RECHTSGESCHICHTE DER LANDSCHAFT GASTER

Emil Gmür




STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Abhandlungen zum schweizerischen Recht
herausgegeben von
Dr. Max Gmür,
Professor der Rechte an der Universität Bern.
10. Heft.

Rechtsgeschichte
der
Landschaft Gaster.

Von
Dr. Emil Gmür
aus Amden.



BERN
Verlag von Stämpfli & Cie
1905.



Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1.

Einleitung.

Der grosse Zauber, der in der Erforschung der Geschichte des heimatlichen Bodens liegt, gab dem Verfasser die Anregung zu der vorliegenden Arbeit. Er versuchte, einen nähern Einblick in die zum grossen Teil noch unerschlossenen Quellen der engern Heimat zu tun und ein möglichst getreues Bild von deren Rechtsentwicklung zu entwerfen. Freilich ist es nur ein ganz kleiner Teil des schweizerischen Vaterlandes, von dessen Geschicken hier erzählt wird, aber ein herrliches Stück Erde und ein Gebiet, das der Beachtung seitens eines jeden Geschichtsfreundes wohl wert ist.

Zwar zählte das Gasterland in der Zeit vor der grossen Revolution nicht zu den vollbürtigen Gliedern des Eidgenossenstaates. Es gehörte auch nicht zu den halbbürtigen Eidgenossen, den zugewandten und verbündeten Orten, sondern es wurde zu jener unglücklichen dritten Gruppe, zu den Untertanenländern oder gemeinen Herrschaften, gerechnet, die in staatsbürgerlicher Hinsicht gar nicht als Eidgenossen galten. Aber das behäbige Völklein am untern Walensee, jene nüchternen, markigen und treuen Bauern, die mit schwerer Arbeit die gar oft vom Unglück heimgesuchte und

doch so geliebte Scholle bebauten, sie wussten sich dreiundeinhalb Jahrhunderte lang eine verhältnismässig freie Verfassung zu wahren. Allerdings mussten sie die Oberhoheit der Länder Schwiz und Glarus anerkennen, nach aussen sich durch sie vertreten lassen und ihnen dafür Steuern und Kriegsdienste leisten; allein daneben hatten sie ihre Landsgemeinde mit ziemlich bedeutender Autonomie, sie konnten einen Landrat wählen, der allerorts ihre Interessen vertrat, sie hatten ihr eigenes, endgültig entscheidendes Gericht und lebten nach ihrem originellen Landbuch. Um dieser bevorzugten Stellung im alten eidgenössischen Staatsverbande willen ist denn auch die Rechtsentwicklung dieses kleinen Territoriums für die schweizerische Rechtsgeschichte von ganz besonderem Interesse.

Der Verfasser hofft auch, durch seine Arbeit den bis dahin noch nicht verwirklichten Gedanken einer zusammenfassenden Darstellung der st. gallischen Staats- und Rechtsgeschichte gefördert zu haben. Wer sich daran erinnert, dass im Jahre 1803 durch den Machtspruch des fremden Vermittlers die verschiedensten staatsrechtlichen Gebilde zum Kanton St. Gallen zusammengeschweisst wurden, und wer sich ein Bild von der der früheren territorialen Zersplitterung entsprechenden grossen Anzahl und Ungleichartigkeit der Rechtsquellen machen kann, der wird zum Schlusse kommen, dass eine zusammenfassende geschichtliche Darstellung des st. gallischen Rechts unmöglich ist ohne solche Detailstudien, ohne dass zunächst die eigenartige Rechtsentwicklung eines jeden Territoriums

für sich besonders ins Auge gefasst und bearbeitet wird.

Die alte *Landschaft Gaster* umfasste nicht nur das Gebiet des heutigen st. gallischen Bezirks Gaster, sondern zunächst die ganze Gegend von Walenstad dem Walensee und der Lint entlang bis nach Kaltbrunn, mit Einschluss des Amdener- und Kerenzenberges und der glarnerischen Dörfer Niederurnen und Bilten; dies alles gehörte zum österreichischen *Niederamt Glarus*, bezw. zur *Herrschaft Windegg*[1]). Noch im 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts gingen dann aber Kerenzen, Niederurnen und Bilten an Glarus, und später auch Walenstad mit Mols und Terzen an Sargans verloren. Hingegen blieben die Seegemeinden Murg, Quarten und Quinten bis 1798 Bestandteile der Landvogtei Gaster.

Für die Bearbeitung des ersten Teils der vorliegenden Abhandlung konnte in weitestgehender Weise das treffliche Buch von *Dr. Josef Meinrad Gubser:* Geschichte der Landschaft Gaster bis zum Ausgange des Mittelalters, benutzt werden[2]). Eine besonders ein-

---

[1]) So geheissen nach der Burg Nieder-Windegg an der Strasse von Schännis nach Wesen; vgl. § 5 a. E.

[2]) Erschienen in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen, Bd. XXVII, pag. 315—633. (Ich zitiere im folgenden abgekürzt: *Gubser.*) Hier sei auch auf das Werkchen von Pfarrer *Anton Fräfel* in Schännis hingewiesen, das unter dem Titel «Kreuz und Löwe» die Geschichte des Stiftes Schännis und der Landschaft Gaster behandeln will. Die bis jetzt erschienene erste Lieferung reicht jedoch nur bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts. (Ich zitiere im folgenden abgekürzt: *Fräfel.*)

lässliche Darstellung erfuhr der zweite Teil, der sich mit der Zeit des Landbuches befasst und zu dessen Ausarbeitung vornehmlich das in den verschiedenen Archiven (vgl. § 11) liegende ungedruckte Quellenmaterial verwendet wurde. Der dritte und der vierte Teil wollen einen Überblick über die neuere Entwicklung der Landschaft Gaster geben.

Mit dankbarer Freude gedenkt der Verfasser des bereitwilligen Entgegenkommens, das ihm in Archiven und Bibliotheken zu teil wurde. Zu besonderem Danke aber ist er drei Männern verpflichtet, die ihn bei der mühevollen Arbeit des Materialsammelns in liebevollster Weise unterstützten. Es sind die Herren Lehrer *Emil Glaus* in Dorf, Stiftsarchivar *Josef Müller* in St. Gallen und Dr. med. *Jakob Steiner* in Kaltbrunn.

Erste Periode.

Das Gaster, von den ältesten Zeiten bis zum Übergang an die Stände Schwiz und Glarus. 1438.

§ 2.

Geschichtliche Grundlagen.

Das Walenseetal bildete einen Teil des *rätischen Landes,* das zu Beginn unserer Zeitrechnung von den Feldherrn *Drusus* und *Tiberius* nach blutigem Kampfe dem römischen Reiche einverleibt und hernach in Sprache und Kultur völlig romanisiert wurde. Verschiedene bauliche Überreste [1]), Funde [2]), Orts- und Lokalnamen [3]) weisen noch auf die Zeit der römischen Herrschaft hin. Durch das heutige Gaster zog sich die wichtige *Handelsstrasse,* die von *Cur* über die Zollstätte *Zürich* nach dem Waffenplatz *Vindonissa* führte. Zum Schutze dieser Verkehrsader und zur Abwehr der immer weiter vorrückenden Alamannen, errichteten die Römer in der ganzen Länge des Tales bis

---

[1]) So die Warte auf dem Biberlikopf unterhalb Wesen, die Sperre bei Maseltrangen, die Letzi unterhalb Näfels und die Bauwerke auf dem Kerenzenberg.

[2]) Vgl. St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte (cit.: St. Galler Mitt.) IV, pag. 193.

[3]) Z. B. das Wort «Gaster». Die Lokalnamen Primsch, Segons, Terzen, Quarten und Quinten, ebenso die Namen Schännis, Amden und Kerenzen sind indessen nicht römischen Ursprungs. Vgl. *Gubser* pag. 329 ff.

unter den Walensee bedeutende Festungsanlagen. In der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts gelang es zwar den *Alamannen,* diese Verteidigungslinien zu durchbrechen, doch nur für kurze Zeit. Auch während der Völkerwanderung vermochte sich um den Walensee herum das rätoromanische Idiom zu halten. Indem aber die grosse Völkerbewegung zur Verödung der benachbarten *March* und deren Neubesiedelung durch ein dem germanischen Stamme angehörendes Alamannenvolk führte, wurde das heutige Gaster zur Sprachgrenze zwischen Welsch und Deutsch. Damit war die Möglichkeit geschaffen für das Eindringen germanischer Rechtsideen in das rätische Grenzgebiet. Besonders bedeutsam aber wurde der Einfluss germanischen Wesens zufolge der Vereinigung Rätiens mit dem *Frankenreiche* im Jahre 536. Immer mehr verlor Rätien von seiner Eigenart. So mussten vor allem den Einheitsbestrebungen Kaiser *Karls des Grossen* gar manche Ergebnisse der eigenartigen partikularen Entwicklung geopfert werden, beispielsweise die theokratischen Einrichtungen. An die Stelle der alten *Viktoriden,* die die geistliche und weltliche Gewalt in Currätien in ihrer Hand vereinigten, trat der fränkische comes Reciarum, dessen Kompetenzkreis einzig die *weltlichen* Regierungsgeschäfte umfasste, während die Besorgung der religiösen Angelegenheiten, der *kirchlichen* Geschäfte, ausschliesslich dem *Bischof* überlassen war [3a]). Im Jahre 916 wurde Rätien dem Herzogtum Schwaben einverleibt und stand unter ihm bis 982 [3b]). Die Germanisierung der rätischen Grenzgegenden fasste immer tiefere Wurzeln. Die Folge davon war eine stetig fortschreitende Verschiebung der Sprachgrenze nach Osten. Es darf mit ziemlicher Sicherheit angenommen

---

[3a]) *Ströbele*, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Bistums Chur bis zum XV. Jahrhundert. Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. XXX (1905) pag. 1 ff., speziell pag. 12 ff. und 16 ff.

[3b]) *Ströbele* a. a. O., pag. 21.

werden, dass gegen Ende des 12. Jahrhunderts die romanische Sprache am Walensee gänzlich verdrängt war.

Die erste *urkundliche* Nachricht aus dem Gebiete des heutigen Gasters stammt vom Jahre 741. Damals vergabte die Edle *Beata,* Tochter Rachimberts und der Ata, Gemahlin Landoalds, im *Kloster Benken* (Babinchova), am obern Buchberg gelegen, der Kirche auf Lützelau Güter und Leibeigene in verschiedenen Höfen ausserhalb des Gasters [4]). Drei Jahre später wird das Kloster Benken nochmals genannt, und zwar als Ausstellungsort eines Kaufbriefes um Güter und Hörige im Thurgau und Zürichgau [5]). Verkäuferin war die eben genannte Beata, Käufer das Kloster St. Gallen. Dies sind die ältesten schriftlichen Überlieferungen aus der Walenseegegend und beinahe die einzigen über das Kloster Benken. Wir wissen von diesem Kloster nur noch, dass es eine Schule besass, an welche um das Jahr 824 der heilige *Meinrad* geschickt wurde, um ihr vorzustehen [6]). Über die weiteren Schicksale des Klösterleins am Buchberg, das wahrscheinlich eine Stiftung des heiligen Pirmin und der Reichenau zugehörig war, herrscht völliges Dunkel.

Zu weit grösserer Bedeutung gelangte das im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts gegründete *Damenstift Schännis.* Die Gründung fällt in die Zeit von 801—828, und Gründer war *Hunfrid,* der Graf beider Rätien. Das Stift Schännis gelangte im 11. und 12. Jahrhundert zu grosser Macht und territorialer Ausdehnung und war lange Zeit der geistige und wirtschaftliche Mittelpunkt des Gasterlandes.

---

[4]) *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, bearbeitet von Dr. H. Wartmann (im folgenden citiere ich abgekürzt: Wartmann, Urk.),* I, Nr. 7.

[5]) *Wartmann*, Urk. I, Nr. 10.

[6]) *Ringholz*, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstifts U. L. Frau von Einsiedeln I, pag. 27. Über den Ort, wo das Kloster Benken stand vgl. die Abhandlung von *Ringholz*, Oberbollingen oder Benken? im Anz. f. Schwz. Gesch. VII, pag. 473—480. S. auch *Fräfel,* pag. 17.

Politisch gehörte das Gaster noch um die Mitte des 11. Jahrhunderts zur Grafschaft Unterrätien [7]. Wohl bald danach aber trennte sich diese Gegend vom rätischen Grafschaftsverbande [8]. Allenthalben trachteten um diese Zeit städtische Gemeinwesen, geistliche und weltliche Herren nach einer Zersetzung der öffentlichen Verhältnisse. Im Gaster insbesondere ging das Bestreben der *Lenzburger,* an welche aus dem Erbe der *Edeln von Schännis,* der Nachkommen Hunfrids, ein abgerundeter und geschlossener Grundbesitz am untern Walensee, sowie auch die Schirmvogtei über das Stift Schännis, gelangt war, dahin, ihre begrenzte Rechtsstellung zu voller Landesherrschaft umzugestalten. Der Verwirklichung dieses Zieles diente in hervorragender Weise der *Immunitätsbrief,* den Graf *Ulrich der Reiche* im Jahre 1045 dem Kloster Schännis verschaffte [9]. Damit erhielt das Stift von *König Heinrich III.* neben königlichem Schutz und Schirm und dem Privilegium der freien Wahl der Äbtissin die Reichsunmittelbarkeit und die Exemtion vom Grafengerichte. Schännis wurde ein königliches Kloster und die Kastvogtei über dasselbe ein Reichslehen. Die hohe Gerichtsbarkeit im Stiftsgebiet ging auf die Kastvögte, d. h. die Grafen von Lenzburg über, welche infolgdessen an der Erweiterung des klösterlichen Grundbesitzes das grösste Interesse gewinnen mussten. Sie scheuten sich denn auch nicht, einen bedeutenden Teil der ihnen im Gaster zugehörenden grundherrlichen Rechte dem Stift Schännis zu überlassen. Dass sie aber nur soviele

---

[7]) Im Immunitätsbrief vom Jahr 1045 steht ausdrücklich: «Monasterium Skennines, situm in pago Churwalaha, in comitatu Eberhardi comitis».

[8]) Der im Jahre 1045 genannte Eberhard erscheint zum letztenmal im Jahre 1067. Er ist der letzte rätische Graf, der nachweisbar mit dem Gaster in amtlicher Beziehung stand.

[9]) *Hidber,* Schweizerische Urkundenregister I, 1331; *Gubser,* pag. 441 ff.; *Fräfel,* pag. 32.

Opfer brachten, als zur Verwirklichung ihrer Ziele unumgänglich notwendig waren, erscheint selbstverständlich. So behielten sie u. a. an den grossen Höfen Schännis und Benken ein Miteigentumsrecht zu einem Vierteil [10]). Anderseits erlangten sie auf diesem durchaus rechtlichen Wege die volle gräfliche Gewalt über das untere Walenseegebiet und bewerkstelligten dessen Loslösung vom Gauverbande.

Mehr als 150 Jahre dauerte die Herrschaft des Hauses Lenzburg im Gaster. Von der *Erbteilung*, die im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts vorgenommen wurde, und welche die Glieder des Hauses in zwei Linien spaltete, wurde auch die Walenseegegend betroffen, derart, dass die beiden Linien sich sowohl in die Ausübung der Kastvogtei Schännis, als auch in den im Gaster gelegenen Allodialbesitz teilten [11]). Das Familiengut der *jüngeren Linie* kam nach deren Aussterben im Jahre 1127 an einen *Grafen von Kiburg*, der mit *Richenza*, einer Tochter des letzten Lenzburgers dieser Linie, vermählt war. In das Eigengut der *ältern Linie* sukzedierte gemäss kaiserlicher Verfügung vom Jahre 1173 des Kaisers vierter Sohn *Otto*, nachmaliger *Pfalzgraf von Burgund*. Die Kastvogtei Schännis verwaltete *Kaiser Friedrich I.* selbst [12]). Dies entsprach seiner Politik, die die Befestigung der königlichen Macht und damit die Schwächung der territorialen Gewalten anstrebte. Nach dem Tode Friedrichs lag die Kastvogtei während zehn Jahren mutmasslich in den Händen Ottos von Burgund, bis sie in den Kämpfen um die deutsche Königskrone zwischen Otto IV. und Friedrich II. an das Haus Kiburg kam, dessen damaliger Repräsentant für den jungen Staufer Partei ergriffen hatte [13]).

---

[10]) So noch im habsburgischen Urbar. Quellen zur Schweizergeschichte 14. pag. 499 f.

[11]) Vgl. darüber *Gubser*, pag. 378 ff.

[12]) Im Jahr 1185 erscheint er wenigstens als Schirmvogt dieses Klosters. *Tschudi*, Chron. I, pag. 91.

[13]) Urkundlich erscheinen die Grafen von Kiburg zwar erst 1230 im Besitze der Kastvogtei Schännis. *Urkundensammlung*

Von den *kiburgischen* Besitzungen im Gaster, zu welchen neben ungenannten, zerstreut liegenden Gütern vor allem der herrschaftliche Hof Schännis, der St. Martinshof samt der Kirche in Wesen (Oberwesen), der Zoll daselbst, die Wandelburg bei Benken und der Zoll in Mur gehörten [14]), bestellte *Hartmann der Ältere* in den Jahren 1230 und 1241 den grössern Teil seiner Gemahlin *Margareta von Savoyen* als Wittum [15]). Einen anderen Teil schenkten im Jahre 1244 beide Grafen von Kiburg der bischöflichen Kirche in Strassburg und erhielten das Vergabte als Erblehen wiederum zurück [16]). Zu dieser Schenkung hatte Graf Hartmann den Ältern das gespannte Verhältnis zu seinem Neffen Rudolf von Habsburg bewogen. Nach erfolgter Aussöhnung zögerte indessen der Kiburger nicht, in dem zwischen dem Bischof und der Stadt Strassburg ausgebrochenen Streite, gemeinsam mit seinen Neffen *Hartmann dem Jüngern* und *Rudolf von Habsburg,* sich auf die Seite der Stadt zu schlagen und mit bewaffneter Hand den Bischof zur Herausgabe der Schenkungsurkunde zu zwingen. Dies geschah im Jahre 1263. Bereits im folgenden Jahre erlosch mit Hartmann dem Ältern das Haus Kiburg. Damit war die Kastvogtei Schännis dem Reiche ledig gefallen und die Ansprüche der Gräfin Witwe Margareta auf das ihr zugesicherte Leibgedinge liquid. Über beides setzte sich aber der Schwestersohn Hartmanns des Ältern, Graf Rudolf von Habsburg, hinweg. In rücksichtslosester Weise vereinigte er das Reichslehen mit seinem Hausbesitze und zwang die Gräfin Witwe Margareta, sich an Stelle des Leibgedinges mit einer lebenslänglichen jährlichen Rente von 250 Mark Silber

---

zur Geschichte des Kantons Glarus, herausgegeben von J. J. Blumer in den Jahrbüchern des Glarner historischen Vereins, (Im folgenden citiere ich abgekürzt: Blumer Urk.) I, Nr. 10.

[14]) *Fräfel,* pag. 59.

[15]) Zürcher Urkundenbuch I, 459 und II, 550.

[16]) Zürcher Urkundenbuch II, 599.

zufrieden zu stellen [17]). So wurde Graf Rudolf, der nachmalige König, Rechtsnachfolger des Hauses Kiburg im Gaster.

Zu den Besitzungen, die aus dem *lenzburgischen Erbe* an *Otto von Burgund* gekommen waren, zählten der herrschaftliche Hof Benken, der Harwenhof in Niederwesen und andere Güter in Wesen, Amden und Kerenzen [18]). Dies ganze Grundeigentum gelangte nach dem frühzeitigen Tode Ottos an dessen Tochter *Beatrix,* welche es dem Herzog *Otto von Meran* als Morgengabe in die Ehe brachte, weshalb diese Güter auch den Namen «*Merangüter*» trugen. Nach einer um die Mitte des 13. Jahrhunderts erfolgten Erbteilung unter den Töchtern der Beatrix, kam der grösste Teil des meranischen Erbes im Gaster an das *Johanniterhaus Bubikon,* welches indessen diese Güter den *Grafen von Rapperswil* als Lehen überliess. Als aber im Jahre 1283 der Mannsstamm der Lehenträger ausgestorben war, wusste Rudolf von Habsburg die meranischen Lehengüter an sein Haus zu ziehen. Damit besassen die Habsburger im Gaster wiederum jenes geschlossene Gebiet, wie es das Haus Lenzburg vor der Erbteilung inne gehabt hatte. Sie waren nunmehr neben dem Stift Schännis die einzigen Grundherrn im Kerngebiete der Landschaft Gaster.

Unter der Herrschaft des Hauses Habsburg wurde aus dem Gaster und dem Tale Glarus ein gemeinsamer Verwaltungskreis geschaffen, das *Amt Glarus.* Die Landschaft Gaster führte dabei den besonderen Namen *Niederamt* [19]). Zu dem Niederamt gehörten ausser den Höfen Wesen, Schännis und Benken nun auch noch der einsiedelsche Hof *Kaltbrunn* und der pfäversche Hof *Quarten.* In diesen beiden Höfen beruhte das Regiment der Habs-

---

[17]) *Kopp,* Geschichte der eidgen. Bünde II, 2, pag. 259—283.

[18]) *Fräfel,* pag. 59.

[19]) Im Jahre 1302 begegnet ein Rudolf Sümer als «Amman ze Glarus und in dem nidern Ampte» *Blumer,* Urk. I, Nr. 33.

burger auf dem Besitz der Kastvogtei über die Klöster Einsiedeln und Pfävers[20]).

Das Abhängigkeitsverhältnis, in welchem das ganze Gaster zum Hause Habsburg stand, gibt ohne weiteres eine Erklärung für die Tatsache, dass das Niederamt in die Feindseligkeiten und Kämpfe der Habsburger mit der sich mächtig entwickelnden Eidgenossenschaft verwickelt wurde. Tschudi berichtet von einer Befehdung der Leute in der March, wo der schwizerische Bundesgenosse Graf *Wernher von Homburg* Vogt war, durch österreichische Untertanen im Gaster[21].) Die unmittelbare Folge war ein Fehdezug der Schwizer in diese Landschaft vom Dezember 1303, auf welchem auch das Kloster Schännis mit Brand und Raub heimgesucht wurde. Kurz vor der Schlacht am Morgarten, im Juli 1315, schlossen die Leute des obern und niedern Amtes Glarus mit den Landleuten von Uri und deren Eidgenossen Frieden, was auf vorangegangene erneute Streitigkeiten schliessen lässt[22]). Von diesem Zeitpunkte an gingen aber das Ober- und Niederamt verschiedene Wege. Während Glarus in den folgenden schwierigen Zeiten neutral blieb, in entscheidenden Fragen sogar eher zu den Eidgenossen hielt, treffen wir die Gasterer in der Schlacht am Morgarten auf seiten der

---

[20]) Die Vereinigung des Hofes Kaltbrunn mit dem Niederamte hat jedenfalls schon in den Achtzigerjahren des 13. Jahrhunderts stattgefunden und hängt zusammen mit dem Erlöschen des Mannsstammes der Grafen von Rapperswil (1283), welche die Vogtei über diesen Hof als Lehen besassen. Das erste Zeugnis der veränderten Rechtsstellung stammt indessen erst aus dem Jahre 1327. (*Blumer,* Urk. I, Nr. 52). Wahrscheinlich gehörte auch der Hof Quarten zu den Rapperswiler Lehen, die Rudolf von Habsburg nach 1283 zu seinen Handen nahm. Vgl. *Gubser,* pag. 439 ff., der die Entstehung des Hofes Quarten auf den Anfang des 14. Jahrhunderts setzt und einer Beeinflussung des Abtes von Pfäfers seitens der Habsburger zuschreibt.

[21]) *Tschudi,* Chron. I, pag. 230.

[22]) *Blumer,* Urk. I, Nr. 37.

Österreicher, und obgleich sie diesen Friedensbruch mit einem Einfall der Schwizer in ihr Land büssen mussten [22a]), hielten sie, wie ein neues Friedensinstrument vom August 1317 erweist [23]), keine Ruhe, traten auch im Jahr 1333 dem grossen *Landfrieden* bei, der gegen die Eidgenossen gerichtet war [24]) und stellten eine grosse Zahl ihrer Leute zu jenem Heerhaufen, der am Lichtmesstage des Jahres 1352 unter der Führung des Ritters *Walter von Stadion* sich des Glarnerlandes zu bemächtigen suchte und mit grossen Verlusten zurückgeworfen wurde [25]). Kurze Ruhe brachte der *Brandenburger Friede* vom 1. September 1352. Darin wurden den Herzogen von Österreich ihre Rechte über Glarus, das von den Eidgenossen ohne Widerstand eingenommen worden war und mit den drei Waldstätten und der Stadt Zürich einen ewigen Bund geschlossen hatte, zurückgegeben [26]). Die Versöhnung war eine derart vollständige, dass in den Jahren 1360—1363 sogar ein Zürcher Bürger als österreichischer Vogt an der Spitze des Amtes Glarus stand [27]). Mächtiger aber als alle Friedensartikel, welche Glarus den Österreichern zugesprochen hatte, war die Liebe und Anhänglichkeit der Glarner zu den Eidgenossen. Unter diesen Umständen suchte Österreich wenigstens das Niederamt fest an sich zu ketten.

[22a]) Bei dieser Gelegenheit wurde ein Waffenstillstand, allein nur ausserhalb des Gasters und auf 6 Monate geschlossen. Ins Gaster zu kommen durfte ein Schwizer ohne Gefahr für sein Leben nur dann wagen, wenn er eine Forderung geltend zu machen hatte. *Blumer,* Urk. I, Nr. 39.

[23]) *Tschudi,* Chron. I, pag. 282.

[24]) *Blumer,* Urk. I, Nr. 57.

[25]) *Dierauer,* Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, pag. 209.

[26]) Amtliche *Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede. (Ich citiere im weiteren abgekürzt: E. A.)* I, pag. 280 und 282 und Dierauer I, pag. 217.

[27]) Es ist der Ritter Gottfried Müller von Zürich. *Blumer,* Urk. I Nr. 78.

Als Belohnung für die allzeit bewiesene treu österreichische Gesinnung wurden vorab der Stadt Wesen, dann aber auch dem ganzen übrigen Gaster wichtige Rechte eingeräumt, so im Jahre 1379 die Befreiung von fremden Gerichten [28]). Der mit der Erteilung solcher Privilegien verfolgte Zweck wurde vollauf erreicht. Freilich musste die Stadt Wesen am 17. August 1386 nach der schweren Niederlage der Österreicher bei Sempach den Eidgenossen Treue schwören. Allein als Herzog *Albrecht III.* für das Geschene Verzeihung zusicherte, kehrten die Wesener am 20. Dezember wiederum zu Österreich zurück, da «si sich erchant haben, und bedacht, daz si doch von alter zů uns (d. h. Österreich) und unsern Vordern gehöret habent, und noch gehörent» [29]). Den durch dieses Vorgehen an den Eidgenossen geübten Verrat besiegelten sie in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar 1388, als sie die in der Stadt liegende eidgenössische Besatzung, 34 Mann an der Zahl, zum grössten Teil niedermachten. Die Geschichte hat dieses Ereignis mit dem Namen *Mordnacht von Wesen* gebrandmarkt. Der Eindruck der Untat war ein derart schmerzlicher und nachhaltiger, dass im Glarner Hinterlande bis in die neuere Zeit mit dem Worte «Wesener» ein Verräter bezeichnet wurde [30]). Das Schicksal hatte die Wesener zu eigenen Rächern ihrer Untreue bestimmt. Als nach dem glänzenden Siege der Glarner bei Näfels vom 9. April 1388, 700 Zürcher aufbrachen, um die Stadt Wesen zu belagern, traf sie unterwegs die Kunde, dass Wesen von seinen eigenen Bürgern in Brand gesteckt und verlassen worden sei. In den Waffenstillstand vom 1. April 1389 wurde die harte und demütigende Bestimmung aufgenommen, dass diejenigen Bürger, die

---

[28]) Vidimus der Urkunde Wenzels vom Zürcher Hofrichter Rudolf von Arburg aus dem Jahre 1384 im *Archiv der Ortsgemeinde (Orts-Archiv = O.-A.)* Wesen.

[29]) Urkunde im O.-A. Wesen.

[30]) *Dierauer* I, pag. 340.

Verrat geübt hatten, während der Dauer des Waffenstillstandes nicht in Wesen wohnen durften [31]). Der 20jährige Friede vom 16. Juli 1394 gestattet zwar allen Bürgern wiederum die Ansiedelung in Wesen, verbot indessen den Wiederaufbau des Ortes zur Stadt, d. h. dessen Umgebung mit Mauern und Graben. Ferner wurden die beiden Dörfer *Niederurnen* und *Filzbach*, frühere Bestandteile des Niederamtes, den Glarnern zugesprochen [32]).

Jetzt hörte jede Verbindung des Gasters mit Glarus auf. Das Amt Glarus bestand nicht mehr und demgemäss hatte auch die Trennung in Ober- und Niederamt ihre Berechtigung verloren. Für das Niederamt kam allmählich der Name «*Gaster*» auf [33]).

Die Niederlagen des Hauses Habsburg bei Sempach und Näfels hatten aber noch eine viel tiefer gehende Bedeutung. Sie schwächten das Zutrauen der österreichischen Untertanen im Gaster zu ihrer Herrschaft. Die Feindseligkeiten der Bewohner dieser Landschaft gegenüber den Eidgenossen wurden eingestellt. Überdies begann der demokratische Geist, für welchen die Appenzeller in ihren Freiheitskämpfen Gut und Blut opferten, auch im Gaster zu wirken. Es war die Zeit, da ein «Lauf in die Bauern gekommen war, dass si alle Appenzeller sein wollten und sich niemand gegen sie wehren wollte» [34]). So sehen wir denn das Gaster in dem Vertrage, den es am 5. November 1405 mit der Stadt St. Gallen und Appenzell abschloss, den österreichischen Standpunkt verlassen [35]). Unter diesen Umständen verpfändete *Herzog Friedrich von Österreich* die Herrschaft Windegg dem Grafen von

---

[31]) *Blumer,* Urk. I, Nr. 115.

[32]) *Blumer,* Urk. I, Nr. 122.

[33]) Vgl. über Bedeutung und Aufkommen des Namens *Gubser* pag. 331 f.

[34]) Klingenberger Chronik Ed. *Henne,* pag 163.

[35]) *Blumer,* Urk. I, Nr. 136.

Toggenburg[36]). *Friedrich VII*, der letzte Graf von Toggenburg, war seit dem Jahre 1400 mit der Stadt Zürich verburgrechtet zum Schutze gegen äussere Feinde und gegen ungehorsame Untertanen[37]). Die Verpfändung sicherte somit den Herzog von Österreich vor der Realisierung der Unabhängigkeitsbestrebungen der Gasterer und bildete zugleich die bestmögliche Schutzwehr gegenüber den unternehmungslustigen Appenzellern.

In diesem Zusammenhange muss noch eines Gebietsverlustes gedacht werden, indem im Spätjahr 1405 oder Frühjahr 1406 *Bilten* und *Kerenzen* vom Gaster losgerissen und mit Glarus als gleichberechtigte Bestandteile vereinigt wurden[38]). Aus rein äusseren Verwaltungsgründen war auch zu Ende des 14. Jahrhunderts das sogenannte *Oberamt Windegg*, zu welchem das Gebiet des Hofes Quarten und der Gemeinde Walenstad gehörte, dem im Jahre 1396 neu geschaffenen Verwaltungskreise Sargans zugeteilt worden, ohne dass indessen die Absicht bestand, die genannten Orte mit der Grafschaft Sargans dauernd zu verbinden. Sie wurden denn auch im Jahre 1436 wiederum mit der Vogtei Windegg vereinigt[39]).

Graf Friedrich von Toggenburg suchte durch Zugeständnisse und Bündnisse nach allen Seiten hin wenigstens für seine Lebzeiten sich im gesicherten Besitze seiner Lande zu erhalten, eine Politik, die für die Eidgenossen verhängnisvoll wurde. Da der Graf kinderlos und somit das Schicksal der toggenburgischen Landschaften im Ungewissen war, trachteten vorab Zürich und Schwiz danach, sich auf das Ableben des Grafen hin den Erwerb

---

[36]) Der Pfandbrief wurde am 12. Mai 1406 ausgestellt und betraf neben der Herrschaft Windegg noch die Grafschaft Sargans und die Herrschaften Freudenberg und Nidberg. *Lichnowsky*, Geschichte des Hauses Habsburg V, Regesten Nr. 769 und 770.

[37]) E. A. I, Nr. 230.

[38]) Vgl. *Gubser*, pag. 536 ff.

[39]) *Gubser*, pag. 541 f.

bestimmter Gebiete zu sichern. Beide Orte hatten aber von Anfang an ihr Augenmerk auf das gleiche Gebiet gerichtet, nämlich auf die Länder am Walensee und der untern Lint, die Pfandschaft Gaster und die Herrschaft Uznach. Veranlassung zu einem derartigen Wettbewerbe bot in erster Linie die Aussicht auf die Beherrschung des Handelsweges, der durch diese Gegenden führte. Das Moment des Gebietszuwachses war demgegenüber von ganz untergeordneter Bedeutung. Anfänglich hatte Zürich einen entschiedenen Vorsprung. Das Burgrecht des Grafen mit der Stadt vom Jahre 1400 sollte allen künftigen Verbindungen des Toggenburgers vorgehen. Dieselbe Klausel wurde in die Erneuerungen des Vertrages aus den Jahren 1405 und 1416 aufgenommen und überdies bestimmt, dass das Burgrecht, über die Lebenszeit Friedrichs hinaus, für dessen Erben noch während 5 Jahren verbindlich sein sollte [40]). In der Folge kam es aber wegen übertriebener Ansprüche Zürichs und seiner selbstsüchtigen Politik beinahe zu einem Bruch zwischen der Stadt und dem Grafen. Vor allem verscherzten die Zürcher dessen Gunst durch ihr Vorgehen im Jahre 1424, da sie sich von *König Sigmund* das Recht zur Einlösung der Pfandschaft Windegg verschafften [41]). Wenn auch die Stadt von dieser königlichen Bewilligung keinen Gebrauch machte, 1433 sogar freiwillig auf dieselbe verzichtete [42]), vermochte sie damit

[40]) Archiv für Schwz. Geschichte X, pag. 230 bis 234 und 235 bis 240. In die Erneuerung des Vertrages im Jahre 1416 wurde ausserdem die Bestimmung aufgenommen, dass die Leute der Herrschaft Windegg nach Zürich freien Zug haben und die Zürcher berechtigt sein sollten, die Gasterer nach mindestens zehnjährigem Aufenthalte in der Stadt zu Bürgern anzunehmen. Wenn aber die Auswanderer ins Gaster zurückkehren würden, sollte das Zürcher Bürgerrecht dahinfallen und das alte Untertanenverhältnis wieder aufleben.

[41]) Seit der Ächtung Herzog Friedrichs von Österreich im Jahr 1415 wurde das Gaster als Reichspfand angesehen. *Blumer*, Urk. I, Nr. 171.

[42]) Archiv für Schwz. Geschichte X, pag. 252 bis 254.

doch nicht das alte intime Verhältnis wieder herzustellen. Anderseits wusste *Schwiz* in steigendem Masse sich die Sympathien des Grafen zu erwerben. In einem am 24. Januar 1417 abgeschlossenen Landrechte und seiner Erneuerung im Jahre 1428 machte Friedrich den Schwizern, an deren Spitze seit 1412 der kluge und gewandte Landammann *Ital Reding* stand, ziemlich weitgehende Zugeständnisse, räumte ihnen z. B. ein festes Anwartschaftsrecht auf die toggenburgischen Besitzungen in der March und die Feste Grinau ein[43]). Auch mit *Glarus* trat er anlässlich einer Fehde mit dem Bischof von Cur in ein Landrecht[44]).

Den Untertanen gegenüber war Graf Friedrich ein «harter Herr». Er war ein ausgesprochener Feind aller freiheitlichen Bestrebungen. «Er hilt die sinen in grosser Meisterschafft und forchtend Inne, wie ein howend Schwert»[45]). Seine vielgestaltige äussere Politik verfolgte denn auch in erster Linie den Zweck, die ihm untergebenen Lande vor den demokratischen Bewegungen seiner Zeit zu sichern.

Am 30. April 1436 starb Friedrich VII., ohne ein Testament zu hinterlassen. Sogleich entbrannte der Streit um das toggenburgische Erbe. Schwiz besetzte, wozu es ein unbedingtes Recht hatte, die obere March und liess sich von deren Bewohnern huldigen. Zürich erhob Ansprüche auf die Landschaft Gaster. Abgesehen davon, dass es sich hierbei auf keinen Rechtstitel stützen konnte, fühlten sich Schwiz und Glarus durch derartige Pläne der mächtigen Stadt in ihrer Bewegungsfreiheit und wirtschaftlichen Unabhängigkeit bedroht und setzten denn

---

[43]) *Tschudi,* Chron. II, pag. 68 bis 69 und 190 bis 192. E. A I, 169.

[44]) Urkunde vom 19. Juni 1419. *Blumer,* Urk. I, Nr. 161.

[45]) *Tschudi,* II, 215; abgedruckt bei *Bütler,* Friedrich VII, der letzte Graf von Toggenburg. St. Galler Mitt. XXII, pag. 60. Die ausgezeichnete Arbeit Bütlers wurde in unserer Darstellung mehrfach benutzt.

auch ihren ganzen Einfluss ein, um die Absichten Zürichs zu durchkreuzen. Der Erfolg war auf ihrer Seite. Als Bürgermeister *Stüssi* im Gasterland erschien, verweigerte ihm das Volk die geforderte Huldigung [46]).

Die Leute im Gaster hatten sich nach dem Tode ihres Herrn zusammengetan zur Erlangung einer freieren Stellung. Sie «wurbent etwa mangs und wärent selbs gern herrn gsin», bemerkt der Chronist [47]). Sie wählten Hauptleute und Räte und gingen eine Verbindung mit dem Sarganserlande ein [48]). Doch fehlte es offenbar an zielbewussten Männern, die das organisatorische Talent und die nötige Tatkraft besassen, um die Leitung des neuen Staatswesens zu übernehmen. So war denn der kleinen Landsgemeindedemokratie nur ein ganz kurzes Leben beschieden.

Ungeachtet des ersten Misserfolges schickte Zürich weitere Botschaften ins Gaster. Das Gleiche taten auch Schwiz und Glarus, doch mit grösserem Geschick und Erfolg als Zürich. Bern suchte zu vermitteln. In der Tat zeigte sich denn auch Schwiz bereit, unter der Bedingung des Alleinbesitzes der March, der Stadt Zürich das Gaster zu überlassen, während für die übrigen toggenburgischen Gebiete ein gemeinsames Regiment der Zürcher und Schwizer vorgesehen wurde [49]). Trotzdem hier Schwiz der Stadt über Gebühr entgegenkam, wollte Zürich von einem derartigen Übereinkommen nichts wissen. Es trat vielmehr im September des Jahres 1436 mit der Forderung der Übergabe des Pfandes Windegg vor die Gräfin Witwe von Toggenburg [50]). Allein diese stand schon seit 3 Monaten mit Herzog Friedrich von

[46]) *Dierauer* II, pag. 50.

[47]) Klingenberger Chronik.

[48]) Allein trotzdem «mochtend si nit fryd noch ruowe haben, und wolt ainer hin, der ander her, ainer wolt gen schwitz, der ander gen glaris, ainer gen zürich, dass jederman ain besunders was». Klingenberger Chronik Ed. *Henne,* pag. 228.

[49]) *Öchsli,* Bausteine, pag. 70 bis 73.

[50]) Archiv für Schwz. Geschichte X, pag. 255.

Österreich wegen der Pfandschaften in Unterhandlung. Der Herzog bewerkstelligte auch am 19. September die Auslösung von Feldkirch, Sargans und Gaster um die Summe von 22,000 Gulden [51]). Zürich hatte das Nachsehen. Die Sarganserländer und die Gasterer hatten eigens Boten nach Innsbruck geschickt, um den Herzog zu bitten und zu bewegen, sie doch aus dem toggenburgischen Erbe zurückzulösen [52]). Es war indessen nicht mehr die Anhänglichkeit an die alte Herrschaft, welche die ehemals österreichischen Untertanen am Walensee zu einem solchen Vorgehen veranlasste. Massgebend waren vielmehr politische Erwägungen. Alle Bestrebungen der Leute im Gaster und Sarganserland zielten auf die Erlangung und die Sicherung einer möglichst weitgehenden Selbständigkeit hin. Aus diesem Grunde sträubten sie sich, Untertanen eines eidgenössischen Ortes zu werden. Österreich, von dem sie sozusagen isoliert waren, hatten sie weit weniger zu fürchten, durften sie doch zur Verwirklichung ihrer demokratischen Postulate als österreichische Untertanen auf eidgenössische Unterstützung rechnen. Überdies lag es, nachdem die Einlösung durch Herzog Friedrich einmal stattgefunden hatte, an ihnen, dem in dieser Gegend machtlosen Österreich die Bedingungen für ihre Unterwerfung vorzuschreiben. So verweigerten Sargans und Gaster dem Herzog zunächst den Treueid und verlangten, dass er ihnen das Recht einräume, Bündnisse mit den Eidgenossen abschliessen zu dürfen. Darauf wollte der Österreicher nicht eingehen [53]). Als dann aber Zürich, dessen Werbungen im Gaster und Sarganserland erfolglos blieben, eine Proviantsperre gegen diese Gegenden verhängte und einer kategorischen Auf-

[51]) *Lichnowsky* V, Regesten Nr. 3635 bis 3639.

[52]) Klingenberger Chronik, pag. 229.

[53]) «Also row jn (den Herzog) das gelt, das er ussgeben hatt und jm do die lüt nit gehorsam sin noch schweren wollten», sagt der Chronist; Klingenberger Chronik, pag. 232.

forderung des Herzogs um Aufhebung der Sperre nicht entsprach, gestattete Friedrich seinen Untertanen die Verbindung mit Schwiz und Glarus auf 30 Jahre[54]). Nunmehr schwur das Gaster dem Herzog Treue. Die Sarganser aber schlossen wider alles Erwarten, hinter dem Rücken ihrer Bundesgenossen im Gaster, am 21. Dezember 1436 mit Zürich ein ewiges Burgrecht[55]). Im Gegensatze zu dieser der rechtlichen Grundlage entbehrenden Verbindung, ging das Gaster, gestützt auf die herzogliche Bewilligung, am 22. Dezember mit Schwiz und Glarus ein Landrecht auf 30 Jahre ein[56]). Vierzehn Tage später trat Wesen, dessen Sympathien auf seiten Zürichs waren, gezwungenerweise dem Landrechte bei[57]).

Damit hatten die engen Beziehungen, wie sie die eigenartigen Verhältnisse des Jahres 1436 zwischen den beiden toggenburgischen Pfandschaften Sargans und Gaster geschaffen hatten, ihr Ende erreicht. Das Gaster war wiederum auf sich selbst angewiesen. Ganz ungerechtfertigterweise klagten die Zürcher die beiden Orte Schwiz und Glarus des Rechts- und Friedensbruches an und verlangten u. a. Entlassung des Gasters aus dem Landrecht und Übergabe dieser Landschaft an Zürich[58]). Als diesem Begehren nicht entsprochen wurde, griff Zürich ohne Kriegserklärung zu den Waffen und besetzte in der Weihnachtszeit 1436 Pfäffikon, Wald und Rüti. Schwiz konzentrierte seine Streitkräfte zu Lachen und besetzte das Schloss Uznach. Durch die Vermittlung der Boten der unbeteiligten eidgenössischen Stände kam am 6. Januar 1437 ein 14tägiger Waffenstillstand zu stande, der

---

[54]) Klingenberger Chronik, pag. 232.
[55]) E. A. I, Nr. 173.
[56]) *Blumer,* Urk. II, Nr. 199.
[57]) Klingenberger Chronik, pag. 237.
[58]) *Gubser,* pag. 559 f.

hernach nur mit grosser Mühe verlängert werden konnte [59]).

Indessen wurde die Sache Zürichs immer aussichtsloser. Ein zur Beilegung des Streites angerufenes Schiedsgericht sprach am 9. März im wesentlichen zu gunsten von Schwiz und Glarus [60]). Die Gräfin Witwe von Toggenburg, auf die Zürich schliesslich noch alle seine Hoffnungen gesetzt hatte, dankte am 14. April zu gunsten der Verwandten ihres verstorbenen Gemahls ab. Diese aber standen schon längst mit den Gegnern Zürichs auf vertrautem Fusse und hatten eben am 11. April mit Schwiz und Glarus ein ewiges Landrecht abgeschlossen [61]). Zürich versuchte es abermals mit Gewaltmassregeln und führte gegenüber dem Gaster die Proviantsperre mit aller Strenge durch, so dass hier eine Teuerung ausbrach. Da erheischte es nun das Interesse der Landschaft und ihre gedeihliche Fortentwicklung, dass das Verhältnis zu Schwiz und Glarus einerseits und zur Herrschaft Österreich anderseits abgeklärt wurde. Während aber die beiden eidgenössischen Orte danach trachteten, das Gaster zu ihrem Untertanenland zu machen, erstrebten die Gasterer die Selbstherrschaft. Österreich, das sich von der isolierten Landschaft nicht viel versprechen konnte, war bereit, gegen eine ordentliche Entschädigung auf seine dortigen Rechte zu verzichten. Zunächst war der Erfolg auf seiten der Gasterer. Im September 1437 gelangten sie durch eine Botschaft an Herzog Friedrich mit der Bitte, ihnen «auf eine bestimmte Zeit oder auf beliebige Kündigung hin», die Herrschaftsrechte über die Vogtei Windegg abzutreten [62]). Sie begründeten dieses Gesuch mit dem Hinweis auf die geringen Einnahmen Österreichs

---

[59]) *Öchsli,* Bausteine, pag. 81. Vgl. die Verhandlungen der Tagsatzung zu Baden vom 14. Januar 1437 in E. A. II, Nr. 175.

[60]) E. A. II, Nr. 183.

[61]) E. A. II, Nr. 184.

[62]) Klingenberger Chronik, pag. 251.

im Gaster, die nicht einmal zum Unterhalt eines Vogtes ausreichten. Der Herzog entsprach dem Wunsche seiner Untertanen und gab überdies durch Urkunde vom 16. Oktober 1437 das Versprechen ab, die Gasterer nie mehr ohne ihre Einwilligung zu verpfänden oder zu verkaufen [63]). Schwiz und Glarus waren mit der Selbständigkeitserklärung des Gasters nicht zufrieden. Allein ihr Ansinnen an die Landschaft um Überlassung der Regierung und ein anderes an den Herzog um Verpfändung der Herrschaft Windegg blieb erfolglos. Die beiden Länder liessen indessen nichts unversucht, um ihr Ziel zu erreichen. Indem sie die Proviantsperre Zürichs gegen das österreichische Gaster billigten, und es von der Hand wiesen, bis zu einem definitiven Frieden zwischen Zürich und Österreich sich des Gasters anzunehmen, stellten sie die Gasterer vor die Alternative: Hungersnot oder Unterwerfung. Das Gaster, das sich für einen erfolgreichen Widerstand zu schwach fühlte, wählte die Unterwerfung. Diese geschah in *der* Form, dass die Gasterer die Einwilligung gaben zu einer Verpfändung ihrer Landschaft an Schwiz und Glarus [64]), worauf am 2. März 1438 der Pfandbrief ausgefertigt wurde [65]). Damit endigte die Herrschaft des Hauses Habsburg im Gaster; denn an eine Einlösung des Pfandes wurde in der Folgezeit nie mehr gedacht; und es begann das Regiment der beiden Stände Schwiz und Glarus.

§ 3.

Die Rechtsquellen.

Die ausgiebigsten Quellen, aus denen das Recht dieser Periode geschöpft werden kann, sind die sogenannten

---

[63]) *Tschudi,* Acta Gaster und Uznach Msc. der L. B. Glarus.

[64]) Der Hauptmann der Gasterer war selbst in Innsbruck erschienen, um den Herzog im Namen seiner Landsleute um die Verpfändung zu bitten; Klingenberger Chronik, pag. 252.

[65]) *Blumer,* Urk. II, Nr. 214.

Offnungen. Diese stellen sich dar als Aufzeichnungen alter gewohnheitsrechtlicher Sonderrechte, wie sie sich in den verschiedenen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften im Gegensatz zum Volksrechte, das nur die Freien umfasste, für den Rechtsverkehr der Hörigen und Unfreien herausgebildet haben. Das *Hofrecht*, welches in diesen Offnungen schriftlichen Ausdruck fand, überwog in der Walenseegegend bedeutend gegenüber dem *Landrecht*, dem Recht der freien Leute. Aus 3 von den alten grundherrlichen Höfen im Gaster, nämlich aus *Quarten, Benken* und *Kaltbrunn,* sind uns solche Offnungen erhalten geblieben. Überdies darf wohl mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, dass das Hofrecht des ausgedehnten Hofes *Schännis* mit demjenigen des Hofes Benken in den wesentlichsten Punkten übereinstimmte, weil Schännis und Benken derselben Herrschaft unterstanden. Im Folgenden sollen die einzelnen Offnungen einer kurzen Betrachtung unterzogen werden.

1. Die Offnung für den *Hof Quarten*: Sie ist in ältester Aufzeichnung enthalten in einem pfäverschen Urbar aus der Wende des 13. Jahrhunderts und beginnt mit den Worten: «In nomine domini Amen. Haec sunt jura curtis apud Quarten pertinentis ad monasterium Fabariense».[1]) Sie enthält einige wenige privatrechtliche Bestimmungen, regelt die Gerichtsbarkeit und nennt die ökonomischen Leistungen, zu denen der Meier und die Hofgenossen ihrer Herrschaft gegenüber verpflichtet waren. Ausser dieser ältesten Niederschrift des Quartener Hofrodels sind zu nennen: eine in manchen Punkten abweichende Aufzeich-

---

[1]) *Stiftsarchiv (im folgenden abgekürzt citiert: St.-A.)* St. Gallen. Kasten 5, Z. 1, Fask. E; *Wegelin*, Regesten Nr. 115; *Gubser,* pag. 424, Anm. 7, erwähnt die Offnung, ohne sie indessen in seinem Werke näher zu berücksichtigen. Die frühe Abfassungszeit spricht übrigens gegen die Vermutung Gubsers (pag. 441), dass die Abtrennung und Entstehung des Hofes Quarten auf den Anfang des 14. Jahrhunderts anzusetzen sei.

nung aus dem 14. Jahrhundert im liber aureus [1a]), ferner eine Niederschrift ungefähr aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, deren Eingang lautet: «Haec est noticia jurisdictionis super judicio et justitia curtis in Quarten» [2]), endlich die in deutscher Sprache verfasste, umfangreichere Offnung, die ebenfalls dem 15. Jahrhundert angehört [3]).

Alle Hofrödel und Urbaren, die das Stift Pfävers behufs besserer Verwaltung seiner Besitzungen aufstellte, tragen übrigens einen vorwiegend fiskalischen Charakter.

2. Die Offnung des Hofes *Kaltbrunn* ist uns in einer Aufzeichnung vom Jahre 1331 erhalten. Sie trägt den Titel: «Dis sint dú recht des Gotzhuses von den Einsidellen, dú die hoflúte von Pfeffikon, von den Einsidellen, von Nühein, von Erlibach, von Stefey, von *Kaltbrunnen* hant geoffenot und erteilet bi dem eide, so si dem Gotzhuse getan hant, und von alter an si bracht ist, als hie nach geschriben stat» [4]). Daraus ist ersichtlich, dass alle dem Stifte Einsiedeln zugehörigen grundherrlichen Höfe ein übereinstimmendes Hofrecht hatten. Dieses regelte den Zinsen- und Fallbezug, enthielt Bestimmungen, die auf die Gerichtsorganisation, das gerichtliche Verfahren, zum Teil auch auf das Straf- und Privatrecht Bezug hatten und ausserdem die Gewerbepolizei beschlugen.

3. Die originelle Offnung des Hofes *Benken,* deren Abfassung Tschudi in das Jahr 1322, Friedrich v. Wyss

---

[1a]) Fol. 6 und 7 (Stiftsarchiv St. Gallen). Fol. 48 und 49 findet sich eine deutsche Übersetzung aus dem 15. Jahrhundert, von der *Grimm* einen Teil in seinen Weistümern (I, pag. 183—187) veröffentlicht hat.

[2]) St.-A. St. Gallen, K. V, Z. 1, Fask. E, und *Wegelin,* Regesten Nr. 115. Sie ist von *Gubser* nach einer Kopie *Tschudis* im Codex Fabariensis XVIII, St.-A. St. Gallen, pag. 86 f., in extenso veröffentlicht worden. Vgl. *Gubser,* pag. 632 f.

[3]) St.-A. St. Gallen, K. V, Z. 1, Fask. E, und *Wegelin,* Regesten Nr. 115.

[4]) Vgl. die äusserst sorgfältige Ausgabe der Offnung von *Ringholz* im Geschichtsfreund der V Orte, Bd. XXXXIX, pag. 129 bis 133. S. auch *Grimm,* Weistümer I, pag. 149 f.

indessen richtiger in die ersten Dezennien des 15. Jahrhunderts verlegt hat, zeichnet sich gegenüber den genannten Hofrechten durch den ihr innewohnenden freiheitlicheren und milderen Geist aus [5]). Das zeigt sich schon gleich in den Anfangsworten: «Dis sind die fryhaiten und gnaden, so die hofjünger habent in dem hof zuo Bencken im Gastern.» Das Hofrecht soll hier also vom Standpunkt der Hofgenossen und nicht von dem des Grundherrn aus dargestellt werden. Interessant ist ferner, dass die Offnung Geltung hatte sowohl für die eigenen Leute der Herschaft Österreich, als auch für die Gotteshausleute des Stiftes Schännis im Hofe Benken. Diese Tatsache erklärt sich aus den umfassenden, auf den verschiedensten Erwerbstiteln beruhenden Rechten des Hauses Habsburg in diesem Hofe [6]).

Neben den Offnungen kommen als Rechtsquelle in erster Linie die *Urbare* in Betracht; das sind die von den Grund- und Vogteiherren angelegten Verzeichnisse über die Güter und Einkünfte in ihrem Herrschaftsgebiete. Von besonderer Wichtigkeit für die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Landschaft Gaster ist das *habsburgische Urbar* (1303—1311), das in seinem 65. Abschnitt in ausführlicher Weise die Einkünfte und Rechtsamen des Hauses Habsburg im Ober- und Niederamt zur Darstellung bringt [7]). Älter, aber auch weniger vollständig ist der Einkünfterodel des Hauses Kiburg, beziehungsweise das *kiburgische Urbar*. Es enthält über unsere Gegend nur spärliche Mitteilungen, die indessen doch zu interessanten Ver-

[5]) Die Offnung wurde mit einem Kommentar herausgegeben von *Friedrich v. Wyss* in St. Galler Mitt. XXV, pag. 180—185.

[6]) Vgl. darüber unten § 5.

[7]) Ausgabe von *Maag*, in Quellen zur Schweizergeschichte Bd. 14 und 15 I und II (Einleitung von *P. Schweizer* und *W. Glättli*). Der für uns wichtige Teil des Urbars ist auch enthalten in *Blumer*, Urk. I, Nr. 35. S. überdies *Pfeiffer*, das habsburg.-österreichische Urbarbuch, Stuttgart 1850.

gleichen mit dem habsburgischen Urbar führen [8]). Über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Hofe Kaltbrunn, der im habsburgischen Urbar unberücksichtigt blieb [9]), geben uns *einsiedelsche Urbare* aus der Mitte des 12. Jahrhunderts [10]), von 1331 [11]) und 1340 [12]) wertvollen Aufschluss. Ebenso ein *Pfäverser Urbar* aus der Wende des 13. Jahrhunderts über den Hof Quarten [13]). Sehr zu beklagen ist es, dass wir kein Urbar besitzen, das uns die Rechte und Einkünfte des Klosters Schännis im Gaster zur Zeit des Mittelalters in detaillierter Aufzeichnung überliefert. Das *Urbar des fürstlichen adeligen Freistifts Schännis* [14]), wie es 4 Jahre nach der grossen Feuersbrunst von 1610, die das Dorf und Stift Schännis zerstörte, abgefasst wurde, verzeichnet nur mehr jene Rechtsame, die das Kloster aus den gewaltigen wirtschaftlichen Bewegungen des 15. und 16. Jahrhunderts für sich zu retten vermocht hatte. Es kommt als Rechtsquelle für diese Periode nur so weit in Betracht, als es Rückschlüsse auf frühere Zustände zulässt. Der Vollständigkeit halber muss noch ein *Urbar des Klosters Wesen* erwähnt werden, das aber sehr lückenhaft und für unsere Zwecke wenig brauchbar ist [15]).

Ein besonderes rechtshistorisches Interesse gewähren ausser den Offnungen und Urbaren die *Urkunden*, vor

---

[8]) Quellen zur Schweizergeschichte XV, pag. 68 f. und *Pfeifer*, pag. 346.

[9]) Obgleich der Hof Kaltbrunn schon in den Achtzigerjahren des 13. Jahrhunderts mit dem Niederamte vereinigt wurde (vgl. § 2, Anm. 20), wurden erst im Jahre 1327 die Rechte der Herrschaft Österreich und diejenigen des Klosters Einsiedeln festgestellt und ausgeschieden. (*Blumer*, Urk. I, Nr. 52). Daher ist Kaltbrunn im habsburgischen Urbar noch nicht genannt.

[10]) Herausgegeben von *Ringholz* im Geschichtsfr. XIX, p. 97 f.

[11]) Geschichtsfreund XXXXV, pag. 93 und 136 f.

[12]) Geschichtsfreund XXXXVII, pag. 71.

[13]) St.-A. St. Gallen, K. V, Z. 1, Fask. E, *Wegelin*, Reg. Nr. 115.

[14]) Codex Nr. 1734, Stiftsbibliothek St. Gallen.

[15]) Klosterarchiv Wesen.

allem diejenigen öffentlicher Natur, als Privilegien, Vergünstigungen, Schutzbriefe von Päpsten, Königen und Landesherren für die ganze Landschaft oder einzelne Teile derselben; daneben aber auch die Privaturkunden, die zur Beurkundung von Rechtsgeschäften dienten. Der grösste Teil der das Gaster betreffenden Urkunden aus der Zeit vor 1438 ist bereits veröffentlicht, zum Teil in den grossen Urkundensammlungen von St. Gallen, Glarus, Graubünden und Zürich, zum Teil auch in den historischen Zeitschriften und Jahrbüchern. Eine kleine Zahl von Urkunden liegt aber noch unediert in den Archiven. Sie beziehen sich fast ausschliesslich auf das Kloster und die Stadt Wesen und sind in ihrer Mehrzahl von nicht unbedeutendem Werte [16]).

§ 4.

Die Grundherrschaft.

Wie aus den ältesten Berichten über das Walenseegebiet geschlossen werden darf, befand sich der Grund und Boden im Umkreise des heutigen Gasters schon im 9. und 10. Jahrhundert im Eigentum weniger Grundherren. In der Folge traten an die Stelle der weltlichen Grundherren in immer grösserem Umfange geistliche Machthaber, Stifte und Klöster. Vor allem gelang es dem Stifte Schännis zufolge zahlreicher Schenkungen seiner Kastvögte, deren Freigebigkeit teils in ihrem christlich-religiösen Eifer wurzelte, teils im Dienste politischer Ziele stand [1]), sich zum bedeutendsten Grundherrn im Gaster aufzuschwingen [2]). Zu Beginn des 14. Jahrhunderts lagen die grundherrlichen Verhältnisse im Gaster folgen-

---

[16]) Klosterarchiv und O. A. Wesen.

[1]) Vgl. oben § 2.

[2]) Über den Grundbesitz des Stifts im Gaster gibt den besten Aufschluss der Schirmbrief *Papst Alexanders III.* vom Jahre 1178. *Fräfel,* pag. 48 ff.; vergl. auch *Gubser,* pag. 441 ff.

dermassen: Der ausgedehnte *Hof Schännis*, der neben dem engern Hofgebiete von Schännis noch den Amdener- und Kerenzerberg, ferner Niederurnen und Bilten umfasste, gehörte zu einem Viertel dem Hause Habsburg, zu drei Vierteln dem Stift Schännis [3]). Das gleiche Eigentumsverhältnis bestand für den *Hof Benken*, mit dem neben dem Dorf Benken noch Maseltrangen und Rieden vereinigt waren [4]). In *Wesen* waren die Habsburger alleinige Grundherren, nachdem sie die beiden kleinen Grundherrschaften, wie sie zufolge der lenzburgischen Erbteilung entstanden waren, zu vereinigen gewusst hatten [5]). Der *Hof Kaltbrunn* war seit 940, in welchem Jahre er von der Herzogin *Reginlinda* in Gemeinschaft mit ihrem Sohne Herzog *Burkhart II. von Alamannien* dem Kloster Einsiedeln vergabt worden war [6]), diesem Stifte zugehörig. Im Hofe *Quarten* endlich, der erst im Laufe des 13. Jahrhunderts durch Lostrennung vom Pfäverser Hof Ragaz zum selbständigen Hofe erhoben wurde [7]), besass der Abt von Pfävers die grundherrlichen Rechte.

Die Verwaltung des grundherrlichen Hofes wurde von dem Grossgrundherrn in der Regel einem Beamten, dem sog. *Meier* (villicus) übertragen, der auf dem Meier- oder Kelnhofe wohnte und einen Teil der herrschaftlichen Gefälle für sich bezog [8]). Zum Meierhofe gehörten be-

---

[3]) Habsburgisches Urbar. *Blumer,* Urk. I, Nr. 35. Danach gehörten zum Hof Schännis die Tagwen: Schännis, Bilten, Niederurnen, Rufi, Amden und Kerenzen. Vgl. *Gubser,* pag. 461 ff.

[4]) Hingegen gehörte Gommiswald, wie *Fräfel,* pag. 40, richtig gegen *Gubser,* pag. 417, bemerkt, um diese Zeit wenigstens nicht mehr zur Grundherrschaft Benken.

[5]) Vgl. oben § 2.

[6]) Exkurs über den Einsiedelschen Dinghof Kaltbrunn von 1791, Abschrift im O. A. Kaltbrunn.

[7]) S. *Wegelin,* Regesten Nr. 66, und *Gubser,* pag 424 und 441; ebenso oben § 3, Anm. 1.

[8]) Im 13. Jahrhundert war der Meierhof des Gotteshauses Schännis im Hofe Schännis auf einem Hügel etwa fünf Minuten

stimmte Ländereien, das sog. Salland[9]. Ausser diesem waren sämtliche Hofgüter den Bauern gegen Entrichtung fest fixierter Abgaben verliehen. Die Güter waren anfänglich wohl von ungefähr gleicher Grösse. Ein Rest der alten gleichmässigen Abteilung des Grundbesitzes findet sich noch im Jahre 1331 im Hof Kaltbrunn. Das in diesem Jahre abgefasste Einsiedler Urbar zählt dort 4 Huben (in Matten, in Ober- und in Niederdorf und des Kenelmanns Hube) auf, die alle den gleichen Zins von 4.25 Mütt Kernen, 1 Malter Haber und 9 Schillingen bezahlten und demnach wohl auch annähernd denselben Umfang gehabt haben mochten. Diese Huben waren indessen wieder in mehrere verschieden grosse Zinsgüter abgeteilt, wenigstens wurde der genannte Zins von 4 und mehr Gotteshausleuten zu ganz ungleichen Teilen aufgebracht[10]. Daneben nennt das Urbar zwei Huben (zu Ramoltingen und «in Gupfen»), die, dem Zinse nach zu schliessen, nicht mehr ihren ursprünglichen Umfang hatten, und ausserdem noch 22 weitere Zinsgüter, für welche sich der Zusammenhang mit der alten gleichmässigen Bodeneinteilung nicht mehr nachweisen lässt. Mit der Vermehrung der Bewohner des Hofes war eben notwendig die Zerstückelung der Huben verbunden, die übrigens grösstenteils auf dem Wege der Erbteilung vor sich ging.

Das Rechtsgeschäft, durch welches der Grundherr die Güter den Bauern zur Bewirtschaftung übergab, war seit dem 13. Jahrhundert durchwegs das Erblehen, die *Erbleihe*[11]. Diese war an die Stelle älterer, zumeist kurz

---

südwärts vom sogenannten Kastli. Diesen Hügel nennt der Volksmund heute noch «*Oberbirligzehntenbüchel*». Der herrschaftliche Meierhof lag «*im Bache*», an der Stelle, wo jetzt das Rathaus steht und welcher Ort immer noch «*Hof*» genannt wird.

[9]) Noch heute tragen in Schännis verschiedene Güter den Namen «Sellet».

[10]) Geschichtsfreund, Bd. XXXXV, pag. 93—98.

[11]) *Huber, System und Geschichte des schweiz. Privatrechts (im folgenden citiere ich abgekürzt: Huber),* IV, pag. 760 ff.

befristeter Leiheformen getreten und gab dem Grundherrn nur mehr im Falle der Deteriorierung des Grundstückes oder der Nicht-Entrichtung des Zinses seitens des beliehenen Bauern das Recht, das Gut wieder an sich zu ziehen. Diesbezüglich bestimmt die Offnung von Kaltbrunn in Art. 20:

»Ouch sol man wissen, wer gůt hat, dz drú iar unuerzinset stat, daz ist danach minem herren vellig worden.»

Zum Zeichen des Heimfalles fuhr der Grundherr mit seinen Pferden über das stehende Gras [12]). Nach Art. 5 und 6 der genannten Offnung besass der Grundherr überdies ein unbedingtes Pfändungsrecht um den verfallenen Zins, und der im Rückstand befindliche Zinsbauer wurde mit einer Busse von drei Schillingen belegt.

Auf den Zinsgütern lastete, wenigstens in früherer Zeit, ein *Veräusserungsverbot*, oder es war doch zur Veräusserung die Mitwirkung des Grundherrn erforderlich. Beides kam später in Wegfall. So wurde in der Erneuerung der «*Genossame*» [13]) zwischen den Klöstern Schännis und Einsiedeln vom Jahre 1304 bestimmt, dass die Grundholden beiderlei Geschlechts der beiden Gotteshäuser ihre Zinsgüter gegenseitig untereinander verkaufen oder vertauschen dürfen, ohne die besondere Erlaubnis des Klosters, dem die Güter gehören, einholen zu müssen [14]). Im Hofe Quarten wurde zur Veräusserung und Belastung von Gotteshausgut Konsenseinholung beim Abte von Pfävers, als Grundherrn, verlangt, und der Kreis der Erwerbsberechtigten auf die pfäverschen Gotteshausleute beschränkt [15]). Ein völlig freies Veräusserungsrecht scheint die Offnung des Hofes Benken zu kennen, die in Art. 11 die Bestimmung enthält:

---

[12]) Citat aus dem Stiftsprotokoll Schännis bei *Fräfel*, pag. 92.

[13]) Vgl. über diese Genossame unten § 6.

[14]) Geschichtsfreund, Bd. XXXXIII, pag. 189 ff. und *Gubser*, pag. 485.

[15]) Deutsch abgefasste Offnung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, Art. 9.

«Es mag ouch einer sin ligend guot verkouffen, wem er wil.» Indessen bestand wohl auch hier wenigstens ein Vorkaufsrecht des Herrn bezw. der Hofgenossen.

Dem Zinsmanne lag die Pflicht ob, das Lehengut in «Tach und Gmach», sowie im «Buw» in Ehren zu halten, d. h. er hatte für den Unterhalt der Gebäude, sowie für richtige Düngung und Instandhaltung der Wiesen und Äcker zu sorgen. Im übrigen war die Bewirtschaftungsweise des Gutes in sein Belieben gestellt. Er betrachtete sich überhaupt als der hofrechtliche Eigentümer. Der Grundherr, dem das landrechtliche, das sog. Obereigentum zustand, besass ihm, dem Nutzungseigentümer gegenüber, einzig ein Zinsbezugsrecht.

Die Güter, die den Bauern derart zur Bewirtschaftung und Nutzung übergeben waren, trugen die verschiedensten Namen. Bald waren sie benannt nach ihrer örtlichen Lage [16]), bald nach dem Berufe oder Namen des Inhabers [17]), bald nach dem Rechtsverhältnis, das zwischen Unter- und Obereigentümer bestand [18]).

Die *Grundzinse,* welche der Grundherr von den zu Erbleihe ausgegebenen Gütern bezog, wurden teils in Naturalien, teils in Geld entrichtet. Seit dem 14. Jahrhundert trat der Geldzins immer mehr an die Stelle der Naturalabgaben. Als solche werden genannt: Feldfrüchte [19]), verschiedene Arten von Tieren [20]), Erzeugnisse des Gewerbefleisses [21]). Die Ablieferung der Zinse war gewöhnlich

---

[16]) Z. B. «de summa curte»: Einsiedler Urbar. Geschichtsfreund, Bd. XIX, pag. 97 f.

[17]) Z. B. «de molendino» (Müllergut) ebendort.

[18]) In dieser Beziehung spricht z. B. die Offnung für den Hof Quarten aus der Wende des 13. Jahrhunderts von «bona dicta erbelehen».

[19]) Triticum, avena, legumina, nuces; Einsiedler Urbar aus dem 12. Jahrhundert.

[20]) Porci, oves, gallinae (ebendort). Daneben Kühe, Rinder, Fische (habsburgisches Urbar).

[21]) Rosseisen, Gewebe, dann die Produkte der Milch, als Käse und Butter. Habsburgisches Urbar.

an bestimmte Festtage und Zeiten geknüpft [22]). Über die Qualität der Naturalzinse bestanden genaue Vorschriften. So musste z. B. im Hof Quarten jeder Zinskäse einen Wert von III Zürcherdenaren und jede Zinskuh einen solchen von III Solidi repräsentieren [23]), und der Schlussartikel der Offnung des Hofes Kaltbrunn bestimmt noch ausdrücklich:

«Es ist och des Gotzhus reht, wer smaltz dem Gotzhus sol zinsen, der sol gesotten smaltz geben, daz gelútert sy, und têt des nit und sich daz befund, der sol anders geben als vil dez waz und sol daz vordrer verloren han.»

Neben den Grundzinsen bezog der Grundherr von seinen Hörigen den *Ehrschatz*, den *Fall* und die *Fastnachthühner*. Diese Verhältnisse sollen indessen an anderer Stelle, wo von dem Stande und den Rechten der Personen gesprochen wird, ihre Berücksichtigung finden [24]). Ebenso soll die Darstellung der grundherrlichen oder Hofgerichtsbarkeit dem folgenden Paragraphen vorbehalten sein.

In den Befugnissen des Grundherrn war ausserdem das Recht zum Ausschanke von Getränken, das sogenannte *Tavernenrecht*, inbegriffen. Der päpstliche Schirmbrief für das Stift Schännis vom Jahre 1178 berichtet, dass im Hof Schännis «duas tabernas», zwei Schenkstellen des Stiftes eigen waren. Jedenfalls war die Ausübung des Wirtsgewerbes von der grundherrlichen Konzession abhängig. Die Offnung von Kaltbrunn sagt hierüber:

«Och ist diú tafern des Gotzhus in allen ieren twingen, und sol niemen kein win schenken, jn tû denn ein herr uff, ald der, dem er denn den gewalt git; weri aber, daz

[22]) Im Hofe Quarten z. B. musste der census an fünf Terminen entrichtet werden, nämlich an Maria Verkündigung (25. März), am Feste Johannes des Täufers (24. Juni), an Maria Geburt (8. Sept.), am Michaelstag (29. September) und endlich an Martini (11. Nov.).

[23]) Pfäverser Urbar aus der Wende des 13. Jahrhunderts.

[24]) Vgl. unten § 6.

keiner daz über fûr, als dik er den zaphen zuhe, das sol er bessren mit III sol. den. und an schenken sin untzit an eins herren genad [25]).»

Als Gegenleistung des Hörigen für die erlangte Bewilligung erschien das *Umgeld*, das in späterer Zeit eine eingehende Regelung erfuhr [26]).

Zu den Kompetenzen des Grundherrn gehörten im weiteren die Aufsicht über *Mass und Gewicht* und die Ausübung der *Lebensmittelpolizei*. Gebrauchte ein Wirt in Kaltbrunn ein zu kleines Mass, so konnte ihn der Abt von Einsiedeln beliebig strafen. Buck der Bäcker zu leichtes Brot, so verfiel er in eine Busse von fünf Schillingen und musste sich überdies die Konfiskation des beanstandeten Brotes und dessen Verteilung unter die Armen gefallen lassen [27]).

Wenn der Grundherr nicht selbst innerhalb seiner Grundherrschaft wohnte, so hatte er bei den regelmässigen Besuchen für sich und sein Gefolge Anspruch auf kostenfreie Verpflegung. In Quarten war die Verpflegung grösstenteils Sache des Meiers, indem die Hofleute einzig den Haber für die sieben Pferde des Abtes aufzubringen hatten und ihnen die Sumpfwiese neben der Kirche als Weide überlassen mussten. Dies bezog sich indessen nur auf je drei Tage im März und Mai, da Gericht im Hofe gehalten wurde. Kam der Abt zu anderer Zeit nach Quarten, so hatte er selbst für die Verpflegungskosten aufzukommen [28]).

Von grosser Bedeutung für die freiere Entwicklung der grundherrlichen Gemeinden war die gemeine Mark,

---

[25]) Art. 6.

[26]) S. unten § 15.

[27]) Offnung des Hofes Kaltbrunn, Art. 6.

[28]) « Alio autem tempore si venerit Abbas, solvat integraliter sine villico expensas singulas et universas. » Alte Quartener Offnung St.-A. St. Gallen, K. V, Z. 1. Fask. E., *Wegelin*, Regesten Nr. 115.

die *Allmend* im weiteren Sinne [29]. Das Gemeinland, das Wald und Weide umfasste, befand sich zunächst, wie aller Grund und Boden innerhalb des Dorfes, im Eigentum des Grundherrn. Die Nutzungen aber standen den Dorfleuten als Pertinenzen ihrer Güter zu. Der Herr regelte indessen die Art und Weise der Nutzungsberechtigung. Auf dieser Grundlage entwickelte sich nun allmählich eine gewisse korporative Selbständigkeit der grundherrlichen Gemeinde. Zunächst erlangte die Bauersame von der Herrschaft die Bewilligung, selbst «*Einungen*» zu setzen über die Weidnutzung, über Ernte- und Heuenszeit, über Nachbarrechte u. s. w. So vernehmen wir aus dem 14. Jahrhundert von einer «eynung, so die gepursami ze Benken und ze Buchen von ir gütern wegen jn selben (für sich selbst) ufgesetzt und gemacht hetten» [30]. In der Regel hatte sich bei der Errichtung solcher Reglemente die Minderheit der Mehrheit zu fügen:

«was ainung das land will ufsetzen oder jetlicher tagwan besunder, was denn da das mer ze rat wird, das sol das minder stät halten, si wellind es ufsetzen ald ablan» [31].

Diese wirtschaftlichen, mit Autonomie ausgestatteten Genossenschaften erlangten besonders da Bedeutung, wo sie aus Angehörigen verschiedener Grundherren bestanden, d. h. wo für ein Dorf, das mehreren Grundherren zugehörte, eine gemeinsame Allmend vorhanden war. Solche Fälle waren im Gaster nicht selten. Wir nehmen ein derartiges Verhältnis ohne weiteres an für die Dörfer Schännis und Benken. Ferner wird überliefert, dass im Jahre 1241 die Eigenleute der Herrschaft Kiburg und die Hörigen des Klosters Schännis in Bilten gemeinschaftlich die Horalp

---

[29]) Vgl. *Friedrich v. Wyss,* Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, pag. 49 ff. und 83 ff.

[30]) *Blumer,* Urk. I, Nr. 82.

[31]) Offnung von Benken, Art. 7.

erwarben [32]). Solche gemeinsame Allmenden, über deren Benutzung und Instandhaltung die Versammlung aller anteilberechtigten Dorfleute, ohne Rücksicht auf ihre grundherrliche Zugehörigkeit, Beschlüsse fasste und in den Einungen niederlegte, begünstigten in hohem Masse die Ausbildung eines einheitlichen Gemeindeverbandes, der, im Sinne einer Erweiterung der Rechte der Dorfbewohner, die Rechte der Grundherren immer mehr zurückdrängte.

Nun gab es aber auch Allmenden, an denen nicht nur die Bewohner *eines* Dorfes nutzungsberechtigt waren, sondern wofür die Anteilsberechtigten sich aus Leuten verschiedener Dörfer und Höfe rekrutierten. So erkannte im Jahre 1356 Ulrich Stucki, «Under Vogt ze Glarus, ze Wesen und in dem Nidern Ampte ze Schenniss», dass die Gaster Matt eine gemeinsame Allmend derer von Schännis, von Winkeln, «uss dem Riet» und von Rüti sei [33]). Im weiteren wurde im Jahre 1424 durch drei vom Grafen von Toggenburg bestellte Schiedsrichter der Spruch gefällt, dass das Riet zwischen Uznach, dem Buchberg und dem Tuggenersee, das sogenannte Benkener Riet «ain gemaine allmain» derer von Uznach, Kaltbrunn, Benken und dem Benkenerhügel sein sollte, die sie gemeinsam nutzen, etzen und mähen dürften [34]). Endlich waren die Leute von Benken, vom Buchberg, von Tuggen, von Wangen, aus der oberen und niederen March Genossen auf dem ganz in der Nähe des Benkener Rietes gelegenen Staffelriet [35]).

Die Gaster Matt, das Benkener- und das Staffelriet waren *Bodenallmenden,* die im Frühling und Herbst vor der Alpfahrt und nach der Rückkehr von der Alp als Gemeinweiden benutzt wurden [36]). Nicht selten wurden Stücke dieses Allmendlandes an einzelne Personen zu

---

[32]) *Blumer,* Urk. I, Nr. 12.

[33]) Kopie von 1762 im O. A. Rütiberg.

[34]) Urkunde im O. A. Kaltbrunn.

[35]) Vgl. Anz. für Schwz. Geschichte, N. F., Bd. V, pag. 359.

[36]) *Fr. v. Wyss,* Abhandlungen, pag 83.

Lehen oder wirklichem Eigen hingegeben, jedoch stets unter Vorbehalt des allgemeinen Weiderechts im Frühjahr und Herbst. Solche Eigengüter besass nun auch der Abt von Rüti auf dem Staffelriet (Hirsindowe) [37]. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstand Streit wegen des Atzungsrechtes der Rietgenossen auf den Gütern des Klosters Rüti, indem ein Heinrich Jud von Buchen (Weiler bei Benken) geltend machte, dass gemäss der Einung, die die Bauersame von Benken und Buchen aufgestellt habe, der Abt verpflichtet sei, die Güter «uff(ze)tuon ze der zit als jr einung und uffsatz iren gůtren gebutte». Der Abt seinerseits behauptete, dass das seine eigenen Güter seien und «mit der vorgenanten einung nüt ze schaffen» hätten. Der Vogt zu Glarus und zu Wesen, *Eglolf v. Ems*, entschied zu gunsten des Abtes und erklärte dessen Güter frei von der fraglichen Servitut [38]. An diesen Rechtsspruch müssen sich aber die Benkener nicht gehalten haben; wenigstens schützte 100 Jahre später das schwizerische Neunergericht gegenüber den Ansprüchen des Klosters Rüti das Weide- und Atzungsrecht der Staffelrietgenossen auf dem Hofe Hirsindau [39].

Nur der Genosse durfte ohne weiteres sein Vieh auf die Allmende treiben. Genossenrecht aber besass in Benken derjenige, der im Hofe haushablich wohnte. Auch dem Nichtgenossen konnte die Benutzung der Allmend gestattet werden; allein er musste dann dem grundherrlichen Beamten das *Molchen* eines Tages, das sogenannte *Vogelmahl,* entrichten [40].

«Es hat ouch miner frowen von Schännis forster und mines herren weibel das recht: wer uff die riet fart, der nit hushablich ist in dem hof ze Bencken, das si zuo den-

[37]) Zürcher Urkundenbuch, II, Nr. 909.

[38]) *Blumer,* Urk. I, Nr. 82.

[39]) Vgl. Anm. 35.

[40]) Darunter versteht man das Gesamtprodukt der Milch von einem Tage an Käse und Butter.

selben mögend gan nach dem ersten Meienmarkt und sond da eins tags molcken nemmen» [41]).

Trieb der Nichtgenosse ohne Erlaubnis des Herrn oder der Genossen sein Vieh auf die Allmende, so hatte der Forster das Recht, das Vieh zu pfänden [42]).

Die *Alpen*, die als Sommerweide für das Vieh stets von grosser Bedeutung waren, standen teils im Privatbesitze Einzelner oder einer Genossenschaft, teils befanden sie sich im Gemeineigentum einer ganzen Gemeinde beziehungsweise eines ganzen grundherrlichen Hofes. In letzterm Falle handhabte nicht selten der Grundherr die Alpordnung und Aufsicht. So z. B. im Hofe Quarten [43]). In Sonderbesitz befand sich u. a. die Alp Matt zwischen Wesen und Amden, welche im Jahre 1419 dem «Heini Eberlin und Hermann Ramer ab Ammann» vom Stifte Einsiedeln als Mannlehen verliehen wurde [44]). Es wurden auch in dieser Zeit schon Alpen, die ausserhalb der Landschaft Gaster lagen, mit Vieh aus dem Gaster bestossen. Dies geht ganz deutlich aus einer Urkunde vom Jahre 1287 hervor, worin *Heinrich von Wildenberg*, Herr zu Freudenberg und Ragaz, dem Stifte Schännis und seinen Leuten freies Geleite auf ihre Alpen im Sarganserland zusichert [45]).

---

[41]) Offnung von Benken, Art. 13.

[42]) Vgl. darüber unten § 9.

[43]) «Item homines curtis petere debent licentiam a villico, quando transcendere volunt alpes. Et quando descendere volunt necessitate urgente ante festum nativitatis beatae virginis, similiter petere debent licentiam ab eodem villico. Et si descenderint sine licentia ante dictum festum, quilibet eorum est villico in III sol. Thuricenses obligatus.» Alte Quartener Offnung. Vgl. auch *Gubser*, pag. 633.

[44]) *Ringholz*, Geschichte des fürstlichen Benediktiner-Stifts U. L. Frau von Einsiedeln I, pag. 367.

[45]) *Blumer*, Urk. I, Nr. 28. Der Brief ist auch deswegen von Bedeutung, weil er, wenn auch in grossen Umrissen, Aufschluss gibt über die Besitzungen des Stiftes Schännis im Gaster zu Ende des 13. Jahrhunderts. Es werden darin nämlich genannt: «Homines

Über die Art und den Umfang der Allmend- und Alpnutzung geben uns die Rechtsquellen dieser Periode noch keinen Aufschluss. Ebensowenig über die Rechtsverhältnisse an den *Waldungen.* Die letztern betreffend, wissen wir nur so viel, dass im Zusammenhange mit der Bevölkerungsvermehrung das Streben immer mehr dahin ging, Stücke des Waldes zu roden und an diesen gerodeten Gebieten eine Sondernutzung und allmählich Sondereigen auszubilden [46]). Gegen eine derartige Ausscheidung einzelner Stücke des Gemeinlandes zur Sondernutzung wurden frühzeitig Verbote aufgestellt. So sagt auch der Art. 20 der Kaltbrunner Hofoffnung: «das niemen keinen Invång, noch keinen Rúhen wald mag noch ensol inne han ane mines herren, des abtes, hånd und willen und ane zins.»

Nach all diesen einzelnen Ausführungen scheint es am Platze zu sein, die allgemeine Lage der Grundherrschaften im Gaster zu Ende der ersten Periode kurz zu charakterisieren. Der Grund und Boden war, soweit es sich nicht um die Allmende handelte, in den erblichen Sonderbesitz der Bauern übergegangen, und dieser Leihebesitz begann bereits, sich zum Eigentum auszubilden. Die Grundzinse und übrigen Gefälle waren als Reallasten auf die Güter gelegt und zum Teil bereits abgelöst [47]). Auf

---

in Murgen et in Andmen, in Flyhen, cum Henr. Barren (Heinrich Barr) in Schennis, in Ruui (Rufi) et von Dorf, in Maseldrangen, in Chastren, in Rieden, in Benchon, et in Buochberg, in Riten, et in Biliten, qui sunt et spectant ad monasterium in Schännis.» Alle die genannten Orte gehören zu den Grundherrschaften Schännis und Benken.

[46]) *Miaskowski,* die schweiz. Allmend, pag. 17.

[47]) Nach dem habsburgischen Urbar bezog die Herrschaft im Gaster ca. 78 Pfd. Grundzinsen. Von diesen waren nach einer Vogtrechnung von 1447 noch zwei Pfund von der Burghalde Windegg übrig geblieben (vgl. *Fräfel,* pag. 91). Im Jahre 1412 verkaufte das damals offenbar in einer Geldverlegenheit sich befindende Stift Schännis den Dorfleuten von Bilten und Mühlebach seine dortigen Grundzinse (*Blumer,* Urk. I, Nr. 144).

Grund gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen, wie sie an Wald und Weide bestanden, hatten sich Genossenschaften gebildet, die auf Vermehrung ihrer Rechte und Erlangung einer möglichst grossen Selbständigkeit bedacht waren, alles Momente, die Keime legten zur Auflösung des grundherrlichen Verbandes und zur Besserstellung der hörigen Hofbewohner.

§ 5.

Vogtei und Gerichtsherrlichkeit.

Die Landschaft Gaster tritt uns in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, zu einer Zeit, da sie in bezug auf die grundherrliche Zugehörigkeit in mehrere kleine Kreise zerfiel, politisch als Einheit entgegen. Dem Hause Habsburg war es gelungen, die Rechte der öffentlichen Gewalt in seiner Hand zu vereinigen und eine alle Grundherrschaften umfassende Herrschaftsgewalt zu begründen, die indessen auf verschiedenen Titeln beruhte. Ausschlaggebender Faktor war vor allem die hohe Gerichtsbarkeit, die im ganzen Gaster von den Habsburgern, sei es zufolge des Besitzes der Kastvogtei über die im Niederamte begüterten Klöster, sei es aus anderem Rechtsgrunde, gehandhabt wurde. Die niedere Gerichtsbarkeit im grössten Teile des Gasters lag ebenfalls beim Hause Habsburg; in einem kleinen Teile stand sie den eigentlichen Grundherren zu. Überdies besass die Herrschaft Österreich im Gaster einträgliche Vogteirechte.

Die *Kastvogtei über das Stift Schännis* hatte von den Tagen ihrer Entstehung an bis zu dem Zeitpunkte, da sie an Habsburg gelangte, bedeutende Veränderungen erfahren. Urkundlich begegnet zum erstenmal im Jahre 972 ein Kastvogt des Klosters Schännis, der vor dem Königsgericht zu Konstanz Rechtsansprüche des Stifts auf den Hof Zizers bei Cur geltend machte[1]). Indessen ist an-

[1]) «Quidam Arnaldus Udalrici filius.» *Mohr,* Codex diplomaticus Nr. 64.

zunehmen, dass bereits Graf Hunfrid bei der Klostergründung die Kastvogtei für sich und seine Nachkommen vorbehalten habe; wenigstens befand sie sich in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts im erblichen Besitze der Edeln von Schännis, an welche das Erbe der Schänniser Linie von Hunfrids Nachkommen gefallen war. Diese alte Kirchenvogtei, deren nach den Grundsätzen des Reichsrechtes Kirchen und Klöster bedurften, umfasste die Vertretung des Gotteshauses in weltlichen Angelegenheiten, den Schutz der weltlichen Interessen der geistlichen Stiftung und wahrscheinlich, kraft einer beschränkten Immunität, die niedere Gerichtsbarkeit über die Gotteshausleute. Von grosser Bedeutung wurde sie mit dem Momente, da das Kloster Schännis die hohe Gerichtsbarkeit an sich brachte. Dies geschah im Jahre 1045 zufolge eines Privilegiums von *König Heinrich III.*, worin dieser Herrscher u. a. seinen Willen dahin bekundet « ut praedictum monasterium et sanctimoniales eandem libertatem, quam ceterae regales habeant et perpetualiter in ea consistant » [2]). Schännis sollte danach gleich gehalten werden wie ein königliches Kloster. Königliche Klöster aber besassen die Reichsunmittelbarkeit und waren der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Gaugrafen entzogen und derjenigen eines vom König bestimmten Vogtes unterstellt. Der königliche Brief vom Jahre 1045 hatte also tatsächlich die Bedeutung eines Immunitätsprivilegiums. Die Kastvogtei über das Stift Schännis ging als Reichslehen auf die Lenzburger über und blieb im erblichen Besitze dieses Grafenhauses. Wie die Grafen von Lenzburg die aus dieser neuen Kirchenvogtei fliessenden Rechte mit Erfolg ihren politischen Zielen dienstbar zu machen verstanden, ist bereits an anderer Stelle ausgeführt worden [3]). Mit der Kastvogtei über das Damenstift Schännis war

---

[2]) *Hergott,* Gen. Habsb. II, 117; vgl. *Hidber,* Schweizer. Urkundenregister I, 1331.

[3]) Vgl. oben § 2.

nunmehr die hohe Gerichtsbarkeit im grössten Teile des Gasters, nämlich in den Höfen Schännis und Benken, verbunden, so dass nach dem Aussterben des Hauses Lenzburg *Kaiser Friedrich I.* es nicht verschmähte, dieses umfangreiche Herrschaftsrecht an sich zu ziehen und die Kastvogtei Schännis selbst zu besorgen. Nach dem Tode des Kaisers kam sie an seinen Sohn *Otto von Burgund,* fiel nach dessen Ableben wieder an das Reich und wurde von *König Philipp* dem Hause *Kiburg* übertragen, von welchem sie endlich an die *Habsburger* gelangte. Unter der Herrschaft dieses Hauses verlor sie ihre Bedeutung, indem die mit ihr verbundenen Rechte der hohen Gerichtsbarkeit und des Abgabebezuges von ihr getrennt und zu selbständigen Rechten der Territorialherren, d. h. eben der Herzoge von Österreich wurden. Die Kastvogtei begriff danach nur mehr den Schutz der Interessen und des Besitzstandes des Klosters Schännis; denn auch die früher übliche Vertretung des Gotteshauses durch den Kastvogt vor Gericht war obsolet geworden, da die Äbtissin diese Vertretung selbst übernommen hatte. Es darf aber nicht ausser acht gelassen werden, dass die hohe Jurisdiktion und die Vogteirechte, die dem Hause Habsburg in den ausgedehnten Grundherrschaften Schännis und Benken zustanden, auf dem Besitze der Kastvogtei Schännis beruhten.

Als Vögte der Gotteshäuser *Einsiedeln* und *Pfävers* hatten die Habsburger auch die hohe Gerichtsbarkeit in den Höfen Kaltbrunn [8a]) und Quarten zu erlangen vermocht, und in *Wesen* besassen sie die hohe Judikatur zufolge Abtretung von seiten eines Nachfolgers der Grafen

[8a]) Die Vogtei in Kaltbrunn war aber beim Hause Habsburg nicht erblich. So wurde sie im Jahre 1360 von Einsiedeln dem Grafen von Toggenburg verliehen. Damit trat Kaltbrunn auch aus dem engern Verbande mit dem Gaster aus. Erst 1462 erfolgte die Wiedervereinigung. Vgl. Anm. 12.

von Unterrätien[4]. So waren sie hohe Gerichtsherren im ganzen Gaster geworden[5].

Die hohe Gerichtsbarkeit umfasste das Gericht über «diube und vrevel», wobei unter «Frevel» alle nicht mit dem Tode bestraften kriminellen Vergehen zusammengefasst waren, die sich wieder in kleine und grosse Frevel schieden, während «Dieb» der Repräsentant der schweren Verbrechen war, die Strafe an Leib und Leben nach sich zogen[6]. So sagt auch die Offnung von Kaltbrunn, dass über «Túbi und freueni» der Vogt richten solle[7]. Nach Benkenerrecht musste einer dann vor Vogtgericht gestellt werden, wenn es ihm «an das bluot» ging[8]. Die Offnung des Hofes Quarten weist die ganze Judikatur dem Abt von Pfävers zu «excepto latrocinio seu furto et similibus violentiis», die dem Blutgericht des Vogtes vorbehalten waren[9]. Die Entscheidung darüber, ob es sich in concreto um eine hochgerichtliche Sache handelte oder nicht, lag in Kaltbrunn beim Einsiedelschen Ammann, d. h. beim niederen Gerichtsherrn. Dieser hatte also zunächst immer durch Urteil über seine Zuständigkeit zu entscheiden.

«Empfint sich aber mit urteil vor eines aptes amman, ob es freúeni si, so sol eins herren amman den stab von im gen, und sol ein vogt richten nach des Hofz recht»[10], und zwar musste dieses Vogtgericht im Hofe selbst abgehalten werden. Eine Zentralisation in Rücksicht auf die hohe Gerichtsbarkeit vermochten die Habsburger nicht durchzuführen. So bildeten auch Quarten und Wesen für die Handhabung des Blutbannes selbständige Gerichtskreise. Einzig die Höfe Schännis und Benken, in denen

---

[4]) Siehe die betreffenden Ausführungen von *Gubser*, pag. 494 und 435 f.

[5]) Über die Verhältnisse in Walenstad vgl. unten § 7.

[6]) *Öchsli*, die Anfänge der schweiz. Eidgenossenschaft, pag. 119.

[7]) Offnung Art. 1.

[8]) Offnung Art. 4.

[9]) *Gubser*, pag. 632.

[10]) Offnung Art. 17.

die habsburgische Gerichtsherrlichkeit auf dem gleichen Titel fusste, waren für die hohe Judikatur zu einem Gerichtskreise verschmolzen [11]).

Die *niedere Gerichtsbarkeit* im Hof Kaltbrunn besass zu Beginn des 14. Jahrhunderts der Abt von Einsiedeln [12]). In den Höfen Schännis und Benken stand sie ausschliesslich dem Hause Habsburg zu und ergriff hier also sowohl die eigenen Leute der Herrschaft als die Gotteshausleute des Stiftes Schännis. Es ist bereits die Vermutung ausgesprochen worden [13]), dass im 9. und 10. Jahrhundert mit der Kastvogtei über das Kloster Schännis die niedere Gerichtsbarkeit über die Stiftsleute verbunden gewesen sei. Nachdem indessen zufolge des Immunitätsprivilegiums vom Jahre 1045 die Kastvogtei Ausdehnung auf die hohe Gerichtsbarkeit erfahren hatte, brachte das Stift höchst wahrscheinlich die niederen Gerichte wieder an sich. Wenigstens figuriert noch im päpstlichen Schirmbrief aus dem Jahr 1178 der Twing und Bann im Hofe Schännis unter den Rechten des Klosters [14]). Später aber gelang es

---

[11]) Die Offnung von Benken sagt in Art. 4, dass derjenige, dem es an das Blut gehe, zu Schännis «an dem Bůl» vor Gericht gestellt werden müsse. «Darumb hat ein herschafft stock und galgen».

[12]) Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde der ganze Hof Kaltbrunn mit allen seinen Rechten, der hohen und niedern Vogtei, von *Abt Ludwig* von Einsiedeln dem Edeln *Oswald v. St. Johann* als Mannlehen bestellt. 1428 kam es an dessen Sohn *Johann*. Johanns Sohn *Ulrich* trat alsdann der Schulden wegen, und offenbar mit Erlaubnis des Lehenherrn, das Mannlehen an den Freiherrn *Petermann von Raron*, damaligen Besitzer der Grafschaft Toggenburg, ab, der es im Jahre 1462 dem Gotteshaus Einsiedeln wieder zurückstellte. Dieses behielt nun den Hof selbst, übergab aber die hohe Vogtei den beiden Orten Schwiz und Glarus, womit wiederum dasselbe Verhältnis, wie es unter Habsburg bestanden hatte, hergestellt war. (Exkurs über den Einsiedelschen Dinghof Kaltbrunn von 1791; neue Kopie im O.-A. Kaltbrunn).

[13]) Siehe oben pag. 37.

[14]) «Curtem de Scennins cum districtu in villis, in silvis, in pascuis . . .» *Eichhorn,* Episcopatus Curiensis C. P. Nr. 61.

den Inhabern der Kirchenvogtei, auch diese niedergerichtlichen Rechte an sich zu ziehen, so dass die Habsburger in den Grundherrschaften Schännis und Benken die volle Gerichtsbarkeit besassen. Eigentümliche Verhältnisse bestanden im Hofe Quarten. Das habsburgische Urbar sagt darüber: «Diú hêrschaft hât mit dem abte in dem hove über liute und über guot twing unde ban gemeine». *Blumer* hat daraus mit Recht auf eine gemeinschaftliche Handhabung der niederen Gerichtsbarkeit durch die Herrschaft Österreich und den Abt von Pfävers geschlossen [15]. *Gubser* bekämpft diese Ansicht, indem eine derartige Annahme mit der andern Äusserung des Urbars, dass der Hof dem Kloster Pfävers gehöre, in direktem Widerspruch stehe [16]. Er erklärt den Anteil der Herrschaft an den niederen Gerichten zu Quarten als das mit der Kirchenvogtei im Zusammenhang stehende Recht des Vogtes, den dritten Teil der ausgefällten Bussen zu beziehen. Dem steht entgegen die deutliche Bestimmung der alten Offnung von Quarten, die folgendermassen lautet: «Primo sciendum, quod Abbas qui pro tempore fuerit singulis debet annis per tres dies ante medium mensem Martii, et per tres dies ante medium mensem Maji, vel villicus quem loco sui ordinaverit, praesidere iudicio, et *Advocatus cum eo* ad ordinandum seu diiudicandum in ipsa Curti et inter homines quidquid fuerit necessarium hominibus et Curti et praecipue monasterio expediat fabariensi, in manifestando jura monasterii et curtis, et in audiendo quaestiones ventilandas inter homines et in aliis quibuscumque providendo» [17].

Auf welchen Titel die Herrschaft dieses Recht stützte, ist freilich nicht bekannt, allein es scheinen vertragliche Abmachungen zu Grunde gelegen zu haben. Dies ist

---

[15]) *Blumer,* Urk. I., Nr. 35.

[16]) *Gubser,* pag. 456.

[17]) St.-A. St. Gallen, K. V, Z. 1, Fask. E. *Wegelin,* Regesten Nr. 115.

um so mehr anzunehmen, da Österreich in Quarten Einkünfte besass, die sich nicht aus seiner Eigenschaft als Vogt und hoher Gerichtsherr ableiten lassen[18]. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts übten also der Abt von Pfävers und die Herrschaft Österreich die niedere Gerichtsbarkeit in Quarten tatsächlich gemeinsam aus. Späterhin kam dies in Abgang. Allerdings bestand auch noch im 15. Jahrhundert für den Inhaber der hohen Vogtei beziehungsweise seinen Stellvertreter die Pflicht, an den ordentlichen Zeitgerichten teilzunehmen; er musste neben dem Abt oder in dessen Abwesenseit neben dem Meier sitzen, aber nicht mehr um die Klagen anzuhören und zu richten, sondern, wie die neuere Offnung sich ausdrückt «propter hoc, ut rebelles faciat judicio obedire et judici reverentiam exhibere»[19], d. h. er hatte die Verpflichtung den hofgerichtlichen Urteilen Nachachtung zu verschaffen, wofür er den dritten Teil der Bussen bezog. Eine derartige Mitwirkungspflicht des Vogtes bei den ordentlichen Gerichten kannte auch das Hofrecht von Kaltbrunn. Der Vogt sollte aber den Ammann «nicht irren an sinem gerichte»[20], das will wohl sagen, er sollte sich keine Kompetenzeingriffe gestatten. Daneben lag es ihm ob, Widerspenstige durch Anwendung von Leibes- und Vermögensstrafen zur Entrichtung der durch Urteil festgestellten Geldleistungen und der ausgefällten Bussen zu zwingen. Dafür fiel ihm auch ein Teil der Busse zu, aber erst, nachdem der Kläger und der Abt befriedigt waren[21].

Die niedere Gerichtsbarkeit schloss in sich die Spruchkompetenz über Twing und Bann, d. h. die Zivilgerichts-

---

[18]) So erhielt die Herrschaft laut Urbar von demjenigen, der seine Tochter ausserhalb der Genossenschaft verheiratete, 10 Schilling und aus dem Nachlass der Unehelichen die Hälfte des beweglichen Eigentums (Vgl. § 6, Anm. 20).

[19]) *Gubser,* pag. 632. Gubser benutzte nur diese neuere Offnung.

[20]) Offnung Art. 16.

[21]) Offnung Art. 15.

barkeit, und die Strafgewalt über die niederen Straffälle. Erstere war dem Privatrecht entsprungen, die niedere Strafgerichtsgewalt dagegen, welche als sogenannte Vogteigewalt zugleich auch die Vertretung nach aussen mit Schutz und Schirm, vor allem im Heerdienst, in sich fasste, war öffentlich-rechtlichen Ursprungs [22]). Eine Trennung dieser beiden verschiedenen Kompetenzen können wir im Gaster nirgends beobachten.

Zur Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit hatte jeder Hof sein eigenes Hofgericht. Auch für Benken und Schännis bestanden getrennte Hofgerichte. Alljährlich wurden 2 ordentliche Gerichte gehalten, die in Benken und Kaltbrunn auf den Mai und Herbst, in Quarten auf den März und Mai angesetzt waren [23]). Der Ammann in Kaltbrunn durfte überdies in Geldangelegenheiten, so oft es erforderlich war, Gericht halten [24]). Diese Hofgerichte waren durchwegs *gebotene* Dinge. Sie mussten an einem Sonntag vor ihrer Abhaltung in der Kirche ausgekündigt werden [25]). Dann aber bestand Dingpflicht für alle Hofgenossen oder doch für diejenigen, welche Gotteshausgut «siben schů lang und breit» inne hatten [26]). Wer nicht teilnahm, verfiel in Busse und verlor ausserdem das Einspruchsrecht gegen ausgefällte Urteile [27]). Die Organisation der Hofgerichte war der der alten Volksgerichte nachgebildet. Die Hofleute, in ihrer Eigenschaft als Gerichtsgenossen, fanden das Urteil. Der Grundherr oder sein Stellvertreter hatte die Leitung des Gerichts. Ihm stand auch die Verkündung des Urteils

---

[22]) *Max Gmür,* Übersicht der Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, pag. 28.

[23]) Offnung von Kaltbrunn, Art. 1, Benken Art. 2.

[24]) Offnung Art. 4.

[25]) «Und sol damit mengklichem dargebotten sin». Offnung von Benken, Art. 2.

[26]) Offnung von Kaltbrunn, Art. 3.

[27]) Ebendort, Art. 4.

zu. Wurde ein niedergerichtliches Urteil «stössig», so konnte es weiter gezogen werden an das Gericht eines andern dem nämlichen Grundherrn zugehörigen Hofes, und zwar vom Hofgericht Benken «uff den Bůl» nach Schännis, von Kaltbrunn in den Einsiedelschen Dinghof Stäfa und von dort in 3. Instanz in die Kammer des Abtes nach Einsiedeln, von Quarten in den Dinghof Ragaz und alsdann «in eines Herrn von Pfävers Kammer»[28]).

Im Reichsrecht begründet war die Befugnis des Königs, noch nicht rechtskräftig erledigte Sachen an das *Reichshofgericht* zur Entscheidung zu ziehen. Dieses Reichshofgericht wurde allmählich überhaupt allgemeines Berufungsgericht für alle ordentlichen Gerichte[29]). Im Laufe der Zeit ging das jus evocandi des Reichshofgerichtes und ebenso dessen Fähigkeit, als allgemeine Appellationsinstanz zu funktionieren, für grössere Territorien auf einzelne *königliche Landgerichte* über. Das Gaster gehörte zum Geschäftskreise des Landgerichts zu *Rottweil* in Schwaben. Durch königliche Verfügung wurden indessen grössere und kleinere Gebiete von dieser Beschränkung in der Gerichtsherrlichkeit befreit. So erhielt auch die Landschaft Gaster von König *Wenzel* am 16. Oktober 1379 ein «Privilegium de non evocando et de non appellando», wonach die Leute des Niederamtes nur mehr vor ihren eigenen Gerichten gesucht und angesprochen werden durften, und allfällige Entscheidungen gasterischer Streitfälle durch das Reichshofgericht, das Landgericht in Rottweil oder andere Landgerichte zum voraus für unverbindlich und der Rechtskraft entbehrend erklärt, und die absichtlich Zuwiderhandelnden mit Ungnade des Königs und einer Busse von 50 Pfund Gold bedroht wurden.

---

[28]) Deutsch abgefasste Offnung von Quarten, Art. 4; Offnung von Benken, Art. 2.

[29]) *Schröder,* deutsche Rechtsgeschichte, 4. Auflage (1902), pag. 546 f.

Vorbehalten war der Fall der Rechtsverweigerung, der die Zuständigkeit des Landgerichts und eventuell des Reichshofgerichts ohne weiteres begründen sollte [30]). In Anlehnung an dieses königliche Privileg sagt die Offnung von Benken in Art. 4, dass einer, dem es an das Blut gehe, «hie in dem land zu Schännis an dem Bůl und niendert anderswa» vor Gericht gestellt werden solle, und dass man ihn «niendert usser lands fůren» dürfe. Begreiflicherweise bedeutete die Befreiung des Gasters von fremden Gerichten für die Herrschaft Österreich eine nicht unwesentliche Machterhöhung, den Untertanen aber sicherte sie eine gerechte einheimische Justiz.

Im Hofe Benken musste der Vogt das Gericht «on silber und on gold» abhalten. Dafür bezog er hier sämtliche Bussen, aus deren Ertrag er sich selbst, den Schreiber und den Weibel zu verköstigen hatte. Wurden keine Bussen verhängt, so sollten die Hofjünger «im sinen seckel lösen», d. h. sie mussten die Zeche für ihn und seine Beamten bezahlen [31]).

Prozessuale Vorschriften finden sich in unsern Quellen nur ganz vereinzelt. Von Bedeutung in dieser Richtung ist eigentlich neben den wenigen bereits genannten Bestimmungen über die Rechtsmittel nur noch die Vorschrift im Art. 7 der Kaltbrunner Offnung, wonach der Fremde, der an und für sich wie der Einheimische zur Klagerhebung berechtigt war, zugleich mit der Einreichung der Klage dafür Bürgschaft leisten musste, dass er dem Beklagten auf eine Widerklage auch zur Rede stehen und dem Spruch des Gerichtes sich unterziehen werde. Über das Beweis- und Vollstreckungsverfahren schweigen sich alle in Betracht fallenden Quellen vollständig aus.

Die Herrschaft Österreich, die derart Gerichtshoheit im ganzen Gaster besass, bezog für die Gerichtsleistung,

---

[30]) Vidimus der Urkunde Wenzels im O.-A. Wesen.

[31]) Offnung, Art. 2.

und für die Gewährung von Schutz und Schirm, von den Gerichtsgenossen bestimmte Abgaben. Als solche nennt das habsburgische Urbar *Vogtrecht* und *Vogtsteuer*[32]). Zu Vogtrecht mussten im Hof Quarten jährlich 20 Schafe und in der sogenannten «Vogtei Terzen» [33]) 5 Schillinge gegeben werden. Viel bedeutender war der Ertrag der Vogtsteuer. Diese war reine Geldleistung und willkürlicher Erhöhung fähig und musste von allen, die unmittelbar der Herrschaft angehörten, sei es unter dem Titel der Grundherrschaft, sei es unter dem der Vogtei, entrichtet werden. Sie mochte deshalb wohl als Ausfluss einer selbständigen landesherrlichen Gewalt, der alle Bewohner ihres Territoriums in gleicher Weise als Untertanen gegenüberstanden, erschienen sein. Schon unter König Rudolf, dann aber besonders unter Albrecht war eine bedeutende Erhöhung der Vogtsteuer eingetreten. Nachher ging sie wieder auf die früheren Ansätze zurück. Das Urbar verzeichnet daher stets den Maximal- und Minimalbetrag, woraus sich für das Niederamt ein jährlicher Durchschnittsertrag der Vogtsteuer von zirka 563,5 Pfund berechnen lässt[34]), Zum Bezuge dieser Steuern war das Amt Glarus in sogenannte *Tagwen* eingeteilt. Das Gaster umfasste deren 11 [35]), die offenbar mit Rücksicht auf die Grundbesitzverhältnisse geschaffen worden waren. Sie

---

[32]) Vgl. *Paul Schweizer*, Geschichte der habsburgischen Vogtsteuern, im Jahrbuch für Schwz. Geschichte, Bd. VIII, pag. 135 ff., und *Fr. v. Wyss*, Abhandlungen, pag. 273 ff.

[33]) *Gubser*, pag. 458, glaubt, dass die Vogtei Terzen aus den Besitzungen gebildet war, welche das Kloster Schännis zu Oberterzen, zu Mols und Walenstad besass.

[34]) Der Maximalbetrag betrug 695 Pfd., der Minimalbetrag 432 Pfund.

[35]) Nach der Steuerkraft ergibt sich folgende Rangordnung: 1. *Amden*, 2. *Kerenzen*, 3. *Wesen*, 4. *Walenstad und Quarten*, 5. *Benken*, 6. *Die Eigenen Leute im Hofgebiete Benken*, 7. *Rufi*. 8. *Bilten*, 9. *Schännis*, 10. *Fly und Murg*, 11. Der *Widener* oder *Niederurner Tagwen*; vgl. *Gubser*, pag. 462 ff. und *Fräfel*, pag. 114.

waren von verschiedener Grösse und daher auch von unterschiedlicher Steuerkraft. Auf grösseren oder geringeren Wohlstand der Bevölkerung darf aus den Steuererträgnissen jedenfalls nicht geschlossen werden. Einzig etwa die grosse Steuerkraft des kleinen Tagwens Wesen berechtigt zu der Annahme, dass hier am Ausflusse des Walensees bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts ein intensives städtisches Leben sich entwickelt hatte [36]). Eine weitere wirtschaftliche oder politische Bedeutung kam den einzelnen Tagwen vorläufig nicht zu.

Die Herzoge von Österreich übten ihre verschiedenartigen Rechte im Gaster nicht in eigener Person aus, sondern an ihrer Stelle walteten Beamte, die die mannigfaltigsten Amtstitel trugen. Neben *Vögten, Ammännern* und *Pflegern*, die dem ganzen Amt Glarus vorstanden, gab es *Untervögte*, welche die erstern zu vertreten hatten, zugleich aber auch über *beide* Halbämter gesetzt waren. Der Sitz dieser herrschaftlichen Beamten war die Burg *Niederwindegg* an der Strasse von Schännis nach Wesen, die auch als Kriminalgefängnis diente [37]). Erst lange Zeit nach dem Übergang des Gasters an die beiden eidgenössischen Orte ging dieses stark befestigte Schloss in Trümmer.

§ 6.

Die Stände.

Weitaus der grösste Teil der Bewohner des Gasters stand unter Grundherrschaft irgend eines geistlichen oder weltlichen Herrn und gehörte daher dem Stande der

---

[36]) Vgl. unten § 7.

[37]) Im Jahre 1406 wurde Klaus Wurzer von Amden, Bürger von Cur, der mit einer Anzahl Söldner eine Privatfehde gegen die Glarner und Appenzeller geführt hatte, von den Glarnern auf Niederwindegg gefangen gehalten, hernach aber gegen Leistung einer Urfehde wieder entlassen. *Blumer*, Urk. I, Nr. 137.

Grundhörigen an. Unter diesen befanden sich wohl auch ehemals Freie, die freiwillig oder gezwungenerweise ihre Güter einem Grossgrundherrn übertragen und als Lehen zurückempfangen hatten [1]). Dadurch sicherten sie sich zwar, namentlich unter der Herrschaft des Krummstabes, ein sorgenloseres Dasein, büssten aber allmählich ihre Freiheit ein, traten aus dem Volksrechtsverbande aus, wurden Unfreie, Hörige, und dem Recht des Hofes, in welchem sie sassen, unterstellt. Anderseits übten sie auf die freiere Entwicklung dieses Hofrechtes und damit auf die Besserstellung der alten Leibeigenen einen günstigen Einfluss aus.

Freie Leute werden nur ein einziges Mal erwähnt, nämlich in einem Einkünfterodel des Bistums Cur aus dem 11. Jahrhundert, wo «liberi homines» genannt sind, welche die Schiffahrt und die Fischerei auf dem Walensee besorgten [2]). Verschiedene Faktoren begünstigten im 14. und 15. Jahrhundert indessen den Auskauf aus der Hörigkeit und damit die Vermehrung des Standes der freien Leute. So verkauften z. B. die Söhne des Walenstader Schultheissen Konrad Kilchmatter einen Teil ihrer Besitzungen zu Terzen, Mols etc. an ihre *eigenen* Leute, die bei dieser Gelegenheit frei wurden [3]).

Einzelnen Unfreien, die wichtige Ämter bekleideten, so den Meiern von Schännis und Kaltbrunn, gelang es, nachdem das Amt in ihren Familien erblich geworden war, sich über die gewöhnlichen Freien in die Reihen des Adels und das Verhältnis des Lehenrechts zu erheben [4]).

---

[1]) Anz. für Schwz. Geschichte 1889, pag. 309.

[2]) *Planta,* das alte Rätien, pag. 522.

[3]) *Blumer,* Urk. I, Nr. 118.

[4]) « Bertholdus villicus de Chaltebrunnen et Nicolaus filius suus *milites* » (Zürcher Urk. III, pag. 232). Die Meier von Kaltbrunn erlangten im Jahre 1259 die Ritterwürde. Vgl. Zürcher Urk. III, Nr. 1051 und 1086.

Die *Hörigkeit,* in der sich die grosse Masse der Gasterer befand, war nicht ein Zustand der Rechtlosigkeit, sondern nur geminderten Rechtes. *Leibeigene,* die als lebendes Inventar des Herrenhofes betrachtet wurden, und über die der Herr frei verfügen konnte, waren nur in ganz geringer Zahl vorhanden [5]. Vielmehr sassen da *hörige* Bauern auf den ihnen zu freier Benutzung angewiesenen Gütern und erfreuten sich in ihrer Mehrheit, als Grundholden geistlicher Herren, der bevorzugten Stellung von Gotteshausleuten.

Begründet wurde die Hörigkeit durch Abstammung von hörigen Eltern oder durch Niederlassung in einer Grundherrschaft. In letzterer Richtung galt der Grundsatz: *«Die Luft macht unfrei»,* welcher in den Rechten von Kaltbrunn und Quarten dahin präzisiert war, dass derjenige, der Jahr und Tag unangesprochen im Hofgebiete wohnte, ohne weiteres Eigenmann der Gotteshäuser Einsiedeln bezw. Pfävers werden sollte [6].

Charakteristisch für das Hörigkeitsverhältnis war in älterer Zeit der *Mangel der Freizügigkeit.* Die Hörigen waren glebae adscripti, an die Scholle gebunden, was ihnen insoweit zum Vorteil gereichte, als sie dadurch nicht ohne das Gut verkauft werden konnten. Indessen hatten bereits zur Zeit der Aufzeichnung der Hofrechte die Hörigen aller Grundherren im Gaster das Recht des freien Wegzuges erlangt [7], allerdings nur gegen Erfüllung gewisser Bedingungen. Den Hofjüngern von Benken war die Freizügigkeit innerhalb des grossen Gebietes der Ge-

---

[5]) So verkaufte Krafft Schnod im Jahre 1358 zwei Frauen, «die mein eigen warend», an das Stift Schännis um 2 Gl. (Stiftsbibliothek St. Gallen, Codex Nr. 1718), und im Jahre 1356 schenkte die Äbtissin Anna von Schännis dem Grafen Friedrich v. Toggenburg zwei Frauen (*Wartmann*, Urk. III, pag. 632).

[6]) Offnung von Kaltbrunn, Art. 20, und deutsche Offnung von Quarten, Art. 8.

[7]) Vgl. besonders Offnung von Kaltbrunn, Art. 12.

nossenschaft der sieben Gotteshäuser Pfävers, Schännis, Einsiedeln, St. Felix und Regula in Zürich, Säckingen, Reichenau und St. Gallen[8]) unbedingt gestattet, sobald sie nur ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen waren, d. h. Schulden und Steuern bezahlt hatten. Sie hatten dann auch keinen nachjagenden Herrn, der binnen Jahr und Tag Rückforderungsansprüche auf sie geltend machen konnte; denn für die aus dem Herrschaftswechsel sich ergebenden Rechtsverhältnisse bestanden unter den genannten Gotteshäusern besondere Verträge[9]). Wollte einer aber ein «ergeben man» werden, das will sagen, unter Grundherrschaft eines nicht der Genossenschaft angehörenden Herrn sich begeben, so musste er vor seinem Wegzug den Fall entrichten[10]). Damit war er aller Verbindlichkeiten gegenüber seiner Herrschaft enthoben. Strenger wurde es in dieser Beziehung im Hofe Quarten gehalten. Hier war keine Möglichkeit gegeben, durch blosse Erlegung des Falles alle Verpflichtungen gegen das Kloster Pfävers abzuschütteln, sondern jeder Gotteshausmann, der in eine Stadt oder in ein anderes

---

[8]) Offnung von Benken, Art. 12.

[9]) Siehe die Bestimmungen der «Genossame» zwischen den Klöstern Einsiedeln und Schännis im Geschichtsfreund, Bd. XXXXIII, pag. 190 f.

[10]) So ist wahrscheinlich die unklare Stelle in Art. 3 der Offnung von Benken zu interpretieren, die folgenden Wortlaut hat: «Die hofjünger hand ouch die fryhait und die gnad von ainem herren an den andern, das sie kainen nachjagenden vogt süllend han, wan das einer mit sinem guot, es sig ligendts oder varends, ziechen sol hinder sich oder für sich, was er wil; und sol in daran niemant sumen, denn sin rächtü geltschuld und ein angeleiti stür; es wäre dann, das ainer welt ein ergeben man werden, so sol er sinen fal geben, es sig der herrschafft oder einem Gotzhus, war er denn hingehört.» Der Ausdruck «ergeben Mann» hätte demnach nach unserer Auslegung den gleichen Sinn, wie der in Art. 9 ebendieser Offnung gebrauchte Ausdruck «eigen wip», d. h. eben einer in der Gewalt eines andern, ausserhalb der Genossenschaft stehenden Grundherrn sich befindenden Person. Vgl. Anm. 21. *Gubser,* pag. 488.

Dorf zog, blieb auch nach dem Domizilwechsel dem Abt von Pfävers verbunden[11]). Das Recht, wie es durch die Konkordate unter den sieben Gotteshäusern bestand, stellte den Grundsatz auf, dass der männliche Grundhörige, der sich auf dem Gebiete eines andern der Genossenschaft angehörenden Grundherrn ansiedelte, in bezug auf die Erbschaftssteuer und die übrigen Rechte der «Leibeigenschaft» dem frühern Herrn verpflichtet bleiben sollte. Die Hörige aber, die zufolge einer Heirat ihren Wohnsitz änderte, kam in die Gewalt des Herrn ihres Mannes, doch so, dass, wenn sie nach des Gatten Tod in das frühere Gebiet zurückkehrte, die Rechte dieses Gebietsinhabers wieder voll und ganz auflebten[12]). Endlich ist zu sagen, dass nach dem Hofrecht von Benken der wegziehende Grundholde berechtigt war, seine Fahrhabe und die auf dem Felde stehenden Früchte mitzunehmen[13]).

Im Zusammenhang mit der einmal zugestandenen Freizügigkeit stand das *freie Veräusserungsrecht der Güter*. Darüber ist bereits an anderer Stelle gesprochen worden[14]). Hier ist noch folgendes nachzutragen: Bei jeder Handänderung hatte der Hörige eine bestimmte Abgabe an den Herrn zu entrichten, den sog. *Ehrschatz*, der ursprünglich den Sinn einer Vergeltung für die Neuverleihung hatte[15]). In Benken wurde diese Handänderungsgebühr sowohl vom Käufer als vom Verkäufer bezahlt und betrug 18 Pfennige, sobald nur der Kaufpreis eine Höhe von vier oder fünf Schillingen erreichte[16]). In

---

[11]) St.-A. St. Gallen, liber aureus.

[12]) Erneuerung des Kontraktes zwischen den Klöstern Einsiedeln und Schännis vom 11. August 1304 im Geschichtsfreund, Bd. XXXXIII, pag. 190 f.

[13]) Das will *Friedrich v. Wyss* in seinem Kommentar zur Offnung unter dem Ausdruck «ligendts oder varends» (vgl. Anm. 10) verstanden wissen.

[14]) Vgl. oben § 4.

[15]) *Huber*, IV, pag. 763.

[16]) Offnung Art. 11.

Wesen war einzig der Käufer zur Leistung verpflichtet, und zwar zu 5—7,5 % des Kaufpreises[17]. In Quarten bezog der Meier den Ehrschatz; er hatte aber dafür dem Abt von Pfävers alljährlich am Feste Maria Verkündigung (25. März) die fixe Summe von zwei Pfund abzuliefern[18].

In bezug auf die Heiraten der Gotteshausleute und übrigen Hörigen galt das *Verbot der Ungenossame.* Das hiess im ältern Recht, dass die Ehe einzig unter Angehörigen des gleichen Grundherrn geschlossen werden durfte. Allein durch Verträge wurde der Kreis der Ehegenossenschaft erweitert. So hatten die Grundholden der sieben genannten Gotteshäuser unter sich eine «*Genossame*». Die Offnung von Benken rechnet überdies die eigenen Leute der Herrschaft Österreich dazu[19], so dass, da die Gebiete in weitem Umkreise diesen acht Grundherren zustanden, die Beschränkung in der freien Heiratsberechtigung wohl nicht besonders empfunden wurde. Singulär erscheint dabei die Bestimmung des Quartener Hofrodels, welche auch für die Eheeingehung unter Angehörigen der Genossenschaft den Konsens des grundherrlichen Beamten verlangt. Wer ohne die Bewilligung des Meiers sich verehelichte, verfiel in eine Busse von fünf Solidi. Im Falle einer Ungenossenehe (extra consortium) räumt die neuere Offnung von Quarten dem Abt von Pfävers eine freie Strafbefugnis ein, gleichgültig ob es sich handelt um die Ehe eines Hörigen mit einer Ungenossin oder einer Hörigen mit einem Nichtgenossen[20].

---

[17]) Habsburgisches Urbar.

[18]) St.-A. St. Gallen, K. V, Z. 1, Fask. E., *Wegelin,* Regesten Nr. 115.

[19]) Offnung Art. 12.

[20]) *Gubser,* pag. 633. Die alte Offnung von Quarten bestimmte für diesen Fall: «Si vero prædicti monasterii homines extra consortium maritati fuerint, idem villicus et advocatus inter se deliberare debent qualiter talis, cum extra consortium maritatus fuerit puniatur

Nach den andern Hofrechten wurde nur der männliche Grundholde, der ein «eigen wip» nahm, mit Strafe bedroht[21]). Die Kinder aus einer solchen Ehe verloren ihrem Vater gegenüber das Erbrecht an demjenigen, «swas er eigens und erbes het von dem Gotzhus»[22]), wobei in erster Linie an die ihm zu Erbleihe verliehenen Güter zu denken ist. Nach dem habsburgischen Urbar erhielt die Herrschaft Österreich im Hofe Quarten von einem jeden, der seine Tochter ausserhalb der Genossenschaft verheiratete, zehn Schilling.

Die Frage nach der Zugehörigkeit der aus Ungenossenehen stammenden Kinder war verschieden geregelt. Bald fielen die Kinder dem Herrn *eines* Elternteiles zu, bald kamen sie in die gemeinsame Gewalt beider Herren. In letzterm Falle erfolgten dann oft Teilungen[23]), in ersterm Falle Austauschungen, sog. *Wechsel*[24]), die zugleich der Abrundung des grundherrlichen Gebietes dienten. Innerhalb der Genossenschaft galt der Grundsatz, dass der Herr desjenigen Eheteils, der sein Domizil nicht verändert hatte, Anspruch auf die Kinder erheben konnte. Vorbehalten war allerdings der Fall, da der überlebende Ehegatte mit den Kindern in das Gebiet seines früheren Herrn zurückkehrte. Unter solchen Umständen wurden nämlich die Kinder ohne weiteres Hörige dieses Herrn[25]).

---

et talis culpa dividitur inter villicum et advocatum.» Diese Stelle bildet einen neuen Beweis für die Richtigkeit der Annahme, dass der Vogt und der Grundherr im Hofe Quarten zu Beginn des 14. Jahrhunderts die niedere Gerichtsbarkeit gemeinsam handhabten. (Vgl. oben § 5.)

[21]) «Ob das wäre, das einer ein eigen wip näm, der ist verfallen minem herren des ainigs, als er jetz gesetzt ist, oder wie er füro gesetzt wirt», Offnung v. Benken, Art. 9. (Vgl. Anm. 10.)

[22]) Offnung von Kaltbrunn, Art. 10.

[23]) *Blumer,* Urk. I, Nr. 46.

[24]) *Wartmann,* Urk. III, pag. 373 und 173.

[25]) Geschichtsfreund, Bd. XXXXIII, pag. 189 ff.

Als Rest des einstmals dem Grundherrn an der Fahrhabe des Hörigen zustehenden Erbrechts erscheint der *Fall* oder das *Besthaupt.* Der Bezug des Gewandfalles war in dieser Periode noch unbekannt. So sagt die Offnung von Benken, und mit ihr stimmen die übrigen Hofrechte in diesem Punkte überein, es solle einer als Fall «das best lebend guot geben, das er denn hat, und anderst kainen fal» [26]). Das Fallbezugsrecht erfuhr im 16. und 17. Jahrhundert eine eingehende Regelung, von der indessen an anderer Stelle gesprochen werden soll [27]).

Frondienste, die in früherer Zeit zu den regelmässigen Leistungen des Hörigen zählten, werden in unseren Quellen nur selten genannt [28]). In Benken waren sie vollständig in das Belieben der Hofgenossen gestellt, indem der Art. VI des Hofrechtes bestimmte:

«Ouch sind si also gewonlich harkomen, das si dehainem herren oder vogt dehainen frontagwan tuon süllend, si tügend es denn gern.»

Eine letzte und für den Stand der Hörigen charakteristische Abgabe war das sog. *Fastnachthuhn,* das jede hörige Familie alljährlich dem Grundherrn zu entrichten hatte.

Über die *Grundzinse* ist schon andernorts ausführlich gehandelt worden, und die *Zehnten* sollen im Zu-

[26]) Offnung v. Benken, Art. 3, Kaltbrunn, Art. 8, und Quarten, Art. 7. Die Offnung von Benken, Art. 3, sagt des weitern: «Wär aber, das er das best verseit und ein bösers dargeb und sich das erfunde mit der warheit, da sol der vorder fal verlorn sin und sol aber das best houpt geben. Wär aber, das er niendert varend guot hätte, denn ein henn oder ein hanen, wer denn den fal sol nemmen, der mag nemmen ze dem fal den hanen oder die hennen, weders er wil. Wär aber, das er nützit anders hätte, denn ein immen, will er denn des fals nit entberen, wes er denn ist, der sol nemmen an dem flug weders bije er wil, und sol damit gefallet han.»

[27]) Vgl. unten § 12.

[28]) Einsiedler Urbar aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. Geschichtsfreund, Bd. XIX, pag. 97 f.

sammenhang mit den kirchlichen Verhältnissen betrachtet werden.

Alle diese verschiedenen Hörigenabgaben wurden, soweit sie nicht schon als Reallasten begründet worden waren, späterhin dinglich radiziert und teilweise sogar als Zinse eines rückzahlbaren Kapitals betrachtet. Damit war der Weg gewiesen, auf welchem der unfreie Bauer sich zum freien Grundeigentümer erheben konnte.

§ 7.

Die beiden Städte des Niederamtes.

Im 14. Jahrhundert erhoben sich am östlichen und westlichen Gestade des Walensees, auf welchem damals eine stattliche Zahl von Handelsschiffen kreuzten, zwei blühende städtische Gemeinwesen, die ihre Entwicklung einmal ihrer vorzüglichen Lage, dann aber besonders der Begünstigung von seiten des Hauses Habsburg verdankten. Es sind Walenstad und Wesen.

Walenstad gehörte in älterer Zeit verschiedenen Grundherren. Aus Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts vernehmen wir, dass das Kloster Schännis dort Besitzungen hatte, die jedenfalls auf Vergabungen seitens des rätischen Grafenhauses zurückgehen [1]). Die Curer Bischofskirche besass daselbst den Zoll, die Kirche mit dem Zehnten und einer Hufe Landes und erhob bei jedem Verkaufe von Leibeigenen oder Pferden eine Abgabe von zwei Denaren [2]). In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bezog auch das Chorherrenstift Zürich in Walenstad Einkünfte, die es sich vielleicht von seinen Schirmvögten, den Grafen von Lenzburg, hatte abtreten lassen [3]). Für

---

[1]) Immunitätsbrief von 1045 und Schirmbrief Papst Alexanders III. von 1178.

[2]) Einkünfterodel des Bistums Cur bei *Planta,* pag. 522 und 524.

[3]) Zürcher Urkundenbuch I, Nr. 365.

die Erhebung Walenstads zur Stadt kann kein bestimmtes Jahr bezeichnet werden. Es scheint jedoch, dass in den 50ger Jahren des 13. Jahrhunderts durch die Kiburger die Veranlassung dazu gegeben wurde, wohl durch Erteilung eines Marktrechtsprivilegiums. Im Jahre 1263 tritt bereits ein «Amman von Walastade» urkundlich auf[4]) und im habsburgischen Urbar wird Walenstad als Stadt mit Marktrecht eingeführt[5]). Zum Bezuge der Bussen und Vogtsteuern bildete sie mit Quarten zusammen einen Tagwen und gehörte zum Niederamte. Einzig in den Jahren 1396—1436 waren die Gebiete von Walenstad und Quarten dem Verwaltungskreise Sargans zugeteilt, ohne dass an eine dauernde Verbindung der beiden Orte mit der Grafschaft gedacht wurde[6]). So war denn auch Walenstad in der Verpfändung der Herrschaft Windegg an Schwiz und Glarus inbegriffen. Im Jahre 1444 fiel indessen die Stadt den Österreichern in die Hände, welche nach der Schlacht bei St. Jakob an der Birs einen Eroberungszug über den Rhein unternommen hatten[7]). Als dann 16 Jahre später die Eidgenossen, mit Ausnahme Berns, auf Anstiften des Papstes dem Herzog Sigmund von Österreich den Krieg erklärten, zog eine Schar Schwizer, Glarner und Urner ins Sarganserland und bemächtigte sich hier der österreichischen Besitzungen. Begreiflicherweise beanspruchten nunmehr Schwiz und Glarus den Alleinbesitz von Walenstad, mit dem Hinweis darauf, dass es zur Pfandschaft Gaster gehöre[8]). Allein ein nach Luzern zusammenberufenes Schiedsgericht entschied am 17. Februar 1462 dahin, dass, gemäss der bei Beginn des Krieges getroffenen Verabredung, sämtliche Eroberungen, also auch Walenstad, Freudenberg und

[4]) Zürcher Urkundenbuch III, Nr. 1211.

[5]) *Blumer,* Urk. I, Nr. 35.

[6]) Vgl. oben § 2.

[7]) *Tschudi,* Chron. II, pag. 431.

[8]) E. A., II, Nr. 493.

Nidberg, gemeinsames Eigentum aller sieben Orte sein sollten [9]. Damit wurde Walenstad definitiv von der Herrschaft Windegg getrennt. Die Dörfer Mols und Oberterzen, die zur Stadt gehörten, erlitten das gleiche Schicksal.

Walenstad besass in hohem Masse die Gunst des Hauses Habsburg. Unter der österreichischen Herrschaft erhielt es nicht nur Ringmauern, Gräben und vier stattliche Tore, sondern auch eine Anzahl wichtiger Privilegien, ein *Stadtrecht,* das in ein Stadtbuch zusammengestellt wurde [10].

Nach dem habsburgischen Urbar besass die Herrschaft Österreich in Walenstad «Twing und ban und frevel», d. h. die niedere und die sog. mittlere Gerichtsbarkeit, welch letztere in den grundherrlichen Höfen des Gasters sonst durchwegs dem Inhaber der hohen Gerichte zustand [11]. Auf Grund welchen Titels die Herrschaft Gerichtsherrlichkeit in Walenstad ausübte, lässt sich nicht mehr genau ermitteln. Es darf indessen vermutet werden, dass es eine weltliche niedere Vogtei war, die die Habsburger hier inne hatten, welche schon den Rechtsvorgängern dieses Hauses von den Grundherrn in Walenstad verliehen worden war [12]. Inhaber des Blutbannes war der Graf von Sargans. Dieser übte auch während vierzehn Tagen im Mai und vierzehn Tagen im November in der Stadt die volle Gerichtsbarkeit aus. Dafür sollte er aber «fürkommen (verhüten), das von Sangans untz in den See zu keiner Zeit in dem Jahr jemant kein veil

---

[9]) E. A., II, Nr. 504.

[10]) Vgl. die hübsche Schrift von *Dr. Franz Fäh,* Aus der Geschichte der Gemeinde Walenstadt und des Sarganserlandes. Walenstadt 1900, pag. 9. Das Stadtrecht ist uns in einer Abschrift vom Jahre 1629 erhalten geblieben. Dass es auf die Herrschaft Österreich zurückgeht, besagt der Eingang. *Fäh*, pag. 10.

[11]) Vgl. oben § 5.

[12]) Vgl. *Fr. v. Wyss,* Abhandlungen, pag. 40.

gût habe, ane in der statt ze Walenstatt; fürkompt er das nicht, so soll er ouch nit richten ze den nechsten 14 Tagen, so er richten solte»[13]. Er hatte also die Marktgerichtsbarkeit während der beiden grossen Jahrmärkte im Frühjahr und Herbst, musste aber anderseits dem Markt in Walenstad dadurch eine Bedeutung verschaffen, dass er alles Feilbieten von Waren von Sargans bis zum Walensee ausserhalb der Stadt verhinderte. Im Laufe des 14. Jahrhunderts gelang es der Stadt, bezw. dem neugeschaffenen Rate, sich selbst in den Besitz der ganzen niederen und mittleren Gerichtsbarkeit zu setzen und auch in Hinsicht auf die hohe Judikatur erlangte sie eine Besserstellung in der Weise, dass auf ihrem eigenen Boden ohne des Schultheissen Willen kein Übeltäter abgefangen und keiner an den Blutrichter ausgeliefert werden durfte, ohne dass zuvor das Stadtgericht dessen Schuld erkannt und zugegeben hatte. Das Blutgericht musste alsdann unter der Linde vor der Stadt abgehalten werden[14]. Gleichzeitig mit dem übrigen Gaster erhielt Walenstad von König Wenzel das Privilegium der Befreiung von fremden Gerichten und ferner dasjenige der unnachteiligen Behausung offener Ächter.

An der Spitze der Stadt und des Rates stand ein *Schultheiss*. Die Besetzung des Schultheissenamtes behielt sich die Herrschaft vor. Darin liegt ein charakteristisches Merkmal für die Städtepolitik der Habsburger, die alle ihre Städte dem System der landesfürstlichen Amtmänner unterordnen wollten[15]. Immerhin wirkte in Walenstad die Gemeinde bei der Schultheissenwahl mit. Sie machte einen Dreiervorschlag, aus dem dann der

---

[13]) *Wegelin*, Regesten Nr. 224. Siehe auch *Krüger*, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, in St. Galler Mitt. XXII (1887), pag. 360, und Regesten Nr. 371.

[14]) *Fäh*, pag. 11 f.

[15]) *P. Schweizer*, Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik, 1898, pag. 9.

herrschaftliche Vogt den Schultheissen ernannte [16]). Für diesen bestand indessen kein Amtszwang. Er «mag seinen freyen Zug han», bemerkt das Stadtrecht ausdrücklich. Unterzog er sich aber der Wahl, so musste er den Bürgern schwören «*sie lassen ze bleiben bei ihren Freiheiten und alten Harkommen, und sie dabei ze schirmen und handhaben nach seinem besten Vermögen getreulich und ungefahrlich. Auch bei demselben Eid soll er Wittwen und Waisen zum Rechten schirmen und handhaben und menniglichen zum Rechten helfen, dem Armen als dem Rychen, dem Rychen als dem Armen, eim als dem andern, und weder durch Fründschaft noch Findschaft, Miet oder Gab, Lieb oder Leid, und keiner andern Sachen wegen [amten], dann durch der Gerechtigkeit willen, alles getreulich und ungefahrlich.*»

Die Wahl des *Rates,* der zugleich Gerichtsbehörde war, ging folgendermassen vor sich: Vor versammelter Stadtgemeinde rief der Schultheiss einen Bürger, der ihm zum Amte eines Ratsherrn «nutz und gut» zu sein bedünkte, auf; diese Beiden riefen einen Dritten, die Drei einen Vierten und so ging's weiter bis sieben Männer beieinander waren. Damit war der Rat vollständig besetzt. Alsdann wurden die neuen Ratsherrn von der Gemeinde in den Eid genommen [17]).

In einem bevorzugten Verhältnis stand die Bürgerschaft von Walenstad zum herrschaftlichen *Vogt,* indem sie ihm nicht eher «ze hulden und schweren» brauchte, als bis dieser eidlich angelobt hatte, dass er die Walenstader bei ihrem alten Herkommen schützen und schirmen werde [18]).

---

[16]) Vgl. darüber die Abschrift des alten Stadtbuches im O. A. Walenstad und *Fäh*, pag. 10.

[17]) *Fäh,* pag. 11.

[18]) Vgl. *Näf,* Chronik der Stadt und Landschaft St. Gallen, pag. 961.

Endlich ist noch in Rücksicht auf das Ständewesen zu sagen, dass die Habsburger jedenfalls auch in Walenstad, wie in andern ihnen zugehörigen Städten, die Aufnahme ritterlicher Ministerialen und bäuerlicher Eigenleute, ohne Aufhebung ihrer bisherigen Verpflichtungen und ihres Standes, begünstigten[19]. Wenigstens treten im 13. Jahrhundert öfters Ministerialen von Walenstad als Zeugen in Pfäverser Urkunden auf[20]. Allmählich entwickelte sich freilich eine einheitliche, gleichartige, freie Bürgerschaft, die der Abgabe des Totenfalls, der Fastnachthühner und aller andern niedern Pflichten ledig war[21].

Eine ähnliche Entwicklung wie Walenstad weist das am Ausflusse des Walensees gelegene Städtchen *Wesen* auf. Auch hier waren zunächst mehrere Grundherren, deren Befugnisse indessen das Haus Habsburg in seiner Hand zu vereinigen wusste[22]. In richtiger Erkenntnis der militärischen und verkehrspolitischen Vorteile des Platzes, erhoben die Habsburger den unbefestigten Ort zur Stadt, und zwar gleich nachdem sie Herren im Gaster geworden waren, jedenfalls noch in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts. In einer das Kloster Wesen betreffenden Urkunde vom 1. Dezember 1288 erscheint der Ort bereits als «Civitas»[23]. Nach dem habsburgischen Urbar stand die «stat ze Wesen, diu der hêrschaft eigen ist», unter einem besonderen Ammann. Sie bildete mit ihrer nächsten Umgebung einen Tagwen, der die hohe Summe von 100 (75) Pfund als Vogtsteuer entrichtete, ein Beweis von der Blüte des damaligen städtischen Gemeinwesens[24]. Ausdrücklich aber sagt das Urbar bei

---

[19]) *Schweizer*, a. a. O., pag. 9 f.

[20]) *Wegelin*, Regesten Nr. 83, 86, 98, 105.

[21]) *Fäh*, pag. 15.

[22]) Vgl. oben § 2 und 4 und *Gubser*, pag. 432.

[23]) Bischöflicher Ablassbrief im Klosterarchiv Wesen. Darin findet sich die Stelle: «cappellam conventus sororum in Widon *extra muros civitatis* Wesen».

[24]) *Blumer*, Urk. I., Nr. 35. Siehe oben § 5.

Wesen: «Diu hêrschaft nimt ouch ze valle an ir eigen liuten das beste houpt», so dass also auch hier zunächst wenigstens durchaus nicht an eine freie und gleichartige Bürgerschaft gedacht werden darf.

Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in Wesen stand beim Hause Habsburg [25]). Wie dieses zur hohen Judikatur gelangte, ist nicht ersichtlich. Es ist jedoch an eine vertragliche Abmachung mit dem Inhaber der gräflichen Gewalt zu denken [26]). Niedere Gerichte bestanden bis zum Auftreten der Habsburger in Wesen zwei, entsprechend den beiden Grundherrschaften: Kiburg und und Meran, Ober- und Niderwesen. Die Herrschaft Österreich sukzedierte in den ganzen Grundbesitz und vereinigte die beiden Gerichte. Für den im Urbar genannten *Amman* von Wesen lässt sich keine richterliche Tätigkeit nachweisen. Vielmehr hatte der Vogt des Amtes Glarus, bezw. sein Stellvertreter, der Untervogt [27]), die Leitung des Wesener Gerichtes. Der Ammann scheint danach ein blosser habsburgischer Verwaltungsbeamter gewesen zu sein.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurde ein *Rat* geschaffen, dem die Handhabung der niederen Gerichtsbarkeit zufiel. Urkundlich wird er 1370 zum erstenmal genannt [28]). Die Herrschaft wählte aber zunächst die Mitglieder desselben, bis Herzog *Leopold III.* im Jahre 1379 den Bürgern von Wesen erlaubte «daz si in der egenannten unser stat mit eines vogts wissen jerklich einen Rat setzen und machen sullen und mügen, der si versorge und verwese, wenn des not und durft geschicht

[25]) «Diu hêrschaft hât ouch ze Wesen twing unde ban und richtet diube unde vrevel», sagt das Urbar.

[26]) *Gubser,* pag. 431 ff. und 494.

[27]) *Blumer,* Urk. I, Nr. 44 und 48.

[28]) Urkunde vom 29. Dezember 1370 im O. A. Wesen. *Blumer,* Urk. I, Nr. 84, datiert unrichtigerweise diese Urkunde auf den 29. Dezember 1369. Ebenso *Gubser,* pag. 497.

und als in andern unsern stetten sittlich und gewonlich ist»[29]. Im Privilegium Wenzels vom Oktober desselben Jahres erscheint der Rat in Wesen als Gerichtsbehörde[30]. Wie er bestellt wurde, ist uns nirgends überliefert.

Das Amt eines *Schultheissen* scheint in Wesen nicht bestanden zu haben. Der herrschaftliche Vogt führte, wie bereits erwähnt, den Vorsitz im Rat und Gericht[31].

Die Herrschaft Österreich schenkte der Stadt Wesen ihre besondere Aufmerksamkeit und Gunst. Schon im Jahre 1313 erhielt die Bürgerschaft das Recht der Pfarrwahl[32].

In der gleichen «Hantfesten» wurde einem jeden Bürger, der sich ein Vergehen zu schulden kommen liess, eine Gnadenfrist von sechs Wochen und drei Tagen gewährt, während deren er durch Entrichtung der auf das Vergehen gesetzten Busse oder durch Stellung von Bürgen die «Huld» wieder gewinnen und der Verhaftung und gerichtlichen Aburteilung ausweichen konnte. Ausgeschlossen war allerdings eine derartige gütliche Abmachung bei todeswürdigen Verbrechen. Für diesen Fall konnte der Täter sofort gefänglich eingezogen werden, wenn ihm nicht in einem Bürgerhause Asyl gewährt wurde. Jedes Haus aber war eine solche Freistatt und die Amtleute durften einen Verbrecher, der sich in die Wohnung eines Bürgers geflüchtet hatte, erst dann ergreifen, wenn dieser Bürger einwilligte. «Wil aber der Burger den man haben und wil sin wer sin, so sol man dem Burger denselben man in dem huse lassen uf recht»[33].

---

[29]) *Blumer,* Urk. I, Nr. 98. Urkunde vom 13. Januar 1379.

[30]) *Wegelin,* Regesten Nr. 276.

[31]) So verbot Herzog Leopold im Jahre 1383 «*Advocato et consilio in Wesen*», die Klosterfrauen in Widen weiterhin zu belästigen. Urkunde vom 2. November 1383 im O.-A. Wesen.

[32]) Vgl. unten § 8.

[33]) O.-A. Wesen. Eine Bestätigung dieses Freiheitsbriefes erfolgte im Jahre 1369. Urkunde ebendort.

Frühzeitig wurde jedenfalls der Stadt Wesen das Marktrecht verliehen.

Besonders seit der Zeit, da das Oberamt Glarus in nähere Beziehungen mit der Eidgenossenschaft zu treten begann, waren die Herzoge von Österreich bemüht, dem Städtchen Wesen eine höhere Bedeutung zu geben und ihm Zuwachs von neuen Bürgern zu verschaffen, um hier einen festen Platz zu gründen, von welchem aus das widerspenstige Bergvolk von Glarus im Zaum gehalten werden könnte. So erklärte Herzog *Leopold III.* im Jahre 1370 die Bürger von Wesen für steuerfrei [34]), und räumte ihnen 1379 die Wahl ihres Rates ein. Herzog *Albrecht III.* nahm sie am 20. Christmonat 1387 trotz des Abfalles ohne jegliche Strafe wieder in seine Huld auf und bestätigte ihnen ihre Freiheiten und Rechte [35]). Von *König Wenzel* wurden sie von fremden Gerichten befreit und erhielten das Privilegium, offene Ächter zu behausen und alle Gemeinschaft mit ihnen zu haben [36]). Endlich erlangten sie in gewissem Umfange die Befugnis, selbst Satzungen aufzustellen. So vernehmen wir, dass Herzog Leopold im März 1375, da er sich selbst in der Stadt Wesen aufhielt, seine Bestätigung zu einer Verordnung gab, die der Rat und die Bürgerschaft vereinbart hatten und die besagte, wie eine Frau nach ihres Mannes Tod und wie ein Vater seine Kinder erben sollte [37]).

In dem politischen Verbande, den alle Bewohner des Gasters bildeten, spielte Wesen die Rolle des Hauptortes und war als solcher in bevorzugter Stellung. So erscheint der Name der Stadt oft als Bezeichnung des ganzen Niederamtes; vielfach wurde er auch dem Amtstitel der

[34]) 29. Dezember 1370. O. A. Wesen. *Blumer,* I, Nr. 84. (Vgl. Anm. 28.)

[35]) O.-A. Wesen und *Blumer,* Urk. I, Nr. 106. Vgl. oben § 2.

[36]) *Wegelin,* Regesten Nr. 276.

[37]) O.-A. Wesen. Leider ist uns der Inhalt dieses Erbgesetzes nirgends überliefert.

Vögte beigefügt oder es wurde die Stadt neben dem Niederamte noch besonders genannt.

Die Ereignisse der Jahre 1386—1388 zeigen deutlich, welch grosses Gewicht sowohl die Eidgenossen als Österreich auf den Besitz der Stadt Wesen legten[38]. In den 20jährigen Frieden vom 16. Juli 1394 und in den 50jährigen vom 28. Mai 1412 wurde die Bestimmung aufgenommen, dass die Stadt nie mehr befestigt, d. h. weder mit Mauern noch mit Gräben umgeben werden sollte[39]. Damit verlor Wesen seine frühere Bedeutung und sank zu einem Marktflecken herab[40]. Immerhin wahrte es sich bis 1798 eine Sonderstellung[41].

§ 8.

Die Kirche[1].

Frühzeitig muss das Christentum vom alten Bischofssitze Cur her an den Walensee gekommen sein, jedenfalls lange vor dem Auftreten der irischen Glaubensboten in der benachbarten schwizerischen March. Dass diese fremden Glaubensjünger auch in der Gegend des heutigen Gasters ihre Missionstätigkeit entfaltet haben, ist nicht be-

---

[38]) Vgl. oben § 2.

[39]) E. A., I, pag. 324, 330 und 343.

[40]) Im Jahre 1399 bestätigte der österr. Landvogt *Johannes von Lupfen* das alte Recht der Wesener, alle Dienstage Wochenmarkt und viermal im Jahre Jahrmarkt zu halten. O. A. Wesen.

[41]) Vgl. das zweite Kapitel, besonders § 13.

[1]) Vgl. *Dr. Ulrich Stutz,* Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895. *Alfons Ströbele,* Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Bistums Chur bis zum 15. Jahrhundert. Im Jahrbuch für Schwz. Geschichte, Bd. XXX (1905), pag. 1 ff. P. *Justus Landolt,* Christianisierung des Linth- und Limmatgebietes in Katholische Schweizerblätter, Bd. VIII und IX. *Heusler,* Institutionen des deutschen Privatrechts, I, pag. 314 ff. *Segesser,* Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. II, pag. 729 ff. *Blumer,* Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizer. Demokratien, Bd. I, pag. 146 ff., und II, 1, pag. 245 ff.

wiesen[1a]). Auf alle Fälle wäre ihre Wirksamkeit beschränkt gewesen auf die Wiederbelebung und Stärkung eines bereits vorhandenen älteren Christentums[2]).

Vom 7. bis zum 10. Jahrhundert entstanden im untern Walenseetal eine stattliche Reihe von Kirchen, Kapellen und Klöstern, die dem religiösen Bedürfnis der Bewohner dieses Gebietes entgegenkamen. Die Entwicklungsgeschichte der kirchlichen Verhältnisse im Gaster bietet ein nicht unwesentliches rechtshistorisches Interesse, und soweit dieses in Betracht fällt, soll sie zum Gegenstand der folgenden Darstellung gemacht werden. Dabei müssen zunächst die einzelnen Kirchen oder Pfarreien ihre Darstellung finden; alsdann wird von den Beziehungen zu Bistum und Dekanat gesprochen werden, und endlich soll den Klöstern und Stiften eine nähere Betrachtung gewidmet sein.

1. Im Mittelalter legten die Grundherren auf eigenem Grund und Boden für sich und ihre hörigen Leute Bethäuser (oratoria) an, die im Laufe der Zeit zu Pfarrkirchen erhoben wurden. Für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Pfarrei war also die Angehörigkeit zu einem bestimmten grundherrlichen Hofe massgebend. Auf die Bequemlichkeit wurde keine Rücksicht genommen. So mussten die Bewohner des Amdenerberges lange Zeit an der Wesener Kirche vorbei nach Schännis zur Kirche gehen; ebenso die Leute am untern Walenseeufer. Jahrhundertelang war die Pfarrkirche für die Bauern in

---

[1a]) Dafür *Landolt*, a. a. O., Bd. VIII, pag. 58 f. und *Fräfel*, pag. 7; dagegen: *Gubser*, pag. 343 f. Unrichtig dürfte jedenfalls, besonders nach den eingehenden Untersuchungen *Meyers von Knonau*, die Annahme Landolts, der sich Fräfel anschliesst, sein, dass Gallus von seiner Zelle an der Steinach aus das Tal der Lint nochmals aufgesucht und seine Mission dort wieder aufgenommen habe. Siehe besonders *Dierauer*, Schweizergeschichte I, pag. 33, Anm. 1.

[2]) *Dierauer*, I, pag. 33.

Gommiswald und Rieden nicht das an ihrem Kirchwege gelegene Gotteshaus in Oberkirch, sondern die Kirche in Benken.

Der Pfarrsprengel *Schännis* hatte einen Umfang von mehreren Stunden. Er umfasste den Amdener- und Kerenzerberg, sowie die Dörfer Niederurnen und Bilten[3]). Bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts besass zwar das auf dem Kerenzerberg gelegene Obstalden ein eigenes Kirchlein, und auch im gegenüberliegenden Amden erhob sich schon zu dieser Zeit ein kleines Gotteshaus mit eigener Seelsorge. Allein das hatte die Loslösung vom Pfarrverbande mit Schännis nicht zur Folge. Diese wurde auch dann nicht bewirkt, als die Ortschaften auf dem Kerenzerberg und am linken Lintufer zufolge der Ereignisse bei Sempach und Näfels vom Gaster definitiv getrennt und mit Glarus vereinigt wurden[4]). Vielmehr waren die beiderseitigen Bergleute bis in die 90er Jahre des 16. Jahrhunderts[5]) verpflichtet, an den «Heiligtagen» den Gottesdienst in Schännis zu besuchen und dort das Opfer, das einen Teil des Pfarreinkommens bildete, abzulegen. Sie mussten ferner $^2/_5$ an die Unterhaltungskosten der Mutterkirche beisteuern und den dortigen Küster besolden helfen, konnten aber ihrerseits darauf Anspruch erheben, dass man sie zu den Kirchgemeindeversammlungen einlud, wo sie Stimmrecht hatten[6]). Die ursprüng-

---

[3]) Niederurnen und Bilten, ehemals nach Wangen in der March kirchgenössisch, kamen in den ersten Decennien des 11. Jahrhunderts unter Grundherrschaft des Klosters Schännis und wurden daher auch der Pfarrei Schännis zugeteilt. Vgl. *Gubser*, pag. 409 f.

[4]) Vgl. oben § 2.

[5]) Amden kaufte sich im Jahre 1591 (Aufzeichnungen von Pfarrer *Leonhard Gmür* im Pfarrarchiv Amden), Kerenzen im Jahre 1593 (*Girard*, Kerenzen am Walensee. Jahrb. Glarus, XXV, pag. 29 ff.) von allen Verpflichtungen gegenüber der Mutterkirche los. Siehe unten § 17.

[6]) Da die alte Urkunde verloren gegangen war, wurde über die Rechte und Pflichten der Schänniser Kirchgenossen in Amden

liche Pfarrkirche des Hofes Schännis war die St. Galluskapelle. Nachdem indessen zufolge der Schenkungen der Lenzburger der grösste Teil der Bewohner des Hofes Hörige des Stiftes Schännis geworden waren, wurde die Klosterkirche zur Pfarrkirche erhoben und die alte Pfarrkirche in den Rang einer Kapelle zurückversetzt [7]).

Zum Kirchspiele *Benken* gehörten ausser dem gleichnamigen Dorfe und dem angrenzenden Buchberg noch Maseltrangen, Gommiswald [8]) und Rieden. Die den Aposteln Petrus und Paulus geweihte Leutkirche stammt aus dem 9. oder sogar 8. Jahrhundert.

Der Hof *Kaltbrunn*, der früher vielleicht mit Benken unter derselben Grundherrschaft gestanden hatte und dorthin kirchgenössisch gewesen war, erhielt im 10. oder 11. Jahrhundert im nahegelegenen Oberkirch eine eigene Pfarrkirche [9]).

Für *Wesen* wird im 11. Jahrhundert eine «basilica in Salicis» (Widen bei Wesen) erwähnt, von der die Curer Bischofskirche Einkünfte bezog [10]). Das Schicksal dieser Kirche liegt indessen völlig im Dunkeln. Nach dem habsburgischen Urbar hatte die Herrschaft Österreich die dem heiligen Martin geweihte Pfarrkirche zu verleihen [11]).

---

und Kerenzen am 8. Februar 1443 eine neue Urkunde errichtet. *Blumer* (Heer), Urk. III, Nr. 266.

[7]) Dass die St. Galluskapelle in früherer Zeit tatsächlich Pfarrkirche war, ergibt sich aus verschiedenen Momenten. So bezog sie den Zehnten (Jahrb. Glarus, VII, pag. 466) und musste auch die Kollekte an die bischöfliche Kirche entrichten, welche sonst nur auf den Pfarrkirchen lastete (*Fräfel*, pag. 101). Die Veränderung erfolgte innerhalb der Jahre 1127 und 1178. Eine andere Ansicht vertritt *Gubser*, pag. 404. Vgl. *Fräfel*, pag. 8.

[8]) Gommiswald wurde jedenfalls schon früh von der Grundherrschaft Benken getrennt, blieb aber kirchlich bis zum Jahre 1500, d. h. bis zur Errichtung einer eigenen Pfarrei, mit Benken verbunden. Vgl. § 17.

[9]) *Landolt*, a. a. O., Bd. IX, pag. 177, Anm. 4.

[10]) Einkünfterodel des Bistums Cur bei *Planta*, das alte Rätien, pag. 524.

[11]) *Blumer*, Urk. I, Nr. 35.

Die ganze obere Ufergegend des Walensees gehörte lange Zeit in die Pfarrei *Walenstad*. Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde *Quarten*, zugleich mit seiner Verselbständigung als grundherrlicher Hof, davon abgelöst und zu einer eigenen Pfarrei erhoben [12]).

Neben den genannten Pfarrkirchen wurden da und dort im Lande herum *Kapellen* gestiftet, so in Schännis die St. Sebastianskapelle, die einen Ruf als Wallfahrtsort genoss [13]), in Rufi die St. Leonhardskapelle [14]), in Bilten die St. Katharinakapelle [15]), endlich im kleinen Bätlis am Walensee die dem heiligen Nikolaus geweihte Kapelle, eine Stiftung der Barone Betschart, welche auf dem Bühl in Wesen wohnten [16]). Diese Kapellen besassen zum Unterschiede von den Pfarrkirchen keine Selbständigkeit, sondern waren vielmehr von diesen abhängig.

Zur Fundation einer Kirche gehörte neben der Errichtung des Kirchgebäudes vor allem die Anweisung eines Mindestmasses von Grund und Boden. Es betrug nach einem Reichsgesetze Ludwigs des Frommen einen Mansus [17]). So vernehmen wir, dass im 11. Jahrhundert mit der Kirche in Walenstad eine Hufe Landes und mit der Basilika in Wesen «de terra jugera III» verbunden waren [18]). Diese Güter bildeten das sog. *Widem* und durften weder selbständig veräussert noch verändert werden.

---

[12]) Quarten besass schon im 11. Jahrhundert eine Kapelle (Anm. 10). Am 3. März 1249 erhielt der Abt von Pfävers von Papst Innozenz IV. das Privileg, auch in Zeiten des Interdikts stillen Gottesdienst in dieser Kapelle zu feiern. *Wegelin,* Regesten Nr. 78.

[13]) Vgl. *Fräfel,* Die St. Sebastianskapelle.

[14]) Die erste Erwähnung geschieht in einem Kaufbriefe aus dem Jahre 1447. O.-A. Rufi.

[15]) *Blumer,* Urk. I, Nr. 62.

[16]) Jahrzeitbuch im O.-A. Wesen.

[17]) *Segesser,* Rechtsgeschichte, II, pag. 755.

[18]) *Planta,* das alte Rätien, pag. 524 (Einkünfterodel des Bistums Cur).

Des weiteren konnten einer Kirche *Gülten* und *Renten* zugehören.

Als besondere Art des kirchlichen Besitztums erschienen die *Seelgeräte* und das *Jahrzeitgut*. Unter Seelgerät verstand man dasjenige, was für die feierliche Bestattung eines Verstorbenen, die Eintragung seines Namens in den Totenzettel und die Begehung des Dreissigsten entrichtet wurde [19]), während als Jahrzeitgut jenes Kapital bezeichnet wurde, welches mit der Bestimmung, dass alljährlich der Todestag des Gebers gottesdienstlich begangen werde, der Kirche übertragen worden war. So stiftete Arnold I. von Lenzburg um die Mitte des 11. Jahrhunderts in der Kirche zu Schännis für sich, seine Eltern und Brüder ein Jahresgedächtnis und übergab zu diesem Zwecke dem dortigen Kloster seine Güter und Leute in Maseltrangen und in Bilten und seinen Anteil am Hofe und der Kirche Benken [20]). Ebenso vergabte er dem Leutpriester an der Klosterkirche und seinen Rechtsnachfolgern einen Teil des Hofes Schmitten auf dem obern Buchberg, damit jeden Mittwoch zu seinem und aller seiner Verwandten Gedächtnis Messe gelesen werde [21]).

Im Jahre 1457 stifteten auch die Kirchgenossen in Amden für die Gründer und die Wohltäter des dortigen Gotteshauses ein feierliches Jahrzeit. «Dero aller Jarzit sol man begohn uff den nächsten Sunntag vor Sant Jörgen mit einem Seelamt und mit dem Rouchfass für daz beinhaus ze gohn», sagt darüber das Jahrzeitbuch von Amden [22]).

Am einträglichsten von allen kirchlichen Einkünften war der *Zehnten*. Dieser stellte sich dar als Abgabe vom

---

[19]) *Segesser*, II, pag. 758, und *Meyer*, Bundesrecht, I, pag. 323.

[20]) St.-A. St. Gallen, Codex fabariensis, XVIII, fol. 8 und 9; abgedruckt bei *Gubser*, pag. 631; vgl. *Hidber*, Schweiz. Urkundenregister, I, 1451.

[21]) *Gubser*, pag. 631.

[22]) Pfarrarchiv Amden.

Rohertrag der landwirtschaftlichen Produktion und wurde von allen Gütern erhoben. Nur mit bezug auf die Allmende bestand da und dort Zehntfreiheit. So wurde in einem Prozesse, den die Genossen vom Buchberg im 15. Jahrhundert mit der Äbtissin von Schännis, Adelheid v. Trossburg, führten, entschieden, dass gewisse Rietwiesen deshalb zehntfrei seien, «weil sie Allmeind sind»[23]). Anderseits bezog das Kloster Pfävers in den Kirchspielen Walenstad und Quarten den Zehnten «uff aigen und uff Waid», d. h. von den Erträgnissen des Privat- und des Genossenschaftseigentums[24]). Über die Arten und die Ablieferung des Zehnten geben uns die Rechtsquellen dieser Periode keinen weiteren Aufschluss[25]).

Die Frage nach dem *Eigentum am Kirchengute* ist dahin zu beantworten, dass als Eigentümer der Heilige, dem die Kirche geweiht war, aufgefasst wurde[26]). Der Gründer der Kirche, d. h. also der Grundherr, bezw. dessen Rechtsnachfolger, besass nur ein Herrschaftsrecht, eine Munt, kein Eigentum. Nach aussen trat er freilich wie ein Eigentümer auf, indem er die Kirche als Ganzes verkaufen, verschenken[27]), vertauschen, verpfänden, zu Lehen oder in Pacht geben, zur Dos bestellen, vererben konnte[27a]). Nach innen aber war er gebunden. Was er

[23]) Spruch von 1471 in O.-A. Benken.

[24]) *Wegelin,* Regesten Nr. 497.

[25]) Vgl. darüber unten § 12.

[26]) Siehe die ausgezeichneten Ausführungen bei *Heusler,* Institutionen, I, pag. 314 ff. Vgl. den Aufsatz von *Attenhofer,* «Wer ist Rechtssubjekt der katholischen Pfarrkirchen» in Z. f. schwz. Gesetzgebung und Rechtspflege, Bd. I und II, und die in derselben Zeitschrift (Bd. II) veröffentlichte Abhandlung von *Dr. Weibel* in Luzern, Das Rechtssubjekt der Pfarrkirchen und des Ortskirchengutes in der katholischen Schweiz. Vgl. auch *Stutz,* a. a. O., pag. 17. Stutz betrachtet den Grundherrn als Eigentümer der Kirche und des Kirchengutes.

[27]) So kam die Kirche von Benken durch Schenkung von seiten der Lenzburger an das Stift Schännis.

[27a]) *Stutz,* a. a. O., pag. 16.

oder andere der Kirche einmal übertragen hatten, durfte ihr nicht wieder entzogen werden. Das Kirchengut sollte wachsen, aber es sollte nicht schwinden können. Hingegen hatte der Grundherr, kraft seiner Muntgewalt, die Verwaltung und Nutzung des Kirchengutes. Ordentlicherweise verlieh er allerdings die Kirche und ihr Gut an einen Geistlichen und nutzte das kirchliche Vermögen nur durch diesen, also nur mittelbar[27b]). Der Beliehene, dem die cura animarum oblag, bezog auch die Temporalien. Nun kam es nicht selten vor, dass das kirchliche Amt von dem Beneficium getrennt wurde, dergestalt, dass Seelsorger und Beneficiat nicht die gleiche Person waren. In einem solchen Falle nannte man den mit dem Beneficium Belehnten *Kirchherrn* und jenen, dem die eigentliche Seelsorge oblag und welchem der Kirchherr eine congrua sustentatio zu verabfolgen hatte, den *Vikar* oder Leutpriester[28]). Ein solches Verhältnis wurde indessen nur ungern gesehen und bekämpft. So knüpfte das Haus Habsburg an die Vergünstigung, die es den Bürgern von Wesen im Jahre 1313 zugestand, dass nämlich bei Erledigung der Pfarrstelle in Wesen sie selbst den neuen Priester ernennen sollten, die Bedingung, dass der betreffende Geistliche keine anderen Kirchen habe und selbst in Wesen residiere, also seine Obliegenheiten nicht durch einen Stellvertreter besorgen lasse[29]). Ebenso wurde noch im Jahre 1500, anlässlich der Errichtung der Pfarrei Gommiswald, dem Priester der neuen Pfarrgemeinde ausdrücklich anbefohlen, in seiner Pfründe zu residieren[30]). Solche Bestimmungen hatten eben den Zweck, zu verhüten, dass ein Priester Inhaber mehrerer Pfründen wurde und deren Einnahmen bezog, mit der Verwaltung der

---

[27b]) *Stutz*, a. a. O., pag. 26.
[28]) *Segesser*, II, pag. 805.
[29]) Urkunde von 1313 im O.-A. Wesen.
[30]) Urkunde im Pfarrarchiv Benken.

Pfarreien aber gegen geringe Entschädigung andere Geistliche betraute [30a]).

In der alten Kirchherrschaft, die dem Grundherrn zustand, lag neben der soeben entwickelten vermögensrechtlichen Befugnis noch eine öffentlichrechtliche. Der Grundherr konnte nämlich den Geistlichen ein- und ganz nach seinem Belieben wieder absetzen. Für ihn verwaltete dieser die Kirche und sein Amt [30b]).

Für das bischöfliche Kirchenregiment und die ganze kirchliche Ordnung war dieses germanische Eigenkirchenrecht äusserst gefährlich. Die unter kirchlichem Einfluss stehende Gesetzgebung der fränkischen Könige zeigt denn auch das deutliche Bestreben, die grundherrlichen Befugnisse zu gunsten der bischöflichen Gewalt einzuschränken. So untersagte man die Absetzung von Eigenkirchengeistlichen durch die Grundherren und die Einsetzung solcher ohne Zustimmung des Bischofs. Man gab dem Bischof ein Aufsichtsrecht über das Eigenkirchengut und verlangte, dass jeder Eigenkirchenpriester dem Bischof alljährlich Rechenschaft über seine Amtsführung ablege und die bischöflichen Synoden besuche [30c]).

So schrumpfte die grundherrliche Kirchherrschaft allmählich zusammen. Was dem Stifter der Kirche und seinen Rechtsnachfolgern verblieb, war das sogenannte *Patronatrecht.* Dieses umfasste ausser gewissen Ehrenrechten und einem Anspruch auf Unterstützung aus dem Kirchenvermögen bei eventueller Verarmung vor allem das jus præsentationis und das jus advocatiæ [31]).

Unter dem *jus præsentationis* verstand man die Befugnis, dem Bischof einen Kandidaten für die Pfarrwahl vorzuschlagen. Es kam dies einem Ernennungsrechte gleich; immerhin, und dies ist eben die wichtige Neuerung,

---

[30a]) *Gubser,* pag. 492.
[30b]) *Stutz,* a. a. O., pag. 17.
[30c]) *Stutz,* a. a. O., pag. 21.
[31]) *Meyer,* Bundesrecht, I, pag. 332.

war die Ernennung an die Zustimmung des Bischofs geknüpft. Ganz allgemein wurde aber das jus præsentationis aufgefasst als das Recht zur Besetzung einer erledigten Pfarrei und zur Verleihung der damit verbundenen Pfründe und unter diesem Gesichtspunkte mit dem Namen *Kollatur* oder *Kirchensatz* belegt. Der Kollator bezog von dem von ihm investierten Pfarrherrn einen bestimmten Kanon für die Belehnung. In älterer Zeit, als die Eigenkirchengeistlichen noch meistens Hörige der Grundherren waren, fiel alles, was sie bei Lebzeiten erwarben und nach ihrem Tode hinterliessen, von selbst an den Herrn[32]). Als dann später, durch die Reichsgesetzgebung begünstigt, der *freie* Eigenkirchenpriester immer mehr zur Regel wurde, kam dies alte grundherrliche Recht in Wegfall. Bald aber wurde ein Ersatz geschaffen im sog. *jus spolii.* Danach sollte der Mobiliarnachlass des Klerikers ganz oder zum Teil dem Grundherrn gehören. Den Rechtstitel fand man in dem Satze des Kirchenrechtes, dass jeder Geistliche das, was er im Dienst einer Kirche erwerbe, dieser ganz oder doch zu einem Teil zu hinterlassen habe[32a]). Im Gaster kauften sich die Geistlichen in späterer Zeit allenthalben bei Antritt der Pfründe durch Entrichtung einer festen Geldsumme aus dem Spolienrecht des Kollators los[33]). Da derart Einkünfte mit dem Kirchensatz verbunden waren, erscheint es durchaus begreiflich, dass dieser im Mittelalter zum Gegenstand des privatrechtlichen Verkehrs gemacht wurde. So war im Jahre 1320 der Wesener Bürger Ulrich Störi im Besitze des Kirchensatzes von Wald im Kanton Zürich, den er in diesem Jahre an die Spitalbrüder zu Bubikon verkaufte[34]).

---

[32]) St.-A. Einsiedeln; Summarium des Amtes Kaltbrunn H. Y.

[32a]) *Stutz,* a. a. O., pag. 26 f.

[33]) Vgl. darüber unten § 17.

[34]) *Blumer,* Urk. I, Nr. 44.

Das *jus advocatiæ,* die *Vogtei* über die Kirche, ging auf die Beaufsichtigung der Verwaltung des Kirchengutes, nicht auf die Verwaltung selbst; denn diese stand dem Inhaber der Pfründe zu.

In Rücksicht auf das Patronatrecht bestanden im Niederamte im einzelnen folgende Verhältnisse: In den Kirchspielen Walenstad und Quarten war der Abt von Pfävers Kirchenpatron; in Wesen zunächst das Haus Habsburg. Indessen erlangten die Bürger von Wesen im Jahre 1313 die Vergünstigung, bei Vakanz der Pfarrstelle den neuen Priester selbst ernennen zu dürfen [35]. Dem von der Bürgerschaft gewählten Geistlichen verlieh alsdann die Herrschaft die Pfründe. In Benken und Schännis hatte das Stift Schännis das Patronatrecht. Es war aber, wie das kiburgische Urbar berichtet, bei Besetzung der Pfründen an die Einwilligung des Kastvogts gebunden [36]. Im Hof Kaltbrunn war der Abt von Einsiedeln Kirchenpatron. Dem Patronatrecht folgte hier

[35]) Urkunde im O.-A. Wesen. Vgl. § 7.

[36]) « Item sciatur, quod abbatissa et capitulum de Schennis ecclesias in Schennis et in Benckon non debent conferre, nisi cum consensu advocati. » Quellen z. Schweizergeschichte, Bd. XV, pag. 68. Im Jahre 1358 trat das Stift Schännis das seit langer Zeit ausgeübte Patronatsrecht in Benken an die Herzoge von Österreich ab. In der darüber errichteten Urkunde heisst es u. a.: « Cum licet a multis iam retroactis temporibus ex coniecturis et quibusdam persuasionibus decepte crederemus (?), ius patronatus ecclesiae parochialis in Benkon . . . nobis et nostro monasterio pertinere, informate tamen rite et legitime cognovimus ius patronatus eiusdem ecclesiae ad serenissimos principes dominos nostros gratiosos duces Austriae spectare et spectasse ab antiquis temporibus pleno iure ». . . . . (Kantonsarchiv Schwiz und Pfarrarchiv Benken). Habsburg scheint sich indessen nicht lange im Besitze des Patronatrechts in Benken befunden zu haben. Wenigstens bezogen im Jahre 1367 die Äbtissin und Kapitelschwestern zu Schännis Nutzungen von der Kirche zu Benken (Stiftsbibliothek St. Gallen, Codex 1718) und in dem langwierigen Benkener Kollaturstreit erscheint das Kloster Schännis als Inhaber des Kollaturrechts der dortigen Pfarrpfründe. Vgl. § 17.

indessen die völlige *Inkorporation*, wodurch die Einkünfte der Pfarrpfrund auf das Kloster Einsiedeln zu freier Verwendung übertragen wurden, allerdings mit der Verpflichtung, die inkorporierte Pfarrei durch einen Vicarius gehörig zu versehen [37]).

Dem Patron lag die Pflicht ob, an die bauliche Instandhaltung des Gotteshauses beizusteuern. Allenthalben war die Chorbedachung Sache des Kirchenpatrons. In Walenstad hatte der Abt von Pfävers überdies die Glockenseile zu liefern [38]).

2. Das Gaster gehörte mit seinem grössern Teile zum *Bistum Cur*, mit seinem kleinern Teile zum *Bistum Konstanz*. Im 11. Jahrhundert erfuhr die Grenzlinie eine Verschiebung, indem die Lenzburger, im Interesse der Verwirklichung ihrer politischen Ziele [39]), die Einverleibung des ihnen eigentümlichen Hofes Benken, der bis dahin zur Diözese Konstanz gehört hatte, mit dem Bistum Cur betrieben und zu stande brachten. Dadurch rückte die Grenze des Bistums Cur bis an den Steinerbach vor, so dass von den Pfarrgemeinden im Gaster nur mehr Kaltbrunn bei Konstanz verblieb. Die übrigen Pfarreien standen unter dem Bischof von Cur und waren Glieder des sog. «*Kapitels im Boden*» (ministerium in planis) oder, wie es auch hiess, des *Kapitels unter der Lanquart* (Capitulum infra Langarum) [40]), das sich von der Lanquart abwärts in das Rheintal bis zum Einfluss der Ill und in

---

[37]) Exkurs über den Einsiedelschen Dinghof Kaltbrunn von 1791; neue Kopie im O.-A. Kaltbrunn. Vgl. *Segesser*, II, pag. 807 f.

[38]) Als ihn aber im Jahre 1485 die Kirchgenossen von Walenstad darum angingen, kam er seiner Verpflichtung in der Weise nach, dass er 40 Eimer Wein Walenstader Masses und zwei Fuder Wein Maienfelder Masses in die Stadt schickte, womit sich denn auch die Walenstader Bürger zufrieden gaben. *Wegelin*, Regesten Nr. 741.

[39]) Vgl. oben § 2.

[40]) *Eichhorn*, Ep. Cur., pag. 28. Vgl. *Fräfel*, pag. 30, *Ströbele*, a. a. O., pag. 29 ff.

das Tal der Seez und des Walensees bis zum Steinerbach erstreckte und wahrscheinlich mit dem Gebiete einer alten Hundertschaft zusammenfiel [41]). Die Kleriker dieses Ministeriums bildeten unter sich eine Genossenschaft, die ein eigenes Siegel führte und gemeinsames Gut besass, das durch den Kammerer verwaltet wurde.

Erster Dignitar des Kapitels war der *Dekan*. Im Jahre 1208 bekleidete Pfarrer Heinrich in Schännis und im Jahre 1302 der Leutpriester Ulrich in Wesen diese Würde [42]).

Die näheren Verhältnisse, wie Rechte und Pflichten des Dekans und der Kapitularen, wurden durch die Kapitelstatuten geregelt. Die ältesten uns erhaltenen Statuten des Kapitels unter der Lanquart stammen aus den 20er Jahren des 14. Jahrhunderts [43]). Danach wurde der Dekan von den Kapitularen gewählt und vom Bischof bestätigt. Wahlfähig waren aber nur die Kirchherren [44]) und die kanonisch eingesetzten Leutpriester und Vikare. Vor der Aufnahme in das Kapitel musste ein jeder eidlich bezeugen, dass er ohne Simonie die Pfründe erhalten, um das Einkommen nicht gemarktet und seinen Vorgänger nicht durch List von der Stelle gedrängt habe. Als Eintrittsgeld bezahlte ein Kirchherr mit 10 Mark Einkommen ein Pfund Konstanzer Münze, einer mit geringerem Einkommen zehn Schilling, der Leutpriester fünf Schilling und der Kaplan drei Schilling und dazu noch dem Dekan eine Mahlzeit. Der Besuch der Kapitelversammlungen war obligatorisch. Über die Verhandlungen sollte strengstes Stillschweigen beobachtet werden. Der Dekan war verpflichtet, geringere Vergehen der Kapitularen, wie Besuch der Wirtshäuser, ungewohnte Spiele, Vernachlässigung der Tonsur, unklerikale Kleidung, Besuch jüngerer und

---

[41]) Vgl. Einkünfterodel des Bistums Cur aus dem 11. Jahrhundert.

[42]) *Fräfel*, pag. 99.

[43]) Siehe *Fräfel*, pag. 99 ff.

[44]) Vgl. oben pag. 71.

verdächtiger Frauenspersonen, zu rügen und nötigenfalls dem Bischofe anzuzeigen. Besondere Vorschriften bestanden mit bezug auf die kirchlichen Feierlichkeiten beim Ableben eines Kapitularen. Starb der Dekan, so fiel dessen Pferd mit einem silbernen Zaum an das Kapitel, das beste Bett und ein Sattelzeug an den Kammerer, ein geringerer Mantel mit Kapuze, Hut, Beinkleider, Schuhe, ein gewöhnlicher Zaum und zwei Hemden an den Pedell des Kapitels.

Pfarreien und Klöster, die eigene Seelsorge hatten, mussten besondere Abgaben an die bischöfliche Kirche entrichten. Nach einem in den ersten Dezennien des 14. Jahrhunderts angelegten Verzeichnis war diese Kollekte folgendermassen auf die Kirchen des Niederamtes verteilt[45]: Walenstad bezahlte 14 Schilling, Otis in Wesen 16 Schilling, das Kloster Schännis 7 Pfund; der Pfarrer in Schännis mit den ihm untergebenen Filialen Kerenzen und Amden 35 Schilling, die St. Galluskapelle 10 Schilling, die Kirche in Benken 25 Schilling, alles in Zürchermünze gerechnet. Diese Abgaben machten den dritten Teil der Jahreseinkünfte der betreffenden Kirchen aus und mussten alle Schaltjahre abgeliefert werden.

3. Eine besondere Stellung nahmen in der kirchlichen Verfassung die *Stifte* und *Klöster* ein. Für die Entwicklung der Landschaft Gaster war vor allem von Bedeutung das *Damenstift Schännis*. Es wurde im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts vom rätischen Grafen Hunfrid zu Ehren des heiligen Kreuzes gegründet[46]. Die Verumständungen, welche zur Stiftung von Schännis geführt haben, können nicht genügend aufgeklärt werden. Es scheint indessen, dass ein kostbares Kreuz, welches Hun-

---

[45]) *Fräfel,* pag. 101, und Jahrbuch des hist. Vereins Glarus, XXXIII, pag. 107.

[46]) Siehe die eingehende Gründungsgeschichte bei *Fräfel,* pag. 12 ff., und *Gubser,* pag. 334 ff.

frid von dem Präfekten *Azan von Huesca* in Spanien erworben hatte, den Anlass zur Klostergründung gab, und dass somit den in Schännis angesiedelten Klosterfrauen die Aufgabe gestellt wurde, sich der Verehrung dieses Kreuzes zu widmen. Da aber das Stift zu einer Zeit der intensivsten Betätigung kirchlichen Schenkungseifers in die Geschichte eintrat und sich bald einen bedeutenden Grundbesitz erwarb, hatte es neben seinen religiösen Pflichten noch grosse wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. In dieser Richtung waren denn auch die Geschicke des Gasterlandes mit denjenigen des Klosters am Lewiren [47]) eng verknüpft. So weit ist aber das Stift Schännis bereits in unsere Darstellung hereinbezogen worden. In diesem Zusammenhange soll deshalb ausschliesslich vom inneren klösterlichen Leben in Schännis gehandelt werden. Die Frage, welcher Ordensregel das Kloster Schännis bei seiner Gründung verpflichtet wurde, lässt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Die Gebetsverbrüderung, in der es mit dem Benediktinerkloster St. Gallen stand, berechtigt zu der Vermutung, dass es dem Benediktinerorden angehört habe. Im Jahre 1045 erscheint es freilich als Kanonissinnenstift [48]). Als dann das klösterliche Leben immer mehr entartete, bewirkte Bischof *Adalgott* von Cur um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine Reformation und führte in Schännis die Regel des heiligen Augustin ein [49]).

Schon von König *Heinrich III.* hatte das Stift das Recht der freien Wahl der Äbtissin erlangt. Allerdings

---

[47]) So heisst das Bächlein, an welchem das Kloster stand.

[48]) «Moniales Deo sub canonica regula servientes»; *Hergott*, II, Nr. 177. Über die Gebetsverbrüderung vgl. *E. Arbenz*, St. Galler Mitt., XIX, pag. 46.

[49]) *Eichhorn*, Ep. Cur., pag. 78. *Hidber*, II, 2048. Der Schirmbrief von Papst Alexander III. von 1178 (*Blumer*, Urk. I, Nr. 7) spricht es denn auch deutlich aus, dass die Klosterfrauen in Schännis nach der Regel des heiligen Augustin leben.

behielt sich damals der König vor, die vom Kapitel gewählte Äbtissin durch Übergabe von Ring und Stab mit der Abtei zu belehnen [50]).

Nach der Chronik Silbereysen wurde die Äbtissin von Kaiser *Friedrich Barbarossa* im Jahre 1170 gefürstet, d. h. es wurde ihr der Titel einer Fürstin des heiligen römischen Reiches verliehen. Als fürstliches Stift tritt uns Schännis urkundlich erst im Schirmbriefe von 1347 entgegen [51]). Es führte dann auch Krone, Reichsapfel und Adler in seinem Wappen. *v. Arx* weiss zu berichten, dass in Schännis im 14. und 15. Jahrhundert klösterliche Ordnung und Zucht bis auf wenige Überreste ganz verloren gegangen seien. Jede Frau hatte ihre besondere Präbend, nur Adelige wurden aufgenommen, und diese fingen an, sich anstatt Klosterfrauen Chorfrauen zu nennen [52]). So sei denn auch das Stift Schännis nicht in die Reformation der übrigen Klöster gezogen worden, weil es zu keinem Orden der übrigen gehörte, sondern einzeln sich zu dem der Chorherren des heiligen Augustin bekannte [53]). Jedenfalls behauptete es mit Erfolg seine freie innere Organisation gegenüber dem päpstlichen Legaten *Fabrizi,* der im Jahre 1607 die Chorfrauen als Klosterfrauen behandeln und sie, der Vorschrift des Kirchenrats zu Trient

---

[50]) Schirmbrief von 1045.

[51]) Vgl. *Fräfel,* pag. 45, Anm. 2.

[52]) *v. Arx,* Geschichten des Kantons St. Gallen, II, pag. 190 f. Im Jahre 1367 kam durch Vermittlung des Ritters Eglolf v. Ems ein Vergleich zwischen der Äbtissin und den Chorjungfrauen zustande, wonach jede Chorjungfrau jährlich an Pfrundwein zwei Eimer und für den Schenkwein ein Mütt Kernen erhalten sollte; wenn es aber genügend Wein geben würde, und das sollte jeweils von drei Männern entschieden werden, so musste die Äbtissin auch für den Schenkwein Wein ausrichten. Wären aber die Drei der Meinung « dass wein nit wurde, daruor Gott sei », so sollten sie alsdann feststellen, was die Äbtissin den Jungfrauen an Stelle des Weins zu entrichten habe (Stiftsbibliothek St. Gallen, Codex 1718).

[53]) *v. Arx,* III, pag. 153 f.

gemäss, zur Regel und klösterlichen Ordnung zurückführen wollte[54]). Er musste sich damit begnügen, die Satzungen, nach welchen die Stiftsdamen schon seit langer Zeit gelebt hatten, zu erneuern. Diese Statuten des Stifts Schännis enthalten folgende interessante Bestimmungen[55]): Die Aufnahme einer Chorjungfrau geschah durch die Äbtissin und das Kapitel. Die Kandidatin musste aber von ehelicher Geburt und von gutem Adel sein und ihre adelige Abstammung durch Kundschaften erweisen können. «Und sie soll keinn Laster ann Ir habenn. Item sie soll gerecht sein ann Iren glidern. nitt blind noch eineigig, nit hageret oder buglett, oder hinnckhet, ouch nit lam oder contrackt, und soll nit mangelbar sein einiges glides. Ouch khein abscheüchennte Erbkranckheit ann Ir habenn. sie soll ouch Irer synnen vonn Gott begabt und nit einn Thörin seinn.» Ausserdem war sie zu grossen finanziellen Leistungen verpflichtet. Der Äbtissin musste sie 100 gute Gulden und 2 Paar Messer, ein vergoldetes und ein versilbertes Paar, geben; ferner 2 Paar Handschuhe und einen «khrom», der in einem Ring, einem Paternoster und einem silbernen Becher bestand und allzeit beim Stift verblieb. Eine jede Chorjungfrau hatte Anspruch auf ein silberbeschlagenes Paar Messer und auf 2 Paar Handschuhe, und eine jede Klostermagd erhielt ein Paar Messer «der schlechtenn gattung». Endlich musste die Neueintretende der Gesamtheit der Chorjungfrauen sieben Gulden «hafftgelt» entrichten. Dann aber war sie ein Glied und Genossin des fürstlichen Freistifts Schännis. Als Aussteuer hatte sie eine zubereitete Bettstelle, ehrbare Kleider, einen Kasten und, da jede Chorjungfrau für sich selbst haushielt, den nötigen Hausrat mitzubringen. Überdies waren ihre Eltern oder Verwandten schuldig, während

[54]) v. *Arx* III, pag. 154.

[55]) Stiftsbibliothek St. Gallen, Codex 1718; der Codex 1717 enthält eine teilweise veränderte Neuaufzeichnung aus dem Jahr 1722. Vgl. darüber unten § 17.

der Lehrjahre für sie Kostgeld und Lehrlohn zu bezahlen und sie zu bekleiden. Wenn sie nach Absolvierung der Probezeit von der Äbtissin den Chormantel empfing und damit Chorjungfrau wurde, mussten ihr ihre Angehörigen ein gebührendes Leibding bestellen. Darüber sollten Brief und Siegel aufgerichtet werden. Den Chorjungfrauen war verboten, ohne Erlaubnis der Äbtissin sich ausserhalb die Mauern und den Einfang des Stiftes zu begeben. Eine solche Erlaubnis wurde aber nur um ehrbarer und redlicher Sachen willen erteilt. Ausdrücklich untersagt war auch das Tanzen innerhalb des Stiftseinfangs und die Teilnahme an einer Hochzeit nur für den Fall gestattet, wo Bräutigam oder Braut zur Blutsverwandtschaft der Stiftsdame gehörten. Die Chorjungfrauen sollten hübsche, aber ehrbare Kleider tragen, die nicht mit samtenen und goldenen Schnüren verziert und nicht von gelber, grüner oder roter Farbe sein durften. Streitigkeiten zwischen den Chorjungfrauen durften nicht vor die weltlichen Obrigkeiten gezogen, sondern mussten vor die Äbtissin zur Entscheidung gebracht werden, ausser wenn es derart wichtige Sachen betraf, dass die Äbtissin selbst die weltliche Obrigkeit anrief. Niemals konnten die Stiftsjungfrauen vor den weltlichen Gerichten belangt werden; hingegen stand ihnen das Recht zu, gegen ihre Widersacher beim weltlichen Richter Klagen anhängig zu machen. Der Eintritt in den ehelichen Stand war den Chorjungfrauen erlaubt; nur mussten sie sich alsdann vom Stift vollständig zurückziehen und verloren ihre Ansprüche an dasselbe. Ein Eheverbot bestand für die Äbtissin, welche aber bei ihrer Ernennung bereits das dreissigste Altersjahr zurückgelegt haben musste. Die Elektion der Äbtissin erfolgte durch die Chorjungfrauen, die Benediktion durch den Bischof von Cur. Beim Tode einer Stiftsdame fiel deren Vermögen, gleichgültig wo es sich befand, soweit nicht letztwillig darüber disponiert worden war, dem Stifte zu. Indessen wurde ein unbeschränktes Verfügungs-

recht anerkannt. Die Chorjungfrauen waren zu einer keuschen und jungfräulichen Lebensführung verpflichtet. Derjenigen, welche sich in dieser Beziehung etwas zu schulden kommen liess, wurde die halbe Pfrund entzogen. Wenn sie aber gar schwanger wurde, sollte die Äbtissin sie aus dem Stifte wegweisen und erst dann wieder aufnehmen, wenn sie ihre Sünde beweint und gebeichtet, ein bussfertiges Leben geführt und die Chorjungfrauen flehentlich um Verzeihung gebeten haben würde. War sie wieder in Gnaden aufgenommen, so hatte sie sich folgender Busse zu unterziehen: «Sie soll in die erste Vesper gehen. Wann dann die Vesper auss ist, soll sy für die frauw Abtissin auff die Khnie fallen, und die Buess vonn Iren begeren und da Ir Schuld bekhennen. Dann soll Ir die frauw Abtissin die Buess auffgeben und sie darnach drey Tag in ein Khercher legen, und die drey Tag nichts dann Wasser und Brott zu essenn geben. Nach denn drey Tagenn soll man sie widerumb herauss lassenn, und soll neün Tag allwëgenn zu Metten und Vesper die erste inn der Khirchen seinn, und wann ein frl. frauw Abtissinn mit Iren Stifft Junckhfrauwen zu Metten getth, so soll sie sich bey der Khirchenn Thüren mit allenn Gestifft Junckhfrauwen versammlen und soll dann die obgenannte, so die Buess angenommen hat, für die Ampel in der Khirchen bey der Thüren nitter ligenn und soll dann ein Abtissin über sie genn und demnach alltzeit die eltiste Stifft Junckhfrauw, biss sie all über sie ganngen sinnd. Und wann die neun Tag auss sinnd, so soll dann ein Abtissin disse Buess gar auffgebenn, dass sie solle ein gantzes Jar ein sturtz tragenn, auch dass sie nit weitter dann in Ir Stuben, in die Khamer und in die Khirchen gehen soll, und sich zu kheinen frembten Leutthen machen. Und wann sy das übersecht, das sy ohnne erlaubnus der frl. frauw Abtissin inn andere Gemächer, die Ir verbottenn, oder in Hoff gienge, so soll sy die Buess auff ein Neuwess wider anfanngen.» Anderseits konnte

ihr, wenn sie sich gut aufführte, die Strafe vor Ablauf des Jahres erlassen werden. Kam sie in Rückfall, so wurde sie ohne Gnade aus dem Stift verwiesen und verlor sämtliche Ansprüche. In keinem Falle sollte das Stift der Kinder wegen zu Schaden kommen.

Unweit vom fürstlichen Freistift Schännis, auf einem Hügel, genannt die obere Burg, bestand, zwar nur für kurze Zeit, ein *Schwesternhaus* nach der Regel des heiligen Franziskus. Ein edles Geschlecht von Schännis, welches das Meieramt des dortigen Gotteshauses bekleidete, hatte den frommen Franziskanerinnen den alten Meierhof als Wohnsitz überlassen. Dies muss in den ersten Dezennien des 13. Jahrhunderts geschehen sein. Aber bereits im Jahre 1270 erfolgte die Übersiedelung des ganzen Klösterleins nach der Stadt Aarau [56]).

Auch in *Wesen* entstand um diese Zeit ein Frauenkloster, das sich dem Dominikanerorden anschloss. *Graf Rudolf v. Rapperswil* schenkte im Jahre 1259 diesem Schwesternhaus ausgedehnte Grundstücke, sowie einen Bach zu zinsfreiem Eigen [57]). Jedenfalls hat man in diesem Wohltäter den Gründer des Klosters Wesen zu erblicken. *Bischof Heinrich* von Cur liess den Schwestern, die unter Leitung der Predigerbrüder standen, seinen besonderen Schutz angedeihen, gab ihnen das Recht der freien Aufnahme von Novizen und sicherte jedem, der sie unterstützte, einen Ablass von 20 Tagen zu [58]). Im Jahre 1265 stellte ihnen auch Rudolf v. Habsburg einen Schirmbrief aus [59]). Da die Schwestern noch keine eigene Kirche besassen, sondern den Gottesdienst in der Wesener Pfarrkirche besuchen mussten, gestattete ihnen der Bischof im Jahre 1272 den Bau einer Kapelle, in welcher die Brüder

---

[56]) Siehe das Nähere bei *Fräfel,* pag. 71 ff.

[57]) Urkunden vom 1. Februar und 30. Mai 1259, im Klosterarchiv Wesen.

[58]) Urkunde von 1256, im Klosterarchiv Wesen.

[59]) Urkunde im Klosterarchiv Wesen.

des Predigerordens Messe lesen und die Kommunion austeilen durften. Einzig an den hohen Festen Weihnachten, Ostern und Pfingsten mussten die Schwestern die Kommunion von dem Pfarrherrn empfangen. Hingegen sollte auch in Zeiten des Interdikts in der Klosterkapelle das Messopfer gefeiert werden dürfen. Überdies erhielten die Schwestern die Erlaubnis, ihre Toten in der Kapelle zu begraben [60]).

Der Pfarrherr in Wesen fühlte sich durch die dem Kloster eingeräumten Privilegien in seinen Rechten beeinträchtigt und suchte diese zu behaupten. Das gab die Veranlassung zu einem Schirmbriefe, den *Rudolf v. Montfort* als Generalvikar des *Bischofs Siegfried* von Cur den Conventschwestern in Wesen im Jahre 1319 ausstellte, und worin er gegen «das Verschreien und das gewalttätige Zumuten» des Wesener Pfarrers Stellung nahm [61]). Das Dominikanerinnenkloster Widen [62]) hatte sich in hohem Masse der Gunst des Hauses Habsburg zu erfreuen. So erklärte König Albrecht im Jahre 1300 die Schwestern von Widen frei «ab omni exactione, sturis et precariis» [63]). Ein gleiches tat Herzog Otto von Österreich im Jahre 1330, der auch den Bürgern von Wesen untersagte, die Klosterfrauen zu irgend welchen Waffenleistungen heranzuziehen [64]). Gleichlautende Schirmbriefe sind noch vor-

---

[60]) Vgl. Urkunden und Schriften des Klosters Wesen, zusammengestellt und gesammelt von der Priorin *Maria Antonia Zeller* im Jahre 1813, im Klosterarchiv. Im Jahre 1306 wurde den Klosterfrauen das Begräbnisrecht auch für die Zeiten des Interdiktes eingeräumt «dummodo persona defuncti excommunicata non fuerit aut causam dederit interdicti».

[61]) Urkunde im Klosterarchiv Wesen. Siehe die von P. *Justus Landolt* angefertigte Sammlung von Urkunden der Stadt und des Klosters Wesen im Stiftsarchiv Einsiedeln.

[62]) So hiess es nach dem Platze, auf welchem es stand.

[63]) Klosterarchiv Wesen. Urkunde vom 31. März 1300. «Datum apud Thuregum.»

[64]) «Volentes nihilominus, ne antedicte sorores per antedictos cives de Wesen vel quoslibet alios ad habenda arma seu ductores armorum aliquomodo coarcentur». Urkunde im Klosterarchiv.

handen aus den Jahren 1351[65]), 1369[66]) und 1383[67]). Zur finanziellen Unterstützung des armen Schwesternhauses stellten die Bischöfe von Cur Ablassbriefe aus. So in den Jahren 1288, 1291 und besonders 1350, wo einem jeden, der zur Linderung der Not, in welche die Klosterfrauen durch eine Überschwemmung gekommen waren, beitrug, 40 Tage für schwere und 100 Tage für lästliche Sünden Ablass erteilt wurde[68]). Diese eigentümliche Art des Gelderwerbes durch kirchliche Anstalten war damals allenthalben gebräuchlich und kann nur in Rücksicht auf den intensiven kirchlich religiösen Geist des Mittelalters richtig gewürdigt und verstanden werden.

Ausser den drei Frauenklöstern bestand im 8. und 9. Jahrhundert auf dem oberen Buchberg ein Männerkloster, das bereits in anderm Zusammenhange genannte Kloster Benken[69]). Indessen sind uns darüber keine Nachrichten erhalten geblieben.

§ 9.

Materielles Recht.

Privatrechtliche Regeln finden wir in den Offnungen nur vereinzelt aufgestellt, da, wo eine besondere Veranlassung zur Aufzeichnung des Gewohnheitsrechtes gegeben war. So wurde die *Eheschliessung* namentlich mit Hinsicht auf die Ungenossenehe geregelt, worüber bei der Betrachtung der Standesverhältnisse (§ 5) bereits ausführlich gehandelt worden ist. Ein notwendiges Requisit zur Begründung des familienrechtlichen Verhältnisses war nach dem Benkener Hofrecht neben dem Konsens der

---

[65]) Schirmbrief von *Herzog Albrecht*, im Klosterarchiv.
[66]) Schirmbrief von *Herzog Leopold*, ebendort.
[67]) Schirmbrief von *Herzog Leopold*, im Ortsarchiv Wesen.
[68]) Klosterarchiv Wesen. Siehe auch den Ablassbrief von *Bischof Johann* vom Jahr 1380, ebendort.
[69]) Vgl. oben § 2.

Brautleute die Einwilligung des Vaters oder der nächsten Verwandten, eventuell des Vogtes [1]). Vollwirksam wurde die Ehe erst mit ihrer Vollziehung durch das Beilager, bezw. mit dem Momente der Entgürtung der Frau. Diese erzeugte erst Standesgleichheit und eheliches Güterrecht.

«wenn einem man ein elich wip geben wirt und die sich entgürt und verschämet vor dem bett, so sol ira ir eerecht gefallen sin. Wär ouch, das ein gelöuff wurde, das der man uslüff und liblos getan wurde, so ist doch dem wip ir eerecht und ir morgengab gefallen, als ouch denn des landesrecht ist. Wär ouch, das die frow abgieng und sie der man nit beschlieff, so ist dem man sin eigenschafft gefallen ouch nach des landes recht» [2]).

Das *eheliche Güterrecht* war eine allgemeine Gütergemeinschaft, die aber erst im Gasterer Landbuch eine nähere Ausgestaltung erfuhr [3]).

Im *Erbrecht* konnte gegenüber den Ansprüchen des Grundherrn eine Berechtigung der Verwandten nur allmählich zur Anerkennung gelangen, und auch als die Verwandtenerbfolge schliesslich anerkannt wurde, blieb doch immer noch eine Beschränkung in der Gestalt des Falles oder Besthaupts. Wenn direkte Nachkommen fehlten, so war der Vater nächster Erbe seiner Kinder. Nach ihm erbten die Vatermagen «als lang und als vil das si von recht bi der ee (nit) gesitzen mügend». Es bestand also ein Vorzugs- bezw. ein ausschliessliches Erbrecht der Vatermagen «untz das es ein Ee scheidet», wie sich das alte Landrecht der March ausdrückt [4]), d. h. soweit die

---

[1]) «Wär, das jemant dem andern sine kind ald sinen frünt beriet on sin rat oder der nächsten fründen rat, oder one der kinden oder frowen vogts rat und wüssen, das der verfallen ist minem herren 10 lib. on gnad . . .» (beriet = versorgte, verheiratete). Offnung von Benken, Art. 8.

[2]) Offnung von Benken, Art. 15.

[3]) Vgl. § 18.

[4]) *Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien. (Ich citiere im Folgenden abgekürzt: Blumer),* I, pag. 189.

Eheverbote des kanonischen Rechtes gingen, nämlich bis auf das vierte Glied. «Und darnach sol erben ein muotermag, ob vattermag abgangen wäri, untzit an das nündt glid, ee das dehein herre erbe, *es sigind eeliche kind oder uneliche.*» Sehr auffallend und singulär sind die Schlussworte, welche den Unehelichen ein Erbrecht hinter den Vatermagen und in Konkurrenz mit den Muttermagen einzuräumen scheinen. Jedenfalls aber wollte damit nur gesagt werden, dass das Erbrecht des Grundherrn unter allen Umständen, selbst noch durch uneheliche Kinder, ausgeschlossen werden soll [5]). Der Nachlass der Unehelichen fiel, wenn keine Leibeserben vorhanden waren; dem Hofherrn zu [6]).

Aus dem *Sachenrecht* haben wir dies und jenes schon in anderm Zusammenhange einlässlich erörtert, so namentlich die Beschränkung des Grundeigentums in bezug auf die Veräusserungsbefugnis und dann die dinglichen Nutzungsrechte, wie sie aus den wirtschaftlichen Verhältnissen der Grossgrundherrschaften hervorgegangen sind. Für den Erwerb von Grundeigentum durch Übertragung war im älteren Hofrecht die gerichtliche Fertigung vorgeschrieben. Der Mangel der Gerichtlichkeit innert Jahr und Tag zog in Kaltbrunn den Heimfall des erworbenen Grundstücks an den Grundherrn nach sich [7]). Das Er-

---

[5]) So schon *Friedrich v. Wyss* in seinem Kommentar zur Offnung des Hofes Benken. Vgl. Art. 5 dieser letztern. Die Erbrechtsordnung, die der Vogt und die Bürger zu Wesen aufstellten und welche im Jahre 1385 durch Herzog Leopold bestätigt wurde, ist uns leider nicht erhalten geblieben. Wir wissen nur, dass sie besagte, wie eine Frau nach ihres Mannes Tod, und wie ein Vater seine Kinder erben soll. Urkunde im O. A. Wesen, abgedruckt bei *M. Gmür,* Die Entwicklung der letzwilligen Verfügungen nach den Rechtsquellen des Kantons St Gallen, Herisau 1894. pag. 10, Anm. 1.

[6]) Offnung von Kaltbrunn, Art. 20.

[7]) «Ouch sol man wissen, wer gůt in kofes wis inne hat, iar und tag ungeuertigot, daz ist ouch dem gotzhus lidig». Offnung, Art. 20.

fordernis der obligatorischen gerichtlichen Fertigung hing mit der öffentlichrechtlichen Bedeutung des Grundbesitzes und ferner mit dem Umstande zusammen, dass der Grundherr das Obereigentum am ganzen Hofgebiete besass und deshalb kein Hofgenosse ohne Konsens der Herrschaft sein Grundstück verkaufen konnte [8]. Als dann aber mit der Befestigung des hofrechtlichen Eigentums das herrschaftliche Obereigentum immer mehr zurücktrat, wurde aus dem Konsens des Grundherrn eine blosse Kontrolle, und schliesslich vermochte eine demokratische Tendenz, die hinter den Formen eine lästige Bevormundung durch die Behörde erblickte, an die Stelle der Kontrollvorschriften Formlosigkeit zu setzen. So kennt denn das Landbuch die Fertigung als Form für die Übertragung von Grundeigentum nicht mehr. Wer nun nach altem Recht ein gerichtlich zugefertigtes Grundstück Jahr und Tag unangefochten besass, hatte die «*rechte Gewere*» und konnte aus diesem Besitz nicht mehr vertrieben werden. So wenigstens, wenn der Ansprecher im Lande wohnte. Waren die Ansprecher landesabwesend, so wurde die Frist auf 9 oder 10 Jahre erhöht. Die Offnung von Benken gibt diesem Grundsatz folgendermassen Ausdruck:

«Wer ouch sin aigen und sin erb inne hat dry tag und sechs wuchen und ein gantz jar, wie es in an ist komen, unansprächig vor ainem, der mit im ze kilchen und ze marckt gat in dem land, oder ussert lands nün jar und zechen loubrisinen, und darumb getar schweren ainen eid ze Got und ze den hailigen, den sol ein herrschaft dabi schirmen und sol in niemant füro wysen» [9].

---

[8]) *Huber,* IV, pag. 705 ff.

[9]) Art. 16. *Blumer,* I, pag. 167, schreibt statt «nün iar *und* zechen loubrisinen», «nün Jar *oder* zechen Laubriesenen». *Friedr. v. Wyss* gibt zu der ersten Lesart folgende Erklärung: «Die Frist von neun Jahren erhält den Zusatz «zechen loubrisinen» — Laubfall — Herbst — was in der Regel eine Erweiterung ist, um zu zeigen, dass die Frist ja voll genommen werden müsse.»

Neben den genannten Erwerbsarten des Grundeigentums erfuhr in den Rechtsquellen dieser Periode noch das *Pfandrecht* an beweglichen Sachen etwelche Beachtung. So bestimmt der Art. XVII der Offnung von Benken ganz allgemein, dass der Pfandgläubiger das Pfand in dem Hofe verwerten, d. h. verganten müsse, womit also der Bezug der Pfänder durch den Gläubiger zu Eigentum für den Fall der Nichtbefriedigung ausgeschlossen wurde. Im Art. XIII wird im besondern von der *Viehpfändung* gesprochen. Es war dies eine Privatpfändung wegen Schadenszufügung. Gepfändet wurden jene Tiere, die den Schaden verursacht hatten. Die Pfändung erfolgte aber nicht in erster Linie zum Zwecke einer fakultativen Befriedigung des Geschädigten, sondern um einen Beweis der Schädigung zu besitzen [10]. Der Gläubiger musste den Eigentümer des Viehs von der vollzogenen Pfändung in Kenntnis setzen, und dieser konnte alsdann das Vieh «umb den ainung, als er dennzemal gesetzt ist oder wirt» auslösen. Unterliess er es, so wurde der Pfandgläubiger von der Pflicht entbunden, das Vieh zu erhalten. «Weltend si aber das vech nit lösen, so sol man im stein in einer gelten fürsetzen und wasser in einer zeinen, und söllend darob leben, als lang si mögend» [11].

Noch weniger als über das Privatrecht verbreiten sich die Quellen aus dieser Zeit über das Strafrecht. Einzig die Offnung von Kaltbrunn sagt in Art. XVIII: «Was ŏch der vogt ze richtenne het von frêueni, das sol man richten dem kleger mit III sol und dem vogte mit VI sol.» Dass auch dem Kläger, welcher in der Regel der Beleidigte war, neben dem Inhaber der Gerichtsgewalt ein Teil der Busse zufiel, weist deutlich auf den historischen Zusammenhang mit dem alten Kompositionensystem

---

[10]) *Huber,* IV, pag. 828.

[11]) Ging das Vieh zugrunde, so gehörte dem Gläubiger noch die Haut. Vgl. *Blumer,* I, pag. 172.

hin, wonach der Beleidiger, wenn er der Rache entgehen wollte, dem Beleidigten ein für jedes Verbrechen und Vergehen genau bestimmtes Sühngeld (Compositio) bezahlen musste [12]). Als besonders qualifiziert erschienen das *Ausbrechen eines Marksteins,* das *Beschelten eines geschwornen Eides* und das Heimsuchen «under Růssigem Râven mit gêwâftenter hand», d. h. der *Hausfriedensbruch.* Für diese drei Frevel betrug nämlich die Busse das Zwanzigfache der gewöhnlichen, indem der Schuldige dem Kläger statt 3 Schilling 3 Pfund und dem Vogt statt 6 Schilling 6 Pfund zu bezahlen hatte [13]).

---

[12]) *Blumer,* I, pag. 159.
[13]) Offnung von Kaltbrunn, Art. 19.

Zweite Periode.

Das Gaster unter den beiden Ständen Schwiz und Glarus. 1438—1798.

§ 10.

Politische Geschichte.

Im März 1438 wurde die Landschaft Gaster um 3000 rheinische Gulden an Schwiz und Glarus verpfändet. Dabei übernahmen die beiden eidgenössischen Orte die Pflicht, die Gasterer bei ihren Rechten und Freiheiten, dem Herkommen und den guten Gewohnheiten zu schützen und sie nicht höher zu besteuern, als dies unter österreichischem Regimente üblich gewesen war. Die Gasterer aber sollten im Falle eines Krieges ihrer neuen Herren und der übrigen Eidgenossen gegen Österreich «stille sitzen», d. h. keinem Teile zuziehen [1].

Damit war nun der Zustand geschaffen, den die Bewohner der Herrschaft Windegg durch ihre Politik hatten vermeiden wollen. Sie waren Untertanen zweier eidgenössischer Stände geworden. Es ist zu bedauern, dass damals dem aufgeweckten Völklein am untern Walensee die politische Befreiung nicht geglückt ist, und dass es nicht ein vollbürtiges Glied des eidgenössischen Bundeskörpers werden konnte. Anderseits erscheint es begreiflich, dass die

[1]) *Blumer,* Urk. II, Nr. 214.

Glarner und Schwizer nicht gesonnen waren, alle Rechte an der Landschaft Gaster, deren Erwerbung grosse finanzielle Opfer erfordert hatte, ohne weiteres preiszugeben.

In der Eidgenossenschaft kam um diese Zeit der *Bruderkrieg* zum Ausbruch, der Streit um die Gebiete der toggenburgischen Verlassenschaft. Die Gasterer kämpften an der Seite ihrer neuen Oberherren gegen die Stadt Zürich. Am 5. Mai 1439 zogen sie mit ihrem Landesbanner gemeinsam mit den Glarnern zu denen von Schwiz auf den Etzel [2]) und wurden von dort nach Uznach dirigiert. Es kam aber nach ganz unbedeutenden Zusammenstössen am 14. Mai zu einem Waffenstillstand [3]). Im folgenden Jahre beteiligten sich die Gasterer an der Unterwerfung des Sarganserlandes und an der Wegnahme des Grüningeramtes [4]) und erlangten im Frieden vom 1. Dezember 1440 als Untertanen von Schwiz und Glarus freien Kauf und Verkehr auf dem Gebiete der Stadt Zürich [5]).

Mit dem Jahre 1442 trat eine bedeutsame Wendung ein. Zürich schloss im Juni dieses Jahres mit König *Friedrich III.* in seiner Eigenschaft als Haupt des Hauses Österreich ein Bündnis [6]).

In Rücksicht auf die Herrschaft Windegg bestanden geheime Artikel. Danach sollte der König Zürich zur Einlösung der Pfandschaft Gaster behülflich sein [7]). Später kamen andere Verabredungen zu stande, wonach Zürich seinem neuen Verbündeten versprach, das Gaster, wenn es in seinen Besitz kommen würde, um die Pfandsumme dem Hause Österreich zu übergeben [8]). Am 20. Mai 1443 erklärten Schwiz und Glarus und kurz darauf auch alle

---

[2]) Klingenberger Chronik, pag. 259.
[3]) *Blumer,* Urk. II, Nr. 220.
[4]) Klingenberger Chronik, pag. 273.
[5]) *Blumer,* Urk. II, Nr. 233.
[6]) E. A. II, Beilage 15—17.
[7]) E. A. II, pag. 159.
[8]) E. A. II, Nr. 247.

anderen eidgenössischen Orte Zürich und Österreich den Krieg. Damit war nun der Fall gegeben, für welchen der Pfandbrief die Neutralität der Landschaft Gaster vorgesehen hatte. Schon vor der Kriegserklärung hatte man sich mit dieser Frage der Neutralität beschäftigt. König Friedrich war im Spätjahr 1442 und im Frühjahr 1443 unermüdlich bestrebt, die Gasterer zur Einhaltung einer neutralen Stellung zu ermahnen [9]). Schwiz und Glarus suchten im Gegensatz hierzu die Leute im Gaster dahin zu bestimmen, im Kriegsfalle für die eidgenössische Sache Partei zu ergreifen [10]).

Da fasste nun die am 27. März 1443 in Schännis versammelte Landsgemeinde den durchaus korrekten Beschluss, man wolle sich auf die Landesverteidigung beschränken und von einem offensiven Vorgehen gegen Österreich absehen [11]). Allein zur richtigen Durchführung dieses Landsgemeindespruches hätte es ganz anderer Machtmittel bedurft, als sie dem kleinen Untertanenländchen zustanden. Es zeigte sich denn auch gleich nach Ausbruch des Krieges, dass die Aufrechterhaltung der Neutralität für das Gaster unmöglich war. Die Gasterer wurden wohl oder übel in die eidgenössischen Unternehmungen hineingerissen. So beteiligten sie sich schon am 10. Juli an einem von den Glarnern inszenierten Überfall auf die Viehhabe der österreichischen Stadt Rapperswil [12]). Im Jahre 1444 unterstützten sie die Schwizer und Glarner bei ihren kriegerischen Manipulationen im Sarganserland. Zwei Jahre später stellten sie 100 Mann zu jenem eidgenössischen Truppenkörper, der sich die Rückeroberung des Oberlandes zur Aufgabe gemacht hatte [13]). Endlich nahmen sie im Juni 1446 auch teil an dem Schlusstreffen bei Ragaz.

---

[9]) Klingenberger Chronik, pag. 299.
[10]) Klingenberger Chronik, pag. 299.
[11]) Klingenberger Chronik, pag. 299.
[12]) Klingenberger Chronik, pag. 314 f.
[13]) *Fründ,* Chronik, pag. 257—264.

Der *alte Zürichkrieg* sicherte Schwiz und Glarus im Besitze der Landschaft Gaster. Einzig *Walenstad,* das während der Kriegszeit mehrmals seinen Herrn gewechselt hatte, verblieb bei Österreich, kam dann aber im Jahre 1462 an die sieben Orte [14]).

In den bedeutungsvollen Kämpfen am Ausgange des 15. und im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts treffen wir die Gasterer stets an der Seite ihrer Herren. So im *Burgunder-* und im *Schwabenkriege* [15]). Mit 113 Mann beteiligten sie sich an der Schlacht bei *Frastenz* [16]). Im Februar 1490 befanden sie sich unter dem Heerhaufen, der von den vier Schirmorten der Abtei St. Gallen anlässlich des *Rorschacher Klosterkrieges* zum Schutze des Abtes in die st. gallische Landschaft gesandt wurde [17]). Späterhin rühmten sie sich auch, an den «Nawerer und Meylander Schlachten und anderen Veldtzügen mitgereyset» zu sein [18]).

Die *Reformation* fand im Gaster begeisterte Anhänger. In Wesen verlebte der Reformator *Huldreich Zwingli* einen Teil seiner Jugendzeit und holte sich hier bei seinem Oheim, dem aufgeweckten Dekan *Bartholomäus Zwingli* [19]), Lust und Freude für die geistliche Laufbahn. Der Nachfolger des Dekans, der eifrige *Pfarrer Bünzli* [20]), war

---

[14]) Vgl. oben § 7.

[15]) *v. Arx,* Geschichten des Kantons St. Gallen, II, 352, 443.

[16]) E. A. II, pag. 593, und III², Nr. 39¹ u. g.

[17]) *v. Arx,* II, 418, Anm. *c.*

[18]) Urkunde von 1564 im O. A. Wesen. Da sie 1512 für den Papst und die Venetianer behufs Eroberung des Herzogtums Mailand ausgezogen waren, erlangten sie vom Papste zugleich mit den Glarnern und Uznachern die Freiheit, in der Fastenzeit Eier und Molken zu essen, weil sie, wie es in dem Dispensbriefe heisst, an unfruchtbaren Orten leben, wo keine Oliven wachsen. *Kantonsarchiv St. Gallen, Akten Gaster, Gewölbe E I, 9 (im folgenden zitiere ich abgekürzt K.-A. St. Gallen), Fask. (Faszikel) 10, Nr. 1.*

[19]) Bestallungsbrief im O.-A. Wesen.

[20]) Bestallungsbrief vom 1. Februar 1507 im O.-A. Wesen.

Lehrer des jungen Zwingli gewesen und verschaffte seinem Schüler wahrscheinlich die Leutpriesterstelle in Glarus. Frühzeitig waren die gasterischen Geistlichen, die Nachbarn des Pfarrer Bünzli und zweifellos in häufigem Verkehre mit ihm, für die neue Lehre gewonnen [20a]).

Diese kam zuerst im oberen Teile der Landschaft zum Durchbruch. *Johannes Brötli,* Kaplan der Seelen zu Quarten, und *Hans Hagner,* Priester an der Kapelle zu Murg, predigten schon zu Anfang des Jahres 1523 gegen den alten Glauben, übertraten öffentlich das Fastengebot und verehelichten sich mit ihren Haushälterinnen [21]). Deshalb erliess Uri an seinen Landvogt im Sarganserland, *Hans Jauch,* den Befehl, die betreffenden Priester gefänglich einzuziehen [22]). Allein durch solche Repressalien liess sich die einmal im Fluss befindliche Bewegung nicht aufhalten. An einer zweiörtischen Konferenz zu Einsiedeln im April 1526 zeigten die Boten von Schwiz denen von Glarus an, dass der Pfaff von Schännis am letzten Kar-

---

[20a]) Pfarrer *Balthasar Trachsel* aus Aart im Kanton Schwiz kam als Apostel der neuen Lehre ins Gaster.

[21]) Vgl. *v. Arx,* II, pag. 487. Pfarrer Wachter zu Quarten führte im Jahre 1523 in einer Schrift den Beweis, «dass ein Priester ein Eheweib haben möge». K.-A. St. Gallen, Akten Sargans.

[22]) E. A. IV 1[a], pag. 308. Dieser Befehl wurde auch tatsächlich vollzogen, wenigstens an Johannes Brötli. — Hans Hagner hatte angesichts der drohenden Gefahr den Weg nach Zürich eingeschlagen. — Brötli wurde einem durch den Landschreiber vorgenommenen Verhör unterworfen. Die Kundschaftsleute, unter denen wir Rudolf Geiger, den Weibel auf Quarten, und den Ammann Heini Meyer antreffen, wussten zu erzählen, dass der Priester sich über die Messe und über einzelne Zeremonien abfällig geäussert, dass er mit einem andern Priester über das Sakrament «gehaderet» und dass er endlich mit seinen Amtskollegen in Murg am Freitag und am Samstag Fleisch gegessen habe. Brötli taucht in der Folge als Helfer im zürcherischen Zollikon und als einer der eifrigsten Wiedertäufer auf. S. *Franz Fäh,* Die Glaubensbewegung in der Landvogtei Sargans im Jahrbuch für Schweiz. Geschichte, Bd. XIX, pag. 48 ff.

freitag das Amt nicht vollbracht habe, wie es von alters her Brauch gewesen sei[23]). Man beschloss, die Sache heimzubringen[24]). Im Dezember des gleichen Jahres verlangten die sieben Orte von Schwiz und Glarus Bestrafung der zwei Dörfer Quarten und Murg, die ganz unchristlich und lutherisch geworden seien[25]). Damit fand die erste Phase der religiösen Bewegung im Gasterlande ihren Abschluss. Es verstrichen nahezu drei Jahre, ohne dass in der Landschaft irgend ein Ereignis von erheblicher Bedeutung sich vollzog, welches das Einschreiten der Oberherren von Glarus und Schwiz erfordert hätte.

Im Jahre 1529 fand nun aber die Idee einer Umgestaltung und Erneuerung der Kirche in den Dörfern des Gasterlandes rasche und vielseitige Verbreitung. Die Ortsgeistlichen erklärten sich selbst gegen Messe und Bilderdienst, und das Volk setzte ihr Wort in Taten um[25a]).

Allenthalben wurde die Messe abgeschafft und Bilder und Kirchenzierden entfernt. Die auf Amden stellten Kreuze, Fahnen, Altäre, Bilder und den Palmesel an einen Haufen und verbrannten alles unter dem Jubel von gross und klein[26]). Schänniser Bilderstürmer zogen in die Sebastianskapelle an der Lint und schleppten das dortige Gnadenbild an einem Seile nach Schännis, «schabetend im ouch die brüne und suochtend im die wilden zänd»[27]).

---

[23]) E. A. IV 1a, pag. 877.

[24]) Im Mai gingen die Pfarrer von Wesen und Schännis, *Johannes Schindler* und *Johannes Ärni*, an die grosse Disputation nach Baden. Allein sie «woltend undisputiert und ununderschrieben irer hern und obren ordnung geleben». *Anshelm,* Berner Chronik V, 162.

[25]) E. A. IV 1a, pag. 1027.

[25a]) Vgl. *Schelling,* Geschichte der Evangelischen Landeskirche des Kantons St. Gallen, pag. 19.

[26]) *v. Arx* II, 488.

[27]) *Valentin Tschudi,* Chronik der Reformationsjahre, abgedruckt im Jahrb. des Hist. Vereins Glarus, XXIV. Heft (1888), pag. 1—258.

Die Wesener meldeten denen in der March: «Wenn sie die Götzen nicht dörften aus den Kirchen thun, sollten sie es ihnen nur sagen, sie wollten kommen und ihnen helfen»[28]. Auch in Benken und Kaltbrunn wurden die Bilder auf gewaltsame Weise aus den Kirchen entfernt[29]. Die Klosterfrauen in Widen, die nicht zur neuen Lehre übertreten wollten, flohen über den Rhein[30], während die Äbtissin des adeligen Damenstifts Schännis mit Zwingli und Vadian in freundschaftlichen Beziehungen stand[31].

Den Gesandten der V Orte und des Standes Glarus, welche an der alten Fastnacht 1529 ins Gaster kamen, um im Namen ihrer Obern gegen die an den Kirchen begangenen Frevel zu protestieren, erklärte das zur Lands-

---

[28]) *v. Arx,* II, 527. Vgl. *Fassbind,* Geschichte des Kantons Schwiz, Bd. IV, pag. 81. Mutwillige Jungen stellten in Wesen die Bilder der Heiligen auf den öffentlichen Platz und sprachen zu ihnen: «Sehet, dieser Weg führt nach Schwiz, jener nach Glarus, der auf Zürich, der andere nach Cur. Erwählet, welchen ihr wollet, ihr sollt dahin sicher Geleit haben. Könnet ihr aber nicht von der Stelle kommen, so werden wir euch verbrennen.» Fassbind bemerkt dazu: «Bei solchen gotteslästerlichen Reden und bey dem Schein der Flammen, welche die Jahrhunderte hindurch ehrwürdigen Abzeichen auserwählter Gottes- und Menschenfreunde verzehrten, standen den Deputierten von Schwyz die Haare gen Berg, und sie beeilten sich, ein Ländchen zu verlassen, wo so bübischer Sinn waltete.»

[29]) *Val. Tschudi,* a. a. O. Dr. Thomas Murner schrieb am 27. Februar 1429 an seinen Vetter Herbart Hetter zu Strassburg, dass die im Gaster und von Wesen den Bernern und Zürchern angeboten hätten, «sy wellent die alt huor von Einsidlen bald uss der kirchen geheyen»; «understand sy das, so ist dem friden der boden us, so wellent wir sy umb ire grinde geheyen, dass inen das bild der würdigen muoter gotts wol vergessen wirt.» E. A. IV 1[b], pag. 73.

[30]) Aufzeichnungen der Priorin *Maria Antonia Zeller* im Klosterarchiv Wesen.

[31]) Mit beiden Reformatoren unterhielt sie einen Briefwechsel. *v. Arx,* II, pag. 488, und vadianische Briefsammlung, herausgegeben von *E. Arbenz* in St. Galler Mitt., Bd. XXVII, pag. 54.

gemeinde versammelte Volk, dass es gerne alle Strafen auf sich nehme, wenn ihm aus der Schrift bewiesen werden könne, dass es unrecht gehandelt habe [32]).

Man möchte sich wundern über das herzhafte Auftreten der Gasterer gegen ihre Herren, wenn man nicht wüsste, dass eine zürcherische Gesandtschaft nach Schännis gekommen war, um die zweiörtischen Untertanen im Gaster des Schutzes der mächtigen Stadt an der Limmat zu versichern [33]). So wandten sich denn auch, als die Erbitterung immer mehr wuchs und man allgemein einen Einfall der Schwizer ins Gaster befürchtete, der Vogt und die Räte der Landschaft an Zürich und baten die Stadt um getreues Aufsehen [34]). Diese verwendete sich für ihre Glaubensgenossen bei Schwiz, erhielt aber den kategorischen Bescheid, dass die Obrigkeit entschlossen sei, die «erkauften und bezahlten» Untertanen für ihren Ungehorsam zu bestrafen [35]).

In der Eidgenossenschaft hatten sich inzwischen konfessionelle *Sonderbünde* gebildet. Alles drängte zu einer Entscheidung durch die Waffen. Jeder feindliche Schritt konnte zum Kriege führen. Allenthalben beriet man in den Monaten April und Mai des Jahres 1529 die Kriegspläne [36]). Da war es nun besonders ein Ereignis, das den

---

[32]) *Val. Tschudi,* pag. 127, und E. A. IV 1[b], pag. 76. Zwingli drückte in einem Briefe an Vadian seine Freude über die Antwort der Gasterer aus. *Strickler,* Aktensammlung zur Reformationsgeschichte der Schweiz, II, Nr. 99.

[33]) *v. Arx,* II, pag. 527 f. Vgl. einen Brief Zürichs an Bern vom 7. März 1528 bei *Strickler,* I, Nr. 1914[a]. In einem Schreiben vom 1. März 1529 ermahnt Bern Zürich zu behutsamem Vorgehen gegenüber dem Gaster, da in Schwiz bereits grosser Unwille herrsche über die von Zürich den Gasterern gemachten Zusagen. *Strickler,* II, Nr. 148 *a.*

[34]) 1529 März 10. *Strickler,* II, Nr. 169, vgl. E. A. IV 1[b], pag. 60, 63 und 75, und *Strickler,* II, Nr. 122.

[35]) 1529 März 12. E. A. IV 1[b], pag. 95.

[36]) E. A. IV 1[b], pag. 116, 198. Bern erliess am 20. Mai 1529 eine neue dringliche Mahnung an Zürich, doch des Gasters halber nichts anzufangen. *Strickler,* II, Nr. 385.

unmittelbaren Anlass zum Ausbruche des ersten Religionskrieges bot. Am 29. Mai wurde nämlich in Schwiz der Prädikant *Jakob Kaiser* von Schwerzenbach im Kanton Zürich, den die Kaltbrunner zum Pfarrer gewählt hatten, als Ketzer verbrannt, ohne Rücksicht auf die Fürbitten und Mahnungen Zürichs[37]).

Daraufhin schickte Zürich Truppen in verschiedene Landschaften, so auch nach Uznach, und zog mit dem Hauptbanner nach Kappel. 600 Mann aus dem Gaster und 600 Toggenburger vereinigten sich am 13. Juni mit der zürcherischen Mannschaft in Uznach[38]). Von Glarus hatte Zürich die Zusicherung erhalten, dass man an den Landleuten von Gaster Brief und Siegel treulich halten und sie wegen der geschehenen Empörung nicht bestrafen wolle[39]). In den *ersten Kappeler Landfrieden* vom 24. Juni 1529 wurden die Gasterer auf Verwenden Zürichs[40]) ausdrücklich einbezogen[41]). *Sie verblieben beim neuen Glauben.* So vergingen die Jahre 1529[42]) und 1530. Das Frühjahr 1531 brachte den sog. *Müsserkrieg.* Die V Orte ver-

---

[37]) E. A. IV 1b, pag. 194; *v. Arx,* II, pag. 528, und *Srickler,* Kleine Schweizergeschichte, pag. 11.

[38]) *Strickler,* II, Nr. 531, 546 und 547.

[39]) E. A. IV 1b, pag. 235.

[40]) *Strickler,* II, Nr. 559.

[41]) *Blumer,* Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, II 1, pag. 8, vgl. E. A. IV 1b, pag. 263.

[42]) Im September 1529 wäre *Abt Kilian von St. Gallen* den Wesenern beinahe in die Hände gefallen. «In einer einfachen, schlechten zwilchinen Juppen» reiste er in Wesen vorbei zu einem kurzen Aufenthalte auf dem Schlosse Gräpplang (bei Flums, Bez. Sargans). Der *Schwertwirt* in Wesen verriet ihn der Bürgerschaft und verbreitete das Gerücht, der Abt habe so viel Geld bei sich, dass sich dessen Hengst unter der Last gebogen hätte. Das Volk eilte in die Schiffe, um den Abt mit seinem Gelde einzuholen; allein «widrige» Winde verhinderten die Realisierung dieses Vorhabens. Vgl. den originellen Aufsatz von *Stocker,* Die Wirte in der Schweizergeschichte als Politiker. In der Zeitschrift «Vom Jura zum Schwarzwald», Bd. IV, Heft 4, pag. 286 ff. S. ferner *v. Arx,* II, 555.

weigerten den Bündnern die verlangte Hülfe gegen den Herrn von Musso, was Zürich und Bern veranlasste, eine Proviantsperre gegen sie zu verhängen. Anfang Juni gelangte Zürich mit einem Schreiben an die Gasterer, worin es seine Glaubensgenossen aufforderte, sich der Lebensmittelsperre anzuschliessen. Die Gasterländer hatten zunächst starke Bedenken, weil sie, wie sie ausführten, Schwiz untertan seien, und es ihren Kindern zu ewigem Unwillen gereichen möchte, wenn sie gegen ihre Herren dermassen handelten. Dennoch willfahrten sie der Bitte Zürichs, allerdings unter der Bedingung, dass die Stadt sie nicht verlasse, und besonders, dass sie in einem eventuellen Frieden deutlich begriffen werden[43]), was ihnen Zürich versprach.

Damit hatte nun freilich das Gaster den Bruch mit Schwiz vollständig gemacht, und es war nicht zu verwundern, dass seitens der alten Obrigkeit vielfache Drohungen gegen die rebellischen Untertanen erhoben wurden[44]). So hiess es u. a. in einem Schreiben, das Landammann, Rat und ganze Gemeinde zu Schwiz an Untervogt und Gemeinde zu Wesen richteten, dass Schwiz und Glarus bisanhin mit den Gasterern «nit als herren, sonder als vätter» verkehrt hätten und dass keine Veranlassung zur Verweigerung des Proviants vorhanden gewesen sei. Wenn aber die Untertanen auf der Sperre verharren sollten, so würden die Schwizer Gott zu Hülfe nehmen und sich unterstehen, «den pass ufzetuon und offen zuo haben, und im namen Gotts daran setzen «unser» eer, lyb und guot, dann «wir» je sömlichen fräfel, hochmuot und ungehorsam lenger nit erlyden, tulden noch vertragen können, wellen noch mögen»[45]). Das war eine deutliche Sprache. Die Antwort liessen sich die Gasterer von Zürich

---

[43]) E. A. IV 1b, pag. 1031.
[44]) *Strickler* III, Nr. 787.
[45]) *Strickler* III, Nr. 823.

aufsetzen[46]). Sie enthielt eine Rechtfertigung ihres Vorgehens vom Standpunkte des Landfriedens aus, der als verletzt bezeichnet wurde[47]). Im übrigen wurde den Schwizern «das Recht geboten». Allein auf Rechtserörterungen wollten sich diese nicht einlassen. An einem Tag der V Orte zu Luzern wurde Uri beauftragt, eine Botschaft nach Glarus zu senden, die dort die Beschwerden von Schwiz gegen seine Untertanen vortragen und das Ansuchen stellen sollte, Glarus möchte die Leute im Gaster anhalten, die Märkte und den Handel wieder freizugeben[48]). Die Glarner taten ihr möglichstes. Sie setzten verschiedene Landsgemeinden an, an denen die Abgeordneten der V Orte, der Zürcher und der Gasterer sich gegenseitig aussprechen konnten. Es kam aber keine Einigung zu stande, indem die Schwizer den Rechtsweg, den die Gasterer zur Erledigung der Angelegenheit verlangten, ohne weiteres von der Hand wiesen[49]). Mit einer Mehrheit von zirka 30 Stimmen fasste alsdann die Glarner Landsgemeinde den Beschluss, die Schwizer nochmals zu ermahnen, nicht mit Gewalt vorzugehen, sondern das eidgenössische Recht anzurufen. Für den Fall, dass dieser Mahnung nicht entsprochen würde, gelobten die Glarner, den Untertanen im Gaster mit Gut und Blut beizustehen[50]).

Wirklich begehrte nunmehr Schwiz von den vier katholischen Orten alsobald Hülfe, um die treulosen Gasterer

---

[46]) *Strickler,* III, Nr. 855.

[47]) . . . «dass sölicher lantsfriden vilfaltig an inen (den Zürchern) überfaren sye, . . . wie wir dann sölichs durch die schantlichen lestrungen und schmächungen, so bishar brucht, ouch uss dem, dass die anhänger göttlichs worts stätigs gefechtet und vertriben worden, selbs wol verstan mögen, dass obgemeltem lantsfriden nit so stif, als wol billich gewesen, gehalten worden»; . . . *Strickler,* III, Nr. 866.

[48]) E. A. IV 1b, pag. 1057.

[49]) *Val. Tschudi,* pag. 233 ff.

[50]) *Val. Tschudi,* pag. 233 und 236. E. A. IV 1b, pag. 1060.

für ihren Hochmut zu bestrafen [51]). Es kam indessen vorläufig noch nicht zu einem Auszuge. Dann und wann wurden aber während des Sommers Gerüchte laut von einem von den Schwizern beabsichtigten Überfall des Gasters, was Zürich jeweils veranlasste, seine Verbündeten zu mahnen [52]). Bern unterliess nicht, Zürich wiederholentlich zu warnen und ihm zu bedenken zu geben, «wie schwär es sye, dass der undertan sinem herren die profand vorheben sölle» [53]). Allein die Parteien gingen immer unversöhnlicher auseinander. Alle Vermittlungsversuche zerschlugen sich [54]). Da erklärten denn die V Orte Zürich den Krieg und vereinigten am 9. Oktober 1531 ihre Streitkräfte bei Zug.

Sie forderten die Gasterer auf, mit aller Macht ihnen nach Einsiedeln zuzuziehen, und versprachen für diesen Fall gänzliche Straflosigkeit und Glaubensfreiheit. Sollten aber die Gasterer dieser Mahnung nicht Folge geben, so drohten die V Orte, dass sie mit ihren «fygenden nit so grüselich wöllend umgan», als wie mit den ungehorsamen Untertanen [55]). Trotz der verlockenden Versprechen und trotz der ernsten Drohungen konnten sich die Gasterer nicht entschliessen, ihre Verbindung mit Zürich und Bern aufzugeben [56]). Sie zogen also nicht zum fünförtischen

---

[51]) *Strickler* III, Nr. 899 und 901. Am 5. Juli schrieb Hans Wirz an Ulrich Zwingli u. a.: «desshalb wöllend die guoten lüt ze Wäsen warnen, dann als ich vernimm, die lüt in sölicher grimme und hitz gegen inen sind, dass ich es nit geschriben kan.» *Strickler*, III, Nr. 902.

[52]) *Strickler* III, Nr. 924, 935, 1016 und 1440.

[53]) *Strickler* III, Nr. 935.

[54]) Vgl. E. A. IV 1b, pag. 1076 und 1078, ebenso pag. 1129. S. auch *Strickler* III, Nr. 980.

[55]) E. A. IV 1b, pag. 1189.

[56]) *Fassbind* IV, pag. 175, und E. A. IV 1b, pag. 1179. In dem Absagebrief Berns an die V Orte vom 11. Oktober 1531 heisst es denn auch, dass die Stadt entschlossen sei, die Bestrafung der Leute von Wesen und im freien Amt mit Gewalt zu verhindern

Heere, sondern lagerten sich vor Uznach und warteten hier weitere Befehle von Zürich ab [57]). Bis zum 18. Oktober kamen im Gaster 300 Mann von Grüningen, 600 Toggenburger, 1000 Bündner und 400 einheimische Wehrmänner zusammen, welche Zürich unaufhörlich zu einem Angriffe auf die schwizerischen Truppen in der March bewegen wollte, doch ohne Erfolg [58]). Die Bündner und Toggenburger wiesen die Zumutung der Offensive gegen das Gebiet der V Orte des entschiedensten zurück. Die Zürcher und Gasterer aber waren in zu geringer Zahl, um ein solches Unternehmen erfolgreich durchführen zu können, und von den Glarnern war, trotzdem die Landsgemeinde eine Truppensendung beschlossen hatte, kein einziger Mann erschienen [59]). So lagen denn die Truppen 14 Tage lang untätig bei Kaltbrunn [60]), bis endlich am

---

und dass sie «die obbenempten biderben lût erreten, vor gwalt schirmen und schûtzen, und ... lib und gût zû inen setzen und keineswegs, mit hilf und gnad des almåchtigen Gotes, verlassen» werde. *Anshelm,* Berner Chronik, VI, pag. 94.

[57]) *Strickler* III, Nr. 1579.

[58]) *Strickler* IV, Nr. 132, 170[a], 253, 296, 322, 459, 515, 609 etc.

[59]) *Fassbind* IV, pag. 225; *Strickler* IV, Nr. 322 und 516[a u. b].

[60]) «Doch so warentz nit hitzig an einanderen», bemerkt *Werner Steiner* von Zug in seiner Chronik über den II. Kappelerkrieg. Anz. f. Schw. Gesch. N. F. IV, pag. 336 ff. Die einzige Tat (?), die aus dieser Zeit zu bemerken ist, war die Abfangung des schwizerischen Boten Merz am 21. Oktober. Dieser war mit andern Gesandten nach Glarus geschickt worden, um wegen des Proviants zu unterhandeln. «Wie nun der gutt Vogt Mertz, der dan ob Sibenzig Jar alt war, mit sinen geuertten gen Bilten kam, ward es den in Gasteren ilenz durch etliche verretter kundt. Die schicktend schnell etlich deren wol 100 knecht gen Nider Urnen an die strass, da die botten hieruff ritten müessten, und fiengents all dry uff fryer Landtstrass und füertens über die Lindt inns Gasteren. Der Erbar Man, Vogt Mertz, hatte ein Pater noster am halss. Darby zertens und würgtens in biss die schnur brach, und triben grossen mutwillen mit im und den anderen.» *Tschudi,* Kappelerkrieg. Manuskript im St.-A. St. Gallen.

4. November, trotz energischem Proteste Zürichs[61]), zwischen den Mannschaften von Toggenburg, Gaster und den III Bünden einerseits und den Schwizern als Herren der March anderseits, durch Boten von Glarus, ein Waffenstillstand vermittelt wurde[62]). Daraufhin begaben sich die Toggenburger und Grüninger nach Hause, die Bündner aber wurden angewiesen, den bedrängten zürcherischen Truppen auf dem Hirzel zu Hülfe zu eilen[63]).

Nun lag es offenbar im Interesse des Gasters, dass einmal sein Verhältnis zu Zürich abgeklärt wurde. Durch die Annahme des neuen Glaubens hatten sich die Gasterer in Gegensatz zu ihren Obern von Schwiz gestellt und hatten durch ihr Verhalten die Kluft immer mehr erweitert. Jedenfalls hofften sie, dadurch das Untertanenverhältnis zu Schwiz lösen zu können. Sie wollten aber auch einen blossen Herrschaftswechsel, wonach etwa Zürich an die Stelle von Schwiz getreten wäre, vermeiden. Frei und unabhängig wollten sie sein. Auf die Freiheit und politische Selbständigkeit war ihr ganzes Sinnen und Trachten gerichtet. Um die diesbezügliche Stimmung in Zürich kennen zu lernen, schickten sie am 8. November eine Gesandtschaft in die Stadt, welche die Räte und Bürger anfragen sollte, ob diese nicht, wenn das Kriegsglück ihnen hold sein würde, den Gasterern «zuo der losung der pfandschaft beholfen sin, und so die losung zuo fürgang käme, ob sy sy dann frylassen oder villicht ouch zuo beherrschen understan wölten?» Zürich antwortete der Landschaft, dass es alles tun werde, was zum Nutzen und Frommen des Gasters gereiche. Was aber die Meinung anbetreffe, dass die Stadt das Gaster nach geschehener Auslösung zu beherrschen gedenke, so müsse gesagt werden, «dass inen sölichs nie zuo sinn

[61]) *Strickler* IV, Nr. 663, 756 und 785[b].

[62]) *Strickler* IV, Nr. 565, 566, 610, 740, 762, 804 und 806. S. besonders E. A. IV 1[b], pag. 1207 f.

[63]) *Strickler* IV, Nr. 826, 833 und 834.

kommen, sigind ouch nit des willens»[64]). Das durften die Zürcher nach den Niederlagen vom 11. und 24. Oktober bei Kappel und am Gubel und bei der völligen Aussichtslosigkeit auf kriegerische Erfolge ruhig behaupten. Ob sie aber nicht doch in besseren Zeiten sich mit dem Gedanken der Erwerbung des Gasters beschäftigt haben, ist eine andere, freilich vorläufig noch ungelöste Frage. Es erweckt den Anschein, als ob in unmittelbarer Verbindung mit den religiösen Gegensätzen die alte Machtfrage, welche in den 30er und 40er Jahren des 15. Jahrhunderts zwischen Zürich und Schwiz ausgetragen wurde, noch einmal aktuelles Interesse gewonnen hätte[64a]).

Unter den beiden Religionsparteien waren inzwischen die entscheidenden Schlachten gefallen und hatten mit dem Siege der V Orte geendet. Zürich sah sich genötigt, am 20. November Frieden zu schliessen. Von diesem *zweiten Landfrieden* wurden aber die freien Ämter, Bremgarten und Mellingen, sowie Rapperswil, Toggenburg, Gaster und Wesen ausgeschlossen[65]). Den Toggenburgern und Gasterern wurden die Friedensbestimmungen von Zürich nicht eröffnet. Deshalb gingen ihre Offiziere voll Unwillen nach Horgen, wo der zürcherische Kriegsrat versammelt war, und begehrten Aufschluss über den Inhalt des Friedens. Als man ihnen mitteilte, dass sie vom Frieden ausgenommen seien, «da sprach Aman Martin Edelman uss dem Thurthall ond Heini Brendli fendrich uss Gasteren: Das mûss Gott erbarmen, das man uns also verfüert hatt, und jetzt also stecken lasst. Wo ist jetzt lyb und gûtt zu uns gsetzt, wie man uns versprochen hatt? Aber man heisst sy trutzenlich hinusgan, man hette ires bolderen und schryens gnûg. Die Weibel hand-

[64]) Staatsarchiv Zürich, Akten Uznach und Gaster. Vgl. E. A. IV 1b, pag. 1211.

[64a]) Vgl. *Fäh,* a. a. O., pag. 47.

[65]) E. A. IV 1b, pag. 1217 und 1568.

leten sy übel, sagten sy weren schier unglücks ond müetenacher, wollten gern die Herren von Zürich lernen uss dem gemachten fryden unfrid machen, stiessens zur thür hinus, und im gon sprach Martin Edelman: Nun wolan, jetzt stosst man uns zur thür hinus, vor wenig monat hatt man uns herzů gelocket und ingelassen alss offt wir kommen sind. Wir sollen billich daran gedenken.» Tschudi, der diese Szene beschreibt, meint[66]: «Diss war den stall erst alss die kue hinus war, zubeschlossen. Hetten sy der fünff Ortten schryben glaubt, were es inen darzu nit kommen. Dieweil es aber nit beschechen, müessent sy den spott zum schaden haben.»

So zogen denn die Gasterer davon «wie die nassen müss»[67]. Sie waren sich wohl bewusst, was jetzt über sie kommen würde. Die Schwizer rückten heran, um über ihre treulosen Untertanen ein Strafgericht zu halten. Boten von Glarus und aus dem Gaster eilten ihnen nach Pfäffikon entgegen. Unter Weinen und Klagen bat die gasterische Gesandtschaft kniefällig die Schwizer um Verzeihung und um Schonung des Lebens. Durch die Vermittlung von Glarus liess sich Schwiz dazu bewegen, von der Ausfällung von Todesurteilen abzusehen. Indessen wurden sonst strenge Strafen verhängt. Jede Mannsperson wurde um einen sog. «Eidtbrechergulden» gebüsst, viele wurden getürmt, andere empfindlich am Gute gestraft[68]. Glarus tat sein möglichstes zu gunsten des Gasters, und auch Zürich gab diesbezügliche dringende Instruktionen an den Tag nach Baden[69]. Am 5. Januar

---

[66]) *Tschudi,* Kappelerkrieg, im St.-A. St. Gallen.

[67]) *Tschudi,* ebenda.

[68]) *Tschudi,* a. a. O. Nur vier Männer wurden von der Strafe ausgenommen, nämlich «Ritz und Melchior Vögelin, Bur Heinz von Wessen und Bartholome Lütti uss Gasteren». Diese waren jedenfalls dem alten Glauben treu geblieben. Vgl. auch *Valentin Tschudi,* pag. 269 ff.

[69]) *Strickler,* IV, Nr. 1123 und 1187.

1532 wurde den Gasterern nunmehr der eigentliche Strafbrief übermittelt [70]). Danach mussten alle Untertanen von Wesen und Gaster «den waren alten ungezwifleten christlichen glouben widerum annemen» und ihre Kirchen neu ausschmücken und das «by schwerer pen und straf». Schwiz und Glarus behielten sich ferner das Recht vor, Verbrecher und Aufwiegler ausserhalb der Landschaft vor Gericht zu stellen und die Gasterer in alle Kriege mitzuführen. Gemeinden und Ratsversammlungen sollten inskünftig nur mehr mit Einwilligung und auf Anordnung der beiden Orte und im Beisein des Vogts oder Untervogts abgehalten werden dürfen. Das Recht, Satzungen aufzustellen, wurde den Untertanen benommen. Land- und Burgerbuch, Rödel und Briefe mussten den Obrigkeiten ausgeliefert werden und wurden der Rechtskraft entkleidet. Untervögte sollten fortan auch aus den beiden Orten verordnet werden können. Der erst neulich erfolgte Erlass des Falles wurde rückgängig gemacht. Auf alle Feuerwaffen wurde Beschlag gelegt und endlich für den Fall, dass Streitigkeiten und Krieg unter den beiden regierenden Ständen entstehen würden, festgesetzt, dass die Gasterer sich nicht parteien, sondern «helfen friden, scheiden und das best darzuo reden» sollten. An einer zweiörtischen Konferenz vom 12. März wurden alsdann die eingesandten Briefe zum Zeichen ihrer Entkräftung durchstochen und die Siegel abgelöst. Für die Wesener, die sich bis dahin Burger genannt hatten, wurde noch besonders bestimmt, dass sie in Zukunft Landleute heissen und auch ihre Satzungsbücher «uf Landlüt gestellt» werden sollten. Hingegen bewilligte Schwiz auf die Fürsprache von Glarus hin eine Verlängerung der Zahlungsfrist für die auferlegten Geldstrafen [71]).

---

[70]) *Strickler* IV, Nr. 1265. Das Nähere vgl. unten in den Spezialkapiteln.

[71]) E. A. IV 1^b, pag. 1300.

Durch dieses Strafgericht wurde die reformatorische Lehre vollständig aus dem Gaster verbannt. Die Gasterer zeigten sich in der Folge wiederum als eifrige Verfechter des katholischen Glaubens. So wurde der Sieg, den die Katholiken Frankreichs im Jahre 1563 bei Dreux über die Hugenotten davontrugen, im ganzen Gasterlande mit Glockengeläute verkündet und eine Dankwallfahrt nach St. Sebastian an der Lint veranstaltet[72]). Jedenfalls hatte sich nach dem unglücklichen Ausgange der grossen geistigen Bewegung im Gaster ein gewaltiger Rückschlag bemerkbar gemacht. In den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts war ohne Zweifel auch im Gaster ein Bedürfnis nach Reformierung der an tiefer innerer Verderbnis leidenden Kirche zu Tage getreten. Allein jener idealen Begeisterung, die damals das ganze Volk am untern Walensee ergriffen hatte, lagen doch nicht in erster Linie religiöse Momente zu Grunde. Die Bauern erhofften vielmehr von der ihnen gepredigten «evangelischen Freiheit» Erleichterungen und soziale Verbesserungen. Überdies schien der Glaubensgegensatz, in den man sich zur Obrigkeit von Schwiz befand, dem Gaster Gelegenheit zu geben, ein Joch abzuwerfen, das es einst nur ungern und unwillig auf sich genommen hatte. Unabhängigkeit und Selbstverwaltung war der Traum der damaligen Politiker. Nachdem nun aber dieses Traumgebilde jählings zerstört war, galt es, durch Unterwürfigkeit und Gehorsam die Gunst der alten Herrschaft wieder zu erwerben. Dies

---

[72]) *Fräfel,* Die St. Sebastianskapelle. Im Stifte zu Schännis beeilte sich die Nachfolgerin der Äbtissin Barbara, Ursula Montprat v. Spiegelberg, alle Spuren evangelischen Wesens aus dem Klösterlein und seiner Umgebung verschwinden zu lassen. Gar übel erging es dabei dem Ortspfarrer Hegner in Schännis. Obschon er 1531 neuerdings die Verrichtungen eines katholischen Priesters in der Dorfkirche zu versehen begonnen hatte, liess ihn die Regierung von Schwiz gefangen nehmen und foltern. *Schelling,* a. a. O., pag. 37. *Näf,* Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St. Gallen, pag. 796.

gelang den Gasterern derart vollständig, dass Schwiz im Jahre 1564, auf die Bitten einer gasterischen Deputation hin, sich entschloss, den Untertanen Banner, Fähnlein, Statutenbücher und Freiheitsbriefe zurückzugeben. Vorbehalten wurde einzig, dass die Landleute aus dem Gaster in Zukunft mit den zweiörtischen Heeren in alle Kriege ziehen und darin bis zu Ende ausharren sollten, während sie bis dahin vermeint hatten, «nit wytter pflichtig ze sinde, dan by Sunnen uss und by Sunnen wyder heim mit ir Oberkeit ze reysen»[73]). Ferner sollten sie in Glaubenssachen Schwiz allein gehorchen, «bis sich die von Glarus im glouben mit uns gemeynlich verglichendt».

Grosser Jubel herrschte im Gaster über die erfolgte Begnadigung. Das ganze Volk unternahm eine Dankeswallfahrt nach St. Sebastian. Eine Landsgemeinde beschloss, dass dieser Kreuzgang alljährlich am 3. Januar unternommen werden solle und dass dazu jeweils der «ehrbarist Mensch im Huss» erscheinen und das Weintrinken bis zur Rückkehr nach Hause unterlassen müsse[74]).

Die Glarner waren mit dem Vorgehen der Schwizer zunächst durchaus nicht einverstanden. Sie weigerten sich, einzelne Rechte, die sie nun während 32 Jahren ausgeübt hatten, preiszugeben. Vor allem verlangten sie, dass auch fürderhin eine Weiterziehung gasterischer Gerichtshändel an die glarnerischen bezw. schwizerischen Gerichte anerkannt und dass die Befugnis, sämtliche Strafgelder dem obrigkeitlichen Fiskus zuzuweisen, aufrecht erhalten werde[75]). Sie lenkten erst ein, nachdem auf Ansuchen von Schwiz die Orte Nidwalden, Obwalden, Luzern, Uri und Zug gegen ihr Verhalten einen Protest eingelegt und die Rechte und Freiheiten der Gasterer zu schützen versprochen hatten[76]).

---

[73]) Urkunde vom 3. Jänner 1564 im O.-A. Wesen.

[74]) Urkunde im O.-A. Wesen.

[75]) S. *Fassbind* IV, pag. 400. Das Nähere vgl. unten § 19.

[76]) Urkunden von 1572 im O.-A. Wesen. Abschriften im K.-A. St. Gallen, Bd. I, pag. 12 ff., vgl. auch Fask. 1, Nr. 3a—e.

So war denn mit dem Jahre 1572 die alte Ordnung, wie sie vor der Reformation bestanden hatte, in der Hauptsache wieder hergestellt. Der zweite Befreiungsversuch war gescheitert und manche billige Forderung unbeachtet geblieben. Allein man freute sich allgemein über den Wiedererwerb der alten Rechte, deren man 32 Jahre lang beraubt gewesen war, begrub alle revolutionären Gedanken und war bestrebt, sich der erlangten Wohltaten würdig zu erweisen.

Die Obrigkeiten stritten sich in der Folge lange Zeit um Herrschaftsrechte im Gaster, indem Schwiz den mitregierenden Stand Glarus im Bevogtigungs- und Mannschaftsrecht einzuschränken versuchte, Verhältnisse, die indessen in anderem Zusammenhange erörtert werden sollen [77]).

Nach diesen religiösen Wirren, welche die ganze Bevölkerung unseres Landes in zwei feindliche Lager geteilt hatten, war es ein herrliches Zeichen eidgenössischen Brudersinnes, dass alle Stände, in erster Linie die evangelischen, grosse Beiträge zum Wiederaufbau des im Jahre 1610 völlig niedergebrannten Dorfes und Stiftes Schännis leisteten [78]).

---

[77]) Vgl. z. B. §§ 13, 14, 16.

[78]) S. die lebendige Beschreibung dieser Feuersbrunst von der Hand der damaligen Äbtissin von Schännis im St.-A. Einsiedeln, H. O A Nr. 2. Die Äbtissin vermeinte zunächst: «da die Stätt, von denen Sie Schutz unnd schirmb sollten haben, alle Zwinglisch sindt, werden dieselbigen Inen kein Hülf erweisen, sonder lieber sechen, dass die Catholische Kürchen unnd Klöster gar nit mehr gebaudt khünden werden, unnd unzerbaudt unnd wiest liegen bleiben müessen.» (Archiv Fräfel.) Diese Vermutung bestätigte sich aber in keiner Weise, indem an einer Konferenz in Aarau (1610) jede evangelische Stadt sich verpflichtete, 100 Gulden an die Wiedererrichtung des Stifts Schännis beizusteuern. (Archiv Fräfel.) Umgekehrt liessen sich die katholischen Orte Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug erst nach mehrfachen Bittschreiben im Jahre 1612 dazu herbei, ihr Scherflein zur Linderung der Not beizutragen. (Archiv Fräfel.)

Allein die Vorfälle während des *30jährigen Krieges:* das Erscheinen der Schweden bei Konstanz, der Zug der fünförtischen Truppen in die alte Landschaft[79]) und die Gefangennahme des thurgauischen Landwehrhauptmanns und Zürcher Bürgers Kilian Kesselring durch die Schwizer, verschärften neuerdings die Gegensätze und riefen einem unheilvollen Misstrauen unter den beiden Religionsparteien. Ein neuer Religionskrieg drohte auszubrechen. Die geheimen Kriegsräte der V katholischen Orte traten in Funktion. Man sprach von einem Einfalle der «Unkatholischen» aus Bünden ins Gaster. Ende September des Jahres 1651 wurde bereits der Kriegsplan aufgestellt. Danach wäre dem Gaster die Aufgabe zugefallen, mit den Schwizern und Sargansern gegen die reformierten Glarner vorzurücken[80]).

Da trat ein anderes Ereignis dazwischen, der *Bauernkrieg.* Die demokratische Bewegung, welche seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts in allen Teilen der Schweiz eingesetzt und ernstliche Bauernunruhen, wie sie damals in Deutschland ausgebrochen waren, verhindert hatte, wurde im 17. Jahrhundert abgelöst durch eine Gegenbewegung, die man die Ausbildung des Absolutismus nennen kann. Ausgehend von dem Gedanken, dass der Träger der Staatsgewalt dem Staate gleich zu achten sei, absolute Staatsgewalt ausüben könne, äusserte sich die Bewegung hauptsächlich in dem Hervortreten der kleinen Räte auf Kosten der grossen Räte und Landräte und in einer Verschärfung des Behördenorganismus. Begreiflicherweise hatten vor allem die Untertanen der Städte und Länder unter diesen Tendenzen zu leiden. Als dann noch nach Beendigung des 30jährigen Krieges, währenddessen die Schweiz sich eines relativ grossen

---

[79]) Geschah im Jahre 1633. Auch die Gasterer nahmen, trotz des Abmahnens der Glarner, daran teil. *v. Arx,* III, pag. 165, Anm. *a,* vgl. K.-A. St. Gallen, Fask. 3.

[80]) E. A. VI 1, pag. 75.

Wohlstandes erfreute, eine wirtschaftliche Krisis eintrat, erhoben sich die Bauern in Bern, Luzern, Solothurn und Basel und verlangten, dass das «alte Recht» wieder hergestellt werde. Wie hier katholisches und reformiertes Volk zur Wahrung gemeinsamer wirtschaftlicher und politischer Interessen sich zusammentat, also unterstützten auch die Herren, ohne Rücksicht auf das Bekenntnis, einander mit Rat und Tat. Schwiz und Glarus, die den bedrängten Regierungen mit aller Macht zu Hülfe eilten, musste sehr daran gelegen sein, dass ihre Untertanen im Gaster sich ruhig verhielten. Die obrigkeitlichen Briefe aus dieser Zeit sind denn auch in einem besonders freundlichen und wohlwollenden Tone geschrieben. 100 Gasterer zogen zum Heere der Schwizer, 50 Mann wurden für Glarus, 100 für Schwiz auf Pikett gestellt[81]. Aus dem Hofe Kaltbrunn wurden überdies nach altem Brauche 12 Mann zur Verteidigung des Schlosses Pfäffikon aufgeboten[82]. Nach der Niederwerfung des Bauernaufstandes sprach die Obrigkeit von Schwiz in einem pompösen Schreiben den Landleuten im Gaster für die geleistete Hülfe und den erzeigten mannhaften Gehorsam besondern Dank aus und bestätigte ihnen im folgenden Jahre alle ihre Freiheiten und Rechte[83].

Kaum war der Bauernkrieg zu Ende, als wieder die alte Eifersucht der Glaubensparteien hervortrat. Die kleinlichsten Vorgänge und geringfügigsten Anlässe genügten, um jeweils einen grossen Sturm hervorzurufen. So brachte der *Arter Handel* beide Lager unter die Waffen und führte zum *Vilmerger Kriege* des Jahres 1656. Auch das Gaster wurde dabei in Mitleidenschaft gezogen und musste an der Kriegssteuer partizipieren[84]. Besonders schwer

---

[81]) K.-A. St. Gallen, Fask. 3.

[82]) St.-A. Einsiedeln, H. G A Nr. 6, und H. W Nr. 6.

[83]) K.-A. St. Gallen, Fask. 1, Nr. 12.

[84]) Kantonsarchiv Schwiz.

wurde das Stift Schännis mitgenommen. Vom 3. November bis 1. Dezember 1655 war der schwizerische Kommandant mit zwei Dienern und zwei Pferden daselbst einquartiert, und in den Monaten Dezember und Januar hatte das Stift einer ziemlichen Anzahl Soldaten Speise und Trank zu verabreichen[85]. Es war zu der Zeit, da die Zürcher vor Rapperswil lagen.

Wie wenig es brauchte, um die Leidenschaft zu entzünden, zeigt sich besonders an einer Vorfallenheit aus dem Jahre 1675. Damals zogen nämlich die Bürger von Wesen aus, um das Dörfchen Mollis zu überfallen, da sich das Gerücht erhoben hatte, die Evangelischen beabsichtigten, das im Bau befindliche Kapuzinerkloster in Näfels zu zerstören[86].

Seit dem Jahre 1690 war man im Gaster in beständiger Unruhe und Kriegsbereitschaft. Immerwährend musste ein Auszug von 43 Mann marschbereit sein, Feuerzeichen und Hochwachten mussten aufgestellt und häufig Waffeninspektionen abgehalten werden[87].

Im Jahre 1712 brach der offene Krieg aus. Am 1. Brachmonat kam der Ehrendeputierte *Ziebrig* von Schwiz ins Gaster und meldete, dass, weil es den Anschein habe, als ob das «Wädter zuomahlen mehren Theilss über Utznacht und Gaster ergehn wohle», seine Obrigkeit bereit sei, mit aller Macht, unter Entblössung der eigenen Grenzen, den Gasterern zuzuziehen. Zugleich werde sich

---

[85]) Das Stift berechnete die Auslagen anlässlich dieses Krieges auf 446 Gulden. (Archiv Fräfel.)

[86]) *Schuler,* Geschichte des Landes Glarus, pag. 247.

[87]) Vgl. diesbezügliche Befehle des Standes Schwiz aus den Jahren 1690, 1696, 1702, 1704, 1705 und 1708 im K.-A. St. Gallen, Fask. 3, und im K.-A. Schwiz. Darin hiess es jeweils, dass diese Massnahmen geboten scheinen «bey diseren gefahrlich anscheinenden Conjunkturen» oder «in gegenwärtigen Conjunkturen undt aller Enden an Unserem Liebwerten Vatterlandt schwäbendten Gefahren undt Kriegsflammen, von welchen Wir auch möchten angesteckht werden.»

Schwiz angelegen sein lassen, die Landschaft Gaster bei ihren Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu schützen und wenn sie etwa durch Missbräuche oder durch ungerechtes Verfahren zu Nachteil gekommen wäre, hierin gerechte und väterliche Remedur zu schaffen [88]).

Durch solche Versprechungen beabsichtigte Schwiz, das Gaster fest an sich zu ketten und für die Interessen der V Orte zu begeistern. Die Gasterer versprachen denn auch, sich tapfer und mutig zu halten und dem Feinde «under die augen ze stehn» [89]).

Ende Juli erschienen wirklich die Toggenburger und Zürcher an den Grenzen des Gasters. Man schickte nach Schwiz um Hülfe; allein anstatt die versprochenen Hülfstruppen zu senden, die man zum Schutze des eigenen Landes gebrauche, empfahlen die Schwizer die Waffen ihrer Untertanen in Gottes und Marias Schutz [90]). Gaster und Wesen kapitulierten unter den gleichen Bedingungen wie Uznach: Das Eigentum, Religion, Freiheiten und Verfassung blieben gesichert; der Mannschaft sollte kein Auszug zugemutet werden. Die Gewehre mussten abgegeben und bis zum Friedensschluss Geiseln gestellt werden [91]).

Zu den Friedensunterhandlungen in Aarau erhielt der Gesandte von evangelisch Glarus, *Landammann Zwicki*, von seiner Obrigkeit die Instruktion, dahin zu wirken, dass Zürich an die Stelle von Schwiz in die Mitregierung der beiden Vogteien Uznach und Gaster eintrete [92]). Bern und Zürich waren bereit, Uznach und Gaster zurückzugeben, beanspruchten jedoch Protektoratsrechte über die beiden Landschaften [93]). Mit keinem der gemachten Vor-

---

[88]) K.-A. Schwiz.
[89]) K.-A. Schwiz.
[90]) K.-A. St. Gallen, Fask. 3.
[91]) *v. Arx,* III. pag. 470.
[92]) E. A. VI², pag. 2607.
[93]) E. A. VI², pag. 1698.

schläge konnte sich begreiflicherweise Schwiz einverstanden erklären; es wehrte sich für seine Rechte und erreichte denn auch, dass der Statusquo anerkannt und beibehalten wurde.

Die Toggenburger, die bis zum Frieden von Baden im Jahre 1718 ihr Tal wieder selbständig nach demokratischer Verfassung verwalteten, entwarfen den kühnen Plan, mit der alten äbtischen Landschaft und Gaster und Uznach einen grossen neuen Landsgemeindestand zu gründen. Der Plan scheiterte hauptsächlich am Widerstande Zürichs, das keine Vermehrung der schweizerischen Demokratien wünschte [94]).

Als Ausfluss der absolutistischen Tendenzen, welche das 17. Jahrhundert beherrschten und sich in der mannigfachsten Weise äusserten, erscheint für das Gaster hauptsächlich ein Ereignis aus dem Jahre 1672. Am 8. Mai dieses Jahres verordnete Schwiz die Aufhebung sämtlicher der Landschaft Gaster seit 1438 erteilten Privilegien und Freiheiten und bestimmte, dass inskünftig «allein der alte stylus, gleich wie seye (die Gasterer) allerseits an uns (die Schwizer) khomen, beobachtet und gehalten werden solle» [95]). Mit Mühe gelang es den Gasterern, die Verwirklichung dieses Beschlusses zu hinterhalten.

Das 18. Jahrhundert war eine Zeit allgemeiner und gewaltiger Gärung. Schon frühe waren im Gaster die Anzeichen einer neuen Zeit, die Vorspiele kommender Umwälzung, bemerkbar. Die Achtung vor der Beamtenautorität sank immer mehr; der Verkehr zwischen Untertanen und Obrigkeiten verliess die veralteten Formen und begann sich einer knapperen und frischeren Sprache zu bedienen. Aus einem Berichte der Gesandten über

---

[94]) *Dierauer,* Das Toggenburg unter äbtischer Herrschaft, Neujahrsblatt des Historischen Vereins in St. Gallen von 1875, pag. 10 ff., vgl. *Ryffel,* Die schweizerischen Landsgemeinden 1904, pag. 27.

[95]) K.-A. St. Gallen, Fask. 1, Nr. 15.

die Schänniser Landsgemeinde vom 6. Juli 1748 entnehmen wir u. a., dass «Untervogt Zweiffel und Hauptman Gilli nebst Ermanglung der schuldgewohnten Ehrerbietung und Aufwahrt, in einem grossen Lähnensessel sitzendt, sich nit nur mit frechen Worten gegen sie, als Representanten von beyden Lobl. regierenden Orthen, gröblichen vergriffen (haben), sondern ihro Frechheit in soweit hervorgebrochen (sei), dass beyde Obernente mit bedeckhtem Haubt an offentlicher Landts-Gemeindt mit gesambtem Lobl. Syndikat respektlos zu disputieren .... sich nit (haben) scheüchen lassen»[96]).

Seit dem Jahre 1790 begannen die Ideen der französischen Revolution auch in der Schweiz zu wirken. In der Bevölkerung des Gasters erweckten sie ein intensives Streben nach materiellen Erleichterungen. Ein im Jahre 1796 gestelltes Begehren wegen der Auslösung vom Todfalle wurde indessen von der Glarner Landsgemeinde abgewiesen[97]). Allein bereits im folgenden Jahre beauftragte dieselbe Landsgemeinde die oberste Exekutive, Unterhandlungen anzuknüpfen mit den Untertanen in Gaster und Uznach zur Ermittlung der Fallauskaufsumme[98]). Der Auskauf kam jetzt auch wirklich zu stande[99]).

Das Jahr 1798 brachte der Landschaft die *politische Befreiung.*

Es war am 13. Februar, als die Bewohner der Vogtei Gaster von ihren Obrigkeiten nach Schännis zu einer Landsgemeinde zusammenberufen wurden. Die französischen Heere waren über den Jura vorgerückt, und schon hatte sich das Wadtland von Bern getrennt und zur selbständigen Republik konstituiert. Angesichts der drohenden Gefahr fragten die Ehrengesandten von Schwiz und Glarus das Gastervolk an, ob es nicht für den Not-

[96]) Landesarchiv Glarus. S. auch K.-A. Schwiz.
[97]) Landesarchiv Glarus: Landsgemeindeprotokoll.
[98]) Ebenda.
[99]) Vgl. unten § 12.

fall ein Kontingent Hülfstruppen stellen würde [100]). Eine solche Volksanfrage in einer Angelegenheit, wo für die Untertanen unbedingte militärische und kriegerische Pflichten bestanden, wäre in früheren Zeiten undenkbar gewesen. Ebenso undenkbar aber auch die auf diese Anfrage von den Gasterern erteilte Antwort. Darin wurde nämlich die Hülfeleistung an die Zusicherung der Freiheit und Gleichberechtigung geknüpft. Sie verlangen die Freiheit nicht mit Gewalt, erklärten die Wortführer der Gasterländer, sondern sie hoffen auf friedlichem Wege dazu zu kommen. Sie begehren den Pfandbrief auszulösen und alsdann mit den Ehrengesandten eine dauerhafte Konstitution auszuarbeiten.

Eine am gleichen Tage in Wesen abgehaltene Bürgerschaftsgemeinde beschloss, von den hohen Ständen Schwiz und Glarus sich nicht zu trennen, indessen etliche Beschwerdepunkte zusammenzustellen und den Obrigkeiten zu unterbreiten.

Triumphierend meldete der schwizerische Gesandte Belmont seinen Vorgesetzten, dass die Gemeinden im Gaster ruhig verlaufen seien und dass Hoffnung bestehe, sich im Besitze der Landschaft erhalten zu können. Am 14. Februar erhielt Belmont vom geheimen Rat in Schwiz verschiedene Aufträge, u. a. den Stand Glarus zu veranlassen, ungesäumt Hand zu bieten, dass das Schicksal der Vogteien Uznach und Gaster entschieden und dadurch deren Verbindung mit benachbarten Orten verhindert werde. Zugleich aber sollte er auch genau nachforschen, welche Wünsche und Pläne die Untertanen hätten, welchem Stande sie sich anschliessen möchten und in welcher Form und unter welchen Bedingungen? Er sollte unter Zuhülfenahme der nötigen Klugheit und Behutsamkeit und ohne die Obrigkeit von Schwiz zu kompromittieren,

---

[100]) S. über das Folgende *Strickler,* Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik, I, pag. 457 ff.

den Gasterern zu verstehen geben, dass Schwiz sehr geneigt wäre, sich mit ihnen durch möglichst enge Bande zu verbinden.

Als die Gesandten Anfang März wiederum ins Gaster kamen, hatte der revolutionäre Geist gewaltig überhand genommen. Ein *Landesausschuss*, bestehend aus 15 Mitgliedern, hatte sich gebildet. Zu diesem mussten sich die Abgeordneten begeben und hier ihre Aufträge eröffnen. Als sie nun aber die Erklärung abgaben, dass Obrigkeiten und Landleute von Schwiz und Glarus bereit seien, den Untertanen die Freiheit und Unabhängigkeit zu erteilen, insofern nur zunächst etwelche instruktionsgemässe Punkte ins reine gebracht würden, da erteilte der Landesausschuss die einstimmige Antwort, dass die Gasterer zuvor der Freiheit und Unabhängigkeit versichert sein und den Pfandbrief heraushaben wollen, um hernach als freie Leute mit den Gesandten über das weitere verhandeln zu können. «Dis alles sagten sie in einem zimmlich lauten Ton», schrieb der Glarner *Zeugherr Müller* am 4. März nach Hause [101].

Da die Gesandten erklärten, dass sie ohne obrigkeitliche Bewilligung dem Begehren des Landesausschusses nicht unbedingt entsprechen könnten, wurde ihnen schliesslich gestattet, ihre Instruktionen dem Landesausschuss schriftlich einzugeben. Dies geschah am Morgen des 5. März. In dieser Eingabe führten die Gesandten aus, dass sie bevollmächtigt seien, der Landschaft Gaster die gesetzliche Freiheit und Unabhängigkeit zu erteilen unter folgenden Bedingungen [102]:

1. Dass das Gaster unter dem Schutze beider Stände Schwiz und Glarus verbleibe, ohne deren Wissen und Willen keine Verträge abschliesse und im Falle des Krieges den Auszügen beider Orte auf seine Kosten ein verhältnismässiges Mannschaftskontingent beigebe.

[101]) Landesarchiv Glarus.
[102]) Landesarchiv Glarus.

2. Dass das Staats- und Privateigentum anerkannt und respektiert werde. Als Staatseigentum sollten aber vor allem die Kastvogtei über das fürstliche Stift Schännis, der Zoll in Wesen und das Schiffahrtsrecht auf dem Walensee gelten.

3. Dass die Landschaft stets bei der katholischen Religion verbleibe.

4.—6. Dass über die Auslösung des Pfandbriefes und über die künftige Verfassung Verhandlungen gepflogen und deren Resultate den Obrigkeiten zur Ratifikation vorgelegt werden.

Weder der Landesausschuss noch das Volk gab seine Zustimmung zu diesen Ausführungen. Vielmehr geschah es, als die Gesandten mittags im Stift zu Tische sassen, «dass einige Mann mit Stöcken ins Stüfft in den Gang heraufkamen und ziemlich tumultuos sich betrugen». «Es nehme sie wunder,» sagten sie zu den Gesandten, «warum man so lang zögere, ihnen die Freiheit und den Pfandbrief zuzustellen und zu geben, da doch das Vaterland so in Gefahr sei?» Nur mit Mühe vermochte *Untervogt Gmür* das Volk zu beschwichtigen und zum Abzug zu bewegen. Die Gesandten aber, «um Ruhe und Frieden herzustellen», nicht zum wenigsten wohl auch aus Angst für ihr Leben, erliessen folgende Proklamation an das Volk im Gaster:

«Wir Abgeordnete von beiden hohen Ständen Schwiz und Glarus erklären somit feierlich und öffentlich, dass wir zufolge inhabender Instruktion die Landschaft Gaster in allweg und des gänzlichen als ein freies und unabhängiges Volk erkennen, den Pfandbrief nach seinem buchstäblichen Inhalt herauszugeben bereit sind, und die hoheitliche Ratifikation in diesen obgemeldeten Punkten von den hohen Ständen in feierlichen wechselseitigen Instrumenten mit allermöglichster Beförderung auszuwechseln angelegen sein lassen werden, wesmassen wir zur Bewerkstelligung dessen expresse Boten an die Hoheiten ab-

schicken wollen, mit der getrosten Hoffnung, dass sich die Landschaft Gaster und derselben Einwohner als wahre und biedere Leute, wie sie jederzeit gewesen, für Religion und Beschützung jedes Privateigentums verwenden werden» [103]).

Alsobald wurde nunmehr *Landvogt Ulrich* von dem Landesausschuss verabschiedet und durch *Säckelmeister Zweifel* und *Landweibel Wilhelm* ihm seine Entlassung angezeigt.

So war das Gaster endlich in den Besitz der schon längst ersehnten Freiheit gelangt, und zwar am selben Tage, da der französische General Schauenburg in Bern einzog und die alte Eidgenossenschaft zusammenbrach.

Am 6. März übersandte Schwiz den Freiheitsbrief[104]) und am 11. März folgte derjenige von Glarus [105]). Den Gasterern wurde gestattet, den Pfandbrief mit 3000 Gulden auszulösen. Ausserdem wurde gegenseitige Weggeld- und Zollfreiheit stipuliert und endlich von Schwiz die Unabhängigkeitserklärung noch an die Bedingung geknüpft, dass die Landleute im Gaster bei der alten Religion verbleiben und das Eigentum des Stifts respektieren.

§ 11.

Rechtsquellen [1]).

1. Das Landbuch.

Die vorige Periode zeigt uns ein Bild grosser Zersplitterung des Rechts und der Rechtskreise. Demgegenüber machten sich seit dem 15. Jahrhundert Vereinheitlichungstendenzen geltend. Diese waren die naturgemässe

---

[103]) Urkunde im O.-A. Wesen.

[104]) E. A. VIII, pag. 674.

[105]) K.-A. St. Gallen, helvetisches Archiv.

[1]) Vgl. *Max Gmür,* Übersicht der Rechtsquellen des Kantons St. Gallen bis zum Jahr 1798. St. Gallen 1897.

Folge der politischen Entwicklung. Dem Haus Habsburg war es gelungen, die Landeshoheit über das Gaster zu erlangen, d. h. sich in den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit und des Mannschaftsrechts daselbst zu setzen. Die ganze Bevölkerung im Umkreise der Herrschaft Windegg teilte also das gleiche politische Schicksal. Während des Toggenburger Erbstreites traten die Angehörigen der Herrschaft unter sich in eine feste Verbindung. Diese führte alsdann unter dem Regimente der beiden eidgenössischen Stände zur Vereinheitlichung des Rechts. Schon früher war gemeinsames Recht entstanden durch die Privilegien, welche die deutschen Könige den Bewohnern der Landschaft Gaster verliehen hatten.

Die Entstehung des *alten Landbuchs,* das uns leider nicht mehr erhalten ist, auf welches aber das neue Landbuch von 1564 ausdrücklich Bezug nimmt, kann nicht genügend aufgeklärt werden. Jedenfalls ist es aber unmittelbar aus Volk und Land herausgewachsen, ohne Mitwirkung der Obrigkeiten, wenn auch vielleicht bei seiner Redaktion die Landrechte von Glarus und Schwiz vorbildlich gewirkt haben mögen [2]). Als die Gasterer im Jahre 1520 mit einem Artikel aus ihrem Landbuch den Beweis erbringen wollten, dass der Landvogt zunächst ihnen und erst nachher sie dem Landvogt schwören müssen [3]), erklärten die Landräte von Schwiz und Glarus, «dz. si nitt vermeinten, dz. dz. Landsbuoch dero ussem Gastall gnůgsam were ze bewisen, dz. ein Vogtt innen ze schweren schuldig sye; wie woll es darumb etwz. zuogeb, *so sye es dero ussem Gastall Selbsatzung* und möchten woll was sy welltenn darinn setzen. Darumb sy vermeinent, derselb artikell krafftloss und unnutz erkennt werdenn söllt» [4]).

[2]) *Gmür,* pag. 47.

[3]) S. unten § 13.

[4]) Kantonsarchiv Schwiz.

Zweifellos war das alte Landbuch eine Verschreibung des landschaftlichen Gewohnheitsrechtes, erwachsen auf Grundlage einer hörigen, politisch verbundenen Bevölkerung. Nach der Schlacht bei Kappel mussten die Gasterer zugleich mit den Freiheitsbriefen auch ihr Landbuch an Schwiz ausliefern.

Das *neue Landbuch* stammt aus dem Jahre 1564. Es wurde, wie der Eingang sagt, vom schwizerischen Landschreiber Jost auf der Mauer «uss unsern fryheitbrieffen und alten Landtsbůch» vidimiert und erneuert und enthielt ursprünglich 177 Artikel in systematischer Darstellung. Im Jahre 1675 wurde ein weiterer Artikel beigefügt und in den Jahren 1722 und 1750 der alte Erbrechtsartikel durch Landsgemeindebeschluss abgeändert. Zuerst handelt das Landbuch von den politischen Rechten der Landschaft und von der Gerichtsverfassung. Sodann folgt das Strafrecht und hernach das Privatrecht, wobei besonders das Erb- und Sachenrecht ausführlich behandelt ist. Zirka 20 Artikel befassen sich mit dem Prozess und dem Exekutionsverfahren und einige wenige noch mit obligationenrechtlichen Instituten. Eine Anlehnung an das alte Landbuch von Glarus[5]) ist deutlich erkennbar. Vielerorts ist indessen das Landbuch von Gaster originell und zeichnet sich durch seine Kürze vorteilhaft vor seinem Vorbilde aus. Für die vorliegende Arbeit wurde die hübsche Pergamenthandschrift des st. gallischen Staatsarchives benutzt. Auf 25 Blättern sind die sämtlichen Artikel in schöner Ausführung verzeichnet. Voraus geht ein unvollständiger Index von späterer Hand. Das Ganze wird zusammengehalten durch einen hölzernen, mit Messing beschlagenen Einband.

2. Das Stadt- oder Bürgerbuch von Wesen.

Es liegt vor in der durch den Landschreiber Jost auf der Mauer besorgten Redaktion vom Jahre 1564 und

[5]) Zeitschrift f. Schwz. Recht, a. F., Bd. V und VI.

enthält 182 Artikel. Die meisten derselben decken sich vollständig mit denjenigen aus dem Landbuch von Gaster. Einige, die dort enthalten sind, fehlen hier[6]; andere wieder sind aufgenommen, die das Landbuch nicht kennt[7]. In den Artikeln 1—5 und 8 werden die Freiheiten und Privilegien aufgezählt, welche die Wesener im 14. Jahrhundert von ihren Stadtherren, den Herzogen von Österreich, erlangten, wie das Recht, einen Rat zu setzen, das Marktrecht, die Steuerfreiheit, das Asylrecht und das Kollaturrecht der Pfarrpfründe. In den folgenden Ausführungen wird das Bürgerbuch nur da Erwähnung finden, wo es gegenüber den Bestimmungen des Landbuchs Neues und Originelles bietet.

3. Die Hochgerichtsordnung.

Sie ist uns in einer Niederschrift aus dem Jahr 1700 (Archiv Fräfel) erhalten und zeigt grosse Übereinstimmung mit der glarnerischen Hochgerichtsordnung[7a].

4. Die übrigen Rechtsquellen.

Zu nennen sind hier in erster Linie die *Landsmandate*, das sind die alle zwei Jahre durch den Landrat und den neuen Landvogt aufgesetzten Polizeiordnungen. Sie enthalten auch einige wenige, doch nicht unwichtige privatrechtliche Bestimmungen[8]. Von gleicher Art wie die

[6]) So z. B. *Landbuch (im folgenden zitiere ich abgekürzt L. B.)*, Art. 116, 119, 163, letzter Absatz, 164, 172, 173, 175, 178.

[7]) So *Burgerbuch (im folgenden zitiere ich abgekürzt B. B.)*, Art. 1—5, 8, 17, 18, 19, 153, 172.

[7a]) Vgl. St. Galler Mitt., II. Halbband 1864, Zeitschr. f. schwz. Recht, a. F., Bd. V, *Osenbrüggen*, Rechtsaltertümer aus der Schweiz, Heft III, pag. 1 ff. Derselbe, Alamannisches Strafrecht, pag. 11. *Blumer*, I, pag. 541, und *Bluntschli*, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, I, pag. 200 ff.

[8]) S. unten § 13. Landsmandate aus den Jahren 1712, 1718, 1736, 1738, 1744, 1754 finden sich im K.-A. St. Gallen, Fask. 1,

Landsmandate sind die *Wesener Bürgermandate*[9]. Einen Teil der Gesetzgebung übten die herrschenden Stände durch direkte Erlasse *(Mandate)* aus. Wir nennen das Mandat betreffend Güterzug und Viehwährschaft von 1726, betreffend Bestrafung des Ehebruchs von 1742, betreffend Vormundschaftswesen von 1736 und betreffend Handänderungswesen von 1772; dann *Gerichtsordnungen* aus den Jahren 1720, 1742, 1752 und 1756. Als Quellen mit vorwiegend *wirtschaftlichem* Charakter seien genannt: der «Tagwan-Rodel» des Tagwen Schännis von 1634[10], hauptsächlich ein Verzeichnis der «Lahen und Marchen», der Bannbezirke, der Stege und Wege enthaltend; ferner Alpreglemente und Ordnungen für den Genossamebezug und die Gemeinwerke, wie sie die einzelnen Genossen- und Dorfschaften für ihr kleines Gebiet in grosser Mannigfaltigkeit aufstellten; endlich das *Urbar* des fürstlichen adeligen Freistifts Schännis von 1614[11].

In Kaltbrunn konnte sich der alte, wenig umfangreiche *Hofrodel* bis 1798 halten, und in Quarten wurde er um die Mitte des 15. Jahrhunderts neu redigiert[12]. Letzterer wird übrigens später nicht mehr genannt.

Viel Interessantes bieten auch die Syndikats-, Gerichts-, Rats- und Gemeindeprotokolle.

5. Quellenfundorte.

Die Hauptmasse der gasterischen Rechtsquellen befindet sich im *st. gallischen Staatsarchiv*. Nach der Schöpfung des Kantons St. Gallen im Jahre 1803 wurde

und dasjenige von 1790 im O.-A. Kaltbrunn. Andere liegen in den Archiven von Glarus und Schwiz.

[9]) Das Bürgermandat von 1736 liegt im K.-A. St. Gallen, Fask. 17ᵃ, Nr. 7; diejenigen von 1764, 1766 und 1778 sind im Landesarchiv Glarus; eines von 1794 im O.-A. Wesen.

[10]) Befindet sich im O.-A. Schännis.

[11]) Stiftsbibliothek St. Gallen, Kodex Nr. 1734.

[12]) St.-A. St. Gallen, K.V. Z. 1, Fask. E, Nr. 115.

das Archiv der ehemaligen Landvogtei Gaster vom Staate eingezogen und dem neuen Kantonsarchiv einverleibt[13]). Dort bildet es nun einen Teil des sog. alten oder Landvogteiarchivs und ist nach Materien in 17 Faszikel geordnet. Ferner sind daselbst vorhanden eine Pergamenthandschrift des Landbuchs, eine neue Abschrift des Wesener Bürgerbuchs, 2 Bände Urkundenkopien und 5 Bände Syndikats- und Gerichtsprotokolle. Ein Repertorium gibt über diesen ganzen Stoff genaue Auskunft.

Umfangreiches, doch nicht sehr wohlgeordnetes Material findet sich im *Landesarchiv von Glarus.* Die älteren, unser Gebiet betreffenden Urkunden hat Blumer in der den Jahrbüchern des historischen Vereins des Kantons Glarus beigegebenen Urkundensammlung publiziert.

Auch das *Kantonsarchiv Schwiz* birgt wertvolle rechtsgeschichtliche Dokumente über die Vogtei Gaster. Der einschlägige Stoff ist chronologisch geordnet und ziemlich umfangreich.

Nicht gerade sehr bedeutend ist dasjenige, was das *Staatsarchiv Zürich* unter der Rubrik: Akten Uznach und Gaster, A 342 über unsere Gegend enthält.

Das *Stiftsarchiv in St. Gallen,* speziell das mit ihm verbundene Pfäverser-Archiv, ist eine Fundgrube für die den ehemaligen pfäverschen Hof Quarten und die Gemeinden am Walensee betreffenden Rechtsquellen.

In der st. gallischen *Stiftsbibliothek* sind für uns besonders wichtig die Codices 1717, 1718 und 1734, welche das Stift Schännis betreffen.

Das *Stiftsarchiv Einsiedeln* birgt reiches Material über den Hof Kaltbrunn. Ein «Summarium über das Amt Kaltbrunnen» vom Jahre 1773 ff. gibt einen prächtigen Überblick über den nach Materien geordneten einschlägigen Stoff.

---

[13]) *Gmür,* pag. 10.

Das *bischöfliche Archiv in St. Gallen* enthält einen Teil der kirchlichen Quellen aus dem Gaster; ein unbedeutender Teil liegt noch im *bischöflichen Archiv in Cur.*

Die Archive der *13* ehemals die Landvogtei Gaster ausmachenden *Ortsgemeinden* sind für die Geschichte des Gemeindewesens von grossem Belang. Leider wird diesen ländlichen Archiven da und dort von den Ortsverwaltungsräten nicht die nötige Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu teil. Eine Übersicht über das in dem Archiv der Ortsgemeinde Wesen befindliche Material ist in die Publikation schweizerischer Archivinventare, die als Beilage zum Anzeiger für Schweizerische Geschichte erscheint, aufgenommen.

Über kirchliche Verhältnisse erhalten wir aus den in den Pfarrhäusern verborgenen Archiven *(Pfarrarchiven)* Aufschluss. Wir nennen besonders die Pfarrarchive von Amden, Maseltrangen, Benken, Kaltbrunn und Rieden.

Das Klosterarchiv Wesen enthält einige wertvolle ältere Urkunden. Ein Repertorium der «Urkunden und Schriften» des Klosters wurde im Jahre 1813 von der Priorin Maria Antonia Zeller ausgearbeitet.

Endlich ist noch das *Privatarchiv* des geschichtskundigen Pfarrers Anton Fräfel in Schännis zu erwähnen. Es birgt vorwiegend Akten und Protokolle des im Jahre 1811 aufgehobenen Stiftes Schännis und liefert dem Eigentümer das Hauptmaterial für seine «Geschichte des Stiftes Schennis und der Landschaft Gaster», von der die erste Lieferung bereits publiziert ist. Auch der Rechtshistoriker findet da manches, was für ihn von Interesse und von Bedeutung ist.

Von den Gesetzen und Verordnungen, welche die Stände Schwiz und Glarus als Landesherren im Gaster erlassen haben, liegt ein Teil in der *Sammlung der eidgenössischen Abschiede* gedruckt vor.

Damit können wir die Übersicht über die Quellen und ihre Fundorte abschliessen und bemerken nur noch, dass beim grossen Brande im Jahre 1610, der das Dorf

Schännis und das dortige Klostergebäude zerstörte, auch die ältern Urkunden untergegangen sind.

§ 12.

Wirtschaftliche und ständische Verhältnisse.

Im 15. und 16. Jahrhundert bildete sich der Leihebesitz zum Eigentum aus. Das Recht des bäuerlichen Nutzniessers erwies sich gegenüber dem Obereigentumsrecht des Grundherrn als das stärkere. Freilich war das neu entstehende bäuerliche Eigentum kein freies, sondern ein mit verschiedenen Reallasten beschwertes Eigentum. Nicht wenigen Bauern aber gelang es schon frühzeitig, die dinglichen Lasten abzulösen und so sich zu wirtschaftlich vollfreien Eigentümern ihrer Güter zu erheben. Die soziale Bewegung zu Anfang des 16. Jahrhunderts erstrebte eine derartige Vergünstigung für die ganze Bauersame. Auf radikale Weise allerdings suchten damals die Bauern im Gaster sich der Reallasten, die sie an einem gesunden finanziellen Fortkommen hinderten, zu entledigen. Wie sie es anstellten, zeigt deutlich ein Brief der Äbtissin Barbara von Schännis an Vadian vom 24. Februar 1524, worin die Vorsteherin des adeligen Damenstifts die Klage erhebt, dass die Bauern «kain zins noch zenden mer bezalen» wollen, wodurch sie in eine grosse Geldverlegenheit geraten sei [1]). Nach dem unglücklichen Ausgange der Reformationsbewegung wurden indessen die Gasterer zur Entrichtung der alten Feudallasten neuerdings angehalten.

Unter den Reallasten erscheinen als die wichtigsten *Grundzinse* und *Zehnten*. Diese sollen im folgenden von ihrer wirtschaftlichen Seite aus näher betrachtet werden.

---

[1]) Vadianische Briefsammlung, herausgegeben von *Emil Arbenz* in St. Galler Mitt. XXVII., pag. 54.

1. *Die Grundzinse.* Hier können wir im wesentlichen auf dasjenige verweisen, was in § 4 gesagt worden ist, und fügen zur Ergänzung nur noch folgendes bei: Der Grundzins entsprach durchschnittlich der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens, d. h. seine Höhe wurde nach der Ertragsfähigkeit des Grundstücks zur Zeit der Begründung der Grundzinsberechtigung, also in der Regel in dem Zeitpunkt der Übergabe des Gutes zu Erbleihe, berechnet. Eine willkürliche Steigerung des Grundzinses war ausgeschlossen. Wenn demnach der Zinsbauer durch seine Tätigkeit die Leistungsfähigkeit des Bodens vergrösserte, so kam der Mehrwert ausschliesslich ihm zu gute [2]).

Die Naturalablieferung der Grundzinse erhielt sich teilweise bis zu Ende des 18. Jahrhunderts, ja bis zur allgemeinen Grundentlastung im ersten Dezennium des 19. Jahrhunderts. Wir entnehmen z. B. einer Grundzinstabelle aus dem Jahre 1801 [3]), dass damals das Stift Einsiedeln im Hof Kaltbrunn an Grundzinsen bezog: 35 Mütt Kernen, 15 Mütt Haber, 828½ Stück Eier und an Geld 7 Gulden. Ähnliches lässt sich für das Stift Schännis nachweisen.

Da und dort aber waren beim Übergang der Naturalwirtschaft in die Geldwirtschaft die Naturalzinse in Geldzinse verwandelt worden. Indem dann auch diese Geldzinse nicht gesteigert werden durften, sanken sie mit der stetigen Abnahme des Geldwertes, zum grossen finanziellen Schaden der Zinsherren, auf völlig bedeutungslose Summen herab. So zinste das Gut *Zelg* in Maseltrangen, das zirka 50 Jucharten umfasste, jahrhundertelang 10 Pfund oder 7 gute Gulden und das Gut *Forst* bei Rufi mit einem Flächeninhalt von 30 Jucharten 7 Pfund [4]).

---

[2]) Vgl. hierüber *Heusler,* Institutionen des deutschen Privatrechts I, pag. 354.

[3]) K.-A. St. Gallen, Helvetisches Archiv. Die Zahlen sind abgerundet worden.

[4]) *Fräfel*, pag. 92, Anm. 2.

Bereits ist erwähnt worden, dass der erste Versuch der Bauern im Gaster zur Abschüttelung der unliebsamen, unablöslichen Grundzinse scheiterte. Es blieb indessen nicht bei diesem ersten Versuche. Im Jahre 1636 beklagten sich die Schwestern im Kloster Widen beim Bischof von Cur darüber, dass die Bürger von Wesen, die auf Klosterboden wohnen[5]), sich hartnäckig weigern, den schuldigen Bodenzins zu entrichten[6]). Diese Beschwerde wirkte so viel, dass die Wesener im folgenden Jahre dem Kloster öffentlich in der Kirche ein Grundzinsbezugsrecht absprachen, wobei es in der Folge verblieb[7]). Bald hernach regten sich auch die Gasterer. Sie traten mit dem Begehren vor die regierenden Stände, es möchte ihnen verstattet werden, die im Schänniser Urbar verzeichneten, auf ihren Gütern ruhenden Lasten abzulösen. Diesmal wollten sie es auf dem friedlichen Wege des Auskaufs versuchen.

Das Stift Schännis hatte einen schweren Kampf auszufechten. Es wandte sich in seiner Bedrängnis an die Äbte von St. Gallen und Einsiedeln, die denn auch zu seinen Gunsten intervenierten, und Schwiz und Glarus warnten vor der Gutheissung einer derartigen Forderung der gasterischen Bauernschaft, «warmit aller geistlichen Stifften, Kirchen, Pfrüenden und Kapellen Grundtfeste, so mehren Theilss auf dem Satz und fundament der ewigen Gülten und Bodenzinse gewidmet, umbgestossen würde»[8]). Auf diese Vorstellungen hin wiesen die Obrigkeiten das Begehren der Gasterer ab und schützten das Stift Schännis bei seinen alten Rechten.

---

[5]) Nach der Zerstörung Wesens im Jahr 1388 erlaubte das Kloster den Bürgern, ihre Häuser auf Klosterboden zu bauen. Reminiszenz in einem Jahrzeitbuch von 1818. Klosterarchiv Wesen.

[6]) Klosterarchiv Wesen.

[7]) Klosterarchiv Wesen.

[8]) Kantonsarchiv Schwiz und K.-A. St. Gallen, Fask. 16, Nr. 7 und 8[a u. b].

2. *Die Zehnten.* Auf Grund göttlichen Gebotes wurde seit dem 6. Jahrhundert und vorzugsweise durch die Kapitularien der Kirche ein allgemeines Besteuerungsrecht alles bebauten Grundes und Bodens eingeräumt [9]). Diese Grundsteuerberechtigung wurde in der Weise realisiert, dass der zehnte Teil der Früchte, die ein Grundstück abwarf, erhoben wurde. Darin, dass eine Quote des Ertrages und nicht eine von vornherein bestimmte Summe entrichtet werden musste, unterschieden sich die Zehnten vornehmlich von den Grundzinsen. Mit Bezug auf dieses Zehntrecht liefert das Gaster eine hübsche Musterkarte.

Die nach *Schännis* Zehntpflichtigen, und das war die Mehrzahl der Bewohner des Gasters [10]), waren seit dem Jahre 1505 von der Ablieferung des Zehntens in natura befreit und bezahlten statt dessen eine gewisse Geldsumme [11]). Einzig in den Jahren 1607—1609 bezog die Äbtissin den Zehnten wiederum in natura. Von hier ab wurden indessen bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts jeweils auf die Dauer von 40 und mehr Jahren Zehntverträge abgeschlossen, wobei aber bei jeder Erneuerung des Vertrages die Summe erhöht wurde. Während sie im Jahre 1649 [12]) noch 276 Gulden betrug, wurde sie 1690 [13]) auf 300, 1725 [14]) auf 450 und 1780 [15]) auf 675 Gulden gesteigert.

---

[9]) *Heusler,* Inst. I, pag. 351 f., und *Huber* IV, pag. 777 f.

[10]) Bei der Neuanlegung des Stiftsurbars im Jahre 1614 bekannten sich folgende Gemeinden und Genossamen als *nach Schännis zehntpflichtig:* 1. *Genossame und Dorfleute zu Schännis;* 2. *Genossame und Dorfleute zu Rufi;* 3. *Genossame von Dorf und Warthausen;* 4. *Die auf Rütiberg;* 5. *Genossame und Dorfleute zu Maseltrangen;* 6. *Die auf Rieden;* 7. *Genossame auf Amden;* 8. *Genossame von Murg;* 9. *Die aus dem Fly.*

[11]) Schänniser Urbar; Stiftsbibliothek St. Gallen, Kodex 1734

[12]) Kantonsarchiv Schwiz.

[13]) Anhang zu einer Abschrift des B. B. von 1700 im Archiv Fräfel.

[14]) K.-A. St. Gallen, Fask. 11ᵃ, Nr. 13.

[15]) Ebendort.

Dabei erschien diese Zehntensumme als Bringschuld. Die einzelnen Dorfschaften und Genossamen mussten ihren Teil alljährlich auf das Rathaus in Schännis zu Handen des Untervogts und des Landesseckelmeisters abliefern, die alsdann die ganze Summe dem Stift übermittelten [16]).

Nicht in den genannten Beträgen inbegriffen war der Zehnten, den der Pfarrer in Schännis und die Chorjungfrauen daselbst bezogen, der aber auch in Geld entrichtet wurde.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts beschäftigten sich die Schänniser Zehntbauern eifrig mit der Frage des Zehntenloskaufes. Sie wurden deswegen bei den Räten von Schwiz und Glarus vorstellig [17]). Diese, sowie die Zehntherrin, zeigten sich einem solchen Begehren gegenüber nicht gerade abgeneigt; nur warnte die Äbtissin vor Übereilung. Die Sache zog sich aber hin, und als sie in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts von den Bauern neuerdings aufgegriffen wurde, erfuhr sie eine kategorische Abweisung. So kam es, dass der Schänniserzehnten erst auf der Grundlage des st. gallischen Gesetzes vom 15. Mai 1804 abgelöst wurde [18]).

Glücklicher waren die Zehntleute in *Wesen*. Schon im Jahre 1559 war es ihnen gelungen, um die Abfindungssumme von 400 Gulden sich von der Entrichtung des sog. kleinen Pfarrpfrundzehnten, der von Baum- und Gartenfrüchten erhoben wurde, zu befreien [19]).

Der grosse Pfarrpfrundzehnten von Korn und Wein musste aber in natura abgeliefert werden. Doch da zufolge Änderung der Bodenkultur zu Ende des 18. Jahrhunderts gar kein Korn mehr angepflanzt und daher auch keines mehr gezehntet wurde, und da ferner zufolge häu-

---

[16]) K.-A. St. Gallen, Fask. 14.
[17]) K.-A. St. Gallen, Fask. 11, Nr. 4 a u. b.
[18]) Vgl. unten § 24.
[19]) O.-A. Wesen.

tiger Ausreutung der Weinreben der Ertrag des Weinzehnten von 18 und mehr Eimer, auf wieviel er sich in früheren Zeiten belaufen hatte, auf 3 und weniger gesunken war, konnte sich der Pfarrherr in Wesen im Jahre 1795 leicht dazu verstehen, die Naturalablieferung des Zehnten in eine jährliche Geldabgabe zu verwandeln[20]).

In *Kaltbrunn*, wo der Abt von Einsiedeln Zehntherr war, fand das Zehntrecht eine reichliche Ausgestaltung. Zum *grossen Zehnten* wurden hier gerechnet: Korn, Gerste, Haber, Weizen, Heu und Emd, später Kartoffeln und Wein; dann aber auch der sog. Blutzehnten, als junge Schweine, Ziegen und Hühner. Zum *kleinen Zehnten* gehörten Erbsen, Bohnen, Rüben, Äpfel, Birnen, Nüsse, Hanf und Flachs, Honig und Wachs[21]). Nach der Beschaffenheit der Produkte unterschied man auch zwischen *trockenem* und *nassem* Zehnten. Besondere Regeln bestanden für die Ablieferung des Zehntens. So mussten Heu und Emd wohl gerüstet und gedörrt an Haufen oder «Burden» gelegt, das Getreide aber in Garben gebunden und auf dem Felde aufgestellt werden. Nüsse, Äpfel und Birnen sollten unter den Bäumen abgesondert und Hanf und Flachs zu Haufen vereinigt werden. Die derart ausgeschiedenen Früchte wurden von den einsiedelschen Einziehern abgeholt und mussten von mittlerer Qualität sein. Für betrügerisches und eigenmächtiges Handeln war neben göttlichen Strafen (Moses III, 26 und Maleachi III, 10) der Bann angedroht. Überdies wurde den Fehlbaren Bestattung in geweihtes Erdreich verweigert[22]).

---

[20]) Danach musste die Bürgerschaft jährlich 58 Gulden an die Pfarrpfrund entrichten; der Weinzehnten wurde aber noch so lange in natura bezogen, bis ein Kapital von 400 Gulden sich gebildet hatte. Bischöfliches Archiv St. Gallen.

[21]) St.-A. Einsiedeln S. Kalt. H. Y A.

[22]) «Erleutherung über den Zehenden in Kaltbrunn etc.» im Pfarrarchiv Kaltbrunn (undatiert).

An Stelle der Naturalleistung trat dann und wann auch eine Geldabgabe. Diese wurde auf 2 verschiedene Arten erhoben. Entweder machte der Abt von Einsiedeln direkt mit den Zehntpflichtigen um eine gewisse Summe ab und liess diese jährlich an Martini durch eigens bestellte Trager [23]) von Haus zu Haus eintreiben, oder aber er verlieh den Zehnten einigen Kaltbrunnern auf eine Anzahl (meist 4—6) Jahre, derart, dass diese Lehennehmer alljährlich die verabredete Summe nach Einsiedeln zu bringen hatten und für deren richtige Ablieferung persönlich haftbar waren, ihrerseits aber, wenn sie von den Zehntpflichtigen nicht bezahlt wurden, das Recht in Anspruch nehmen konnten, von den Säumigen den Zehnten in natura zu beziehen [24]).

In den Jahren 1568—1704 bezog Einsiedeln fast durchwegs anstatt des Zehnten jährlich 110 Gulden. Dann wurde er wieder in natura eingesammelt und ergab nach Abzug aller Kosten einen Reinertrag von rund 326 Gulden, also beinahe das Dreifache der vertraglichen Ersatzsumme [25]). Darüber entstand Streit zwischen Zehntherrn und Zehntleuten, indem letztere dem ersteren das Recht auf den Naturalbezug des Zehntens rundweg absprachen und behaupteten, dass die langjährige Übung hier Recht geschaffen habe, und dass demgemäss der Abt von Einsiedeln mit den 110 Gulden sich zufrieden geben müsse [26]). Allein die regierenden Orte schützten die Ansprüche Einsiedelns [27]). So wurde denn bis 1711 der Zehnten in natura

[23]) Die Trager mussten das Geld dem Pfarrherrn in Oberkirch oder dem Ammann abliefern und wurden bei dieser Gelegenheit jeweilen mit einem «Ehrennachtmahl» regaliert. Als der Pfarrherr im Jahre 1694 mit diesem Nachtessen «brechen» wollte, wehrten sich die Kaltbrunner erfolgreich für ihre «Rechte». O.-A. Kaltbrunn.

[24]) St.-A. Einsiedeln H. Y A Nr. 36.

[25]) St.-A. Einsiedeln H. Y A Nr. 6.

[26]) St.-A. Einsiedeln H. Y¹ A.

[27]) St.-A. Einsiedeln Summ. Kalt. H. Y A Nr. 10. Die Kaltbrunner gaben in dieser Zehntstreitigkeit einzig für Reisgelder 381 Gulden aus. Vgl. K.-A. St. Gallen, Fask. 17ᶜ.

bezogen, ebenso 1713 und von 1716—1719, wobei immer Reinerträge von 300—750 Gulden erzielt wurden. Der letzte Naturalbezug des Zehntens erfolgte im Jahre 1766. Schon seit den 20er Jahren waren die Zehntenverleihungen im Gebrauch, zunächst um 300—400, später um 400 bis 600 Gulden jährlich[28]). Abgelöst wurde der Kaltbrunnerzehnten auch erst auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1804[29]).

In *Quarten* bestanden Geld- und Naturalleistung gleichzeitig nebeneinander. Der Zehnten von Wein und Hanf wurde in natura eingesammelt, der übrige Zehnten wurde in Geld bezahlt. Allein der Abt von Pfävers als Zehntherr machte hier nicht, wie es in Schännis und Kaltbrunn gebräuchlich war, mit den Zehntleuten von vornherein um eine bestimmte Pauschalsumme ab, sondern die Geldentschädigung wurde jedes Jahr für jeden Bauer besonders berechnet, und zwar nach einem Kataloge, in welchem die Geldäquivalente für jede zehntbare Fruchteinheit verzeichnet waren, so dass die Entschädigungssumme mit dem Fruchtertrag jährlich wechselte[30]).

3. Als eine aus den alten grundherrlichen Verhältnissen in die neue Zeit hinübergenommene Abgabe erscheint der *Fall* oder das *Besthaupt*. Zahlreich sind die Regelungen, die das Besthauptrecht im Gaster in dieser Periode erfuhr. Sie betreffen fast durchwegs den mehrfachen Bezug des Falles, wie er beim Tode eines Fallpflichtigen, der seinen Wohnsitz zu verschiedenen Malen geändert hatte, nicht selten vorkam. So bezahlte ein gewisser Dreier im Jahre 1517 für seinen aus dem Toggenburg gebürtigen und in Rieden verstorbenen Vater den

---

[28]) St.-A. Einsiedeln H. Y¹ A.

[29]) Vgl. unten § 24.

[30]) S. St.-A. St. Gallen, K. IV, Z. infima, Fask. 8, Nr. 2999. Vgl. auch Urkunde von 1629 im Kantonsarchiv Schwiz, Urkundensammlung.

Fall sowohl dem Kloster St. Gallen als auch dem Gotteshaus Schännis[31]). Ja ein Jakob Grob auf Rieden musste für seinen verstorbenen Vater, der im Toggenburg heimatberechtigt, auf Schänniser Gebiet geboren und auf einsiedelschem Boden gestorben war, sogar 3 Fälle entrichten, nämlich den 3 Gotteshäusern St. Gallen, Schännis und Einsiedeln[32]). Ausdrücklich anerkannten die Gotteshäuser Schännis und Einsiedeln in einem Vertrage aus dem Jahre 1511 das doppelte Fallbezugsrecht, wonach also der Herr des Geburtsortes den sog. *Vorfall* und der Herr des Wohnortes den zweiten Fall *(Nachfall)* beanspruchen konnte[33]). Demgegenüber verordneten Schwiz und Glarus im Jahre 1553, dass einer, der aus einem Flecken in einen andern *der gleichen Herrschaft* ziehe, nur einen Fall geben müsse, und zwar demjenigen Herrn, in dessen Territorium er geboren sei, weil die regierenden Stände fanden, dass durch den doppelten Bezug des Falles ihre Untertanen im Gaster beschwert und «mit zwei Ruten geschlagen werden»[34]). In einem Vergleiche zwischen den beiden Orten und dem Kloster Einsiedeln wurde dann aber dieser Standpunkt wieder verlassen und festgesetzt, dass der zweifache Fallbezug auch da gerechtfertigt sei, wo ein Domizilwechsel des Fallpflichtigen einzig von Kaltbrunn ins übrige Gaster oder umgekehrt, also innerhalb der gleichen Herrschaft, stattgefunden habe[35]). Dieser Grundsatz wurde neuerdings im Jahre 1601 in einem Vertrage zwischen Schännis, Einsiedeln, Schwiz und Glarus ausgesprochen mit der kleinen Einschränkung, dass die vor dem Domizilwechsel ge-

---

[31]) St.-A. Einsiedeln H. X Nr. 5.

[32]) *Fräfel*, pag. 88. (Aus dem Stiftsprotokoll von 1651.)

[33]) St.-A. Einsiedeln Summ. Kalt. H. X Nr. 2 und Nr. 5.

[34]) E. A. IV 1[c], pag. 771. Kurz vorher hatten der Landvogt und das Stift Schännis von einem Mann, der von Amden nach Schännis gezogen war, den Fall gefordert. E. A. IV 1[c], pag. 622 ff.

[35]) Landesarchiv Glarus, Urkunde von 1585.

borenen Kinder, auch wenn sie wieder ins alte Territorium zurückzogen, nur *einen* Fall zu entrichten hatten, während allerdings die erst am neuen Wohnort geborenen in dem Herrn dieses Ortes einen nachjagenden Vogt behielten [36]).

Nach der Fallpflicht zerfielen die Bewohner des Gasters in folgende Gruppen: Als an das *Gotteshaus Schännis fallpflichtig* bekannten sich im Jahre 1614: 1. die Genossame zu Schännis; 2. die zu Rufi; 3. die zu Dorf und Warthausen; 4. die auf Rütiberg; 5. die zu Mur und im Riet; 6. die Gnossame zu Maseltrangen; 7. die auf Rieden; 8. die auf Amden, «welliche innertt den us Ziletten marchenn husshablich wohnend»; 9. die von Murg und endlich 10. die vom Fly [37]).

Den *beiden Orten Schwiz und Glarus* waren fallpflichtig die von Wesen und ein Teil Amdens. Die Kaltbrunner aber entrichteten den Fall nach *Einsiedeln* und die Quartener nach *Pfävers*.

Im einzelnen bestanden in den verschiedenen Kreisen die verschiedensten Übungen und Gewohnheiten. Einem undatierten Berichte über die «fälligen» Leute in Kaltbrunn entnehmen wir z. B. folgende interessante Angaben: Die Weiber mussten, auch wenn sie fällig waren, keinen Fall geben, pflanzten ihn jedoch fort, die Männer aber entrichteten stets den Fall, pflanzten ihn indessen, wenn sie nicht fällige Weiber heirateten, nicht fort, so dass in Wirklichkeit eine Fallpflicht nur für diejenigen Männer bestand, die von fälligen Weibern geboren waren [38]).

---

[36]) K.-A. St. Gallen, Fask. 6, Nr. 8, und St.-A. Einsiedeln, Summ. Kalt. H. X Nr. 7.

[37]) Schänniser Urbar von 1614. Stiftsbibliothek St. Gallen, Kodex 1734.

[38]) Pfarrarchiv Kaltbrunn und Stiftsarchiv Einsiedeln H. X Nr. 4.

Die Geistlichen waren keinen Fall schuldig[39]). Für sie galten die Regeln des jus spolii[40]).

Hingegen wurde der Fall auch von Selbstmördern bezogen[41]).

Als Fall nahm man, wo es anging, das beste Stück Vieh *(Besthaupt)* oder, wenn der Fallpflichtige kein Vieh besass, das beste Gewand *(Gewandfall)*[42]) oder endlich andere mehr oder minder wertvolle Stücke der Fahrhabe[43]). Im 17. Jahrhundert versuchten manche Bauern im Gaster die Ablieferung des Besthauptes dadurch zu umgehen, dass sie schon zu ihren Lebzeiten ihr ganzes Gut den Erben übergaben, so dass der Fallherr bei ihrem Tode sich mit dem besten Gewande begnügen musste. Ja im Jahre 1675 verordnete sogar der zweifache Landrat im Gaster, dass derjenige, der sich auf solche Weise seines Gutes begeben habe, überhaupt keinen Fall mehr schulde[44]). Einer

---

[39]) Für die unter der Kollatur des Stifts Schännis stehenden Priester wurde dies im Jahre 1655 ausdrücklich anerkannt. Der Abt von Einsiedeln verlangte zwar a. 1616 den Fall von dem in Walenstad verstorbenen Dekan Steiner, der ein Kaltbrunner war; allein der Abt von Pfävers wies diese Forderung zurück, namentlich mit dem Hinweis darauf, dass nach dem Absterben eines Geistlichen noch nie der Fall begehrt worden sei. St.-A. Einsiedeln H. X Nr. 13.

[40]) Vgl. unten § 17.

[41]) Im Jahre 1729 vermeinte der Landvogt gegenüber diesbezüglichen Ansprüchen des Stiftes Schännis, dass in dergleichen malefizischen Fällen der Fiskus ein Vorrecht auf die hinterlassenen Mittel habe. Die Obrigkeiten schützten aber das Fallbezugsrecht des Stiftes. Kantonsarchiv Schwiz und St.-A. Einsiedeln, Summ. Kalt. H. X Nr. 21.

[42]) «Als Fall gibt er das best houpt, ob er Vych hatt; hatt er nit Vych, das best verschrotten Gwand, darinnen er zuo Kilchen oder zuo Märgekt gangen.» Urbar Schännis.

[43]) Nach dem obrigkeitlichen Fallverzeichnis von 1762 bezog der Landvogt u. a. als Fall einen Rosenkranz und eine «alte Sackuhr». Landesarchiv Glarus. Den Erben eines im Jahre 1687 in Kaltbrunn verstorbenen Mannes wurde erlaubt, anstatt des Besthaupts eine Muskete, Halparte, einen Mantel oder endlich 2 Taler nach Einsiedeln zu schicken. St.-A. Einsiedeln, Summ. Kalt. H. X Nr. 18.

[44]) Archiv Fräfel.

solchen Auffassung trat aber die Obrigkeit von Schwiz entgegen, kassierte den Beschluss des gasterischen Landrates und bestimmte in deutlicher Weise, dass auch unter derartigen Umständenein Fall bezogen werden könne, welcher dem Status bei der Veräusserung des Gutes entspreche[45]).

Zur Kontrolle der auswärts wohnenden Fallpflichtigen wurden besondere Register geführt[46]). Allein wegen der grossen Schwierigkeiten, die mit der Handhabung der Kontrolle verbunden waren, kam man immer mehr dazu, zu verlangen, dass diejenigen, welche ihr Domizil verändern wollten, sich von der Fallgerechtigkeit auskauften. Auf eine Klage der Äbtissin von Schännis hin beauftragte sogar Schwiz im Jahre 1651 den Untervogt im Gaster, Hab und Gut aller jener Personen, die an das Stift fallpflichtig waren und ohne Abrechnung wegzuziehen beabsichtigten, mit Arrest zu belegen[47]). Ähnliche Befehle erliess Schwiz in den Jahren 1654[48]), 1660 und 1675[49]). Mit diesen Befreiungen vom Todfalle war aber immer die Meinung verbunden, dass der Befreite ohne weiteres wieder fallpflichtig werden sollte, wenn er sich mit fälligen Leuten verheiratete oder auf fallpflichtigem Boden neuerdings ansiedelte[50]).

Nun kam es aber auch häufig vor, dass Leute, die im Lande verblieben, sich vom Todfalle auskauften. Besonders freigebig mit Rücksicht auf solche Auskaufsbewilligungen erzeigte sich die Obrigkeit von Schwiz. Das gab denn auch der im Jahre 1622 von Landammann und gesessnem Landrat in Glarus eingesetzten Ehrenkom-

---

[45]) K.-A. St. Gallen, Fask. 6, Nr. 8.

[46]) Vgl. die betreffenden Bestimmungen in den Bestallungsbriefen der kaltbrunnischen Hofammänner, z. B. St.-A. Einsiedeln, Vol. VI^{b} C. D. Nr. 24.

[47]) Archiv Fräfel.

[48]) E. A. VI 1, pag. 1585.

[49]) K.-A. St. Gallen, Fask. 6, Nr. 8.

[50]) S. die verschiedenen Auskaufsurkunden.

mission für die Beratung einer neuen Regierungsform für Uznach und Gaster zu der Bemerkung Anlass, dass in Zukunft die Fälle nicht mehr einfach durch einen Gesandten oder den Landvogt erlassen und den Untertanen der Auskauf gestattet werden solle[51]).

Seit den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts beschäftigte man sich im Gaster eifrig mit der Frage des allgemeinen Fallauskaufs[52]). Ein erstes diesbezügliches Ansinnen der Landschaft an Glarus im Jahre 1796 wurde aber von der glarnerischen Landsgemeinde rundweg abgewiesen. Im folgenden Jahre wurde die Angelegenheit neuerdings aufgenommen. Die Gemeinden Amden und Wesen anerboten eine Auskaufsumme von 2000 Gulden und rechtfertigten dieses äusserst niedrige Angebot folgendermassen: 1. sei der Fall ein für die Menschheit sehr empfindliches Recht; 2. befänden sich in Wesen nur 64, in Amden nur zirka 200 Fallpflichtige; 3. seien in Wesen unter den fälligen Leuten sehr wenige Pferde- und Viehbesitzer, so dass in dieser Gemeinde «nur etwas Hausgerät, mit den Tränen der Kinder benetzt, für den Fall bezogen werden könne». Ausserdem kenne jedermann die traurige Lage dieser Gemeinde zur Genüge; das arme Völklein sei ja keinen Augenblick des Besitzes seines geringen Vermögens sicher; 4. etwas glücklichere Verhältnisse bestünden zwar in Amden, doch sei auch hier die Zahl der hablichen Bewohner klein. Pferde seien äusserst wenige vorhanden und das übrige Vieh «von geringer Gattung», so dass der Fall auch hier von keinem Belang sein könne; 5. sei die Landschaft auch dem Stift Schännis und den Fürsten zu Einsiedeln und Pfävers fall-

---

[51]) Kantonsarchiv Schwiz, Akten Uznach und Gaster.

[52]) Schon zur Reformationszeit hatten die Gasterer, zwar nur für wenige Jahre, die gänzliche Befreiung von der Fallpflicht erlangt. Der Strafbrief von 1532 machte aber diese Befreiung, als «in unrüowiger zit» geschehen, wieder rückgängig. *Strickler* IV, Nr. 1265.

pflichtig. Die Auskaufsumme aus der Fallgerechtigkeit dieser geistlichen Herren hänge aber davon ab, wie sie, die Untertanen, in diesem Punkte von ihren Obrigkeiten behandelt werden [53].

Schwiz und Glarus gaben sich in der Tat mit den 2000 Gulden zufrieden. Wesen übernahm $^1/_6$, Amden $^5/_6$ der Kosten [54]. Den übrigen Fallrechten sprach die Helvetik das Todesurteil.

So blieben die alten bäuerlichen Lasten bis in die neueste Zeit hinein bestehen als stete Erinnerung an die ursprüngliche Leibeigenschaft der gasterischen Bevölkerung. Allerdings waren mit den ehemaligen Hörigenabgaben schon längst nicht mehr Standesfolgen verbunden. Nachdem der Bauer einmal die Freizügigkeit erlangt hatte, ging auch der alte Hörigenstand ein, dessen besonderes Gepräge die glebae Adscriptio gewesen war. Es bildete sich ein einheitlicher freier Bauernstand, der aber auf belastetem Grund und Boden wohnte und sich der Grundlasten nicht erwehren konnte. So kennt denn auch das gasterische Landbuch überhaupt nur *Landleute,* die alle gleichberechtigt waren, und diesen gegenüber *Hintersassen,* d. h. Einwohner, die kein Landrecht hatten und deshalb mannigfachen Beschränkungen unterworfen waren [55].

§ 13.

Die Landesverfassung.

I. Allgemeines.

360 Jahre lang war die Landschaft Gaster eine Vogtei von Schwiz und Glarus. Die Untertanenschaft war hier indessen durch eine starke Zugabe demokratischer Be-

---

[53]) Landesarchiv Glarus.

[54]) Gemeindebuch Wesen im O.-A. daselbst.

[55]) Vgl. darüber unten § 13 und §§ 15 und 16.

rechtigungen, Einrichtungen und Gebräuche gemässigt[1]. Zunächst erschien die Untertänigkeit als ein durch Brief und Siegel geregeltes gegenseitiges Rechtsverhältnis[2]. Beim Übergange an die beiden eidgenössischen Stände erhielten die Gasterer die Zusicherung derselben Freiheiten und Rechte, die sie unter der Herrschaft des Hauses Habsburg besessen hatten. Zweifellos wurden damals auch manche Errungenschaften aus der Zeit der Selbstkonstituierung während des Toggenburger Erbstreites[3] in die neuen Verhältnisse herübergenommen.

Was zunächst das *Gebiet* der Herrschaft Windegg, wie es in der Verpfändung begriffen war, betrifft, so umfasste es sowohl das *niedere,* als auch das *obere Amt Windegg.* Es dehnte sich also auf dem rechten Ufer des Walensees, der Mag und der Lint, von der Ostgrenze des Amdenerberges bis zur Grafschaft Uznach aus und umfasste auch den Hof Quarten und die Stadt Walenstad mit den Dörfern Terzen und Mols[4]. Allein noch im 15. Jahrhundert wurden Walenstad und die hinsichtlich der Verwaltung und Gerichtsbarkeit mit der Stadt verbundenen Gemeinden Terzen und Mols von der Herrschaft Windegg getrennt und mit der Landvogtei Sargans vereinigt[5]. Seit dem 16. Jahrhundert umfasste demnach die Vogtei Gaster das Gebiet des heutigen st. gallischen Bezirkes Gaster und der heutigen sargansischen Gemeinden Murg, Quarten und Quinten. Politisch zerfiel dieses Gebiet in die *6 Tagwen: Quarten, Amden, Schännis, Rufi, Kaltbrunn und Benken.* Dazu kam noch der privilegierte Tagwen *Wesen*[5a].

---

[1]) «Daher auch der selbstherrliche Geist, der sich von alters her dort betätiget und auf die neueren Zeiten vererbt hat», meint *Gallus Jakob Baumgartner* in seiner Geschichte des Schweizerischen Freistaates und Kantons St. Gallen, Bd. I, pag. 124.

[2]) *Hilty,* Bundesverfassungen, pag. 146.

[3]) In den Jahren 1436 und 1437. Vgl. § 2.

[4]) *Gubser,* pag. 569.

[5]) Vgl. § 7 und E. A. III, 1, Nr. 277 *a,* 356 *a,* 469 *r* und 470 *s.*

[5a]) S. das Nähere unten § 15.

Nach einer am 2. Dezember 1447 getroffenen Vereinbarung[6]) bestellten Schwiz und Glarus im Wechsel von 2 Jahren *Landvögte* für das Gaster, die aber nur ins Land kamen, wenn die Geschäfte es erforderten. Ihre Stellvertreter waren die durch beide Stände auf Lebenszeit eingesetzten *Untervögte*, denen wiederum verschiedene *Beamte*, alle mit demokratischen Amtstiteln, zur Seite standen. Eine abhängige *Landsgemeinde* mit ziemlich bedeutenden Selbstverwaltungsrechten, ein *Landrat* und ein *Neunergericht* besorgten einen Teil der Gesetzgebung und der Rechtspflege. Einen andern Teil besorgten die *Obrigkeiten* selbst in ihren Räten und Landsgemeinden, und endlich besassen auch die zum *Syndikat* versammelten zweiörtischen Gesandten richterliche und Kontrollbefugnisse.

Wesen bildete in der Landvogtei Gaster ein eigenes Amt mit eigenem Untervogt, besonderen Beamten, einem Burgerrat, einem besonderen Gericht und eigener Gemeinde.

Nun standen aber ausser den beiden eidgenössischen Ständen noch anderen Gewalten Herrschaftsrechte in der Landvogtei Gaster zu. So war der Abt von Einsiedeln in *Kaltbrunn* niederer Gerichtsherr. Er hatte in diesem alten Dinghofe seinen *Ammann*, der das Hofgericht leitete und vor allem darauf acht haben musste, dass seitens der gasterischen Behörden das Hofrecht respektiert wurde.

Ganz eigentümliche Verhältnisse bestanden im *Hofe Quarten*, der die drei Dörfer Murg, Quarten und Quinten umfasste. Der Abt von Pfävers, die sieben im Sarganserland regierenden Orte, der Schultheiss und Rat von Walenstad und endlich Schwiz und Glarus als eigentliche Herren im Gaster teilten sich hier in die Herrschaftsrechte, auf welche Weise, soll, da es sich vornehmlich um die Ge-

[6]) S. E. A. II, Nr. 334.

richtsbarkeit handelt, im folgenden Paragraphen auseinandergesetzt werden.

Seit dem Jahre 1497 war die Gemeinde *Gams* im obern Rheintal als drittes Amt der Landvogtei Gaster zugeteilt[7]. Allein die Vereinigung der Herrschaft Gams mit Gaster war eine rein äusserliche, indem einzig der gleiche Landvogt über beide Gebiete gesetzt war und der Syndikat für Gaster auch Gamser Angelegenheiten entschied. Für unsere Arbeit fällt das Amt Gams ausser Betracht.

II. Der Landvogt.

Schwiz und Glarus bestellten abwechslungsweise alle zwei Jahre aus ihren Landleuten einen Vogt für das Gaster[8], der katholischer Konfession sein musste[9]. Der

---

[7]) *Blumer* I, pag. 317.

[8]) Die Wahl des Vogtes wurde von den zweiörtischen Landsgemeinden vorgenommen und gestaltete sich allmählich zu einer förmlichen Versteigerung der Stelle. *Zschokke* im «Kampf und Untergang», pag. 99, sagt hierüber: «So sehr war das Gefühl der Ehre und des Rechts erloschen, dass ein freies Volk, nicht zufrieden, Untertanen zu haben, kein Bedenken trug, denselben nicht einmal den Würdigsten zum Regenten zu nennen. Wer aber sein Amt auf solche Weise erkauft hatte, scharrte durch mancherlei Ungerechtigkeit und Druck bei den Untertanen nicht nur sein ausgelegtes Kaufgeld, sondern auch dessen Zinsen wuchernd zusammen.» Das aufgeweckte Völklein im Gaster verstand es indessen gut genug, gegenüber zu weit gehenden Ansprüchen des Landvogts seine Rechte zu wahren.

[9]) Als das Gaster nach dem zweiten Landfrieden vom 20. November 1531 wieder zum alten Glauben zurückgekehrt war, wachte Schwiz sorgfältig über die Religionsangelegenheiten in dieser Landvogtei. Es nahm sich heraus, die von Glarus gesetzten Landvögte in bezug auf ihre religiösen Anschauungen einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Das führte zum sogenannten *Bevogtigungshandel*. Im Jahr 1562 weigerte sich Schwiz, den von Glarus für das Gaster bestimmten Vogt Andreas Freuler, obgleich er Katholik war, aufreiten zu lassen, «da er doch den Nüwglöubigen Lib und Gut zugesagt» (Brief von *Aeg. Tschudi* an den Abt von Ein-

Neugewählte wurde alsdann von den Gesandten *beider* Stände aufgeführt und den Untertanen in Schännis und Wesen vorgestellt. Diese brachten ihm bei diesem Anlasse die Huldigung entgegen, er aber schwur, «beider Orthen Schwytz und Glarüs nutz und Eere zefärdern, Iren schaden zewarnen und zewënden und beider Or-

---

siedeln, *Blumer* II, 1, pag. 40, Anmerkung 73). Verschiedene dringliche Mahnungen der katholischen Orte (E. A. IV, 2, pag. 207, 211, 213, 215), sowie eine solche der 11 unbeteiligten Orte von der Badener Jahrrechnung aus (*Blumer* II, 1, pag. 40) vermochten Schwiz nicht umzustimmen. Inzwischen blieb der schwizerische Vogt in seiner Stellung. Dadurch wurde aber Glarus für einen Umgang von der Bevogtigung des Gasters verdrängt. Der zweite Religionsvertrag, den Glarus mit den IV Orten (Schwiz trat dem Vergleiche nicht bei) am 3. Juli 1564 zu Baden abschloss, enthielt u. a. folgende Punkte: 11. (Nach *Blumer* II, 1, pag. 44 und 45.) Die Bevogtigung der Herrschaften Uznach und Gaster soll wieder wie von alters her vor sich gehen und den Glarnern aus den zwei Jahren, während deren sie Gaster nicht verwalteten, kein Nachteil erwachsen. 13. Zur Verhütung künftiger Zwistigkeiten sollen die Glarner nach Uznach und Gaster nur solche Vögte schicken, die nichts gegen die Religion und gegen die bestehenden Verträge unternehmen. Da nach dem Wortlaut des Vertrages neugläubige Vögte nicht ausgeschlossen waren, bestellte Glarus im Jahre 1567 wirklich einen solchen für das Gaster. Schwiz beschwerte sich (Landesarchiv Glarus und E. A. IV, 2, pag. 381), mit welchem Erfolge, ist uns nicht bekannt. Immerhin fand es der im Jahre 1584 gewählte neugläubige glarnerische Vogt für besser, um des Friedens willen sein Amt dem Rat wieder anheimzustellen, worauf ein katholischer Vogt ins Gaster ernannt wurde (Kantonsarchiv Schwiz, Akten Uznach und Gaster). Neuer Lärm entstand im Jahre 1590. Diesmal beharrten die Glarner aber auf der getroffenen rechtmässigen Wahl des neugläubigen Landvogts, und ein reformierter Glarner bemerkte: «So man den Lutherischen Landt Vogt in dass Gaster nit welle lassen uffrytten und dulden, so wellind Sy ihnne understan mit Irem offnen Panner uffzefüren» (Kantonsarchiv Schwiz, a. a. O.). Trotzdem konnte er erst im Sommer 1591 sein Amt antreten, nachdem verschiedene Punkte zuvor von den XI Orten geregelt und Glarus noch ausdrücklich ermahnt worden war, dem Vogt ernstlich anzubefehlen, mit Glaubenssachen sich nicht zu beladen, und bei Zuwiderhandeln ihn zu bestrafen und abzusetzen

then fryheit und gerechtigkeit, so sy in den Herrschafften Windegk, Gastern und Wessen habend, zeerhallten nach sinem besten vermögen, mit gůten trüwen ungeuarlich. Dessglych die biderben lüth Inn denselben Herrschafften von Iren fryheiten, Burger und Landtrěchtbůche nit zetrěngen und sy daby plyben lassen. Und ein gemeiner Richter zesinde dem Armen als dem Rychen und dem Rychen als dem Armen, Einem als dem andern»[10]).

Diesen Eid legte der Landvogt indessen nicht den Untertanen ab, sondern, wie wiederholt gegen die Meinung der Gasterer entschieden wurde[11]) und wie es das

(E. A. V, 1, pag. 248). Alsdann herrschte Ruhe bis 1602, in welchem Jahre Schwiz dem reformierten glarnerischen Landvogt neuerdings Schwierigkeiten in den Weg legte, so dass er erst nach St. Katharinatag, d. h. Ende November, im Gaster aufreiten konnte (St.-A. Einsiedeln H, E A Nr. 5). Nun kam der Vertrag zwischen katholisch und evangelisch Glarus vom Jahre 1623, welcher bestimmte, dass die Vogteien jeweilen zweimal von den Evangelischen und das dritte Mal von den Katholischen besetzt werden sollen *(Blumer* II, 1, pag. 48). Infolgedessen schickte Glarus im Jahre 1626 einen neugläubigen Vogt ins Gaster, dessen Aufritt Schwiz verhinderte. Alle Unterhandlungen blieben erfolglos. Der reformierte Vogt konnte nicht aufgeführt werden; ebensowenig im Jahre 1630 Landvogt Blumer von Schwanden (St.-A. Einsiedeln H, E A Nr. 5). Der Streit wurde immer lebhafter. Im Mai 1638 kam zwischen den beiden Religionsparteien in Glarus ein neuer Vertrag zu stande, wonach die Herrschaften Uznach und Gaster in Zukunft nur mehr mit katholischen Landvögten, Werdenberg aber nur mehr mit reformierten versehen werden sollten. Die Verwaltung über alle drei Vogteien sollte indessen stets im Namen des gesamten Landes Glarus ausgeübt werden, dem auch alle Hoheitsrechte verblieben *(Blumer* II, 1, pag. 50, und *Trümpi,* Neuere Glarner Chronik, pag. 351 ff.). Der bereits gewählte neugläubige Landvogt Lütziger von Mollis musste sein Amt dem katholischen Ulrich Legler von Näfels abtreten (St.-A. Einsiedeln H, E A Nr. 5). Damit hatte der langwierige Bevogtigungshandel sein Ende erreicht.

[10]) L. B., Art. 5.

[11]) Vgl. *v. Arx* II, pag. 467 f., und E. A. III, 2, pag. 1237, und besonders VI, 1, pag. 1585. Entscheidungen aus den Jahren 1520 und 1654.

Landbuch ausdrücklich sagt[12]), den Gesandten als Repräsentanten der Obrigkeiten.

Dem Landvogt war damit eine neutrale Stellung angewiesen. Er sollte das Interesse der Regierenden und der Untertanen wahren. Allein zum Teil schon im 17. und dann besonders im 18. Jahrhundert wurde daraus eine einseitige Vertretung herrschaftlicher Ansprüche, als nämlich einerseits die Interessen der aufstrebenden Landschaft mit «nutz und Eere» der Obrigkeiten sich nur schwer mehr vertrugen, und anderseits die regierenden Stände bestrebt waren, die gasterischen Freiheiten und Rechte enger zu interpretieren.

Die *Tätigkeit* des Landvogts erstreckte sich in erster Linie auf die Rechtspflege, und zwar übte er seine richterlichen Befugnisse teils als Einzelrichter, teils in Verbindung mit Gericht und Rat aus, welch letztere Behörden er präsidierte[13]). Im schiedsrichterlichen Verfahren funktionierte er häufig als Obmann. Er hatte deshalb auch den Rittereid zu leisten, d. h. zu versprechen, dem Armen und dem Reichen gleiches Recht zu halten. Wie wenig diesem eidlichen Versprechen von gewissen Landvögten nachgelebt wurde, zeigt der Umstand, dass im Jahre 1647 von Glarus der Vorschlag gemacht wurde, für den Landvogt eine Eidesformel zu schaffen, die ihm verbieten sollte, «Miet und Gaben» anzunehmen und die Bussen in dergleichen «Verehrungen» zu verwandeln[14]). Ebenso sahen sich im Jahre 1674 die Obrigkeiten genötigt, die Bestimmung zu treffen, dass, wenn ein Landvogt im Gaster betrügerisch sprechen und urteilen und sich als verdächtig, parteiisch und untauglich erweisen würde, er des richterlichen Amtes enthoben und an seine Stelle von dem Orte, welches den Landvogt gesetzt hat, mit Wissen und Ein-

---

[12]) S. die Überschrift zu Art. 5 L. B.

[13]) S. darüber § 14.

[14]) Kantonsarchiv Schwiz, Akten Uznach und Gaster.

willigung des andern Ortes, ein anderer ehrlicher Landmann als Richter und Obmann bestellt werden sollte[15].

Weiterhin fiel in den Kompetenzkreis des Landvogts das Recht der Einberufung der ausserordentlichen Landsgemeinde, des Rates und des Gerichtes. An allen drei Orten führte er den Vorsitz. Er promulgierte die obrigkeitlichen Mandate und führte beide Landessiegel.

Besondere Erwähnung verdient noch das sogenannte *Beifallsrecht.* Wenn nämlich die regierenden Stände verschiedene Urteile ausfällten, so kam dem Landvogt der Stichentscheid zu. Das nannte man alsdann «den Beifall geben». Dieses Recht des Beifalls war nicht bestimmt umschrieben. Es gab Zeiten, in denen es auf alle obrigkeitlichen Entscheide bezogen wurde. Im Jahre 1689 erläuterten zwar Landammann und Rat zu Schwiz, dass der Beifall des Landvogts im Gaster sich nur auf richterliche Urteile beziehen solle. Für Wahlen und andere Geschäfte wurde er ausdrücklich abgelehnt[16]. Trotzdem gab der Landvogt im Jahre 1726 zu einem Entscheide des Standes Schwiz, der den freien Salzhandel für Wesen, also ein obrigkeitliches Regal, betraf, seinen Beifall. Glarus erhob allerdings Protest, liess aber 16 Jahre später ebenfalls in einer hoheitlichen Sache den gasterischen Landvogt zu seinen Gunsten den Beifall geben[17], und im Jahre 1744 wurde sogar die Untervogtwahl durch den Beifall des Landvogts entschieden[18].

Die regierenden Stände suchten durch das Mittel des landvögtlichen Beifalls ihre einseitigen Interessen in der Landschaft Gaster zu verfolgen. Nun bestand zwar für

---

[15]) E. A. VI, 1, pag. 1587. So schrieb auch der Pfarrherr von Schännis an den Bischof in Cur: «Wo kein Geld hervorschaut, da wird von seiten der Weltlichen der Handel Gottes nicht betrieben» (Bischöfliches Archiv St. Gallen).

[16]) K.-A. St. Gallen, Fask. 6, Nr. 8.

[17]) K.-A. St. Gallen, Fask. 13.

[18]) Landesarchiv Glarus.

den Vogt keine rechtliche Pflicht, den Beifall zu dem Entscheide seiner Obrigkeit zu geben, allein in der Regel wurde es so gehalten, und wenn es einmal nicht geschah und der Vogt keine genügende Entschuldigung für sein entgegengesetztes Verhalten vorbringen konnte, so lief er Gefahr, bei seinen Herren in Ungnade zu fallen[19]).

Alle zwei Jahre beim Aufritte des neuen Landvogts musste der abtretende den Gesandten beider Orte Rechnung ablegen und wurde alsdann nach deren Genehmigung des Eides entbunden. Seine gesamte Amtstätigkeit unterlag der Kontrolle durch den Syndikat.

Der Landvogt hatte seinen Wohnsitz nicht im Gaster, sondern er kam nur zu bestimmten Zeiten und ausserordentlicherweise, wenn die Geschäfte es erforderten oder Parteien ihn beriefen, in seine Landvogtei und nahm dann jeweilen im Stift Schännis Einkehr. Dabei mochte er nicht selten über all den Klosterfrauen und dem Klosterwein die Heimkehr vergessen haben, wenigstens sahen sich die Obrigkeiten zu Anfang des 18. Jahrhunderts auf eine Klage der Äbtissin hin genötigt, dem Landvogt die Zeit für seinen Aufenthalt im Stift genau vorzuschreiben. Danach sollte er, abgesehen von den ausserordentlichen Fällen, jährlich 4 « Abrichtungen » zu je 10 Tagen halten dürfen, und jedes der drei Zeitgerichte sollte nicht länger als drei Tage dauern[20]).

Das Einkommen des Landvogts setzte sich im wesentlichen zusammen aus bestimmten Anteilen an den ausgefällten Bussen[21]) und an den während der Amtsdauer eingehenden Todfällen[22]).

---

[19]) S. einen solchen Fall aus dem Jahre 1744 im Landesarchiv Glarus. Vgl. § 20, Anm. 15.

[20]) Erkenntnis von 1719 im Landesarchiv Glarus.

[21]) Er bezog 9 Pfennige und die Obrigkeiten den 10. Vergl. E. A. V, 2, pag. 2002 und 2003.

[22]) Einen Fall konnte er für sich behalten, und von den übrigen gebührte ihm ein Dritteil für den Einzug. Vgl. *Blumer* II, 1, pag. 227 und 225.

III. Die Untervögte.

Von eminenter Bedeutung für die ganze Entwicklung der Landschaft Gaster war das Institut der Untervögte. Als Landesangehörige kannten diese die Bedürfnisse ihrer Mitlandleute, und ihre Stellung bot ihnen Gelegenheit, die Interessen des Gasters allerorts zu wahren. Dabei erscheint es durchaus begreiflich, dass die Untervögte immer mehr in Gegensatz zu ihren Vorgesetzten, den Landvögten, gerieten, besonders da sie sich während der politischen Bewegung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entschieden auf die Seite der Gasterer stellten und mit diesen grössere Freiheit in Verfassung und Recht anstrebten[22a]).

In der Vogtei Gaster waren zwei Untervögte, einer in Schännis und einer in Wesen. Gewählt wurden sie von den Obrigkeiten auf Lebenszeit, und zwar aus Angehörigen der Landschaft[23]). Auf Vorschläge des Landvogts, des Rats und des Gerichts im Gaster und in Wesen wurde Rücksicht genommen[24]). Bestritten war indessen das Beifallsrecht des Landvogts für den Fall, da beide Orte sich nicht auf die gleiche Person einigen konnten. Ebenso-

---

[22a]) *Müller-Friedberg* beurteilt in den Schweizer. Annalen (III. Bd., 1. Heft, pag. 68), wie mir scheinen will, die Stellung der Untervögte nicht ganz richtig, wenn er schreibt: «Die Untervögte *regierten* den der Geschäfte wenig kundigen Landvogt und das Land und *wärmten sich an ihren Stellen.*» Dem Nachsatze: «Die Syndikate wärmten sich zuweilen auch», kann ich allerdings beistimmen.

[23]) Im Strafbriefe von 1532 behielten sich die beiden Orte vor, Untervögte aus ihren Ländern in das Gaster zu verordnen. Allein dies kam nie zur Ausführung. Wenigstens begegnet uns im Jahre 1534 ein Stucki von Kaltbrunn als Untervogt in Schännis und ein Ulrich Schärer von Wesen als Untervogt daselbst.

[24]) Im Jahre 1646 wurde bestimmt, dass die Gesandten beider Orte jeweilen über die Wahl eines neuen Untervogtes sich unterreden sollten; die endgültige Entscheidung aber sollte den Obrigkeiten vorbehalten bleiben. E. A. V, 2, pag. 2002.

wenig erfuhr jemals die Frage der Absetzung eines untauglichen oder renitenten Untervogts eine bestimmte Regelung[25]).

Der Untervogt hatte, wie der Landvogt, alle zwei Jahre an der Landsgemeinde den Gesandten der regierenden Stände einen Eid zu leisten, dass er für die Rechte der Obrigkeiten einstehen, dem Landvogte Gehorsam leisten, die Untertanen bei ihren Freiheiten belassen und jedermann ein unparteiischer Richter sein wolle[26]).

Seine Amtstätigkeit war eine sehr ausgedehnte. Er war der Stellvertreter des Landvogts und hatte als solcher in dessen Abwesenheit Gericht und Rat zu präsidieren, die obrigkeitlichen Mandate zu verkünden, Waffeninspektionen abzuhalten, die Landrechnung zu führen und unzählige andere kleinere Geschäfte zu erledigen. Doch war die Stellvertretung keine unbeschränkte. Sie bezog sich nicht auf das wichtige Recht des Landvogts zur Einberufung eines Landrates und einer Landsgemeinde[27]). Ferner war dem Untervogt verboten, ohne besondere Anleitung des Landvogts einen Todfall zu beziehen[28]), ebenso war ihm die Führung des grossen Landessiegels untersagt[29]).

Hingegen erschien als eine Befugnis des Untervogts, die sich nicht aus der Stellvertretung ergab, die Leitung der Huldigungsgemeinde[30]). Ebenso besass er das selb-

[25]) 1679 entsetzte Glarus den Untervogt Wilhelm seines Amtes und übertrug dasselbe dessen Bruder, der es aber ausschlug. Zudem schützte Schwiz den alten Untervogt und liess den Beschluss des mitregierenden Standes Glarus nicht zur Ausführung kommen. Archiv Fräfel. Vgl. § 17, Anm. 34.

[26]) L. B., Art. 6, und B. B., Art. 11.

[27]) Im Jahre 1762 musste sich der Untervogt vor dem Syndikat verantworten, weil er ohne eingeholte Erlaubnis des Landvogts einen Landrat zusammenberufen hatte. K.-A. St. Gallen, Bd. V.

[28]) Erkenntnis von 1550. E. A. IV, 1e, pag. 288.

[29]) Klage gegen Landvogt und Syndikat. K.-A. St. Gallen, Fask. 1c.

[30]) *Fäsi*, Staats- und Erdbeschreibung der ganzen Helvet. Eidgenossschaft u. s. w., III, pag. 362.

ständige Recht, wenn im Syndikat die Urteile «sich gleich teilten», zu jenem Urteil den Beifall zu geben, das er für das gerechtere hielt[31]).

IV. Die Landesbeamten.

Unter Landesbeamten verstehen wir die im Dienste des Landes stehenden, von der Landsgemeinde gewählten Beamten. Als solche sind zu nennen: Säckelmeister, Pannerherr, Landsfähnrich, Landsvorfähnrich, Landschreiber, Landweibel und Läufer.

Säckelmeister, Landschreiber, Landweibel und Läufer waren die eigentlichen *Amtleute*, wie sie das Landbuch an verschiedenen Stellen erwähnt[32]). Sie bildeten zusammen mit dem Landvogt und dem Untervogt eine Art engern Rates, das sogenannte *Landvogteiamt*[33]). Sie waren Mitglieder des Landrates und konnten den Syndikatsverhandlungen beiwohnen[34]).

Auch mit den drei militärischen Stellen des *Pannerherrn, Landsfähnrichs* und *Landsvorfähnrichs*[35]) war ein Platz im Rate verbunden. Im übrigen hatten diese Stellen weniger den Charakter eines Amtes als einer Würde, waren an keine bestimmte Amtsdauer gebunden und mit anderen Ämtern vereinbar.

Der *Landessäckelmeister* war der «erste Landts Beamtete»[36]). Er führte die Landeskasse und besorgte die Ein-

---

[31]) S. z. B. K.-A. St. Gallen, Fask. 6, Nr. 8.

[32]) «ein vogt und sin amptlüt». Vgl. z. B. L. B., Art. 14, 15 und andere.

[33]) Der Ausdruck ist mir zwar nicht häufig begegnet. Vgl. indessen K.-A. St. Gallen, Fask. 4, Nr. 1, und dazu Fask. 1e.

[34]) K.-A. St. Gallen, Fask. 1, Nr. 24.

[35]) Die Stelle des Landsvorfähnrichs wurde erst im Jahre 1686 durch die Landsgemeinde geschaffen.

[36]) K.-A. St. Gallen, Fask. 1e (1760). In Wesen konnte der Säckelmeister in Abwesenheit des Untervogts «einest ald anderest» die Gemeindeversammlung präsidieren (Gemeindebuch 1745 im O.-A. Wesen).

nahmen und Ausgaben des Landes. Zu seinen Funktionen gehörte insbesondere auch der Einzug der ausgefällten Bussen[37]. Alljährlich wurde seine Rechnung durch eigens dazu bestellte Rechnungsleute geprüft[38].

Der *Landweibel* war zu dieser Zeit nicht ein untergeordneter Amtsdiener, vielmehr stand er in seiner Bedeutung über dem Landschreiber. Schon die Offnung von Benken hatte die Bezeichnung «Weibel» jenem Beamten beigelegt, der in Vertretung des Vogtes die Interessen des Hauses Habsburg zu wahren hatte[39]. Im Jahre 1696 bestimmte Glarus, dass der Landweibel in Abwesenheit des Landvogts und des Untervogts dem Gerichte vorsitzen solle[40]. Deshalb leistete er auch den Richtereid[41]. Beim Landtag funktionierte er als öffentlicher Ankläger[42]. Er konnte das Abtrinken des Friedens gestatten[43]. Er war auch der Eichmeister des Landes[44] und hatte die Landwage, die auf dem Rathause stand, zu besorgen. Bei Landsgemeindeumzügen trug er den Gerichtsstab, und bei Prozessionen und Wallfahrten musste er für die Aufrechterhaltung der Ordnung sorgen. Er wohnte im Rathaus zu Schännis und hatte hier auch die Funktion des Gefangenwärters. Dafür bezog er von jedem Gefangenen, der am Leben blieb, 5 Schilling «ze thuren lossung»[45]. Der Jahresgehalt des Landweibels betrug 7½ Gulden. Dazu kamen noch 5 Gulden vom Stift Schännis, ferner das Tagmolchen auf 6 Alpen[46] und eine Reihe von Sporteln.

---

[37]) L. B., Art. 16.
[38]) S. K.-A. St. Gallen, Fask. 16, Nr. 1.
[39]) Offnung von Benken, Art. 11, und *Gubser*, pag. 497.
[40]) Landesarchiv Glarus.
[41]) L. B., Art. 8.
[42]) Anhang zu einer Abschrift des Wesener Burgerbuchs von 1700 im Archiv Fräfel.
[43]) L. B., Art. 22.
[44]) S. die verschiedenen Landsmandate, z. B. dasjenige von 1790, Art. 11.
[45]) L. B., Art. 12.
[46]) Vgl. darüber unten § 15.

Über die Tätigkeit des *Landschreibers* und des *Läufers* lässt sich nichts Besonderes ermitteln.

Neben den genannten wichtigsten Landesbeamten gab es noch eine Reihe von Unterbeamten und Angestellten, die zum Teil auch von der Landsgemeinde gewählt wurden. Wir nennen hier nur noch den *Wasenmeister*[47]) und den *Landsbaumeister,* welch letzterm vorzüglich die Aufsicht über die Strassen und Fusswege oblag.

Das *Amt Wesen* hatte seinen eigenen Beamtenorganismus. Wie die Landsgemeinde zu Schännis, so wählte auch die Burgergemeinde in Wesen ihren Säckelmeister, Pannerherrn, Schreiber und Weibel, die mit denselben Funktionen ausgerüstet waren, wie die entsprechenden Beamtungen im Gaster.

V. Die Landsgemeinde[48]).

Die Landsgemeinde der Landleute im Gaster konnte sich, da ihr die Souveränität fehlte, nicht zu der Bedeutung entwickeln, wie die der alten demokratischen Kantone. Immerhin besass sie ziemlich bedeutende Selbstverwaltungsrechte. Ihre Tätigkeit erstreckte sich einmal 1. auf *Wahlen:*

Das zur Landsgemeinde versammelte Volk bestellte den Landrat, das Landgericht und die Landesämter[49]), und zwar sollte jeder Landmann «by sinem Eid die wysisten und verstendigisten und unuerlümbdete personen

[47]) Für diesen wurde im Jahre 1752 eine besondere Verordnung erlassen. K.-A. St. Gallen, Fask. 8.

[48]) S. das ausgezeichnete Buch von *Ryffel,* Die schweizerischen Landsgemeinden, Zürich 1904.

[49]) Also das Amt des Säckelmeisters, Landschreibers, Landweibels und Läufers. Seit 1618 auch gemäss ausdrücklicher Bewilligung des Standes Schwiz das Amt des Pannermeisters und Landsfähnrichs, wobei sich Schwiz allerdings vorbehielt, eventuell einen «tugenlicheren» zu wählen (Landesarchiv von Glarus). Auch die im Jahre 1886 neugeschaffene Stelle des Landsvorfähnrichs wurde von der Landsgemeinde besetzt.

helffen dargeben, als veer sich einer verstat »[50]). Mit Rücksicht auf den Umfang des Wahlrechtes stand die gasterische Landsgemeinde in den ersten Reihen der abhängigen Landsgemeinden.

2. Ausser dieser Wahlbefugnis besass die Landsgemeinde ein *autonomes Verordnungsrecht.* Vor der Reformation wurde davon jedenfalls in weitgehendster Weise Gebrauch gemacht[51]). Aber auch noch der Einleitungsartikel des im Jahre 1564 vidimierten Landbuchs enthält den Passus: «Ob uns ald unnser Nachkomen harnach Jemer bedunckte, durch besserung willen dero stucken eins oder mer zemindern ald zemeeren, wie wir dess durch Erbar vernünfftig lüth underricht möchten werden, das wir dess yedertzyt gwallt söllent haben», und ebenso gibt der Art. 4 des Landbuchs den Landleuten das Recht, « Einnung und Satzungen mit Rath eines vogts uf und ab (ze) setzen». In Betätigung dieses Gesetzgebungsrechtes stellte die Landsgemeinde im Gaster in den Jahren 1722 und 1750 ein neues Erbrecht auf[52]) und schaffte in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts das Institut der Fürsprechen ab[53]). Zur Rechtskraft dieser Satzungen war allerdings

---

[50]) L. B., Art. 4. Neben der Tüchtigkeit des Bewerbers waren dann und wann jedenfalls noch andere Momente für die Wahl ausschlaggebend. So berichtet im Jahre 1752 der Rössliwirt in Wesen, dass bei der letzten Pannerherrenwahl jeder, « der mit dem Pannerherr gewesen sei», einen halben Gulden zu vertrinken gehabt habe (K.-A. St. Gallen, Fask. 1[e]).

[51]) Der Strafbrief von 1532 bestimmte in Art. 7: «Zum sibenten so söllen ir von Wesen und Gasteren kein pot noch verpot fürt(er)hin niemermer [machen noch] gebruchen, dann sölichs uns ze tuon gepürt als oberherren. Ir söllend ouch kein artikel, landssatzungen, erbrecht, burgerrecht, landsrecht, ordnungen noch gesetzt ufrichten, ze ordnen noch ze setzen haben» *(Strickler* IV, Nr. 1265).

[52]) Urkunde im L. B.

[53]) S. Landsmandat von 1790. Im Jahre 1770 beantragte Kath. Glarus bei Schwiz, man möchte die gasterische Landsgemeinde bestimmen, ein Gesetz über Unterpfänder etc. zu machen. Vgl. E. A. VII, 2, pag. 1215 und 1216.

die Genehmigung durch die regierenden Stände erforderlich. Die Obrigkeiten besorgten auch die authentische Interpretation.

3. Die *Verwaltungstätigkeit* der Landsgemeinde war auf die inneren Angelegenheiten beschränkt. Ein Kriegs- und Bündnisrecht stand ihr nicht zu. Der bedeutendste Verwaltungsakt, den sie vorzunehmen hatte, war die *Landrechtserteilung*.

« Man sol keinen zum Landtman ufnêmen, Einer sige dann vorhin Jar und tag Im Land sesshafft gesyn, vnnd gefallt er dann den Tagwan lüten In dem tagwan, dar Inn er sesshafft ist, das der mertheil derselbigen für Inn bittend, so mögendt Inne dann *gemein Landtlüth* zû einem Landtman annêmen vnd sunst nit » . . . —[54]) und zwar konnte dies mit Rechtswirkung *nur* die Landsgemeinde tun. Als daher einmal am Ende des 17. Jahrhunderts Gericht und Rat einem Fremden das Landrecht erteilten, wurde der Akt für ungültig erklärt, weil er nicht vor den « Competierlichen » geschehen sei[55]). Die Einkaufsumme ins Landrecht betrug 25 Gulden und wirkte als Suspensivbedingung, in der Weise, dass erst vom Tage der Auszahlung der geforderten Summe an das Landrecht Bestand hatte, wobei überdies, wenn innerhalb eines Monats die 25 Gulden nicht entrichtet wurden, eine Neuaufnahme durch die Landsgemeinde erfolgen musste[56]). Mit der Landrechtserteilung war immer die Meinung verbunden, dass dem neuen Bürger das Landrecht wieder entzogen werden könne, wenn er sich den Obrigkeiten von Schwiz und Glarus, den Behörden im Gaster und den Mitlandleuten nicht « nutzlich, dienstlich oder gefellig » erweisen würde. Indessen war es nicht die Landsgemeinde, sondern Vogt und Rat, welche in einem solchen

---

[54]) Art. 111 L. B.
[55]) K.-A. St. Gallen, Fask. 1e, Landrechtsstreitigkeit Janser.
[56]) L. B., Art. 111.

Falle den Landmann des Landrechts verlustig erklärten[57]. Mit der Aufnahme ins Landrecht war man zu gewissen Zeiten äusserst sparsam. Nur selten mochte im gleichen Jahre an *zwei* Personen das Landsbürgerrecht erteilt worden sein[58]. Im 18. Jahrhundert nahm man überhaupt nur mehr solche Personen auf, die mit Brief und Siegel ihre Freiheit von Leibeigenschaft nachweisen konnten[59]. Landrechtsansprachen erledigten die regierenden Orte; hingegen wurde in späterer Zeit auch für die Aufnahme ins Tagwenrecht die Ratifikation der Landsgemeinde vorbehalten[60].

Mit bezug auf das *Kirchenwesen* zeigte die gasterische Landsgemeinde namentlich zur Zeit der Reformation eine selbständige Beschlussfähigkeit. Der Chronist[61] berichtet: «Uff Sonntag vor der Liechtmess besamleten die von Wesen ein *gmeind* von wegen der bilderen.» — «Darnach am Zynstag war unser Fröwen Tag zuo der Liechtmess, *gemeindeten* si ouch zuo Schännis und zerbrachend alle bilder und altär und verbrannten si.» Und als die Gesandten der IV Orte ins Gaster kamen, um im Namen ihrer Obrigkeiten die Missbilligung über das Geschehene auszusprechen, da «ward beruoft ein *ganze gmeind* von denen uss dem gaster», und diese wahrte sich völlige Freiheit in Glaubensangelegenheiten. Im Jahre 1564 war es wiederum eine Landsgemeinde, welche zur fortwährenden Erinnerung an die Wiedererlangung der Freiheiten die jährliche Abhaltung einer Dankwallfahrt nach St. Sebastian an der Lint beschloss. Endlich erhob eine Lands-

---

[57]) L. B., Art. 111.

[58]) K.-A. St. Gallen, Fask. 1^{e}.

[59]) S. den «Dimissions Schein» für den im Jahre 1760 ins Landrecht aufgenommenen Pulvermacher Martin Kölbling im K.-A. St. Gallen, Fask. 6, Nr. 8.

[60]) S. die Landsmandate des 18. Jahrhunderts, K.-A. St. Gallen, Fask. 1.

[61]) *Valentin Tschudi.*

gemeinde im Jahre 1614 den Gedächtnistag der heil. Anna zum allgemeinen Landesfeiertag[62]).

4. *Richterliche Befugnisse* lassen sich für die gasterische Landsgemeinde nur nach einer Richtung hin nachweisen. Nach Art. 63 des Landbuchs konnte sie nämlich einem Landesflüchtigen das Land wieder eröffnen, übte also ein Begnadigungsrecht aus.

Teilnahmeberechtigt und pflichtig an der Landsgemeinde waren in erster Linie die *Landleute*. Zur Eidesleistung an der Huldigungsgemeinde mussten indessen auch die *Hintersässen* und *Dienstknechte* erscheinen. Allein zum «Mindern und Mehren» wurden diese niedergelassenen Landesfremden nicht zugelassen. Jeder Landmann, der das Stimmrechtsalter, d. h. das vierzehnte Lebensjahr, erreicht hatte, kann mit dem Seitengewehr, dem Degen bewaffnet, an die Landsgemeinde.

Während der Landsgemeinde herrschte ein besonderer *Dingfrieden*. Wer «gestöss» anfing, wurde mit einer Busse von 5 Pfund belegt[63]). Der Wirtshausbesuch am Vormittag des Landsgemeindetages war verboten[64]).

Mit der Huldigungsgemeinde war jeweilen auch ein allgemeiner *Friedensnachlass* verbunden[65]), d. h. die Landleute, welche unter gebotenem und gelobtem Frieden standen, wobei für einen Neuausbruch des Streites, um dessentwillen der Friede aufgenommen worden war, sehr hohe Strafen standen, wurden von diesem Ausnahmezustand befreit.

---

[62]) *Fräfel,* Die St. Sebastianskapelle.

[63]) L. B., Art. 50.

[64]) Im Jahre 1744 bestrafte der Syndikat den Schreiber Jakob Beeler von Wesen, weil er am Landsgemeindevormittag zirka 45 Männern von Murg und Quarten erlaubt hatte, in des Heinrich Küngs Haus einen Trunk zu sich zu nehmen. K.-A. St. Gallen, Fask. 1[c].

[65]) «Wann wir ein nüwen Vogt an unser Landtsgmeindt empfachend, so sind alle friden abgelassen.» L. B., Art. 21.

Das Recht zur *Einberufung* der ordentlichen Landsgemeinde stand den beiden regierenden Orten zu. Ausserordentliche Landsgemeinden konnte auch der Landvogt einberufen[66]. Auf keinen Fall aber durften die Leute im Gaster von sich aus eine Landsgemeinde anordnen. Als sie im Jahre 1713 einen diesbezüglichen Versuch machten, verbot Schwiz die Abhaltung der Landsgemeinde[67].

Die *ordentliche* Landsgemeinde, auch *Huldigungs-* oder *Maiengemeinde* genannt, versammelte sich alle zwei Jahre beim Aufritt des neuen Landvogts in der ersten Hälfte Juni auf dem Rathausplatz zu Schännis. Die Ehrengesandten und Landvögte wurden von den Amtleuten im Stift Schännis abgeholt und in feierlichem Zuge auf den nahen Landsgemeindeplatz begleitet. Voran schritt der Landweibel mit hochgehaltenem Gerichtsstab. Der Untervogt leitete die Gemeinde und begrüsste in einer Ansprache die obrigkeitlichen Gesandten und den neuen Landvogt im Namen des ganzen Volkes[68]. Alsdann ging der eigentliche Huldigungsakt von statten, die *Eidesleistung,* das Hauptgeschäft der Tagung. Zunächst legten der Landvogt und der Untervogt den Gesandten der beiden regierenden Orte ein Eidesgelübde ab[69]; darauf schwuren die Landleute dem Landvogt den Landeid. Nach ihnen wurden die Amtleute, ebenso die Räte und Richter vom Vogt noch besonders in Eid genommen, und endlich leisteten auch die Hintersässen den Treueid[70]. Auf die eidliche Verpflichtung wurde in der Zeit vor der grossen Revolution ein hoher Wert gelegt. Sie schien die beste Gewähr für treue Pflichterfüllung zu bieten.

---

[66]) Im Jahre 1754 wurde zwar dem Landvogt dieses Recht vom Untervogt und seinen Anhängern bestritten (Kantonsarchiv Schwiz).

[67]) In Erwägung, dass eine solche Versammlung «etwann in confusion und Ungestimme nichts guotes mitbringen könnte» (Landesarchiv Glarus).

[68]) *Fäsi* III, pag. 362.

[69]) Vgl. oben, pag. 144 und 150.

[70]) S. L. B., Art. 7—11.

Nach der Eidesablegung wurden die verschiedenen Traktanden, ohne bestimmte Reihenfolge, erledigt.

Die *ausserordentliche* Landsgemeinde wurde ohne besonderes Zeremoniell und nur ausnahmsweise, wenn äusserst dringende Geschäfte es erforderten, abgehalten.

VI. Sondergemeinden.

1. Zur Huldigungsgemeinde in Schännis mussten die Leute «nebent dem See» von Quarten, Quinten, Murg und Unterterzen nicht erscheinen. Es bestand nämlich ein alter Brauch, wonach die Bewohner des obern Teiles der Landschaft Gaster vom neuen Landvogt zu *Quarten* in den Eid genommen wurden[71]).

2. Ebenso hatte *Wesen* seine eigene Huldigungsgemeinde, welche im übrigen die gleichen Funktionen besass, wie die Gemeinde in Schännis. Gewählt wurden hier die Behörden und Beamten für das Amt Wesen, als Gericht und Rat, Säckelmeister, Weibel, Schreiber, Baumeister, Salzhausmeister, Kornhausmeister und Wagmeister. Kurz vor dem Zusammenbruch der alten Rechtsordnung ging man in Wesen für die Besetzung der 4 letztgenannten Ämter zum *Verlosungsprinzip* über. Säckelmeister, Weibel und Schreiber wurden indessen wie von alters her durch *Handmehr* bestellt.

3. Die Bewohner des einsiedelschen Hofes *Kaltbrunn* waren einerseits zur Teilnahme an der Schänniser Landsgemeinde verpflichtet, wo sie den Landeid leisteten, anderseits mussten sie aber auch von Zeit zu Zeit dem Abt von Einsiedeln, als dem eigentlichen Hofherrn, hul-

---

[71]) Das Jänner Syndikat des Jahres 1616 hatte sie auch an die Maiengemeinde nach Schännis zitiert, wozu sie zwar erschienen, nicht aber ohne sich über die Neuerung zu beschweren, worauf dann beschlossen wurde, dass es beim alten Modus bleiben solle (Anhang zu einer Abschrift des Wesener B. B. von 1700 im Archiv Fräfel).

digen[72]. Nach einer hübschen Beschreibung[73]) einer solchen im Jahre 1735 abgehaltenen Hofhuldigungsgemeinde begab sich damals der Abt von Reichenburg durch Tuggen nach Kaltbrunn. Ausserhalb des Dorfes Tuggen auf Schübelbacher Seite kam ihm der Pfarrherr von Oberkirch[74]) mit einem Bedienten entgegen. Zu Uznach wurde der geistliche Fürst « mit Loosschiessung einiger Stucken, praesentirung des gewehrs, und dessen Loosbrennung freudigist empfangen ». An der kaltbrunnischen Grenze erwarteten, hoch zu Ross, der Landvogt, Untervogt, Landschreiber, Landweibel, der Hofammann mit dem ganzen Gericht und der Hauptmann den Abt und machten vor ihm ihr Kompliment. Unter Glockengeläute und Losfeuerung einer Salve vollzog sich alsdann der Einritt in Kaltbrunn. Sogleich verfügte sich die erlauchte Gesellschaft auf den Gemeindeplatz, wo für den Abt ein erhöhter Lehnsessel aufgeschlagen war. Zu seiner Seite nahmen der Landvogt und der einsiedelsche Kanzler Platz. Hofammann Steiner hielt die Begrüssungsrede, welche vom Kanzler im Namen des Abtes verdankt und erwidert wurde. Nach Verlesung des Hofrodels ermahnte der Landvogt die Hofleute zu genauer Einhaltung und Befolgung des Hofrechtes und befahl ihnen, unter Vorbehalt der obrigkeitlichen Rechte und des beiden Orten Schwiz und Glarus geleisteten Eides, dem Abte nunmehr den Treuschwur abzulegen. Der Kanzler sprach die Eidesformel vor, welche von 250 Mann beschworen wurde. Darauthin stellte sich die bewaffnete Mannschaft gliedweise auf, und dann ging's mit flatternden Fahnen, Trommeln und Pfeifen in stattlichem Zuge nach dem Wirtshaus,

---

[72]) Im Jahre 1618 wurde Hofammann Grob, der der Meinung war, dass niemand zwei Eide leisten müsse, und der deshalb den Landeid verweigerte, vom Landvogt mit 30 Gulden gebüsst (St.-A. Einsiedeln H. E A Nr. 2).

[73]) St.-A. Einsiedeln H. W Nr. 10.

[74]) Pfarrkirche von Kaltbrunn.

wo ein jeder Kaltbrunner, der gehuldigt hatte, eine Mass Wein und ein Stück Brot und Käse erhielt, der Abt und die Behörden aber an reich gedeckter Tafel sich gütlich taten. Ununterbrochen wurden 18—20 Flinten losgefeuert, bis der Abt, begleitet von sämtlichen Amtleuten, Kaltbrunn verliess.

4. Endlich muss noch einer besonderen Tagung gedacht werden, die wir zwar in unseren Quellen nur ein einziges Mal erwähnt fanden, die aber wegen ihrer Originalität Berücksichtigung verdient. Im Jahre 1686 befahl nämlich Schwiz dem Untervogt in Schännis, die *Weibergemeinde* in Kaltbrunn zu versammeln behufs Wahl und Beeidigung einer Hebamme[75]). Leider ist uns über den Verlauf dieser Tagung nichts Näheres überliefert.

VII. Die Räte.

Das vom Hause Habsburg in hohem Masse begünstigte Städtchen Wesen erhielt schon im 14. Jahrhundert einen Rat. Zu welcher Zeit der Rat im Gaster geschaffen wurde, lässt sich nicht ermitteln. Wahrscheinlich ist er eine Errungenschaft aus dem Toggenburger Erbstreite; denn damals taten sich die Bewohner der Landschaft zur Wahrung gemeinsamer Interessen zusammen und wählten, wie der Chronist berichtet[76]), Hauptleute und Räte.

Der *Landrat im Gaster* bestand aus den Landesbeamten, den 9 Landrichtern und 19 besonderen Ratsgliedern, auch Ratsherren, Landräte, Ratsfreunde genannt. Im ganzen waren es demnach 34, beziehungsweise mit dem Vorsitzenden 35 Mitglieder[77]). Die 19 Landräte wurden von der Landsgemeinde gewählt, wobei die verschiedenen

[75]) O.-A. Wesen.

[76]) Klingenberger Chronik.

[77]) Der Läufer als untergeordneter Amtsdiener scheint nicht ratsfähig gewesen zu sein.

Landesteile entsprechende Berücksichtigung fanden[78]). Alle zwei Jahre vor versammelter Landsgemeinde wurden die Ratsherren beeidigt[79]). Versammlungsort des Landrates war in der Regel Schännis[80]).

Vor der Reformation besass der Landrat ein Selbstversammlungsrecht, d. h. er konnte sich ohne Befragung der Obrigkeiten von Schwiz und Glarus frei versammeln. Dieses Recht wurde ihm durch den Strafbrief von 1532 genommen[81]) und im Jahre 1564 nicht mehr restituiert; denn von diesem Zeitpunkte an musste er vom Landvogt oder in dessen Namen von den Amtleuten *einberufen* werden[82]). Damit war die Abhaltung der Ratsversammlungen vollständig in das Belieben des Landvogts gestellt. Dagegen erhob sich im 18. Jahrhundert eine wachsende Opposition. Die Gasterer verlangten von den Obrigkeiten das freie Versammlungsrecht des Landrates. Die regierenden Orte machten zunächst nur bedingte Zugeständnisse[83]), bis endlich Schwiz im Jahre 1774 sich genötigt sah, den Untertanen im Gaster zu gestatten, in Bedürfnisfällen den Landrat frei und ohne eingeholte Erlaubnis des Vogtes zu versammeln[84]). Dieser Grundsatz gelangte indessen, wie neue Klagen aus den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts beweisen, nicht zu unbedingter Anerkennung[85]).

---

[78]) Im Jahre 1699 waren z. B. die Ratsstellen folgendermassen verteilt: Kaltbrunn, Benken, Schännis, Rufi und Quarten stellten je 3, Amden 4 Ratsherren.

[79]) L. B., Art. 9.

[80]) In früherer Zeit kam er dann und wann auch in einem andern Tagwenhauptorte zusammen, so z. B. 1611 in Rufi (St.-A. Einsiedeln H. E A Nr. 2).

[81]) Strafbrief, Art. 4 (*Strickler* IV, Nr. 1265).

[82]) L. B., Art. 9.

[83]) Vgl. z. B. K.-A. St. Gallen, Fask. 1[c], und Bd. V (1762 und 1773).

[84]) K.-A. St. Gallen, Fask. 1[a], Nr. 34.

[85]) Klage gegen Landvogt und Syndikat, K.-A. St. Gallen, Fask. 1[e], und Gutachten einer schwizerischen Ehrenkommission von 1796 im Kantonsarchiv Schwiz.

Der *einfache gesessne* Rat wurde dann und wann zum *zwei-* und *dreifachen* Landrat erweitert. Wenn wichtigere Geschäfte zu erledigen waren, pflegte nämlich jeder Ratsherr einen oder zwei Männer mit sich in den Rat zu bringen, so dass, was zwar nicht direkt aus den Quellen hervorgeht, der zweifache Landrat höchstwahrscheinlich aus 68 und der dreifache aus 102 Mitgliedern bestanden haben muss. Es lässt sich eben aus dem spärlichen Quellenmaterial nicht mit Sicherheit feststellen, ob nur die 19 Landräte oder auch die Amtleute und die 9 Landrichter Zugezogene hatten.

Die erweiterten Räte traten nun namentlich in Funktion, wenn es galt, Rechte zu erstreiten, Freiheiten zu wahren und Delegationen an die Obrigkeiten zu ernennen und mit Instruktionen zu versehen[86]).

Zweifach wurde gewöhnlich auch der sogenannte *Mandatenrat* gehalten, der alle zwei Jahre nach der Landsgemeinde mit Hülfe des Landvogts das *Landsmandat* für die nächsten zwei Jahre aufstellte[87]).

Dieses Landsmandat enthielt jedesmal gegen 50 Artikel, die vorzugsweise das Polizeiwesen beschlugen und in der Hauptsache sich durchwegs gleich blieben. Der Landvogt und die Amtleute, sowie der Syndikat hatten sich in ihrer Amtstätigkeit an die Verordnungen des Mandatenrates zu halten[88]).

---

[86]) Beschluss eines zweifachen Landrates vom Jahre 1675 betreffend den Todfall oben § 12. Ein dreifacher Landrat ist uns im Jahre 1755 anlässlich eines Streites der Landschaft mit Pannerherr Wilhelm begegnet. S. K.-A. St. Gallen, Fask. 1[e].

[87]) « Bestellte Landts Ordnung und Mandat, so für währende Regierung unssers hochgeachten und hochgeehrten Herrn Landvogt Werner Schuoller gesetzt worden. » Mandat von 1712.

[88]) Häufige Beschwerden der Landschaft beweisen, dass dieser Vorschrift sehr oft nicht nachgelebt wurde. Einer Klageschrift aus den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts entnehmen wir z. B. folgenden Passus: « Was würde es der Landschaft nützen, einen Rat zu setzen, wenn dieser Rat nicht Satzungen und Verordnungen machen

Die Tätigkeit, welche dem Landrat, dem «Vogt und Rat», durch das Landbuch zugewiesen wird, lässt sich nach folgenden Richtungen hin unterscheiden:

1. Besass der Landrat eine ausgedehnte *Zivil-* und *Strafgerichtsbarkeit*[89]).

2. Fiel in seinen Kompetenzkreis ein Teil der sogenannten *freiwilligen Gerichtsbarkeit.* So bestimmt der Art. 85 des Landbuchs:

«Wann yemand sines gûts vermachen wellt (andern dann sinem Eegemachel), der soll den nechsten erben dartzû verkünden vnnd soll das gemächt vor einem *vogt und Rath* oder vor einem Richter und Gericht ufgericht werden. die söllend darumb erkennen, ob söllich gemächt billich oder unbillich sig vnd was sy recht dunckt.»

Im weiteren schreibt das Landbuch vor, dass, wenn ein Vater oder Grossvater seinem Sohn oder Enkel einen *Vorlass* einräumen wolle, dies vor versammeltem *Rat* zu geschehen habe[90]); ebenso die gegenseitige Widemsbestellung unter Ehegatten[91]). Verfiel jemand plötzlich in eine tödliche Krankheit, so dass er nicht mehr vor den Rat oder das Gericht treten konnte, um seinen letzten Willen kund zu tun, so genügte es, wenn er diesen einer *Deputation des Rates* oder Gerichtes mitteilte, wobei allerdings die nachherige Gutheissung durch den gesessnen Rat vorbehalten blieb[92]). Wurden ferner Vermächtnisse ad pias causas, die auf dem Todbette formlos errichtet werden konnten, von den rechtmässigen Erben des Erb-

---

könnte, und was würde dieses Recht, Satzungen und Einungen zu machen, nützen, wenn der Syndikat, der Landvogt und der Untervogt Auslegungen und Abänderungen zu machen Gewalt hätten?» K.-A. St. Gallen, Fask. 1c.

[89]) Vgl. darüber die Ausführungen in § 14.

[90]) L. B., Art. 80. Über eine Ausnahme vgl. unten im Privatrecht.

[91]) L. B., Art. 87.

[92]) L. B., Art. 85.

lassers angefochten, so entschied der *Rat*, «ob dem abgestorbnen umb sin letzten willen erstattung geschechen sölle oder nitt»[93]. Endlich bestimmte der *Rat* auch die Höhe der Entschädigung, die einem unehelichen Kinde aus dem Nachlasse seiner Eltern entrichtet werden musste, wenn nachgewiesen war, dass diese zu Lebzeiten den Willen hatten, durch letztwillige Verfügung dem Kinde etwas zukommen zu lassen, und an der Ausführung des Willens nur durch die Krankheit verhindert wurden[94].

3. Funktionierte der Rat als *Vormundschaftsbehörde*. Er musste, unter der Voraussetzung, dass ein Bevormundungsgrund gegeben war, den Vormund dann bestellen, wenn die Verwandten des zu Bevormundenden es versäumten, ferner wenn in der Verwandtschaft kein tauglicher Vormund zu finden war oder der von den Verwandten ernannte sich als untauglich erwies, endlich wenn die zu bevogtende Person überhaupt keine Verwandten hatte[95]. Eine Ehefrau konnte gegen den Willen ihres Ehemannes *nur* durch den *Landrat* unter Vormundschaft gestellt werden[96]. Über die weiteren für den Rat in seiner Eigenschaft als Vormundschaftsbehörde sich ergebenden Rechte und Pflichten wird unten im Privatrecht gesprochen werden.

4. Hatte der Rat eine weitverzweigte *Verwaltungstätigkeit*. Er erteilte u. a. zeitweise den Hintersässen die Niederlassungsbewilligungen[97], besorgte die Steuern[98], setzte die Fusswege fest[99], gab die Erlaubnis zur Abhaltung von Untergängen[100] und bestimmte den Schätzer-

---

[93]) L. B., Art. 86.
[94]) L. B., Art. 81. S. auch Art. 69.
[95]) L. B., Art. 99.
[96]) L. B., Art. 98.
[97]) L. B., Art. 114.
[98]) *Leu*, Lexikon VIII, pag. 238. Vgl. L. B., Art. 112.
[99]) L. B., Art. 173.
[100]) L. B., Art. 117.

lohn für die Landschaft[101]) und die Wuhrpflicht der einzelnen Gemeinden an der Lint und am Steinerbach[102]) und anderes mehr.

5. War der Landrat endlich auch *Auffallsbehörde*[103]).

In der Folge übernahm das Neunergericht einen Teil der dem Rate zugewiesenen Geschäfte. Der Rat aber beschränkte seinen Wirkungskreis immer mehr auf die eigentlichen Landesangelegenheiten, entfaltete auf diesem Gebiete indessen eine nicht unbedeutende soziale und politische Tätigkeit, so dass es begreiflich erscheint, dass die Obrigkeiten der von den Gasterern zu wiederholten Malen gestellten Forderung des freien Versammlungsrechtes ihres Landrates nicht sympathisch gegenüberstanden.

Der *Rat in Wesen* setzte sich aus 12 von der Burgergemeinde gewählten Ratsherren zusammen mit dem Landvogt, beziehungsweise dem Untervogt als Vorsitzenden. Neben dem Mandatenrat und den erweiterten Räten besass in Wesen der sogenannte *Laetary Rat* eine besondere Bedeutung. In den ersten Monaten eines jeden Jahres zusammenberufen, beschäftigte er sich beinahe ausschliesslich mit Wahlen und Wahlbestätigungen. Vor allem lag es den Geistlichen in Wesen ob, alljährlich am Laetary Rat um ihre Pfründe anzuhalten, welche die Bürgerschaft als Kollatorin zu vergeben hatte[104]). Die Tätigkeit, welche im Burgerbuch dem Rate zugewiesen wird, stimmt mit derjenigen des Landrates vollkommen überein[105]). Darüber hinaus fiel noch besonders in den Kompetenzkreis des

---

[101]) O.-A. Kaltbrunn (1674).

[102]) Archiv Fräfel.

[103]) Vgl. unten § 20 und L. B., Art. 131.

[104]) S. Ratsprotokolle und Gemeindebücher im O.-A. Wesen. Vgl. auch unten § 17.

[105]) B. B., Art. 88, 95, 93, 94, 89, 107, 106, 123, 121, 125, 138 und die Ausführungen in § 14.

Burgerrates das Armen- und das Schulwesen und die Annahme von Beisässen[106]).

VIII. Der Syndikat.

Alle Jahre an St. Sebastian (20. Januar) und alle zwei Jahre beim Aufritt des neuen Landvogts schickten die regierenden Orte Gesandte ins Gaster. Diese nicht ständigen Kommissionen nannte man *Syndikate*, und zwar den alljährlich im Januar stattfindenden den *Wintersyndikat*, auch *Winterritt* und *St. Sebastiansritt*, den anlässlich des Vogtwechsels abgehaltenen aber den *Maiensyndikat* oder *Sommerritt*. Letzterem fiel vornehmlich die Aufgabe zu, den neuen Landvogt aufzuführen, die Huldigung entgegenzunehmen und die Rechnung des abtretenden Vogts zu prüfen. Hier wurde die Bilanz gemacht und der Aktivüberschuss unter die beiden Stände verteilt[107]). Als Verwaltungsgerichtshof erledigte dieser Syndikat auch Beschwerden, die über die Amtsführung des Landvogts erhoben wurden.

Der Wintersyndikat hatte vor allem, in Ausübrung der schirmvogteilichen Rechte, die Rechnung des Schänniser Stiftamtmanns entgegenzunehmen.

Während seiner Anwesenheit besass der Syndikat die *Gerichtsbarkeit* im Gaster[108]). Er konnte auch Tagwen und Dorfgemeinden einberufen[109]). Er suchte namentlich auch Einfluss auf die Versammlungen des Landrates zu

---

[106]) Ratsprotokoll im O.-A. Wesen.

[107]) Als im Jahre 1754 einmal der glarnerische Gesandte die Rechnung seiner Obrigkeit zur Ratifikation hinterbrachte, erhob Schwiz dagegen Beschwerde mit dem Bemerken, dass sonst überall die Abrechnung definitiv auf dem Syndikat erledigt werde, «welchess nach unserem ermessen eigentlich desswegen angesetzet ist». Landesarchiv Glarus. Einen ähnlichen Fall aus dem Jahre 1768 s. K.-A. St. Gallen, Bd. V.

[108]) S. § 14.

[109]) O.-A. Benken und Kaltbrunn (1721).

gewinnen und nahm für sich das Recht in Anspruch, die landrätlichen Verordnungen in beliebiger Weise abzuändern oder sogar zeitweise ausser Kraft zu erklären. Daher erscheint es begreiflich, dass der Syndikat beim Gastervolke verhasst war. Die Klagen gegen ihn waren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an der Tagesordnung. Während der Regierung des Hauses Österreich sei nie ein solcher Syndikat im Lande gewesen, sagt die schon mehrmals genannte Klageschrift aus den 90er Jahren. Der Syndikat habe sich sogar angemasst, während seiner Anwesenheit die Abhaltung des Landrates zu verbieten, und der Landrat wäre doch allein im stande, der Kränkung des Landrechts durch den Syndikat mit Nachdruck sich zu widersetzen!

Über die *Organisation* des Syndikats ist folgendes zu bemerken: Er setzte sich zusammen aus *zwei Standesgesandten*[110]) und den *Landvögten* von Uznach und Gaster. Die Standesgesandten oder Ehrengesandten, wie sie meistenteils genannt wurden, erfuhren ihre Bestellung an den Landsgemeinden der regierenden Orte. Dabei musste der Gesandte von Glarus für den Maiensyndikat nach dem Vertrage von 1638 evangelischer Konfession sein[111]). Der Wintersyndikat aber wurde von Evangelisch Glarus zweimal und von Katholisch Glarus das dritte Mal beschickt[112]).

[110]) Im 15. und 16. Jahrhundert sandte dann und wann *jeder* Stand *zwei* Boten auf den Syndikat. Auf die Anregung von Glarus hin einigte man sich indessen auf *einfache* Gesandtschaften (vgl. Kantonsarchiv Schwiz, Urk. v. 1614).

[111]) Katholisch Glarus stellte im Jahre 1648 an Schwiz das Begehren, es möchte ihm gestattet werden, bei Aufführung der Landvögte in Uznach und Gaster neben dem evangelischen Gesandten einen solchen katholischer Konfession zu halten, wobei die zwei Gesandten von Glarus in allen Verhandlungen und Nutzungen nicht mehr zählen sollten als der eine Gesandte von Schwiz. Diesem Gesuche wurde nicht entsprochen (Kantonsarchiv Schwiz, Akten Uznach und Gaster).

[112]) *Leu*, Lexikon, Bd. VIII, pag. 237 f.

Indem im Maiensyndikat sowohl die abtretenden als auch die neu aufreitenden Landvögte Sitz und Stimme hatten, belief sich die Zahl der am Sommerritt beteiligten Syndikatoren auf *6*, während das Wintersyndikat nur aus *4* Syndikatoren bestand. Die Amtleute der Landschaft Gaster konnten den Syndikaten beiwohnen[113]). Für den Landschreiber bestand seit 1550 die Verpflichtung, die Syndikatsverhandlungen zu protokollieren[114]). Der Untervogt aber hatte bei gleicher Stimmenteilung den Stichentscheid[115]).

Die Syndikatsverhandlungen dauerten jeweilen 4 bis 8 Tage. Während dieser Zeit wohnten die Standesgesandten und die Landvögte im Stift Schännis[116]). Für ihre Mühewaltung erhielten die Gesandten sowohl von den Obrigkeiten als auch vom Stift Schännis ein bestimmtes «Rechnungsgeld». Ferner bezogen sie die während ihrer Anwesenheit eingehenden Todfälle[117]) und ebenso die von ihnen gesprochenen Bussen[118]).

---

[113]) Nach einem obrigkeitlichen Entscheide von 1726 mussten sie nur dann abtreten, wenn die Verhandlungen ihr eigenes Interesse oder dasjenige naher Verwandter betrafen (K.-A. St. Gallen, Fask. 6, Nr. 8, und Fask. 1, Nr. 24; ebenso Bd. I, pag. 76—79). Eine dem Syndikatsgesandten im Jahre 1791 von Glarus mitgegebene Instruktion wollte die Teilnahme der Amtleute ganz in das Belieben des Syndikats stellen (Landesarchiv Glarus).

[114]) E. A. IV, 1e, pag. 288.

[115]) K.-A. St. Gallen, Fask. 6, Nr. 8.

[116]) Im Jahre 1719 sahen sich die regierenden Orte nach häufigen Klagen der Äbtissin veranlasst, zu bestimmen, dass die Ehrengesandten beim Maiensyndikat mit ihren Dienern und Pferden sich nicht länger als 8 Werktage im Stift aufhalten und dort speisen sollten, beim Wintersyndikat aber nach dem Rechnungstag nicht länger als 3 Werktage (Landesarchiv Glarus). Dem Ansuchen der Äbtissin, dass der St. Sebastiansritt aufgehoben und die Rechnung des Stiftsamtmanns nur alle zwei Jahre mit der des Landvogts geprüft werde, wurde nicht entsprochen (Kantonsarchiv Schwiz).

[117]) E. A. VIII, pag. 670.

[118]) *Fäsi* III, pag. 361.

IX. Die regierenden Orte.

Die wichtigsten Rechte der Oberhoheit übten die beiden Stände Schwiz und Glarus in ihren Landsgemeinden und Räten und an den zweiörtischen Konferenzen selbst aus. Die *beidständischen Landsgemeinden* gewährten und bestätigten der Landschaft Gaster Freiheiten und Rechte; sie ratifizierten die autonomen Satzungen der Gasterer; sie bewilligten den Untertanen den Loskauf vom Todfalle; sie erklärten endlich im März 1798 das Gaster für frei und unabhängig[119]).

Die *einfachen* und *erweiterten Räte* von Schwiz und Glarus verfügten über Hoheitsrechte und Regalien, bewilligten die Erhebung von Weg-, Brücken- und Umgeldern und besorgten die authentische Interpretation. Vom Syndikat ging eine Berufung an die Räte der beiden Orte. Vor diesen Räten brachten die Gasterer alle ihre Beschwerden und Wünsche an.

Die *zweiörtischen Konferenzen*, die von den Syndikaten wohl zu unterscheiden sind und in der Regel im Anschluss an die allgemeinen Tagsatzungen und am nämlichen Orte stattfanden, befassten sich mit den verschiedensten Angelegenheiten. Sie entschieden indessen nicht endgültig, sondern ihre Beschlüsse bedurften der Genehmigung durch die Landsgemeinden der regierenden Orte.

Teils von solchen Konferenzen, teils von den obrigkeitlichen Räten ging schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Anregung einer Änderung der Regierungsform in den Vogteien Uznach und Gaster aus. Bereits wurden Projekte aufgestellt, die dann im 18. Jahrhundert wieder aufgegriffen und weiter ausgebaut wurden, ohne schliesslich an ein Ziel zu führen. Besonders Glarus war nach

---

[119]) Die Freierklärung erfolgte in Schwiz allerdings nicht direkt durch die Landsgemeinde, sondern durch den « Landammann, die Räthe und Landleuthe eines dreyfachen Landrat, hiezu von der hohen Landesgemeind zu Schwiz begwältiget ». E. A. VIII, pag. 674.

dieser Richtung hin äusserst tätig. Was erreicht werden sollte, war eine weniger kostspielige Regierung und ein grösserer Aktivüberschuss und damit ein erheblicherer Gewinn für die beiden Orte aus den ihnen zugehörigen Vogteien. Immer herrschte noch, wie im Mittelalter, die Grundauffassung, dass das Herrschaftsrecht ein nutzbares Recht sei und dass man sich auf der abhängigen Landschaft bereichern könne. Dass keiner der gemachten Vorschläge realisiert wurde, ist vornehmlich dem gegenseitigen Misstrauen der beiden regierenden Orte zuzuschreiben. Von den vielen Entwürfen[120]) verdient nur ein einziger eine nähere Beachtung, derjenige, welcher im Jahre 1618 von einer Spezialkommission des glarnerischen Landrates ausgearbeitet wurde[121]). Danach sollte der Landvogt in Wesen seinen Wohnsitz nehmen, womit die Untervögte überflüssig geworden wären. Aber auch die Syndikate sollten abgeschafft und Gesandte nur mehr zur Aufführung des neuen Landvogts ins Gaster geschickt werden. Der abtretende Landvogt sollte seine Rechnung vor den Räten der regierenden Orte ablegen. Man braucht sich nur daran zu erinnern, dass damals, als diese Postulate gestellt wurden, der Bevogtigungshandel[122]) noch nicht zum Austrage gekommen war, um zu begreifen, dass Schwiz diesem Projekte nicht beistimmte; denn nie würde es geduldet haben, dass ein reformierter Landvogt seinen Wohnsitz im Gaster aufgeschlagen hätte.

---

[120]) Anregungen und Projekte sind vorhanden aus den Jahren 1609, 1611, 1618, 1622, 1630, 1736, 1741, 1754, 1758, 1762, 1766, 1768. In letzterm Jahre erklärte Schwiz, dass es sich mit einer neuen Regierungsform nicht befreunden könne. Damit blieb die Sache auf sich beruhen (Kantonsarchiv Schwiz, Akten Uznach und Gaster; Landesarchiv Glarus; E. A. VII, 1, pag. 1278, und VII, 2, pag. 1196).

[121]) Kantonsarchiv Schwiz, Akten Uznach und Gaster.

[122]) Vgl. Anmerkung 9.

§ 14.

Die Gerichtsverfassung.

Im 14. Jahrhundert besass die Herrschaft Österreich die hohe Gerichtsbarkeit im ganzen Gaster. Überdies war sie in einem grossen Teile der Landschaft niederer Gerichtsherr. Aus dieser Gerichtshoheit hatte sich die Landeshoheit entwickelt. Umgekehrt erschien, nachdem die Landeshoheit zur Entstehung gekommen war, die Gerichtsbarkeit als ein Teil der öffentlichen Gewalt. Diese Auffassung führte zu einer einheitlicheren Organisation, zu einer Zentralisation des Gerichtswesens, wie sie im Gaster unter der Herrschaft von Schwiz und Glarus tatsächlich durchgeführt wurde. An die Stelle der alten Hofgerichte von Quarten, Schännis und Benken trat ein *Landgericht,* dessen örtliche Zuständigkeit sich über die fünf Tagwen Quarten, Amden, Schännis, Rufi und Benken erstreckte. Einzig in *Kaltbrunn* vermochte der Abt von Einsiedeln seine niedere Gerichtsbarkeit und ein besonderes Hofgericht bis zur Revolution zu behaupten. Mit bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit, die nunmehr in eine Kriminal- und Malefizgerichtsbarkeit zerfiel, und in deren Ausübung sich der *gasterische Landrat* und die *obrigkeitlichen Räte* teilten, bildete Kaltbrunn keinen besonderen Gerichtskreis mehr [1]. Nun war aber immerhin die Zentralisation nicht so weit durchgeführt, dass etwa eine oberste Instanz mit regelmässigem Instanzenzug von den untern Gerichten zur Ausbildung gekommen wäre. Vielmehr hielt das Gaster an dem ihm von König Wenzel erteilten Privilegium der Inappellabilität aller von den gasterischen Gerichten gefällten Urteile fest. Ein Instanzenzug bis an die Räte der regierenden Orte war nur möglich mit Rücksicht auf jene Entscheide, welche der *Landvogt* und der *Syndikat* in Ausübung der ihnen zuerkannten Gerichts-

---

[1] Vgl. oben § 5.

barkeit trafen. In keiner der beiden einheimischen Gerichtsbehörden, weder im Landgericht noch im Landrat, war die Gewaltentrennung durchgeführt.

Das Amt *Wesen* hatte seine eigene Gerichtsorganisation, der wir am Schlusse dieses Paragraphen einige Aufmerksamkeit schenken werden.

Ganz eigentümliche Verhältnisse bestanden zu Ende des Mittelalters im pfäverschen Hofe *Quarten*. Die niedere oder Hofgerichtsbarkeit lag in den Händen des Abtes von Pfävers, der sie durch einen Meier ausüben liess [2]. Die mittlere Gerichtsbarkeit über Frevel muss vom Haus Österreich dem Schultheissen und Rat von Walenstad übertragen worden sein, wenigstens erscheint im Jahre 1463 der Rötibach (auf der südlichen Seite des Sees bei Tiefenwinkel zwischen Mühlehorn und Murg) [3] als Grenze des städtischen Gerichtskreises [4]. Hohe Gerichtsherren aber waren nach einem Schiedspruche vom 29. Juli (18. November) 1519 die sieben im Sarganserland regierenden Orte [5]. Diesen gehörte auch das Bergwerksregal [6], während den beiden Ständen Schwiz und Glarus die übrigen aus der Vogtei fliessenden Rechte, wie Mannschaftsrecht und Vogtsteuer, zukamen [7]. In der Folge ging dann das Hofgericht in Quarten ein, und die niedere, sowie auch die mittlere Gerichtsbarkeit in den drei Seegemeinden Quarten, Murg und Quinten kam an die gasterischen Gerichte. Unklare Verhältnisse bestanden in bezug

---

[2] Immerhin war es nicht mehr das alte Hofgericht, wo die Gesamtheit der Hofgenossen das Urteil fand. Vielmehr kam auch hier die Einrichtung der ständigen Beisitzer auf. S. z. B. *Wegelin,* Reg. Nr. 652.

[3] *Fäh,* Aus der Geschichte der Gemeinde Walenstad und des Sarganserlandes, pag. 6, Anm. 1.

[4] *Wegelin,* Reg. Nr. 628, und *Gubser,* pag. 586.

[5] E. A. III², Nr. 805. S. auch III², Nr. 22ᵃ, 612ᵠ, 749ⁱ, 766ᵍ, 770ᵃ und 780 ʰ.

[6] E. A. III², Nr. 805, 822 und 836.

[7] E. A. III², Nr. 749ⁱ.

auf das Malefiz. Nicht selten gerieten die Landvögte von Gaster und Sargans in Streit darüber, ob einzelne Fälle als malefizisch oder nicht malefizisch zu betrachten, mithin hinauf oder hinunter zu weisen seien[8]), bis an einer siebenörtischen Konferenz in Lachen vom 14. Januar 1669 der Begriff des Malefiz genau umschrieben wurde[9]).

Trotzdem nun die hohe Judikatur in den genannten Seegemeinden den Herren im Sarganserland zustand, wurden Quarten, Murg und Quinten doch nie zur Landvogtei Sargans gerechnet, sondern bildeten bis 1798 einen Bestandteil der Vogtei Gaster.

Nach diesem allgemeinen Überblick über die Gerichtsverfassung in der Landschaft Gaster soll im folgenden auf die Betrachtung der einzelnen Gerichtsbehörden näher eingetreten werden.

I. Vogt und Amtleute.

Der Landvogt hatte als *Einzelrichter* zu urteilen über Vergehen, die gegen Hoheitsrechte und Regalien, besonders gegen die Militärordnung, das Zoll- und Salzregal gerichtet waren, ferner über Injurien gegen die Obrigkeiten und ihre Repräsentanten[10]), ebenso über Delikte, die im Landbuch und in den Briefen nicht spezifiziert waren[11]), und endlich konnte auch ein sog. Casus gratiabilis, d. h. ein Straffall, der zwar malefizisch, aber nicht schwerwiegend war, von den Obrigkeiten dem Landvogt zur gütlichen Abfindung überwiesen werden. Kam es alsdann nicht zu einer Verständigung, so konnte der Landvogt den Schuldigen mit einer Busse belegen. In allen diesen Fällen durfte aber der Landvogt nicht anders «richten und strafen» als im Beisein der Amtleute, die

---

[8]) E. A. III[1], pag. 765—766, und *Fäh*, a. a. O., pag. 8, Anm. 3.

[9]) S. unten § 19.

[10]) K.-A. Schwiz, Akten Uznach und Gaster (1758).

[11]) Konferenzabschied von 1658 im K.-A. Schwiz.

indessen nur als Consiliarii, d. h. mit beratender, nicht mit entscheidender Stimme, mitwirkten. Es fehlte ihnen, wie die Quellen sich ausdrücken, das votum decisivum[12]. Gemeinsam mit dem Landvogt besorgten die Amtleute die Verfolgung der Verbrecher[13] und waren tätig im Untersuchungsverfahren bei Malefizfällen.

II. Das Gericht der IX.

«Die Nün des geschwornen Gerichts Im Gastern» wurden von der Landsgemeinde gewählt, und zwar so, dass aus den vier Tagwen Schännis, Rufi, Benken und Kaltbrunn je zwei und von Amden ein Richter genommen wurden. Der Tagwen Quarten war merkwürdigerweise im Landgerichte nicht vertreten[14]. Vorsitzender war der Landvogt oder der Untervogt. Wenn beide abwesend waren oder kraft Rechtens in Ausstand kamen, präsidierte der Landweibel. Der Landschreiber aber führte das Protokoll[15]. Zu den Verhandlungen mussten die Richter mit Mantel und Degen erscheinen, und zwar hatten sie sich jeweilen um 12 Uhr auf dem Rathaus in Schännis einzufinden und bis um zwei Uhr zu Gericht zu sitzen[16]. Auch für die Parteien bestand die Verpflichtung, mit dem Seitengewehr vor den Schranken zu erscheinen.

Das Landgericht war in erster Linie zuständig für die gewöhnlichen Zivilhändel, vorab für Schuldsachen. Zu deren Abwandlung fanden ordentlicherweise jährlich dreimal Gerichtssitzungen statt. Das waren die drei sog. *Zeitgerichte,* nämlich das *Altfastnachtzeitgericht* gewöhnlich im März, das *Maienzeitgericht* und das *Martinizeit-*

---

[12]) E. A. VII¹, pag. 1278.

[13]) L. B., Art. 13¹ und 14.

[14]) Vgl. die Beschreibung eines Blutgerichtes, abgehalten in Schännis am 18. Juli 1699, im Archiv Fräfel und Gerichtsprotokoll des Landesgerichts im K.-A. St. Gallen, Bd. VI.

[15]) E. A. IV¹ᵉ, pag. 288.

[16]) Landsmandate.

gericht. Die Dauer jedes dieser Zeitgerichte betrug drei Tage. Der erste Gerichtstag war angesetzt für die Parteien aus den Gemeinden Schännis, Amden, Murg, Quarten und Quinten. Am zweiten Gerichtstag erschienen die Litiganten von Dorf, Rufi, Maseltrangen und Benken und am dritten die von Kaltbrunn und Rieden [17]).

Ausser den drei Zeitgerichten wurden während des Jahres auf Begehren der Parteien noch eine Reihe ausserordentlicher, sog. *Kaufgerichte* abgehalten. Jeder, der ein solches verlangte, bezahlte vier Batzen «Berufungsgeld» [18]).

Nun funktionierte das Landgericht aber auch als *Bussengericht,* und zwar strebte man seit dem 18. Jahrhundert nach einer säuberlichen Scheidung in der Behandlung der Zivil- und Strafsachen. Nach einem Erlass des Standes Schwiz vom Jahre 1752 sollte der Landvogt jährlich wenigstens zwei *Bussentage* abhalten [19]), und in den Landsmandaten findet sich die Bestimmung, dass weder an Zeit- und Kaufgerichten Strafsachen abgeurteilt, noch auch an Bussentagen zivile Streitigkeiten erledigt werden dürfen.

Die Strafgerichtsbarkeit des Landgerichts war zur Zeit der Redaktion des Landbuchs ganz unbedeutend [20]). Allmählich aber ging die gesamte Strafgewalt des Rates auf das Neunergericht über, so dass Johann Konrad Fäsi im Jahre 1768 schreiben konnte, dass das gasterische Landgericht als Bussengericht die Strafen bis an das Malefiz bestimme [21]).

Ebenso trat das Landgericht an die Stelle des Rates in dessen Eigenschaft als *Vormundschaftsbehörde* [22]). In

---

[17]) Ebenda.

[18]) Ebenda. Kaufgerichte = gekaufte Gerichte.

[19]) K.-A. Schwiz.

[20]) S. L. B., Art. 38, 40, 44 und 45.

[21]) Staats- und Erdbeschreibung der ganzen Helvetischen Eidgenossschaft etc., III, pag. 362.

[22]) S. K.-A. St. Gallen, Bd. VI.

Konkurrenz mit dem Rate übte es einen Teil der *freiwilligen Gerichtsbarkeit*[23]) aus; endlich entfaltete das Neunergericht eine ziemlich bedeutende *Verwaltungstätigkeit.* Es bestimmte die Landesbeiträge an neu erstellte Häuser und an Brandbeschädigte, fasste Beschlüsse über Ausbesserungen öffentlicher Bauten und Anlagen und erteilte die Bewilligung des Holzverkaufs ausser die Landschaft[24]).

III. Der Landrat.

Im ersten Artikel des Landbuchs steht u. a: «wer zů vns landtlüten gemeinlich einem oder mer, Er sige man oder wyb zesprĕchen, zeclagen oder vordrung hatt ald gewünnet, der soll das thůn vor vnnserm Vogt vnd Rathe Inn vnserm Landt ze Gastern . . . Dise fryheit Gab vns der Römisch Künig Wentzlaw A. D. 1379 . . .» In dem Privilegium Wenzels wird in der Tat verschiedentlich von «Vogt und Rat daselbs zů Wesen, zů Walenstat *und in dem nideren Ambte*»[25]) gesprochen, und man könnte versucht sein, anzunehmen, dass bereits zu Ende des 14. Jahrhunderts Vogt und Rat im Gaster ordentliche Gerichtsbehörde waren. Dem gegenüber ist bereits an anderer Stelle die begründete Vermutung ausgesprochen worden, dass das Gaster erst Ende der dreissiger Jahre des 15. Jahrhunderts einen Rat erhalten habe[26]). Die beiden Städte Wesen und Walenstad besassen allerdings schon um das Jahr 1379 einen Rat, der als Richterkollegium funktionierte[27]). Im übrigen Gaster aber hatte zu dieser Zeit noch die Hofverfassung Bestand, deren besonderes Gepräge die lokalen Hofgerichte bildeten. Keiner der Chronisten des Sempacher- und Näfelserkrieges

[23]) L. B., Art. 85—87.
[24]) K.-A. St. Gallen, Bd. VI.
[25]) Vidimus im O.-A. Wesen.
[26]) S. oben § 13.
[27]) Vgl. § 7.

berichtet denn auch von einem Rat im Gaster, in keiner der zahlreichen Urkunden aus dieser Zeit wird er genannt, und auch die Offnung des Hofes Benken kennt ihn nicht. Als verfassungsgemässe Behörde ist er uns *urkundlich* zuerst im Jahre 1517 begegnet, da der Untervogt Hans Jud «mit einem ganzen gesessnen rath» auf dem Rathaus zu Schännis ein Alpreglement aufstellte [28]).

Das Landbuch weist dem Rat beinahe die ganze *Strafgerichtsbarkeit* bis an das Malefiz zu. Bei der damaligen Auffassung des Strafrechts als einer Friedensordnung fiel demnach vor allem in seine Kompetenz die Bestrafung der Verletzungen all der verschiedenen Frieden [29]). Daneben besass der Rat noch *Zivilgerichtsbarkeit,* namentlich in den Fällen des ausserkontraktlichen Verschuldens [30]), ferner in Teilungsprozessen [31]).

Diese landrätliche Gerichtsbarkeit ging in der Folge, wie bereits gesagt worden ist, vollständig an das Neunergericht über.

IV. Der Sydikat.

Während der Anwesenheit der Gesandten des Souveräns war die einheimische Rechtspflege suspendiert, indem alles, was in dieser Zeit vorfiel, vor den Syndikat zur Aburteilung kam. Damit hing die Pflicht der Amtleute zusammen, dem Syndikat bei seiner Ankunft mitzuteilen, was sie bereits «in notis» oder «in der Federn» hatten, weil dafür das Gasterer Landgericht zuständig war [32]). Der Syndikat versuchte indessen zu wiederholten Malen, überhaupt alles dasjenige, worüber noch kein gerichtliches Urteil ergangen war, seiner Gerichtsbarkeit

---

[28]) Staatsarchiv Zürich, Akten Uznach und Gaster.

[29]) S. L. B., Art. 23, 24, 26, 28, 30—34, 36, 37, 47, 51; vgl. auch Art. 13.

[30]) L. B., Art. 168 und 170.

[31]) L. B., Art. 157 und 158. Vgl. ferner Art. 109 und 110.

[32]) E. A. VII², pag. 1211.

zu unterstellen, ein Vorgehen, das jeweilen den lebhaftesten Widerspruch des Gastervolkes fand[33]. Nun war der Syndikat aber auch ordentlicher Richter in den Fällen, welche durch Beschluss des Landgerichtes ihm überwiesen wurden[34]. Ferner konnte der Landvogt einen Handel vom Bussengericht weg an den Syndikat ziehen, wenn er glaubte, dass das Gericht den Schuldigen mit einer allzu hohen oder mit einer zu geringen Busse belegen würde[35].

V. Der Landtag.

Malefizsachen kamen, nachdem der Landvogt und die Amtleute die Untersuchung abgeschlossen hatten, vor die *obrigkeitlichen Räte* zur Aburteilung. Bei Ungleichheit der Urteile hatte der Landvogt den Stichentscheid[36]. Wurde ein Todesurteil ausgesprochen, so fand in der Tanzlaube zu Schännis ein sog. *Landtag* statt, der aber eine blosse Zeremonie war, indem die Gesandten der regierenden Orte die fertigen Urteile mitbrachten, die hier nur pro forma noch einmal «gefunden» wurden. An

---

[33]) S. solche Fälle aus den Jahren 1752 und 1796 im O.-A. Wesen und K.-A. St. Gallen, Bd. V.

[34]) Im Jahre 1687 wies z. B. das Gericht in Wesen einen Streitfall an den Syndikat, «all die weillen ess einem herrn Landtuogt und gricht zuo decidieren zuo schwär vorgefallen» (Urteilbuch des Gerichts zu Wesen, K.-A. St. Gallen, Bd. VIII).

[35]) Urkunden von 1652 und 1752 im O.-A. Wesen.

[36]) Als im Jahre 1699 anlässlich eines Landtages einmal Ungewissheit und Uneinigkeit darüber herrschte, ob, da die Urteile der Obrigkeiten ungleich lauteten, die «Maiora» durch des Landvogts Beifall oder aber «durch des Blutgerichts mehrere Hand und Stimm» gemacht werden sollten, wurde der Landtag aufgehoben, und die Obrigkeiten gaben hernach die deutliche Erklärung ab, dass die Untertanen in keiner Weise sich in Malefizfälle einzumischen hätten. (Beschreibung des am 18. Juli 1699 zu Schännis abgehaltenen Blutgerichts in einem Kopienband von 1700 im Archiv Fräfel. Siehe auch Urkunde im K.-A. Schwiz und Landesarchiv Glarus.)

diesem Landtag funktionierte der Landvogt als *Oberstrichter,* der Landweibel als *öffentlicher Ankläger* und die Standesgesandten als *Fürsprecher* des Landweibels und des Angeklagten. Im übrigen bestand dieses hochnotpeinliche Gericht aus den 9 Landrichtern, den 19 Landräten, den Landesbeamten und einer grossen Zahl von Zugezogenen[37]. Unter den letztern befanden sich jeweilen auch die «*Viere von Wesen*»; zu jedem Blutgericht in Schännis mussten nämlich vier Männer von Wesen und zu jedem Blutgericht in Wesen acht aus dem Gaster berufen werden. Der unmittelbar an den Landtag sich anschliessenden Urteilsvollstreckung wohnte einer der Landesbeamten als *Reichsvogt* bei.

Durch die Institution des Landtags sollte wenigstens formell dem Grundsatze Nachachtung verschafft werden, welchen schon die Offnung von Benken ausgesprochen hatte[38], und der im Art. 14 des Landbuchs dahin formuliert war, dass der Vogt und die Amtleute einen, dem es «das plůt oder malifitz antreffe zů Schennis für Recht stellen vnnd nit vom Land fůren» sollten.

VI. Gerichtliche Oberinstanzen.

1. Begnadigung.

Ein Begnadigungsrecht nach ergangenem Urteil stand dem *Landrat* und der *Landsgemeinde* zu. Nach dem Landbuch waren Vogt und Rat in erster Linie befugt zur Begnadigung des Friedbrechers, der «siner Eeren und gwer» entsetzt worden war[39]. In diesen Fällen ging demnach die Begnadigung von derselben Behörde aus, die das Urteil gefällt hatte. Ob das Begnadigungsrecht des Landrates zugleich mit dessen Gerichtsbarkeit auf

[37]) Im Jahre 1699 waren es 33.

[38]) Art. IV; vgl. oben § 5.

[39]) L. B., Art. 30, 31, 32, 33, 34, 36.

das Neunergericht überging, lässt sich nicht mehr ermitteln. Der Landsgemeinde gewährt das Landbuch in einem einzigen Falle ein Begnadigungsrecht. Nach Art. 63 konnte sie nämlich dem Landesflüchtigen das Land wieder eröffnen[40]).

Von dieser eigentlichen Begnadigung nach ergangenem Urteil ist das *Richten nach Gnade* vor ergangenem Urteil zu unterscheiden. Darüber soll indessen unten im Prozessrecht gehandelt werden[41]).

2. *Appellation.*

Gegenüber andern Vogteien besass die Landschaft Gaster das wertvolle Vorrecht, dass die Urteile ihrer einheimischen Gerichte in Zivil- und Strafsachen nicht weitergezogen werden konnten. Wenn auch der Landvogt, wie wir oben gesehen haben, befugt war, einen Handel vom Bussengericht weg an den Syndikat zu ziehen, so bezog sich dies doch nicht auf die vom Landgericht bereits ***beurteilten*** Straffälle. Dieser Grundsatz der Inappellabilität der gasterischen Gerichtsurteile wurde von den regierenden Orten allzeit anerkannt und vielfach schriftlich bestätigt, wenn auch jeweilen mit dem Zusatz, dass im Falle «heiter Ungebühr» geschehen würde, die Obrigkeiten sich eine «billige Moderation» vorbehalten müssten[42]).

---

[40]) «Welcher Landtflüchtig wirt vnd vom Land loufft, das er sich des rëchtens nit benûgen wil lassen, vnd dann gemeinen Landtlüten oder keinem besunder abseite, der ist einem Vogt vnd den Landtlüten lyb vnnd gût verfallen, vnd soll ouch Inn das Land niemer meer komen, *one eines Vogts und gemeiner Landtlüten erlouben.*» . . .

[41]) Vgl. § 20. S. auch *Niderberger,* Die Entwicklung der Gerichtsverfassung in Obwalden. Freiburger Dissertation 1900.

[42]) E. A. VI², pag. 2247. Als im Jahre 1744 der Syndikat einen vom Landgerichte beurteilten Rechtsfall an sich zog, kassierten Schwiz und Glarus diese Verfügung. (*Blumer,* II¹, pag. 227.) Ebenso wurde im Jahre 1709 Baptist Gilli von Quinten, der gegen ein Urteil des gasterischen Landgerichts bei den obrigkeitlichen Räten Berufung einlegte, von diesen wegen Inkompetenz abgewiesen. (K.-A. St. Gallen, Bd. I, pag. 64—66.)

Nun war aber eine Weiterziehung möglich mit Rücksicht auf die Urteile des Landvogts und des Syndikats, und zwar war der *Syndikat* Appellationsinstanz für jene Entscheide, die der Landvogt in seiner Stellung als Einzelrichter getroffen hatte. An die *Räte der regierenden Orte* aber ging die Berufung gegen alle Verfügungen des Syndikats, wobei alsdann das Syndikatsurteil Rechtskraft erhielt, sobald nur einer der obrigkeitlichen Räte ihm beipflichtete.

VII. Schiedsgerichte.

In früherer Zeit war das schiedsrichterliche Verfahren beinahe von der gleichen Bedeutung wie die ordentliche Gerichtsbarkeit. Bis zu Ende des 17. Jahrhunderts wurde häufig das Recht vor einem Schiedsgerichte anstatt vor dem ordentlichen Gerichte gesucht, wie auch anderseits die zuständigen Gerichte nicht selten sich ihrer Gerichtsbarkeit zu gunsten eines Schiedsgerichtes begaben. In letzterm Falle urteilten also dann an Stelle des Gerichtes die «vor gricht ernempten und mit urtheil erkhannten spruchlüth», deren Zahl zwischen 2 und 6 schwankte[43]). Neben den unparteiischen *Spruchleuten* wurde jeweilen noch ein *Obmann* gewählt, der bei gleicher Stimmenteilung den Stichentscheid hatte. Als Obmann begegnet uns oft der Landvogt selbst oder einer der Landesbeamten oder endlich, doch seltener, sonst ein unabhängiger Landmann. Den Schiedsprüchen musste wie den Gerichtsurteilen rechtliche Nachachtung verschafft werden. Sie waren inappellabel, wenn nicht im Spruche selbst eine Beschwerdeinstanz ausdrücklich vorgesehen war[44]).

---

[43]) O.-A. Dorf: Urkunden aus den Jahren 1597 und 1642; O.-A. Rufi: Urkunden von 1481, 1645 und 1696; O.-A. Benken: Urkunde von 1634.

[44]) Vgl. z. B. einen Schiedspruch von 1634 im O.-A. Benken.

VIII. Das Hofgericht in Kaltbrunn.

Das Stift Einsiedeln besass in dem Hofe Kaltbrunn ein abgeschlossenes Gebiet, das es durch einen *Ammann* und einen *Hofschreiber* verwalten liess. Der Hofammann führte den Vorsitz im *Hofgerichte.* Dieses versammelte sich ordentlicherweise im Frühjahr und Herbst. Das Maiengericht wurde jeweilen eingeleitet mit der Verlesung des Hofrodels. Alsdann leistete die Jungmannschaft, die das 14. Altersjahr zurückgelegt und noch nicht geschworen hatte, den Treueid[45]). Neben den beiden Zeitgerichten fanden während des Jahres eine Reihe gewöhnlicher Kaufgerichte statt. Dabei wurde eine strenge Sitzungspolizei gehandhabt. So mussten Richter und Parteien bei zwei Pfund Busse um 12 Uhr sich auf dem Gerichtshause einfinden. Die nämliche Busse hatte derjenige zu gewärtigen, der ohne Seitengewehr erschien oder während der Sitzung disputierte und den Hut aufbehielt; ebenso die Richter, die während der Verhandlungen herumgafften oder schliefen[46]).

Der Landvogt hatte nach den Bestimmungen der alten Offnung das Recht und die Pflicht, an den Zeitgerichten teilzunehmen. Seit 1680 konnte er oder der Untervogt nach Belieben *jeder* Sitzung des kaltbrunnischen Hofgerichtes beiwohnen[47]).

Als aber Landvogt Hauser im Jahre 1702 gar die Prätension erhob, im Hofgerichte den Stab zu führen und die Umfrage zu halten, da wehrte sich der Abt von Einsiedeln mit Erfolg für seine Rechte[48]).

Die grundherrliche niedere Gerichtsbarkeit in Kaltbrunn hatte eine sehr weite Ausdehnung erfahren. Sie

[45]) St.-A. Einsiedeln H. E A Nr. 1.

[46]) Gerichtsregel von 1726; St.-A. Einsiedeln, Summarium Kalt. H. E A Nr. 20.

[47]) E. A. VI[1], pag. 1128.

[48]) St.-A. Einsiedeln H. E A Nr. 18.

fasste u. a. auch Verbote, Arreste, Obsignationen, sowie die Besiegelung der Gültbriefe in sich [49]). Das Hofgericht war ferner Vormundschafts- und Auffallsbehörde.

Ungefähr seit der Mitte des 17. Jahrhunderts entstanden häufige Konflikte zwischen dem Gasterer Landgerichte und dem kaltbrunnischen Hofgericht, indem ersteres zu seinen Gunsten den Geschäftskreis des letzteren einzuschränken versuchte. Trotz Verträgen und Abmachungen zwischen den regierenden Orten und dem Abt von Einsiedeln [50]) dauerten die Klagen über Kompetenzeingriffe und Kompetenzüberschreitungen bis zur Revolution fort [51]).

IX. Gerichtsorganisation in Wesen.

Das Amt Wesen hatte eine Gerichtsordnung, die in den Hauptpunkten mit derjenigen des Gasters übereinstimmte. In die ordentliche Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit teilten sich der Rat und ein Neunergericht. Die Mitglieder des Gerichtes aber wurden aus der Zahl der Räte gewählt, derart, dass die Burgergemeinde bei Vakanz einer Richterstelle den ältesten Ratsherrn beauftragte, in das Gericht zu gehen [52]). Den Ratsplatz konnte er trotzdem beibehalten [53]). Bei Malefizfällen versammelte sich in Wesen das Blutgericht, zu dem acht Männer aus dem unteren Landgerichte beigezogen wurden.

---

[49]) *Blumer,* II[1], pag. 228.

[50]) So in den Jahren 1663, 1679, 1680, 1683, 1686. (S. E. A. VI[2], pag. 2242 und 2243; ferner St.-A. Einsiedeln H. N A und a. a. O., E. A. VI[1], pag. 1128, und O.-A. Kaltbrunn.)

[51]) S. den Aufsatz über den einsiedelschen Dinghof Kaltbrunn von 1791 im O.-A. daselbst.

[52]) Gemeindebuch (1737 und 1744) im O.-A. Wesen.

[53]) Gemeindebuch 1718.

§ 15.

Die Verwaltung.

I. Der Landeshaushalt.

Die Einkünfte aus der Landvogtei Gaster flossen zu einem Teil in die *Staatskassen* von Schwiz und Glarus, zu einem anderen Teil in den gasterischen *Landessäckel*. Als *Finanzquellen* kamen aber besonders in Betracht die alten grundherrlichen Gefälle und Abgaben, ferner Gebühren und Bussen, Erbschaften und Steuern, endlich Bürgereinkäufe und Regalien. Unter den *Ausgaben*, die von den Obrigkeiten und der Landschaft gemeinsam bestritten wurden, figurierten besonders die Besoldungen und Taggelder für die Beamten und Gesandten, die Justiz- und Polizeikosten, die Verwendungen an öffentliche Gebäude und Landstrassen und die militärischen Ausgaben.

a) Die Finanzquellen.

1. Über die *grundherrlichen Abgaben*, als Grundzinse, Ehrschätze, Todfälle und Fastnachthennen, ist bereits andernorts das Notwendige gesagt worden. Es genügt hier, auf die dortigen Ausführungen zu verweisen[1]).

2. Unter den *Gebühren* waren die wichtigsten die sog. *Abzugsgelder*. Von allem Vermögen, das infolge von Wegzug, Heirat oder Erbschaft aus dem Lande fiel, musste eine Abgabe entrichtet werden, die zu einem Drittel den Untertanen, zu zwei Dritteln den Obrigkeiten gehörte[2]). Die Höhe des Abzugs schwankte zwischen 5 und 10%[3]). Gegenüber der Stadt St. Gallen und dem

[1]) Vgl. § 12.

[2]) K.-A. St. Gallen, Fask. 1, Nr. 13, und E. A. VI[1], pag. 1585 (1654), Fask. 1, Nr. 31 *a* (1756). Siehe auch E. A. V[2], pag. 2002 (1646).

[3]) 10% wurde von allem Gute genommen, das ausserhalb die Eidgenossenschaft kam (E. A. VII[1], pag. 1275), ferner gegen Toggenburg (K.-A. St. Gallen, Fask. 6, Nr. 8) und gegen die drei

Sarganserland hatte sich das Gaster auf dem Vertragswege Befreiung vom Abzuge zusichern lassen[4]).

3. Eine ziemlich bedeutende Finanzquelle waren die *Geldbussen* für Verbrechen und Vergehen. Besonderes Interesse gewährt vor allem die Regelung der Bussenteilung. Von den in Malefizfällen gesprochenen Bussen bezogen die Obrigkeiten zwei Teile und der Landvogt den dritten Teil[5]). Wurden in Zivil- und leichteren Strafhändeln Bussen verhängt, so fiel die Hälfte in den Landessäckel[6]), die andere Hälfte aber behielt, wenn sie nicht mehr als 30 Gulden betrug, der Landvogt für sich. Überschritt sie die Summe von 30 Gulden, so hatte der Vogt den beiden Ständen den zehnten Pfennig zu verrechnen[7]). Unbestimmte Verhältnisse bestanden mit Rücksicht auf die Syndikatsbussen, welche die Syndikatoren zeitweise allein[8 u. 10]), zeitweise zusammen mit der Landschaft bezogen[9 u. 11]).

Bünde (ebendort); 6% gegen Rapperswil (K.-A. St. Gallen, Bd. II, *b*, pag. 1—31); 5% gegen Appenzell (Fask. 6, Nr. 8).

[4]) Gegen St. Gallen im Jahre 1608 (K.-A. St. Gallen, Fask. 6, Nr. 8), gegen Sargans Anno 1696 (ebendort). S. auch Landesarchiv Glarus (1754) und Kantonsarchiv Schwiz (1755), ferner E. A. VII², pag. 1212.

[5]) E. A. V², pag. 2002; L. B., Art. 12.

[6]) L. B., Art. 12, und obrigkeitliche Entscheide aus den Jahren 1569, 1572, 1605, 1622, 1631/32, 1644, 1646, 1651, 1652, 1654 etc. S. O.-A. Wesen, Kantonsarchiv Schwiz, K.-A. St. Gallen, Bd. I, pag. 17, 24, 34 f., 41 ff., Fask. 1, Nr. 9, 11 und 25, E. A. V², pag. 2000, 2002; VI¹, pag. 1585.

[7]) *Schuler,* Geschichte des Landes Glarus, pag. 298; *Blumer* II. 1, pag. 227.

[8]) Erkenntnis des Standes Schwiz von 1614. Kantonsarchiv Schwiz.

[9]) K.-A. St. Gallen, Fask. 1, Nr. 11.

[10]) Ebenda, Fask. 1, Nr. 16. Erkenntnis von 1686.

[11]) E. A. VIII¹, pag. 1275, und Urkunden von 1752 und 1796 im O.-A. Wesen und K.-A. St. Gallen, Bd. I, pag. 41—51.

4. Der *Nachlass Unehelicher* und ohne Leibeserben Verstorbener fiel im Gaster, wie anderswo, an die Obrigkeit[12]).

5. Direkte *Steuern* wurden nur bei besonderen Veranlassungen, z. B. Kriegsereignissen[13]), erhoben.

6. Eine reichlich fliessende Finanzquelle waren die *Regalien.*

Wir nennen hier zunächst *a)* das *Zollregal,* wobei wir unter den Begriff des Zolles auch die zollähnlichen Gebühren auf Waren und Getränke, die eigentlich mehr den Charakter von Verbrauchssteuern hatten, subsumieren[14]).

Der Zoll zu Walenstad und Wesen wird in Urkunden aus dem frühen Mittelalter öfters genannt. Damals erschien er als königliches Reservatrecht und war demnach ein Reichszoll. So vernehmen wir, dass Kaiser *Lothar I.* im Januar 843 der bischöflichen Kirche zu Cur Zoll und Steuerfreiheit für ihr Schiff auf dem Walensee gewährte[15]). *Ludwig der Deutsche* und *Otto I.* erneuerten, ersterer im Jahre 848, letzterer im Jahre 956, dieses Privilegium[16]). Im 11. Jahrhundert stand ein halbes Drittel des Zolles zu *Walenstad* im Eigentum der Curer Bischofskirche[17]). Auf das zweite halbe Drittel hatte der Abt von Pfävers Anspruch[18]). Eigentümer der übrigen zwei Drittel müssen die Rechtsnachfolger der Grafen von Rätien gewesen sein. In *Wesen* besass der Bischof von Cur im 11. Jahrhundert

---

[12]) K.-A. St.Gallen, Fask. 6, Nr. 5, und Bd. V (1780); E. A. VII², pag. 1196 und 1212; St.-A. Einsiedeln, Summ. Kalt. H. Q Nr. 9, und Vol. VI *b,* C D Nr. 24, S. 5, Summ. Kalt. H. Y Nr. 3 und 11.

[13]) So z. B. 1656; vgl. § 10.

[14]) *Segesser,* Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, II, 291.

[15]) *Mohr,* Nr. 26, S. *Gubser,* pag. 639.

[16]) *Mohr,* Nr. 28 und Nr. 52.

[17]) *Planta,* pag. 522.

[18]) *Mohr* II, Nr. 76; *Gubser,* pag. 643.

den dritten Teil des Hafens (tertiam partem portus)[19], d. h. der Einnahmen aus demselben. Allein bereits im Jahre 1230 befanden sich die Grafen von Kiburg im ausschliesslichen Besitze des Zollregals am untern Walensee[20]. Im 14. und 15. Jahrhundert verlor der Bischof auch seine diesbezüglichen Rechte in Walenstad an die Grafen von Sargans.

Das habsburgische Urbar zählt den Zoll zu Wesen unter die Herrschaftsrechte des Hauses Habsburg und nennt als Zollstätte den Bühl, einen Hügel westlich von Wesen[21]. Früher bestanden zwei Zollstellen, die eine in Wesen selbst, die andere im naheliegenden Mur[22]; die eine mochte für den Landverkehr, die andere für den Verkehr zu Wasser errichtet worden sein. An ihre Stelle trat die eine neue Zollstätte, welche vermöge ihrer günstigen Lage den Land- und den Wasserweg beherrschte[23].

Zugleich mit den andern Herrschaftsrechten ging auch das Zollregal im Jahre 1438 an Schwiz und Glarus über. Die beiden eidgenössischen Orte hielten zu Wesen einen Zöllner, der alle Fronfasten einer Kommission, bestehend aus den Säckelmeistern der regierenden Stände, dem Landvogt, dem Untervogt und dem Säckelmeister und Schreiber von Wesen, Rechnung ablegen musste[24]. Von den Zolleinnahmen bezogen die Obrigkeiten zwei Teile und die Burgerschaft von Wesen den dritten Teil. Ausserdem konnten die Wesener von jeder Mass Salz einen besondern Zoll in der Höhe eines Schilling verlangen zur Erhaltung ihres Rathauses[25]. Im Jahre 1648 wurde ein bedeutend erhöhter Zolltarif eingeführt und

---

[19]) *Planta,* Das alte Rätien, pag. 524.
[20]) Zürcher Urkb., Nr. 459.
[21]) *Blumer,* Urk. I, Nr. 35.
[22]) *Wegelin,* Reg., Nr. 70.
[23]) Vgl. *Gubser,* pag. 453.
[24]) E. A. VI², pag. 2247; vgl. B. B., Art. 18.
[25]) E. A. V², pag. 1998. Seit 1635 nur mehr ½ Schilling.

der Anteil der Burgerschaft an den Zollerträgnissen von einem Drittel auf ein Viertel reduziert[26].

Zur Deckung der Kosten für den Bau und den Unterhalt der Strassen erhoben die Obrigkeiten *Weggelder*. So schon im 16. Jahrhundert[27]. An einer zweiörtischen Konferenz in Lachen im Januar 1635 wurde beschlossen, in Zukunft in Schännis ein Weggeld zu erheben, und zwar von jedem Wagen 2 Batzen und von jedem Karren 1 Batzen, weil infolge des Umstandes, dass die meisten Fuhren den Weg über Uznach durch das Gaster nahmen, um dem Weggeld und dem Zoll auf der andern Seite der Lint auszuweichen, die Strassen in den beiden Landschaften stärker abgenutzt und die Uznacher und Gasterer dadurch erheblich benachteiligt wurden. Dieses Weggeld fiel zu zwei Dritteln den beiden Orten, zu einem Drittel den Untertanen zu. Von diesem einen Drittel erhielten die Gasterer wiederum zwei Drittel und die Uznacher ein Drittel[28].

Noch im Jahre 1793 bewilligten Schwiz und Glarus den Gasterern den Bezug eines reziproken Weggeldes gegen alle jene Gebiete und Herrschaften, die ihnen gegenüber ein solches erhoben[29].

Einen wichtigen Zweig des Zollregals bildete das *Umgeld* vom Wein. Es betrug einen Angster auf jede Mass. Der dritte Teil der Erträgnisse floss jedoch in den Landessäckel[30]. Im Jahre 1636 wurde den Untertanen das Umgeld erlassen, zehn Jahre später indessen

---

[26]) Urkunden von 1651 im O.-A. Wesen und K.-A. St. Gallen, Fask. 15, Nr. 3 *a* u. *b*.

[27]) Im Jahre 1591 wurde das bestehende Weggeld abgeschafft (Kantonsarchiv Schwiz).

[28]) E. A. V², pag. 1998. Es scheint aber, dass dieses Weggeld schon im folgenden Jahre wieder abgeschafft wurde. Vgl. K.-A. St. Gallen, Fask. 15, Nr. 1 *a* u. *b*.

[29]) K.-A. St. Gallen, Fask. 15, Nr. 7 *a*.

[30]) E. A. V², pag. 1998.

wieder eingeführt, da man fand, dass die Wirte allzu grossen Profit machten und die erteilte Gnade missbrauchten[31]). 1669 erfolgte neuerdings die Beseitigung des Umgeldes[32]). In Kaltbrunn musste jeder Wirt im Maiengericht anzeigen, wie viel er verwirtet habe, worauf der Einzug des Umgeldes erfolgte. Dieses wurde dann in drei Teile geteilt. Den einen Teil nahm der Hofammann als Vertreter des Gotteshauses Einsiedeln, den zweiten der gasterische Landessäckelmeister und den dritten der Landessäckelmeister von Schwiz zu Handen seiner Obrigkeit, welche die Schirmvogtei über Einsiedeln besass[33]).

β) Der *Salzhandel* wurde erst zu Ende des 17. Jahrhunderts monopolisiert. Damals kamen die regierenden Stände dahin überein, dass Uznach von Schwiz und Gaster von Glarus mit Salz versehen werden solle[34]). Danach durfte niemand im ganzen Gaster, ausgenommen das Stift Schännis und die Burgerschaft von Wesen, denen das Privilegium des freien Salzhandels zuerkannt worden war[35]), bei 50 Taler Busse das Salz anderswoher beziehen als von Glarus, d. h. von den Admodiatoren, welchen der Salzverkauf um die jährliche Summe von 750 fl. verpachtet wurde[36]). Salzablagen befanden sich in Wesen

[31]) E. A. V², pag. 1999 und 2002.

[32]) K.-A. St. Gallen, Fask. 15, Nr. 4. «damit Sie Ihres wegen gedachten Kriegsläufen erlittenen Schadens etwelcher massen wieder einkommen, und bey allen Vorfallenheiten Ihre obliegende Pflicht, Treu und Gehorsame zu erstatten desto mehr Anlass und Ursach haben mögen.» (K.-A. St. Gallen, Bd. I, pag. 50 f.) Vgl. auch E. A. VI², pag. 2247.

[33]) St.-A. Einsiedeln, Summarium Kaltbrunnen, H. A A.

[34]) Urkunde von 1699 im Landesarchiv Glarus.

[35]) Allein erst nach langwierigen Streitigkeiten zwischen den regierenden Orten. S. Urkk. von 1725, 1726, 1732 und 1733 im Landesarchiv Glarus, Kantonsarchiv Schwiz und O.-A. Wesen. Vgl. auch *Trümpi,* pag. 515.

[36]) K.-A. St. Gallen, Fask. 12; E. A. VIII, pag. 672.

und an der Ziegelbrücke. Mit einem Zuschlag konnte das Salz auch in Kaltbrunn, Schännis, Quarten und Murg ausgemessen werden[37]. 1793 überliess Glarus der Landschaft die «Besalzung» auf sechs Jahre gegen Entrichtung eines jährlichen Kanons von 400 fl.[38].

γ) Unter den «herlichkeiten, gewaltsamen und gerechtigkeiten», die von alters her zur Herrschaft Windegg gehört haben, nennt der Pfandbrief von 1438 auch die «vischetzen, wildpennen und vederspiln»[39], das *Fischerei-* und *Jagdregal*[40]. Wichtig für das Fischereirecht auf dem Walensee ist vor allem eine Fischerordnung von 1495[41]. Sie enthält Bestimmungen über die Schonzeit, die Grösse der Netze, das Setzen derselben u. s. w. und schreibt des fernern vor, dass die Fischer alle Jahre am Pfingstmontag abwechselnd in Wesen und Walenstad zusammenkommen sollen, um sich über die Einung auszusprechen und der «Vorfaren jarzit ze began». Jeder, der sich gegen die Fischerordnung verfehlte, verfiel in eine Busse von fünf Pfund. Die Wesener hatten die Fischenz auch in jenem Teile des Walensees und der Lint[42], der zu Glarus gehörte. Sie durften aber keine Fische ausser die beiden regierenden Orte verkaufen und mussten den Flecken

---

[37]) K.-A. St. Gallen, Fask. 12 (1744).

[38]) Ebendort u. *Blumer* II, 1, pag. 287.

[39]) *Blumer*, Urk. II, Nr. 214.

[40]) Im Jahre 1520 versuchten die Untertanen im Gaster, die Ausübung des Fischfanges, und des Vogelstellens als freie Rechte für sich in Anspruch zu nehmen, doch ohne Erfolg. E. A. III[2], pag. 1237.

[41]) K.-A. St. Gallen, Fask. 13 *b*.

[42]) Die Landsmarch ging «vom Röttibach (zwischen Mühlehorn und Murg) Richtigs hinuss biss in die Mitte des Wallensees und dannethin den Mittensee hinab, so lang der See weret und ist. Und dann an Mitten die Rüni nider biss uff den platz zwüschend beiden Brucken zu Wessen, welcher platz daselbst denen von Glarus biss uff den ersten Laden uff der Brucken gegent Wesen jn unser von Glarus land ghören soll» (Urk. von 1574 im O.-A. Wesen).

Glarus jeden Freitag und Samstag mit Fischen versehen. Anderseits waren die Glarner verpflichtet, ihnen an den genannten Wochentagen die Fische gegen eine gebührende Entschädigung abzunehmen oder sie doch schadlos zu halten[43].

Die Verkaufsbeschränkungen verschwanden im Laufe des 18. Jahrhunderts, und es wurden nunmehr gegen bares Geld einem jeden, woher er auch immer war, Fische geliefert[44].

Den Fremden war das Fischen bei hoher Strafe und Ungnade verboten[45]. Während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen und nach dem Betläuten durfte bei 5 Pfund Busse keine «Fischerhandtierung» mehr verrichtet werden[46]. Der Fischreichtum des Walensees wird noch im 18. Jahrhundert gerühmt[47].

Das *Jagdwesen* erfuhr eine Regelung einmal nach der Richtung, dass eine bestimmte Schonzeit eingeführt wurde. So verordnete das Landsmandat von 1754, «dass alles gwildt von eingangs Mertzen bis St. Jacobs Tag (25. Juli) bahn haben solle bey straff und Ungnadt der Obrigkeit». Auf die Erlegung schädlicher Tiere wurden Schussgelder ausgesetzt[48]. Fremden war die Jagd verboten[49]. In Kaltbrunn besass der Abt von Einsiedeln in Konkurrenz mit den beiden Ständen Schwiz und Glarus das Jagdregal. Das durch Hofleute geschossene Wild

---

[43]) Ebenda.

[44]) Burgermandate.

[45]) Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts konnte es ihnen vom Landvogt oder Untervogt erlaubt werden (Landsmandate).

[46]) Burgermandate.

[47]) *Trümpi*, pag. 62.

[48]) Im Jahre 1784 erhielt einer, der einen Bären geschossen hatte, 1½ Kronentaler. Unter den schädlichen Vögeln, für die ein Schussgeld gegeben wurde, werden auch die Amseln und Staren genannt (Gemeindebuch Wesen 1784 und Urk. im O.-A. Benken von 1742). S. L. B., Art. 121.

[49]) Landsmandate.

musste nach Einsiedeln geschickt werden, das von schwizerischen oder glarnerischen Amtspersonen niedergestreckte fiel diesen zu[50]).

δ) Im Zusammenhang mit dem *Forstregal* stehen die zahlreichen Verbote des Holzverkaufs ausser die Landschaft, welche im 17. und 18. Jahrhundert zum Schutze der einheimischen Waldbestände erlassen wurden. Sie ergriffen die öffentlichen und die Privatwälder. In Ausnahmefällen konnte die Holzausfuhr durch den Vogt und das Landgericht oder durch den zweifachen Landrat erlaubt werden, jedoch gegen Entrichtung einer bestimmten Gebühr[51]).

Gewisse Teile des Hochwaldes wurden zeitweise gänzlich in Bann gelegt, d. h. alles Holzfällen innerhalb der gesetzten Marchen untersagt[52]).

ε) Als Ausfluss der Landesherrlichkeit über das Gaster erschien endlich noch das *Schiffahrtrecht* auf dem Walensee und der Lint. Im frühen Mittelalter war das Recht der Schiffahrt auf dem Walensee ein königliches Regal. Vier königliche Schiffe besorgten im 9. und 10. Jahrhundert selbst einen Teil des Personen- und Güterverkehrs und hatten vor den übrigen Fahrzeugen das Recht voraus, dass sie von den Reisenden und den Waren zuerst benutzt werden mussten[53]). Unter den privaten Schiffen konnte dasjenige der Curer Bischofskirche seit dem schon früher genannten Diplome Kaiser Lothars I. vom Januar 843 einen Vorrang beanspruchen[54]). Im Jahre 965 räumte Kaiser Otto I. auch dem Stifte Säckingen das Schiffahrtrecht auf dem Walensee ein[55]). In der zweiten Hälfte

---

[50]) Urk. aus den Jahren 1662, 1663, 1667 und 1735 im O.-A. Kaltbrunn.

[51]) Landsmandate und Gerichtsprotokolle.

[52]) Landsmandat von 1712, Art. 28.

[53]) *Gubser,* pag. 640.

[54]) *Mohr,* Nr. 26.

[55]) Zürcher Urkb. I, Nr. 211. Vgl. *Gubser,* pag. 641, Anm. 1.

des 10. oder im 11. Jahrhundert muss dann das Regal der Schiffahrt dem Bischof von Cur zugefallen sein, wenigstens ist im Einkünfterodel des Bistums aus dem 11. Jahrhundert von 10 Fahrzeugen die Rede, die nach Cur steuerpflichtig, deren Inhaber aber freie Leute waren, die ihr Gewerbe auf eigene Rechnung betrieben. Die Höhe der Steuer richtete sich nach den Einnahmen der einzelnen Jahre und betrug durchschnittlich 8 Pfund[56]). Vom 11. bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts liegt das Schicksal des Schiffahrtrechtes auf dem Walensee völlig im Dunkeln. Im Jahre 1484 stifteten die Schiffleute in Wesen in der heiligen Kreuzkirche auf dem Bühl ein Jahresgedächtnis für ihre verstorbenen Angehörigen, « Insunderheit ouch deren Seelen, die Ir leben verlierent oder verloren hand In wassers nötten uff dem Wallen See ». Jeden Freitag sollte auf dem Kreuzaltar eine Messe gelesen und jedes Jahr am Sonntag nach der Wesener Kirchweih die Jahrzeit gehalten werden. Jeder Schiffmann aber, der in Wesen sesshaft war, musste, ehe er sein Gewerbe ausüben durfte, einen Gulden an die Bruderschaft beisteuern[57]).

Aus den Quellen des 16. Jahrhunderts geht hervor, dass der ganze Verkehr im Walenseegebiet damals unter dem Einfluss der Orte Schwiz und Glarus stand. Schiffmeister, die durch die beiden Stände eingesetzt waren, besorgten mit ihren Schiffen den Warentransport zwischen Walenstad und dem Zürichsee, also auch auf der Lint. Lintaufwärts mussten die Schiffe gerekt werden. Zur Besorgung dieses Dienstes bestand eine eigene Zunft der Reker, der vornehmlich Leute aus dem Gaster angehörten. Im Jahre 1532 kam auf einem Tage zu Uznach ein Vergleich zwischen den drei Orten Zürich, Schwiz und Glarus zu stande, wodurch Schwiz und Glarus das Schiffahrtrecht

---

[56]) *Planta,* a. a. O., pag. 522.
[57]) Jahrzeitbuch der Schiffleute im O.-A. Wesen.

auf dem ganzen Zürichsee und Zürich, dessen Schiffe bis dahin nur bis Lachen gefahren waren, Zutritt zum Walensee erhielt[58]). Jeder Ort bestellte nach freier Wahl einen Schiffmeister. Die drei Schiffmeister aber, die von ihren Schiffen bestimmte Steuern und Abgaben entrichten mussten, übernahmen eine persönliche Haftbarkeit für allen aus ihrem Gewerbe entstehenden Schaden. Drei von Schwiz und Glarus zu Wesen ernannte Seevögte hatten die Aufsicht über Schiffe und Ladungen. Auch die Zürcher ernannten in ihrer Stadt solche «Schiffsbschauer». Die Beförderung von Personen und Pferden über den Walensee war dieser Schiffsgesellschaft verboten oder doch nur für besondere Ausnahmefälle gestattet. Den Personenverkehr besorgten eben die «schifflüt uf dem Walensee», die mit der genannten Schiffsgesellschaft für den Warentransport zwischen Zürich und Walenstad nichts zu tun hatten[59]). Erneuerungen und Ergänzungen dieser Schiffordnung von 1532 erfolgten in den Jahren 1550 und 1573[60]).

b) Die Ausgaben.

Wir begnügen uns damit, einige besondere Ausgabeposten herauszugreifen. In erster Linie fallen in Betracht die *Gehalte* und *Taggelder* der Landesbeamten und der Standesgesandten. Die Untervögte bezogen einen Jahrlohn oder Wartgeld von 18 Gulden, die Schreiber und Weibel wurden mit 7½ Gulden entschädigt. Jeder Syndikatsgesandte erhielt einen Dukaten Rechnungsgeld[61]). Das Einkommen des Landvogts setzte sich zusammen aus Bussenanteilen, Taggeldern und Sporteln. Die *Justizkosten,* die beim Einfangen der Verbrecher, durch den

---

[58]) E. A. IV 1c, Nr. 755.

[59]) Näheres s. bei *Gubser,* Geschichte des Verkehrs durch das Walenseetal in St. Galler Mitt. XXVII, pag. 671 ff.

[60]) E. A. IV 1c, pag. 267 ff., und IV 2, Nr. 550b.

[61]) E. A. VI 2, pag. 2246.

Unterhalt der Gefangenen, durch die Verhöre und die Exekution aufliefen, trugen, wenn es sich nicht um einen Malefizfall handelte, die Obrigkeiten und die Landschaft gemeinsam. In Malefizfällen hatten die regierenden Orte allen Nutzen und Schaden allein[62]). Grosse Summen erforderte das *Militär* und das *Bauwesen*. Eine alte Sitte war es, auf Kosten des Landessäckels an *neu erbaute Häuser* Fenster und Wappenschilde zu verabreichen. In späterer Zeit bezahlte man statt dessen aus der Landeskasse jeweilen einen Kronen[63]). Die Kosten für die *Erziehung* der *Findlinge* wurden bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts aus den Landeskassen von Schwiz und Glarus bestritten; dafür hatten die Obrigkeiten auch alleinigen Anteil an dem von den Findlingen hinterlassenen Vermögen. Seit 1748 mussten die Gemeinden, in denen die Kinder gefunden wurden, die Hälfte[64]) und seit 1780 sogar $^2/_3$ der Erziehungskosten aufbringen[65]), partizipierten indessen in entsprechendem Masse an der Hinterlassenschaft.

---

[62]) L. B., Art. 12.

[63]) Gerichtsprotokoll, K.-A. St. Gallen, Bd. IV.

[64]) E. A. VII², pag. 1196.

[65]) E. A. VIII, pag. 668. Das Landbuch sagt von diesen Findlingen in Art. 72: «Alle Windflügell, das sind fündling oder mëntschen, dero man khein erben nach fründtschafft weisst sy sigind uss veren landen oder ynlendisch, da niemant kumpt, das erbe antzelangen, die Erbend unser herren von Schwytz und Glarüs, ob sy on Eelich lyberben abgand; Ob sy aber begertind sich abzekouffen umb den Erbfal, da söllend sich unnser herren Schwytz und Glarüs gnedig finden lassen, und wellich sich also abkouffent, die mögend dann, so sy nit Eelich lyberben habend, Ir gůt vor Gericht vermachen und verschaffen, wohin oder wem sy wellend. Wann sy aber one Eelich lyberben abgiengend, und Irs unvermachten gůts ettwas verliessind, das hört aber unsern herren beiden orthen Schwytz und Glarüs, doch plypt allweg einem Eegemachell sin Eerëcht.»

II. Das Polizeiwesen.

1. Das Streben, den Lebensmittelmarkt soviel als möglich auf das eigene Gebiet zu beschränken und auf diesem Gebiet Produzenten und Konsumenten unter sich in direkten Verkehr zu setzen und damit zugleich ein harmonisches Verhältnis unter den verschiedenen Klassen der Bevölkerung herzustellen und zu erhalten, rief einer reichen *polizeilichen Ordnung in Handel und Gewerbe*[66]. So war bis nach Deckung des inländischen Bedarfes jegliche Ausfuhr von Lebensmitteln verboten[67]. Aber es durfte auch der innere Verkehr mit Lebensmitteln nicht Gegenstand der Spekulation werden. Daher die zahlreichen Verbote des Vorkaufs oder Kaufs auf Mehrschatz. In Wesen fand der Lebensmittelaustausch vorzugsweise auf dem seit alter Zeit daselbst eingebürgerten *Wochenmarkte* statt[67a]. Hier mussten die Amdener Bauern ihren Anken feil halten[68] und die Wesener Gewerbsleute und Handwerker ihre Waren. Der ganze Verkehr stand aber unter obrigkeitlicher Kontrolle. Bis um 10 Uhr war der Markt ausschliesslich der einheimischen Bevölkerung geöffnet[69]. Nach dieser Zeit durfte auch der Fremde seine Einkäufe besorgen. Ausser in Wesen bestand eine Zeitlang auch in Schännis und seit 1762 in Kaltbrunn ein

[66]) Vgl. *Segesser* II, pag. 354 ff., und III, 2, pag. 168 ff.; *Miaskowski,* Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz, pag. 23 f.; *Huber* IV, pag. 270.

[67]) Der sog. freie, feile Kauf « ässiger Speise », wie er z. B. den Zürchern im Gaster von Schwiz und Glarus Anno 1546 ausdrücklich gestattet wurde (E. A. IV, 1[d], pag. 592), hatte doch auch nur die Bedeutung, dass dem auswärtigen Käufer erst nach Befriedigung der Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung, aber bevor ein eigentlicher Vorkauf stattfinden konnte, gestattet war, für seinen eigenen Bedarf auf dem inländischen Markte einzukaufen (vgl. *Segesser* III, 2, pag. 172).

[67a]) Urk. v. 1399 im O.-A. Wesen und B. B., Art. 8.

[68]) Landsmandat v. 1712, Art. 4.

[69]) Burgermandate.

solcher Wochenmarkt[70]. Das Hausieren war nur den Landleuten erlaubt. Fremde und Beisässen durften ihre Waren nicht anders als auf öffentlichen Plätzen feilbieten[71].

Die *Pfister* sollten «zu allen Zeiten wehrschaft bachen und sauber und rein wahr machen». Alle 14 Tage gingen die bestellten Brotwäger auf die «Brotschau». Wer alsdann zu leichtes Brot hatte, verfiel in Busse[72]. Wie das Gewicht, so war auch der Preis des Brotes obrigkeitlich fixiert.

Die *Metzgbank* in Wesen war Eigentum der Bürgerschaft und wurde vom Rat an bestimmte Metzger verpachtet[73].

Den *Müllern* legte man in den Burgermandaten besonders ans Herz, sie sollten einem jeden das Mehl ungemessen wieder zustellen und nur den rechten Lohn nehmen[74].

Alle *Handwerksleute* waren verpflichtet, «bey guoter Zeit Feierabent zu machen» oder einen Kronen Busse zu bezahlen[75].

Die geplacktesten Menschen aus dem Stande der Gewerbetreibenden waren die *Wirte*. Sie unterschieden sich in Gastwirte und in Weinschenken. Die Gastwirte mussten

---

[70]) In Schännis v. 1694 bis zirka 1710. Im Jahre 1711 wurde er nach Kaltbrunn verlegt, ging dort aber wegen der ausgebrochenen Kriegsunruhen sofort wieder ein und wurde erst 1762 wieder ins Leben gerufen. Eine obrigkeitliche Verordnung, wonach alle Ankenverkäufer aus den Tagwen Benken, Schännis und Rufi bei 2 Pfund Busse ihren Anken auf dem Kaltbrunner Markt feilbieten sollten, musste schon 1764 auf Klage der drei Tagwen wieder aufgehoben werden (K.-A. St. Gallen, Fask. 7, Nr. 2).

[71]) Landsmandate von 1712—1738, Art. 15, und Urk. v. 1758 im Landesarchiv Glarus.

[72]) Lands- und Burgermandate.

[73]) Ratsprotokoll 1729.

[74]) Burgermandate v. 1736—1778, Art. 12.

[75]) Burgermandat 1736, Art. 25.

«ein Schilt hinausshenkhen und mit Stahlung und Beter versechen sein»[76]. Das Zeichen des Weinschenken war der Reif. Er durfte keine warmen Speisen um Geld aufstellen und niemand beherbergen[77]. Weinschenken und Gastwirte bedurften zur Ausübung ihres Gewerbes einer obrigkeitlichen Konzession[78]. Hatten sie diese erlangt, so waren sie verhalten, jedermann oder niemand aufzunehmen und zu bewirten[79], und doch wurde ihren Forderungen, sobald sie einen gewissen Betrag überstiegen, kein Recht gehalten[80]. Der Wein, den sie eingekauft hatten, wurde, ehe er in ihre Keller kam, von einer ganzen Reihe öffentlicher Personen in Augenschein genommen, verumgeldet, versucht, nach seiner Güte geschätzt und danach dessen Verkaufspreis bestimmt, oder aber es setzte der Landrat, mit Umgehung dieser umständlichen Prozedur, einfach den Profit fest, den der Wirt an jeder Mass Wein zu machen berechtigt war. Dabei erfahren wir, dass im Gaster neben dem Oberländer und den Zürichseeweinen der Schaffhauser und Veltliner in besonderer Gunst standen[81].

Ein Korrektiv gegen die Übelstände, welche mit dem System der Gebundenheit des Verkehrswesens zusammenhingen, bildeten die *Jahrmärkte*, deren in Wesen[81a] und in Kaltbrunn mehrere während des Jahres stattfanden. Da waltete jeweilen freie Konkurrenz fremder und einheimischer Kaufleute; da fielen alle Schranken und gab

---

[76]) Burgermandat 1736, Art. 11.

[77]) St.-A. Einsiedeln Summ. Kalt. H. A A.

[78]) In Kaltbrunn wurde diese vom Hofammann als Vertreter des Gotteshauses Einsiedeln, dem das «Dafferenrecht» zugehörte, erteilt.

[79]) St.-A. Einsiedeln, H. E A Nr. 1.

[80]) Vgl. unten § 18, IV, D.

[81]) Landsmandate.

[81a]) In Wesen waren es vier, nämlich: «uff Sant Urbans abent, ze Mittem Augsten, uff Sant Gallen abent, und uff Sant Martis abent» (B. B., Art. 8).

es keine obrigkeitliche Kontrolle in bezug auf Preis und Qualität der feilgebotenen Waren mehr. Der Markt war frei.

2. Grosse Aufmerksamkeit schenkte man der *Viehseuchenpolizei.* Jeder, der bresthaftes Vieh «von der lungen sieche» hatte, musste den Behörden davon Mitteilung machen. Unterliess er es, so war er für allen Schaden haftbar, den das kranke Vieh durch Ansteckung anrichtete[82]. «Welcher Landtsäss würmige Ross, so man den Ungenampt nempt, hette, der sols über kein wasser trengken, da ander lüth Ire Ross ouch hin trenckend, und welcher nit ein besonder eintzige trencke mag han, der sols in den ställen trengken, und mit weiden sols einer uf dem synen han. Und welcher dero keins übersèche und es yemant weisst, die söllend einen leiden umb fünff pfund haller, by Irem eyd und soll einer die bůss geben Inn viertzechen tagen ouch by sinem eid, oder er soll vom Land und nit wider darin, bis er die bůss vorhin betzallt»[83].

Die Methode für die Behandlung von verseuchtem Vieh war genau vorgeschrieben und musste bei Busse strikte eingehalten werden[84]. Wenn in der Nachbarschaft eine Viehseuche grassierte, wurde entweder die Vieheinfuhr gänzlich verboten, oder es musste doch alles eingeführte Vieh durch die Tierärzte untersucht werden[85].

3. In grossem Detail werden in unseren Quellen die *feuerpolizeilichen* Vorschriften behandelt[86]. Pfister und Schmiede durften bei heftigem Wind kein Feuer unterhalten. Niemand durfte des Nachts mit einem offenen Licht in Ställe und Scheunen gehen. Den Frauen war das Waschen in den Häusern, sowie das «Lindt tränen»

[82]) L. B., Art. 168.
[83]) L. B., Art. 169.
[84]) O.-A. Rufi.
[85]) Vgl. K.-A. St. Gallen, Fask. 1e (Syndikatsabschied v. 1797).
[86]) Vgl. die Lands- und Burgermandate.

bei Licht, den Männern das «Dubakh Drinkhen» in «heuw, stänglen und hobellspähnen» streng verboten. Jede Haushaltung musste einen «fürkübel» und je vier Familien zusammen eine Feuerleiter besitzen. Öfen und Kamine wurden von den «fürgeschauwern» und dem Feuerhauptmann fleissig nachgesehen. In einigen Gemeinden gingen die Bürger abwechslungsweise nachts auf die Feuerwacht[87]).

4. Die Verordnungen über die *Sittenpolizei* betrafen in erster Linie *Spiel* und *Tanz*. Niemand durfte bei 5 Pfund Busse höher spielen, als um zwei Batzen oder um eine halbe Mass Wein. Die gleiche Busse stand auf dem Spielen während des Gottesdienstes und der Vesper und nach dem Betläuten. In Wesen war den «ledigen Burst» das Karten- und Würfelspiel gänzlich verboten[88]). Auch der Tanz, ein Hauptvergnügen der Gasterer, war nicht freigegeben. Wenn aber in den Tanzlauben mit Bewilligung des regierenden Landvogts getanzt wurde, dann sollten auch «alle Knaben oder Witling, so sich offentlichen an dem Dantz befinden lassen, und zevor die Dantz auch gebrucht haben, schuldig sein, einer erlichen Dochter ihr Krentzlin, so man Ime geben wirth, abzenemen ohne gewehrth und gespehrth, einem Jederen bey 3 Pfund zebuoss»[89]).

Das «*Clausen*» war an den drei Vorabenden vor dem Nikolaustag erlaubt, «jedannoch mit Bescheidenheit und

---

[87]) Das Landbuch bestimmt in Art. 60 des weiteren: «Wann Inn einem Dorff, da die hüsser by einandern sind, fhür ufgath und das von anderlüten, Ee dann von einem dess hussgsindts ussgerůfft wirt, so ist der husswirt desselben husses fünff pfund haller ze bůss verfallen, ussgenomen wo wächter sind, die söllichs by nacht von erst meldetind. Und ob ettwar an verwarlossung dess uffgangnen fhürs diennst oder anderlüth schuld trůgind, gegen denen ist dem husswirt umb die bůss und schaden sin recht behalten.»

[88]) Burgermandate. S. L.B., Art. 55.

[89]) Mandat v. 1674 im Landesarchiv Glarus. An allen Sonn- und Feiertagen war das Tanzen verboten.

kleinem Geschell, auch nit lenger als bis umb zehn Uhr »[90]. Hingegen verboten die Landsmandate die Abforderung des sogenannten Hochzeit- oder Singweins und das nächtliche Geschrei und Rufen «mit verkehrter Stimm»[91]). Rigorös war die Handhabung der *Sonntagsruhe*. Niemand durfte an Sonn- und Feiertagen zur Alp oder von der Alp fahren und ohne Erlaubnis der geistlichen und weltlichen Vorgesetzten knechtliche Arbeiten verrichten[92]). Jeder Landmann musste bei 5 Pfund Busse am Sonntag die *Messe* besuchen[93]). Dabei war es den jungen Burschen streng untersagt, auf die Empore zu gehen, weil «die ledige Purscht auff den Bohrkirchen grosse Leichtfertigkeit mit trucken, schwätzen und Tabacfressen, auch andere hochsträffliche Gottlosigkeiten verüeben, und als wan sie auff eim Tantzblatz versamblet, sich einstellen»[94]). Strafe und Ungnade traf in Wesen denjenigen Bürger und Fremden, der, welcher Konfession er auch angehörte, wenn es morgens, mittags und abends in der Pfarrkirche läutete, seinen Hut nicht abzog oder der Monstranz nicht die gebührende Ehre erwies[95]).

5. Die *Armen-* und *Fremdenpolizei* wird unten bei der Behandlung des Armenwesens Berücksichtigung finden.

III. Das Militärwesen.

Die Landesherren, d. h. die Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit, waren befugt, zu eigenen Fehden von ihren Landsassen die Heerfolgeleistung in Anspruch zu nehmen[96]). Diese zur hohen Gerichtsbarkeit gehörende Reisepflicht

---

[90]) Landsmandat v. 1736, Art. 45.

[91]) Zuwiderhandelnde wurden mit 6 Kronen gebüsst.

[92]) Ausgenommen war das «Kirsisamblen» (Landsmandate).

[93]) Landsmandate, Art. 1.

[94]) Burgermandate und Hirtenbrief des Bischofs Ulrich von Cur von 1665 im Kirchenarchiv Schännis.

[95]) Burgermandat v. 1736, Art. 23.

[96]) *Segesser* I, pag. 133.

der Gerichtsgenossen war für die Untertanen im Gaster bis zur Reformation beschränkt auf das Reisen «by sunnen uss und by sunnen wyder heim». Allein bereits den Schwabenkrieg und die Mailänder Feldzüge hatten die Gasterer freiwillig von Anfang bis zu Ende mitgemacht. So mochte es ihnen nicht sehr beschwerlich fallen, wenn im Strafbrief von 1532 und wiederum anlässlich der Begnadigung im Jahre 1564 die Bestimmung getroffen wurde, dass sie schuldig sein sollen, mit ihren Oberherren von Schwiz und Glarus überallhin zu reisen und «dieselbigen krieg helffen bis ze Ende usszharren»[97]. Dem wurde noch beigefügt, dass die Gasterer in Religionskriegen, wo es sich um die Verteidigung des Glaubens handelte, einzig mit dem Panner von Schwiz ins Feld rücken sollten. Auf Grund dieser letztern Bestimmung suchte Schwiz in den folgenden bewegten Zeiten den mitregierenden Stand Glarus vom Mannschaftsrecht im Gaster vollständig zu verdrängen[98]. Gegen derartige Tendenzen erhob vor allem Katholisch Glarus Opposition. Schwiz sah sich genötigt, mit dem katholischen Landesteile von Glarus wegen des Mannschaftsrechtes in den Vogteien Uznach und Gaster in Unterhandlung zu treten. Eine nach Einsiedeln zusammenberufene Konferenz fasste am 17. Dezember 1677 folgende, hernach von der Schwizer und der katholischen Glarner Landsgemeinde ratifizierten Beschlüsse[99]: 1. In allgemeinen kriegerischen Auszügen sollen die Truppen von Uznach und Gaster immer nur unter katholischen Befehlshabern stehen, indem jeweilen derjenige Stand, der den Landvogt in einer der beiden Herrschaften hat, auch einen Hauptmann für dieselbe aus seiner Mitte wählt, dessen Lieutenant der Untervogt sein

---

[97]) *Strickler* IV, Nr. 1265, und Brief vom 3. Januar 1564 im O.-A. Wesen.

[98]) Vgl. z. B. E. A. V², pag. 2003.

[99]) Landesarchiv Schwiz, Akten Uznach und Gaster; *Blumer* II, 1, pag. 51.

soll. Im übrigen soll jeder Ort eine gleiche Truppenzahl beanspruchen können. 2. Katholisch Glarus verpflichtet sich, den mit Schwiz allein verbündeten Fürsten, besonders dem König von Spanien und dem Herzog von Savoyen, auf geschehene Begrüssung hin, den Durchmarsch für ihre Truppen durch die beiden Vogteien, sowie die Werbung in denselben zu gestatten. In bezug auf die Durchzüge und Werbungen für die Truppen solcher Fürsten, die mit beiden Orten oder mit keinem der beiden verbündet sind, wird bestimmt, dass in jedem einzelnen Falle die Zustimmung beider Obrigkeiten eingeholt werden müsse. 3. In Religionskriegen sollen Uznach und Gaster zur Beschirmung des katholischen Glaubens immer unter dem Kommando von Schwiz ausziehen. 4. Sollten die katholischen Glarner von ihren reformierten Mitlandleuten einen Überfall zu besorgen haben, so mögen sie die Untertanen in Uznach und Gaster zu Hülfe mahnen. 5. In Zeiten von Durchmärschen fremder Völker durch die beiden Herrschaften sollen Schwiz und Glarus gleichviele Kommissäre dorthin verordnen. 6. Der vorstehende Vertrag soll so lange Gültigkeit haben, als die katholischen Glarner bei ihrer Religion verbleiben und die reformierten Glarner nicht «zu dem alten wahren katholischen und allein seeligmachenden Glauben» zurückkehren.

Diese Übereinkunft verletzte offensichtlich den Vertrag von 1638, der ausdrücklich alle Hoheitsrechte über die drei Vogteien Werdenberg, Uznach und Gaster dem *gemeinen* Stande Glarus vorbehalten hatte[100]). Die reformierten Glarner gerieten darüber nicht wenig in Aufregung. Die Erbitterung wuchs dermassen, dass man beiderseits aufs Äusserste gefasst war, Wachen aufstellte, Betstunden abhielt und des Abends das Gewehr auf den Tisch legte[101]). Trotzdem erfuhren diese Verhältnisse im

---

[100]) Vgl. oben § 13, Anm. 9.
[101]) *Trümpi,* pag. 405.

fünften Religionsvertrag[102]), durch welchen die beiden Konfessionen in Glarus in Verwaltung und Rechtspflege gänzlich gesondert wurden, keine Regelung. Trümpi bemerkt in seiner Glarnerchronik: «Ev. Glarus hat von seinen dissfalligen Rechten niemahlen etwas vergeben, und sind die Catholische nicht gewohnt in Werdenberg, noch die Evangelische in Uznach und Gaster zu werben, wormit allem Verdruss vorgebogen wird»[103]). Tatsächlich blieb es bei dem Übereinkommen von 1677 und damit bei dem Ausschluss des evangelischen Landesteils vom Mannschaftsrecht im Gaster[104]).

Nach den alten Glarner Kriegsordnungen von 1569 und 1603 waren der Glarner Landesfahne 50 Mann und dem Glarner Landespanner 100 Mann aus Gaster oder Uznach, je nachdem die eine oder die andere dieser Herrschaften einen Glarner zum Landvogt hatte, zugeteilt[105]). Jedenfalls musste auch dem Auszuge von Schwiz ein gleiches Truppenkontingent gestellt werden. Dabei hatten die Gasterer ein eigenes «Landsfähndli» und dazu einen Landsfähnrich, und Gaster und Wesen ein Panner und dazu je einen Pannermeister. Im Laufe des 17. und dann besonders im 18. Jahrhundert erfuhr das Militärwesen im Gaster eine Aus- und teilweise Neugestaltung. Als ein Hauptgrundsatz der Militärorganisation erschien die *allgemeine Wehrpflicht*. Sie begann mit dem zurückgelegten sechzehnten und endigte mit dem zurückgelegten sech-

---

[102]) *Blumer* II, 1, pag. 55 ff.

[103]) *Trümpi*, pag. 404.

[104]) Noch einmal im Jahre 1759 anlässlich der Beratung einer neuen Regierungsform für Uznach und Gaster erhob Evangelisch Glarus Ansprüche auf das Mannschaftsrecht in den beiden Vogteien. Schwiz liess sich nicht auf Auseinandersetzungen ein, und so blieb die Sache auf sich beruhen (Kantonsarchiv Schwiz, Akten Uznach und Gaster).

[105]) *Trümpi*, pag. 308, und *Blumer* II, 1, pag. 277. K.-A. St. Gallen, Fask. 3.

zigsten Lebensjahr[106]). Jeder Wehrmann hatte die *Pflicht der Selbstbewaffnung*. Neben den für das Handgemenge berechneten Schutz- und Angriffswaffen waren in früherer Zeit besonders die Hakenbüchsen im Gebrauch[107]). An ihre Stelle traten später die Musketen[108]), und diese wurden wiederum verdrängt durch die Flinte (fusil). Damit diese letztgenannte Feuerwaffe allgemeine Verbreitung finde, wurde verordnet, dass an den «Schiesseten» die obrigkeitlichen Gaben (sog. Herrenkronen) einzig mit den «Kriegsfüssenen» herausgeschossen werden dürfen[109]). Überdies musste jeder, der ein Gewehr kaufen wollte, es zunächst von den Vorgesetzten besichtigen lassen[110]). Wer kein eigenes Gewehr besass, hatte auch kein Recht auf die Tagwengenüsse[111]). Zu der Waffe musste sich der Wehrmann auch einen Teil der Munition selbst beschaffen. Nach einer Ordonnanz vom Jahre 1708 gehörten zu jeder Flinte 1 Pfund Pulver und 2 Pfund gegossene Kugeln[112]). Eine einheitliche persönliche Ausrüstung wurde nicht gefordert, einzig für die Offiziere war ein gleichförmiger Halskragen vorgeschrieben[113]). Kein Landmann durfte sein Gewehr verpfänden oder verkaufen[114]).

---

[106]) Ordonnanz von 1731. K.-A. St. Gallen, Fask. 3.

[107]) Im Jahre 1532 mussten die Gasterer zur Strafe für den Glaubensabfall alle «*haggenbüchsen* und all ander geschütz, so grösser denn haggen sind», an Schwiz ausliefern (*Strickler* IV, Nr. 1265).

[108]) Ein Auszugsrodel des Tagwens Schännis von 1695 teilt die waffenfähige Mannschaft ein in «Musgetierer», «Spiess» und «Hallenbartierer» (K.-A. St. Gallen, Fask. 3).

[109]) Ordonnanz von 1730 im K.-A. St. Gallen, Fask. 7, Nr. 1.

[110]) K.-A St. Gallen, Fask. 3.

[111]) Landsmandat von 1736.

[112]) K.-A. St. Gallen, Fask. 3.

[113]) Instruktion für den Landeshauptmann von 1721. K.-A. St. Gallen, Fask. 3.

[114]) Landsmandate.

Die *Truppeneinheit* war die *Rotte*. In jedem Tagwen bestanden vier Rotten, die, soweit aus dem wenigen vorhandenen Quellenmaterial hervorzugehen scheint, eine Kompagnie bildeten und ein eigenes Fähnlein besassen[115]. Die Stärke der Rotten war verschieden je nach der Zahl der Wehrpflichtigen eines Tagwen. In Schännis belief sie sich z. B. im Jahre 1695 auf 15 Mann, darunter ein Hauptmann, ein Rottmeister und ein Gefreiter[116]. An der Spitze des gasterischen Wehrwesens standen die von den regierenden Orten gewählten *Landeshauptmänner*.

Der Waffenschau und zugleich militärischen Übungen dienten die *Musterungen*. Jede Rotte eines jeden Tagwen sollte jährlich zweimal visitiert und exerziert werden. Nach Gutfinden der Oberdrillmeister[117] konnten Kompagniemusterungen veranstaltet werden. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts fand überdies alle Jahre in Schännis eine Landesmusterung statt, zu der sich die ganze wehrpflichtige Mannschaft des Gasters einfinden musste[118].

Zu Ende des 17. und im ersten Dezennium des 18. Jahrhunderts, da man allenthalben in der Eidgenossenschaft den Ausbruch eines Krieges befürchtete, wurde aus der milizpflichtigen Mannschaft im Gaster ein kleinerer Ausschuss gebildet, der jederzeit marschbereit sein

---

[115]) O.-A. Kaltbrunn (1768) und K.-A. St. Gallen, Fask. 3.

[116]) K.-A. St. Gallen, Fask. 3. Wesen hatte im Jahre 1688 eine Waffenstärke von 100 Mann.

[117]) Im Jahre 1721 waren es im Gaster Untervogt Franz Bernhard Wilhelm und Säckelmeister Joseph Anton Gilli, zu Wesen Pannerherr Jakob Ignaz Betschard. Diese Männer hatten von Landeshauptmann Abegg den Befehl erhalten, zwei Landleute aus jedem Tagwen in «gleichförmigem Exercitio» zu unterweisen, denen dann wieder das Rottenexerzitium oblag (K.-A. St. Gallen, Fask. 3).

[118]) *Fäsi* III, pag. 363. Die Ausschreibung geschah durch Schwiz im Namen beider Orte, und den Verordneten von Schwiz gebührte «Rang und Handt». Nachtragsvertrag von 1701 zu der Übereinkunft zwischen Schwiz und Katholisch Glarus von 1677 im K.-A. Schwiz.

musste. Nach einer Ordonnanz des Kriegsrates vom 3. August 1690 waren es 37 Mann und dazu ein Wachtmeister oder «genuogsamer» Unteroffizier, ferner ein Korporal, ein Gefreiter, ein Trommelschläger, ein Reiter und ein Fussbote[119]). In einem spätern Rodel werden 48 Ausgeschossene genannt[120]) und im Jahre 1708 waren es deren 72[121]).

Mit dem Militärwesen hing eng das *Schützenwesen* zusammen. Schon im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts begegnen wir einer *Schützengesellschaft* mit einem Schützenmeister an der Spitze. Die regierenden Orte unterstützten das Schiesswesen durch Verabreichung einer jährlichen Gabe von 6 (12) Kronen[122]). Das waren die sogenannten Herrenkronen, welche die Schützen nur mit eigenen Gewehren und zwar seit 1730 nur mit Flinten herausschiessen durften[123]). In Wesen musste jeder junge «Hausshaber» während drei Jahren jeden dritten Sonntag an den Schiessübungen teilnehmen[124]). Regelmässig wurde auch den Neubürgern und den Beisässen bei ihrer Annahme zur Pflicht gemacht, den Schützen einen Kronentaler oder einen «treylödigen silbernen Löffel» zu verabreichen[125]).

Viel Volk stellte das Gaster für die Heere der mit den regierenden Orten verbündeten Fürsten und Länder. Gross war jedenfalls auch die Zahl derjenigen, die mit getäuschten Hoffnungen, arm und elend aus diesen *fremden Kriegsdiensten* in die Heimat zurückkehrten und den Ihrigen und dem Lande zur Last fielen[126]).

---

[119]) K.-A. St. Gallen, Fask. 3.
[120]) Landesarchiv Glarus.
[121]) K.-A. St. Gallen, Fask. 3.
[122]) Seit 1623. K.-A. St. Gallen, Bd. I, pag. 23.
[123]) K.-A. St. Gallen, Fask. 7, Nr. 1; Landsmandat v. 1736.
[124]) Burgermandat v. 1736, Art. 18.
[125]) S. solche Fälle im Gemeindebuch Wesen.
[126]) Häufig musste den in fremden Kriegsdiensten weilenden Landleuten das Geld zur Heimfahrt geschickt werden (K.-A. St. Gallen, Bd. VI).

IV. Das Schulwesen[127]).

Der Gedanke der Volksschule und der allgemeinen Volksbildung fasste erst seit den Zeiten der Reformation tiefere Wurzeln. Die Schule, die das Kloster Benken schon im 8. und 9. Jahrhundert besass, und von der wir leider nur so viel wissen, dass ihr im Jahre 824 der heil. Meinrad vorstand, war jedenfalls, wie alle Kloster- und Domschulen, eine Pflegstätte der Wissenschaft mit engbegrenztem und auserlesenem Schülerkreise. Soviel sie indessen als Trägerin und Vermittlerin der Kultur und der gelehrten Bildung geleistet haben mochte, so war sie doch für die Bildung des Volkes wirkungslos. Erst die konfessionelle Trennung im 16. Jahrhundert rief, und zwar zunächst auf protestantischem Gebiete, einem allgemeinen Jugendunterricht. Katholischerseits verhielt man sich diesem neuen Postulate gegenüber nicht ablehnend. Auf Grundlage der Beschlüsse des tridentinischen Konzils erstanden in den verschiedenen Pfarreien Volksschulen. Im Gaster treffen wir die *ersten Schulen* dieser Art in *Wesen* und in *Kaltbrunn*. Bereits im Jahre 1583 tritt urkundlich ein Erasmus Kronyssen als Schulmeister, Schreiber und Klostervogt in Wesen auf[128]). In den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts wurde die Schule in Wesen einem geistlichen Schulherrn übertragen, dem Frühmesser. Allein in einem Rezesse von 1743 findet sich die Bemerkung, dass die Schulpfrund kein geistliches Beneficium sei, sondern nur zufällig durch einen Geistlichen versehen werde. Neben der deutschen besass Wesen noch eine Lateinschule. Beide standen unter dem nämlichen Schulmeister. Ein Antrag auf Trennung mit der Begründung, dass «das

---

[127]) Vgl. *Hunziker,* Geschichte der schweizerischen Volksschule, 2 Bd., 1887.

[128]) Klosterarchiv Wesen, schiedsrichterlicher Vergleich des Frauenklosters mit den Lehenleuten des Hofes Bintzikon, vom 13. April 1583.

buchstabieren und declinieren unmöglich zusammen bestehen könnten», drang nicht durch [129]).

In *Kaltbrunn* wirkte in den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts der Schulmeister Ciriarus Hiernposs, der eine Abhandlung über die Entstehung des Gotteshauses und der Kapelle daselbst schrieb [130]). Von 1648—1650 leitete der bayrische Ludimagister Fridericus Wœstermayer «bellorum turbine e domicilio et patria sua expulsus» die Schule in Kaltbrunn, die damals eine blosse Winterschule war [131]). Die Bestellung des Schullehrers war Sache der Kirchgemeinde [132]).

Zu *Schännis* wurde im Jahre 1663 ein Kapital gestiftet für die Errichtung einer allgemeinen Schule und die Erhaltung des Schulmeisters. Seit 1695 besorgte der dortige Frühmesser den elementaren Volksschulunterricht [133]).

---

[129]) Bischöfliches Archiv St. Gallen und Ratsprotokoll 1783 im O.-A. Wesen. In einem Schreiben, das die Bürgerschaft von Wesen anlässlich eines Schulstreites im Jahre 1776 an den Bischof von Cur richtete und worin sie für die Verbesserung des Unterrichts eintrat, heisst es u. a.: «dan da Wir an einem Starken Durch Pass wohnen, wo die unserigen alle Stunden mit frembden und insbesondere mit Benachbahrten Uncatholischen Umgang pflegen müssen, so gibt es auch alle Stunden Gelegenheit, wo nach Mass des in der Jugend empfangenen Unterrichts gute oder böse Früchten, zur Ehre oder zur Beschimpfung unserer heiligsten Religion sich an denen unserigen zeigen müssen und der geistliche Wohlstand mit dem zeitlichen gar wohl verpaaret gehen kann» (Bischöfliches Archiv St. Gallen).

[130]) St.-A. Einsiedeln, H. A Nr. 4.

[131]) «duas hyemes inventuti in primis litterarum elementis et Christiana pietate instituendæ insumpserit ac interea probitatem et pietatem suam omnibus abunde demonstraverit.» (St.-A. Einsiedeln, H. F A Nr. 1.)

[132]) Urkunde von 1725 im O.-A. Kaltbrunn.

[133]) K.-A. St. Gallen, Fask. 17b; Archiv Fräfel und Landesarchiv Glarus.

Amden hatte auch zunächst weltliche Lehrer[134]), bis mit der Kaplaneistiftung vom Jahre 1783 dem Kaplan die Pflicht überbunden wurde, von St. Andreastag (30. November) bis Ostern alle Tage, Sonntag und Donnerstag ausgenommen, Schule zu halten[135]).

Das Schulwesen wurde nicht als Staatssache betrachtet. So bestand denn auch keine Pflicht für den Staat zur Errichtung von Schulen oder zur Bestreitung der Schulausgaben. Dies wurde der Initiative der einzelnen Gemeinden und der Tätigkeit der Privatpersonen überlassen. Ebensowenig kannte die vorrevolutionäre Zeit einen Schulzwang für die Jugend. Wer in die Schule ging, bezahlte den Schulmeister. Die Gemeinde leistete nur subsidiär. Dabei waren die Besoldungsverhältnisse der Lehrer durchwegs sehr dürftige. Als die Kirchgenossen in Kaltbrunn im Jahre 1725 wegen der geringen Besoldung der Lehrstelle keinen Schulmeister auftreiben konnten, wurde der Schullohn auf 18 Gulden erhöht, d. h. jedes Kind, das die Schule besuchte, musste 20 Batzen zum Unterhalt des Lehrers beisteuern. Armen Kindern, «die umb Gotess wilen geschuolet» werden wollten, wurden die 20 Batzen aus der Spän gegeben. Wenn aber die Beiträge der Schüler nicht die Höhe von 18 Gulden erreichten, so wurde der Fehlbetrag aus dem Armenfonds gedeckt[136]). In Wesen wurde der Schullohn bis zum Jahre 1737 ebenfalls durch die Beiträge der Schulbesucher aufgebracht. Im genannten Jahre beschloss alsdann die Burgergemeinde, dem Schullehrer jährlich 15 Gulden aus dem Burgersäckel zu verabreichen, damit kein Burger wegen des Schullohnes sich zu beklagen habe[137]). Später wurde ein Fixum

---

[134]) Im Jahre 1752 tritt als Zeuge in einer Landrechtsstreitigkeit ein Schulmeister Elias Büsser von Amden auf (K.-A. St. Gallen, Fask. 1e).

[135]) Pfarrarchiv Amden, Kaplaneistiftungsbrief.

[136]) O.-A. Kaltbrunn.

[137]) Gemeindebuch im O.-A. Wesen.

von 20 Gulden festgesetzt. Allein bereits im Jahre 1753 wurden dem Frühmesser die 20 Gulden aberkannt und bestimmt, dass die wenigen Kinder, die die Schule besuchen, den Lehrer selbst salairieren sollen[138]. So setzte man auch 1772 bei der Wahl eines neuen Frühmessers und Schulmeisters fest, dass er als Besoldung von jedem Kinde wöchentlich einen Batzen beziehen könne[139].

Regelmässig wurde nur während des Winters Schule gehalten. Einzig Wesen besass wenigstens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Ganzjahrschule[140]. .

V. Das Armenwesen.

Das Armenwesen wurde in bezug auf seine positive Seite, die Armen*pflege*, in der Periode, mit welcher wir uns gegenwärtig beschäftigen, durchaus nicht als Staatssache betrachtet. Der Staat beschränkte sich auf die negative Seite, die Armen*polizei*, und suchte durch Zwangsmassregeln gegen die Armut zu kämpfen[141]. Die Armenunterstützung erschien als ein Gebot der christlichen Nächstenliebe und beruhte lediglich auf Privatalmosen. Eine obligatorische Armenunterstützung bestand einzig in der Form einer Alimentationspflicht der Verwandten. Mittelpunkte der freiwilligen Armenunterstützung waren die Klöster und Stifte. Das Nonnenkloster in Widen und das Damenstift Schännis waren für das Gaster eine ergiebige Quelle von Brot- und Suppenausteilungen[142]. Wesen hatte ein eigenes Siechenhaus und ein Spital, d. h. ein Armenhaus, ebenso bestand in Schännis ein Spital; jede

---

[138]) Ebendort.

[139]) Ebendort.

[140]) Ebendort 1771.

[141]) Vgl. *Räber,* Die schweizerische Armenpolizei. Zürcher Dissertation 1899, pag. 2.

[142]) *Hungerbühler,* Geschichtliches über das st. gallische Armenwesen in den Verhandlungen der st. gallisch-appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft 1853, pag. 88.

Kirche aber besass einen besonderen Armenfonds (Spendfonds), der zum grössten Teil auf Stiftungen beruhte, die regelmässig mit den Jahrzeiten (Anniversaria) zum Zwecke einer jährlichen Almosenspende an die Armen verbunden wurden. Während indessen die Spitäler und Krankenhäuser, sowie die Spendgüter der Stifte und Klöster mehr einer allgemeinen, räumlich unbeschränkten Armenunterstützung dienten, bildeten die Spendgüter der einzelnen Pfarrkirchen die Grundlage der lokalen kirchlichen Armenpflege[143]). Die Verwaltung dieses Almosengutes lag denn auch bei den Kirchgemeinden, beziehungsweise in deren Namen bei den *Spän-* oder *Spendvögten,* die die Spende auszuteilen und darüber alle zwei Jahre Rechenschaft abzulegen hatten[144]). Die Verteilung der Spende geschah öffentlich, gewöhnlich in der Kirche[145]). Damit wollte man verhüten, dass Nichtunterstützungsbedürftige am Almosen teilnahmen. Da dies trotzdem häufig vorkam, bestimmten die Landsmandate im 18. Jahrhundert, dass ein Teil der hinterlassenen Mittel einer verstorbenen Person, die ohne Notdurft die Armenunterstützung in Anspruch genommen habe, dem Spendgut einverleibt und unter die Armen verteilt werden solle[146]). Berechtigt zum Bezug der Spende waren alle Angehörigen der Kirchgemeinde, Landleute und Hintersassen, nur dass die Landleute, die Bürger, $^2/_3$, die Hintersassen aber bloss $^1/_3$ der zu verteilenden Spende bezogen[147]). Die Armenfondsstatistik für das Gaster vom Jahre 1798 zeigt folgende Zahlen: Quarten

[143]) *Segesser* II, 813.

[144]) Kirchenarchiv Schännis und O.-A. Wesen.

[145]) Im Jahre 1789 wurde der Wesener Spendvogt, der die Verteilung der Spende in seinem Hause vorgenommen hatte, durch die Gemeinde ausdrücklich angehalten, inskünftig das Brot nach alten Bräuchen in der Kirche auszuteilen (Gemeindebuch im O.-A. Wesen).

[146]) Landsmandate v. 1736, 1738, 1744, 1752.

[147]) Landsmandate und Gemeindebuch Wesen 1789.

hatte einen Spendfonds von 550 fl.[148]), Amden von 2637 fl., Wesen von 2113 fl. Der Armenfonds in Schännis betrug 1420 fl., der in Benken 1380 fl. und der in Kaltbrunn 1852 fl. Dazu kam noch der Spital in Wesen mit einem Kapital von 3154 fl. und der Spital in Schännis mit einem solchen von 2800 fl.[149]).

Obwohl nun die Armenpflege keineswegs als Staatssache betrachtet wurde, verstand man sich doch dann und wann dazu, Unterstützungen aus dem Landessäckel zu verabreichen. Die Behörde, welche darüber entschied, war das Landgericht. Dieses gab auch Unterstützungsbedürftigen Empfehlungsscheine an die verschiedenen Spenden im Lande[150]).

Wir haben in diesem Zusammenhange bereits eines Falles Erwähnung getan, in welchem die Landesgesetzgebung die *Polizei der Armenunterstützung* ergriff. Wir denken an die Bestimmung der Landsmandate in betreff des Schutzes vor missbräuchlicher Inanspruchnahme der Armenpflege. Wichtiger war die staatliche Einmischung in die *Polizei des Bettelwesens.* Gegen den ambulanten Bettel, die Landstreicherei, die seit den Burgunderkriegen in besorgniserregender Weise zunahm, richteten sich zahlreiche Verordnungen sowohl der gemeineidgenössischen Tagsatzungen[151]), als auch der Regierungen der einzelnen eidgenössischen Orte. Auch im Gaster wurden häufig Mandate gegen die Bettler und Vaganten, das fremde Strolchen- und Heidengesindel ausgekündet. Im Jahre 1718 befahl z. B. Schwiz den Gasterern, alles Räuber- und Heidenvolk unverzüglich aus der Landschaft zu vertreiben oder dasselbe zu ergreifen, zu entwaffnen und den Behörden zu überliefern, von denen alsdann die Männer auf

---

[148]) *Hungerbühler,* pag. 139.

[149]) K.-A. St Gallen, Helvetisches Archiv.

[150]) K.-A. St. Gallen, Bd. VI (1773, 1776, 1781).

[151]) S. eine Zusammenstellung derselben in Alpenrosen, Schweizerisches Sonntagsblatt, 14. Jahrgang, 1884, pag. 222 f.

die Galeeren geschickt, die Weiber aber «mit ruothen aussgestaupt» werden sollten[152]). Ein andermal wurde bestimmt, dass der Landvogt oder der Untervogt das fremde «Hudell Gesind», welches die Grenzen unsicher mache, den Hauptleuten, die das Werbungsrecht im Gaster haben, in Dienst geben sollen[153]). Von Zeit zu Zeit mussten Betteljagden abgehalten werden[154]). Beide Ämter mussten Hatschiere halten oder selbst genügende Nachtwachen aufstellen und fleissig Scheunen und Ställe visitieren lassen[155]). Der Spitalmeister zu Wesen durfte keinen Bettler länger als eine Nacht beherbergen und keinen zweimal innerhalb eines halben Jahres[156]). Endlich durfte keinem Fremden ohne Bewilligung des Landvogts, beziehungsweise des Untervogts, ein Pass ausgestellt werden[157]). Durch solche Polizeivorschriften wurde dem Vagantenleben allmählich ein Ziel gesetzt.

In engem Zusammenhange mit dem Armenwesen stand das Wandern armer Kinder aus dieser Landesgegend nach dem benachbarten Schwaben[158]). Alljährlich um die Frühlingszeit und vor der Ernte erschienen in Amden und in anderen Gemeinden des Gasters Unterhändler, die kinderreichen armen Familien gegen einen bestimmten Entgelt Knaben abnahmen, sie den schwäbischen Bauern als Hüterknaben oder Ährenleser verdingten und aus diesem Menschenhandel ein einträgliches Geschäft machten. Die armen Kinder aber mussten in harter Arbeit und unter vielfachen Entbehrungen ihr Stücklein Brot verdienen.

---

[152]) K.-A. St. Gallen, Fask. 1, Nr. 22.
[153]) Ebendort, Fask. 7, Nr. 4.
[154]) E. A. VIII, pag. 669.
[155]) E. A. VII[2], pag. 1196; Gemeindebuch Wesen 1768; E. A. VIII, pag. 669.
[156]) E. A. VII[2], pag. 1196.
[157]) E. A. VII[2], pag. 1215.
[158]) *Hungerbühler,* a. a. O., pag. 145.

§ 16.

Die Gemeinden.

Ein Blick auf das Gemeindewesen der Landvogtei Gaster zeigt ein recht buntes Bild. Heutzutage bestehen im st. gallischen Bezirk Gaster 6 politische Gemeinden[1]), 10 Ortsgemeinden[2]), 7 Kirchgemeinden[3]) und 9 Schulgemeinden[4]). Die Ortsgemeinden Quarten, Murg und Quinten, Bestandteile der politischen Gemeinde Quarten, die jetzt dem Bezirk Sargans zugezählt wird, gehörten bis 1798 ebenfalls zur Vogtei Gaster[5]). Während indessen die *politischen Gemeinden* infolge der Vermittlungsakte und auf Grund des Gesetzes über die Organisation der Gemeinderäte und der Gemeindegüterverwaltungen vom 21. Juni 1803, speziell durch Dekret vom 2. Juli desselben Jahres erst ins Leben gerufen wurden, haben wir in den *Ortsgemeinden* die alten Markgenossenschaften zu erblicken, jene wirtschaftlichen Gebilde, die ihre Grundlage in unverteiltem Wald- und Weideland, in einer Allmende hatten. Die Betrachtung des frühern Zustandes dieser wirtschaftlichen Gemeinden, der «*Genossamen*» oder Tagwen, wie sie vornehmlich genannt wurden, wird den Hauptgegenstand der folgenden Ausführungen bilden[6]).

---

[1]) Amden, Wesen, Schännis, Benken, Kaltbrunn und Rieden

[2]) Amden, Wesen, Schännis, Dorf, Rufi, Rüttiberg, Maseltrangen, Benken, Kaltbrunn und Rieden.

[3]) Amden, Wesen, Schännis, Maseltrangen, Benken, Kaltbrunn und Rieden.

[4]) Amden, Wesen, Schännis, Dorf, Rufi, Maseltrangen, Benken, Kaltbrunn und Rieden.

[5]) Mols und Oberterzen gehörten seit dem 16. Jahrhundert zur Landvogtei Sargans.

[6]) Als Literatur führen wir an: *Wartmann,* Das Gemeindewesen des Kantons St. Gallen in der allgemeinen Beschreibung und Statistik der Schweiz von Max Wirt, Zürich 1873, Bd. II, pag. 341—359. Ferner die im gleichen Werke sich findenden Darstellungen des Gemeindewesens der andern Kantone, besonders

Wie die Ortsgemeinden, so ruht auch der grössere Teil der *Kirchgemeinden* im Gaster auf althistorischem Boden, während die *Schulgemeinden* durchwegs neueren Ursprungs sind.

Für die 4 Jahrhunderte vor der französischen Revolution haben wir nun im wesentlichen folgende 3 Arten von Gemeinden zu unterscheiden:

1. Die politischen Tagwen.
2. Die wirtschaftlichen Gemeinden, die «Genossamen», oft auch Tagwen genannt.
3. Die Kirchgemeinden.

Politische Tagwen gab es im Gaster 6[7]). Es sind *Quarten, Amden, Schännis, Rufi, Benken* und *Kaltbrunn.*

Zürichs von *Prof. Dr. Fr. v. Wyss* und Glarus von *Landammann Dr. J. Heer.* (Bd. II, pag. 17 ff. und 168 ff.). *Friedrich v. Wyss,* Die schweizerischen Landgemeinden in den Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, Zürich 1892, pag. 3 ff. *Wegelin,* Geschichtliches über die örtlichen Korporationen im Kanton St. Gallen, bevorwortet von Landammann Hungerbühler. Verhandlungen der st. gallisch-appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft, Jahrg. 1856, pag. 1 ff. *Heeb,* Die Genossengüter im Kanton St. Gallen, Leipziger Dissertation 1892. *Miaskowski,* Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz, Basel 1878. *Miaskowski,* Die schweizerische Allmend, Basel 1879. *Meitzen,* Das Agrar- und Forstwesen, die Allmenden und die Landgemeinden der deutschen Schweiz. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrg. 1880, pag. 611 ff. *Maurer,* Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung, München 1854. *Blumer,* Rechtsgeschichte I, pag. 376 ff., und II 1, pag. 329 ff. *Huber* IV, pag. 261 ff. *Heusler,* Institutionen I, pag. 262 ff.

7) Für diese Sechsteilung spricht folgendes: An die Passiven von 1703 Gulden, die sich bei einer im Jahre 1670 mit dem Säckelmeister gehaltenen Abrechnung ergaben, mussten beisteuern: der Tagwen Schännis 250 Gulden, der Tagwen Rufi 331 Gulden, der Tagwen Kaltbrunn 331 Gulden, der Tagwen Benken 331 Gulden, die «Gemeindt» auf Amden 291 Gulden, die «Gemeindt» zu Quarten 169 Gulden. (K.-A. St. Gallen, Fask. 16, Nr. 1.) In der Berichterstattung über einen am 18. Juli 1699 abgehaltenen Landtag heisst

Sie hatten im wesentlichen nur die Bedeutung von Wahlkörpern[8]) und von Steuerbezirken und waren von Wichtigkeit für die Heeresorganisation[9]). Bei der Schaffung der politischen Gemeinden im Jahre 1803 wurde auf diese alten Tagwen keine Rücksicht genommen, indem damals einfach für den ganzen Kanton St. Gallen bestimmt wurde, «dass jede Kirchhöre oder Pfarrei ordentlicherweise eine politische Gemeinde bilde, insofern sie zirka 1000 Seelen und darüber habe; hat sie nicht so viele Seelen, so müssen noch eine oder mehrere Kirchhören oder Ortschaften des nämlichen Kreises zu ihr gestossen werden, bis sich die genannte Anzahl von Seelen vorfindet, und diese zusammengestossenen Kirchhören oder Ortsgemeinden bilden dann in Ansehung des Politischen nur *eine* Gemeinde [10])». So kam es, dass die jetzigen politischen Gemeinden zum Teil andere Grenzen aufweisen als die früheren politischen Tagwen, dass z. B. die Tagwen Schännis und Rufi zu einer politischen Gemeinde verschmolzen, hingegen die Pfarrei Rieden zur selbständigen politischen Gemeinde erhoben wurde. Überdies haben die politischen Gemeinden gemäss den veränderten und vermehrten Bedürfnissen des modernen Staates ganz andere und viel wichtigere Aufgaben zu erfüllen als die politischen Tagwen zur Zeit der Landvögte.

---

es, dass Ratsherren anwesend waren von Schännis, Quarten, Rufi, Kaltbrunn und Benken je 3 und von Amden 4. (Archiv Fräfel.) Einem Auszugsrodel vom Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts entnehmen wir, dass zum Ausschuss stellen mussten der Tagwen Schännis 6 Mann, der Tagwen Rufi und ebenso der Tagwen Benken 7 Mann, der Tagwen Kaltbrunn 8, der Tagwen Amden 9 und die Gemeindt Quarten 11 Mann. (Landesarchiv Glarus.) Allen den genannten Fällen wird die Einteilung des Landes in die 6 Tagwen zu Grunde gelegt.

[8]) *Ebel* II, pag. 161. Ihnen konnte von der Landsgemeinde die Wahl der Ratsherren überlassen werden.

[9]) Vgl. § 15, III.

[10]) *Wartmann,* a. a. O., pag. 343.

Wirtschaftliche Gemeinden, die als «Genossamen», Tagwen, Gemeinden bezeichnet wurden, können wir folgende unterscheiden: *Rieden, Kaltbrunn, Benken, Maseltrangen, Rütiberg, Rufi, Dorf, Schännis, Wesen, Amden, Quinten, Murg* und *Quarten.* Das sind die jetzigen Ortsgemeinden, die denn auch in den konstituierenden gesetzlichen Erlassen des Jahres 1803 einfach als vorhanden vorausgesetzt wurden. Schwierigkeiten bietet die Beantwortung der Frage nach der Zugehörigkeit der einzelnen wirtschaftlichen Gemeinden zu den politischen Tagwen oder der Frage nach der Zusammensetzung der politischen Tagwen. Wir sind diesbezüglich nur auf Vermutungen angewiesen, indem die Quellen darüber nichts Bestimmtes enthalten. Jedenfalls gehörten zum Tagwen Quarten die Genossamen Quarten, Murg und Quinten; wahrscheinlich wurde der Tagwen Rufi gebildet aus den Genossamen Dorf, Rufi und Rütiberg, während die Genossamen Maseltrangen, Benken und Rieden vielleicht den Tagwen Benken ausmachten. Die Tagwen Amden, Schännis und Kaltbrunn, sowie das Amt Wesen hätten danach zugleich wirtschaftliche Einheiten gebildet.

Einzelne wirtschaftliche Tagwen besassen neben ihren gesonderten Allmenden gewisse Strecken Wald und Weideland gemeinsam mit andern Genossamen. So waren die Uznacher, Kaltbrunner und Benkener bis 1682 Genossen auf dem Benkenerriet[11]); Rufi und Maseltrangen besassen bis 1481 gemeinschaftliche Allmenden[12]); Quinten und Murg hatten in ihren Wäldern gemeinschaftlichen Holzhau[13]); Wesen war im Besitze des Atzungs- und Weidgangrechtes unter dem Walenberg[14]) und hatte mit Amden[15]), dann

[11]) Teilungsurkunde von 1682 im O.-A. Benken.

[12]) Im genannten Jahre fand durch ein Schiedsgericht Teilung statt. (O.-A. Rufi.)

[13]) Urkunden von 1600 im O.-A. Quinten.

[14]) Spruch von 1539 im O.-A. Wesen. Abtretungsvertrag von 1679 ebendort.

[15]) O.-A. Wesen.

mit Quinten[16]), ferner mit Quinten und Walenstad[17]) zusammen Waldungen. Die drei Genossamen Schännis, Dorf und Rütiberg benutzten gemeinsam die sog. Gastermatt, und endlich war der «Starrenberg» am Steiner- und Kaltbrunnerbach eine gemeinschaftliche Allmend derer von Kaltbrunn und Benken[18]).

Die Zahl der *Kirchgemeinden* wuchs im Laufe der zweiten Periode von 5 auf 9 an. Schon früh teilte sich Amden als neue selbständige Kirchgemeinde von Schännis ab[19]). Im 18. Jahrhundert lösten sich Murg von Quarten[20]), Maseltrangen[21]) und Rieden[22]) von Benken, so dass nunmehr die Kirchgemeinden *Murg, Amden, Wesen, Maseltrangen, Benken, Kaltbrunn* und *Rieden* mit den entsprechenden wirtschaftlichen Gemeinden zusammenfielen, während die Kirchgemeinde *Quarten* die Genossamen Quarten, Quinten und Oberterzen[23]) und die Kirchgemeinde *Schännis* die Genossamen Schännis, Dorf, Rufi und Rütiberg umfasste. Diese Kirchgemeinden, die wir bei der Betrachtung der kirchlichen Rechtsverhältnisse näher ins Auge fassen werden, erlangten namentlich Be-

[16]) Spruch von 1549 im O.-A. Wesen. Im Jahre 1809 trat Wesen seine diesfälligen Rechte gegen eine Entschädigungssumme von 3000 Gulden an Quinten ab.

[17]) K.-A. St. Gallen, Fask. 17[d].

[18]) K.-A. St. Gallen, Helvetisches Archiv, K. II, Z. 37, Fask. 17.

[19]) Im Jahre 1594 kaufte sich Amden von allen Verpflichtungen gegenüber der Mutterkirche los. (Kopie der Loskaufsurkunde im Privatbesitz von Herrn Alt-Gemeindeammann Adolf Gmür in Echeltschwyl bei Goldingen.)

[20]) Im Jahre 1734. St.-A. St. Gallen, K. V, Z. 1, Fask. K, Nr. 1989.

[21]) Im Jahre 1788. Pfarrarchiv Maseltrangen.

[22]) Fundations- und Errektionsinstrument von 1762 im Pfarrarchiv Rieden.

[23]) Hier reichte also die Kirchgemeinde über die Landesgrenze hinaus, indem Oberterzen zu Walenstad und damit in die Landvogtei Sargans gehörte. S. unten § 17.

deutung durch die Übernahme des Armen- und des Schulwesens[24]).

Nach diesem kurzen Überblick über das Gemeindewesen der Vogtei Gaster gehen wir an die spezielle Betrachtung der «*Genossamen*».

Die Wurzel dieses Gemeindeverbandes haben wir zu suchen in den landwirtschaftlichen, zunächst rein privatrechtlichen Vereinigungen der Bauern in den alten grundherrlichen Höfen. Wie wir in dem Kapitel über die Grundherrschaft bereits ausgeführt haben, hatte der Grundherr Twing und Bann, d. h. die Befugnis, die für die landwirtschaftliche Ordnung erforderlichen Gebote und Verbote zu erlassen und bei deren Nichtbeachtung Bussen einzuziehen[25]). Der «Gebursamy» fehlte die korporative Selbständigkeit. Allein seit dem 15. Jahrhundert wurde die Stellung der Bauernschaft gegenüber der Grundherrschaft viel günstiger. Denn einmal wurde der «Gemeinde» von dem Grundherrn das Recht eingeräumt, selbst Einungen zu setzen über Steg und Weg, Umfang und Art der Weidnutzungen, Zeit des Heuens und der Ernte u. s. w.; dann setzte auch seit dieser Zeit eine wirtschaftliche Bewegung ein, die die Ausbildung der innern Freiheit der Gemeinde wesentlich begünstigte und die wir nach Friedrich v. Wyss den Übergang des erblichen Besitzes der Bauern an dem Grund und Boden in wahres Eigentum nennen wollen[26]). Endlich erlangten die Gemeinden auch Rechte öffentlicher Art, vor allem auf dem Gebiete des Polizeiwesens.

Rechtlich stellen sich die Gemeinden dar als juristische Personen[27]), wenngleich zugegeben werden muss,

---

[24]) Vgl. § 15 sub IV und V.

[25]) *Fr. v. Wyss*, Abhandlungen, pag. 34.

[26]) *Fr. v. Wyss*, Das Gemeindewesen des Kantons Zürich, pag. 19. (Vgl. Anm. 6.)

[27]) S. besonders die Ausführungen von *Heusler*, Institutionen I, pag. 262 ff., und *Fr. v. Wyss*, Abhandlungen, pag. 57 ff.

dass der Begriff der juristischen Person hier nicht in der Schärfe und Konsequenz zur Ausbildung kam, wie im römischen Rechte.

Die *Organisation* der Gemeinden war in älterer Zeit eine äusserst einfache. Alle irgendwie relevanten Bestimmungen gingen direkt von der *Gemeindeversammlung* aus, an der regelmässig jeder Genosse, welcher dem Landvogt schwören musste, und an der Landsgemeinde «mindern und mehren» konnte, stimmfähig war. Ausnahmsweise beschränkte eine Tagwengemeinde zu Wesen im Jahre 1703 die Stimmfähigkeit auf diejenigen, welche in Wesen «haushablich» wohnten, damit nicht, wie es in der Begründung zu dem Beschlusse heisst, «von den Jungen ein Mehr zum Schaden der Bürgerschaft gemacht werde»[28]. Auf Verlangen von 2 oder 3 ehrlichen Bürgern musste eine Gemeindeversammlung einberufen werden[29]. Stellte ein Genosse an der Gemeindeversammlung ein Begehren, wobei es sich um seinen persönlichen Vorteil handelte, so mussten seine Verwandten bis zum dritten Grade abtreten[30]. Allgemein galt der Grundsatz, dass Minoritäten den Anordnungen der Majoritäten unbedingte Folge zu leisten haben[31]. Singulär erscheint demgegenüber ein Spruch des Neunergerichts vom Jahre 1773, wodurch, auf die Klage einer Minderheit hin, ein ergangenes Gemeindsmehr annulliert und der gefasste Beschluss zur Wiedererwägung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen wurde mit dem Vorbehalt, dass denjenigen, die sich gegen das zweite Mehr zu beschweren haben würden, die Berufung an das Gericht offen stehen solle[32].

---

[28]) Kantonsarchiv Schwiz; Bestätigung im Jahre 1725, Gemeindebuch Wesen.

[29]) Erkenntnis von 1703 im Archiv Schwiz.

[30]) Gemeindeprotokoll (1702) im O.-A. Schännis; Erkenntnis für Wesen von 1703 im Kantonsarchiv Schwiz.

[31]) Offnung von Benken, Art. 7.

[32]) K.-A. St. Gallen, Bd. VI.

Die Gemeindeversammlung war befugt, Beschlüsse zu fassen und Verordnungen zu erlassen, die auf den innern Haushalt und das Gemeinwohl Bezug hatten. So regelte sie die Alpauf- und -abfahrt und die Benutzung der Allmenden, entschied über den Kauf und Verkauf von Gemeinland, traf Bestimmungen über vorzunehmende Gemeinwerke, nahm Tagwenleute und Beisässen an und wählte vor allem ihre Beamten. Der eigentliche und früher wohl der einzige Vollziehungsbeamte des Tagwens war der *Tagwenvogt,* der *Genossenvogt.* Er leitete die Gemeindeversammlung, sorgte für die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse, vertrat seine Gemeinde vor Gericht und führte die Tagwenrechnung. Jedes Jahr hatte er darüber vor den verordneten Rechnungsleuten Rechenschaft zu geben[33]). Im Laufe der Zeit entstanden noch zahlreiche Unterbeamtungen. Wir beschränken uns auf eine Aufzählung der wichtigsten unter ihnen. Es sind die Tagwenweibel, Tagwenschreiber, Wegmeister, Waldvögte, Bachvögte, Brunnenvögte, Schätzer und Leider. Ferner wählte die Gemeindeversammlung die Rechnungsleute, die «Fürgschauwer», den Feuerhauptmann, die Feuerläufer, die Brotwäger, die Kuhhirten und Geissvögte, die Tanzlaubenvögte und Spielmeister, den Postmeister, die Kaminfeger und die Hebammen[34]).

Wer sich nicht an die Beschlüsse der Gemeindeversammlung hielt und sich Übergriffe erlaubte, konnte von der Gemeinde selbst bestraft werden[35]).

---

[33]) Tagwenprotokoll im O.-A. Benken und Gemeindeprotokoll im O.-A. Schännis (1682). K.-A. St. Gallen, Bd. VI.

[34]) S. besonders die Gemeindeprotokolle von Schännis und Wesen und das Tagwenprotokoll von Benken.

[35]) Im Jahre 1522 erkannte z. B. der Syndikat, dass die Gemeinde Amden Macht haben solle, Gemeindegenossen, die gegen Gemeindebeschlüsse verstossen, um 3 Pfund zu strafen. Die eine Hälfte der Strafe sollte dem Landvogt und die andere Hälfte den Landleuten im Gaster gehören. (O.-A. Amden.) S. auch Tagwenrodel Schännis von 1634 im O.-A. daselbst.

In die Ordnung der Gemeindeverhältnisse griff auch die Landesgesetzgebung ein, vor allem die Landsmandate. Diese regelten z. B. die Beisässenfrage[36]) und enthielten etwelche Vorschriften über das Nutzungsrecht[37]). Ebenso wichtig waren die Gerichtsentscheide, die in den häufigen Streitigkeiten über Gemeinderechte ergingen und die nach der Art der Rechtsprechung jener Zeit zur Neubildung und Entwicklung des Rechts nicht unwesentlich beitrugen.

Die reelle Bedeutung der Zugehörigkeit zu der Gemeinde bestand vorwiegend in dem dadurch ermöglichten Genusse des Gemeinlandes. Zum *Gemeinland,* zur *Allmende* im weitern Sinne, gehörten Wälder, Weiden, Pflanzland und Streurieder. Die Wälder lieferten Brenn-, Bau- und Nutzholz, ferner Eicheln und Bucheckern, die als Mastfutter für Schweine dienten. Endlich wurde der Wald auch als Weideplatz für das Vieh benutzt. Das Weideland unterschied sich in Talweide und in Bergweide (Alpen). Zum sog. Pflanzland gehörten das Garten- und Hanfland. Die von den Streuriedern gewonnene Streu bildete einen Ersatz für das nur spärlich vorhandene Stroh.

Im Umfang der Allmenden gingen im Laufe der Zeit bedeutende Veränderungen vor sich, vor allem durch die Umwandlung von Allmend in Sondereigen. In den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts suchten einzelne Tagwen im Gaster sich ihrer Allmenden völlig zu entäussern, indem sie einen Teil — und zwar «Holz und Feld» — unter die Genossen verteilten und einen andern Teil verkauften. Aber durch die Intervention der gasterischen Landsgemeinde wurden von den Obrigkeiten alle Aufteilungen und Verkäufe rückgängig gemacht, weil «söliches

[36]) Z. B. Landsmandat von 1718, Art. 41.

[37]) Landsmandat von 1718, Art. 42, und von 1736, Art. 16. Vgl. auch L. B., Art. 115 und 116.

Armenn Lütten zu schaden vnnd abbrüchig Irer Underhaltung» sein würde, und ein strenges Verbot jedweder Entäusserung des Gemeinlandes aufgestellt[38]. Gestützt auf diesen Entscheid erhoben, als die Quartener im Jahre 1559 eine Allmend verkauften, Untervogt und Gericht im Gaster bei den regierenden Ständen Protest[39]. Späterhin kamen indessen Veräusserungen einzelner Stücke des Allmendlandes nicht selten vor[40]. Ausser auf dem Wege des Kaufs und der Aufteilung entstand auch Privateigentum an der Allmende durch Bodenabtretungen zu Bauplätzen oder zur Pflanzung von Obstbäumen, wobei die erstellten Gebäude, bezw. die gepflanzten Bäume Privateigentum wurden, die Hofstätten und Pflanzstellen zunächst zwar Genossengut blieben, allein, da sie ja in Sondernutzung standen, häufig in Sondereigen übergingen. In Rufi galt diesbezüglich die Regel, dass jeder Genosse für sich und seine Kinder Bäume auf die Allmende pflanzen konnte, die indessen nach seinem, bezw. seiner Kinder Tod ins Eigentum der Gemeinde kamen[41].

Die *Nutzungsberechtigung* war abhängig von der Erfüllung gewisser dinglicher Bedingungen. Allgemein wurde der *Wohnsitz* in der Gemeinde und die *Führung eines eigenen Haushaltes* verlangt. So musste in Rieden einer zunächst Jahr und Tag «gehauset» haben, ehe er «Genossen- und Alprecht» beziehen konnte[42]. Im Tagwen Schännis sollte einer mindestens einen Tag in der Woche daheim «hausen undt reuchen», und wer keine eigene «Hausreitung» hatte und deshalb nicht «loben» durfte,

---

[38]) Landesarchiv Glarus.

[39]) Ebendort.

[40]) O.-A. Dorf.

[41]) Verzeichnis der auf der Allmende stehenden Bäume aus dem Jahre 1779 im O.-A. Rufi. Betreffend das Bauen auf die Allmend vgl. L. B., Art. 115. S. auch Art. 12 der «Normativbestimmungen für Aufstellung von Genossenreglementen» vom 8. Oktober 1875.

[42]) K.-A. St. Gallen, Bd. VI (1778).

war nicht allmendberechtigt[43]). Die Genossengemeinde in Rufi beschloss im Jahre 1748, dass jeder Genosse verpflichtet sein solle, wöchentlich einmal «eygen Führ undt Liecht undt eygen speiss zuo haben»[44]), eine Bestimmung, die auch in die Kaltbrunner «Genossameordnung» von 1755 aufgenommen wurde[45]). In Rufi und Kaltbrunn musste überdies jeder neue Genosse an der Gemeindeversammlung um das Nutzungsrecht anhalten[46]). Eine eigenartige Bedingung für die Nutzungsberechtigung findet sich in den Landsmandaten seit 1736. Dort heisst es, «es solle hinfüran keiner die Tagmansgenüss beziechen mögen, er habe dan zuovor sein *eigen* gewehr sambt dem was darzuo behörig». In Übereinstimmung mit dieser landesgesetzlichen Bestimmung sagt die Kaltbrunner Genossameordnung, dass, wer im Auszug der Kriegsrotten sei, eigenes Unter- und Übergewehr besitzen müsse, ansonst er der «Genossame» verlustig gehe[47]).

Auf Grund des Erfordernisses der Führung eines eigenen Haushaltes erschien in erster Linie als nutzungsberechtigt der verheiratete Mann. Nach dem Tode des Familienhauptes hatte die überlebende Witwe, insofern sie mit den Kindern in ungeteilter Gemeinschaft blieb, das väterliche Tagwenrecht fortzugeniessen[48]). Starb sie oder verheiratete sie sich wiederum, so konnten die Kinder die «Genossame» *gemeinsam* ansprechen. Waren die Kinder beim Tode ihrer Eltern noch nicht im stande, eine eigene Haushaltung zu führen, so fiel das väterliche Nutzungsrecht an die Genossen zurück[49]). Unverheiratete

---

[43]) O.-A. Schännis, Gemeindeprotokoll 1702 und 1704.

[44]) O.-A. Rufi.

[45]) O.-A. Kaltbrunn.

[46]) O.-A. Rufi und Kaltbrunn.

[47]) O.-A. Kaltbrunn.

[48]) O.-A. Rufi (1734).

[49]) Beschluss der Genossengemeinde Rufi aus dem Jahre 1734 im dortigen O.-A.

Kinder, die bei Lebzeiten ihrer Eltern einen eigenen Haushalt gründeten, erwarben noch, nach einer Entscheidung der Genossengemeinde Schännis vom Jahre 1704, nach Jahr und Tag die Nutzungsberechtigung[50]. Seit 1712 bestimmten dann aber die Landsmandate, dass «alwo ein Vater beim Läben ist und ledige Kinder hat, nur allein der Vater die gnossamene beziehen möge». In Wesen wurde demgegenüber die Einschränkung getroffen, dass einzig jene Söhne und Töchter, die wider der Eltern Willen einen eigenen Haushalt auftun, der bürgerlichen Genüsse sich nicht bedienen dürfen[51], und die Kaltbrunner Genossameordnung von 1755 gibt den unverheirateten Kindern für den Fall, dass die Eltern sich von ihnen trennen oder die «Genossame» nicht mehr beziehen wollen, ein gemeinsames Nutzungsrecht. Als eine nicht unwesentliche Erleichterung und als Konzession an die ausserhalb der Gemeinde sich aufhaltenden, etwa in Arbeit stehenden Genossen erschien es, wenn, wie bereits erwähnt wurde, da und dort die Forderung des Wohnens in eigenem Haushalt und innerhalb des Gemeindebezirkes auf einen Tag in der Woche beschränkt war. Einer strengeren Auffassung huldigte das Neunergericht noch im Jahre 1625, indem es auf die Klage der Tagwenleute von Dorf, «dass Manns- und Weibspersonen während des Jahres zu ihnen und von ihnen ziehen und sich nur kurze Zeit in Dorf selbst haushablich aufhalten, um an der Alpnutzung teilzuhaben», erkannte, dass jeder Landmann, der an den Gemeindenutzungen in Dorf partizipieren wolle, zuerst ein volles halbes Jahr «in eigener spyss hussen und wohnen» müsse[52]. Umgekehrt konnten in Wesen im 18. Jahrhundert auch jene Genossen, die «ussert» der Bürgerschaft wohnten, den Bürgernutzen beziehen, vorausgesetzt,

---

[50]) Gemeindeprotokoll im O.-A. Schännis.
[51]) O.-A. Wesen, Gemeindebuch 1718.
[52]) O.-A. Dorf.

dass sie alljährlich an der Burgergemeinde darum anhielten[53]).

Der *Umfang der Allmendnutzung* war in älterer Zeit nicht rechtlich fixiert. Er richtete sich durchaus nach dem Bedürfnis des einzelnen Genossen[54]). Späterhin wurde allenthalben die Nutzungsberechtigung derart begrenzt, dass die Bestimmung getroffen wurde, dass nur das auf dem Sondereigen gewinterte Vieh auf den Gemeinweiden gesömmert werden dürfe. Wo alsdann aber Maxima für die Benutzung der Gemeinweide nicht aufgestellt wurden, konnte es geschehen, dass ein begüterter Bauer die Allmenden in einer Gemeinde beinahe ausschliesslich mit seinem Vieh bestiess. Das war z. B. um die Wende des 17. Jahrhunderts in Quinten der Fall. Dort besass der Grossbauer Batist Gilli ausgedehnte Güter und damit Winterheu für eine solche Stückzahl Vieh, dass die eine der beiden Gemeindealpen bis auf wenige Stücke von ihm allein bestossen wurde. Die Kleinbauern, denen wegen des dadurch verursachten Mangels an Sommerweide der finanzielle Ruin und der Verlust von Haus und Hof drohte, erhoben Klage bei den regierenden Orten und konnten bewirken, dass Gilli zum Verkauf seiner Güter gezwungen wurde[55]).

Wer also eine eigene Haushaltung führte, war allmendberechtigt. In Wirklichkeit stand indessen die Nutzniessung nur den Viehbesitzern zu, und zwar nur für das auf dem Sondereigen durchwinterte Vieh. So ergab sich

---

[53]) Gemeindebuch 1724 und 1742 im O.-A. Wesen.

[54]) So heisst es noch in einem Entscheide des schwizerischen Neunergerichts vom 15. Nov. 1457, wodurch das Benkenerriet als gemeinschaftliche Allmend der Gemeinden Kaltbrunn, Benken und Uznach erklärt wurde, «das die vorgeschribnen Gmeinden und nachpuren gmeinlich mit irem vich, als vil dann jedermann, er sige rich ald arm, vichs hät, ald welcherley vichs das ungeuarlich ist, nu hynnethin dasselb ried für eine gmeine almein niessen, etzen und maygen süllend und mögend». (Urk. im O.-A. Kaltbrunn.)

[55]) K.-A. St. Gallen, Fask. 6, Nr. 9.

trotz der gleichen Berechtigung auf den Genuss eine faktische Ungleichheit des Genusses[56]), indem die reichen Senntenbauern aus der Nutzung der Gemeinweiden den grössten Gewinn zogen. Dieser Widerspruch führte zu harten Kämpfen der Hablichen und Nichthablichen um den Allmendgenuss. Auf verschiedenen Wegen wurde eine Ausgleichung versucht. So beschloss die Genossengemeinde Dorf im Jahre 1597, die Alp Beischnaten in Stösse abzuteilen, und jedem Tagwenmann, er sei reich oder arm, gleichviel Stösse zu überlassen, wobei das Verhältnis jedenfalls so gedacht war, dass der Nichtviehbesitzer seinen Anteil an der Allmend hätte verpachten können. Aus nicht näher hekannten Gründen annullierte aber das Landgericht dieses «ohnzimliche» Mehr[57]). Auf der gleichen Grundlage wie in Dorf wurde im 18. Jahrhundert in der Gemeinde Rieden die Ausgleichung zwischen den Interessen der Reichen und Armen herbeizuführen versucht. Jedem Genossen wurde erlaubt, 2 Kühe auf die Gemeindealp Fahrlen zu treiben. Wer das nicht wollte oder nicht konnte, durfte sein Nutzungsrecht einem andern gegen Entgelt abtreten[58]).

Weitere Mittel zur Herbeiführung eines Ausgleiches waren: die Vergrösserung der Ackerteile der Nichtviehbesitzer und die Ausbezahlung von Geldsummen an die Nichthablichen. In letzterer Richtung entnehmen wir z. B. einem Berichte der Gemeinde Schännis an den Minister des Innern vom 16. November 1798, dass die Viehbesitzer in Schännis neben der Benutzung der Gemeindeweiden noch 16 Gulden, die Nichtviehbesitzer indessen 120 Gulden

---

[56]) *Miaskowski,* Die Schwz. Allmend, pag. 140.

[57]) O.-A. Dorf.

[58]) Antwort der Gemeinde Rieden auf die vom Minister des Innern gestellten 19 Gemeindefragen im K.-A. St. Gallen, Helvetisches Archiv, K. II, Z. 37, Fask. 17. Das Fragenschema s. im Bundesarchiv: Helvetik, Bd. 942, pag. 170 ff. und 217.

Bürgernutzen bezogen[59]). Am interessantesten gestaltete sich der Streit zwischen arm und reich in der Gemeinde *Amden* im sog. *Gemeindealpenprozess*, der 1741 begann und 1810 zum Abschlusse kam[60]).

Seit alter Zeit war in Amden das Nutzungsrecht an den Alpen Zubehör der Güter, derart, dass der Besitz eines Gutes zum Alpgenuss legitimierte[61]). Nun gab es aber in Anlehnung an alte grundherrliche Verhältnisse Gotteshausgüter und sog. Eigengüter und Gotteshausalpen und sog. Eigenalpen. Den Inhabern der Gotteshausgüter, die ursprünglich dem Stift Schännis zugehört hatten und nunmehr mit Reallasten zu gunsten des Stifts beschwert waren, stand die Nutzung an den Gotteshausalpen und den Inhabern der Eigengüter, welche wohl ehemals habsburgisches Eigentum gewesen und noch bis 1798 den beiden Orten Schwiz und Glarus fallpflichtig waren, die Nutzung an den Eigenalpen zu. Wenn nun ein Bauer Eigengüter und Gotteshausgüter besass, musste er mit seinem Vieh an zwei Orte zur Alp fahren. Da man indessen eine solche Trennung des Sennten nur ungern sah, wurde im Jahre 1594 bestimmt, dass ein Bauer, der Gotteshaus- und Eigengüter besitze, sein Vieh entweder

---

[59]) Anm. 58.

[60]) Die einschlägigen Urkunden finden sich im O.-A. Amden. Ein von Herrn *Lehrer Seitz* in Amden schriftlich ausgearbeiteter Vortrag über die Geschichte der Amdener Alpen wurde mir gütigst zur Benutzung überlassen.

[61]) In einem Heu- und Güterverzeichnis, das im Jahre 1800 der Regierung des Kantons Lint eingesandt wurde, findet sich folgende Stelle: «Die in unserer Gemeind liegenden Alpen belangend, werden schon mit und auf den Gütern versteuret, indem solche laut inhabende Sigel und Briefe zu den Gütern gehören und deswegen die Güter wegen den Alpen schon seit Jahrhunderten höher seind gekauft worden.» (O.-A. Amden.) Vgl. auch die Antwort der Gemeinde Amden auf die 19 vom Minister des Innern gestellten Gemeindsfragen (sub 11) im K.-A. St. Gallen, Helvetisches Archiv, K. II, Z. 37, Fask. 17.

auf den Gotteshausalpen oder auf den Eigenalpen sömmern müsse, je nachdem ihm die Gotteshausgüter oder die Eigengüter mehr Winteratzung abwerfen. So ungemein wohltätige Folgen nun auch dieser Spruch für die Bauern haben mochte, so sehr schadete er der Klarheit der Rechtsverhältnisse.

Grundlegend für die Betrachtung und das Verständnis der Amdener Alpstreitigkeiten ist also die Tatsache, dass die Nutzungen nur den Besitzern von Grund und Boden und niemals den blossen Hausleuten ohne Grundbesitz zukamen. Dabei wurde der Umfang der Nutzung in der Weise fixiert, dass die Alpen gestuhlt, d. h. in Stösse abgeteilt und jedem Gute je nach der Winteratzung, die es abwarf, eine grössere oder kleinere Anzahl oder bestimmte Bruchteile von Stössen zugeschieden wurden. Diese verselbständigten und bestimmt fixierten Nutzungsrechte konnten nun abgesondert von den Gütern in Verkehr gebracht werden, und wo nicht, wie für die Eigenalpen, ausdrücklich vorgeschrieben war[62]), dass nur Glieder der Gemeinde, d. h. solche, die in Amden hausen und reuchen, Alprechte besitzen dürfen, konnte es geschehen, dass Nutzungsrechte an Leute fielen, die nicht Tagwengenossen waren, ausserhalb der Gemeinde wohnten und auch nicht etwa Güter in der Gemeinde besassen. So waren z. B. im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts auf der Gotteshausalp Streichboden das Kloster Wesen mit 6 1/3, die Pfarrkirche in Wesen mit 2, Landvogt Zwicki mit 8, Untervogt Wilhelm mit 1/3, Säckelmeister Gilli mit 6 Stössen nutzungsberechtigt. Ferner waren durch letztwillige Verfügungen Kirche, Schule und Spende in Amden in den Besitz von Alprechten gelangt, die sie um einen jährlichen Alpzins von 1 1/2 Gulden pro Stoss verpachteten[63]).

---

[62]) Altschen Brief von 1708 im O.-A. Amden.
[63]) Altes Alpbuch im O.-A. Amden.

Für die Eigenalpen war, wie bereits bemerkt, der Grundsatz der Abhängigkeit des Nutzungsrechtes von der Zugehörigkeit zu der Gemeinde beibehalten worden. Ebenso bestimmte die Gemeinde den Tag der Alpauf- und -abfahrt, führte Prozesse und wählte die Alpmeister. Die Verwaltung der Eigenalpen stand demnach nicht bei der Gesamtheit der Eigengüterbesitzer, sondern bei der ganzen Tagwengemeinde. Dieser und nicht den Güterbesitzern gehörte auch nach richtiger Auffassung das Eigentum an den Alpen. Die Güterbesitzer aber waren die alleinigen Nutzniesser. Ihnen gegenüber stand eine sich stets vermehrende Klasse ärmerer Gemeindebürger, die keinen Grundbesitz und kein Vieh hatten und somit von der Alpnutzung ausgeschlossen waren, an die Gemeindelasten indessen gleichviel beisteuern mussten wie ihre reichen Nachbarn. Diese nicht allmendberechtigten Genossen verlangten nun, dass ihnen in irgend einer Form etwelcher Nutzen von den Alpen zugewiesen werde. Um diesen Anteil der Armen an der Alpnutzung wurde eben der sog. Gemeindealpenprozess geführt. Im Jahre 1741 stellte ein Ratsherr Bachmann mit Genossen beim Gasterer Landgericht das Begehren, es seien in Zukunft die Alpen in Amden zu verganten und der Erlös unter sämtliche Genossen gleichmässig zu verteilen. Das Gericht wies das Begehren ab. Neuerdings gelangten im Jahre 1794 Thomas Thoma und Johann Stoop samt 20 Interessenten an das Gericht in Schännis mit der Forderung, es möchte eine solche Benutzungsart der Alpen eingeführt werden, dass jeder Bürger tatsächlich Nutzen daraus ziehen könne. Wiederum erfolgte eine Abweisung. Die Allmenden sollen benutzt werden wie von alters her, entschied das Gericht, und die Angelegenheit blieb vorläufig auf sich beruhen. Nach der Vereinigung des Gasters mit dem neugegründeten Kanton St. Gallen lagen die Verhältnisse für die ärmere Klasse bedeutend günstiger. Der 14. Artikel des Gesetzes über die Auslösung des

Tritt- und Trattrechtes vom 13. Mai 1807[64]) bestimmte: «Es bleibt der Mehrheit der anteilhabenden Bürger freigestellt, ihren Gemeindsboden nach Gutfinden zu benutzen. Sollte aber die Mehrheit der Anteilhaber durch den Weidgang den Gemeindsboden ganz oder zum Teil benutzen wollen, so muss einem Anteilhaber, welcher an dem Weidgang keinen Anteil nehmen will oder kann, auf sein Begehren eine in Betracht der Anzahl der Nutzniesser verhältnismässige gleiche Strecke des nämlichen Landes von der Verwaltungsbehörde, wenn mehrere Petenten sind, womöglich in gleichem Umfang, angewiesen werden.» Gestützt auf diese Bestimmung nahmen die Nichthablichen ihre Angelegenheit wiederum auf. Die Güterbesitzer behaupteten aber, der angeführte Artikel könne nicht in Betracht fallen, indem die Amdener Alpen gar nicht Eigentum der Gemeinde, sondern der Güterbesitzer seien. Das Distriktgericht Uznach, welchem die Frage nach dem Eigentum der Alpen zur Entscheidung überwiesen wurde, fällte am 17. August 1810 das Urteil, dass die auf Amden gelegenen Alpen, mit Ausnahme der Gotteshausalp Matt, Eigentum der ganzen Gemeinde seien; denn laut alten Briefen habe immer die Gemeinde in den Gemeindeversammlungen und nicht eine Alpgenossenkorporation über die Benutzung der Alpen entschieden und damit das Eigentumsrecht ausgeübt. Da die Güterbesitzer die von ihnen angekündete Appellation nicht ergriffen, erwuchs dieses Urteil in Rechtskraft. Somit hatte auch die erwähnte Bestimmung des st. gallischen Gesetzes von 1807 für das Gemeinland in Amden Gültigkeit. Sie fand Berücksichtigung in einem Vergleich, der im Jahre 1811 zwischen den Güterbesitzern und der ärmern Klasse zu stande kam und u. a. folgendes festsetzte:

1. Jeder Genossenbürger, der in der Gemeinde Amden wohnt und eine eigene Haushaltung führt, ist berechtigt,

---

[64]) Gesetzessammlung, Bd. IV, Nr. 33.

Kühe und Geissen, die an keiner andern Winter- und Frühlingsatzung gestanden, ausser an solcher, die im Gemeindebezirke von Amden gewachsen ist, auf den Gemeindealpen zu sömmern gegen Entrichtung des gewöhnlichen Zinses und Beitrages an die Alpbeschwerden.

2. Jenen Gemeindebürgern, die nicht einen ganzen Stoss Vieh auf den Gemeindealpen sömmern, wird die Allmend von Durchschlägi bis Bühl als Ackerland übergeben, dergestalt, dass beim Ableben eines Ehegatten dessen Pflanzteil an den noch überlebenden, eventuell an seine Kinder gelangen soll. Bei Wiederverheiratung des überlebenden Eheteils fällt das Ackerlos an den ältesten Gemeindegenossen, der noch mit keinem Pflanzteil bedacht ist. Bei der ersten Austeilung der Allmend werden für nachkommende Genossen 10 überzählige Teile gemacht, deren Nutzniessung vorläufig den Inhabern der andern Pflanzteile zusteht.

3. Die Gemeinde nimmt 6000 Franken hypothekarisch auf die Alpen auf und verwendet davon 4000 Franken zum Ankauf von Ackerland für die armen Gemeindebürger. Bei der ersten Verteilung werden für allfällig neu hinzukommende Genossen 5 überzählige Teile gemacht. Alle zehn Jahre wird eine Neuverteilung des Pflanzlandes vorgenommen. Der Ackerboden darf seiner Bestimmung nie entfremdet und muss von den Genossen selbst benutzt werden.

4. Für den Bezug von Streu und Wildheu besteht Gleichberechtigung aller Genossen und Gemeindebürger.

5. Die Gemeinde Amden sorgt für genügende Atzung für die Geissherde.

6. Den Nichtviehbesitzern muss der Anken in Amden um den Wesener Marktpreis ausgewogen werden.

7. Die Gemeinde Amden gibt den armen Gemeindebürgern an die aussergerichtlichen Kosten 400 Gulden.

Mit diesem Vergleich hatte der Gemeindealpenprozess sein Ende erreicht. Ihm folgte der sog. *Gotteshausalpenprozess* (1810—1837).

Das schliessliche Endresultat dieses zum Teil ohne die nötigen rechtshistorischen Kenntnisse und nicht durchwegs reell geführten Handels war, dass der Gemeinde Amden das Eigentum auch an den Gotteshausalpen zuerkannt wurde [65]).

Weniger fühlbar als in Hinsicht auf die Nutzniessung an der Gemeinweide war der Gegensatz zwischen Hablichen und Nichthablichen in bezug auf die *Waldnutzung*. Wenn auch der Hausbesitzer gegenüber dem nur zur Miete bei ihm wohnenden Genossen insofern eines Vorteils sich erfreute, als er das notwendige Bauholz, dessen der Mieter nicht bedurfte, aus dem Gemeindewald ohne Entgelt beziehen konnte, so hatten doch alle Genossen gleichen Anteil am Brennholz. Alljährlich erhielt jeder Nutzungsberechtigte einen durch das Los bestimmten Holzteil, den er in späterer Zeit in andere Gemeinden, jedoch nicht oder wenigstens nur mit ausdrücklicher Bewilligung von Landvogt und Gericht und gegen Erlegung einer kleinern Auflage, ausser das Land verkaufen konnte[66]).

Die *Gemeindelasten* wurden zu einem Teil aus dem Genossengut, zu einem andern Teil durch persönliche Leistungen der Genossen in Form von Gemeinwerken

---

[65]) Ein Kompromissspruch des Kleinen Rates von 1814 erklärte die Gotteshausalpen zu Gemeindegütern. Das Bezirksgericht im Gaster fällte dann aber im Jahre 1837 das Urteil, dass die Gotteshausalp Streichboden nicht der Gemeinde, sondern den Gotteshausgütern gehöre. Trotzdem erscheint im Ortsreglement von 1840 die Alp Streichboden als Gemeindegut und ist es seither geblieben.

[66]) O.-A. Benken, Erkenntnis von 1780 und Protokoll des Gasterer Landgerichts im K.-A. St. Gallen, Bd. VI und Fask. 13. S. auch O.-A. Wesen, Entscheid aus dem Jahre 1775. In Rücksicht auf den Bezug von Bauholz erging im Jahre 1766 in Benken ein Gemeindsmehr, dass jeder Tagwenmann, der etwas bauen wolle und von dem Tagwen Holz begehre, an der Gemeindeversammlung darum anhalten müsse. Dann wolle man zunächst 1 oder 2 unparteiische Männer abordnen, damit sie Nachschau halten, ob es notwendig sei zu bauen oder nicht. (O.-A. Benken.)

bestritten. Die Gemeinwerke (Frohnden) mussten, wie es eben das Genossenverhältnis verlangte, von den armen und den reichen Bürgern in gleicher Weise verrichtet werden. Es soll einer, sagt ein Benkener Tagwenrodel aus dem Jahre 1555, wenn er von der Gemeinde zur Arbeit gerufen wird, gehorsam sein und «helfen stegen, wegen, bruggen und graben»[67]. Die meisten Arbeiten auf der Allmende, ferner Brunnenanlagen, Strassenverbesserungen, Errichtung öffentlicher Gebäude, Wuhrungen, Bachkorrektionen und anderes mehr wurden im Wege der Gemeinwerke durchgeführt. An diesen Gemeinwerken ging es ganz militärisch zu und her. In Rufi mussten die Gemeinwerker bei Busse im Sommer punkt 7 Uhr und im Winter punkt 8 Uhr auf dem Arbeitsplatz sich einfinden[68]. Die Bussen, in welche die Nachzügler verfielen, gab man in Schännis zur Anfeuerung des Eifers den Anwesenden zu vertrinken[69]. Wollte ein Genosse nicht selbst zum Gemeinwerk gehen, so konnte er einen Knecht oder eine «gnuogsame» Magd dazu schicken, wobei dann in Benken zwischen den Hablichen und Nichthablichen in der Weise ein Unterschied gemacht wurde, dass alle diejenigen, welche Vieh auf die Allmende zu treiben hatten, eine Person zum Gemeinwerk stellen mussten, die «under dass kriegss gwerr dauglich» war, jene, die kein Vieh besassen, eine solche, dass sie «ein rächte Studenburdy wohl trägen mag»[70]. Die Gemeinde Benken schaffte übrigens im Jahre 1797 die Gemeinwerke ab und führte an deren

[67]) O.-A. Benken. (Kopie von 1801.)

[68]) O.-A. Rufi (1713).

[69]) O.-A. Schännis (1704).

[70]) Gemeindeprotokoll 1739 im O.-A. Benken. Nach einer spätern Bestimmung (1742) waren die Viehbesitzer verpflichtet, einen «gnuogsamen» Knecht oder ein starkes «Meitli», das mehr als 20 Jahre alt war, zu schicken, während die Nichtviehbesitzer einen Knaben oder auch ein 16 Jahre altes Mädchen schicken konnten.

Stelle eine Steuer ein, die für den Armen niedriger war als für den Reichen[71]).

Endlich erübrigt uns noch, die persönliche Zugehörigkeit zu der Gemeinde, das *Gemeindebürgerrecht* oder Tagwenrecht, dessen Zusammenhang mit dem *Landesbürgerrecht* oder Landrecht und die Verhältnisse der *Niedergelassenen* oder Hintersässen ins Auge zu fassen.

Ein rein persönliches, von dem Wohnsitz unabhängiges Bürgerrecht kam in den Gemeinden des Gasters erst spät zur Ausbildung. In älterer Zeit war das Gemeinderecht unzertrennlich verbunden mit dem Nutzungsrecht, für welches zugleich die genannten dinglichen Bedingungen bestanden[72]). Der Wegzug aus der Gemeinde hob das Gemeindebürgerrecht auf. Seitdem aber die Armenunterstützung den Gemeinden überwiesen wurde, wurde auch das Bürgerrecht ein bleibendes. Dass die Kirchgemeinden und nicht die wirtschaftlichen Tagwen die Armenpflege übernahmen, tat der Bildung eines persönlichen Tagwenrechtes keinen Eintrag, indem das Bürgerrecht in der Kirchgemeinde stets notwendig verbunden war mit dem Bürgerrecht in einer der zum betreffenden Kirchsprengel gehörenden wirtschaftlichen Gemeinden[73]).

Nun waren aber die Tagwen im Gaster verpflichtet, Leute, die im Besitze des Gasterer Landrechtes waren, auf ihr Verlangen unentgeltlich ins Bürgerrecht aufzunehmen; denn zwischen den einzelnen Gemeinden in der Landschaft bestand Freizügigkeit[74]). Fremden durfte aber das Bürgerrecht nur dann erteilt werden, wenn sie zugleich das Landrecht erwerben wollten. Um hierüber eine Kontrolle zu haben, wurde in den Landsmandaten

---

[71]) O.-A. Benken.

[72]) *Fr. v. Wyss* in der Allg. Beschreibung und Statistik der Schweiz II, pag. 21.

[73]) *Fr. v. Wyss,* Abhandlungen, pag. 133, Anm. 2

[74]) K.-A. St. Gallen, Helvetisches Archiv, K. II, Z. 37, Fask. 17.

die Bestimmung getroffen, dass die Tagwenrechtserteilung an einen Landesfremden erst mit der Genehmigung durch die Landsgemeinde Gültigkeit erlangen solle [75]). Zu deutlicher Anerkennung gelangte das rein persönliche Gemeindebürgerrecht in Wesen. Hier ging man sogar so weit, diejenigen Bürger, welche ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde hatten, in beschränktem Umfange an dem Burgernutzen partizipieren zu lassen. Im übrigen war die Gemeinde Wesen völlig frei in bezug auf die Bürgerrechtserteilung [76]) und die Festsetzung der Einkaufsbedingungen. Letztere waren oft ganz eigentümlicher Natur. Ein im Jahre 1745 angenommener Bürger musste in den Gemeindesäckel 100 Kronentaler, jedem Bürger, der dem Landvogt geschworen hatte, ½ Kronentaler und der Kirche einen saubern und anständigen Chorrock geben. Dem Sohn dieses Neubürgers wurde das Bürgerrecht unter der Bedingung erteilt, dass er den geistlichen Stand wähle. Im Jahre 1749 erhielten 3 Fremde das Bürgerrecht mit der Auflage, jedem Tagwenmann 2 gute Gulden zu bezahlen und für die Pfarrkirche 2 Fahnen und einen Tabernakelmantel anzuschaffen. Der 3 Jahre später mit seinen 7 Kindern ins Bürgerrecht aufgenommene Batist Stössel wurde verpflichtet, dem Gemeindesäckel 800 Gulden, jedem Bürger, der dem Landvogt geschworen hatte, eine Spezies Dukaten, jedem in der Fremde weilenden Bürger, der innerhalb eines Jahres durch Schreiben dartun konnte, dass er noch am Leben sei, das Sitzgeld und der Pfarrkirche 20 Taler auszurichten. Der mit ihm zum Bürger angenommene Alexander Albrecht endlich bezahlte der Gemeindekasse 200 Gulden, jedem anwesenden und abwesenden Bürger ½ Kronentaler, jedem «Unter-

---

[75]) S. z. B. Landsmandat von 1712, Art. 41.

[76]) Sie beschloss z. B. im Jahre 1738, 20 Jahre lang keinen Bürger mehr anzunehmen, kassierte dann aber bereits im Jahre 1745 dieses Gemeindsmehr. (Gemeindebuch im O.-A. Wesen.)

jährigen bis auf die Wiege» 10 Batzen und den Schützen eine Spezies Dublonen[77]).

Die rechtliche Stellung der sog. *Hintersässen* oder *Beisässen*, d. h. der in einer Gemeinde Angesessenen, welche weder Gemeinderecht noch Landrecht besassen, war, gemäss dem beschränkenden Geiste der Zeit, eine möglichst ungünstige. Die Erlaubnis zur Niederlassung musste von der Tagwengemeinde gegeben werden. Nach erlangter Niederlassungsbewilligung hatte der Fremde eine Kaution von 100 Kronen zu leisten, die eventuell zur Bezahlung der von dem Beisässen kontrahierten Schulden und zur Deckung der durch die Armenunterstützung gehabten Auslagen verwendet wurde[78]). Daneben erhoben manche Gemeinden noch ein besonderes Einzugsgeld und ein jährliches Sitzgeld. Ein im Jahre 1749 in Wesen angenommener Beisässe, der das Schmiedehandwerk betrieb, bezahlte z. B. 10 Gulden Einzugsgeld und jährlich etwas mehr als 9 Gulden Sitzgeld[79]). In Kaltbrunn belief sich das jährliche Sitzgeld im Maximum auf 3 Gulden[80]). Die Hintersässen in Wesen mussten überdies alljährlich vor dem Rat um den Beisitz anhalten[81]). Wiederholt beschlossen die Wesener die Wegweisung aller Beisässen, z. B. in den Jahren 1716, 1717 und 1758[82]). Es scheint indessen, dass diese Beschlüsse nie realisiert wurden.

---

[77]) Gemeindebuch im O.-A. Wesen.

[78]) Landsmandate.

[79]) Gemeindebuch im O.-A. Wesen. An Stelle des Sitzgeldes trat dann und wann auch eine Schützengabe.

[80]) K.-A. St. Gallen, Helvetisches Archiv, K. II, Z. 37, Fask. 17. Gemeindeprotokoll im O.-A. Schännis. Die Genossengemeinde Schännis erliess in den Jahren 1680 und 1704 zwei Frauen das Sitzgeld unter der Bedingung, dass sie während der Abhaltung eines Gemeinwerkes einen Rosenkranz beten und den «armen Sellen dass geweichte Wasser auff die Greber tragen».

[81]) Ratsprotokoll im O.-A. Wesen.

[82]) Klosterarchiv Wesen, Gemeindebuch.

Diese Hintersässen oder Jahrgeltner entbehrten des aktiven und passiven Wahlrechts und waren beschränkt im Erwerb von Liegenschaften und besonders im Anteil an den gemeinen Nutzungen. Im Jahre 1538 entschied der Syndikat auf Klage der Tagwenleute zu Schännis, dass den Hintersässen gestattet sein solle, von Mitte März bis St. Urbanstag (25. Mai) eine Kuh mit einem Kalb und ein Pferd mit einem Saugfüllen auf die Allmende zu treiben. Nach St. Urbanstag sollten sie nur mehr die Kuh *oder* das Pferd auftreiben können. Holz sollten sie nur so viel beziehen dürfen, als zur Instandhaltung von «Dach und Gmach» unumgänglich notwendig wäre; der Holzverkauf wurde ihnen bei hoher Busse gänzlich verboten[83]. Späterhin gingen die Landsmandate so weit, jeglichen Anteil der Hintersässen an den Gemeindenutzungen direkt zu untersagen[84]. In Wesen blieben die Beisässen allerdings in beschränktem Umfange allmendberechtigt, sie mussten aber für jedes Stück Vieh, das sie auf die Allmende trieben, eine Auflage, den sog. Hintersässenkronen, entrichten[85].

---

[83]) Urkunde im O.-A. Schännis.

[84]) Vgl. z. B. Landsmandat von 1712, Art. 41.

[85]) In diesem Zusammenhange soll eines Streites zwischen der Bürgerschaft von Wesen und dem dortigen Frauenkloster Erwähnung getan werden, der sich um die Frage drehte, ob das Kloster Genosse bezw. Bürger sei oder blosser Beisässe. Im Jahre 1636 klagten nämlich die Klosterfrauen beim Bischof von Cur, dass man sie des Bürgerrechts berauben wolle. Die Wesener bestritten hauptsächlich den freien Auftrieb des Klosterviehs auf die Allmende. Eingeholte Kundschaften ergaben dann, dass das Kloster verschiedentlich die Bürgerschaft um Gestattung des Auftriebes ersucht und allzeit den Hintersässenkronen erlegt habe. Durch einen Kompromissspruch des glarnerischen Landrates vom Jahre 1646 wurde dem Kloster der Auftrieb *einer* Kuh ohne alle Auflage gestattet. 1649 ergingen in dieser Angelegenheit zwei obrigkeitliche Entscheide. Darin wurde das Kloster als Genosse anerkannt und ihm erlaubt, *eine* Kuh ohne Auflage und ohne Anfrage der Bürgerschaft auf die Allmende zu treiben. Eine zweite Kuh sollte es dagegen

So waren denn die niedergelassenen Landesfremden in dieser ältern Zeit einfach Geduldete ohne wesentliche Rechte und Pflichten. Das Sitzgeld, das sie bezahlten, erschien als eine Duldungsgebühr, die indessen die Befugnis der Tägwen, ihre Beisässen auszuweisen, durchaus nicht beschränkte.

§ 17.

Die Kirche.

1. Die *neue Lehre,* welche in Sturmeseile das ganze Gasterland erobert hatte, fand daselbst nach dem zweiten Kappelerkriege ein rasches und gewaltsames Ende. Schwiz diktierte seinen Untertanen die Rückkehr zum «alten wahren» Glauben und wachte in der Folge sorgsam über die Erhaltung des katholischen Bekenntnisses im Gaster. Anlässlich der 1564 erfolgten in integrum restitutio behielt es sich das alleinige Strafrecht über die Apostaten vor

erst nach erfolgter Begrüssung der Bürgergemeinde auftreiben dürfen. Folgerichtiger war ein Vergleichsprojekt, das Landvogt Jütz nach dem Neuausbruch des Streites im Jahre 1771 aufstellte. Es sprach dem Kloster die Bürgereigenschaft ab und schloss es konsequenterweise von allen bürgerlichen Rechten und Pflichten aus. Die Einräumung von Befugnissen, die über die Hintersässenrechte hinausgingen, erschien dabei als besonderer Gnadenakt der Bürgerschaft. Den entgegengesetzten Standpunkt vertrat ein Memorial von Landesstatthalter Hauser, das die Genosseneigenschaft des Klosters in vollem Umfang und ohne jede Einschränkung bejahte. Bei diesem Widerstreit der Meinungen kam 1773 ein Vergleich zu stande. Er setzte fest, dass das Kloster an den sog. Heimkühe-Allmenden Getzenberg, Rüti und Kalben mit allem, was dazu gehört, jedoch unter Ausschluss der darob und daran liegenden Wälder, Genosse sein soll und demgemäss von den auf den genannten Allmenden zu verteilenden Eicheln, Nüssen, Holz und Streu einen gleichen Teil beziehen könne wie jeder andere Bürger. An dem Barerlös aus Holzverkäufen soll es indessen keinen Anteil haben und von der Benutzung der Alpen und aller in Zukunft ins Eigentum der Bürgerschaft gelangenden Wälder und Weiden ausgeschlossen sein. (Alle einschlägigen Akten finden sich im Klosterarchiv Wesen.)

und drohte für den Fall der Glaubensänderung mit Entzug aller Freiheiten und Rechte [1]). Es suchte die Bevölkerung der abhängigen Landschaft von dem «verderblichen» Einfluss der Reformierten fernzuhalten. Dieser Tendenz entsprang jener langwierige Bevogtigungshandel mit Glarus [2]). Ebenso der Streit um das Mannschaftsrecht [3]); ferner das Verbot des Liegenschaftenerwerbes durch neugläubige Glarner [4]). Endlich gehört hierher die engherzige Bestimmung der Wesener Bürgermandate, wonach es jedermann bei 5 Pfund Busse untersagt war, Leute, «die nit unser Religion sind», ins Haus zu nehmen. So wurde durch äussern Zwang die Einheit des Glaubens gewahrt [5]).

2. Im Bestande der *Pfarreien* traten im Laufe der Jahrhunderte wesentliche Veränderungen ein. Von der alten Pfarrei *Benken* [6]) löste sich im Jahre 1500 *Gommiswald* als selbständige Pfarre ab [7]). Für die Errichtung dieses neuen Kirchspiels war die Bewilligung einer Menge Obrigkeiten notwendig. Es entschieden darüber einmal die Kirchgenossen und der Leutpriester der Mutterkirche Benken, alsdann die Äbtissin des Damenstifts Schännis als Inhaberin des Patronatrechtes in Benken, ferner die Stände Schwiz und Glarus als Schirmherren von Schännis und endlich der Bischof von Cur als geistlicher Oberherr [8]). Die Kirchgenossen von Gommiswald verpflichteten sich,

---

[1]) Urk. v. 3. Januar 1564 im O.-A. Wesen.

[2]) Vgl. oben § 13, Anm. 9.

[3]) § 15 III.

[4]) § 18, Anm. 109.

[5]) *Blumer* II 1, pag. 246. Noch in der Freilassungsurkunde vom 6. März 1798 machte Schwiz den Gasterern zur Bedingung, dass sie bei der katholischen Religion verbleiben. E. A. VIII, pag. 674. S. oben § 10 a. E.

[6]) Über deren Ausdehnung im vorigen Zeitraum vgl. § 8.

[7]) *Nüscheler,* Die Gotteshäuser der Schweiz I, pag. 6, führt unrichtigerweise Gommiswald als Mutterkirche auf.

[8]) Vgl. *Landolt,* Die Orts- und Kirchgemeinde Benken, Msk. der Stiftsbibliothek Einsiedeln.

dem Leutpriester zu Benken jährlich fünf, der Mutterkirche ein Pfund Haller zu bezahlen. Die Kollatur der neuen Pfarrpfründe sollte der Äbtissin von Schännis zustehen[9]). Im Jahre 1762 wurde *Rieden*, wo seit dem zweiten Dezennium des 18. Jahrhunderts eine Kapelle stand[10]), zur Pfarrei erhoben und damit aus dem Benkener Pfarrverbande entlassen. Die neue Pfarrgemeinde hatte für die Ablösung der Mutterkirche 60 Gulden und dem Leutpriester in Benken 6 Gulden und dazu jährlich zwei Klafter «bidermänischess» Holz oder statt dessen eine Abfindungssumme von 125 Gulden zu entrichten[11]). Die Präsentation des Pfarrers stand der Äbtissin von Schännis zu. Als dritte Tochterkirche von Benken ist zu nennen die dem heil. Johann von Nepomuk geweihte Kirche in *Maseltrangen*. Schon 1522 beklagten sich die Maseltranger beim Bischof über den weiten und beschwerlichen Kirchweg nach Benken. Daraufhin wurde ihnen erlaubt, an den Sonntagen, mit Ausnahme der sieben höchsten Festtage, den Gottesdienst in der St. Leonhards-Kapelle in Rufi zu besuchen und sich vom dortigen Kaplan die Sakramente spenden zu lassen[12]). Zu einer eigenen Kirche gelangten sie erst 1789. Für die bewilligte Separation von Benken hatten die Kirchgenossen von Maseltrangen der Mutterkirche jährlich 7 und dem Pfarrer in Benken 2 Gulden zu bezahlen oder aber ein Kapital von 180 Gulden. Ferner verpflichteten sie sich, jährlich zwei Prozessionen nach Benken abzuhalten[13]). Das Kollaturrecht behielt sich der Erbauer und Wohltäter des Gotteshauses, Kirchenvogt Zweifel, für seine Lebzeiten vor. Nach seinem Tode fiel

---

[9]) Urk. im Pfarrarchiv Benken.

[10]) Gütige Mitteilung von Herrn Pfarrer *Breu* in Rieden.

[11]) Urk. im Pfarrarchiv Rieden. Im Jahre 1769 wurden die 125 Gulden samt Zins bezahlt.

[12]) Urk. in den Pfarrarchiven Benken und Maseltrangen.

[13]) Fundations- und Errektionsinstrument von 1788 und Separationsvertrag v. 2. April 1789 im Pfarrarchiv Maseltrangen.

es an die Kirchgemeinde Maseltrangen. Durch Urkunde vom 5. Mai 1788[14]) beanspruchte der Stand Schwiz das Plazetrecht des neugewählten Priesters, verzichtete aber hernach darauf gegen die Versicherung der Kirchgenossen, nur einen aus den regierenden Orten oder aus der Landschaft Gaster gebürtigen Geistlichen zum Pfarrer zu wählen.

So gehörte am Ende des 18. Jahrhunderts zu dem ehemals sehr ausgedehnten Kirchspiele Benken nur mehr das Dorf gleichen Namens und der dazugehörige Buchberg. Ähnliche Schicksale hatte die *Pfarrei Schännis*. Noch im 14. Jahrhundert war die Klosterkirche in Schännis Pfarrkirche für die ganze Gegend von Mühlehorn bis Benken mit Einschluss des Amdener- und Kerenzenberges. Obwohl alsdann die beiden Ortschaften Amden und Obstalden eigene Kirchen und eigene Seelsorger erhielten, verblieben sie bis in die 90er Jahre des 16. Jahrhunderts im Pfarrverbande Schännis und hatten Beiträge an den Unterhalt der Mutterkirche und die Besoldung des dortigen Pfarrers und Kirchendieners zu leisten[15]). Erst 1591 kaufte sich *Amden* um 850 Gulden[16]) und 2 Jahre später *Kerenzen* um 650 Gulden[17]) von allen Verpflichtungen gegenüber der Kirche in Schännis los. *Bilten*, das 1349 eine Kapelle, 1607 eine Kirche und 1610 einen eigenen Pfarrer erhielt, bewerkstelligte im Jahre 1612 die Ablösung von Schännis[18]). Schon sieben Jahre früher hatte sich die glarnerische Gemeinde *Niederurnen* von der Pfarrhörigkeit zu Schännis ausgekauft[19]). Die Ge-

---

[14]) Ebendort.

[15]) S. § 8.

[16]) Kopie der Urk. v. 1594 im Besitze von Herrn *Adolph Gmür* in Echeltschwil bei Goldingen.

[17]) *Girard*, Kerenzen am Walensee. Jahrb. d. hist. Vereins Glarus XXV, pag. 29 ff.

[18]) *Nüscheler*, pag. 7.

[19]) Ebendort, pag. 6.

meinde *Murg* am Walensee, welche in älterer Zeit nach Schännis, seit der Reformation nach Quarten pfarrgenössig war, wurde 1730 zur Pfarrei erhoben und hatte dem Pfarrherrn in Quarten «pro dimissione» 400 Gulden zu entrichten[20]).

Zur *Pfarrei Quarten* gehörten auch die Gemeinden *Quinten*[21]) und *Oberterzen*.[22]). Der Hof *Kaltbrunn* hatte bis 1819 seine Pfarrkirche im nahegelegenen Oberkirch[23]). In die kleine *Pfarrei Wesen* endlich gehörten auch die Leute im *Fly*, obwohl sie politisch nicht dem Amt Wesen beigezählt wurden[24]).

3. In bezug auf die *Wahl der Geistlichen* ist im allgemeinen zu sagen, dass das Bestreben der Gemeinden immer mehr dahin ging, ihre Seelsorger selbst zu ernennen. Das österreichische Städtchen *Wesen* besass

---

[20]) Urk. v. 1734 im St.-A. St. Gallen, K. V, Z. 1, Fask. K, Nr. 1989, und Z. 2, Fask 3, Nr. 1917. Im Jahre 1735 wurde der erste Pfarrer gewählt und 1760 die jetzige Kirche erbaut. *Nüscheler*, pag. 13. Vgl. *Fräfel*, pag. 96, Anm. 1.

[21]) Als die Quintener 1531 behaupteten, sie seien nach Walenstad pfarrgenössig, erklärten Schultheiss und Rat zu Walenstad, dass man denen von Quinten nur Freundschafts halber erlaubt habe, den Gottesdienst in der Walenstader Pfarrkirche zu besuchen, weil sie «aus Wassersnot» nicht zu ihrer rechten Pfarre nach Quarten kommen konnten. Sie seien aber nie Bürger noch Landleute und nie Kirchgenossen in Walenstad gewesen und haben demgemäss auch nie Steuern für die dortige Kirche bezahlt *(Strickler*, IV, Nr. 1182).

[22]) Die von Oberterzen waren «Ussburger» von Walenstad (Urk. von 1464, 1565 und 1724 im O.-A. Mols), gehörten indessen kirchlich zu Quarten (§ 16). Sie hatten nach einer Übereinkunft v. 1568 das Recht, mit denen von Quarten den Pfarrer zu wählen und die Kirchenämter zu besetzen und ihre Toten in Quarten zu begraben (O.-A. Quarten).

[23]) Am 15. November 1819 wurde der Gottesdienst aus der baufälligen Kirche in die Kapelle zu Kaltbrunn und von dieser in die 1820 neu erbaute und am 16. Oktober 1832 eingeweihte Kirche daselbst verlegt. *Nüscheler*, III, pag. 476.

[24]) Urk. v. 1722, K.-A. St. Gallen, Bd. I, pag. 69.

schon im 14. Jahrhundert die Kollatur der Pfarrpfründe[25]). Später besetzten die dortigen Kirchgenossen auch die Kaplanei- und die Frühmesspfrund. Der aus der Wahl hervorgegangene Priester war aber verpflichtet, bei den Obrigkeiten «die gewohnte lichung abzuhohlen»[26]) und alljährlich vor dem Rat um Bestätigung in der Pfründe anzuhalten. «Item soll Unsser pfruondt alle Jar Ledig sein, und so ein Pfarrherr witer begerte zuo verbleiben, soll er für einen Undervogt und Rath Kehren und sy umb die pfruondt piten und anhalten»[27]).

Nach dem Urbar von 1614 hatte die *Äbtissin von Schännis* das Kollaturrecht in folgenden gasterischen Pfründen:

a) Pfarrpfrund zu Schännis,
b) St. Sebastian Kapellpfrund } in Schännis,
c) St. Gallus Kapellpfrund } in Schännis,
d) Kaplaneipfrund zu Rufi,
e) Pfarrpfrund zu Benken,
f) Pfarrpfrund zu Amden.

Nach langwierigen Streitigkeiten verzichtete indessen die Äbtissin im Jahre 1687 auf das Wahlrecht des Pfarrers von Benken zu gunsten der dortigen Kirchgenossen[28]).

---

[25]) S. §§ 7 und 8 und B. B., Art. 1.

[26]) B. B., Art. 1, und K.-A. Schwiz: Urk. aus dem XVIII. saec.

[27]) «Conditionen zum Verhalt eines Pfarrers in Wesen.» Undatierte Urk. im O.-A. Wesen. S. auch Ratsprotokolle. Im Jahre 1786 wurde dem Pfarrer bewilligt, jeweilen 2 Jahre hintereinander durch einen Ratsherrn um die Pfründe anhalten zu lassen. Im dritten Jahre sollte er indessen selbst darum anhalten müssen (Ratsprotokoll). Trotz wiederholten Protesten von seiten der geistlichen Gewalt hielten die Wesener an dieser althergebrachten Sitte fest (Erkenntnis v. Schwiz v. 1688 im O.-A. Wesen und Ratsprotokoll 1790).

[28]) Vgl. die einschlägigen Akten im Pfarrarchiv Benken, K.-A. Schwiz und Archiv Fräfel. Wichtig sind vor allem die Urkunde von 1358 (Archiv Schwiz, Urkundensammlung), der Vertrag von 1461 (Pfarrarchiv Benken), ein Entscheid aus dem Jahre 1625 (ebendort) und der Verzichtsbrief von 1687 (Archiv Schwiz und bischöf-

In Gommiswald musste sie sich mit der blossen Präsentation begnügen[29]). Ebenso stand in Rieden das jus nominationis den Kirchgenossen, das jus praesentationis dem Stift Schännis zu. In Amden übte die Äbtissin die Kollaturrechte in vollem Umfange bis 1805 aus. Den Geistlichen für die 1783 errichtete Kaplaneipfründe wählte jedoch die Gemeinde[30]).

In *Oberkirch* funktionierten bis 1608 Konventualen von Einsiedeln als Pfarrer[31]). Das Besetzungsrecht der Kaplanei zur heil. Barbara wurde 1465 von Abt Gerold den Kirchgenossen zuerkannt[32]). Hingegen fiel die Kollatur der 1493 von Kaplan Johannes Eichholzer in der Dorfkapelle zu Kaltbrunn gestifteten Frühmesspfründe 50 Jahre nach dem Tode des Stifters an Einsiedeln[33]). In *Quarten* gehörte das Kollaturrecht dem Abte von Pfävers[34]).

---

liches Archiv St. Gallen). 1687 wurden in dieser Angelegenheit 99 Zeugen einvernommen (Landesarchiv Glarus). Der ganze Kollaturstreit kostete die Benkener Bauern die hübsche Summe von 14,000 Gulden (Archiv Fräfel). S. auch bei *Landolt,* Die Orts- und Kirchgemeinde Benken.

[29]) Urkunde von 1500 im Pfarrarchiv Benken.

[30]) Pfarrarchiv Amden.

[31]) *Nüscheler,* III, pag. 476.

[32]) *Ringholz,* Geschichte der fürstlichen Benediktinerabtei Einsiedeln, I, pag. 450 f.

[33]) *Nüscheler,* III, pag. 490. Vgl. auch die Abhandlung über den Dinghof Kaltbrunn und die Pfarre zu Oberkirch von 1791 (Kopie im O.-A. Kaltbrunn).

[34]) 1675 wurde es ihm von Untervogt Wilhelm, einem aufgeweckten Manne, dessen klosterfeindliche Tendenzen auch dem Abt von Einsiedeln und der Fürstin von Schännis manche Ungelegenheiten bereiteten, streitig gemacht, gestützt auf den oben Anm. 22 angeführten Vergleich zwischen Quarten und Oberterzen von 1568, jedoch wie es scheint ohne Erfolg, indem der Abt geltend machte, dass jener Vertrag in einer schwierigen, verwirrten Zeit und hinter seinem Rücken abgeschlossen worden sei und deshalb gegenüber dem klaren Wortlaut der alten Urbare von keiner Bedeutung sein könne (St.-A. St. Gallen, K. V, Z. 1, Fask. 2, Nr. 1211). Vgl. § 13, Anm. 25.

Die *weltliche Obrigkeit* beschränkte die Kollatoren in der Wahl der Geistlichen durch die seit den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts immer wiederkehrende Bestimmung, dass an die vakanten Pfründen nur solche Priester gewählt werden durften, die Landleute oder Untertanen der Orte Schwiz und Glarus waren[35]).

4. Der mit dem Beneficium beliehene Geistliche musste vom Inhaber des Kollaturrechtes dem Bischof *präsentiert* werden. Dieser hatte zu erkennen, ob der Gewählte « der Lehr, Sitten, Beruffs, Leben und Wandels halb zu der Seelsorg, welches ein hochwichtig schwere sach, gnugsamb qualificiret und tauglich seye, auff dz. die heiligen Sacramenten nicht etwan ungepürendter und gefärlicher Weis, wie es leider von ungeschickhten Priestern offt beschicht, administriert und dadurch die Christgläubige an Irer seelenhail verkürtzt werden »[36]).

---

[35]) Erkenntnisse von 1733, 1734 und 1736 im K.-A. Schwiz und Landesarchiv Glarus und E. A. VII 1, pag. 1267. *Zschokke* (Geschichte von Kampf und Untergang der schweiz. Berg- und Waldkantone, pag. 21) sagt hierüber: « Mit . . . Behutsamkeit verfuhr das Volk in der Wahl der Geistlichen. Diese Menschenklasse, ohne Eigentum, Ehe und Vaterland, immer geneigt, die Pflichten des Lehrers mit den Rechten eines Regierers zu wechseln, gewaltiger durch Binde- und Löseschlüssel, als der Fürst durch weltlichen Zepter, war der Ruhe vieler Staaten schon furchtbarer oft, denn ein siegreiches Heer des Feindes. Der Schwyzer einfache Politik, immer auf die Sicherheit des Eigentumes zurücksehend, lähmte die geistliche Gewalt, indem sie solche nur Kindern des Landes anvertrauen wollte. Der vaterländische Priester, umringt von seinen Blutsverwandten und Kindheitsgespielen, bekannt mit den Grundsätzen und dem Ernst des Volkes, dem er seit früher Jugend Ehrfurcht zollen lernte, trat nicht so leicht in Verbindungen gegen das Heil des heimatlichen Bodens, als der Fremdling, dem Ehrgeiz andere Ziele vorspiegelte, oder Schwärmerei über den Himmel das Glück der Erdenbürger vergessen machte. »

[36]) Antwort des Bischofs auf eine von den Wesenern im Jahre 1602 an ihn gerichtete Anfrage des Inhalts, was die Präsentation eigentlich zu bedeuten habe (O.-A. Wesen). Wie aus einem bischöflichen Schreiben von 1594 (Archiv Schwiz) hervorgeht, war um

Als aber 1640 der Bischof auch die *Investitur*, d. h. die körperliche Einweisung in den Besitz des Beneficiums, wodurch nach kirchlicher Auffassung erst das Officium erworben wurde[37]), beanspruchte, wiesen die Kollatoren im Gaster, vorab die Äbtissin von Schännis und die Bürgerschaft von Wesen, dieses Ansinnen von der Hand und erklärten sich gegen die bischöfliche Investitur, «weillen ess doch in dissen Landten nit brüchig»[38]), worauf der Bischof auch von seinem Begehren abstand.

5. In älterer Zeit beanspruchten die Kirchenpatrone, wie wir in § 7 bereits ausgeführt haben, das *Spolienrecht* an dem ganzen beweglichen Nachlass der Kleriker, die ein Beneficium besassen. Allmählich gestattete man indessen den Loskauf von dieser erbrechtlichen Beschränkung, und später machte man denselben bei der Wahl zur Bedingung. So hatten der Pfarrer zu Schännis 50 Gulden, der auf Amden 40 Gulden, der zu Gommiswald 30 Gulden und der Kaplan in Schännis 20 Gulden «jure spolii» der Äbtissin von Schännis als Patronin der von ihnen besetzten Pfründen zu bezahlen[39]).

6. Der Klerus hatte seinen *besondern Gerichtsstand* vor dem Bischof und dessen Offizial[40]). Doch suchte auch hier die weltliche Obrigkeit ihren Einfluss geltend zu machen. So musste in Wesen jeder Geistliche, der von der Gemeinde eine Pfründe erhielt, die urkundliche Verpflichtung eingehen, nur bei den einheimischen Gerichten Recht zu suchen und Bann- und Ladebriefe nur an offner Kanzel vor der versammelten Gemeinde anzunehmen[40a]).

---

diese Zeit auch die Äbtissin von Schännis nachlässig in der Präsentation der von ihr gewählten Geistlichen. Vgl. oben § 7.

[37]) *Segesser*, II, pag. 786, Anm. 1.

[38]) Archiv *Fräfel* und O.-A. Wesen.

[39]) Archiv *Fräfel*.

[40]) *Segesser*, II, pag. 742.

[40a]) Letzteres war eine von den weltlichen Behörden ergriffene Massregel gegen die heimlichen Ehen, die von der Kirche gemäss

So heisst es z. B. in der Bestallungsurkunde des Ortspfarrers Bartholomäus Zwingli aus dem Jahre 1487 und ebenso in derjenigen seines Nachfolgers Gregor Bünzli von 1507 u. a.: «Item unser kilchher sol ouch keyn ladbrieff, manbrieff noch banbrieff uffnemen noch empfachen denn offenlich an der Canzel[41]), doch mit den gedingen, das wir In darumb verantwurten und versprechen söllent gen sinen obren, das er darob on straff belyb. Item er sol ouch nieman siner undertanen laden noch bekümbren mit geistlichen gericht, Es sy denn umb geistlich sachen als von siner pfrund oder ander geistlicher sachen wegen(?), darumb wir nit zerichten hand. Was aber ist von weltlichen sachen, darumb sol er das recht nemen und geben hie zu Wesen vor unsrem vogt oder sinem statthalter. Er sol ouch frid und trostung geben umb weltlich sachen als unser eyner, umb das wir In dester bass mügent schirmen vor gestöss» [42]). Die Strafgerichtsbarkeit über die Geistlichen in Oberkirch übte der Abt von Einsiedeln aus[43]).

7. Auf die *Kirchgenossen* ging das Recht der Verwaltung des Kirchengutes über. Sie setzten *Kirchenvögte* oder *Kirchmeyer,* die die eigentlichen Kassiere der Kirchgemeinden waren und alle zwei Jahre den verordneten Rechnungsrevisoren und dem Untervogt über ihre Amtstätigkeit Rechenschaft ablegen mussten[44]). Viel Streit verursachte die Frage, ob dem Pfarrer die Teilnahme an der Kirchenrechnung gestattet werden müsse. In Schännis scheint der Entscheid in positivem Sinne ausgefallen zu sein [45]). Der Kirchherr in Wesen durfte indessen einzig der der Rechnungsablage folgenden Mahlzeit, nicht aber

---

ihrem Grundsatz: Consensus facit nuptias — bis zum Tridentinischen Konzil sanktioniert wurden. Vgl. § 18.

[41]) Vgl. L. B., Art. 108.

[42]) Urkunde im O.-A. Wesen.

[43]) St.-A. Einsiedeln, H. T Nr. 6.

[44]) Archiv der Kirchgemeinde Schännis.

[45]) Ebendort.

dieser selbst beiwohnen[46]). Wie wir bereits in § 15 ausgeführt haben, lag den Kirchgemeinden vor allem auch die *Armenpflege* ob. Zur Verwaltung des Spend- und Almosengutes der einzelnen Pfarrkirchen bestellten die Kirchgenossen *Spendvögte* mit zweijähriger Amtsdauer und nachheriger Rechnungspflicht[47]). Die Kirchgenossenversammlung war kompetent für die Wahl des Mesners, der Kirchen- und Spendvögte und, wo sie die Kollaturrechte besass, auch für die Besetzung der vakanten Pfründen. Sie fasste Beschluss über die notwendigen Reparaturen am Kirchengebäude[48]) und bestimmte die Höhe der Kirchensteuern[49]).

8. Ein neues kirchliches Institut waren die sogen. *Bruderschaften,* d. h. Genossenschaften zum Zwecke gemeinsamer Andacht und gemeinsamer Erinnerung im Gebet an die Verstorbenen[50]). Wo eine solche Bruderschaft mit einem Gewerbe verbunden war, bildete sie zugleich eine Handwerkszunft und hatte also neben dem kirchlichen auch einen bürgerlichen Zweck. So die heil. Kreuzbruderschaft, welche die Schiffleute auf dem Walensee im Jahre 1484 in der Bühlkirche zu Wesen stifteten und deren Organisation wir bereits kennen gelernt haben (§ 15). Besondere Bedeutung hatten auch die Rosenkranzbruderschaften, die da und dort eingeführt wurden.

9. Wenn auch die weltliche Obrigkeit Übergriffen der geistlichen Gewalt kräftig entgegentrat und ihre Rechte allzeit wahrte, so war sie doch anderseits stets eifrig

---

[46]) Erkenntnis von 1688 im O.-A. Wesen.

[47]) Archiv der Kirchgemeinde Schännis.

[48]) Über die Baupflicht des Kirchenpatrons vgl. oben § 8. In Schännis hatten die Kirchgenossen die Kirche bis an die «Wandelsül», den Turm, die Uhr und die Glocken, ferner den Friedhof zu unterhalten. Die Instandhaltung des Chores, der Marienkapelle und der beiden Seitenaltäre lag der Äbtissin ob (Archiv der Kirchgemeinde Schännis, Urkunden von 1691, 1724 und 1726).

[49]) Ebendort, Urkunde von 1741.

[50]) *Segesser,* II, pag. 825.

bestrebt, kirchliches Leben zu fördern. Wir haben bereits in anderem Zusammenhange[51]) ausgeführt, dass jede knechtliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen streng untersagt war[52]). Das Landsmandat von 1674 bedroht denjenigen, der sich während der Messe an Sonn- und Feiertagen ausserhalb der Kirche aufhält, mit 30 Pfund Busse[53]). Hier interessieren uns ganz besonders noch die *Wallfahrten*, von denen einzelne als Landessache betrachtet und vom Staate unterstützt wurden. So vor allem die jährliche Landesprozession nach Einsiedeln. Dazu musste die ehrbarste Person aus jedem Hause erscheinen, die Männer mit dem Degen, die Richter und Ratsherren mit Degen und Mantel[54]). Jeder Teilnehmer erhielt einen Gulden und mehr Entschädigung. Die Gemeinde zu Wesen beschloss 1788 sogar, jeder Haushaltung 2 Gulden zu verabreichen, «darmit diese wahlfartt nachen Maria Einsiedlen desto zahlreicher und andächtiger verrichtet wärde»[55]). Eine weitere solche Landeswallfahrt war die nach St. Sebastian an der Lint, die seit 1564 am 3. Januar jedes Jahres zum Andenken an die Rückgabe der Freiheitsbriefe, Bürger- und Landbücher, welche nach dem zweiten

---

[51]) § 15, II.

[52]) Lange Zeit wurde darüber gestritten, wer ausserordentlicherweise die Lizenz zur leiblichen Arbeit an Sonntagen erteilen könne, ob der Pfarrherr oder die weltlichen Vorgesetzten. Schliesslich einigte man sich dahin, dass die Erlaubnis bei beiden Instanzen eingeholt werden müsse. (S. Urk. von 1672 im Kantonsarchiv Schwiz, von 1677 in den E. A. VI[1], pag. 1064.) Vgl. ferner St.-A. Einsiedeln, Summ. Kalt., H. F Nr. 5, und K.-A. St. Gallen, Fask. 10, Nr. 8; Pfarrarchiv Kaltbrunn (Urk. v. 1736) und Landsmandate, besonders dasjenige von 1784 (Landesarchiv Glarus), Art. 2.

[53]) Landesarchiv Glarus.

[54]) Landsmandate. Ein Rangstreit wurde 1795 von Schwiz dahin entschieden, dass Kreuz und Fahne von Oberkirch bei der Einsiedlerfahrt den Vorrang haben und alsdann der Pfarrer von Schännis, hernach der Landvogt und in dritter Linie der Hofammann von Kaltbrunn folgen sollten (K.-A. St. Gallen, Fask. 11[b], Nr. 5. Vgl. auch Landsmandat von 1792, Art. 6).

[55]) Ebenso 1790. Gemeindebuch im O.-A. Wesen. S. auch die Tagwenrechnungen im O.-A. Benken.

Kappelerkriege dem Stande Schwiz hatten ausgeliefert werden müssen, abgehalten wurde, und an der das Weintrinken bei hoher Busse verboten war[56]. Die Abhaltung ausserordentlicher Kreuzgänge beschloss der gasterische Landrat[57].

10. Der *Bischof* hatte die Oberaufsicht über den Bestand der Kirchengüter und über Lehre und Lebenswandel der Geistlichen[58]. Von Zeit zu Zeit kam er persönlich in die Pfarreien zur Visitation. Die Visitationsrezesse, in denen er dann jeweilen Kritik übte, Wünsche äusserte und Befehle erliess, gewähren einen hübschen Einblick in die Sittengeschichte der damaligen Zeit[59]. Dass die ganze Landschaft Gaster mit Ausnahme der Pfarrei Oberkirch, welche zum Bistum Konstanz und zwar zum Dekanat Rapperswil gehörte, einen Bestandteil des Bistums Cur, speziell des Kapitels unter der Landquart bildete, haben wir schon in § 8 bemerkt. Dort ist auch bereits von der Organisation dieses Kapitels und von den Kapitelstatuten gesprochen worden. In dieser Periode wurde das Institut der *bischöflichen Kommissäre* geschaffen. Als solche begegnen uns die Pfarrer von Schännis und Wesen. Welches die Aufgabe dieser bischöflichen Vertrauensmänner war, geht am deutlichsten aus einem Schreiben hervor, das der Curer Bischof im Jahre 1742 an den Kommissär und Pfarrer in Schännis richtete, worin er ihn in seinem Amte bestätigte und ihm auftrug «cum potestate omnes depravatos mores in personis ecclesiasticis sibi subditis corrigendi et emendandi, informationes et processus in rebus levioribus cum ratificatione tamen nostra contra eos formandi, illosque for-

---

[56]) Urk. von 1564 im O.-A. Wesen.

[57]) K.-A. St. Gallen, Fask. 10, Nr. 3.

[58]) *Blumer,* II, 1, pag. 255.

[59]) S. Aufzeichnungen von Pfarrer *Leonhard Gmür* in Amden im dortigen Pfarrarchiv, ferner Kirchenarchiv Schännis und Pfarrarchiv Kaltbrunn.

matos ad nostras (?) mittendi, Causas matrimoniales exclusive usque ad sententiam definitivam (quam nobis aut vicario nostro generali reservamus) cognoscendi, partes et testes citandi, non comparentes debito modo compellendi, Ecclesijs per absentiam vel infirmitatem Beneficiatorum vacantibus alijsque ministerijs destitutis idoneos Vicarios cum honesta fructuum assignatione substituendi, jura ecclesiastica manutenendi, et si deperdita fuerint reparandi et tandem omnia faciendi ac exercendi, quae similes commissarij Episcopales facere gerere et exercere solent»[60]).

11. Die *geistliche Gerichtsbarkeit* umfasste neben den kirchlichen Angelegenheiten im engern Sinne vor allem die Streitigkeiten über Ehesachen. Auf diesem Gebiete war die Kompetenz der geistlichen Gerichte unbestritten[61]). Der ordentliche Richter aber war der Bischof bezw. dessen Generalvikar oder Offizial. Ehestreitigkeiten in Kaltbrunn entschied der Abt von Einsiedeln[62]). Nun suchte aber der Bischof seine Gerichtsbarkeit auszudehnen. Schon 1736[63]) und neuerdings 1758[64]) verlangte er, dass Streitigkeiten über Vermächtnisse ad pias causas vom geistlichen Richter beurteilt werden sollten. Dieses Begehren wurde von den regierenden Ständen zurückgewiesen. Ebenso ein anderes betreffs der Zuständigkeit der geistlichen Gerichte bei Verstössen gegen die Sonntagsheiligung[65]).

12. Schwiz und Glarus besassen die Vogtei über die Gotteshäuser Widen bei Wesen und Schännis. Was zunächst das *Stift Schännis* anbelangt, so darf allgemein

---

[60]) K.-A. St. Gallen, Fask. 10, Nr. 7.

[61]) L. B., Art. 107. Vergleich zwischen dem Bischof von Cur und den Ständen Schwiz und Kath. Glarus vom 17. November 1691 (Landesarchiv Glarus und K.-A. St. Gallen, Bd. I, pag. 54—56).

[62]) St.-A. Einsiedeln, Summ. Kalt., H. K Nr. 20.

[63]) E. A. VII [1], pag. 1278.

[64]) K.-A. St. Gallen, Fask. 1[a], Nr. 31[b], und Fask. 6, Nr. 3.

[65]) Vergleich zwischen Pfarrer und Bürgerschaft zu Wesen vom 1. April 1688 (Kantonsarchiv Schwiz).

gesagt werden, dass die beiden Orte ihre Aufgabe als Beschützer des Gotteshauses in bedeutend weiterem Sinne auffassten, als die früheren Inhaber der Vogtei, indem sie aus der Vogtei nicht nur die Verpflichtung zur Sorge um die Sicherheit des Besitzstandes, sondern auch das Recht zur Einmischung in die Vermögensverwaltung des Klosters und die Führung seines Haushaltes herleiteten[66]. So befahlen beispielsweise im Jahre 1524 die Schirmherren dem Stift den Bau eines neuen Kreuzganges und veranlassten die Äbtissin, dem Leutpriester in Schännis die Pfründe um 10 Mütt Kernen aufzubessern[67]. Alle Jahre im Januar kamen die Standesgesandten in das Stift, um die Rechnung des zürcherischen Stiftsamtmanns, der die Einkünfte des Klosters im Gebiete der heutigen Kantone Zürich und Aargau zu besorgen hatte, entgegenzunehmen. Im August oder September, d. h. auf Bartholomäus oder Verenentag, wurde jeweilen mit den übrigen Amtleuten des Stifts gerechnet. So bis 1655, in welchem Jahre Schwiz, um die Auslagen des Gotteshauses zu reduzieren, die Bartholomäusrechnung mit dem Winterritt vereinigte[68]. Der Grundbesitz des Stiftes im Gaster war bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts auf ein grosses Bauernwesen und drei unrentable Lehenhöfe zusammengeschmolzen[69]. Daneben bezogen die Chorjungfrauen allerdings noch Zehnten und Grundzinse. Anderseits ruhten auf dem Stift grosse Lasten. Neben den bedeutenden Summen, die der ausgedehnte landwirtschaftliche Betrieb verschlang, stellte besonders die Verpflegung der Landvögte und Standesgesandten, die, sei es zum Syndikat oder zur Stiftsrechnung, sei es zum Landtag oder zu anderen Verrichtungen für

---

[66]) *Gubser,* pag. 506.

[67]) Brief der Äbtissin Barbara von Schännis an Vadian vom 14. Februar 1524 in der Vadianischen Briefsammlung, herausgegeben von *E. Arbenz,* Nr. 379. St. Galler Mitt., Bd. XXVII, pag. 54.

[68]) Kantonsarchiv Schwiz.

[69]) *Fräfel,* pag. 91.

längere oder kürzere Zeit mit Dienern und Pferden sich im Stifte niederliessen, an die Klosterkasse nicht geringe Anforderungen. Untervogt und Landweibel bezogen vom Stift ein jährliches Wartgeld von 5 Gulden. Den Gesandten, die zur Jahrrechnung erschienen, musste die Äbtissin ein Rechnungsgeld von 11 Kronen verabreichen[70]). Dazu kamen eine Menge kostspieliger Gebräuche oder Missbräuche, als «die Jährliche Metzg- und Nidellschickheten, Zächendenmähler, Küechlj und Pfäffer, Gefatterschafften, Helseten, St. Niclaus Würgeten, Schützengaben, Gastereyen an den Jahrss- und Fastnacht-Tägen und dergleichen VerEhrungen an Gelt und Geltsswerthss, so alless auff das arme gestüfft geth»[71]). Jedenfalls war der Vermögensstand des Stiftes ein nicht sehr rosiger. Im Jahre 1713 meldeten die Stiftsfräulein bei den Schirmorten sogar eine finanzielle Misere an[72]), und Schwiz und Glarus sahen sich daraufhin genötigt, in das Programm für die zweiörtische Konferenz das Traktandum: Reformatorische Vorschläge, um der zerfallenen Ökonomie des Stiftes Schännis aufzuhelfen — aufzunehmen[73]).

Die Wahl der Äbtissin stand bei den Stiftsfräulein. Der Benediktion, die durch den Bischof oder dessen Verordneten vorgenommen wurde, wohnten jeweilen auch die Gesandten der regierenden Orte bei und bezogen bei diesem Anlasse ein sog. Schirmgeld[74]). Die Statuten des Stifts und dessen Freiheiten wurden 1653 von Papst Innozenz X. bestätigt[75]).

---

[70]) Memorial der Äbtissin Maria Clara an die Schirmorte vom 15. September 1717 (Kantonsarchiv Schwiz).

[71]) Eingabe der Stiftsfräulein von 1713 (Landesarchiv Glarus).

[72]) Anm. 71.

[73]) E. A. VII [1], pag. 1275.

[74]) Archiv *Fräfel*.

[75]) Kantonsarchiv Schwiz. Im Jahre 1722 wurden die Stiftsstatuten neu aufgezeichnet (Stiftsbibliothek St. Gallen, Codex 1717). Nunmehr musste diejenige, welche ins Stift aufgenommen werden wollte, den Nachweis von 16 Ahnen erbringen können.

Die innert den Stiftsmauern vorgefallenen Kriminalvergehen wurden durch die Obrigkeiten bezw. deren Gesandten, nicht durch das Landgericht in Schännis beurteilt[76]). So durfte auch der Landweibel bei den Landsgemeindeumzügen den Gerichtsstab nicht aufrecht durch den Hof des Stiftes tragen[77]).

Wie über das Gotteshaus Schännis, so erlangten die Stände Schwiz und Glarus auch ein Schutz- und Aufsichtsrecht über das Dominikanerinnenkloster *Maria Zuflucht in Wesen*. Sie ernannten den Klostervogt[78]) und revidierten die Klosterrechnung[79]). Ordentlicher Visitator war der Abt von Einsiedeln[80]). Lange Jahre lag das Klösterlein im Streit mit dem Pfarrer zu Wesen, der behauptete, dass die Klosterkirche eine Filiale der Pfarrkirche Otis und die Klosterfrauen somit seine Pfarrkinder seien und deshalb auch zum Unterhalte der Mutterkirche beisteuern müssten, wogegen die Schwestern mit Recht erklärten, dass sie ausserhalb des Kreises der Parochialverfassung stünden und zu keinerlei Leistungen an die Pfarrkirche verpflichtet werden könnten[81]). Der Separationsvertrag von 1753 machte alsdann den Streitigkeiten ein Ende[82]).

§ 18.

Das Privatrecht.

I. Das Familienrecht.

A. Die Ehe.

Über das *persönliche Eherecht*[1]) ist in unsern Rechtsquellen nur wenig zu finden. Es hängt dies damit zu-

---

[76]) Entscheid von 1729. K.-A. St. Gallen, Fask. 1, Nr. 25.

[77]) Erkenntnis von 1672 im Kantonsarchiv Schwiz.

[78]) E. A. IV 1e, pag. 771.

[79]) Instruktion der Gesandten vom 19. Mai 1650 im Kantonsarchiv Schwiz.

[80]) Urk. v. 1611 im Landesarchiv Glarus.

[81]) Klosterarchiv Wesen.

[82]) Bischöfliches Archiv St. Gallen.

[1]) Vgl. besonders *Fr. v. Wyss,* Die Eheschliessung in ihrer geschichtlichen Entwicklung nach den Rechten der Schweiz in der

sammen, dass die Ehesachen grossenteils in den Bereich der kirchlichen Jurisdiktion fielen und dass hier deshalb auch in erster Linie geistliches Recht zur Anwendung kam. Wo die weltlichen Gesetze in diese Materie eingriffen, befanden sie sich regelmässig in einem gewissen Gegensatze zum geistlichen Rechte, indem sie Übelstände, zu denen dasselbe Veranlassung gab, zu heben suchten. Nach kanonischem Rechte wurde die Ehe nicht durch die kirchliche Trauung, sondern durch die *Verlobung* abgeschlossen, die indessen bis zu den tridentinischen Dekreten ganz formlos geschehen konnte. Die grossen praktischen Bedenken, die sich aus einer solchen Sanktion der heimlichen Ehen ergaben, veranlassten allerorten Räte und Landsgemeinden zu gesetzlichem Einschreiten[1a]). Wo nicht direkt Verbote der heimlichen Ehen aufgestellt wurden, traf man doch eine Abwehr in der Weise, dass man die Ansprache um die Ehe mit Busse belegte[2]). So sagt auch der Art. 107 des Landbuchs:

« Wer den andern umb die Ee anspricht, da soll man dieselben personen für das Geistlich Chor-Gericht Inn dem Bistumb dahin sy hörend wyssen. Begert dann die person, so der Ee laugnet, das Ira die ansprëchende person umb den costen abzetragen vertröste unnd das die sach Im nechsten Monat getriben werde, so soll Ira die ansprëchende person umb den costen trostung geben unnd ouch die sach Inn einem Monatt uftryben. Wedre person dann Im rechten unden geligt, die Ist einem vogt unnd den Landtlüten zehen pfund haller ze bůss verfallen. » Durch die Dekrete des tridentinischen Konzils wurde die Verlobung zu einem öffentlichen Akt gemacht. Sie musste nunmehr vor dem Pfarrer und 2 Zeugen geschehen. Seit der Zeit trat auch die geistliche Obrigkeit gegen die heimlichen

---

Zeitschrift für schweiz. Recht, a. F., Bd. 20, pag. 85 ff., und *Huber,* IV, pag. 314 ff.

[1a]) Vgl. oben § 17, Anm. 40[a].

[2]) *Huber,* IV, pag. 321.

Ehen auf. Ein bischöflicher Visitationsrezess aus dem Jahre 1744 erklärte die Winkeleheversprechen, die nicht vor zwei Zeugen gemacht wurden, für ungültig[3]). Da diese sich aber im Gaster offenbar einer ziemlich grossen Beliebtheit erfreuten, musste sie der Bischof bereits im Jahre 1748, auf Zureden der geistlichen und weltlichen Behörden hin, wiederum gestatten, wobei er indessen nicht unterliess, Pfarrer und Eltern zu ermahnen, «wider die Lichtstubenden zu streitten»[4]). Die Ehe wurde also durch die Verlobung abgeschlossen. Die *kirchliche Trauung,* welche der Verlobung regelmässig folgte, war rechtlich ohne Belang. Vor allem zog die Unterlassung der Trauung nicht etwa Ungültigkeit der Ehe nach sich. Vielmehr sollten, nach einer bischöflichen Anordnung vom Jahre 1724, jene Personen, die schon längere Zeit (Jahr und Tag) verlobt waren und sich noch nicht kirchlich einsegnen lassen wollten, von der Kanzel aus als Eheleute verkündet werden[5]).

Die *Ehemündigkeit* trat für Knaben mit dem zurückgelegten vierzehnten, für Mädchen mit dem zurückgelegten zwölften Altersjahr ein. Auf die Ehe mit Kindern unter diesem Alter ohne des Vaters, der Mutter oder des Vogtes Wissen und Willen stand eine Strafe von 50 Pfund Haller. Überdies konnten die Eltern oder der Vogt das Kind wieder «heimshen», da nach geistlichen Rechten «allters halb» noch keine wirkliche Ehe vorhanden war.[6]) Im Widerspruch mit dem kanonischen Eheschliessungsrechte, das eine Ehe zwischen mündigen Personen auch ohne die Einwilligung von Eltern und Vormündern gültig sein liess[7]), bestimmte das Landbuch, dass «wann sich zwey zesamen vermächlend *wider der fründen willen,* und die

---

[3]) Aufzeichnungen von Pfarrer *Leonhard Gmür* in Amden im dortigen Pfarrarchiv.

[4]) Ebenda.

[5]) Ebenda.

[6]) L. B., Art. 105.

[7]) *Fr. v. Wyss,* a. a. O., pag. 105 und 160.

Ee statt und crafft soll haben, so soll der Knab *sechtzechen* Jar unnd die tochter *viertzechen* Jar Irs alters völlig sin»[8]), d. h. wenn sich Kinder unter dem Alter von 16 resp. 14 Jahren ohne den Konsens der genannten Respektspersonen verheirateten, so war die Ehe ohne weiteres ungültig. Daneben war für die Verkuppelung ohne Rücksicht auf das Alter des Kindes eine hohe Strafe angesetzt[9]). Aus verschiedenen, zum Teil fiskalischen, zum Teil auch wohlfahrtspolizeilichen Gründen, wurden im Laufe der Zeit von den weltlichen Behörden neue Eherequisite geschaffen[10]). So war es seit dem 17. Jahrhundert im Gaster anerkanntes Recht, dass eine Tochter, die nicht Landesbürgerin war, wenn sie sich mit einem Landmann verheiraten wollte, 200 Gulden in bar oder Anwartschaft besitzen musste, ansonst der Ehemann des Landrechts verlustig ging[11]). In den Wesener Burgermandaten aber stand weiter die Bestimmung, dass eine Burgerstochter, die sich mit einem Fremden vereheliche, 8 Tage nach der Trauung den Flecken «quittieren» müsse[12]). Das *Güterrecht,* welches das Landbuch für die Dauer der Ehe aufstellt, ist eine *allgemeine Gütergemeinschaft,* von der aber bei der Liquidation des ehelichen Vermögens zu gunsten eines andern Prinzipes abgewichen wird[13]). Bei der Gütergemeinschaft schmelzen die beiden Vermögen des Mannes und der Frau zu *einem* Vermögenskomplexe zusammen, an dem Mann und Frau zugleich Eigentum haben. Dieser Grundsatz wird im Landbuch zwar nirgends

---

[8]) L. B., Art. 106.

[9]) 50 Pfund Haller. L. B., Art. 104.

[10]) *Huber,* IV, pag. 337 f. und 269.

[11]) K.-A. St. Gallen, Fask. 6, Nr. 2; 17[a], Nr. 7 und 1[c].

[12]) Burgermandate von 1764, 1767 und 1778.

[13]) Vgl. *Guntli,* Das eheliche Güterrecht des Kantons St. Gallen, Berner Dissertation 1897, und *Huber,* IV, pag. 349 ff.; ferner *Orelli,* Das eheliche Güterrecht nach den Rechtsquellen der östlichen Schweiz in der Zeitschrift für schweiz. Recht, A. F., Bd. 3 und 6 (namentlich pag. 30 f.).

direkt ausgesprochen, er muss indessen aus den Äusserungen des gasterischen ehelichen Güterrechts, vorab aus den Bestimmungen über die Haftbarkeit des ehefräulichen Vermögens mit Notwendigkeit gefolgert werden. So sagt der Art. 93: «Wann ein Man sins gůts nützit me hatt, und soůil schuldig ist, das mit sinem gůth die schulden (so mit Inen beiden redlich ufgangen) nit möchtind betzallt werden, so soll ein fraw allweg sölche schulden helffen betzalen, die wyl sy hatt bis Inn Ir underhembdt.»

Darin liegt deutlich ausgedrückt die unbedingte *Haftbarkeit* des Frauenvermögens für die Schulden, die aus der Ehe herrühren, was eben eine Folge davon ist, dass zwischen Mannes- und Frauengut kein Unterschied mehr gemacht wird. Die Frau rangiert also auch keineswegs mit ihrer Weibergutsansprache beim Auffalle des Ehemannes in einer bevorzugten Klasse, sondern es kann überhaupt von einer Weibergutsforderung an die Konkursmasse des Mannes nicht die Rede sein. Erst wenn die Gläubiger gedeckt sind, kann die Frau den Rest ihres Vermögens zurücknehmen[14]). Den Gefahren, die aus einer solch konsequenten Durchführung des Gütergemeinschaftsgedankens für das Frauengut erwuchsen, suchte man auf verschiedene Weise zu begegnen. So kennt schon das Landbuch die *Bevogtigung* der Frau bei schlechter Wirtschaft des Ehemannes. «Was aber für schulden ufgeloffen wärindt, nachdem sy (d. h. die Frau) ęin rëchtgebnen vogt gehept, das ist sy nit schuldig zebetzahlen, Es habe dann Ir vogt darumb versprochen[15]).» Einer *Sicherstellung* des Frauenvermögens seitens des Mannes begegnen wir in der Form des «widerleggen und versichern an eigen und an Erb»[16]). Danach verpfändet der Mann seine Liegen-

[14]) *Blumer,* I, pag. 494, und II², pag. 176. *Guntli,* pag. 21, Absatz 1 und 2 widersprechen sich. Die richtige Ansicht findet sich in Absatz 2.

[15]) L. B., Art. 93; vgl. auch Art. 98.

[16]) L. B., Art. 95 und 96.

schaften für das zugebrachte oder während der Ehe erworbene Vermögen der Ehefrau[17]). Das Landbuch verordnet indessen diese Art von Sicherung des Frauengutes nur für den Fall, dass der Mann aus dem Gerichte zieht, und lässt sie auch hier nicht von Gesetzes wegen, sondern nur auf Antrag der Verwandten oder der Vormundschaftsbehörden eintreten[18]). Späterhin *musste* dann aber alles Weibergut, das ausser das Land fiel, auf diese Weise sichergestellt werden, und zwar sollte nach einem Abkommen zwischen der Landschaft Gaster und der Grafschaft Uznach aus dem Jahre 1787 das vom Ehemann bestellte Unterpfand bis zu einem Drittel seines Wertes unbelastet bleiben[19]).

Bei der *Liquidation des ehelichen Vermögens,* herbeigeführt durch den Tod eines der Ehegatten, trat an die Stelle der dem System der Gütergemeinschaft entsprechenden Quotenteilung ein eigentümliches Wahlrecht des überlebenden Eheteils. Bei *unbeerbter* Ehe konnte dieser nämlich entweder sein eingebrachtes Vermögen herausverlangen[20]) oder die Hälfte des gesamten ehelichen Vermögens beanspruchen[21]). Waren eheliche Kinder vorhanden und somit die Ehe *beerbt,* so hatte der überlebende Ehegatte die Wahl zwischen seinem zugebrachten Gute und einem Kindsteil[22]). Entschied er sich für den letztern, so

---

[17]) *Guntli,* pag. 25.

[18]) L. B., Art. 95. Der Art. 96 bestimmt: «Wann einer zů Erbern lüten fründet und Im angedinget wirt, der frowen gůth ze widerleggen, des gůts sig vil oder wenig, verspricht er dann söllichs vor biderben lüten, so soll es als gůt crafft unnd macht han, als ob er es vor dem Rěchten verheissen hette».

[19]) K.-A. St. Gallen, Fask. 1ª, Nr. 35.

[20]) Nach dem Landsmandat von 1790, Art. 28, war jeder Landmann verpflichtet, das empfangene Weibergut, Liegendes und Fahrendes, selbst ordentlich aufzuzeichnen oder es durch einen andern aufzeichnen zu lassen (Pfarrarchiv Kaltbrunn).

[21]) L. B., Art. 89, Abs. 7.

[22]) L. B., Art. 89, Abs. 1, und Art. 92.

kam selbstverständlich das ganze eheliche Vermögen zur Verteilung[23]). Auf Verlangen der Erben musste er sich aber innerhalb Monatsfrist erklären, «an weders Eerëcht er komen welle». Versäumte er die Frist, so ging das Wahlrecht auf die Erben über[24]). Einzig die schwangere Witwe hatte sich nach einem Erkenntnis vom Jahre 1754 erst 4 Wochen nach ihrer Niederkunft für ein «Eherecht» zu entscheiden[25]). Nun nennt das Landbuch noch Gegenstände, die, jeder weitern Teilung vorgängig, dem überlebenden Ehegatten verabfolgt werden mussten. So hatte die Frau unter allen Umständen ein Recht auf «ir verschrotten gwand» und auf den sog. Kramgulden. Entschied sie sich für ihr eingebrachtes Gut, so konnte sie überdies «ein bereitetj bettstatt, nit die best uud nit die bössist»[26]) und die Morgengabe «uss gemeinem gůt nëmen, Ee man das Erb teile»[27]).

Die soeben erwähnte *Morgengabe* fand im Landbuch eine Regelung, welche auf den ersten Blick zeigt, dass dieses Institut seine frühere ideale Bedeutung vollkommen eingebüsst hat. Einstmals wohl als Unterpfand der ehelichen Liebe vom Mann der Frau übergeben, erscheint sie jetzt zusammen mit dem sog. Kram, worunter ganz allgemein die Geschenke des Ehemannes verstanden wurden[28]) und kann von seiten der Frau dem Mann in

---

[23]) «wie dann In allen Erbteilungen, so das lebent ementsch nit an das sin komen wil, geschechen sol». L. B., Art. 89, Abs. 6.

[24]) L. B., Art. 91.

[25]) K.-A. St. Gallen, Fask. 6, Nr. 2, und Bd. II, pag. 12.

[26]) Art. 89, Abs. 4 und 5. «Ein anbereittete betttstatt soll also gerüst sin, Namlich ein spanbett, Ein loubsack, ein bett, zwey lylachen, ein pfulwen, zwey gefůge houptküssj oder ein durchgendts küssj, das so gross sig, das zwey Eementschen daruff zeligen wytj gnůg habint, und ein deckj, alles Erber und bescheiden, nit bim besten noch bim bössisten ungeuarlich».

[27]) L. B., Art. 90, Abs. 1.

[28]) *Huber,* IV, pag. 381, Anm. 26, und pag. 451. *Guntli,* pag. 15 ff.

gleicher Weise bestellt werden, wie seitens des Mannes der Frau[29]). Ein Maximalbetrag wurde nicht festgelegt. Der Anspruch auf die Morgengabe war als höchstpersönliches Recht unvererblich[30]). Über die Ausrichtung der Morgengabe bestimmt das Landbuch in Art. 90, dass sie innert Jahr und Tag nach erfolgtem Tod des einen Ehegatten gefordert werden müsse, widrigenfalls der Anspruch auf dieselbe untergehe. Wenn aber die Erben die geforderte Morgengabe innert Jahresfrist nicht ausrichteten, so war dem Ansprecher «das gůt, daruf die Morgengab gesetzt ist», verfallen. Dass die Frau, wenn sie sich bei der Liquidation des ehelichen Vermögens für einen Kindsteil und nicht für ihr zugebrachtes Gut entschied, das Anrecht auf die Morgengabe verlor, haben wir oben bemerkt.

An diese Erörterungen schliessen wir noch die Darstellung eines weitern Institutes, des *Widems* an, das, wie die Morgengabe, seinen ursprünglichen Charakter verändert hatte. Aus einer Witwenversorgung, die ehedem das Korrelat der Erblosigkeit der Töchter gebildet hatte[31]), war eine gegenseitige Zuwendung unter Ehegatten, als blosse Verfügung auf den Todesfall, geworden. Eine solche gegenseitige Leibdingsbestellung gestattete das Landbuch indessen nur kinderlosen Eheleuten und verpflichtete den überlebenden Teil zur Inventarisierung des Niessbrauchgutes, wodurch die Sicherheit der Erben erheblich vermehrt wurde. Das Widemgut sollte eben nach dem Tode des Nutzniessers «unverschweinert und unver-

---

[29]) Art. 90, Abs. 2: «Hinwiderumb soll ein Man ouch die Morgengab oder kram, so Im von siner frowen gesetzt were, Erben und eruordern wie ein frow.»

[30]) «Wann aber die person, dera die Morgengab bestimpt ist, vor sinem Eegemachel, so Im die bestimpt hatt, mit tod abgath, so soll man den erben nützit mer darumb zeantwurten han.» L. B., Art. 90, Abs. 3.

[31]) *Huber,* pag. 378.

endert Inn denen würden, nutzen und Eeren, als es was, do es an die person, so es besässen, zů den Zyten, als Ir Eegemachel abstarb, komen ist », den rechten Erben zufallen[32]). Deshalb bestand für den Nutzniesser auch die Pflicht, das Widemgut in Ehren zu halten « als ob es eigne güter werindt »[33]).

B. Das Eltern- und Vormundschaftsrecht.

Alle in der Ehe geborenen Kinder standen bis zu ihrer Ausscheidung aus dem väterlichen Hause, die gewöhnlich in der Gestalt einer vollen Verselbständigung, des Beginns eines eigenen Gewerbes oder der Gründung einer eigenen Familie geschah[34]), unter der Muntgewalt des *Vaters*. Eine *elterliche* Gewalt war dem alten Rechte unbekannt. Immerhin besass doch die *Mutter* eine Autorität über ihre eigenen Kinder und demgemäss auch gewisse Rechte, namentlich in Erziehungsangelegenheiten. Das Landbuch spricht freilich nur von der Pflicht der Mutter, mit ihrem Vermögen für die Erziehung der Kinder zu sorgen, wenn die vom Vater den Kindern hinterlassenen Mittel dazu nicht hinreichten und der väterliche Grossvater, welcher nach dem Vater zur Erziehung der Kinder in erster Linie verpflichtet war, nicht mehr lebte[35]). Allein es ist anzunehmen, dass mit einer solchen Pflicht der Mutter auch das Recht verbunden war, zu der Erziehung mitzusprechen. Dies war namentlich da von Wichtigkeit, wo die Mutter nach dem Tode des Vaters mit den Kindern in derselben Haushaltung beisammen blieb und das ganze eheliche Vermögen unverteilt in ihrer Hand behielt, ein

---

[32]) L. B., Art. 87.

[33]) L. B., Art. 88. *Fräfel,* pag. 114, Anm. 2 versteht unter dem Widemgut, von dem dieser Artikel spricht, fälschlicherweise die Lehengüter des Stiftes Schännis.

[34]) *Huber,* IV, pag. 483.

[35]) L. B., Art. 94.

Verhältnis, das, wenn es auch im Landbuch nicht geregelt wurde, doch ohne allen Zweifel sehr häufig Platz griff[36].

Die unter der väterlichen Gewalt stehenden *Kinder* waren handlungsunfähig. Wer ihnen ohne des Vaters Wissen und Willen etwas abkaufte, musste das Erworbene znrückerstatten, verlor den ausgelegten Kaufpreis und verfiel überdies in eine Busse von 6 Pfund[37]. Das Vermögen der Kinder stand in der Verwaltung und Nutzniessung des Vaters, der ohne Beschränkung darüber verfügen konnte. Er musste aber den Kindern, die sich verselbständigten, ihr Vermögen herausgeben. Wenn der Vater «nit wol huss hielte», so dass Gefahr für das Vermögen der Kinder vorhanden war, konnte diesen durch Bevogtigung Schutz gewährt werden[38]. Damit kommen wir auf die *Vormundschaft* zu sprechen.

Die Frage, wer unter Vormundschaft zu stellen sei, beantwortet das Laudbuch ganz allgemein mit dem Satze: «ein person, die bevogtens darpf, Es sigind vatterlossj khind ald erwachsen volk»[39]. In erster Linie bedurften also die minderjährigen vaterlosen Waisen eines Vogtes. Volljährige wurden aus besondern Gründen bevormundet. So Ehefrauen und erwachsene Kinder von Verschwendern zur Sicherung ihres Vermögens[40], dann Geisteskranke und endlich auch noch Abwesende, die Vermögen im Lande hatten[41]. Ebenso behielt man, soviel wenigstens

---

[36]) Vgl. z. B. oben § 16.

[37]) Das galt nicht für das «was offenlich an dem mërckt veil gehept wirt». L. B., Art. 103.

[38]) L. B., Art. 99 (in fine).

[39]) L. B., Art. 99.

[40]) L. B., Art. 98 und 99 (i. f.).

[41]) S. solche Fälle im Landgerichtsprotokoll K.-A. St. Gallen, Bd. VI. Ins öffentliche Recht gehört die Bevormundung ganzer Gemeinden. So wurden z B. Ende der 60er Jahre des 18. Jahrhunderts die «Gnossen von Rieden» «aus erheblichen Ursachen» von Landvogt und Gericht unter Vogtei gestellt und erst im Jahre 1773, nachdem sie Kirchen und Gemeindesachen in Ordnung gebracht hatten, wieder aus der Vormundschaft entlassen. (Ebendort.)

aus den Quellen hervorzugehen scheint, die Geschlechtsvormundschaft bei[42]). Heiratete eine bevogtete Person, so blieb die Vormundschaft noch Jahr und Tag bestehen[43]). Die *Wahl* des Vormunds war Sache der «nëchsten fründ», d. h. der Verwandten des zu Bevormundenden. Die Vormundschaftsbehörde, früher also Vogt und Rat, in späterer Zeit das Landgericht, war dazu nur kompetent, wenn keine nahen Verwandten vorhanden waren oder die vorhandenen keinen Vogt ernannten oder wenn unter den «plůtsfründen» sich keiner fand, der zum Vormund taugte[44]). Die *Übernahme* der Vormundschaft wurde im 18. Jahrhundert dem Erwählten zur Pflicht gemacht. Das Landsmandat von 1790 bestimmt diesbezüglich in Art. 32, dass derjenige, dem das Amt eines Vormundes übertragen worden sei, nur auf genügende Exkusationsgründe hin durch «Urteil und Recht» von der Übernahme der Vormundschaft befreit werden könne. Wegen der mit der Bevogtigung zusammenhängenden wichtigen Folgen für den Verkehr der Bevormundeten mit Drittpersonen wurde die Vorschrift erlassen, dass jede Vogtbestellung in der Pfarrkirche des Ortes, wo sie geschehen, «verrüefft», d. h. öffentlich bekannt gemacht werden solle[45]). Die *Aufsicht* über die Vögte erfuhr allmählich eine gehörige Organisation. Schon das Landbuch verlangt jährliche Rechnungsstellung vor der Verwandtschaft des Mündels, einer Ratsdeputation und «ettlichen nachpuren»[46]). Später wurde die Rechnungsabnahme besonderen, von den einzelnen Tagwen gewählten Rechnungsleuten übertragen[47]). Weiter befahl das Lands-

---

[42]) Ebendort.

[43]) Landsmandat von 1790, Art. 32.

[44]) L. B., Art. 99.

[45]) Lands- und Burgermandate.

[46]) L. B., Art. 100.

[47]) Landsmandate. Jeder Rechnungsmann bezog von jeder Vogtrechnung 9 Batzen; nur wenn das Mündelvermögen nicht die Summe von 100 Gulden erreichte, sollte die Rechnung «umb Gottes

mandat von 1754 die Anlegung von Waisenbüchern, in welche die Mündelkapitalien verzeichnet und alle Rechnungen «umbständlich» eingeschrieben werden sollten. Über die *Stellung des Bevormundeten* unter der Vormundschaft gibt uns der Art. 102 des Landbuchs Aufschluss. Dort heisst es: «Wer das yemandt mit einer person, die bevogtet ist, ein kouff oder mërckt täte ob fünff schillig haller wërt, wie scharpff Joch der mërckt bedingt wurd, Es were mit gelüpt, trüw oder eyde, ohne des rëchtgebnen vogts wüssen unnd willen, das soll derselben bevogteten person an sinen Eeren noch an sinem gůth kein schaden bringen; Tät es aber einer darüber wyter, was er dann derselben bevogteten person abgenomen hette, Es were mit trüw oder Eid gelüpte geschëchen, da soll er dann In denselben schulden sin unnd soll dartzů dem vogt und den Landtlüten ze bůss geben zwentzig pfund haller one gnad, die soll er one vertzug ussrichten». Danach konnte der Mündel über Beträge bis zu 5 Schilling auch ohne den Vormund gültig verfügen. Geschäfte aber, die der Bevormundete über diesen Betrag hinaus und ohne Wissen und Willen des Vogtes abschloss, waren ungültig, selbst wenn der Mündel sie eidlich bekräftigt hatte. Der Mitkontrahent verfiel sogar in eine Busse von 20 Pfund[47a]).

C. *Die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder.*

Die Stellung der Bastarden, die nach alten Rechtsanschauungen ausser jeder Familienverbindung standen und rechtlos und ehrlos waren, besserte sich gegen Ende des Mittelalters. Der Grundsatz, dass die Unehelichen niemand beerben können, blieb zwar aufrecht, «dann

---

und Maria Willen», d. h. ohne Belohnung, abgenommen werden. Die Rechnungsstellung erfolgte im 18. Jahrhundert nur mehr alle 2 Jahre.

[47a]) Vgl. auch L. B., Art. 101.

sy habend kein Erbstatt », sagt das Landbuch[48]). Allein man gestattete doch den Eltern und Grosseltern, den unehelichen Kindern auf dem Gemächtswege etwas zuzuwenden. «Ob aber sölliche begabung nit bescheche by gesundem lyb der person, so die begabung thun wellt, unnd Inn das todpett kême und noch den willen dartzů hêtte, wie vormals, und das von kranckeit oder schwacheit der vernunfft nit zethůn vermöchte, so soll es dann stan an einem vogt und Rath, was man dann denselben khinden uss der abgestorbnen person gůt thůge nach gestallt des verlassnen gůts, was da zimlich ist[49]).»

Hingegen fehlte den Unehelichen die Testierfreiheit[50]). Beerbt wurden sie von ihren ehelichen Nachkommen[51]). Waren keine Leibeserben vorhanden, so fiel der Nachlass an den ausserehelichen Vater[52]).

Wie das bei der Durchführung der *Vaterschaftsklage* eingeschlagene Verfahren geordnet war, lässt sich aus unsern Quellen nicht ermitteln. Sicher ist allerdings, dass die Mutter des unehelichen Kindes zunächst eidlich den Vater bezeichnen musste[53]). Unaufgeklärt aber bleibt vorläufig, auf welche Weise sich der Angesprochene der Klage erwehren konnte, ob er, wie andernorts, zum Reinigungseid berechtigt war und welche Einreden ihm zu Gebote standen? In einem Vaterschaftsprozess vom Jahre 1728, der aber jedenfalls keinen allgemeinen Schluss

---

[48]) L. B., Art. 81.

[49]) L. B., Art. 81.

[50]) St.-A. Einsiedeln, S. Kalt., H. Q Nr. 9, und Pfarrarchiv Kaltbrunn, Urk. von 1666.

[51]) L. B., Art. 74.

[52]) L. B., Art. 71. Nach dem Rechte des Hofes Kaltbrunn war in diesem Falle nicht der Vater, sondern das Gotteshaus Einsiedeln erbberechtigt. Indessen wurde der Auskauf aus der grundherrlichen Erbberechtigung sehr erleichtert (St.-A. Einsiedeln, S. Kalt., H. Y Nr. 3).

[53]) In Kaltbrunn musste sie den Eid vor dem Landvogt, Untervogt und Hofammann leisten. E. A. VI[1], pag. 1128.

zulässt, wurden die Mutter und der von ihr als Vater Angesprochene mehrmals gütlich und peinlich examiniert und vom Scharfrichter mit dem Däumeleisen behandelt[54]). Der aussereheliche Vater hatte der Mutter eine, jeweilen vom Landrat festzusetzende, Entschädigung für das Kindbett und überdies, falls sie eine unbescholtene Jungfrau gewesen war, 15 Pfund «für schand und laster und den plůmen» zu bezahlen[55]). Ebenso hatte er das Kind zu alimentieren. In Wesen musste die Mutter das uneheliche Kind zwei Jahre lang auf ihre Kosten erhalten[56]).

II. Das Erbrecht.

A. Die gesetzliche Erbfolge [57]).

I. Das Erbrecht der Nachkommen.

Das erste Anrecht auf den Nachlass hatten die *ehelichen Kinder* des Erblassers. Dabei steht das Landbuch prinzipiell auf dem Standpunkt der Gleichberechtigung von Söhnen und Töchtern, indem es in Art. 78 bestimmt: «Es soll ouch einem yeden Eelichen khind von sines vatters und můter gůt glychvil ze Erbe werden.»

Dieser Satz erfuhr nun aber verschiedene Modifikationen. Einmal konnten der Vater und der Grossvater den *Söhnen* und Enkeln einen «bescheidnen, zimlichen *vorlass*» einräumen, sei es bei der Ausstattung der Töchter in den sog. Heiratsabredungen, sei es durch einen besondern Akt vor der Instanz des Rates[58]). Aus spätern Quellen erfahren wir, dass der Vorlass in der Regel den zehnten Teil des väterlichen bezw. grossväterlichen Vermögens ausmachte und dass die gerichtliche Ratifikation

---

[54]) S. Akten im Landesarchiv Glarus.
[55]) L. B., Art. 109 und 110.
[56]) Burgermandate.
[57]) *Huber,* IV, pag. 555 ff. *Heusler,* II, pag. 573 ff.
[58]) L. B., Art. 80.

nur dann erforderlich war, wenn der ausbedungene Vorlass diesen Zehntel überschritt[59]). Man ging sogar so weit, überhaupt ein Vorrecht der Söhne oder Enkel auf ein Zehntel des hinterlassenen väterlichen bezw. grossväterlichen Vermögens anzuerkennen, ganz abgesehen davon, ob der Vater oder der Grossvater einen diesbezüglichen Willen geäussert hatten[60]). Unter den Söhnen waren wieder der *älteste* und der *jüngste* besonders bevorrechtet. So ging nach dem Tode des Vaters das «prand oder husszeichen», die Hausmarke des Hausherrn, die ihm auch zur Bezeichnung seiner Habe diente und welche als besondere Rechtsame behandelt wurde[61]), an den ältesten und das «pittschett und sigell» an den jüngsten Sohn über[62]).

Ausgesteuerte Kinder partizipierten, solange noch unausgesteuerte Geschwister vorhanden waren, nicht an der Erbschaft[63]). Wenn sie aber bei der Abfindung allzusehr begünstigt worden waren, so konnten sie von den noch nicht abgeschichteten Kindern angehalten werden, das, was sie zuviel empfangen hatten, in die Teilungsmasse einzuwerfen[64]).

---

[59]) Burgermandat von 1736 und Landsmandat von 1790.

[60]) Landsmandat von 1790, Art. 28. Ausser dem Vorlass erhielten die Söhne auch die Waffen und die Kriegsrüstung («harnascht und gewer»). L. B., Art. 83.

[61]) An die Stelle dieses Hauszeichens oder Hantgemals trat später das Wappen. Vgl. *Homeyer,* Haus- und Hofmarken 1870, und *Schröder,* Deutsche Rechtsgeschichte 1902, pag. 14 und 437, Anm. 5.

[62]) L. B., Art. 79.

[63]) Dies sagt ganz deutlich L. B., Art. 76. Vgl. Anm. 67.

[64]) So verstehe ich wenigstens die Stelle des Art. 78, die der oben zitierten unmittelbar folgt und folgendermassen lautet: «und ob ein khind *Me* houptgûts hinweg genomen oder empfangen hette, dann einem Im teil werden möcht, so soll es *sovil* widerumb hintzû thûn, damit yetlichem glych vil werden möge.» Vgl. *Blumer,* I, pag. 509 f. und 514.

«Alle Erb söllend fürwërt fallen», sagt der Art. 75 des Landbuchs. Demgemäss wurde das Erbrecht der *Enkel* und zwar als Erbrecht hinter den Kindern anerkannt. Gelangten nur Enkel zur Erbschaft, so erbten sie nach Häupten[65]), in Konkurrenz mit Söhnen und Töchtern nach Stämmen[66]). Das Eintrittsrecht war übrigens bloss nichtausgesteuerten Kindern unausgestatteter vorverstorbener Geschwister geöffnet[67]). Wie für die Enkel, so kennt das Landbuch bereits auch das Repräsentationsrecht für die *Urenkel*[68]).

2. Das Erbrecht der Vorfahren und Seitenverwandten.

Wir haben früher (§ 9) ausgeführt, dass die Offnung von Benken die Vatermagen bis zum 4. Grade kanonischer Komputation als ausschliesslich erbberechtigt erklärte. Demgegenüber kennt das Landbuch einen Vorzug der Vatermagen nur bis in das dritte Glied inklusive. Vom vierten Gliede an bestand Konkurrenz der Vater- und Muttermagen, und zwar in der Weise, dass jeweilen «der nächste am Blut, der nächste am Gut» war[69]). Dabei ging die Vererbung nicht streng nach den Grundsätzen der Paren-

---

[65]) L. B., Art. 76: «Ob aber derselben Enicklinen vatter oder mûter vätterliche geschwüstergj keins mer Inn lëben werindt, alssdann erpt yetlich eelich enicklj von Irem änj oder Ana glychvil, obschon von einem zwyg vil, vom andern wenig werindt».

[66]) «Eeliche Änicklj, denen vatter oder mûter mit tod abgangen, die mögend Ir Änj und Ana erben an Ir eelichen vatter und mûter statt von einer abgestorbnen person als für ein erben, Iro sige vil oder wenig.» (Ebendort.)

[67]) «Wo aber die Enicklj oder Ir vatter und mûter ussgestürt werind, die Erbend darnach nützit wyter, allewyl nach unussgestürte eeliche kind oder kindtskind vorhanden sind.» (Ebendort.)

[68]) L. B., Art. 77.

[69]) L. B., Art. 67: «Wer des todten Mentschen, so das Erb gelassen hatt, vatters nëchster Eelicher plûtsfründ ist, der ist rechter Erbe; unnd gath also vatter maag vor bis Inn das vierdte glid, doch das sy von Eelichem rëchten und stammen sigind, die das Erb beziechen wellend.»

telenordnung vor sich. Vielmehr wurden für den Erbgang bestimmte Erbenklassen gebildet. Hinterliess der Erblasser keine ehelichen Nachkommen, so kam zunächst sein *Vater* zur Erbschaft[70]). Wenn dieser nicht mehr lebte, die *Mutter,* insofern sie sich bei der Liquidation des ehelichen Vermögens anlässlich des Todes ihres Ehegatten für einen Kindsteil entschieden hatte[71]). War sie an ihr eingebrachtes Gut gekommen oder vorverstorben, so folgten die *ehelichen Geschwister* des Erblassers. Nach diesen der *väterliche Grossvater*[72]). Das Eintrittsrecht der *Geschwisterkinder* wurde erst im Jahre 1722 anerkannt[73]). Im Jahre 1750 dehnte die Landsgemeinde das Eintrittsrecht noch auf eine weitere Stufe der Verwandtenfolge aus[74]). *Wesen* stellte 1770 sein Erbrecht demjenigen der Landschaft Gaster gleich[75]). Über die Reihenfolge der Verwandten hinter dem väterlichen Grossvater erhalten wir aus unsern Quellen keinen Aufschluss.

B. *Die letzwilligen Verfügungen*[76]).

Anknüpfend an die alten Vergabungen, die in Gestalt von sofortiger Eigentumsübertragung vollzogen wurden,

---

«Und wann kein nächerer plůtsfründ von vatter mag unnd Eelichem harkomen, dann zum vierten wëre, unnd von můter mag ouch kein nëchere und von Eelichem harkomen, dann zum vierten wëren, so söllent sy miteinandern erben, ein yede person, so Im selben glid ist, glych vil. Ob aber můter mag von Eelichem harkomen dentzemal nächer plůtsfründ wärind, dann zum vierdten, so soll das nechst Eelich plůth dentzemal erben.»

S. auch K.-A. St. Gallen, Fask. 6, Nr. 3.

[70]) L. B., Art. 71.

[71]) L. B., Art. 89, Abs. 2: «Und wann ein frow an kindtsteil kumpt, so hilfft sy dann Ir Eeliche kindt erben, *bis an das letste, das erbt sy nitt.*»

[72]) L. B., Art. 73: «Aber ein Ana mag Ir Enicklin nit Erbenn.»

[73]) Landesarchiv Glarus.

[74]) Urkunde auf der Innenseite des Rückdeckels des Landbuchs und K.-A. St. Gallen, Bd. I, pag. 98.

[75]) Urk. im O.-A. Wesen.

[76]) Vgl. besonders *Max Gmür,* Die Entwicklung der letztwilligen Verfügungen nach den Rechtsquellen des Kantons St. Gallen,

bildete sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts als Vergabungsform ein eigenes Institut, das die Hauptwirkung auf den Todesfall des Vergabenden stellte[77]). Dieses neue Institut ist das *Gemächte*. Anfänglich war es ein Vertrag unter Lebenden mit Wirkung auf den Todesfall. Allmählich aber wurde aus diesem zweiseitigen, unwiderruflichen Rechtsgeschäft eine einseitige, widerrufliche und damit wirklich «letztwillige» Verfügung. Nach der alten Auffassung des Gemächtes als zweiseitiger Vertrag erhielt der Bedachte ein festes Anwartschaftsrecht, das auch auf seine Erben überging. Zur Sicherung seines Rechtes wurde ihm eine Urkunde, der sog. Gemächtsbrief ausgestellt, den er zu seinen Handen nehmen konnte.

«Ouch söllent umb yetlich gemächt brieff unnd sigell ufgericht werden, damit söllend dann die denen gemächt geschicht, hablich sin on mengklichs Intrag[78]).» Nachdem dann das Gemächte zur einseitigen Verfügung geworden war, verlor der Gemächtsbrief selbstverständlich seine Bedeutung. Durch das Gemächte, das sowohl Liegenschaften als auch Fahrhabestücke, Gülten und Kapitalsummen zum Gegenstand haben konnte, wurde dem Bedachten entweder Eigentum oder blosser Niessbrauch verschafft, letzterer namentlich bei Verfügungen unter Ehegatten[79]).

In früherer Zeit musste jeder, der solche Verfügungen treffen wollte, bei Kräften und gesunder Vernunft sein. Dass neben der *Gesundheit des Geistes* auch die des *Leibes* gefordert wurde, ergibt sich schon aus dem Umstande, dass der Vergabende persönlich vor Gericht erscheinen musste. So bestimmt das Landbuch in Art. 85:

Herisau 1894; *Wasserschleben,* Das Prinzip der Erbenfolge, Leipzig 1870 (Anhang), und *Huber,* IV, pag. 603 ff.

[77]) *Gmür,* pag. 33 f.

[78]) L. B., Art. 85.

[79]) S. oben pag. 263 f..

«Wann yemand sines gûts vermachen wellt (andern dann sinem Eegemachel) der soll den nechsten erben dartzû verkünden und soll das gemächt vor einem Vogt und Rath oder vor einem Richter und Gericht ufgericht werden, die söllend darumb erkennen, ob söllich gemächt billich oder unbillich sig und was sy rëcht dunckt.»

Die Vergabung hatte also vor versammeltem *Rat oder Gericht* zu geschehen. Zu diesem Akte wurden die rechtmässigen Erben des Vergabenden aufgeboten. Sie besassen aber kein eigentliches Beispruchsrecht[80]), sondern sie mussten einfach vor der Errichtung des Gemächtes angehört werden. Der Entscheid lag beim Rat resp. beim Gericht. Der Rat oder das Gericht urteilten nach billigem Ermessen über den materiellen Inhalt der Vergabung.

Neben dieser ordentlichen Errichtungsform kamen allmählich auch ausserordentliche auf, wobei von dem Erfordernis des persönlichen Erscheinens vor Gericht oder Rat abstrahiert wurde.

«Ob aber ein mentsch schnelligklich Inn tötlich kranckhait fiele und yemant ettwas uftzemachen begerte, der mag zû Im berûffen zwen, dry oder vier der Räthen oder des Gerichts unnd sin Testament vor Inen setzen und ordnen, diewyl er nach (nach Irem bedungken) by vernunfft ist[81]).»

Danach konnte einer noch auf dem Todbett vor einer *Deputation des Rates oder Gerichts* seinen letzten Willen kundtun. Hauptsächlich begünstigt waren die *donationes ad pias causas,* bei denen es genügte, wenn nur der letzte Wille erwiesen war[82]). Frauen durften in-

---

[80]) *Gmür,* pag. 94.

[81]) L. B., Art. 85.

[82]) L. B., Art. 86: «Es mag ein yetlicher man, der by gûter vernunfft ist, Im Todbette wol ettwas gûts nach siner gewüssne, durch Gottes willen, siner seele ze heil, an kilchen, spital, Gotzhüser, Jartzyt, vigilgen, Spënden oder armen dürfftigen lüten vermachen, verschaffen und verordnen nach sinem willen.»

dessen auf dem Todbette nicht mehr als 1 Pfund «an Gotzgaben vermachen», ausgenommen, wenn der Ehemann oder die Erben zu einem grössern Betrage ihre Zustimmung gaben[83]).

Nun hatten aber die erbberechtigten Verwandten bei diesen aussergerichtlich errichteten Vermächtnissen eine Anfechtungsklage und überdies bedurften diese ausserordentlichen Verschaffungen der Rats- bezw. Gerichtsratifikation[84]).

C. Die rechtliche Stellung der Erben [85]).

Der Erwerb der Erbschaft durch die Erben geschah ipso jure. Es war also kein Antritt notwendig. Hingegen wurde eine Ausschlagung der Erbschaft zugestanden. Schlug der Erbe nicht aus, so haftete er für die Passiven des Nachlasses persönlich. Im Laufe des 17. Jahrhunderts kam aber ein Institut unter der Bezeichnung «Rechnungs- oder Schuldenrufe» zur Entwicklung, das dem Erben ermöglichte, vor der Ausschlagung sich über die Erbschaftsschulden ins klare zu setzen. Die Landsmandate bestimmen hierüber folgendes:

«Wan nach Abstärben old sunsten einer Pärsohn die Rächnung in der Kirchen geruoffen wirdt, so sonndt all diejänige, welche allda zuo rächnen haben, uff benambset

---

[83]) L. B., Art. 86 i. f.

[84]) So heisst es in Art. 85: das vor einer Ratsdeputation errichtete Vermächtnis «soll dann für ein Vogt und Rath gebracht werden, die söllend dann darumb erkennen, was sy billich und recht bedunckt» und wenn bei einer auf dem Todbett geschehenen Vergabung ad pias causas «die Erben Intrag thůn weltind, das gemächt wëre ze gross oder der abgestorben were nit domalen by gůter vernunfft gsyn, so soll es an einem Vogt und Rath stan, darumb ze erkennen, ob dem abgestorbnen umb sin letsten willen erstattung geschechen sölle oder nitt, diewyl doch niemant wüssen mag, was Jeden Inn sinen letsten zyten sins gewunnen gůts oder anderer sachen halb truckt und bewegt habe». L. B., Art. 86.

[85]) *Huber,* IV, pag. 667 ff.

Orht und Tag erscheinen, jedem bey 10 Pfund Buoss. Und so Jemandt usbleibe, so sol er des Verstorbnen old sunst geruoffnen Rächnung Glauben geben und ein Ansprächer von seiner Ansprach abgewysen seyn[86]).» Danach erging jeweilen nach dem Tode einer Person ein Schuldenruf, d. h. eine Aufforderung an die Gläubiger und Schuldner des Erblassers, Forderungen und Schulden zu einer bestimmten Zeit anzumelden. Wer es unterliess, verfiel in eine Busse von 10 Pfund, verlor das Einspruchsrecht, und wenn er Gläubiger war, auch seine Forderung. Der Erbe haftete also nur für die angemeldeten Forderungen. Wurde eine Forderung geltend gemacht, für deren Bestehen der Ansprecher keine Beweise erbringen konnte, so gestattete man den Erben, einen Eid zu schwören, dass sie von einer solchen Schuld des Erblassers keine Kenntnis haben, worauf es dann dem Ansprecher zukam, innert Jahr und Tag vor Gericht oder Rat durch Leute oder Briefe das Bestehen seiner Forderung zu erweisen. «Was schulden aber by wirten, wadtlüten, grëmplern oder andern gewirbs oder handwerchslüthen oder Inn unargwönischen Rëchenbüchern verschriben und ufgeloffen wërind, die soll man betzalen, man vermeine dann mit rëcht Inn ettliche ynred zethůn[87]).»

Ein Erbe, der nicht bereits mit dem Erblasser in Gemeinschaft gestanden hatte, konnte dazu angehalten werden, seine Sippschaft zu beweisen «mit einem biderman oder mit zweyen frowen, denen eydts und Eeren zevertruwen sigj und umb die sipschafft wüssind»[88]). Hatte er derart seine Verwandschaft mit dem Erblasser nachgewiesen, so musste er vor Gericht oder Rat noch schwören, dass er der *rechte* Erbe sei[89]).

---

[86]) Landsmandate von 1712—44, Art. 12; 1754, Art. 10.

[87]) L. B., Art. 84.

[88]) L. B., Art. 68.

[89]) L. B., Art. 69: «Wer ein Erb ansprëchen will und die Sipschafft nit bewysen khan, wie nach die sig und doch kuntlich

Fiel eine Erbschaft an einen *Verschollenen,* so musste sie 9 Jahre lang vom Todestage des Erblassers an gerechnet in «voller gewër» bleiben. Die Verwaltung und Nutzniessung konnte gegen Bürgenstellung den nächsten Erben eingeräumt werden, die verpflichtet waren, auf Kosten der Erbschaft Nachfrage nach dem Verschollenen zu halten. Liefen innerhalb der 9 Jahre keine Nachrichten vom oder über den Vermissten ein, so stand den nächsten Erben des Verschollenen die Nutzniessung am Erbgute von Rechts wegen zu. Sie hatten alsdann dem rechten Erben, falls er später wieder auftauchte und das Erbe ansprach, nur mehr das Hauptgut, wie es beim Tode des Erblassers war, auszurichten[90]).

Ein *Konvertite* wurde nicht zur Erbschaft zugelassen[91]) und ein *Fremder* nur, wenn er einen Gegenrechtsschein von der Obrigkeit seines Heimatstaates vorweisen konnte[92]). In bezug auf das *Verhältnis der gewillkürten zu den gesetzlichen Erben* ist zu sagen, dass, da die gesetzliche

---

macht, das er und der abgestorben ein andern gefründet, und sunst anderer niemant ist, der sin sipschafft, wie nach die sig, mit kuntschafft . . . erwysen möge, so soll der ald die, so also ansprëchend, Ein Eyd zů Gott und den Heiligen schweren, das sy umb keiner anderen sache willen das Erb ansprëchent, dann das sy vermeinend rëcht dartzů zehaben, Und soll dann an einem Vogt und Rath oder Richter und Gericht stan, was sy billich beduncke.»

[90]) L. B., Art. 70.

[91]) Vgl. St.-A. Einsiedeln. S. Kalt., H. Y Nr. 1. Im Jahre 1784 schrieb Kath. Glarus an Schwiz: «Wann nun die Erbsfähigkeit als eine Folge der Religionsfreyheit anzusehen, so wird keinem Landesherrn die Befugsame können angestritten werden, das er die Mittel und fallende Erbschaften derjenigen Personen, welche eine in seinem Gebiet verbottene Religion annemmen, zur Strafe eines solchen Ungehorsams zu Handen des obrigkeitlichen Fiskus ziehen könne und folgbar Selbe aller Erbschaften in seinem Gebiet unfähig erkläret» (Kantonsarchiv Schwiz).

[92]) K.-A. St. Gallen, Bd. II und Fask. 6, Nr. 3. Über den in einem solchen Falle genommenen «Abzug» vgl. L. B., Art. 82 und oben § 15.

Erbfolge wohl bis zur Revolution als die einzig mögliche betrachtet wurde, die in der letztwilligen Verfügung bedachte Person stets das vergabte Gut vom gesetzlichen Erben zu fordern hatte[93]).

III. Das Sachenrecht.

A. Das Grundeigentum.

In Rücksicht auf den *Immobiliarverkehr* haben wir bereits in § 9 ausgeführt, dass eine im 16. Jahrhundert hervortretende demokratische Tendenz, die in den Formen eine lästige Kontrolle erblickte, das mittelalterliche Institut der *Fertigung* zu beseitigen vermochte. Einzig im einsiedelschen Hofe Kaltbrunn blieb das alte Recht bestehen, dass Güter, die Jahr und Tag nicht gefertigt wurden, dem Gotteshaus verfielen[94]). Es sollte durch diese Bestimmung namentlich die Umgehung des Ehrschatzes verhindert werden[95]). Allmählich kamen aber auch im übrigen Gaster wieder Formen für den Verkehr mit Immobilien auf. So wurde es im 18. Jahrhundert Übung, Briefe über Liegenschaftskäufe durch den Landschreiber ausfertigen zu lassen[96]). Veräusserungen an Fremde mussten überdies wegen des Zugrechts der Landleute an einem Sonntag öffentlich ausgekündet werden[97]). Das Institut der «*rechten Gewere*», deren Bedeutung früher darin bestanden hatte, dass, wer ein Grundstück *auf Grund gerichtlicher Zufertigung* Jahr und Tag unangefochten besass, aus diesem Besitz für die Regel nicht

---

[93]) *Huber,* IV, pag. 679, und *Gmür,* a. a. O., pag. 68.

[94]) S. die einschlägigen Bestimmungen des Hofrodels und die Bestallungsbriefe des Hofammanns, z. B. K.-A. St. Gallen, Fask. 11b, Nr. 3, und St.-A. Einsiedeln, Vol. VIb, C D, Nr. 24.

[95]) *Blumer,* II, 2, pag. 63.

[96]) E. A. VII 2, pag. 1215 f., und Landsmandate.

[97]) Siehe u. a. die diesbezüglichen Bestimmungen des Vertrages zwischen Uznach und Gaster von 1685, K.-A. St. Gallen, Bd. II.

mehr vertrieben werden konnte[98]), erfuhr beim Verschwinden der alten Fertigung unter dem Namen der «*Landtsgweer*» eine Umbildung. Danach wurde einfach der *unangefochtene Besitz* eines Grundstückes geschützt. Die Auflassung konnte als Erwerbsgrund ja nicht mehr in Betracht fallen. Trotzdem wurden, was besonders zu erwähnen ist, keine längeren Fristen angesetzt. So bestimmt das Landbuch in Art. 97 unter dem Titel: «Landtsgweer umb Inhabent gůth»:

« Wer gůt offenlich Inne hatt und besessen und genossen, unansprëchig mit dem Rechten, ouch unverpotten und unversprochen von yemandts, der umb Inne gesessen ist und mit Im ze Kilchen und ze marckt gath *Jar und tag Im land und vor yemandts usslëndishen ansprach drü Jar,* Er habs erkoufft, ererpt *oder wie söllich guoth an Inne komen ist,* der und dieselben söllend dann dasselb güt Inne han und niessen one mengklichs abziechen für Ir eigen gůth, Es were dann, das einer oder eine so veer gesessen wärind, das sy umb söllich gůth nützit gewüsst hettind, denen soll Ir recht behallten sin, vor einem Vogt und Rath Ir ansprach ze betziechen. »

Besondere Aufmerksamkeit schenkt das Landbuch den *Miteigentumsverhältnissen,* wie sie an Grundstücken, Häusern und Bäumen, ferner auf Grund nachbarrechtlicher Verpflichtungen an Grenzzeichen und Grenzmauern bestanden. So wird in bezug auf das Miteigentum an *Grundstücken* bestimmt, dass jeder Miteigentümer Teilung verlangen könne und dass diese alsdann innerhalb 8 Tagen nach gestelltem Teilungsbegehren durch das Los vorzunehmen sei. Wenn aber die «teilgnossen» zu der Teilung nicht Hand bieten würden, soll der die Liquidation begehrende Miteigentümer von sich aus teilen und einen Teil nach freier Wahl in Besitz nehmen dürfen[99]). Ge-

---

[98]) *Huber,* IV, pag. 712 und oben § 9.

[99]) L. B., Art. 156.

hörte ein *Haus* mehr als zwei Eigentümern, so musste der Inhaber des kleinsten Anteils diesen den Miteigentümern verkaufen. Tat er es nicht freiwillig, so hatten Vogt und Rat Gewalt, an seiner Statt den Verkauf vorzunehmen[100]. Standen indessen «*Gädmer und gmëcher*» im Miteigentum mehrerer, so durfte kein Miteigentümer den andern von seinem Teil «trëngen». Wenn aber einer seinen Anteil nicht selbst gebrauchen wollte, mussten ihm die Genossen einen billigen Mietzins dafür bezahlen[101]. Die Miteigentumsverhältnisse an Grenzhägen und Grenzmauern werden wir noch im Verlaufe dieses Paragraphen, doch unter anderem Gesichtspunkt, näher betrachten.

Beschränkungen des Grundeigentums lagen vor allem im *Zugrecht* und im *Nachbarrecht*. Ersteres bedeutete eine Beschränkung hinsichtlich der Veräusserungsbefugnis, letzteres in Hinsicht auf die Benutzungsbefugnis[102].

Das *Zugrecht*, d. h. das Recht, ein an einen Dritten veräussertes Grundstück gegen Entrichtung des Kaufpreises an sich zu ziehen, stand in erster Linie den *Verwandten* des Verkäufers zu, und zwar zunächst den Kindern, alsdann dem Vater und endlich den Geschwistern[103]. Weiter hatten die *Landleute* ein Zugrecht bei Verkauf an Hintersässen und an Fremde[104]. Dabei war dem Landmann die Vergünstigung eingeräumt, dass er, wenn ihm das Gut zu teuer verkauft schien, den wahren Preis

---

[100]) L. B., Art. 157.

[101]) L. B., Art. 158, vgl. auch Art. 159: «Bërhafft boüm zeteilen.»

[102]) *Huber*, IV, pag. 717.

[103]) L. B., Art. 149: «Es were dann, das sy vor des kouffs genöttet wërind.»

[104]) L. B., Art. 150. Als Hintersässen und Fremde galten nach einer Erkenntnis des Standes Schwiz vom Jahre 1726 auch die Landleute von Schwiz und Glarus (K.-A. St. Gallen, Fask. 6, Nr. 8, und Bd. I, pag. 76—79). Hingegen bestand kein Zugrecht der Landleute im Gaster gegen die Burger von Wesen und umgekehrt. L. B., Art. 148. Vgl. auch Urkunde von 1538 im O.-A. Schännis.

desselben durch die beeidigten Schätzer ausmitteln lassen konnte und dann nicht mehr als den Schätzungswert bezahlen musste. Allerdings stand es dem Verkäufer danach immer noch frei, den Kauf wieder rückgängig zu machen[105]. Als Gegenstand des Zugrechtes werden in den Quellen neben Grundstücken und Häusern auch Gülten und Zinsbriefe, ferner Holz und Futtermittel genannt. Besondere Beachtung verdient eine Bestimmung der Landsmandate, wonach dem Gültschuldner bei Verkauf des Gültbriefes ausser die Landschaft ein Zugrecht vor den landrechtlichen Zügern gegeben wurde[106]. Das Zugrecht konnte übrigens allgemein nur geltend gemacht werden, wenn es sich um einen Verkauf handelte, nicht bei Tausch und Schenkung und seit 1790 auch nicht gegenüber dem Verkauf auf Versteigerung[107]. Die Frist für die Ausübung des Zugrechtes war je nach dem Gegenstand verschieden. Für «koüff ligendts gůts» betrug sie nach dem Landbuch 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage[108]. Heu und Streu waren aber nur während 8 Tagen dem «landlichen Zug» unterworfen[109].

---

[105]) L. B., Art. 151. *Blumer,* I, pag. 443, schliesst aus dieser Bestimmung, dass der Züger in die Rechte und Verbindlichkeiten des Käufers eintrat und daher in ein unmittelbares Schuldverhältnis zum Verkäufer zu stehen kam.

[106]) Vgl. z. B. Landsmandat von 1712, Art. 7.

[107]) Landsmandat von 1790, Art. 33.

[108]) L.-B., Art. 150.

[109]) Landsmandate.

Zweckverwandt mit dem Zugrecht war das *Verbot der Veräusserung von Liegenschaften an Auswärtige.* Zugrecht und Veräusserungsverbot bezweckten in erster Linie die Abschliessung gegen aussen. Seit der Zeit der konfessionellen Trennung waren es besonders religiöse Bedenken und Gründe, die zur Aufstellung derartiger Veräusserungsverbote Veranlassung gaben. Es sollte dafür gesorgt werden, dass die Heimwesen im Gaster nicht «in frömbde oder gar reformirte händ fallen», weil dadurch «nach und nach der katholischen Religion nicht geringer schaden und nachtheil zuwachsen dörffte». (Urkunde von 1755 und 1769 im Kantons-

Die Beschränkungen des Grundeigentums mit Bezug auf die Benutzungsbefugnis werden, soweit sie *nachbarrechtlicher Natur* sind, im Landbuch in den Art. 160—163 und 173—177 behandelt[110]). Der Art. 162 zwingt den Eigentümer eines Grundstückes zu einem positiven Tun, nämlich zur *Einfriedung* seines Gutes.

«Wo lüth mit gütern oder garten aneinandern stossend, da soll yeder dem andern helffen frid und halbe zünung geben Inn sinem costen und söllend den Zun teilen und soll einer dem andern teilung gestatten und yeder sin teil machen»[111]).

Aller Schaden, der aus der Nichtfriedung oder aus der nicht genügenden Friedung dem Nachbargrundstück erwuchs, fiel zu lasten des säumigen Grundeigentümers. Die Pflicht, «Fried» zu geben, bestand auch für den Besitzer einer an die Allmende grenzenden Liegenschaft,

---

archiv Schwiz). So war es denn allen Güterbesitzern in Gaster und Wesen bei 50 Pfund Busse untersagt, Grundstücke «usserdt das Landt» zu verkaufen oder zu verpfänden (Landsmandate). Man ging noch weiter und verbot den reformierten Glarnern die Teilnahme an den Ganten im Gaster (Urkunde von 1762 im Kantonsarchiv Schwiz). Wenn aber bei Auffällen oder infolge von Zinsrückständigkeit ein im Gaster gelegenes Grundstück an einen reformierten Glarner fiel, so wurde dieser gezwungen, das Gut einem gasterischen Landmann zu verpachten oder zu verkaufen (Urkunde von 1771 im Kantonsarchiv Schwiz).

Anderer Art war das Verbot des Verkaufs von Grundstücken an die *tote Hand*. Dieses wurzelte in der Besorgnis, es möchten mit dem Übergang von Liegenschaften an Klöster und Gotteshäuser die alten Abhängigkeitsverhältnisse wieder erstehen (vgl. *Segesser*, II, pag. 759 f.). Die Klöster liessen übrigens keine Gelegenheit zur Erwirkung von Güterkaufsbewilligungen unbenützt vorübergehen. So mussten sich beispielsweise die Gasterer im Jahre 1690 dazu verstehen, dem Stift Schännis «in Ansehung der gnädigen Zehntenverleihung» (vgl. oben § 12) den Ankauf von Liegenschaften im Werte von 7000 Gulden zu gestatten (Archiv *Fräfel*).

[110]) Literatur: *Huber*, IV, pag. 728 ff., und *Moser*, Das st. gallische Nachbarrecht. Altstätten 1898.

[111]) Der ganze Artikel ist abgedruckt bei *Moser*, pag. 23 und 24.

und zwar hatte dieser allein die Verpflichtung, für Schirmung zu sorgen. Dem Allmendgut wurde die übliche gleiche Anstösserquote an die Friedung nicht überbunden[112]). Die Eigentumsverhältnisse an den Grenzhägen gestalteten sich äusserst einfach. Jeder Anstösser hatte an dem Teil der Umfriedung Eigentum, den er auf seine Kosten hatte erstellen lassen.

Eine *Unterlassungspflicht* des Grundeigentümers finden wir in den Landsmandaten seit 1718 statuiert. Dort heisst es nämlich, dass niemand Kirsch- oder andere Steinobstbäume näher als 7 Schuh an des Nachbars «Zun» pflanzen dürfe. Bäume aber, die innerhalb dieser Distanz «für sich selbsten auffwachsen», sollte man aufkommen lassen.

Endlich war der Eigentümer in seinem Recht in der Weise beschränkt, dass er Eingriffe seitens des Nachbarn in seine Eigentumssphäre innerhalb gewisser Grenzen *dulden* musste[113]). So hatte er dem Nachbarn, der auf dem angrenzenden höher gelegenen Grundstück zum Zweck der Bodenentwässerung einen Craben zog, auf seinem Gute freien *Auszug* zu geben[114]). Weiter bestimmt das Landbuch (Art. 176): «Es mag yederman von sannt Martinstag bis ze mitten mertzen den nëchsten faren mit sinem vëch und gůt uff das sin Ab einer gassen oder strass, doch on alle böss geverd, und mit dem minsten costen oder schaden dess, durch des güter einer dann faren wil.» Das Recht auf die Benutzung dieser «*Winterwege*» über alle Güter hörte jedoch auf, wenn der Boden «lind» wurde und die ordentlichen Strassen und Wege wieder in stand gesetzt waren[115]). Wer auf seinem Grundstück keine *Tränke* hatte, war berechtigt, sein Vieh über des Nachbars Güter zur nächsten Tränke zu führen. In-

---

[112]) *Moser*, pag. 27.

[113]) *Moser*, pag. 48.

[114]) L. B., Art. 163, abgedruckt bei *Moser*, pag. 49.

[115]) L. B., Art. 175. Vgl. auch Art. 173 («fusswëg») und 174 («Wäg über samen»).

dessen besass der Eigentümer der Tränke das Vorrecht, sein Vieh zuerst tränken zu dürfen[116]. Hierher gehören auch die Bestimmungen betreffend den *Überhang der Äste*, das *Kapprecht* und das *Anriesrecht*. Das Landbuch gewährleistet dem Anstösser eines Grünhags das Recht, die auf sein Gut herüberwachsenden und dadurch Schaden verursachenden Stauden zu kappen[117]. Bäume, die auf der Grenze standen, hatten nach beiden Seiten ganzes, solche, die nicht im Grenzziel waren, halbes Anries zu geben[118].

B. *Die dinglichen Nutzungsrechte.*

Wir haben bereits in anderm Zusammenhang (§ 4) ausführlich jene Leihverhältnisse betrachtet, die aus den wirtschaftlichen Verhältnissen der Grossgrundherrschaften hervorgegangen sind. Die alte hofrechtliche Leihe fand nach der Auflösung des Hofverbandes in dem bürgerlichen Rechtsinstitut des *Erblehens* oder *Erbzinslehens*, auch *Mannlehen* genannt, eine Fortsetzung[119]. Der Bauer, der das Gut empfing, geriet dadurch nicht in persönliche Abhängigkeit zum Eigentümer. Es war vielmehr ein Vertrag unter gleichberechtigten Kontrahenten, der urkundlich vollzogen wurde. Der Lehennehmer bezahlte eine Kaufsumme[120], erhielt damit aber auch das Recht, das Lehen

---

[116]) L. B., Art. 177. *Moser*, pag. 60.

[117]) L. B., Art. 161.

[118]) L. B., Art. 160. *Blumer*, I, pag. 444, Anm. 60.

[119]) *Huber*, IV, pag. 766, und *Blumer*, I, pag. 432 f. Das Urbar des Stiftes Schännis vom Jahre 1614 führt neben den grundzinspflichtigen Gütern noch besondere Mannlehen auf. Es sind vor allem die Güter Zelg in Maseltrangen und Forst bei Rufi. Der Meierhof in Quarten war ein Erblehen des Klosters Pfävers, der Kelnhof in Kaltbrunn und das Gut Altbreiten daselbst ein solches des Stiftes Einsiedeln. Ebenso die Alpen Oberkäsern und Matt. Das Frauenkloster Wesen gab das Gut «Fromath» als Erblehen aus.

[120]) Diese betrug für den Meierhof in Quarten im Jahre 1570 100 «kaiserische» Kronen und wurde im Lehenbrief unrichtigerweise als Ehrschatz bezeichnet. Der Belehnte kaufte zwar nicht das Gut, aber alle Rechte aus der Lehenschaft.

weiter zu veräussern. In der Regel behielt sich jedoch der Eigentümer ein Vorkaufsrecht vor. In einem Lehenbrief, den das Stift Schännis über das Gut Zelg in Maseltrangen ausstellte, wird weiter noch bestimmt, dass das Lehen dem Stift um 5 Schilling «nöcher», d. h. wohlfeiler als andern überlassen werden müsse[121]). Der Belehnte hatte das Recht zur Unterverleihung, allein das Lehengut musste dabei «unzertheilt» bleiben, d. h. es durfte nicht «underzünt» und der Lehenzins musste «uss einer Hand» abgeliefert werden[122]). Man griff also in solchen Fällen zu dem Institut der Tragerei und Einzinserei. Eine Neuverleihung hatte stattzufinden beim Wechsel des Lehenherrn und des Tragers, nicht aber, wenn nur die Unterbelehnten wechselten[123]). Bei Zinsrückständigkeit oder schlechter Bewirtschaftung des Lehengutes fiel dieses dem Eigentümer ledig. Für eingetretenen Schaden war der Belehnte da und dort persönlich haftbar[124]).

C. *Das Pfandrecht.*

1. An Immobilien[125]).

Das Grundpfandrecht tritt uns frühestens in Gestalt der sog. *Satzung* entgegen, wobei die Theorie zwischen

[121]) Archiv *Fräfel*. Nach den Bestimmungen des Lehenbriefes über den Meierhof in Quarten von 1570 sollte sich der Abt von Pfävers innerhalb eines Monats entscheiden, ob er von dem Vorkaufsrecht Gebrauch machen wolle oder nicht (St.-A. St. Gallen, K. V, Z. 1, Fask. H, Nr. 228).

[122]) Klosterarchiv Wesen.

[123]) St.-A. Einsiedeln, Summarium des Amtes Kaltbrunn, H. S A Nr. 22. Das Stift Schännis forderte bei jeder Neuverleihung einen «Lehenschilling» von 2 Gulden (Archiv *Fräfel* 1677).

[124]) Lehenbrief von 1677 im Archiv *Fräfel*. Die Haftbarkeit wird hier auch auf jenen Schaden erstreckt, der durch Unglücksfälle, Brunst und Krieg dem Lehengute erwächst.

[125]) Literatur: *Keel*, Das Hypothekarrecht im Gebiete des heutigen Kantons St. Gallen in historisch-dogmatischer Darstellung. St. Gallen 1901. *Huber*, IV, pag. 785 ff. *Blumer*, I, pag. 451 ff. und II, 2, pag. 79 ff. *Kothing*, Das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz in der Zeitschrift für schweiz. Recht, A. F., Bd. VI, pag. 151 ff.

alter und *neuer* Satzung unterscheidet und unter alter oder älterer Satzung dasjenige Sicherungsgeschäft versteht, bei welchem der Schuldner dem Gläubiger das Sicherungsobjekt in dessen Nutzung und Gewere übertrug, unter dem Namen der neuen oder jüngeren Satzung hingegen jenes Institut begreift, wonach das Sicherungsobjekt beim Schuldner verblieb und der Gläubiger nur im Falle der Nichtbefriedigung die Exekution in den angewiesenen (assignierten) Grundbesitz verlangen konnte[126]).

Ein spätes, aber hübsches Beispiel einer alten Satzung bildet die Verpfändung der Herrschaft Gaster an Schwiz und Glarus im Jahre 1438. Diesen für die Rechtsgeschichte unserer Landschaft bedeutsamen Akt wollen wir etwas näher ins Auge fassen. Im Pfandbrief, den Herzog Friedrich von Österreich am 2. März 1438 ausstellte, heisst es u. a.[127]):

«Nachdem und die erbern wisen, die Ammann und gemein lantlüt zu Swytz und Ammann und gemein lantlüt zu Glarus sich in den zweiträchten, zwischen unss und den von Zürich getrüwlich und willenklich zu glichen und billichen sachen gen uns gehalten haben, als wir nicht anders wüssen, dardurch wir ein sölich getruwen zuo jnn haben gewunnen, das wir jn die egenanten unser vesten Windegk mit sampt dem Gastell, Wesen und dem Amdman (Amdenerberg), ouch Walenstatt mit allen nützen, gülten, zinsen, rennden, mit wunn, weid, holtz, veld, wasser, wasserrunsen, vischetzen, mit wildpennen, vederspiln, hochen und nidern gerichten, und mit allen andern herlichkeiten, gewaltsamen und gerechtigkeiten, als die von alter darzuo gehören, ... ouch mit der vogty und gerechtigkeit, so wir uff dem gotzhus zu Schennis haben, in eines rechten werenden pfanndes wyse zuogefügt und versetzt haben, und versetzen jnn die ouch wüssent-

[126]) *Huber,* IV, pag. 785 und 788.
[127]) *Blumer,* Urkunde, II, Nr. 214.

klich mit dem brieff für drü thusend guoter Rinischer guldinr, die sy uns ietz zuo unsern notdurfften bereit gelichen haben, also dass dieselben von Switz und Glarus, jr erben und nachkomen die nu fürbasser von uns, unsern obgenanten sun, vettern und allen unser erben für dieselben summ guldinr jnne haben, nutzen und niessen und gebruchen sullend und mugend als satzes und lanntrecht ist, doch das sy dieselben unser vesten und herschafften mit jren zuogehörungen unwuostlich jnn haben und die lüt, so darzuo gehörend, ouch das egenant gotzhus by allen jren rechten und fryheiten, lanndmarchen, guotten gewonheiten und harkomen bliben lassen, und sy nicht höcher dringen dann si jnn von unsern wegen schuldig sind, sunder sy vor allem gewalt und unrechten schirmen und hanndhaben und nicht gestatten, damit sy unbillich und wider recht gedrungen werden, noch dieselben von Swytz und von Glarus dasselb ouch nicht tuon sullend ane geuerd . . . . .

Und wenn sich das wurd gepüren, das wir, unser egenanter sun, unser vettern oder unser erben von jn begern zu lösen und sy mit der egenanten summ guldinr ermanen, das sy uns dann sölicher losung statt tuon und gehorsam sin, und uns der egenanten vesten Windegk mit allen andern vorgenanten stukken und zuogehörungen, nichtz da von ussgnomen, abtretten und die jnantwurtten sullen, ân alles verziechen, weigrung und widerred dheinerley sachen, getrüwlich und ungeuarlich . . . . .»

Pfandobjekte waren darnach einmal Rechtsamen öffentlich-rechtlicher Natur, wie hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Vogteigewalt, Forst-, Jagd- und Fischereiregal, dann aber auch privatrechtlicher Natur, wie Renten und Grundzinse. Die Gläubiger, d. h. die beiden Länder Schwiz und Glarus, traten mit der Verpfändung in diese sämtlichen Rechte ein, wurden Gerichts- und Vogteiherren, Inhaber der Regalien und übrigen Hoheitsrechte und bezogen die Grundzinse und anderen Gefälle. In diesem

Nutzbesitz erschöpften sich aber die Rechte der Gläubiger. Ein Exekutionsrecht stand ihnen nicht zu. Auch sollten sie das Pfandobjekt nur so nutzen dürfen, wie es der Schuldner genutzt hatte. Sie durften also keine Steuer- und Zinserhöhungen eintreten lassen und mussten die Untertanen bei ihren Rechten und Freiheiten schirmen. Ausdrücklich behielt sich der Schuldner die Befugnis vor, durch Bezahlung der schuldigen 3000 Gulden das Pfandobjekt wieder in eigenen Besitz zurückzunehmen. Da indessen aus politischen und finanziellen Gründen eine Lösung des Pfandes nicht erfolgte, ist aus dem versatzten Gut Eigen geworden.

Die jüngere Satzung, deren Bedeutung darin bestand, dass sie ein nach Objekt und Rang gesichertes Privileg bei der Exekution gegen den Schuldner bildete[128]), konnte im Gaster neben der verbreiteten *Rente* oder *Gült* jedenfalls nicht recht aufkommen. Im Mittelalter war es allerorts Sitte, zur Stiftung von Jahrzeiten oder zu anderen religiösen Zwecken bestimmten Grundstücken die Leistung eines jährlichen Zinses als dingliche Verpflichtung aufzuerlegen[129]). Häufiger noch entstanden die Gülten durch Kauf. Reiche Herren und vorab kirchliche Anstalten kauften sich einen periodischen, zunächst durchwegs in Naturalien, später auch in Geld bestehenden Zins von und ab einem Grundstück. Dabei war dieser Zins als ewig und unablöslich gedacht und betrug zirka 5—5½ % der Kaufsumme. Wurde die Rente nicht bezahlt, so fiel das Gültgrundstück dem Rentenkäufer ledig wie das Erblehen bei Nichtbezahlung des Zinses dem Erblehenherrn.

---

[128]) *Keel,* pag. 15.

[129]) *Blumer,* I, pag. 453. Von den zahlreichen Beispielen führen wir nur eines an. Im Jahre 1434 stiftete *Cläwin Murer,* Bürger zu Wesen, für sich und alle seine Nachkommen in der Domkirche zu Cur eine ewige Seelenmesse und setzte dafür einen Gulden jährlichen Zins ab einem Weingarten zu Maienfeld aus (Bischöfliches Archiv Cur).

Gemäss dem Reallastcharakter der Gült erschien eben das zinspflichtige Grundstück als eigentlicher Gültschuldner. Wir haben bereits an anderer Stelle von der wirtschaftlichen Bewegung gesprochen, die im 16. und 17. Jahrhundert unter den Bauern im Gaster entstand und welche als Ziel u. a. auch die Ablösbarkeit der in den Kirchenurbarien verzeichneten ewigen Renten hatte[130]. Wir haben auch schon ausgeführt, dass dieses Ziel nicht erreicht wurde, und fügen hier noch bei, dass der Bischof im Jahre 1639 den Kirchenvögten und der Äbtissin des Damenstiftes Schännis «sub poena excommunicationis» verbot, die Ablösung der nicht ausdrücklich in den Urbarien als ablöslich bezeichneten Zinsen und Gülten zu gestatten[131]. Wenn es nun aber auch damals den Bauern nicht gelang, die bereits bestehenden ewigen Zinse in schuldnerseits ablösbare zu verwandeln, so stellten sie doch ein gesetzliches Verbot künftiger Errichtung ewiger Gülten auf[132]. Damit kam die alte Gült in Abgang, und an ihre Stelle trat ein neues Institut, die *«ablösliche» Gült,* auch *Zinsbrief* und *Kapitalbrief* genannt. Der Zinsbrief war gläubigerseits unkündbar, schuldnerseits hingegen löslich[133].

---

[130]) Vgl. oben § 12 und K.-A. St. Gallen, Fask. 16, Nr. 7 und 8[a] und [b].

[131]) Archiv *Fräfel.*

[132]) L. B., Art. 118.

[133]) Als Beispiel einer solchen neueren Gült möge folgende Urkunde aus dem Jahre 1599 dienen: «Ich Jacob Schlitt, sässhafft zu Quinten, Landtman Im Gaster, Vergich und Thun Khundt aller Menigklich mit disem Brieff — das ich für mich und myn Erben schuldig bin dem Ersamen und Bescheidnen Lienhart Schräpffer, wonhafft uff Kirenzen und Landtman zu Glaruss, Alls ein Rechtgebner Vogt dess Fridlj Briden säligen Hinderlassne Khinnden, von gedachter Syner Vogtkhinden wegen, *zwölff pfund haller* Züricher Münz und Gaster Werung Rechts Järlichs Zinnsses, Harumb ich obgesagter Jacob Schlitt vom gedachten Lienhart Schräpffer *Zweyhundert und Vierzig Pfund haller* Eegemellter Müntz Ingenomen hab. *Undt gadt diser Zinss uss und ab mynem eignen gut Oberbuchwalld* (Es folgt nunmehr die Grenz-

Gläubiger aber war der Inhaber des Briefes, so dass also die Urkunde das Recht repräsentierte. Bei Nichtbezahlung des Zinses konnte der Gläubiger auf das «Unterpfand» greifen «mit ald ohne Recht» und mit demselben verfahren, wie mit eigenem Gut «untz das (er) umb all Usständig Zinnss, Costen und Schaden ussgericht und bezallt» war [134]). Der Schuldner war u. U. zu Teilab-

---

beschreibung) . . . . . . von usser, uss und ab dise vorgeschribnen *Underpfannd,* ab Tach und gmach, Stäg, Weg, Holltz und Velld, Willtz und Zamss Sampt aller Nutzung, ützit Ussgenommen. Allso sol ich obgerürter Jacob Schlitt, myn Erben ald Inhaber diss Underpfanndtz dem vilgedachten Lienhart Schräpffer, Synen Vogtkinden *ald den rechtlichen Inhabern diss Briefs* hinfüro alle und jedes Jars besonders uff Sant Martistag den genanten Iren Zinnss, die zwöllff pfundt haller, zu Iro handen antwurten, Zinnssen und gëben, ohn iro Kosten und Schaden. Dann welliches Jars wir das nit thätind, uff Zil und Tag Inmassen als obstat, So ist das vorgeschriben Underpfannd In bestimpten Marchen mit aller Besserung und Zugehörd *Zinnssfellig* worden und den *Inhabern diess Brieffs heimgefallen.* Die mögenn dannethin zu iro handen ziechen *mit ald ohne Rëcht,* wie Inen das gfellig ist, und das angryffen, verkhouffen, besetzen ald entsetzen, ald in ander wëg damit thun und lassen, alls mit anderem irem eignen gůt, *So lang Untz das sy umb all Usständig Zinnss, Costen und Schaden ussgericht und bezallt sind.* Hievor mich myn Erben ald diez Underpfanndt ützit befriden, schützen noch schirmen sol, kein Gnad, Fryheyt noch Recht, Geistlich ald welltlichern Lüdten, noch ützit anders, dann wir unss hirmit in Chrafft diez Brieffs alles Schirms Entzigen und begeben habend. Es ist hirin ouch abgeredt worden, wann ald welliches Jars die Inhaber diez Underpfanndz kommend und gebend uf Sanct Martistag *Hundert und zwänzig Pfund haller* obgemellter Wärschafft sampt allen ussständigen Zinnssen und ufgeloffenen Costen — das man die von inen nämmen und damit *Sëchs pfund haller* Järlichs Zinnss uss disem Brieff gelösset Syn, Und volgendtz sy die nachgänder Lossung zethun ouch allso gestadten sölle; damit allssdann diez Underpfannd diez Briefs ledig worden . . . .»

Das Siegel des Untervogts, das an der Urkunde hängt, wurde von Schlitt mit «vlyss erpetten», sollte aber dem Siegler und den beiden Orten zu keinerlei Nachteil gereichen (O.-A. Wesen).

[134]) Vgl. die vorige Anmerkung.

lösungen berechtigt [135]). Begreiflicherweise konnte auch diese neue, immer noch unkündbare Gült den Verkehrsbedürfnissen nicht genügen. So gelangte denn im Laufe des 17. und besonders im 18. Jahrhundert noch ein weiteres Institut zur Entwicklung, der *Schuldbrief* (Handschrift, Kapitalbrief). Der Schuldbrief ist «ein unter amtlicher Mithülfe gefertigtes Schuldbekenntnis, in welchem der Schuldner dem Gläubiger in akzessorischer Weise ein Grundstück als Pfand anweist, welches Pfand als durch die Anweisung dinglich belastet erscheint» [136]). Von der Gült unterscheidet er sich im wesentlichen dadurch, dass er kündbar ist und dass bei ihm das Hauptgewicht nicht auf die Zinsen, sondern auf die Darlehenssumme gelegt wird. Das hingegebene Geld soll, und das ist der Hauptzweck des Geschäftes, wieder zum Gläubiger zurückkehren. Nun wurden aber Zinsbrief und Schuldbrief im 18. Jahrhundert einander in der Weise ganz nahe gebracht, dass auch die Gült in ein beiderseits ablösbares oder kündbares Darlehen ausgestaltet wurde [137]). So sagt der 43. Artikel des Landsmandates von 1712: «Allwo ein Ansprächer oder Schuldner umb pfandtbare Brieff old andere Zeisgülten in unsserem Landt, Es sigent gleichsam Kirchen Urbarium, *handtgschriften, Kauffzädell old andere Gülten, so den Zins tragen, abkünden oder ablössen* wollte, so sollendt die wo abkünden wohlen oder begähren abzuo-

[135]) Ebendort.

[136]) *Keel,* pag. 44.

[137]) In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts scheint der Missbrauch aufgekommen zu sein, dass der Gläubiger, um die Ablösung der Gült zu erschweren, sich von dem Schuldner versprechen liess, zu dem empfangenen Kapital bei der Rückzahlung eine bestimmte Summe hinzuzulegen. (Das gleiche war in Schwiz der Fall. Vgl. *Blumer,* II, 2, pag. 84.) Dem wollte man jedenfalls mit der Bestimmung, die eine zweiörtische Konferenz in Einsiedeln im Jahre 1674 aufstellte, entgegentreten, dass bei Ablösung von Zinsbriefen Gulden für Gulden laut Verschreibung ausbezahlt werden solle (E. A. VI [1], pag. 1587).

lössen, 4 Wochen vor dem Termein den anderen abkünden, Es möge dann das Termein in denen *Brieffen old Obligationen* uff Martini oder ein ander bestimbtes Zeit durch das Jahr träffen, wan es wolte, damit diesfahls halber Niemandt verkürtzt wärde.» So verwischte sich allmählich der Unterschied zwischen Gült und Handschrift. Die Schuld- oder Kapitalbriefe mussten vom Landschreiber geschrieben und von den Untervögten bezw. dem Kaltbrunner Hofammann besiegelt werden[138]). Die Besiegelung durfte indessen nicht geschehen, wenn der Wert des Unterpfandes die Pfandsumme nicht um ein Viertel überstieg[139]). Bei der zwangsweisen Geltendmachung des Pfandrechts seitens des Gläubigers gegenüber einem säumigen Schuldner genossen nur die beiden letztverfallenen Zinse Pfandschutz. Die übrigen galten nicht als grundversichert und wurden zu den laufenden Schulden gestellt[140]). Betreffs des Unterganges des Schuldbriefverhältnisses zufolge Tilgung der grundversicherten Forderung enthält das Landsmandat von 1744 die Bestimmung, dass der Gläubiger, wenn der Schuldner gekündet habe, diesem die Urkunde entsiegelt und entkräftet, wenn hingegen die

---

[138]) In Kaltbrunn, wo das Schuldbriefsystem wahrscheinlich geraume Zeit früher als im übrigen Gaster Eingang gefunden hat, herrschte lange Jahre Streit darüber, wer zur Besiegelung der Schuldbriefe berechtigt sei. Ein Vergleich vom Jahre 1686 (O.-A. Kaltbrunn) gestand diese Berechtigung einzig dem Untervogt im Gaster zu. Der Syndikat erkannte dann aber 1772, dass bis auf weitere Disposition auch der Hofammann siegeln möge (K.-A. St. Gallen, Bd. V).

[139]) Mandat von 1769 im Landesarchiv Glarus. Im Jahre 1770 beantragte der Gesandte von Kath. Glarus, das Viertel auf ein Drittel zu erhöhen (E. A. VII ^{2}, pag. 1215 f.).

[140]) Landsmandat von 1712, Art. 7: «Es sollen auch fürohin bey keinem pfandtbaren Brieff noch Kauff Zädlen nicht mehr denn 2 Zins bey den pfandten Inzuoziechen stehn verbleiben, allwo es zum Uffahl käme old die pfandt zinsfellig wurden. So dann mehr Zins wären, so sollendt solche Nebendt anderen lauffendten gülten (?) gestelt wärden.»

Abkündung von ihm, dem Kreditor, ausgegangen sei, den Brief dem Debitor ganz und unversehrt zustellen müsse.

2. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen.

Wir haben bereits in § 9 die interessante Bestimmung der Offnung von Benken über den *Viehforst* angeführt und haben gesehen, dass der Pfandgläubiger keine Pflicht zur Erhaltung des gepfändeten Viehs hatte. Im Jahre 1505 einigten sich indessen die drei Genossamen Uznach, Kaltbrunn und Benken auf Betreiben der Obrigkeiten von Schwiz und Glarus auf eine neue Ordnung. Danach sollte das geforstete Vieh in guten Ehren gehalten und, wenn der Eigentümer es innerhalb 2 oder 3 Wochen nicht auslöste, verkauft werden. Was dann nach Deckung des entstandenen Schadens und nach Abzug aller Kosten und Auslagen von dem Erlös noch übrig blieb, musste an Steg und Weg oder zu wohltätigen Zwecken verwendet werden[141]).

Ausser von diesem eigenartigen Institut der Tierpfändung sprechen unsere Quellen nur äusserst selten von dem Mobiliarpfandrecht. So bleibt vorläufig unaufgeklärt, ob im Gaster neben dem Faustpfand auch die Verschreibung von Fahrhabe zulässig war. Das Landbuch verbietet bei 5 Pfund Busse die Verpfändung von Heu und Vieh[142]).

IV. Das Obligationenrecht.

A. Der Viehkauf.

Zur Entwicklung gelangten hier namentlich Bestimmungen über die *Haftung des Verkäufers* für Eviktion und Mängel. Die Pflicht des Verkäufers zur *Nachwährschaft* wurde mit bestimmten Modalitäten anerkannt. So

[141]) Urkunde im O.-A. Kaltbrunn.

[142]) L. B., Art. 143.

ohne weiteres und unbedingt im innerlandschaftlichen Handel mit einer Währschaftsfrist von einem Vierteljahr[143]). Im auswärtigen Handel bestand die Nachwährschaftspflicht nur gegenüber Käufern aus den regierenden Orten, aus der Grafschaft Uznach und der March, von Reichenburg und Einsiedeln und aus dem Toggenburg «ob der Watwiller Brugg» [144]), und zwar nur innert Monatsfrist und für Mastvieh, nicht für Pferde, Kälber und Faselvieh. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde einzig mehr nach Schwiz und Glarus Nachwährschaft geleistet[145]). Nach diesen Viehwährschaftsverordnungen konnte der Käufer, wenn sich innerhalb der Währschaftsfrist einer der sogenannten Hauptmängel, die in unsern Quellen nicht spezifiziert sind[146]), zeigte, das Tier dem Verkäufer zurückgeben. Den Nachweis, dass dieser Mangel schon zur Zeit des Kaufes vorhanden gewesen sei, brauchte er nicht zu erbringen. Dies wurde vermutet[147]).

B. Pacht und Miete.

Unbedingte Anerkennung fand im Landbuch der römisch-rechtliche Grundsatz «Kauf bricht Miete».

«Eigens sol mögen lěhen abtziechen und so der, so es ze lehen gehept, ettwas daruff erbuwen hětte, das sol man Im abtragen nach biderben lüten erkantnus»[148]). Die *Viehpacht* oder *Viehverstellung* in Gestalt der sog. Halbpacht war im Gaster verboten. Unter dem «halb věch zůstellen» verstand man jenes Verhältnis, wonach der Eigentümer (Versteller) sein Vieh einem Bauern (Einsteller) zur Fütterung und Wartung übergab und Nutzen und

---

[143]) Burgermandat von 1736, Art. 31.

[144]) Landsmandat von 1712, Art. 9.

[145]) Landsmandat von 1790, Art. 8.

[146]) Andernorts werden als solche Hauptmängel genannt: «faul finnig und hirnmüthig». *Blumer,* II, 2, pag. 134.

[147]) *Huber,* IV, pag. 855.

[148]) L. B., Art. 155.

Zuchtergebnis mit ihm teilte. Da man bei dieser Halbpacht, wie Blumer bemerkt, vielfach die Erfahrung machte, dass der Einsteller gegenüber dem in der Regel reicheren und mächtigeren Versteller benachteiligt wurde, kann es nicht befremden, dass es im Gaster, wie übrigens auch in Schwiz, gänzlich untersagt war, Vieh «an halben zu stellen»[149]).

Die *Dienstmiete* weist mit Bezug auf die Hausdienste der Dienstboten eine originelle Entwicklung auf. Lief ein Dienstbote aus dem Jahr und Dienst, so stand es an «biderben Leuten», zu bestimmen, wie viel Lohn ihm der Dienstherr, jedoch erst nach Ablauf des vollen Jahres, zu bezahlen hatte[150]). Die Wesener Burgermandate aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verordnen die Ausweisung eines Dienstboten, der schuldhafterweise das Dienstverhältnis vor Ablauf der Dingzeit aufhob[151]). Auf dem «Abdingen» der Dienstboten, d. h. dem Verlocken derselben aus einem Dienst in einen andern durch Verheissung grösseren Lohnes oder anderer Vorteile, stand eine Busse von 3 Pfund[152]).

C. Die Haftung ausser Vertragsverhältnis.

In Hinsicht auf den Schadensersatz bei *unerlaubter Handlung,* speziell im Fall der Verletzung von Personen in einer Schlägerei, bestimmt das Landbuch in Art. 61:

---

[149]) *Blumer,* I, pag. 470, und L. B., Art. 171: «Es soll niemand Inn unserm Land dem andern halb vëch zůstellen nach halb vëch empfachen und wer das thůt, der ist zehen pfund haller ze bůss verfallen, die soll er ussrichten, nachdem er geleidet wirt Inn viertzechen tagen by sinem eyd, und wer es von einem weisst, Er habs zůgestellt oder empfangen, der soll dero yeden leiden umb obgemëlte bůss ouch by sinem eid, doch mag es ein vogt und Rath, wo sy bedunckte, einem oder meren nachlassen.»

[150]) L. B., Art. 147.

[151]) Burgermandat von 1767, Art. 42, und 1778, Art. 43.

[152]) L. B., Art. 146. *Blumer,* I, pag. 471.

«Welcher Inn unserm Land, Er sige frömbd oder heimsch, Einen schlacht, wundet oder lam machet, der soll dem andern sin wirt und artzet, ouch knecht und Jungkfrowen (ob er dero notturfftig gsyn wëre) abtragen, als veer Im mit rëcht erkent wirt. *Und dann umb den schmertzen, sumsalj und Lambtag* sol es stan an dem Richter und an vier erkiessten schidlüten, und was sich dieselben uff Iren eyd harumb erkhënnend, das soll der schuldig ussrichten. Ob aber einer an den andern můtwillige sachen oder sölliche öde, unnütze wort gebracht hätte, dardurch der ander bewegt wëre Inne zeschlachen, zewunden oder zelämen, und das kuntlich wurde, so soll es stan an biderben lüten, wievil des schadens der, so geletzt ist, an Im selbs haben sölle, und mit namen soll der geletzt sines anlasses, so er mit worten oder wercken gebrucht, endtgellten umb allen costen und schaden, umb den ersten und den mittlisten und umb den letsten und umb allen schaden.»

Der Verletzte hatte also, insofern er den Täter nicht durch Worte oder Handlungen herausgefordert hatte, Anspruch auf die Heilungs- und Verpflegungskosten, ferner auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis und auf ein Schmerzensgeld. Fehlte es dem Täter an Mitteln, um den Schaden abzutragen, und fand er keine Bürgen, die für ihn einstanden, «so sol man zů Im gryffen und Inne Inn thurn leggen und alda mit wasser und broth spyssen untz er trostung überkumpt oder so lanng, bis der ein benůgen hatt, dem der schaden beschëchen ist»[153]). Für den durch *Vieh* angestifteten Schaden war der Eigentümer haftbar. Dabei konnte der Schaden einmal entstanden sein durch das Weiden von fremdem Vieh auf einem Grundstück. Hier musste der Eigentümer des Viehs nur dann nicht haften, wenn der Gutsbesitzer durch nachlässige Unterhaltung des Friedhages selbst die Schuld

[153]) L. B., Art. 62.

trug am Eindringen des Viehs in sein Grundstück. Im übrigen konnte der Eigentümer des Viehs den entstandenen Schaden durch zwei Männer schätzen lassen. Unterliess er es, so durfte der Geschädigte den Schaden von sich aus feststellen. Immerhin wurde der Beklagte auch dann noch zum Minderungseid zugelassen[154]. Bresthaftes Vieh («von der lungen sieche») musste zur Anzeige gebracht werden. Wer dies versäumte, war für allen Schaden haftbar, den das kranke Tier anstiftete[155]. Die Landsmandate bestimmen noch weiter: «Welche frömbd ungesundtes Vich in unsser Landt fergedten, dardurch Sucht old Schaden endtstuonde, der soll allen daruss wachssendten Schaden schuldig seyn zuo Ersetzen»[156]. In Art. 170 spricht das Landbuch noch besonders von der Haftbarkeit des Eigentümers schädlicher Hunde für den von diesen einem Dritten zugefügten Schaden.

D. Unklagbare Forderungen.

Als solche galten *Spiel-* und in späterer Zeit auch *Wirtsforderungen,* sobald sie einen gewissen Betrag überstiegen[157]. In bezug auf die letztern enthalten die Landsmandate folgende Bestimmung:

«Es soll ouch ein Wirth einem nit mehr vertrauen als ein Mass Wein, und wan Er in acht Tagen Termein nit darumb zalt wurde, und hierüber mehr vertrauette, solle dem Wirth umb das Übrige kein Rächt mehr gehalten wärden, usbehalten Krankhen und Kindt Beteren, Aderlässern, in oberkeitlichen Geschäften, Vogt-Kinderen Rächnungen, denen mag Er nach Gebühr wohl geben.»

---

[154]) L. B., Art. 165. Anders *Blumer,* II, 2, pag. 143. Der durch Geissen angestiftete Schaden musste dreifach und der durch Schafe verursachte doppelt ersetzt werden. L. B., Art. 166.

[155]) L. B., Art. 168.

[156]) Siehe z. B. Landsmandat von 1712, Art. 9.

[157]) Noch nicht nach Landbuch. Vgl. Art. 84 (i. f.) und 129 und oben § 15.

Man wollte durch derartige Vorschriften dem Kreditieren, das zu leichtsinnigen Ausgaben verleitete, Einhalt tun.

§ 19.

Das Strafrecht.[1]

I. Das Friedensrecht.

Bis weit über das Mittelalter hinaus herrschte allenthalben in der Schweiz die Auffassung des Strafrechts als einer *Friedensordnung*. Strafe wurde angedroht, verhängt und vollzogen um des Friedens willen, und das Verbrechen erschien als Friedbruch. Die Wahrung des Friedenszustandes war Sache jedes ehrenhaften Mitgliedes der Friedensgenossenschaft, welches Friedbieten, Streitscheiden und Friedensbrüche anzeigen musste[2]. So schwuren denn auch jeweilen die Landleute im Gaster ihrem neuen Landvogt: «zůtzelouffen, zescheiden und frid ufzenemen wo Jemand mit dem andern stössig wirt oder einen bedunckte notturfftig zesinde ... und ... den andern (ze) leiden umb die bůssen, die verschüttett werdent»[3]. Derjenige, dem Friede geboten war, musste auch Friede geloben. Wenn er alsdann den Frieden brach, war er ein *ehrloser* Mann. Die ganze Friedensordnung ruhte eben auf der persönlichen Ehrlichkeit und Ehrenhaftigkeit.

Der Frieden trat in verschiedenen Formen auf. Neben dem *gemeinen Frieden* des ganzen Landes gab es noch

---

[1]) *Literatur: Osenbrüggen,* Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, 1860. *Derselbe,* Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz, drei Hefte, 1858 und 1859. *Pfenninger,* Das Strafrecht der Schweiz, 1890. *Blumer* I, pag. 395 ff., und II², pag. 1 ff. *Kothing,* Die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen im Geschichtsfreund, Bd. XII, pag. 141 ff. *Deschwanden,* Die Überreste des Fehderechts in den Rechtsquellen des Nidwaldner Partikularrechts. Geschichtsfreund, Bd. IX, pag. 75 ff.

[2]) *Pfenninger,* pag. 17.

[3]) L. B., Art. 7.

besondere *höhere Frieden,* die entweder mit bestimmten Orten und Zuständen verbunden waren oder als gebotene und gelobte Frieden nach entstandenem Streit gesetzt wurden. Ersterer Art waren der *Ding-, Markt-, Haus-* und *Kirchenfrieden.*

«Welcher Inn unserm Land gestöss anfacht an *kilchwychinen* oder *Landtsgmeinden* oder vor *Gericht* oder vor *Rath,* wo dann das Im Land wäre, da man sölliche kilchwychinen, Gemeinden, Gericht oder Rath hätte, da soll yeder, so also fräfflet, fünff pfund haller ze bůss verfallen sin» [4]).

Der Heimfrieden, den das bewohnte Haus genoss, insofern wenigstens der Inhaber «nit wirtschafft umb gellt» hielt, bewirkte eine erhöhte Strafbarkeit der sog. Frevel «under Růssigen Raffen» (d. s. die vom Russ geschwärzten Dachsparren) [5]).

Der Kirchenfrieden kam hauptsächlich in dem *Asylrecht der Kirche* zur Geltung. Freilich ruhte dieses nicht allein auf dem höheren Frieden der Kirche, sondern auch auf der Immunität, d. h. der Befreiung von der Gewalt der öffentlichen Richter [6]). So hielt z. B. Landvogt Reding im Jahre 1648, als in Kaltbrunn ein gewisser Fridolin Fäh aus Unvorsichtigkeit einen armen Mann, seines Zeichens Kesselflicker und Krebsfanger, erschossen hatte, beim Stift Schännis um die *kaiserliche Freiheit* an, welche unter der Bedingung gestattet wurde, dass das Gotteshaus für die Verköstigung des Täters nicht aufzukommen habe [7]). Nicht selten erlaubte sich übrigens die weltliche Obrigkeit Übergriffe in die Freiheit und den Frieden der Kirche. Als es einmal um die Mitte des 17. Jahrhunderts einem Übeltäter gelungen war, aus dem Gefängnis in Schännis auf Stiftsboden zu entweichen, liess ihn der Landweibel wie-

[4]) L. B., Art. 50.
[5]) L. B., Art. 52, 53 und 54.
[6]) *Osenbrüggen,* A. Str., pag. 121.
[7]) *Fräfel,* pag. 111.

der in das Gefängnis zurückführen. Die Äbtissin und das Kapitel protestierten dagegen und machten geltend, dass der Malefikant unter der Dachtraufe des Stiftsgebäudes und mit Berührung des Türringes an der kleinen Porte die Freiheit hinlänglich erreicht habe, worauf das zuständige Gericht aus Artigkeit das bereits gefällte Todesurteil in 20 Jahre französischer Galeere umwandelte [8]. Eine Begrenzung des Asylrechts nach der Beschaffenheit der Tat, um derentwillen die Verfolgung eingetreten war, haben wir in unsern Quellen nicht gefunden. So war neben dem Totschläger auch der Dieb der Freiung teilhaftig [9]. Ebensowenig ist eine bestimmte Zeitdauer des Schutzes fixiert. Der am 7. September 1751 aus dem Gefängnis in Schännis ausgebrochene Dieb Wäspi floh in die Stiftskirche und blieb daselbst bis zum 17. November, an welch letzterem Tage er mit Hülfe des Pfarrherrn entkommen konnte [10]. Jedenfalls wurde auf diese Weise mancher Verbrecher dem Arm der Gerechtigkeit entzogen, was die weltliche Obrigkeit nicht selten bewogen haben mochte, sich über das Asylrecht der Kirche einfach hinwegzusetzen.

Im Städtchen Wesen war jedes Bürgerhaus eine Freistatt, doch nur für denjenigen, der kein todeswürdiges Verbrechen begangen hatte. Das Bürgerbuch bestimmt darüber in Art. 3:

«Wann unser Burgern einer von Wesen oder ein anderer Man, von wannen er sige, so grosse sach thůtt, mit dera er das Leben verloren hette, und er in eins unsers Burgers hus flüchtet, so mögent unser herrschafft

[8]) Ebendort, pag. 111.

[9]) *Osenbrüggen,* A. Str., pag. 123.

[10]) Landesarchiv Glarus. Vierzehn Tage lang hatte der Landvogt 16 Mann zur Bewachung des Wäspi *auf dem Friedhof* aufgestellt, bis ihm von Schwiz und dem bischöflichen Kommissär bedeutet wurde, die Wachen so zu postieren, «dass der Immunität keine Infraktion geschehe».

Vogt und Amptlütt denselben man fordern uss des Burgers hus, Und söllendt darin nit Louffen In dehein Wiss. Ist denn, dass man den selben Man willigklich gibt uss des Burgers hus, so sollendt sy Inn nemen und das recht Über Inne ergan Lassen. Ist aber, das unser Burger den selben Man Nit anthwurtten wollte, Und wellte ouch des Mans Burg nit sin, so mögendt Inn dann der Vogt und Amptlütt mit gwallt haruss nemen. Wil aber Unser Burger den Man In sinem hus behalten, und wil sin Burg sin, so sol man den selben Man Unserm Burger zů sinem hus Lassen uff recht. Dise fryheit gab Uns ouch der vorgemelt hertzog Lupolt der alt A. D. 1313. Diser artikell ist harnach mit Wüssen und Willen Unser von Wesen geendert, das die herrschafft einen wôl fachen mag, so die sachen das blůtt antreffendt.» Von besonderer Wichtigkeit war der bereits genannte *gebotene und gelobte Frieden.*

Wer bei einem Streitausbruch zugegen war oder «heimliche vyendtschafft wüsste», war verpflichtet, Frieden zu gebieten. Diese Pflicht bestand in gleicher Weise für den Landmann und den Fremden, für Männer und Frauen. Ausgenommen war einzig derjenige, welcher seinen Blutsfreund in bedrängter Lage sah, so dass er «des Eeren und glimpfis halb nitt möge über werden dartzů zethůn und Im byzestan»[11]. Wenn aber ausser diesem, der seinen Verwandten zu rächen hatte, einer Partei ergriff, anstatt Frieden zu gebieten und zu scheiden, so traf ihn die Strafe des meineidigen Mannes[12]. Dem Friedgebot musste durch Einstellung des Streites und Handschlag Folge geleistet werden. Wer sich gegen den Friedstifter «unbescheidenlich hielte mit worten ald mit werken», wurde der Strafbehörde überantwortet[13]. Wer auf die dritte Mahnung hin nicht Frieden gelobte, zahlte für jedes

---

[11]) L. B., Art. 19.
[12]) L. B., Art. 23.
[13]) L. B., Art. 24, 47 und 49.

weitere Friedgebot fünf Pfund [14]). Ebenso verfiel derjenige, welcher durch Flucht und Verbergen sich dem Friedegelöbnis entzog, in eine Geldbusse [15]). Nach der Friednahme standen die Parteien und ihre Verwandten bis zum dritten Grade in besonderem Frieden [16]). Jede wenn auch nur geringe Verletzung desselben erschien als Friedbruch und wurde streng bestraft. Wer während der Dauer des Friedens Drohungen gegen seinen Gegner ausstiess, verfiel in fünf Pfund Busse und musste überdies eidlich den Frieden geloben [17]). Auf Scheltworten [18]) «über frid» war eine Busse von fünf Pfund gesetzt. Damit konkurrierte die Verfolgung der Injurien durch das Zivilverfahren, sofern der Beleidigte dieses anheben wollte.

Wenn der Verletzte zur Abwehr der Schmähung dem Injurianten antwortete, «Er luge Inn an oder er redte nit die warheit und sagte, das nitt wäre», so musste er diese Worte nicht entgelten, wohl aber hatte der Beleidiger dafür die doppelte Busse zu bezahlen [19]). Bezüglich des Friedbruchs mit Werken macht das Landbuch folgende interessante Abstufung: 1. Wer «über Fried» Waffen zückt, erhält einen Tag Gefängnis und 20 Pfund Busse, bleibt aber in «Eer und gweer» [20]). 2. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher während des Friedens ohne Er-

---

[14]) L. B., Art. 25.

[15]) L. B., Art. 26.

[16]) L. B., Art. 20. «vnd wann die plůtsfründtschafft an der einen sydten wyter dann zum dritten gewichen und an der andern sydten nach zum dritten wëre, so soll der friden gellten gegen denen so wyter gewichen allewyl zur einen sydten nach die plůtsfründtschafft zum dritten stillstatt.»

[17]) L. B., Art. 27.

[18]) Als solche werden genannt: «Dieb, Kätzer, Mörder, verräter, Bösswicht, Schelm, ghydne můter, du lügst, du hasts erlogen oder erhygt, oder du redtst, das nit ist, oder einem das vallendt übel wünscht.»

[19]) L. B., Art. 28.

[20]) L. B., Art. 29.

laubnis in das Haus des Gegners geht. Dieser wird überdies «siner Eeren und gweer entsetzt» [21]). 3. Wer mit der Faust oder mit Waffen schlägt, haut, sticht oder wirft, ohne zu treffen, bezahlt 30 Pfund, geht der bürgerlichen Ehre verlustig und wird einen Tag in den Turm gelegt [22]). 4. Trifft er den Gegner, ohne ihn blutrünstig zu machen, so gibt er 40 Pfund [23]). 5. Macht er ihn mit einem Faustschlag blutrünstig, 50 Pfund [24]). 6. Tut er das nämliche mit bewaffneter Hand, 80 Pfund [25]). In den drei letztgenannten Fällen war mit der Geldstrafe Gefangenschaft von 24 Stunden und Verlust der bürgerlichen Ehre, in den Fällen 5 und 6 auch der Verlust des Landrechts verbunden [26]). Überall konnte der Landrat von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch machen [27]). Der schwerste Friedbruch war die Tötung desjenigen, mit dem man im Frieden stand. Ein solcher Totschläger wurde wie ein Mörder, d. h. mit dem Rade, bestraft [28]). Hatte einer «uss völle wyns» den Frieden gebrochen, so musste er in der Urfehde «den wyn und das wirtzhus verschweren zemyden» [29]). Jeder Friedbrecher, der Einheimische wie der Fremde, musste «vertrösten», d. h. wohl Real- oder Personalkaution leisten für das Halten des Friedens [30]). Diese Sicherheit ist zu unterscheiden von derjenigen, welche die Fremden und nur diese beim Friedebieten neben dem Friedgelöbnis zu stellen hatten, «das sy mit denen, so sy

---

[21]) L. B., Art. 30.

[22]) L. B., Art. 31.

[23]) L. B., Art. 32.

[24]) L. B., Art. 33.

[25]) L. B., Art. 34.

[26]) Vgl. *Blumer* I, pag. 428.

[27]) In den Fällen 4—6 konnte keine Begnadigung hinsichtlich der Busse, wohl aber mit Rücksicht auf die übrigen Strafen eintreten.

[28]) L. B., Art. 39.

[29]) L. B., Art. 36. Der Fremde nur den Wein.

[30]) *Pfenninger*, pag. 25, und L. B., Art. 37.

In stöss komen nützit zeschaffen haben wellind dann mit dem rĕchten »[31]). Der den Parteien auferlegte Friedenszwang konnte beendigt werden durch das *Abtrinken des Friedens.* Dieses musste indessen in Gegenwart des Landvogts oder Untervogts, eines Ratsherrn oder Richters oder des Landweibels und mehrerer Zeugen geschehen und bedeutete die wirkliche Aussöhnung zwischen zwei Gegnern. Die Parteien versprachen denn auch dem beim Akte gegenwärtigen Beamten, « dess vergangnen spans ein andern ze argem und in unfride fürer nit zegedencken, sonder ob sich darumb wyter ansprach zůtrůge, dasselbe mit gütlicher täding oder mit recht früntlich usstzeůben »[32]). Mit einem Fremden konnte der Landmann den Frieden auch abtrinken, wenn kein Beamter, wohl aber biderbe Leute zugegen waren. In keinem Falle durfte der Frieden abgetrunken werden vor Ablauf der ersten 24 Stunden, da sich eine wahrhafte Aussöhnung der Parteien nur von dem heilenden Einfluss der Zeit erwarten liess[33]).

Alle zwei Jahre an der ordentlichen Landsgemeinde wurden die besonderen Friedensverhältnisse für das ganze Land gelöst, doch sollten die aufgehobenen besonderen Frieden jeweilen noch 14 Tage fortdauern. Während dieser Zeit war jedermann verpflichtet, da, wo besonders gefährliche Feindschaft waltete, das Friedgebot zu erneuern. Auch hatte der Friedensnachlass nur für die Landeseinwohner Geltung[34]). Ein mit einem Auswärtigen angelegter Frieden konnte demnach einzig auf dem Wege des Abtrinkens beendigt werden.

In engem Zusammenhang mit dem Friedensrecht stand das *Recht des Anlasses.* Wir haben im vorigen gesehen, dass das alte Strafrecht einzig und allein die Erhaltung des Friedens bezweckte. Es galt daher auch in erster

[31]) L. B., Art. 15.
[32]) L. B., Art. 22.
[33]) *Blumer* II², pag. 50.
[34]) L. B., Art. 21.

Linie, den Anlass zum Streit zu verhüten. Der Anlassgeber, der den Frieden störte, wurde mit grosser Strenge behandelt.

«Welcher Inn unnserm Land einen anlasset mit unworten oder mit wërcken und sy dadurch In stoss khomendt und bůssen verfallendt, so soll der, so den Anlass gethan hatt und das kuntlich wirt, beid bůssen geben»[35]. Wurde der Anlassgeber von dem Angegriffenen im Streit verwundet oder gelähmt, so hatte er alle Kosten und allen Schaden selbst zu tragen[36].

Im Laufe des 16. und besonders im 17. Jahrhundert brach sich die Auffassung Bahn, dass nicht der Friedbruch die eigentlich strafbare Handlung sei, sondern dass alles auf die verbrecherische Gesinnung ankomme. Man verfiel nun in das andere Extrem und gelangte, unter vollständiger Ausserachtlassung des objektiven Momentes, zur Bestrafung der sündhaften Gesinnung. Nach dieser, durch das kanonische Recht vorbereiteten, *subjektiven Theorie,* welche mit der Strafe den bösen Willen treffen wollte, musste man vor allem einen reumütigen und geständigen Verbrecher haben. Das Geständnis erschien zur Aburteilung des Verbrechers notwendig. Als Mittel, um es zu erlangen, diente die *Inquisition.* Die Strafen wurden von den Gerichten ganz willkürlich verhängt, was um so leichter ging, als die Statutarrechte nur wenige strafrechtliche Bestimmungen enthielten. Die Strafe sollte abschrecken und wurde deshalb soviel als möglich öffentlich vollzogen.

II. Verbrechen.

Durch die Gerichtsverfassung bedingt war die Klassifikation der Verbrechen in *Malefiz* und *Kriminal.* Unter den Begriff des Malefiz fielen diejenigen Verbrechen,

---

[35]) «Ussgenomen fridbrüch, die habent kein anlass.» L. B., Art. 17.

[36]) L. B., Art. 61. Vgl. oben § 18, sub IV C.

welche an Leib und Leben gingen und deren Bestrafung den Obrigkeiten ausschliesslich zustand. Das Kriminal umfasste alle übrigen Vergehen, die mit geringeren Leibesstrafen, mit Freiheits- und Ehrenstrafen und mit Geld gebüsst wurden, und die mit der Gerichtsbarkeit des Rates bezw. des Landgerichts korrespondierten [37]).

Im 17. Jahrhundert stritt man lange darüber, welche Sachen malefizisch und welche nicht malefizisch seien. Bei diesen Streitigkeiten war vorwiegend die lukrative Seite der Jurisdiktion von Einfluss [38]). Der Syndikat vertrat die von den Gasterern lebhaft bestrittene Meinung, dass alles unter das Malefiz falle, was Ehrlosigkeit zur Folge habe [39]). Am 14. Januar 1669 kamen Schwiz und Glarus mit den im Sarganserland mitregierenden Ständen, als hohen Gerichtsherren in den drei gasterischen Seegemeinden Quarten, Quinten und Murg, an einer Konferenz in Lachen dahin überein, dass folgende Verbrechen zum Malefiz zu rechnen seien und deshalb, wenn sie in den drei genannten Tagwen vorfallen, in der Landvogtei Sargans abgeurteilt werden sollen, nämlich: «Morderey, Todtschläg, Todtschläg helffen begehn, Sodomiterey, Hexerey, selbst eigene entleibung, Blutschandt, ein anderer grad und näher, und so einer einer bössen That halber, die Leib und Leben berührte, Landtsflüchtig wurde, Nothzwang, so offenbahr und erwysen, Freffentlicher Diebstall mit bösem Vorsatz und sich über Zehen gulden belaufft, Falscher Eydt, so fürsetzlicher Weis und wüssentlich beschicht, Vatter und Můter schlagen fürsetzlich, darbey kein unsinnigkeit» [40]).

---

[37]) E. A. V[2], pag. 2002, und VII[1], pag. 1278.

[38]) *Osenbrüggen,* A. Str., pag. 198. Vgl. oben § 15 I (Bussenteilung) und Urkunden von 1569 und 1605 im O.-A. Wesen; ferner E. A. V[2], pag. 1998.

[39]) S. «Auszug deren aus dem Gaster und von Wesen Freiheiten, von der Ihrigen einem selbst aufgesetzt» im Jahre 1654. K.-A. Schwiz.

[40]) K.-A. St. Gallen, Fask. 1, Nr. 14. E. A. VI[1], pag. 1276 f.

Von einzelnen Verbrechen und Vergehen nennen wir zunächst:

a) Solche gegen die *körperliche Unversehrtheit,* vor allem die *Tötung.* Hier unterschied man zwischen *Mord, ehrlicher* und *unehrlicher Tötung.* Als Mord bezeichnete man die Tötung über den Frieden. «Wer über frid einen lybloss macht, darumb er das rëcht nit vertrëtten darff oder mag, ob dem sol man Richten *als von einem Mördere*»[41]. Den Mörder traf die schwere Strafe des Rades. So wurde noch im Jahre 1705 der Wesener Bürger Anton Zimmermann, der den Schultheissen Bernet von Walenstad ermordet hatte, auf das Rad geflochten[42]. Dem Morde verwandt war die unehrliche Tötung, die «lasterlich und hindenzuo, ohn alle Not, bey Nacht und bey Näbell» geschah, die sich also durch besondere Hinterlist charakterisierte[43]. Dem gegenüber erschien als ehrlicher Totschlag derjenige, dem ein ehrlicher Kampf vorangegangen war. Da sollte «den fründen des Todschlegers lyb und unser herrschafft sin gůt gefallen sin»[44]. Doch ging der Täter straflos aus, wenn er «Eehafften notzwang», d. h. rechte Notwehr nachweisen konnte. Ehrlich und zugleich straflos, oder doch nur mit einer Scheinbusse belegt, war ferner die Tötung des Ehebrechers und der ehebrecherischen Frau durch den Ehemann.

«Wann einer sin Eewyb an offner that des Eebruchs findt, und er dentzemal, so das geschicht, sy und den Eebrëcher beide oder das eine lybloss thůt, und dann Achtzehen haller darlegt und die that kuntlich machen mag, so hatt er dann gegen der Oberkeit und gegen den endtlypten personen blůtsfründen gebůsset, und soll das

[41]) L. B., Art. 39.

[42]) Akten im Landesarchiv Glarus.

[43]) *Osenbrüggen,* A. Str., pag. 221, und Hochgerichtsordnung.

[44]) «ussgenomen den rëchten gülten und schulden und einer frowen an Irm Eerëchten one schaden.» L. B., Art. 64.

niemand rĕchen »[45]). Straflos war endlich auch die erlaubte Tötung des Totschlägers durch Blutsverwandte des Getöteten. Besonders qualifiziert war der Verwandtenmord und die Tötung des Herrn durch den Knecht. Auf ersterem Verbrechen stand die Strafe der Säckung, der Täter im zweiten Falle wurde mit glühenden Zangen zerrissen. Kindsmörderinnen aber wurden lebendig begraben[46]).

In einem Falle von *fahrlässiger Tötung* aus dem Jahre 1790 wurde der Täter, der sich geflüchtet hatte und wieder ins Gaster zurückzukehren begehrte, durch den Läufer an der Landesgrenze in Empfang genommen, 24 Stunden in den Turm gelegt, am folgenden Sonntag eine halbe Stunde vor Beginn des Gottesdienstes mit einer brennenden Kerze in der Hand vor die Kirchentüre gestellt und alsdann in die Kirche geführt, wo er den Gottesdienst kniend anhören musste[47]).

Unter den *Köperverletzungen* unterschied man vornehmlich *Blutruns* und *Schläge*. Blutruns, das sind Verwundungen, wurden mit fünf Pfund gebüsst. Zugleich trat für den Täter die Verpflichtung ein, dem Verwundeten die Heilungs- und Verpflegungskosten zu ersetzen und ihn für erlittene Schmerzen und Zeitverlust zu entschädigen[48]). Die gleiche Busse traf denjenigen, der den andern zu Boden warf, ihn « härdfellig » machte[49]). Wer unvorsätzlich Scheidleute (Friedstifter) verwundete, bezahlte die doppelte Busse (10 Pfund). Tat er es vorsätzlich, so sollten ihn Vogt und Rat « als ein höchsten fräffel nach sinem verdienen hertigklich straffen »[50]). Das Waffenzücken, das Werfen von Steinen und Waffen, ferner das Schlagen mit bewaffneter und unbewaffneter Hand war

---

[45]) L. B., Art. 66.
[46]) Hochgerichtsordnung.
[47]) Akten im Landesarchiv Glarus.
[48]) L. B., Art. 48 und 61.
[49]) L. B., Art. 48.
[50]) L. B., Art. 49.

mit Busse von einem Pfund bedroht[51]). Geschah es in Gegenwart von Scheidleuten, so betrug die Busse zehn Pfund[52]). Dass alle Körperverletzungen, die über den Frieden begangen wurden, als qualifiziert galten und daher auch mit bedeutend erhöhten Strafen geahndet wurden, haben wir bereits sub Ziffer I ausgeführt. Die schwerste Körperverletzung war die Misshandlung der Eltern durch die Kinder. Diese gehörte unter das Malefiz[53]).

b) Strafbare Handlungen gegen unkörperliche Rechtsgüter[54]).

1. *Gegen die Ehre.* Wir haben oben schon den Katalog ehrverletzender Worte, die als Friedbruch gelten sollten, genannt[55]). Ausser dem Friedensgebiete erschien eine solch genaue Spezialisierung überflüssig. So nennt denn das Landbuch nur ganz allgemein einerseits «unnütze, unglimpffliche wort, doch nit gar Eerrürig» und anderseits «unnütze, uneerliche wort», die einem «sin glimpff und Eer berurte(n)». Auf die erstern setzt es eine Busse von einem Pfund, auf die letztern eine solche von sechs Pfund. Überdies musste der Injuriant die Worte, welche die Ehre eines andern auf unzweideutige Weise angriffen, zurücknehmen. Dies hatte in älterer Zeit mit dem Eid zu geschehen. So musste z. B. Uli Lendi von Walenstad, der gesagt hatte, «die von Wallenstatt syend besser weder die von Wesen und die Wesener syend schelmen, Dieben und mörder», vor den Standesgesandten eidlich bezeugen, dass dies nicht wahr sei[56]), und der Toggenburger Luttenwiler, der angeklagt war, ehrverletzende Worte gegen die Landschaft Gaster gebraucht zu haben, musste mit

[51]) L. B., Art. 46.
[52]) L. B., Art. 47.
[53]) Vgl. oben pag. 307.
[54]) *Liszt,* Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1902.
[55]) S. Anm. 18.
[56]) Urk. von 1560 im O.-A. Wesen.

« uffgehepten fingeren » schwören, dass die Gasterer ehrliche und fromme Landleute seien[57]. Später genügte der einfache Widerruf vor Gericht. Nun konnte sich der Beklagte aber von aller Verantwortlichkeit befreien, wenn er dem Kläger den Gewährsmann nannte, von dem er die verleumderische Behauptung vernommen hatte. War dieser ein Ausländer, so musste von der Obrigkeit seines Wohnortes eine Urkunde beigebracht werden, dass er « gichtig sig », d. h. sich als Urheber der « Zuredung » erkläre, wonach er dann vom Beleidigten ins Recht gefasst werden konnte. Wenn aber der vom Beklagten genannte Gewährsmann nicht zu ermitteln oder bereits gestorben war, so konnte der Angesprochene « kuntlich machen mit biderben lüten an eins Gerichts benûgen, das einer söllichs geredt hab, und sy darby gsyn und es gehört habent »[58]. Damit war er dann auch der Verantwortlichkeit für seine Verleumdung enthoben. Da man es im allgemeinen durchaus als zulässig erachtete, von einem Menschen das zu sagen, was mit Wahrheit gesagt werden konnte[59], so gestattete man dem wegen einer Beleidigung in Anspruch Genommenen ohne weiteres, den Wahrheitsbeweis zu erbringen oder wie das Landbuch sich ausdrückt, die « gethane Red uff den cleger zebringen ». Gelang dieser Beweis, so hatte der Beklagte den Ansprecher nicht verunglimpft. Vermochte indessen der Injuriant den Wahrheitsbeweis nicht zu führen, so verfiel er in 20 Pfund Busse und sollte « *In denselben unEeren und fuossstapffen stan, wie ers dem cleger zuogeredt hatt* und dannethin niemandts mer mit siner zungen weder nutz noch schad sin an keinem rëchten »[60]. Neben der Busse trat also Talion und Ehrlosigkeit ein.

---

[57]) Urk. von 1595 im K.-A. St. Gallen, Fask. 6, Nr. 7.
[58]) L. B., Art. 44.
[59]) *Osenbrüggen,* A. Str., pag. 261.
[60]) L. B., Art. 42.

Mit grosser Strenge wurden Injurien gegen Beamte geahndet. Ein Bartolomäus Ebli büsste im Jahre 1684 einige grobe Worte gegen den Landvogt mit Gefängnis und 50 Kronen[61]. Ausländer, die einen Landmann verleumdeten, mussten vertrösten, «sich umb sölliche reden für unser Gericht ze recht zestellen, und das, so recht gipt, zeerstatten»[62].

2. *Gegen die Sittlichkeit.* Der *einfache aussereheliche Beischlaf unverheirateter Personen* hatte keine strafrechtlichen Folgen. Das, was der Mann der Geschwächten leisten musste, trug den Charakter des Zivilersatzes[63].

Der *Ehebruch*, der einfache sowohl wie der zweifache, wurde als Kriminal behandelt und mit Geld geahndet[64].

Auf der *Doppelehe* standen alternativ die Strafen des Enthauptens und Ertränkens[65].

Der *Notzüchter* wurde lebendig begraben und gepfählt[66].

Sodomiten wurden verbrannt. So z. B. im Jahre 1464 der Sakristan in Wesen, der dieses Verbrechen mit dem Sohne des dortigen Pfarrers in der Kirche begangen hatte[67].

Den *Kuppler*, d. h. denjenigen, welcher Kinder hinter dem Rücken ihrer Eltern, Vormünder oder Verwandten zur Abschliessnng einer Ehe veranlasste, traf eine Busse von 50 Pfund[68].

---

[61]) Gerichtsprotokoll Wesen.

[62]) L. B., Art. 45.

[63]) Vgl. oben § 18 und L. B., Art. 109 und 110. *Osenbrüggen,* A. Str., pag. 275.

[64]) Vgl. E. A. VI[1], pag. 1276 f. K.-A. St. Gallen, Fask. 1, Nr. 13 und 28 (1669, 1654, 1742).

[65]) Hochgerichtsordnung.

[66]) Ebendort.

[67]) *v. Arx* II, pag. 602.

[68]) L. B., Art. 104.

3. *Gegen den Hausfrieden.* Hierher gehören die bereits genannten *Frevel unter russigen Raffen*[69]), die Hausfriedensbrüche, speziell die *Heimsuchung* und das *Herausladen aus dem Hause.*

« Welcher dem Andern *tags* fräffenlich unerloupt und über das es Im leyd wëry, Inn sin hus gieng, der nit wirtschafft umb gellt hallt, und Im da In dem synen ein fräffell mit ettwar, der nit Ins hus hört, begiengj, und das kundtlich wurd, das er söllichs In fräffel gethan, und das clagt wirt, der ist ze bůss verfallen *fünff pfund haller* und dem cleger zwölff schillig haller » [70]).

Geschah die Verletzung des Hausrechts zur *Nachtzeit,* so erschien sie in höherem Masse strafwürdig. Der Täter musste alsdann von jedem Raffen oder Dachsparren neun Pfund Busse bezahlen. Die gleiche Busse traf denjenigen, welcher einem andern « uff schand und laster » in sein Haus ging oder die Hausbewohner mit busswürdigen Worten oder Werken « beschalckte » [71]). Wer den andern des Tags « in Argem » aus seinem Hause herausforderte, bezahlte 10 Pfund. Tat er dasselbe des Nachts, so wurde die Busse verdoppelt [72]).

4. *Gegen die Religion*[73]). Dem Geist der Zeit entsprach die Auffassung, dass durch Schmähung und Lästerung der Gottheit diese zum Zorne gereizt und, falls die Obrigkeit den Lästerer nicht strafe, das Land mit

---

[69]) *Osenbrüggen,* R.-A. I, pag. 36.

[70]) L. B., Art. 52.

[71]) L. B., Art. 53.

[72]) « Es hätte dann einer zevor einem unwort uss sinem hus geben und grob geanlasset, das mag Inn schirmen, so es ein vogt und Rat bedunckt. » L. B., Art. 54.

[73]) Die von diesen Vergehen fallenden Geldbussen bezogen Schwiz und Kath. Glarus allein, mit Ausschluss des evangelischen Standes Glarus. Schwiz versuchte, zeitweise auch Kath. Glarus zu verdrängen. Vgl. besonders K.-A. Schwiz, Akten Uznach und Gaster: Schreiben aus den Jahren 1628, 1633, 1634, 1643, 1644, 1646, 1649, 1650, 1654, 1661, 1666, 1675, 1676 und 1677.

allerlei Plagen heimgesucht werde. Daher setzte man Bussen auf die bösen Schwüre und Flüche und strafte die «gruwsamliche Gotss Lesterung» mit dem Tode.

«Welcher flůchet und schweert by Gottes wunden, Crafft, macht, Marter, lyden, Touff, Eelemënt, Sacrament, Crütz, oder wellicherley es wëre, das Gott, sin heiliges lyden und die Hochwirdigen Sacrament antrëffe, wie das namen hëtte, Er sagte gots, bots, getz oder betz zů der genanten worten einem, da sol yeder, so das hört, den, so also flůchet, leiden, das er bůss thůge, und ist die bůss, das einer angendts, so einer geleydet wirt, Inn gegenwirtigkeit dero so darby sind, *nider knüwen sol und das erdterich küssen.* Thät einer das nitt und geleidet wëre, so söllendts die so es wüssent, by Iren eyden Einem vogt oder undervogt antzeigen, der soll Inne für Rath beschigken und da vor offnem Rath geheissen werden die bůss thůn, und nachdem einer grob Gott gelëstert hëtte, darnach mag man Inn wyteı straffen»[74]).

Im Jahre 1753 wurde einer vom Syndikat mit Busse belegt, weil er gesagt hatte, «wofehrn Er an demselbigen Abent nit nacher Hauss gehe, so solle der gegenwärtige Hund (auf denne er mit fingeren gezeiget) sein Herr Gott seyn»[75]), und ein anderer wurde deshalb gebüsst, weil er den «hochverantwortlichen» Ausspruch getan hatte, «dass die göttliche Mutter nicht mehr sye als ein anderes Weib»[76]). Die Hochgerichtsordnung setzt auf die schwere Gotteslästerung die Strafe des Ausreissens und Aufnagelns der Zunge und des Enthauptens[77]).

In diesen Zusammenhang gehört auch folgender Fall: Im Jahre 1772 verurteilte der Syndikat einen Johannes Walser von Betlis, der, nachdem er ein geheimnisvolles Buch hatte abschreiben lassen, auf dem Betliser Schloss

[74]) L. B., Art. 58.

[75]) Landesarchiv Glarus.

[76]) K.-A. St. Gallen, Bd. V (1794).

[77]) Vgl. *Osenbrüggen,* A. Str., pag. 386.

nach einem Schatz suchte, dazu, kniefällig, bei offener Türe, Gott, «welchen er durch seine getriebene abergläubische Sachen beleidiget», um Verzeihung zu bitten, zu beichten und den Beichtzettel dem Landvogt zu bringen und überdies 10 Schiltli Dublonen zu bezahlen[78]).

c) Strafbare Handlungen gegen Vermögensrechte.

1. Der *grosse Diebstahl,* bei welchem sich der Wert der gestohlenen Sache auf mehr als 10 Gulden belief, wurde als Malefizverbrechen behandelt und in älterer Zeit mit dem Strang, später gemeiniglich mit dem Schwerte bestraft[79]). Ganz willkürliche Strafen wurden bei *kleinen Diebstählen* verhängt. Neben der Kirchenbusse waren hier namentlich Pranger und Auspeitschung, Verbannung und Eingrenzung im Gebrauch. Als besonders qualifiziert galt der *Kirchendiebstahl.* Ein Joseph Anton Schneider von Schübelbach, der mit zwei Komplizen vierzehn Opferstöcke ausgeraubt hatte, wurde im Jahre 1699 in Schännis enthauptet[80]). Die Glarner aber bestraften im Jahre 1703 den Gaudenz Booss von Amden, der geständig war, in der Kapelle zu Niederurnen acht Altartücher gestohlen zu haben, mit Halseisen, Auspeitschung und lebenslänglicher Verbannung[81]).

Der *Obstfrevel* wurde nicht als Diebstahl geahndet, weil der Apfel am Baum und die Traube an der Rebe, als unbewegliche, vom Eigentümer noch nicht in Besitz genommene Sachen, nicht Gegenstand eines Diebstahls sein konnten[82]). Während nun aber der Frevel an Baumfrüchten als einfache Vermögensbeschädigung mit einer

---

[78]) K.-A. St. Gallen, Bd. V.

[79]) Hochgerichtsordnung.

[80]) Archiv Fräfel.

[81]) Akten im Landesarchiv Glarus.

[82]) *Blumer* II², pag. 22; *Osenbrüggen,* R.-A., Nr. X (das Rebenweisthum von Twann am Bielersee), und A. Str., pag. 299 und 320 f.

kleinen Busse, später mit der Trülle bedroht war[83]), setzt das Landbuch und damit übereinstimmend sämtliche Lands- und Bürgermandate auf das Entwenden von Trauben aus einem Weingarten strenge Strafen.

« Wer einem tags fräffenlich In sin Wyngarten gienge und truben abgewunne unerlopt, der ist ze bůss verfallen fünff pfund haller. Bescheche aber söllichs by nacht, der ist one gnad zehen pfund haller oder ein hand ze bůss verfallen » [84]).

Die strengere Bestrafung dieses Vergehens hängt jedenfalls damit zusammen, dass es sich hier eben um ein freventliches Eindringen in einen *befriedeten* Weingarten handelte[85]).

2. Die *Gebrauchsanmassung,* d. h. der Gebrauch einer fremden Sache ohne Erlaubnis des Eigentümers, wurde mit 42 Schilling gebüsst. Geschah sie über den Frieden, so konnte das Gericht die Strafe erhöhen. Der durch den Gebrauch an der Sache entstandene Schaden musste dem Eigentümer vergütet werden[86]).

3. Das *Beseitigen und Verrücken von Grenzzeichen und Marken* zog eine Busse von 10 Pfund und Ehrlosigkeit nach sich[87]).

4. Strenge Ahndung erfuhr der *Betrug.* Im Jahre 1767 wurde beispielsweise eine Frau dieses Vergehens schuldig erklärt und dafür eine halbe Stunde mit einem umgehängten Zettel, auf welchem mit grossen Buchstaben das Wort Betrügerin stand, neben den Pranger gestellt und alsdann « für ewig » aus dem Lande verwiesen[88]).

---

[83]) Burgermandate, Art. 1.

[84]) L. B., Art. 59. In den Burgermandaten (Art. 3) ist eine Busse von 10 resp. 20 Pfund angedroht.

[85]) *Osenbrüggen,* R.-A. X, pag. 77.

[86]) L. B., Art. 57.

[87]) L. B., Art. 56.

[88]) Akten im Landesarchiv Glarus.

d) Die Brandstiftung. Nach der Vorstellung der Talion sollte den Brenner der Tod durchs Feuer treffen. In besonders schweren Fällen wurden mit dieser Strafe noch andere verbunden. So wurde 1610 der Mordbrenner Michael Kessler, der bei heftigem Föhnsturm in Schännis Feuer legte, welches das ganze Dorf einäscherte, wobei auch Menschen umkamen, zunächst mit glühenden Zangen gekneipt, alsdann gerädert und verbrannt[89].

e) Die Begünstigung. Wer einem Dieb, von welchem er bestohlen worden war, wissentlich die entwendeten Sachen abnahm «und Ime damit hulffe sin diebstal verhallten und verschwygen», der musste das zurückgenommene Gut den Landleuten ausliefern und konnte von Vogt und Rat noch weiter bestraft werden[90]. In gleicher Weise wurde der eigentliche Hehler geahndet[91].

f) Landesflucht. L. B., Art. 63: «Welcher Landtflüchtig wirt und vom Land loufft, das er sich des rĕchtens nit benůgen wil lassen, und dann gemeinen Landtlüten oder keinem besunder abseite, der ist einem Vogt und den Landtlüten *lyb und guot verfallen* und soll ouch Inn das land niemer meer komen one eines vogts und gemeiner Landtlüten erlouben. Ob aber einer über das Inn das land gienge, so soll yetlicher Landtman dem andern zegebieten han by sinem eyd, zů Im zegryffen und Inne einem Vogt ze überantwurten.»

III. Strafen.

Die *Blutrache,* welche zusammenhing mit der Sitte und dem Recht des unbescholtenen Mannes, Waffen zu tragen[92], fand noch im 16. und 17. Jahrhundert Aner-

---

[89]) Beschreibung der Feuersbrunst im O.-A. Schännis.

[90]) L. B., Art. 51.

[91]) Ebendort.

[92]) *Osenbrüggen,* R.-A., Nr. II, und A. Str., pag. 21. *Pfenninger,* pag. 60.

kennung. Das Landbuch sagt in Art. 65: «Es soll yeder plůtsfründ zerëchen haben bis an das vierdt glid, die fründtschafft sig von vatter oder můter maag.» Des Totschlägers Leib wurde den Verwandten des Getöteten erteilt[93]. Die rachepflichtigen Verwandten waren befreit von der Pflicht, Frieden zu bieten, wenn sie sahen, dass ihr Verwandter in einem Streite blutig geschlagen wurde. Sie durften sich in einem solchen Falle zur Unterstützung ihres bedrängten Blutsfreundes in den Streit einmischen[94]. Anderseits umfasste ein gebotener und gelobter Frieden auch die beiderseitigen Verwandten, «die zum dritten und nëcher sind»[95]. Endlich überliessen die männlichen Verwandten eines Getöteten, um sich ihre Blutrache zu sichern, die gerichtliche Klage wegen der Tötung einem weiblichen Familiengliede, «dann die Innländisch Persohn, So dass Rächt Vollfüohrt, hat Kein Raach»[96]. Überall tritt uns hier die Familien- oder Blutrache als gesetzlich anerkanntes Institut entgegen[97].

Unter den Strafen nennen wir zunächst die *Verbannung*. Sie nahm im Strafensystem des Friedensrechtes die Hauptstelle ein, findet aber auch nur vom genossenschaftlichen Gesichtspunkte aus ihre Erklärung. Durch die Verbannung schloss man den Friedbrecher aus der Friedensgenossenschaft aus. Er musste «*leisten*», auf kürzere oder längere Zeit, für ein engeres oder weiteres Gebiet.

Die *Busse*, welche ursprünglich den Charakter eines aussergerichtlichen, rein privatrechtlichen Ausgleichs zwischen dem Täter und dem Verletzten trug, verwandelte sich allmählich in eine wirkliche Geldstrafe, welche dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zufiel. Immerhin kennt auch

---

[93]) L. B., Art. 64.
[94]) L. B., Art. 19.
[95]) L. B., Art. 20.
[96]) Hochgerichtsordnung. *Osenbrüggen,* A.-Str., pag. 26.
[97]) *Kothing* im Geschichtsfreund, Bd. 12, pag. 142 und 152.

noch das Landbuch einige Fälle, in denen die Busse zwischen dem Verletzten und dem Vogt und den Landleuten geteilt wurde. So erhielt der Kläger bei der Heimsuchung ein Drittel der gefällten Busse [98]) und der Sächer im Falle der Gebrauchsanmassung 12 Schilling [99]).

Wenn ein Landeseinwohner eine Geldbusse nicht bezahlen konnte, so musste er bis zur Bezahlung das Land verlassen, « damit nit einer, so zebetzalen vermöcht, allwegen umb das sin můsst komen, und hinwider ungeschigkt unrüwig lüth nützit haben vor der bůss schirmen söllt ». Bevor indessen ein solcher das Land verliess, hatte er einen Eid zu leisten, « niemand darumb ze vĕchden nach ze hassen » [100]). Ein Fremder musste um die Bussen vertrösten. Tat er es nicht, so konnte er gefänglich eingezogen werden [101]). Geldbussen wurden allein oder in Verbindung mit härteren Strafen sehr häufig erkannt, in späterer Zeit allerdings vielfach durch energischere Strafmittel verdrängt.

Von *Todesstrafen*, die in unserm Gebiete nachweisbar zur Anwendung kamen, sind zu nennen: die Hinrichtung mit dem *Schwerte*, das *Hängen* [102]), *Rädern* und *Verbrennen*.

Als *Leibesstrafe* war das *Ausstreichen mit Ruten* allgemein. Gelegentlich wird auch das *Zangenkneipen* und das *Abhauen der Hand* erwähnt.

Freiheitsstrafen waren neben der bereits genannten Verbannung die *Einkerkerung* und *Eingrenzung*. So sollte beispielsweise ein jugendlicher Dieb, dem das Leben geschenkt wurde, nie mehr ausser die Gemeinde Schännis gehen und alle Sonntage in einem besonderen Kirchen-

---

[98]) L. B., Art. 52 und 53.
[99]) L. B., Art. 57.
[100]) L. B., Art. 18 und 47.
[101]) L. B., Art. 15.
[102]) Z. B. im Jahre 1739 (Landesarchiv Glarus).

stuhl dem Gottesdienst beiwohnen[103]. Die Gefängnisstrafe wurde nicht sehr häufig und in der Regel nur für ganz kurze Zeit («ein tag und nacht») verhängt[104].

Sehr ausgebildet waren die *Ehrenstrafen.* Was zunächst die Entziehung der bürgerlichen Ehre, das «*von Ehr und Gewehr setzen*» anbelangt, so ist diese Strafe im Landbuch angedroht für Eid- und Friedbruch[105], ferner für die Verrückung von Grenzzeichen und Marken[106]; endlich traf sie den Injurianten, der dem Kläger den Wahrheitsbeweis antrug und ihn nicht zu führen vermochte[107]. Der Ehrlose sollte «niemand mit siner hand nach zungen schad nach gůt sin an keinem rěchten»[108]. Seine Stimme hatte keine Geltung im öffentlichen Leben. Er war des Eides unfähig, durfte keine Waffen tragen und deshalb auch nicht an der Landsgemeinde erscheinen und verlor das aktive und passive Wahlrecht[109].

Eine mildere Ehrenstrafe war das *Wirtshaus-* und *Weinverbot,* welches bei Vergehen, die aus Trunksucht entstanden, häufig angewendet wurde[110].

Im weiteren nennen wir die *Trülle,* ein beweglicher Käfig, in den Diebe und Obstfrevler, namentlich solche, die sich aus der Jungmannschaft rekrutierten[111], für eine ganze oder halbe Stunde, etwa noch mit einer Rute in der Hand[112], eingesperrt und zum Vergnügen des Strassen-

---

[103] K.-A. Schwiz (1795).

[104] Vgl. L. B., Art. 29—34.

[105] L. B., Art. 18 und 30—34.

[106] L. B., Art. 56.

[107] L. B., Art. 42, Abs. 3. Vgl. auch Art. 41.

[108] L. B., Art. 18, 32, 33, 42 und 56.

[109] *Osenbrüggen,* R.-A., Nr. IX, und A. Str., pag. 105 f.

[110] L. B., Art. 36 und zwei Fälle aus dem Jahre 1762 im Syndikatsprotokoll. K.-A. St. Gallen, Bd. V.

[111] Schwiz und Glarus bewilligten 1710 den Wesenern den Bau einer Trülle «zur Forcht und Züchtigung der frächen ungehaltenen Jugendt» (O.-A. Wesen).

[112] So z. B. im Jahre 1769 Thomas Jöhl von Amden (Landesarchiv Glarus).

publikums so rasch herumgedreht wurden, dass sie in Ohnmacht fielen [113]).

Sehr beliebt war auch die *Kirchenbusse.* Ein Thomas Helbling wurde 1771 wegen Nachtlärms und zweimaligen Nichterscheinens vor Gericht dazu verurteilt, an einem Sonntag mit einer Rute in der Hand und einer Schindel im Munde, vor und nach dem Gottesdienste, auf dem Friedhof sich aufzustellen [114]). Dem Peter Zweifel, der eines geringen Diebstahls überwiesen war, wurde 1790 auferlegt, am Sonntag mit einer Rute in der Hand vor die Kirchentüre zu stehen, bis alles Volk sich in der Kirche versammelt hatte [115]).

Als die gelindeste Ehrenstrafe erschien wohl die sog. *kniende Abbitte* «bei offener Thür» [116]). Empfindlicher war die *Ausstellung neben und an den Pranger* oder an das *Halseisen,* die dann und wann noch augenfällige Zugaben erhielt, so wenn in dem oben angeführten Betrugsfalle der Delinquentin ein Zettel umgehängt wurde, auf welchem mit grossen Lettern das Wort Betrügerin geschrieben stand.

Kirchliche Strafen waren die *Beichten* und *Wallfahrten,* die von der weltlichen Obrigkeit nicht so selten auferlegt wurden. So befahl z. B. der Syndikat im Jahre 1762 zwei berüchtigten «Gassenbuben», zu einer bestimmten Zeit sich beim Kommissär und Pfarrherrn in Schännis einzufinden, allda wegen ihrer nächtlichen Ausschweifungen Abbitte zu tun, *ein Jahr lang jeden Monat zu beichten und zu kommunizieren* und eine priesterliche Bescheinigung hierüber dem Kommissär zu bringen, ferner der Predigt und Christenlehre in dem ihnen angewiesenen Stuhle beizuwohnen und des Abends nach neun Uhr bei

---

[113]) *Blumer* II [2], pag. 10.

[114]) Es wurde ihm indessen erlaubt, anstatt dieser Strafe drei Schiltli Dublonen zu bezahlen. Syndikatsprotokoll.

[115]) Ebendort.

[116]) Ebendort (1771).

10 Taler Busse sich in keinem Wirtshause mehr aufzuhalten [117]).

Als eine letzte Strafe nennen wir endlich noch die *Vermögenskonfiskation.* Das Landbuch sagt in Art. 64, dass des Totschlägers Gut «unser Herrschafft», d. h. den beiden Orten, verfallen sei, «ussgenomen den rëchten gülten und schulden und einer frowen an Irm Eerëchten one schaden». Ebenso wurde das Vermögen des entwichenen Verbrechers und des Selbstmörders zu Handen der regierenden Stände eingezogen [118]).

In bezug auf das *Strafmass* erübrigt uns zum Schlusse die Bemerkung, dass die Jugend als *Strafmilderungsgrund* und der Rückfall als *Strafschärfungsgrund* betrachtet wurde. So wurde beispielsweise 1795 ein jugendlicher Dieb anstatt mit dem Schwerte mit Pranger, Auspeitschung und Eingrenzung bestraft [119]), und das Urteil über Thomas Jöhl von Amden, der 1769 einige kleinere Diebstähle begangen hatte, enthielt die Bestimmung, dass, wenn der Verurteilte rückfällig würde, ihm die früheren Diebstähle neuerdings zur Last fallen sollten [120]).

§ 20.

Das Prozessrecht.

I. Das Strafverfahren.

A. Bei Kriminalsachen.

Das ältere Recht ging von dem Grundsatze aus: «Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter», d. h. ohne Klage sollte kein Verfahren stattfinden. In dieser Periode machte sich nun aber die Ansicht geltend, dass jeder

---

[117]) Ebendort.
[118]) Vgl. L.B., Art. 63.
[119]) Akten im K.-A. Schwiz.
[120]) Akten im Landesarchiv Glarus.

Landeseinwohner, vorab die Landesbeamten und Ratsherren, verpflichtet seien, busswürdige Sachen dem Landvogt oder seinem Stellvertreter, dem Untervogt, zu «*leiden*». Blumer nennt diese allgemeine Denunziationspflicht eine echt demokratische Einrichtung, weil durch die eigene Tätigkeit des freien Staatsbürgers eine lästige Polizei entbehrlich wurde [1]).

Wurde einer strafbarer Handlungen beschuldigt, die nicht unehrlich waren, so durfte man ihn, sofern er wenigstens vertrösten wollte, nicht gefänglich einziehen [2]). Er konnte sich also, wie der Beklagte im Zivilprozess, frei bewegen. Nach einer Gerichtsordnung von 1752 mussten alle Kriminalsachen zunächst vor die Instanz des Landvogts und der Amtleute gebracht werden, allwo der Versuch gemacht werden sollte, sie gütlich auszutragen. Wenn dies nicht gelang, so sollte der ordentliche Prozessweg eingeschlagen und alsdann der Handel vor das Bussengericht gezogen werden [3]). Nach altem Recht konnte sich nun der Angeschuldigte mit seinem *Eid* von der Klage reinigen. Später gestattete man indessen dem Kläger, den Reinigungseid des Beklagten durch *Zeugen* abzuwenden. Diese mussten aber «biderb unverlümbdet und unargwönisch gloubwirdig lüth» sein [4]). Der Kläger war zur Kundschaft nicht tauglich [5]). Wie viel Zeugen zu einem vollgültigen Beweise notwendig waren, wird im Landbuch nicht gesagt. Dort sind nur einzelne besondere Fälle erwähnt. So heisst es u. a. in Artikel 40, dass bei ehrverletzender Hinterrede derjenige, welcher dem Kläger die angehörte Scheltung hinterbracht habe, als einziger Zeuge nicht genüge, sondern dass der Kläger *drei* Zeugen

---

[1]) *Blumer* II², pag. 53. Vgl. L. B., Art. 7, 8, 9, 11 und 16.

[2]) L. B., Art. 13.

[3]) Urkunden im O.-A. Wesen; Kantonsarchiv Schwiz und K.-A. St. Gallen, Fask. 1ª, Nr. 30.

[4]) L. B., Art. 40.

[5]) Urkunde von Schwiz v. 1720 im Kantonsarchiv Schwiz.

produzieren müsse[6]). Wollte aber der Kläger den Angeklagten nach geleistetem Reinigungseide „*überweisen*", so konnte er es nicht anders als mit *sieben* Zeugen, «die der *mertheil Manne* und all biderb unverlümbdet und unpartyisch lüth sigint», tun[7]). Es ist anzunehmen, dass in den gewöhnlichen Fällen im Gaster wie in Glarus *zwei* Zeugen hinreichend waren, um den Angeschuldigten nicht zum Eide kommen zu lassen[8]). Die Einvernahme der Zeugen geschah noch im 17. Jahrhundert durchwegs in Gegenwart des Angeklagten, der alsdann auch Fragen stellen konnte. Im Anfang des 18. Jahrhunderts kam das geheime Kundschaftenverhör auf. Glarus äusserte sich 1713 in einem Schreiben an Schwiz sehr abfällig über die heimlichen Kriminalprozesse im Gaster und fand es unbillig, dass «hinterrucks der beklagten Person prozessiert werde»[9]). Auf eine Einfrage der Gasterer, ob dem Beklagten auf sein Begehren die Kundschaft genannt und ihm gestattet werden solle, an dieselbe Fragen zu richten und selbst Zeugen zu produzieren, antwortete der Landrat von Schwiz im Jahre 1720 folgendermassen[10]):

«Wann einer umb einen Fähler beklagt ist, solle Ihme auf sein Begehren *die Kundtschaften under verdecktem Nammen vorgelessen,* und wann er sich hierüber beschwerte und vermeinte, das die Kundtschafften nit genugsam Erleuteret wären, und verlangte *seine ansinnungen sowohl an die schon verhörten Kundtschaften durch den*

[6]) *Blumer* II², pag. 56.

[7]) Vermochte er den Beweis nicht zu erbringen, «so soll er dann In denselben unEeren und fůssstapffen und dess gewysst sin, so er änen getzigen hatt. Dannethin Eeren und gewër entsetzt und niemand weder schad noch gůt sin und soll dann von stundan zëhen pfund haller ze bůss verfallen sin und wyter erwarten, wie Inn ein Vogt und Rath nach gestallt und schwëre der sach höchere straff uflegenndt». L. B., Art. 41.

[8]) Vgl. *Blumer* I, pag. 538.

[9]) E. A. VII¹, pag. 1266.

[10]) Urkunde im Kantonsarchiv Schwiz. *Blumer* II², pag. 55 f.

Hr. Landtvogt ze thun, Als zu seiner defension auch noch mehrere Kundschaften zu stellen, solle Ihme solches gestattet und seine Kundtschaften auch Eydtlichen verhört werden.»

Einer späteren Entscheidung entnehmen wir, dass auch die Person des Leiders geheim gehalten wurde im Gegensatz zu der des Klägers. Jeder Fremde aber, der asser der Landschaft seinen Wohnsitz hatte, wurde, wenn er ein Vergehen zur Anzeige brachte, nicht als Leider, sondern als Kläger betrachtet und damit nicht zur Kundschaft zugelassen [11]).

Betreffs der *Exekution* muss erwähnt werden, dass die in diesen Kriminalsachen verhängten Leibesstrafen in der Regel durch den Nachrichter, gewisse Ehrenstrafen auch unter Beihülfe des Läufers vollzogen wurden. Geldbussen wurden dagegen, wenn keine Trostung vorhanden war, auf die man in erster Linie greifen konnte, wie Zivilforderungen eingebracht. Den Einzug besorgten der Säckelmeister oder der Landweibel [12]).

B. Bei Malefizverbrechen.

Während für Kriminalsachen das altdeutsche Anklageverfahren mit seinen drei Hauptmerkmalen, der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, noch längere Zeit im Schwange blieb, trat für Malefizverbrechen seit dem 16. Jahrhundert an die Stelle des *accusatorischen* das *inquisitorische Prinzip,* das schriftlich heimliche Untersuchungsverfahren, welches die Herbeiführung eines *Geständnisses* des Angeklagten vor allem zum Ziele hatte. Es wurde mehr und mehr Grundsatz, dass der Beklagte nur verurteilt werden könne, wenn er ein Geständnis abgelegt habe. Das Geständnis erschien als regina probationum und konnte mit der *Folter* erzwungen werden.

---

[11]) K.-A. St. Gallen, Bd. II, pag. 9 f.
[12]) L. B., Art. 16.

Der Angeschuldigte wurde, wenn genügende Inzichten gegen ihn vorlagen, in *Untersuchungshaft* gesetzt.

«Ob yemand so vil überfaren und gefräfflett hatt, das es Im das plůt oder Malifitz antrëffe, denselben mag ein vogt und sin Amptlüt wol fachen und thurnen In unserm Land und Inne zů Schennis für Recht stellen und nit vom Land füren» [13]).

Dann folgten mehrere sogenannte *gütliche Examen* vor dem Landvogt und den Amtleuten. Das Protokoll hierüber wurde den obrigkeitlichen Räten eingesandt. Ebenso die Protokolle über die Kundschafts- und Konfrontationsverhöre. Nun gab es drei Möglichkeiten. Entweder fällten die Landräte der regierenden Orte auf Grund der eingelangten Akten ein Urteil, oder sie überliessen es dem Landvogt, «gütlichen nach gerechtigkeit zu urteilen», dies namentlich dann, wenn des Delinquenten Tat nicht «kapital» war [14]), oder endlich sie ordneten die *peinliche Befragung* an, wenn nämlich der Angeklagte hartnäckig leugnete. Letztern Falls trat der *Scharfrichter* [15]) in Funktion.

---

[13]) L. B., Art. 14.

[14]) Es lag dann ein sog. Casus gratiabilis vor; vgl. oben § 14 sub I.

[15]) Die Ansicht von der Unehrenhaftigkeit des Gewerbes eines Scharfrichters erhielt sich bei uns bis zur Revolution. Das möge folgender Fall aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeigen: Franz Lienhard Follmer, Sohn des Scharfrichters zu Fischhausen im Kaltbrunnergebiet, hatte sich im Jahre 1764 mit einer ehrlichen Tochter aus dem Gaster verheiratet. Sein Bruder Pankraz wollte im gleichen Jahre ebenfalls mit einer ehrlichen Tochter die Ehe eingehen. Glarus fand, dass hier keinerlei Hindernisse im Wege stehen. Schwiz aber vermeinte, dass es durchaus unzulässig sei, «ds. ein scharffrichter sich mit Ehrlichen Persohnen Verheurathen solle, gestalt durch eine solch aussbreitente unEhrliche freündtschafft in folg der Jahren ein gantzes Lant zu grösstem schaden undt nachtheil angesteckht werden Könnte». Es verfügte deshalb die Ausweisung des Lienhard Follmer und verbot dem Pankraz bei der gleichen Strafe, sich mit einer ehrlichen Tochter zu verheiraten. Bei dieser Diskrepanz der Ortsstimmen gab der

Er setzte den Inquisiten auf das «Stüohli», band ihm die Hände verkehrt auf den Rücken und befestigte ihn am *Folterseil*. Erfogte während dieser Vorbereitungshandlungen kein Geständnis, so wurde das Folterseil gespannt, hernach der Inquisit aufgezogen, in schweren Fällen mit angehängten grössern oder kleinern Gewichtsteinen. Diese Prozedur konnte mehrmals wiederholt werden, bis aus dem armen Sünder nichts mehr herauszupressen war. Anstatt des Aufziehens kam oft, besonders auch bei Schwangerschaft der Delinquentin, wo das Aufziehen mit Gefahr verbunden gewesen wäre, die *Daumenschraube* oder das Däumeleisen, eine Vorrichtung, mit welcher die Finger des Inquisiten gequetscht wurden, zur Verwendung[16]. Was der Angeschuldigte jeweilen nach der Tortur bekannte, wurde protokolliert. Nach beendigtem peinlichen Examen wurden die Akten den Obrigkeiten eingeschickt. Diese fällten alsdann das Urteil. Fiel es verschieden aus, so hatte der Landvogt den Beifall. Lautete es auf Tod, so versammelte sich in Schännis das bereits in § 14 sub V näher beschriebene *Blutgericht*, eine blosse Zeremonie, wo in öffentlichem, an kleinlichem Formalismus krankenden

---

glarnerische Landvogt Landolt zur Erkenntnis des Standes Schwiz seinen Beifall (vgl. oben § 13 II), wofür er vom Abt von Einsiedeln als niederem Gerichtsherrn in Kaltbrunn eine «anständige Diskretion» empfing. Pankraz Follmer siedelte nun nach Lavis über, verheiratete sich dort mit einer Scharfrichterstochter und starb nach wenigen Jahren. Die junge Witwe begab sich zu ihren Schwiegereltern nach Fischhausen. Da sie es aber bei der Schwiegermutter nicht aushielt, beschloss sie, ihr Brot selbst zu suchen, und gab zu diesem Zwecke einem ehrbaren Manne aus dem Hofe Kaltbrunn das Eheversprechen. Zugleich kam sie bei den Obrigkeiten um Lossprechung vom «Freytmansstande» und um die «hoheitliche Legitimation» ein. Diese wurde ihr auch gewährt und bestimmt, dass sie inskünftig als ehrlich anerkannt und der Freitmansstand ihr nie mehr schädlich sein sollte (15. März 1774). Vgl. St.-A Einsiedeln, H. O A Nr. 7 und 8.

[16]) Vgl. die Kriminalakten im Landesarchiv Glarus.

Verfahren (*Blumer* I, p. 541 ff.) das Urteil nochmals gefunden wurde[17]. Nun konnte allerdings von den Obrigkeiten dem Landtag verstattet werden, *„nach gnaden ze richten"*. Ein diesbezügliches selbständiges Recht besass der Landtag nicht. In einer alten Urkunde[18] lesen wir: «So man über das blůt Richt, das wir uss Gasteren und von Wessen söllend nach verwürckung der that und nach dem keiserlichen Rechten urtheilen und Richten und nit gewalt haben, nach gnaden ze richten, *Es wäre dann sach, das vor der Urthel die senndtbotten und der Landt Vogt beider Orthen erbetten wurdend, Inen ze gunnen nach gnaden ze richten.* Dann söliche gnadbewysung, die geschäche vor oder nach der Urthel, billich einem Landtvogt und beider Orthen anwällten alss der Natürlichen Oberkeit wie In allen anderen Landtvogthyen ze verwilgen zů stadt.» Jedenfalls wurde dem Blutgericht die Bewilligung, nach Gnade zu richten, nur äusserst selten erteilt, indem gewöhnlich all die Gründe, welche ein Richten nach Gnade rechtfertigten, von den Obrigkeiten bereits erwogen und bei der Fällung des Urteils berücksichtigt worden waren.

Sogleich nach Beendigung des Landtages wurde das Todesurteil durch den Scharfrichter vollstreckt. Der Hinrichtung wohnte ein Landesbeamter (im Jahre 1699 war es der Landsfähnrich) als *Reichsvogt* bei.

II. Das Zivilverfahren.

Früher als im Strafprozess vollzog sich hier die Verlegung der Gerichtsverhandlungen in die *Ratsstube*[19]. Immer aber hielt man an dem Grundsatz der *Öffentlich-*

---

[17]) Hochgerichtsordnung.

[18]) Undatiert, wahrscheinlich aus der Wende des 16. Jahrhunderts. Kantonsarchiv Schwiz.

[19]) Urk. v. 1473 und 1486 imO.-A. Dorf. S. *Blumer* I, pag. 546, Anm. 37.

keit der Gerichtssitzungen fest, wenigstens was die Parteiverhandlungen betraf. Die Beratungen des Gerichts scheinen allerdings geheim gewesen zu sein [20]). Das Verfahren blieb ein *rein mündliches.*

Wichtig für die Einleitung des Prozesses waren die *Rechtbote,* d. h. die amtlichen Verbote, welche einer demjenigen, von dem er glaubte, dass er in seine Rechte eingreife, zugehen lassen konnte. Der Empfänger musste alsdann seinen vermeintlichen Rechtsanspruch auf dem gerichtlichen Wege geltend machen. Wenn er dies unterliess und das Rechtbot eigenmächtig übertrat, so verfiel er in Busse [21]). — Zur Klage war jeder, der Einheimische wie der Fremde, berechtigt. Der Fremde musste indessen *Bürgschaft* leisten [22]).

---

[20]) S. Gemeindebuch Wesen 1748 im O.-A. daselbst.

[21]) Im Jahre 1771 büsste beispielsweise das Landgericht mehrere Recker, die trotz des Rechtbotes, das ihnen Säckelmeister Glaus hatte zugehen lassen, mit ihren Pferden über dessen Wiesen fuhren, mit je 2—3 Kronen (K.-A. St. Gallen, Fask. 4, Nr. 4). Darüber beklagten sich die Schiffmeister beim Landrat in Glarus und machten geltend: 1. dass die Recker, soweit sie im Dienste der Schiffmeister stehen, wie diese selbst, nicht dem Landvogt und Gericht im Gaster, sondern immediate den an der Schiffahrt beteiligten Ständen verantwortlich seien, und 2. dass eine grosse Gefahr für die Schiffahrt darin liege, dass im Gaster jeder Partikulare auch ohne obrigkeitliche Bewilligung Rechtbote erlassen könne, die das Schiffamt zu respektieren habe. Gegenüber der letzteren Behauptung erklärten Landvogt Landolt und die Abgeordneten aus dem Gaster, dass das Rechtbot gegen die Recker durchaus rechtmässig erlassen worden sei, womit nicht in Abrede gestellt war, dass in andern Fällen ein Missbrauch in der Erlassung der Rechtbote, wie er nach *Blumer* II [2], pag. 243, auch in Schwiz vorgekommen zu sein scheint, tatsächlich gegeben war. In bezug auf den ersten Klagpunkt erkannte der Glarner Landrat, dass die Schiffmeister und ihre Knechte nach früheren Entscheiden (vgl. z. B. einen solchen von 1723 im K.-A. St. Gallen, Bd. I, pag. 73—75) vor jenen Gerichten sich zu verantworten hätten, in deren Kreis die rechtswidrige Handlung begangen werde. (Fask. 4, Nr. 4.) L. B., Art. 137.

[22]) Vgl. oben § 5. Bis 1686 bestand eine wechselseitige Bürgschaftspflicht zwischen den Kaltbrunnern und den übrigen Gasterern. (Einsiedler Vergleichspunkte von 1686 im O.-A. Kaltbrunn.)

Die *Vorladung vor Gericht,* das «*fürpott*», geschah in der Regel durch den Kläger selbst. Einzig der Fremde musste sich dazu des Landweibels bedienen[23]). Wenn nach erfolgter Vorladung eine Partei vor Gericht nicht erschien, so wurde ohne weiteres zu gunsten der anwesenden Partei entschieden. Der abwesende Kläger oder Beklagte konnte indessen innerhalb einer kurzen Frist rechtmässige Entschuldigungsgründe vorbringen, in welchem Falle das Kontumazurteil kassiert wurde.

«Welcher Inwoner Im Land dem andern fürpüttet zum rechten, da soll der antwurter selbs komen und sich verantwurten uff denselbigen tag, ob er wil; ob er aber söllichs nit thäte, so soll dem gëgensächer sin ansprach gefallen sin, so er Inen mit dem tag zeerfaren verfellt. Glycher gestallt, so der, so fürgepotten hatt, nitt am rechten erschine, so mag der antwurter ouch ein tag gegen ansprëcher erfaren und Inne umb sin ansprach verfellen. Es möge dann der so nit erschynt, darnach Inn dem zyt, so Im bestimpt wirt, vor einem Vogt und Rath oder einem Richter und gericht antzeigen Eehaffte noth und redliche ursachen sins ussplybens, das Inen schirmen möge nach erkantnus eins Raths oder Gerichts ungevarlich» [24]).

In den spätern Gerichtsprotokollen findet sich bei solchen Kontumazurteilen die stereotype Formel: «jedoch Ehehaffte seines Aussbleiben in nechsten acht Tagen vorzuoschützen vorbehalten» [25]).

Schon früh kam die Sitte auf, dass die Parteien ihre Sache durch *Fürsprechen* (Beiständer) dem Gerichte vor-

---

[23]) L. B., Art. 122, Abs. 2.

[24]) L. B., Art. 122, Abs. 1. In Art. 123 heisst es: «Es mag einer vor Gericht gegen einem gegensächer, so nit am rëchten erschint, sin recht ervordern und ein tag erfaren und Inne verfellen fürhin das die glock zwey geschlëcht.»

[25]) K.-A. St. Gallen, Bd. VI.

tragen liessen [26]). Diese Fürsprechen holte man sich in älterer Zeit häufig von auswärts. Im Jahre 1614 verboten indessen die regierenden Orte den Gasterern bei Strafe und Ungnade, inskünftig ihre Rechtshändel durch fremde Beiständer führen zu lassen, weil sie fanden, dass «dadurch die streitigen Parten in grossen ungebührlichen Unkosten geworfen werden und letztlichen in grosse Armut hiedurch geraten» [27]). Eine Ortsstimme von Schwiz von 1742, die den Beifall des Landvogts fand, fügte der vorigen Erkenntnis erläuternd bei, dass unter den fremden Fürsprechen auch solche aus den regierenden Orten verstanden seien [28]). Für die Richter und Amtleute bestand im 17. Jahrhundert die Pflicht zur Übernahme der Beistandschaft, sofern sie darum angesprochen wurden. Später wurden sie dieser Pflicht enthoben. «Jedoch welcher ambtsmann Ein procuren machet, solcher solle by selbigen handels Urthel nit by sitzen, sondern abzutretten schuldig seyn» [29]). Im Laufe des 18. Jahrhunderts scheinen Berufsanwalte aufgekommen zu sein. In den achtziger Jahren wurden indessen diese «Vorsprechen» durch Landsgemeindemehr wiederum «abgestellt» und erkannt, dass jeder

---

[26]) «Und als sy sich Beidersyts mit fürsprechen nach Form Rächtens und wie es sich gebürt, verfasset.» (Urteil des Gerichts in Wesen von 1610 im O.-A. daselbst.)

[27]) Urk. im O.-A Wesen; K.-A. St. Gallen, Fask. 1, Nr. 6, und Bd. I, pag. 20.

[28]) K.-A. St. Gallen, Fask. 6, Nr. 7. E. A. VII [1], pag. 1281. Nach einer Erkenntnis von 1666 sollten übrigens die fremden Beiständer zulässig sein, wenn es sich um «Ehr Berührendte» Sachen handelte. Urk. im O.-A. Wesen und Landesarchiv Glarus. Bestätigung von 1726 im K.-A. St. Gallen, Fask. 6, Nr. 8. Vgl. auch Landsmandate, welche auf die Übertretung des Verbotes die hohe Busse von 50 Kronen setzen, «Es wäre dann, dass es Ehrsträffliche Ding old sunst hochwichtige Sachen antruffe.»

[29]) Lachener Abschied von 1737. K.-A. St. Gallen, Fask. 1[e], und E. A. VII [1], pag. 1267. Landsmandate: «Und sollen auch die herren Richter und Ampts Lüth der Beyständeryen Enthebt Seyn.»

Landmann verpflichtet sei, dem an ihn gestellten Ansuchen, eine Sache vor Gericht verfechten zu helfen, Folge zu geben [30]).

Wenn nun die Parteien, derart verbeiständet, vor Gericht erschienen, so folgten zunächst die Vorträge, die man *Klage, Antwort, Widerrede* und *Nachrede* hiess. Wer seinen Ansprecher vor Gericht lud, musste in erster Linie «sin trüw geben an den stab, das er Im umb keiner andern sache willen recht gebotten habe, dann das er vermeine, er habe recht» [31]).

Nach den Parteivorträgen erging ein Zwischenurteil über das *Beweisverfahren*, und alsdann folgte dieses selbst [32]). Unter den *Beweismitteln* nennen wir zunächst den *Eid* [33]).

---

[30]) Landsmandat v. 1790, Art. 37.

[31]) L. B., Art. 124: «Welcher aber das nit gethůn dörff, der soll ein pfund haller dem Vogt und den Landtlüten ze bůss geben».

[32]) *Blumer* I, pag. 549.

[33]) «Ess hat der Eydtsschwur Volgenten Verstandt, ob der gleichwohl mit worten nit also ausgesprochen wirdt:

Erstlich; da ich Falsch oder unrecht schwere, so Solle mich Gott der Vatter, Gott der Sohn, und Gott der Heilig Geist ausschliessen und absönderen Von der gantzen Christenheit.

Zum andteren; da ich falsch oder unrecht schwere, so solle mir Gott der Vatter, mein Erschaffer, Gott der Sohn, mein Erlöser, und Gott der Heilig Geist, mein Heiligmacher, nimmermehr zu Hilff Kommen, wan sich mein Leib und Seel von einander scheydtendt.

Zum dritten; da ich falsch oder unrecht schwere, so solle dass Heilige Bittere Leydten und Sterben Jesu Christi, Welches am Stamme dess Heiligen Creutzes für der gantzen Welt sünden Bezalt und genug gethan, an mir Verlohren seyn, und mich dessen in Ewigkeit nicht zu getrösten haben. Ess sollent auch mit dem Rosenfarben Blut Jesu Christi meine sünden nit gereiniget oder gewaschen seyn.

Zum Vierdten; da ich falsch oder unrecht schwere, so helffe mir Gott nimmermehr, sonder dass ich MeinEydtiger am jüngsten Gerichts Tag mit schreckhen, Zitteren und Traurigkeit aufferstehe und alda, von den ausserwählten Heiligen Gottess abgescheydten, in den Feurigen pfuhl, dem Teuffell und den Verdambten zu Be-

Wenn auch die alte Eideshülfe verschwand, so hielt man doch in nicht geringem Umfange am *Parteieneid* fest. So konnte der beklagte Eigentümer von Vieh, das auf einem fremden Grundstück geätzt hatte, mit seinem Eide den vom Ansprecher geltend gemachten Schaden mindern[34]. Der Wirt durfte die in seinem Rechenbuche verzeichneten Forderungen dem leugnenden Schuldner gegenüber mit seinem Eide erhärten[35]. Der Erbe, welcher die Nähe der Verwandtschaft mit dem Erblasser und damit seine Berechtigung zur Erbfolge nicht mit Zeugen zu beweisen vermochte, konnte dies mit dem Eide tun[36]. Den Gerichtsprotokollen aus dem 18. Jahrhundert entnehmen wir, dass häufig in Fällen, wo keine materiellen Beweismittel vorlagen, zu gunsten jener Partei entschieden wurde, welche die Wahrheit ihrer Aussagen dem Richter *an den Stab loben* durfte. Dabei hatte in der Regel der Beklagte das nächste Recht zum Eid[37].

Das wichtigste Beweismittel bildeten die *Zeugen* oder *Kundschaften.* Dabei galt der Grundsatz, dass die Aussage eines *einzigen* unbescholtenen *Mannes* vollen Beweis bilde, während eine *Frau* nur als *halber* Zeuge betrachtet wurde.

L. B., Artikel 68: «Wer ein Erb anspricht, da man sin plůtsfründtschafft nit wüsste, der soll sin sipschafft bewysen mit *einem biderman oder mit zweyen frowen,* denen eydts und Eeren ze vertruwen sigj und umb die sipschafft wüssind; und wer die gehaben mag, der hatt kuntschafft genůg. Möcht er aber mer gehaben, so soll ers ouch stellen.»

---

reitet, geworffen, der freudtenreichen anschauwung Gottess und Göttlichen Angesichtss in Ewigkeit Beraubet werdte.»

(Urk. auf der Innenseite des Vorderdeckels des Landbuchs.)

[34]) L. B., Art. 165.

[35]) L. B., Art. 129.

[36]) L. B., Art. 69.

[37]) Siehe Anm. 25.

Der Vorladung vor Gericht, welche den Parteien oblag, mussten die Zeugen bei Busse Folge geben; sie bezogen indessen für ihre Mühewaltung eine angemessene Entschädigung. Vor ihrer Einvernahme wurden sie regelmässig *beeidigt*[38]).

Ein weiteres Beweismittel war der *gerichtliche Augenschein,* ferner *Brief und Siegel,* d. h. *Urkunden,* die eine stets wachsende Bedeutung gewannen.

Nach beendigter Beweisaufnahme setzte der Vorsitzende die von den Parteien gestellten Rechtsbegehren bei den Richtern in Umfrage[39]). Was alsdann die Mehrheit der Rechtsprecher erkannte, wurde als *Urteil* verkündet. Der unterliegende Teil hatte die *Gerichts-* und *Kundschaftskosten* zu bezahlen[40]). Wer seinen Gläubiger bei gichtiger Schuld zum Prozess gedrängt hatte und unterlegen war, verfiel überdies in eine Busse von 5 Pfund[41]). Über die Exekution der Urteile in Schuldsachen enthält das Landbuch folgende Bestimmung[42]): «Wann yemand hie ein gelltschuld von einem mit recht betzücht, die er Im In siben tagen oder derselben tag Zyth usstzerichten nach luth der Urteil schuldig wurde, oder wie sölliches mit recht erkennt wurde, so mag der ansprëcher den schuldner, zů dem er sin sach betzogen, angendts nach gegebner urteil Inne by der bůss stellen, das er Inne In dem bekënten Zyth ussrichte. Thůt es dann der schuldner nitt und das Zyth verschinen lasst, so ist die bůss alle tag verfallen und darnach ouch als vil tagen verlouffend, biss das die ussrichtung beschicht. Ob aber der ansprëcher

---

[38]) *Blumer* II[2], pag. 247 ff.

[39]) Urk. von 1559 im O.-A. Dorf : «und uff söllich Irenn Klag und fürbringen fragt ich obgenampter (Landvogt Hans Lütschig) umb, was rächt wärj und nach minner umbfrag ward mit einhelliger urtheill zů recht erkennt . . . . .»

[40]) L. B., Art. 127 und 128.

[41]) L. B., Art. 125.

[42]) L. B., Art. 130.

wil, so mag er nach verschinung dess erkënten Zyts, angendts oder über kurtz ald lanng darnach, wann Im ëben ist, den schuldner aber mit rëcht fürnëmen, so ist dann rëcht, das er Inne umb sin Houptgût derselben tag Zyth ussrichten sol und dartzû alle tag, so lang die schuld by der bûss gestanden ist, dem Vogt Nün schillig haller und dem ansprëcher dry schillig haller ze bûss verfallen. Ob er aber das Houptgût dennocht nit ussrichten wellte, so soll der weybel mit dem ansprëcher gan und dem schuldner von stundan pfand verkouffen, bis er die schuld völlig gelösst. und soll dann der schuldner umb die bûssen mit einem biderman verträsten oder man sol Im ouch darumb pfand verkouffen.»

Wie wir schon in § 14 bemerkt haben, konnten die Urteile des Landgerichts *nicht appelliert* werden. Hingegen wurde das Rechtsmittel der *Revision* zugelassen, wenn nachträglich neue Tatsachen und Beweismittel auftauchten. Es war eine *revisio in facto et in jure,* eine vollständige Neuprüfung der Tat- und Rechtsfrage durch das Landgericht[43]). Zum Schlusse erwähnen wir noch, dass kleinere Zivilstreitigkeiten häufig vom Gericht zu einem Vergleichsversuch oder, wie die alte Rechtssprache sich ausdrückte, «an ein fründtliche güothigkeit» gewiesen wurden[44]).

III. Das Exekutionsverfahren[45]).

A. Der Rechtstrieb.

In den Rechtsquellen der vorigen Periode fand die Schuldbetreibung, abgesehen von der Exekution für die

---

[43]) Nicht selten setzte das Gericht eine Frist fest, innerhalb welcher die Revision verlangt werden konnte; vgl. Urk. von 1600 im O.-A. Quinten.

[44]) Gerichtsprotokolle.

[45]) *Literatur: F. von Wyss,* Die Schuldbetreibung nach schweizerischen Rechten in der Zeitschrift für schweizer. Recht,

Zinse und übrigen Rechte des Grundherrn, von der wir in § 4 gesprochen haben, keinerlei Regelung. Das spätere Schuldrecht der Landschaft Gaster hat seine Grundlage im Landbuch und zeigt mit demjenigen der demokratischen Gebirgskantone ziemliche Übereinstimmung. Folgendes sind die Grundzüge des Prozesses: Der Gläubiger, der Geldschuld zu fordern hatte und nicht bezahlt wurde, hinterlegte bei den beeidigten Pfandschätzern das *Schatzgeld*. Dieses war in Wesen 4 Wochen, im übrigen Gaster nur 8 Tage lang «gültig»[46]), d. h. der Gläubiger musste innerhalb dieser Frist zur Schatzung schreiten und diese dem Schuldner verkünden. Wenn der Schuldner die zum Rechtstrieb gestellte Forderung bestritt, so konnte er den Ansprecher vor Gericht laden. Geschah dies, so musste der Gläubiger bis nach der gerichtlichen Erledigung mit der Exekution innehalten. Hingegen konnte das eingeleitete Befriedigungsverfahren seinen Fortgang nehmen, wenn ein Rechtsvorschlag nicht erfolgte und der Schuldner der Schuld *gichtig* war. Alsdann begab sich der Gläubiger mit den geschworenen Schätzern zu seinem Schuldner. Dieser musste seine pfandbaren Sachen vorweisen[47]). Verweigerte er die Hingabe eines Pfandes, so verfiel er in Busse[48]). Die *Schatzung* hatte derart zu geschehen, dass der Gläubiger nicht zu Verlust kam[49]). Deshalb wurde auch bestimmt, dass bei gepfändetem liegendem

---

a. F., Bd. VII, pag. 3 ff. *Heusler,* Die Bildung des Konkursprozesses nach schweizer. Rechten; ebendort, pag. 117 ff. *Dux,* Die Entstehung und Entwicklung des St. Gallischen Konkursprozesses. Berner Dissertation 1899. *Blumer* I, pag. 173 f., 458 ff., II[2], pag. 105 ff. und 151 ff.

[46]) Lands- und Burgermandate.

[47]) L. B., Art. 139.

[48]) L. B., Art. 140. Art. 141: «Wer den andern betrügt, Es sig mit pfanden oder andern sachen, wie oder Inn welchen weg sich das fügtj, der soll Inn ouch wider entriegen nach erkantnus des rechten und one entgeltnus dess betrognen.»

[49]) L. B., Art. 142.

Gut, im Falle einer privilegierten Forderung auch bei gepfändeter Fahrhabe, die Forderung um ein Dritteil höher in Anschlag gebracht werden müsse, als sie in Wirklichkeit war[50]. Eine Haftung der Schätzer für die zu lasten der Gläubiger sich ergebende Differenz zwischen der Anschlagsumme und dem Erlös aus den geschätzten Gegenständen bestand im allgemeinen nicht[51]. Gepfändet wurde zunächst das, was ausser dem Hause sich befand, und erst nachher der Hausrat, fahrendes Gut vor liegendem. Liegenschaften sollten, solange noch Fahrhabe vorhanden war, überhaupt nur geschätzt werden, wenn die zum Rechtstrieb gestellte Forderung die Summe von 15 Gulden überstieg[52]. Dann durfte aber auch der Übernutz eines Immobiliarpfandes, d. h. der zur Sicherstellung der Pfandsumme nicht in Anspruch genommene Mehrwert des Pfandes, geschätzt und gepfändet werden[53]. Bei gewissen privilegierten Forderungen konnte der Gläubiger nach Belieben die Pfänder wählen. So derjenige, «welcher einem *bar gellt* gelichen hëtte oder Inn einem kouff bar gelt anbedingt hëtte. Dessgelych umb *lidlon, essende spyss, umb wyn*

---

[50]) L. B., Art. 144 und 145. *Fr. v. Wyss*, pag. 75.

[51]) Ein im Jahre 1783 von Untervogt Gmür und Joseph Thoma beim Landgericht anhängig gemachter Prozess gegen die Schätzer im Tagwen Benken, wobei die Kläger eine Schadensersatzforderung in der Höhe von 50 Gulden stellten, weil der Erlös aus der ihrem Schuldner geschätzten Sache um diesen Betrag hinter der Anschlagsumme zurückgeblieben war, verlief, nachdem die Schätzer erklärt hatten, dass sie die Schatzung «bei Eidespflicht nach ihrem Verstande gemacht haben», zu ungunsten der Kläger. (Gerichtsprotokoll im K.-A. St. Gallen, Bd. VI.)

[52]) L. B., Art. 139.

[53]) L. B., Art. 143: «Wann einer dem andern ligende pfand schëtzen wil, die vorhin yemandt ze underpfand versetzt werindt, so söllent die schätzer vorus die vorgennder versatzung vor dannen schätzen, *und darnach dem ansprëcher den übernutz als umb sin schuld schëtzen,* dem vorgendern, so das pfand versetzt ist, one schaden.» *Keel,* Hypothekarrecht, pag. 59, Anm. 1.

oder *zerung*, ouch umb *acker oder Allpzinss* und *all ander zins, so nit verbrieffet oder gesetzt sind»* [54]). Immerhin musste der Ansprecher in allen diesen Fällen seine Pfänder zunächst ausser dem Hause und erst hernach im Hause suchen. Völlig frei bei der Wahl der Pfänder war hingegen derjenige, welcher einem andern Bargeld ohne Zins geliehen hatte. «Hette aber einer ungepürlichen zinss vom gelichnen gellt, mer dann Landtsbrüchig, anbedingt, der mag dann nit den Dritteil daruf schëtzen» [55]). Bei Forderungen aus einem «schlechten, unverdingten» Kaufgeschäft konnte der Schuldner nach seinem Gutfinden Liegendes oder Fahrendes als Pfand anbieten. Die Wahl der einzelnen Pfandobjekte innerhalb der angewiesenen Kategorie und im Rahmen der für die Pfändung geltenden Grundsätze stand jedoch beim Gläubiger. Dabei wird für den Fall, dass der Schuldner Liegendes vorschlug, noch besonders bemerkt, dass ein «krutter garten, der zů einem hus gehört», erst gepfändet werden dürfe, wenn der Schuldner keine anderen liegenden Pfänder mehr geben könne [56]). Die *Lösungsfrist* für liegende Pfänder betrug 14 Tage. «Gipt dann Innert dem Zyth der schuldner dem ansprëcher sin houptgůth und die schëtzplappart und den Gerichtsschaden (ob deheiner daruf gangen wëre) so sol ers nemmen und dem schuldner die geschëtzten pfand wider lassen» [57]). Sonst konnte sie der Gläubiger zu Eigentum an sich ziehen. Über das Schicksal der beweglichen Pfänder nach der Schatzung erhalten wir aus unsern Quellen keinen Aufschluss.

Der *Arrest*, das «verpieten und verhefften» oder die Beschlagnahme von Sachen eines auswärtigen Schuldners war jedem Landmann und Angehörigen der regierenden

---

[54]) L. B., Art. 145.
[55]) L. B., Art. 145.
[56]) L. B., Art. 144.
[57]) L. B., Art. 145.

Stände erlaubt[58]). Doch sollten die Güter, die in der Zust zu Wesen lagen, frei sein «und soll darus niemant ützit dem andern ze pfandt nëmen, diewyl das gůt Inn der Zust ist, ussgenomen umb Zöl, Zustgelt und umb die Lidlön, die an demselben gůt verdienet wärindt mit füren, tragen oder sunst, Es were dann sach, das einer, der da gůt Inn der Zust hëtte, unser Herren einem von Schwytz oder von Glarus, oder einem ynwoner zů wëssen oder Im Gastern gelten söllte, der sunst sin schuld von Im nitt ynbringen möcht, nach Inne zefinden ald zeverlangen wüsste und er dasselb mit siner trüw wol loben dörffe, so mag er dann söllich gůth ufheben zů recht und sol man Inen dann von stund an darumb richten, wenn sy dess begerend one lenger vertziechen»[59]). Besondere Regeln bestanden für die Beschlagnahme von Gütern, die auf den Zürichschiffen über den Walensee und die Lint geführt wurden. Auf eidliches Gebot des Weibels und gegen Entrichtung des Schiflohnes durch den Gläubiger[60]) waren die Schiffleute verpflichtet, solche Güter vorzuweisen und dieselben entweder auszuladen und in einer Entfernung von 7 Schuh vom Wasser weg auf das Land zu legen, oder aber das Schiff so lange stehen zu lassen, bis der Schuldner, dem die Sachen zugehörten, bezahlte[61]).

---

[58]) L. B., Art. 135. Ein auswärtiger Gläubiger, der nicht Schwizer oder Glarner war oder unter der Botmässigkeit dieser beiden Orte stand, durfte hingegen seinen nicht in der Landschaft Gaster wohnenden Schuldner im Gaster nicht verbieten, «Es wëre dann sach, das einer den schuldner umb das sin sunst niendert wüsste zefinden noch zepfënden und er der sach halb mit flyss nachfrag ghept und sovil erfaren hette, das er den zwyffel und sorgung dess sinen woll beheben oder darum thůn möchte nach erkantnus des rëchten oder des vogts und der Räten». (L. B., Art. 134.)

[59]) L. B., Art. 136.

[60]) Dieses Recht hatten die Landleute von Schwiz, Glarus und Gaster.

[61]) L. B., Art. 137: «und wo sy mit dem gůt über das hinweg fůrind, so söllend sy umb ein fräffell so sy hiemit verfallen gestrafft werden Inn dem Gerichtszwang dar In es beschicht». Vgl. Anm. 21. *Blumer* I, pag. 465.

B. Der Konkursprozess.

Über den *Auffall* enthält das Landbuch nur den einzigen Artikel 131, und auch in den übrigen Rechtsquellen sind nur wenige auf den Konkurs bezügliche Bemerkungen verzeichnet. Die Falliments- und Gantverordnung für das Gaster, deren Aufstellung Schwiz 1771 anregte[62]), scheint nicht zu stande gekommen zu sein.

Das Hauptexekutivverfahren gegen einen seine Verbindlichkeiten nicht erfüllenden Schuldner war eben nicht das Konkurs-, sondern das Pfändungs- und Schatzungsverfahren, der sog. Rechtstrieb. Das Konkursverfahren trat erst dann ein, wenn die Durchführung des Rechtstriebes nicht möglich oder erfolglos war[63]). «Unnd welcher Inn unserm Land sovil schuldig wër, das er nit yederman zebetzalen hette oder das er uss dem Land heimlich oder offenlich schiedj, Ald das er . . . . . ussgeclagt wurde *und der uffal also uff einen käme,* so söllend ein Vogt und Rathe die sach zehanden nëmen. Und ob dann nach da ützit vorhanden wëre von dess schuldners gůt, das soll man einem yeden lassen werden und zů ordnen nach marckzal siner schuld»[64]).

Konkurs wurde also in erster Linie über einen *flüchtigen* Schuldner eröffnet. Dessen Gut war herrenlos geworden und den Gläubigern verfallen[65]). Vom gleichen Gesichtspunkte aus trat das Konkursverfahren ein, wenn der Schuldner *gestorben* war und die Erben auf seine Hinterlassenschaft zu gunsten seiner Gläubiger Verzicht leisteten. In diesen Fällen war die Durchführung des Rechtstriebes unmöglich. Anders wenn der Schuldner anwesend und in der Gewere seines Gutes war. Hier trat der Konkurs infolge einfacher Betreibung ein. Durch die

---

[62]) Landesarchiv Glarus.

[63]) *Dux,* pag. 54.

[64]) L. B., Art. 131.

[65]) *Heusler,* pag. 145.

Ausklagung eines Kreditors wurde das Falliment über den Schuldner von Amts wegen eröffnet. Über die Ausklagung bestimmt das Landbuch: «Wann yemand dem Andern gellten söllte und Im weder pfening noch pfandt zegeben hëtte, so mag der ansprëcher den schuldner mit recht ussclagen. Also des ersten tags soll er clagen zů sinem gůt, des andern tags soll ein weybel mit Im gan und lůgen, ob da sige, das er betzallt möge werden. Ist dann da nit sovil, so clagt er am dritten tag, das er dess sinen von Im nit betzallt mög werden»[66].

Endlich war auch die *Insolvenzerklärung* des Schuldners ein Weg zum Konkurse.

Über die Eröffnung des Konkurses entschieden Vogt und Rat. Diese Behörde ernannte jedenfalls auch die Kuratoren für die Bildung und Verwaltung der Konkursmasse. Zur Auffallsmasse gehörte gemäss den Grundsätzen des im Gaster geltenden ehelichen Güterrechts neben dem Mannesvermögen auch dasjenige der nicht unter Vormundschaft gestellten Frau[67]. Hingegen durften nach ausdrücklicher Vorschrift des Landbuchs die vor Ausbruch des Auffalls verbotenen und gepfändeten Sachen des Schuldners nicht zur Konkursmasse gezogen werden[68]. Der Auffall wurde durch Verlesung in der Kirche bekannt gegeben und die Gläubiger aufgefordert, bis zu einem anberaumten Rechtstage ihre Forderungen einzugeben. Diejenigen, die dieser Aufforderung nicht nachkamen, gingen ihrer Ansprachen verlustig[69].

Das Auffallsvermögen musste auf öffentlicher Gant versteigert werden. Gantbeamte waren der Untervogt und der Landschreiber[70]. Eine *Prälationsordnung* haben

---

[66]) L. B., Art. 131.

[67]) Vgl. oben § 18 I A.

[68]) L. B., Art. 131.

[69]) Landsmandate. Wir haben dieses Institut des *Schuldenrufs* bereits in anderem Zusammenhange (§ 18 II C) betrachtet.

[70]) Ersterer bezog dafür ein Taggeld von 1 Dukaten, letzterer ein solches von 1 Taler. (Urk. v. 1771 im Kantonsarchiv Schwiz.)

wir in unsern Rechtsquellen vergeblich gesucht. So können wir denn nicht mit Bestimmtheit sagen, welchen Gläubigern ein Vorrecht auf Befriedigung zukam. Allein es ist anzunehmen, dass jene Forderungen, die im Rechtstrieb ein Privilegium genossen, auch im Konkursverfahren privilegiert waren. Dass die Ehefrau für ihr eingebrachtes Gut kein Konkursprivileg beanspruchen konnte, war eine Konsequenz aus der Gütergemeinschaft. Die Forderung der Kinder an den Vater für ihr Muttergut wurde den laufenden Ansprachen gleichgestellt[71]. Fremden Gläubigern gegenüber galt der Grundsatz des *Gegenrechts*[72].

Schwer und verhängnisvoll waren die *persönlichen Folgen* für den Falliten. Er wurde friedlos erklärt und des Landes verwiesen. Das Landbuch sagt hierüber in Artikel 131: «Alsdann soll man dem schuldner uss dem Land gepieten und nit wider daryn zekomen, bis das er den ansprěcher ussgericht und betzallt hatt. Und welcher dann Innert unserm Land ein söllichen ussbeclagten behusset oder beherbergt, Ime essen oder trincken gipt (der doch wüsste, das er ussclagt were) der soll dem ansprěcher sin schuld an des schuldners statt ussrichten. Ob aber einer einem ze huss oder zehoff kěme one sin willen, das soll einem nüt schaden. Er soll Inn aber angendts hinweg wyssen.»

Streitigkeiten wegen des Auffalls- und Gantrechtes in Kaltbrunn s. K.-A. St. Gallen, Fask. 1c und Fask. 6, Nr. 6; O.-A. Kaltbrunn (1732) und Urk. von 1733 und 1737 im Landesarchiv Glarus.

[71]) Erkenntnis von 1776; K.-A. St. Gallen, Fask. 6, Nr. 6.

[72]) L. B., Art. 131, K.-A. St. Gallen, Fask. 6, Nr. 6 (1756), und Bd. II (1564 und 1756); O.-A. Wesen, Gegenrechtserklärungen von 1752, 1781 und 1788.

Dritte Periode.

Die Helvetik.

§ 21.

Am 5. März 1798 war aus der Landschaft Gaster, deren Bewohner die Eidgenossen von Schwiz und Glarus eben erst noch gnädige Herren und Obern genannt hatten, ein souveräner Freistaat geworden. Sogleich wurde nun das befreite Land nach beliebtem demokratischen Muster organisiert. Die Landsgemeinde in Schännis wählte *Johannes Zweifel* von Maseltrangen zum *Landammann*[1]) und übertrug ihm und dem *Landrat* die eigentliche Landesregierung. Das ganze Volk war von dem einen Wunsche beseelt, dass die neue Ordnung der Dinge lange erhalten bleiben möchte. Der Anschluss an einen der Nachbarkantone beliebte vorderhand nicht. Ebensowenig die Angliederung an den eidgenössischen Staatenbund. Eine ganz selbständige und unabhängige Republik wollte man bilden. Das gleiche Streben zeigte sich auch im benachbarten Uznach, in Sargans, Sax und Werdenberg, im Rheintal und im Toggenburg.

Allein die Republik Gaster hatte nur kurzen Bestand. Die fränkischen Truppen rückten gegen die Ostmark unseres Vaterlandes, um überall in den kleinen Demokratien die neue unitarische Verfassung zwangsweise einzuführen. Bei der gasterischen Regierung liefen die Proklamationen des Kommissärs *Lecarlier* und des Generals

[1]) Gütige Mitteilung von Herrn Pfarrer Fräfel.

Schauenburg vom 22. Germinal (11. April) ein, worin die Bewohner der noch nicht mit der helvetischen Republik vereinigten Kantone und Landschaften aufgefordert wurden, binnen 12 Tagen die Konstitution anzunehmen[1a]). An der Landsgemeinde vom 19. April verlas der Landammann diese Kundgebungen, worauf einhellig folgende Beschlüsse gefasst wurden[2]): 1. Dass man nur Gott allein als Herrn und Fürsten anerkennen, ihm ewig treu sein, für Religion, Freiheit und Vaterland Leib und Leben, Ehre, Gut und Blut einsetzen und als wahre Christen und freie Schweizer leben und sterben wolle. Dies beschwor das ganze Volk mit einem feierlichen Eide. 2. Dass alle auf die neue schweizerische Konstitution Bezug habenden Zeitungen und Schriften bei hoher Strafe und Ungnade verboten seien. 3. Dass eine Ehrenkommission bestellt werden solle, welche über alle militärischen Anstalten, Truppensendungen und Gesandtschaften unumschränkt verfügen könne. 4. Dass die vier ersten «Bigeter» (Piquets) unverzüglich in Schännis einrücken sollen.

Eine kriegerische Begeisterung erfasste das Volk. Als am 28. April in Uznach und im Gasterland Sturm geläutet wurde, griffen 1500 streitlustige Landstürmer zu den Waffen und zogen unter der Führung von *Leopold Suter* aus St. Gallenkappel und *Xaver Gmür* aus Schännis in das gottlose und franzosenfreundliche Rapperswil[3]). Diese Leute meinten, in einen Glaubenskrieg zu ziehen, erzählt Curti[4]). Der Pfarrer von Oberkirch hatte ihnen gesagt, in zwei Tagen werde im Grossmünster in Zürich wieder Messe gelesen werden, und der Kaplan von

[1a]) *Strickler,* Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik 1798—1803 (zit. A.-S.), I.

[2]) A.-S. I, pag. 643.

[3]) *Baumgartner,* Geschichte des schweizerischen Freistaates und Kantons St. Gallen, I, pag. 254.

[4]) Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, pag. 239.

St. Gallenkappel trug als Kokarde ein aus Ton gebranntes Marienbild auf dem Hute. Die Landstürmer stellten sich die Franzosen als Gestalten mit Hörnern, Geissfüssen und Teufelsschwänzen vor. Rapperswil wurde am Abend des 28. April eingenommen. Tags darauf rückten die Franzosen an. Als der Landsturm sie gewahr wurde, ergriff er kampflos die Flucht. «Wir zogen wider die Franken aus», schrieb Pfarrer *Leonhard Gmür*[5]) ins Tagebuch, «kamen aber überwunden, wie man es vermuten musste alle ohnverletzt zurück.»

Auch den Schwizern waren Freiwillige aus dem Gaster zu Hülfe geeilt. Sie begaben sich indessen, noch bevor an der Schindellegi und bei Rothenthurm gekämpft wurde, ebenfalls wieder nach Hause.

Anfang Mai hatte General *Schauenburg* den Widerstand der Urkantone gebrochen. Jetzt schwand die kriegerische Begeisterung auch in den ostschweizerischen Republiken.

Müller-Friedberg, der einem Rufe der adeligen Stiftsdamen von Schännis gefolgt war, um in den schwierigen Zeitläuften ihr Protektor zu sein, ging in das französische Hauptquartier nach Horgen und erwirkte für das Gasterland eine erträgliche Kapitulation[6]). Allenthalben wurden

[5]) Derselbe, geb. 1771, gest. 1828, war Pfarrer von Amden und bischöflicher Kommissär von Gaster, nach Errichtung des Doppelbistums Cur und St. Gallen Domdekan in St. Gallen.

[6]) Vgl. *Dierauer,* Müller-Friedberg, Lebensbild eines schweizerischen Staatsmannes, pag. 101—120. Am 9. Mai schrieb Müller-Friedberg an Johann von Müller: «La Princesse et les dames de *Schännis* voulurent que je devinsse leur protecteur. Pouvois-je refuser à des dames? et en parti très-aimables qui se jetèrent entre mes bras. Je me suis donc établi ici pendant le danger; je les ai sauvées grace à la bonne volonté du général *Schauenbourg* et à la politesse du général *Nouvion.* J'ai beaucoup couru, beaucoup veillé; j'ai fait la capitulation du pays de *Gaster,* j'ai promu celle d'*Uznach* et de *Sargans;* j'ai calmé le fanatisme par ici, j'ai délivré le *Gaster* des réquisitions.» (Briefe an Johannes Müller vom

nunmehr Freiheitsbäume aufgerichtet. Vor das Rathaus in Wesen stellte man eine Tanne von solch ungeheurer Grösse, dass 80 Männer sie kaum aufzupflanzen vermochten [7]). In Benken spielten zur Feier des Tages Züribieter Musikanten zum Tanze auf [8]). An die helvetischen Behörden in Aarau sandte man Abgeordnete, welche die Vereinigung des Gasters mit der helvetischen Republik anzeigen mussten. Diese wurden am 8. Mai vom Grossen Rat mit lebhaftem Beifall aufgenommen und «erhielten die Ehrensitzung» [9]). Doch all dies vermochte über die wahre Lage der Dinge nicht hinwegzutäuschen. In Schännis rückte General *Nouvion* ein. Die Landschaft Gaster wurde dem neu dekretierten *Kanton Lint* zugewiesen und verlor damit ihre Souveränität. Es begann ein neues Wesen.

Am 13. Mai hielten die Gemeinden die *Ur-Versammlungen* ab und ernannten die *Wahlmänner,* je einen auf 100 aktive Bürger. Diese Wahlmänner kamen am 16. und wiederum am 24. Mai im Hauptort Glarus zusammen, bestellten die oberen kantonalen Behörden und wählten die Abgeordneten in den helvetischen gesetzgebenden Körper. Erster Abgeordneter des Kantons in den Grossen Rat wurde *Dominik Gmür* [10]), ein Sohn des letzten Untervogts, ein feuriger Patriot, der damals 33 Jahre zählte. Sein Bruder Xaver kam ins Kantonsgericht. Das Amt des Regierungsstatthalters wurde an Ratsherrn *Joachim*

---

8. Februar 1788 bis zum 10. Januar 1806. Herausgegeben von *Maurer-Constant* im 5. Bande der «Briefe an Johann von Müller» [Schaffhausen 1840], pag. 77—346. S. ebendort pag. 252.)

[7]) Aufzeichnungen der Schwester *Maria Antonia Zeller,* späterer Priorin des Dominikanerinnenklosters Wesen (im Klosterarchiv). Herausgegeben von *Fräfel* in den «Lint-Blättern» (Beilage zum St. Galler Volksblatt) 1899, Nr. 45—50, unter dem Titel: «Vor hundert Jahren.»

[8]) Benkener Tagwenrechnung von 1799 im O.-A. daselbst.

[9]) «Der Schweizerische Republikaner», 20. Stück (20. Mai 1798).

[10]) Vom 15. bis 29. März 1799 präsidierte er diese Behörde.

Heer von Glarus übertragen. Die Distriktseinteilung des Kantons Lint fand am 4. Juni ihre Regelung. Danach sollte der *Distrikt Schännis* die Gemeinden Amden, Wesen, Schännis, Maseltrangen, Rieden, Kaltbrunn, Benken, Uznach, Gommiswald, St. Gallenkappel, Tuggen, Wangen, Schübelbach und Reichenburg umfassen. Heer ernannte den *Josef Beeler* in Wesen zum Unterstatthalter in diesem Distrikt. Als *Agenten* sind uns für Amden Landrichter *Josef Gmür,* für Wesen Ratsherr *Fridolin Ziltener,* für Schännis Ratsherr *Ignaz Gmür* [11]), für Maseltrangen [12]) Landrichter *Sebastian Zeller,* für Benken Landrichter *Alois Kühni,* für Kaltbrunn Landrichter *Josef Schertzinger* und für Rieden Ratsherr *Jakob Thoma* begegnet [13]).

Vom 26. August bis zum 2. September sollte in den verschiedenen Gegenden des Kantons Lint der *Bürgereid* geleistet werden, und zwar von allen helvetischen Bürgern, die in dem Alter von 20 bis 70 Jahren standen. « Wir schwören », so lautete die Eidesformel, « dem Vaterlande zu dienen und der Sache der Freiheit und der Gleichheit, als gute und getreue Bürger mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer, so(viel) wir vermögen, und mit einem gerechten Hass gegen die Anarchie oder Zügellosigkeit anzuhangen [14]). » Für die Beeidigung, welche festlichen Charakter tragen sollte, war nach den Vorschlägen des Ministers des öffentlichen Unterrichts ein besonderes Programm ausgearbeitet worden. Auf freiem Platze oder in einem öffentlichen Gebäude sollte sich das Volk versammeln und mit kriegerischer Musik und patriotischen Liedern die Feier eröffnet werden. Einer Ansprache der

---

[11]) Der dritte Sohn des Untervogts und also Bruder von Dominik und Xaver Gmür.

[12]) Zur helvetischen Gemeinde Maseltrangen gehörten die Korporationen Maseltrangen, Rütiberg, Rufi und Dorf (O.-A. Rufi).

[13]) Landesarchiv Glarus.

[14]) *Dierauer,* Die Entstehung des Kantons St. Gallen. Neujahrsblatt des Hist. Vereins in St. Gallen, 1870, pag. 14.

Regierungsorgane sollte die Eidesleistung folgen und hernach Schiesserei, Sang und Tanz[15]).

Die katholische Geistlichkeit, welche an und für sich der Einheitsverfassung, die keine Vorrechte der Kirche mehr kannte, dafür aber ein weitgehendes Einmischungsrecht der Staatspolizei in ihre Lehren, nicht zugetan war, wollte den Eid nur mit einem Vorbehalt zu gunsten der Religion schwören[16]). Pfarrer Leonhard Gmür in Amden liess in Predigt und Christenlehre aufreizende Äusserungen gegen die helvetische Regierung fallen und forderte sein Volk auf, beim Eidschwur das Gesetz der Kirche vorzubehalten[17]). Wegen dieses Verhaltens wurde er hernach dem Kantonsgerichte überwiesen, doch mit einem Verweise und der Verpflichtung des Widerrufs auf der Kanzel entlassen[18]). Im ganzen ging die Eidesleistung

---

[15]) Vgl. das hübsche Werkchen von Dr. *Franz Fäh,* Aus der Geschichte der Gemeinde Walenstadt und des Sarganserlandes, 1900, pag. 80 f. Fähs Schrift wurde für unsere Darstellung mehrfach benutzt.

[16]) S. ein Schreiben des bischöflichen Offizials in Cur an den Kommissär in Wesen vom 13. August in A.-S. II, a. a. O. Am 23. August schrieb Statthalter Heer an den Justizminister: «Ich fand auch meine Vermutung bestätigt, dass eigentlich der Eid selbst und die Unterwürfigkeit gegen die weltliche Obrigkeit es seie, welche diese guten Priester einigermassen drückt, und hatte gute Gelegenheit, zu beobachten, wie sehr ihre bisherigen immunitates Ecclesiae und dergleichen ihnen noch am Herzen liegen.» Ebendort.

[17]) A.-S. II.

[18]) *Blumer,* Der Kanton Glarus unter der Helvetik, Juni bis Dezember 1798. Jahrb. d. Hist. Vereins des Kt. Glarus, 5. Heft (1869), pag. 16. Pfarrer *Gmür* schrieb darüber ins Tagebuch: «Jetzt kam es zum Konstitutionseid, den ich auf Einraten des Bischofs mit Beding ablegte, auch das Volk dazu anhielt, sonst hätt es gar nicht geschworen. Der Vorsteher sah, dass das Volk . . . nur auf mich Zutrauen setzte. Aus Neid, oder weiss warum, zeigte er meinen bedingten Eid an. Ich musste auf Glarus vor das Kantonsgericht; da wand ich mich aber mit mehr Ehren als Schande davon aus und kehrte ohngeschädigt nach Haus.»

seitens des Volkes, wohl aus Furcht vor den Folgen einer Weigerung, ohne Schwierigkeit vorüber.

Sehr unangenehm war es für den Regierungsstatthalter Heer, dass es dem Kapuziner *Paul Styger* von Schwiz, einem fanatischen Eiferer und Hauptanstifter der Empörung in Nidwalden, gelang, am 11. und 12. September durch den Kanton Lint nach dem Vorarlberg zu entweichen. Um die Flucht des signalisierten Paters zu verhindern, waren im Klöntal Wachen aufgestellt und den Beamten in Wesen besondere Verhaltsbefehle erteilt worden. Am Abend des 11. September kamen Styger und seine Begleiter nach Wesen und begaben sich zu dem altgesinnten Rössliwirt, wo sie freundschaftliche Aufnahme fanden[19]. Ungesäumt bestellten sie ein Schiff, um noch bei Nacht über den See zu fahren. Sie wurden aber von einem Polizeidiener, dem diese späte Abreise auffiel, angehalten und vor den Agenten Ziltener geführt. Dieser liess indessen die Flüchtlinge, mit deren einem er zufällig schon in Handelsverbindungen gestanden war, weiterziehen, trotzdem er Stygers Signalement in der Tasche und denselben früher einmal als Kapuziner gesehen hatte. Ziltener wurde hernach wegen solcher Pflichtvergessenheit vom Regierungsstatthalter seines Amtes enthoben.

Der Ausgang des Jahres 1798 war für das Gasterland höchst betrübend. Noch im August kamen französische Truppen nach Schännis. Im Herbstmonat rückten sie in Wesen ein[20]. In der ersten Hälfte Oktober standen im Gebiete des Kantons Lint annähernd 8000 Mann[21]. Masslos hatte das Volk durch die Einquartierungen und Requisitionen zu leiden. Grosse Erbitterung herrschte

[19]) Die Aufzeichnungen Stygers sind veröffentlicht im Geschichtsfreund, Bd. XIII. Vgl. *Blumer,* pag. 17.

[20]) Aufzeichnungen der Nonne *Maria Antonia Zeller.*

[21]) *Fäh,* pag. 88.

gegen die Franzosen, welche die Rolle des Befreiers an diejenige des Unterdrückers vertauscht hatten.

Ausserhalb unseres Vaterlandes waren inzwischen weitaussehende Pläne ins Werden gekommen. Am Wiener Hofe schien man entschlossen, einen neuen Kampf zu wagen, um das mächtige Frankreich daniederzuwerfen. Nach den Intentionen des einflussreichen Staatsministers *Thugut* sollten österreichische und russische Heeresabteilungen zunächst danach trachten, die Franzosen aus der Schweiz zu verdrängen [22]). Zu diesem Zwecke wurden unweit der Ostgrenze Helvetiens österreichische Streitkräfte angesammelt. Daher auch die Besetzung des Walenseegebietes seitens der Franzosen. Am 19. Oktober rückten die unter dem Kommando des Generals *Auffenberg* stehenden österreichischen Truppen, ungefähr 4000 Mann an der Zahl, in Bünden ein. Doch ehe wir von den schweren und wechselvollen Geschicken erzählen, die der ganzen Eidgenossenschaft und vorab dem Gasterländchen im Jahre 1799 beschieden waren, müssen wir noch andere Verhältnisse in nähere Betrachtung ziehen.

Bereits ist erwähnt worden, dass im April 1798 Müller-Friedberg, als Protektor der adeligen Chorfrauen, im Stift Schännis für längere Zeit seinen Aufenthalt nahm. Er betrachtete die Beschützung der Stiftsdamen «als schweizerische Ehrenpflicht und kam der übernommenen Aufgabe mit der Gewandtheit eines in diplomatischen Geschäften und in der Behandlung der Menschen wohlerfahrnen Mannes nach» [23]). Die Verwaltungskammer des Kantons Lint benahm sich gegenüber den Damen von Schännis «mit einer bemerkenswerten Grobheit» [24]),

---

[22]) Ebendort, pag. 84.

[23]) *Dierauer,* M. Fr., pag. 103.

[24]) Brief an Johannes Müller vom 8. Juli 1798, a. a. O., pag. 259. «La chambre administrative de la Linth a bien mal agi et avec une grossièrté marquante envers les dames de Schännis . . .»

setzte sie unter Verwaltung, reduzierte ihr Tafelgeld und konfiszierte ihr Silbergeschirr. Die helvetischen Räte dachten sogar daran, das Stift aufzuheben und sein Eigentum als Nationalgut zu erklären. Mit Eifer nahm sich Müller-Friedberg der Bedrängten an, «pour épargner à ma patrie le déshonneur qu'aucun Suisse n'eût osé ou voulu prendre quelques soins d'étrangères qui n'ont fait que du bien à tout le monde»[25]. Er verfasste eine Denkschrift an den Kaiser und empfahl die Sache des Stiftes seinem Freunde *Johannes Müller* in Wien. Vom Standpunkte der reichsfürstlichen Immunität des Stiftes aus, die ursprünglich festgesetzt und von seiten des Hauses Österreich bei der Verpfändung der Landschaft Gaster an Schwiz und Glarus ausdrücklich vorbehalten worden sei, verlangte er die völlige Exemtion des adeligen Damenstifts von den helvetischen Gesetzen gegen die Klöster. Seine Bemühungen waren von Erfolg gekrönt. Die helvetischen Minister *Meyer* und *Finsler*, mit denen er in Verbindung trat, zeigten grosses Entgegenkommen. Am 24. September konnte er an Johannes Müller berichten, wie folgt: «J'ai réussi à faire reconnaître la qualité étrangère du chapitre des dames de Schännis, à le délivrer du séquestre et de mille vexations ...»[26]. Schännis wurde von nun an als «fremdes» Stift angesehen und behandelt[27]. Die Stiftsdamen wussten die ritterliche Tätigkeit Müller-Friedbergs wohl zu würdigen. Am 5. Januar 1799 schrieb die Äbtissin *Maria Waldburga von Liebenfels*[28]: «Freiherr Karl Müller von Friedberg hat

[25]) Ebendort.

[26]) An Johannes Müller, a. a. O., pag. 266.

[27]) Vgl. K.-A. St. Gallen, Abteilung Helvetik, Frauenklöster. Am 21. Oktober verfügte das Direktorium die Suspension des Vollzugs des Gesetzes vom 17. September (über die Bedingnisse des Fortbestandes geistlicher Korporationen und die Verwendung ihrer Güter. A.-S., Bd. III) gegenüber dem Stift Schännis.

[28]) *Dierauer*, M. Fr., pag. 104.

sich in unserer gänzlichen Verlassenheit freiwillig und als unser einziger diesseitiger Freund und Arbeiter sowohl bei der andringenden Kriegsnot und den damit verbundenen Volksaufläufen, als sinther zur Aufhebung des auf uns gelegten Sequesters und Administration, Rückstellung der uns entzogenen Dokumente, Gold und Silbers, dann zur Anerkennung unsers deutschen Standes und Rettung unseres Guts mit so standhaft und mutigem Eifer und so glücklichem Erfolg verwendet, dass wir ihm das Zeugnis nicht versagen dürfen, dass er sich um unser Stift und folglich um die Sache des sämtlichen deutschen Adels mit eigener Gefahr verdient gemacht.»

Eine schwere Zeit waren die Jahre 1798 bis 1803 für die *Dominikanerinnen in Wesen.* Ihre Güter und Einkünfte wurden als Nationalgut erklärt und die Annahme von Novizen verboten. Bürger Dominikus Zimmermann, «ein Mann, der wenig Erfahrnis hatte und gar beflissen war, die Befehle der Regierung genau . . . zu erfüllen»[29]), wurde zum Klosterverwalter ernannt. Am 1. Wintermonat 1798 tranken die Klosterfrauen den letzten Wein und mussten sich von da an während mehr denn drei Jahren mit Wasser begnügen, «welches für junge und starke Leute nicht gar so hart; aber für alte, schwache und kranke war es etwas härter»[30]). Die Unterstützungen seitens der Verwaltungskammer flossen nur spärlich. Dass das Kloster auch vor französischer und österreichischer Einquartierung nicht verschont blieb, werden wir später sehen.

In Glarus war Anfang Oktober Regierungsstatthalter Heer von seiner mühevollen Stellung zurückgetreten, und statt seiner wurde der Repräsentant *Jakob Heussi* von Bilten, ein Mann, der das Vertrauen des Glarner Volkes weit weniger genoss, als sein Vorgänger, zum Statthalter gewählt.

[29]) Aufzeichnungen der *Maria Antonia Zeller.*
[30]) Ebendort.

Während des ganzen Winters lagen sich am Rheine Franzosen und Österreicher gegenüber, ohne dass es zum Schlagen kam. In der Morgenfrühe des 6. März 1799 endlich gab *Masséna*, der an die Stelle Schauenburgs getreten war, das Zeichen zum Vorrücken. Es galt zunächst, Graubünden zu gewinnen, das General Auffenberg besetzt hielt. Wirklich gelang es den Franzosen in wenigen Tagen, nach ausserordentlich geschickt und glücklich ausgeführten Operationen, Bünden den Kaiserlichen zu entreissen. Auffenberg selber kam mit einem grossen Teil seiner Truppen in französische Gefangenschaft und wurde nach Zürich abgeführt [31]. Weniger glücklich waren die französischen Waffen in Süddeutschland und in Italien. Bei Osterach und Stockach siegte *Erzherzog Karl* und wies die Franzosen über den Rhein zurück. Auf dem italienischen Kriegsschauplatze trug *Suworow* entscheidende Erfolge davon. Masséna versuchte vergeblich, den k. k. Feldmarschall-Lieutenant *v. Hotze,* einen geborenen Richterswiler [32], aus seiner stark befestigten Stellung in Feldkirch hinauszudrängen. All dies mochte den fränkischen Obergeneral veranlasst haben, vom französischen Direktorium die Ermächtigung zu verlangen, Graubünden aufzugeben [33].

In der Schweiz waren inzwischen ernstliche Massnahmen für die Organisierung der helvetischen Wehrkraft getroffen worden, um eine intensive Teilnahme der Eidgenossenschaft an der Seite Frankreichs im Kriege gegen Österreich zu ermöglichen [34]. Nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1798 war jeder Bürger vom 20. bis 45. Jahre

[31]) A.-S. III, pag. 1311 und 1313.

[32]) Vgl. die vortreffliche Biographie: Johann Konrad Hotz später Friedrich Freiherr von Hotze, k. k. Feldmarschall-Lieutenant. Von *Wilhelm Meyer-Ott.* Zürich 1853.

[33]) Vgl. A.-S. IV, pag. 371.

[34]) A.-S. III, pag. 1330 ff.

verpflichtet, die Waffen zu tragen [35]). Als man aber zur wirklichen Aushebung schritt, zeigte sich vielerorts Missmut und offene Widersetzlichkeit. So im Distrikt Schännis, vor allem in den Gemeinden Kaltbrunn und Gommiswald, wo die Regierungskommissäre tätlich beleidigt wurden [36]). Auch im Sarganserlande und in Glarus kam es zu heftigen Auftritten, so dass auf Befehl des Direktoriums der Belagerungszustand über den Kanton Lint verhängt wurde. Ferner befahl das Direktorium dem helvetischen Kommissär *Clavel*, die Kapuziner zu Rapperswil, Näfels und Mels und ebenso die Stiftsdamen von Schännis, «ennemis dangereux de la République», zu deportieren. Auch Müller-Friedberg lief Gefahr, zugleich mit seinen Schützlingen verbannt zu werden. Schon waren 14 Dragoner zur Ausführung des Befehles in das Stift eingedrungen, als es der Vermittlung des Generals Nouvion gelang, die Katastrophe abzuwenden [37]). Die «rebellischen» Gemeinden des Distriktes Schännis wurden von Zürchertruppen, welche Regierungsstatthalter Heussi herbeigerufen hatte, besetzt. In Kaltbrunn rückten 150 Mann ein. Ebensoviel wurden nach St. Gallenkappel und 110 nach Gommiswald verlegt [38]). Dies geschah am 30. März. Nachdem Ruhe und Ordnung wieder hergestellt war, konnte die Aushebung der Mannschaft ihren Fortgang nehmen.

Ende April nahm Regierungsstatthalter Heussi seine Entlassung. An seine Stelle trat *Alois Fuchs* von Rapperswil. Auch Distriktsstatthalter Beeler in Schännis legte sein Amt nieder und wurde durch *Ignaz Gmür* ersetzt.

---

[35]) S. *Heer,* J., Dr., Der Kanton Glarus unter der Helvetik. Zweiter Zeitraum: 1. Januar bis 20. Mai 1799. Glarner Jahrbuch, Heft 5 (1869), pag. 36 ff.

[36]) Ebendort, pag. 62.

[37]) *Dierauer,* M. Fr., pag. 105.

[38]) *Heer,* a. a. O., pag. 69.

Masséna erhielt vom französischen Direktorium den Befehl, Graubünden zu halten. Am 14. Mai nahmen die Österreicher in einem kombinierten Angriff die Luziensteig. Daraufhin führte Hotze seine Armee auf die linke Seite des Rheins und dirigierte eine Kolonne über Walenstad nach Glarus und eine zweite über Wildhaus ins Toggenburg. Er selbst zog mit dem Hauptkorps durch das Rheintal nach St. Gallen, woselbst er am 23. Mai eintraf. Die Seeztal-Kolonne [39]) stand unter der Führung des Obersten *Gavassini*. Ihr war eine Abteilung der altschweizerischen Freiwilligen-Legion unter Oberst *Ferdinand von Rovéréa* beigegeben. Diese Truppen rückten am 18. Mai bis Walenstad vor. Am folgenden Tage kam es auf der Linie gegen Terzen zu einem äusserst heftigen Kampfe zwischen Österreichern und Franzosen (unter dem Kommando des Generals *Chabran),* der mit einem vollständigen Siege der ersteren endigte. Die Franken gaben ihre Stellungen am Walensee preis und zogen sich ins Linttal zurück [40]). Am 21. Mai schrieb die Äbtissin von Schännis an das Direktorium also [41]): «In diesem Augenblicke verlässt uns die Fränkische Armee, und wir müssen erwarten, dass wir eine kürzere oder längere Zeitfrist von Ihnen getrennt sein müssen. — Erlauben Sie uns, Bürger Direktoren! insoweit ein solcher Augenblick es gestattet, den Ausdruck unseres Dankes für die Gerechtigkeit, die Sie unsern Gesinnungen, und für den Schutz, den Sie unsern Personen angedeihen liessen ...»

Den Aufzeichnungen der Dominikanerin *Maria Antonia Zeller* entnehmen wir, dass die Österreicher am 22. Mai in Wesen einrückten, wo alsobald der Freiheitsbaum niedergerissen und zur Ausbesserung der Biäsche verwendet wurde. Zahlreiche Freiwillige aus dem Gaster

---

[39]) *Fäh,* pag. 113.
[40]) Vgl. A.-S. IV, pag. 599.
[41]) *Fäh,* pag. 120, Anm. 2.

verlangten Aufnahme in die Legion Rovéréa, mussten indessen abgewiesen werden, weil gerade um diese Zeit von den englischen Agenten Schwierigkeiten wegen der Bezahlung der erforderlichen Subsidien erhoben wurden [42].

Am 4. Juni siegte Erzherzog Karl bei Zürich über die Franzosen. Die Österreicher zogen in die Limmatstadt ein. Im Osten unseres Vaterlandes kehrte man allenthalben zur alten Ordnung zurück. So auch im Gaster. Deputierte der Landschaft begaben sich ins österreichische Hauptquartier nach Kloten und unterhandelten mit Karl wegen der Bestellung provisorischer Behörden. Am 9. Juli erhielten sie folgende Antwort: «Den Herren Deputierten erwidere ich auf die im Namen ihrer Kommittenten angebrachte Vorstellung, wie ich der Landschaft Gaster freistelle, zur Handhabung innerer Ruhe, Ordnung und Sicherheit provisorische Vorkehrungen zu treffen, wodurch aber die verfassungsmässigen Verhältnisse gegen auswärtige Landschaften nicht gestört werden sollen» [43]. Auf den 11. August wurde die Landsgemeinde zusammenberufen. Diese ernannte eine provisorische Regierung mit Landammann Zweifel an der Spitze [44].

Doch diese Verhältnisse dauerten nur kurze Zeit. Am 25. und 26. September wurden die Russen in der zweiten Schlacht bei Zürich von Masséna aufs Haupt geschlagen. Auch die Hotzeschen Truppen erlitten durch General *Soult* am 25. September eine Niederlage bei Schännis und Kaltbrunn. Hotze selbst fiel schon am frühen Morgen. Diese letzteren Kämpfe sollen, da sie sich ja auf Gastererboden abspielten, näher verfolgt werden. Anfang September lag das Korps Hotzes hinter der Lint und Maag, d. h. auf dem rechten Lintufer zwischen dem

[42]) Biographie Hotzes, pag. 299; *Baumgartner* I, pag. 338.
[43]) A.-S. IV.
[44]) *Baumgartner* I, pag. 375.

Walen- und Zürichsee mit Hauptquartier in Kaltbrunn. Jenseits der Lint traf Soult Zurüstungen zum Übersetzen des Flusses, die den Österreichern verborgen blieben [45]). Die österreichischen Feldherren planten eine grosse kombinierte Offensivbewegung, welcher indessen der Gegner zuvorkam. Noch am 24. September, so wird uns in Hotzes Biographie erzählt, kam der Feldmarschall-Lieutenant mit seinem Gefolge nach Schännis und speiste im Stift [46]). Er war ganz heiter, machte nachmittags mit den Stiftsdamen einen Spaziergang ins Lager und kehrte abends nach Kaltbrunn zurück. In der Nacht rückten zwei französische Bataillone, voran 20 eingeübte Schwimmer, auf das rechte Lintufer, bemächtigten sich, vom Nebel begünstigt, der bei Mur, unterhalb der Ruine Windegg, etwa 800 Schritte von der Sebastianskapelle entfernt aufgestellten Batterie und warfen sie in den Wald, wo sie Front gegen Schännis machten. Um 6 Uhr morgens kam Hotze mit dem Stabschef Oberst Graf *Plunkett* nach Schännis geritten, hielt am Stiftstor an, zog bei dem im Stift stationierten Postenkommandanten Oberst *Baron von Altstetten* Erkundigungen ein und rief weiterreitend einer jungen Stiftsdame, Waldburga von Bodmann, noch freundlich zu: «Kleine, machen Sie, dass wir guten Kaffee bekommen. Wir jagen die Franzosen fort, dann kommen wir und werden bei Ihnen frühstücken.» Da traf ihn, ungefähr 1200 Schritte von Schännis auf der Strasse nach Wesen, bei einem Bauernhaus, genannt Winklen, eine feindliche Kugel. Die Franzosen, welche inzwischen in der Gegend von Hilteren eine Brücke geschlagen hatten, drängten in Masse gegen Schännis vor. Die Österreicher zogen sich nach Dorf und schliesslich nach Kaltbrunn zurück. Den vollständig ausgeraubten Leichnam Hotzes trugen *Müller-*

---

[45]) Vgl. die Biographie Hotzes, pag. 389 ff.

[46]) Im Stift Schännis war damals «ein unaufhörliches Rendezvous von Generälen aller Nationen». Brief Müller-Friedbergs an Marval. S. *Dierauer,* M. Fr., pag. 106.

Friedberg und sein Sohn *Karl* auf einem Gatter in die Stiftskirche[47]). Er wurde in Bregenz bestattet. Die Leiche des mit Hotze gefallenen Graf Plunkett brachte man nach Lichtensteig. Die ob all der Geschehnisse zitternden Stiftsdamen nahm General Soult unter seinen Schutz.

Am 26. September drangen die Franzosen nach Wesen und von hier über den Amdener Berg nach Neu St. Johann vor. In Wesen war den Soldaten erlaubt worden, zu plündern und zu stehlen. Nur das Kloster wurde ausgenommen, «teils, weil es den Blessierten und Kranken viele Guttaten erwiesen, teils, weil sie das Kloster für die Generalität und Offiziere aufzufressen vorbehalten»[48]).

In den Kantonen Sentis und Lint wurden nunmehr allenthalben die helvetischen Behörden wieder eingesetzt. Regierungskommissär *Theiler* war im Kanton Lint für die Wiedereinführung der helvetischen Staatsordnung tätig. *Nikolaus Heer* aus Glarus wurde Regierungsstatthalter. Unbeschreiblich war das Elend der vom Kriege mitgenommenen Gemeinden im Gaster. Am 5. Oktober schrieb Theiler an das Direktorium, dass im Distrikt Schännis das Vieh wegen Futtermangel getötet werden müsse und dass zahlreiche Einwohner die Heimat verlassen, um als

---

[47]) So berichtet Müller-Friedberg am 7. November 1799 an Marval und in seiner Selbstbiographie; vgl. *Dierauer,* M. Fr., pag. 107, Anm. 1. Nach der Biographie Hotzes hätten kriegsgefangene Österreicher auf die Aufforderung Müller-Friedbergs und des Statthalters Ignaz Gmür die Leiche Hotzes auf einer ausgehobenen Gattertüre in die mit französischen Soldaten angefüllte Stiftskirche getragen (a. a. O., pag. 397 f.). Ignaz Gmür liess hernach an der Stelle, wo der Held gefallen war, einen Denkstein errichten mit der Inschrift: «Hier fiel und starb der k. k. Commandant General Hotz bei dem Übergang der Franken über die Linth 25. September 1799.»

[48]) Aufzeichnungen der *Maria Antonia Zeller.* Als dann der General kam, brachte er einen eigenen Koch mit, den die Klosterfrauen in ihrer Küche «gedulden» mussten, worüber sie sehr aufgebracht waren.

Bettler in die Fremde zu ziehen[49]). «Erbarmen Sie sich unseres grossen Elendes», riefen die Bürger von Wesen, wo bei einer Einwohnerzahl von kaum 500 Seelen 380 arme Leute waren, im Frühjahr 1800 dem Regierungsstatthalter zu[50]). «Die arme, kleine Gemeinde Wesen», heisst es in einer späteren Eingabe an Statthalter Heer, «ruft Sie in diesem Augenblick, wo sie bei weiter fortdauernden Einquartierungen und allerhand erdenklichen Requisitionen gewiss gänzlichen zu Grunde gehen muss, bittlich um Ihre Hülfe und Beistand an; denn niemand begehrt uns beizuspringen, niemand will uns unterstützen»[51]). Allein solche Hülferufe waren von geringer Wirkung. Den helvetischen Behörden gebrach es an Mitteln, um die Not zu lindern, und so blieben die Gemeinden in ihrem Unglück sich selber überlassen. Furchtbar drückten die beständigen Einquartierungen auf das arme Volk. Zu Wesen lagen bis zum 26. September 1799 rund 80,000 Mann[52]). Das dortige Kloster beherbergte während der Revolutionszeit allein mehr als 24,000 Franken und Österreicher[53]). Nun hatte allerdings nach Vorschrift der französische Soldat von seinem Quartiergeber weiter nichts als Bett, Licht, Feuer, Salz und Kochgeschirr zu fordern[54]). Allein dabei blieb es nirgends. Der Bürger musste geben, was der Soldat verlangte, und wenn er es nicht freiwillig gab, wurde es ihm gewaltsam abgenommen. Und diese Einquartierung dauerte bis in den Sommer 1802 hinein, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, da Frankreich seine Truppen aus der Schweiz zurückzog. Man hat späterhin berechnet, dass sich die dadurch entstandene Schädigung für das Gaster auf mehr als eine Million

---

49) A.-S. IV.
50) Missivenbuch im O.-A. Wesen.
51) Ebendort.
52) Ebendort.
53) Aufzeichnungen der *Maria Antonia Zeller.*
54) *Fäh,* a. a. O., pag. 131.

Franken bezifferte [55]). Dazu kamen noch Misswachs, Hagel, Feuer und Wassersnot. Dem Wanderer muss das Lintgebiet um die Wende des Jahrhunderts einen erbarmenswerten Eindruck gemacht haben.

In Frankreich kam durch den Staatsstreich vom 9. und 10. November 1799 *Napoleon Bonaparte* an die Spitze des französischen Staates. Er bestimmte von nun ab auf viele Jahre hinaus die Geschicke der Schweiz. Helvetien hat in den Jahren 1800 bis 1802 acht Staatsaktionen aufzuweisen, nämlich vier Staatsstreiche und vier Revisionsversuche [56]). Durch den ersten Staatsstreich vom 7. Januar 1800 wurde das Direktorium durch die gesetzgebenden Räte aufgelöst und durch einen Vollziehungsausschuss, später Vollziehungsrat genannt, ersetzt [57]). Durch den zweiten Staatsstreich vom 7. August 1800 wurden die Räte durch den Vollziehungsausschuss gesprengt und durch Einen «gesetzgebenden Rat» ersetzt [58]). Vom 30. April 1801 datiert der erste Revisionsentwurf, der sog. Entwurf von Malmaison, von Bonaparte den helvetischen Deputierten zugestellt [59]). Darin war nicht mehr von einem Kanton Lint die Rede. Vielmehr wurde ein neuer *Kanton Glarus* geschaffen, den die Landschaften Sax, Werdenberg, Sargans, *Gaster,* Uznach, Rapperswil und Alt-Glarus zusammensetzen sollten. Dieser Entwurf beliebte indessen nicht. Die Tagsatzung stellte einen neuen Verfassungsentwurf auf (vom 24. Oktober 1801), welcher Verfassung wurde, doch nur vier Tage in Kraft blieb [60]). Durch den dritten Staatsstreich vom 28. Oktober

---

[55]) Siehe die Tabelle im helvetischen Archiv des K.-A. St. Gallen.

[56]) Vgl. *Hilty,* Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik, Bern 1878, und *Schollenberger,* Das Bundesstaatsrecht der Schweiz, Berlin 1902, pag. 117 ff.

[57]) *Hilty,* pag. 356 ff.

[58]) *Hilty,* pag. 387.

[59]) *Hilty,* pag. 408 ff. und 748 ff.

[60]) *Hilty,* pag. 414 und 753 ff.

1801 wurde nämlich die Tagsatung von Reding aufgelöst und durch einen Senat ersetzt. Der Entwurf von Malmaison erhielt Verfassungskraft[61]). Aber bereits am 27. Februar 1802 erliess der Senat einen revidierten Verfassungsentwurf[62]). Es ist vielleicht der am wenigsten gelungene von allen helvetischen Verfassungsversuchen. Für uns ist er deshalb von Interesse, weil darin zum erstenmal von einem Kanton St. Gallen in seiner heutigen Gestalt die Rede ist, mit dem also auch das Gaster vereinigt werden sollte, während Glarus nach seinen alten Grenzen hergestellt wurde. Den Unitariern, die in der Mehrheit waren, beliebte der Redingsche Entwurf nicht. Es kam am 17. April zur Auflösung oder, wie man es nannte, «Vertagung» des Senats[63]). Nunmehr wurden Notabeln einberufen, welche die vierte Verfassungsrevision unternahmen, die zur II. helvetischen Verfassung vom 25. Mai 1802 führte[64]). Glarus erhielt wieder die im Entwurf von Malmaison vorgesehenen erweiterten Grenzen. Diese Verfassung wurde der Volksabstimmung unterbreitet und mit bedeutender Mehrheit angenommen, was nicht zum wenigsten dem Umstande zu verdanken war, dass nach einer Verfügung der Regierung diejenigen Bürger, welche ihre Stimme nicht in die aufgelegten Register eintragen liessen, als stillschweigend Annehmende betrachtet wurden. In Wesen beispielweise, wo 126 aktive Bürger waren, nahmen nur 11 die Konstitution an. 115 erschienen nicht zur Abstimmung, wurden aber nach dem angeführten Grundsatze trotzdem als Annehmende gerechnet[65]). Im Grunde war die Verfassung der Mehrheit des schweizerischen Volkes nicht genehm. Als Bonaparte im Juli die französischen Truppen aus der Schweiz zurückzog,

[61]) *Hilty,* pag. 418 ff.
[62]) *Hilty,* pag. 430 ff. und 763 ff.
[63]) *Hilty,* pag. 436.
[64]) *Hilty,* pag. 449 ff. und 772 ff.
[65]) Missivenbuch im O.-A. Wesen.

brach denn auch sogleich die Gegenrevolution aus. Im August waren die helvetischen Einrichtungen in den ehemaligen Kantonen Säntis und Lint aufgelöst [66]. Am 8. September war Bürgergemeinde in Schännis [67]. Sie beschloss die Einberufung einer Landeskommission, bestehend aus je zwei Abgeordneten jeder Gemeinde, beauftragt, alle zweckmässigen Mittel zur Förderung und Befestigung der Wohlfahrt der Landeseinwohner in Anwendung zu bringen. Die Landeskommission ernannte *Dominik Gmür* [68], der sich in den vergangenen Jahren als Mitglied des Grossen, des Einen gesetzgebenden Rates und der Nationaltagsatzung für das weitere Vaterland betätigt hatte und von einem Freund der neuen Ordnung zu einem Gegner derselben geworden war, zu ihrem Haupte und trat mit der Uznachischen Landeskommission in Verbindung. An einer gemeinsamen Tagung in Kaltbrunn wurde beschlossen, Abgeordnete nach dem Toggenburg und nach Schwiz zu senden. Erstere sollten eine Verständigung einleiten, dass der projektierte Kanton St. Gallen ins Leben gerufen würde; letztere sollten Nachfrage halten, ob und wie allfällig die Landschaften Uznach, Gaster und Sargans mit Schwiz vereinigt werden könnten. Doch die Toggenburger wollten einen eigenen Kanton bilden, und die Konferenz in Schwiz erklärte, dass sie sich vorläufig nicht auf Gebietsfragen einlassen könne. So nahm denn die auf den 21. September nach Schännis einberufene Landsgemeinde die Selbstkonstituierung vor, erhob *Dominik Gmür* zum Landammann, *Alois Küng* von Benken zum Landesstatthalter, *Fridolin Hager* von Kaltbrunn zum Landessäckelmeister, *Xaver Gmür* zum Landeshauptmann, schuf daneben noch einen Landrat und organi-

---

[66]) *Dierauer,* Die Entstehung des Kantons St. Gallen, a. a. O. (siehe Anm. 14), pag. 19.

[67]) Vgl. für das Folgende *Baumgartner* I, pag. 500 ff.

[68]) Siehe den Nekrolog in den St. Gallischen Jahrbüchern, herausgegeben von *Ehrenzeller* 1835—1841, pag. 543 ff.

sierte die Truppen. Wesen lehnte eine Vereinigung mit dem übrigen Gaster ab und wählte den Alt-Untervogt *Beeler* zum ersten Gemeindevorsteher, was einen helvetischen Beamten zu der spöttischen Bemerkung veranlasste: Wesen sei von seinen Bewohnern als eigener Freistaat erklärt worden [69]).

Am 18. September war die helvetische Regierung aus Bern vertrieben worden und hatte ihren Sitz in Lausanne aufgeschlagen. Am 27. des gleichen Monats wurde in Schwiz die antizentrale Tagsatzung eröffnet, an der sich nach und nach 11 Kantone durch ihre Repräsentanten zusammenfanden [70]). Als aber reguläre und irreguläre Truppengattungen gegen Lausanne vorrückten, um die helvetische Regierung völlig aus der Schweiz zu vertreiben, da gebot Bonaparte Einhalt und zwang die Schweiz, für einstweilen noch die Einheitsregierung anzuerkennen und sich der französischen Vermittlung zu unterziehen. Um seinem Befehle Nachdruck zu verschaffen, liess er 40,000 Franken in Helvetien einrücken, welche das Volk entwaffneten und die helvetische Regierung nach Bern zurückführten. Zum Unterstatthalter im Distrikt Schännis wurde *Boxler* ernannt. Die Interimsbehörden mussten abtreten.

Eine am 6. November 1802 in Rapperswil abgehaltene Wahlversammlung des Kantons Lint sandte *Nikolaus Heer,* den gewesenen Regierungsstatthalter und nachherigen Landammann von Glarus, als Abgeordneten an die von Napoleon einberufene Consulta nach Paris. Von den Distrikten Werdenberg, Mels, *Schännis* und Rapperswil erhielt er die Instruktion, ihre Trennung von Glarus und ihre Vereinigung mit dem Kanton St. Gallen auszuwirken, während dagegen das Land Glarus ebenso

[69]) Bericht des Unterstatthalters Boxler an den Kantonsstatthalter vom 19. November.

[70]) *Hilty,* pag. 481.

entschieden zu seinen alten Grenzen zurückzukehren wünschte [71]. «Die letzten Ereignisse», heisst es in der Erklärung der vier Distrikte, «woran der alte Kanton Glarus so warmen Anteil genommen, sind so bekannt, als das stille, friedliche und nur durch Gewalt und Umstände gezwungene Benehmen der vier übrigen Distrikte, welche gleichstimmig der (?) übrigen Teile des Kantons St. Gallen handelten. Wenn daher, durch die vierjährige Erfahrung belehrt und überzeugt, bewiesen ist, dass weder die Hoffnungen, Wünsche, Bedürfnisse, Volksstimme noch Charakter die Verbindung dieser Distrikte mit Glarus gestatten, so leben dieselben in getroster Hoffnung, dass, um nicht Ruhe, Glück, Ordnung und Eintracht auf ewig von unsern Gefilden zu verdrängen, diese Landschaften von Glarus getrennt und an den Kanton St. Gallen angeschlossen bleiben werden» [72]. An diese Instruktion wollte man sich im Jahre 1814 nicht mehr erinnern [73]. Genug, der Vermittler vereinigte, den beiderseits ausgesprochenen Wünschen willfahrend, die vier Distrikte mit dem Kanton St. Gallen.

Jetzt war die Zeit der Helvetik vorüber. Am 15. März 1803 lösten sich die helvetischen Behörden der Kantone Lint und Säntis auf. Teuer hatte das Volk im Gaster die Freiheit erkaufen müssen. Doch nunmehr war es des alten Joches ledig, und es begannen sonnigere Tage.

---

[71]) Jahrbuch des Hist. Vereins des Kantons Glarus, Heft 2 (1866), pag. 10.

[72]) A.-S. IX, pag. 478 und 547.

[73]) Vgl. § 26.

Vierte Periode.

Die neue Zeit.

---

§ 22.

Allgemeine Veränderungen.

Nach der ersten Verfassung des Kantons St. Gallen, welche das 9. Kapitel des Bonapartischen Vermittlungswerkes bildete, war das kantonale Gebiet in *acht Bezirke* eingeteilt, die Bezirke wieder in *Kreise* mit einer oder mehreren Gemeinden. Der Bezirk *Uznach,* in dem das Gaster aufging, zerfiel in die fünf Kreise: *Schännis, Kaltbrunn,* Uznach, Eschenbach und Rapperswil. Zum Kreise Kaltbrunn gehörten die Pfarrei Oberkirch mit Kaltbrunn, Benken und Rieden. Den Kreis Schännis bildeten Maseltrangen, Rütiberg, Rufi, Dorf, Schännis, Amden und Wesen. Durch Gesetz vom 21. Juni 1803 wurden die *politischen Gemeinden* geschaffen. Im Gaster waren deren anfänglich 5: *Amden* mit Fly, Tafel- und Sattelhäusern; *Wesen; Schännis* mit Dorf, Rufi, Rütiberg und Maseltrangen; *Benken* und *Kaltbrunn* mit Oberkirch und Rieden. Letztere Ortschaft wurde dann aber durch Dekret vom 24. Juni 1825 von Kaltbrunn getrennt und zu einer eigenen politischen Gemeinde erhoben[1]).

Dominik Gmür von Schännis, einer der Vertrauensmänner der oberen Landschaften des neuen Kantons, von seinem heimatlichen Kreise in den Grossen Rat gewählt, trat alsbald in die Regierung ein und blieb durch drei

---

[1]) *Zollikofer,* Gesetzessammlung (1826), pag. 34; vgl. oben § 16.

Verfassungsperioden bis zu seiner im Jahre 1833 erfolgten Resignation deren Mitglied[2]). Sein Bruder *Xaver Gmür* nahm im Grossen Rate eine führende Stellung ein.

Die neue Regierung war äusserst regsam. Sie erliess noch im Jahre ihres Amtsantrittes ein treffliches Gemeindegesetz und ordnete das Prozessverfahren. Dann wurde das Armenwesen geregelt, eine Kantonshülfskasse errichtet und die Polizei organisiert. Besondere Aufmerksamkeit schenkte man ferner dem Kirchen- und Schulwesen. In den Erziehungsrat wurde aus unserer Gegend *Adelreich Hägglin*, Stiftskaplan in Schännis, berufen[3]). Dieser war zugleich der erste Schulinspektor im obern Teile des Bezirks Uznach. Im Jahre 1804 fand in diesem Bezirk unter der Leitung von Professor Müller aus Rapperswil ein acht Wochen dauernder Schullehrerkurs statt. Als Kuriosum mag erwähnt werden, dass die Maseltranger, welche Mangel an jungen Leuten, die am Lehrerberuf Geschmack fanden, hatten, einen noch nicht 9 Jahre alten Knaben namens Johann Zweifel in diesen Kurs schickten. Zweifel wurde denn auch 1807, also mit 12 Jahren, provisorisch als Lehrer angestellt und bezog ein Gehalt von 100 Fr.[4]). Am 30. Juni 1803 wählte der Kleine Rat die 44 Friedensrichter (für die Kreise Schännis und Kaltbrunn die Bürger *Glaus* und *Zweifel*) und die Mitglieder der Distriktsgerichte. Zum Vollziehungsbeamten des Distrikts Uznach wurde *Vettiger* ernannt.

Im Interesse der Landwirtschaft regelte man den Loskauf der Zehnten und Grundzinse und schrieb die Ablösung des Tritt- und Trattrechtes vor[5]). Eine besonders wichtige Gründung war ferner die allgemein verbindliche

---

[2]) Mit einziger Ausnahme der Zeit vom 23. Februar 1815 bis 21. Juni 1816.

[3]) Er starb am 20. Juni 1806; K.-A. St. Gallen, Rubrik 148, Fask. 2.

[4]) Schulprotokoll im O.-A. Maseltrangen.

[5]) § 24.

Versicherungsanstalt gegen Brandschaden für sämtliche Gebäude des Kantons.

Am 8. Mai 1811 erfolgte die Auflösung des adeligen Damenstiftes Schännis, der wir einen besonderen Abschnitt widmen werden. 1813 wurde der katholische Administrationsrat ins Leben gerufen, an dessen Spitze während einer Reihe von Jahren Regierungsrat Dominik Gmür stand.

Kräftigen Anteil nahmen die st. gallischen Behörden an der Lintkorrektion, jener herrlichen Schöpfung der Mediationszeit. «Die Anhänglichkeit der Lintbewohner an den Kanton», meinte Müller-Friedberg, «sollte durch diese Erinnerung unzerstörbar geworden sein»[6]. Doch dem war nicht so. Nach dem Zusammenbruch der Mediationsakte im Jahre 1814 zeigten sich im Lintgebiete Trennungsgelüste. Dazu kamen ernstliche Annexionsversuche der alten herrschenden Stände. Nur durch die energische Intervention der fremden Gesandten und der Tagsatzung wurde die Integrität des Kantons St. Gallen gerettet. Diese Verhältnisse wirkten noch lange nach. Als in den 20er Jahren das Projekt einer Walenbergstrasse auftauchte, erklärte Müller-Friedberg die angeregte Strasse als «einen grossen und lieblichen Gedanken, würdig im Liede gepriesen zu werden und wohl wert kleiner Opfer», sprach sich aber aus politischen Gründen gegen deren Herstellung aus. «Die zu besorgenden Früchte finde ich aber für uns so herb und weit aussehend,» schrieb er im Jahre 1826, «dass ich auf gänzliche Ablehnung antrug. Man würde uns gewiss alle wünschbare Reserve geben. Das sind aber papierne Häge; der Walensee ist aber ein unzerstörbares Pergament, wenn wir es vor den Motten schützen. Jetzt sind wir Herren, lassen wir uns aber blenden, so können wir zum Gespött der Welt werden.

---

[6]) *Dierauer,* Politische Geschichte des Kantons St. Gallen 1803—1903, pag. 21.

Das ist nun meine Ansicht»[7]). Die Strasse hätte eben das Sarganserland dem Kanton Glarus näher gerückt und daher auch einem politischen Anschluss desselben an diesen Kanton Vorschub geleistet.

Die Verfassung vom 31. August 1814 hielt an der früheren Einteilung des Kantons fest. Neu war die Organisation der Ortsgemeinden. «Jede Ortsgemeinde», hiess es im 15. Artikel, «und in derselben jeder Religionsteil, der ein besonderes Eigentum besitzt, hat eine eigene *Verwaltung,* welche aus nicht weniger als drei und aus nicht mehr als neun Mitgliedern bestehen soll — mit Inbegriff des Vorstehers —, die von den Anteilhabern gewählt wird...»

Im übrigen charakterisiert sich diese zweite Verfassungsperiode durch die Ausbildung eines einseitigen Konfessionalismus. Das wichtigste Ereignis in unserm kleinen Gebiete während der Restaurationszeit war die Bildung der «*Hülfsgesellschaft des Bezirks Usnach*», welche im Jahre 1817 erfolgte, mit dem Zwecke, «nach dem löblichen, der Nachahmung würdigsten Beyspiel der Hauptstadt und anderer Bezirken, das in diesen Tagen der Noth, bey den gegenwärtigen Theuren und verdienstlichen Zeiten auf einen ungewöhnlich hohen Grad gestiegene Elend ihrer armen Mitbürger, theils durch Leistung eigener Beyträgen und theils durch Aufmunterung und Anleitung an Behörden und Privaten der betreffenden Gemeinden, so viel an ihnen seyn mag, zu erleichtern»[8]).

Die dritte Verfassung vom 10. Mai 1831 teilte den Kanton in die 15 noch heute bestehenden Bezirke, d. h. die sieben Landbezirke wurden je in zwei geschieden. Gaster war nunmehr auch ein eigener Bezirk, und zwar der achte in der offiziellen Reihenfolge. Er umfasste die

---

[7]) St. Galler Mitt. XXIV, pag. 503; vgl. *Gubser,* Geschichte des Verkehrs durch das Walenseetal; St. Galler Mitt. XXVII, p. 657.

[8]) Archiv Fräfel.

politischen Gemeinden Amden, Wesen, Schännis, Benken, Kaltbrunn und Rieden.

Der Kanton nahm in den 30er Jahren einen erfreulichen materiellen Aufschwung. Weniger erfreulich waren die grossen kirchenpolitischen Kämpfe, welche nicht ohne Nachteil für die äusserlich gewonnene Einheit ausgefochten wurden. Es kamen die ereignisvollen 40er Jahre. In der Eidgenossenschaft bildete sich ein katholischer *Sonderbund* mit kriegerischer Organisation. Die liberale Schweiz war eifrig bestrebt, diese verfassungswidrige Vereinigung aufzulösen. Bis zu Ende des Jahres 1846 hatten sich bereits 11 ganze Stimmen dem Auflösungsantrag angeschlossen, und es fehlte nur noch eine Standesstimme, um ihn zu einem rechtskräftigen Beschlusse zu erheben. Diese zwölfte entscheidende Stimme gab im Oktober 1847 der Kanton St. Gallen. Dort hatten die Erneuerungswahlen in den Grossen Rat eine liberale Mehrheit gezeitigt, und zwar gab der Bezirk Gaster den Ausschlag, wo Oberst *Gmür*[9]) von Schännis, Präsident *Zweifel* in Maseltrangen, Fürsprech *Glaus* in Benken, dann die drei katholischen Geistlichen: Pfarrer, Dekan und bischöflicher Kommissär *Brägger* in Kaltbrunn, Pfarrer und bischöflicher Kommissär *Maurer* in Maseltrangen, Pfarrer *Heeb* in Rieden[10]) und andere freisinnige Männer für die liberale Sache tätig waren. Die Bezirksgemeinde vom 2. Mai erkor ausschliesslich liberale Männer für den Grossen Rat[11]). Gaster war

---

[9]) Ein Sohn des Advokaten und Kantonsrates Dominik Gmür, ein Verwandter des gleichnamigen Regierungsrates. Er wurde am 21. Juni 1800 geboren und starb am 7. Januar 1867.

[10]) *Baumgartner,* Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—1850, Bd. III, pag. 491. Die Verdienste dieser drei Geistlichen um die Rettung der Schweiz vor dem Jesuitismus und Sonderbund wurden später am eidgenössischen Freischiessen in Glarus von der Rednerbühne herab wie billig anerkannt; ebenso durch ein Antwortschreiben des Obersten Gmür auf eine Adresse von Solothurner Offizieren.

[11]) Beim Kleinen Rate wurde hernach Kassation der Wahlen begehrt. Die Unterlegenen und Beschwerdeführer behaupteten,

damals der «Schicksalsbezirk». Gmür leitete dann im Sonderbundskriege die 5. Division der eidgenössischen Armee.

Hier wollen wir die Übersicht über die neuere Entwicklung der Landschaft Gaster abschliessen, um in den folgenden Paragraphen noch auf einige besonders wichtige Errungenschaften und Geschehnisse in dieser neuen Zeit näher einzutreten.

§ 23.

Das Lintwerk.

Zu den schönsten Denkmälern der Mediationszeit gehört das grosse Werk der *Lintkorrektion.*

Um die Wende des 18. Jahrhunderts waren die blühenden fruchtbaren Ebenen von Schännis, Wesen und Walenstad mit ihren herrlichen Feldern, Wiesen und Gärten bodenlose Sümpfe, die verpestende Dünste verbreiteten und kalte Fieber erzeugten, durch welche Menschen und Tiere in grosser Zahl dahingerafft wurden. Jeden Sommer waren die Strassen und ersten Stockwerke der Städtchen Wesen und Walenstad unter Wasser gesetzt, und diese Wassersnot nahm von Jahr zu Jahr einen bedrohlicheren Umfang an.

---

dass Bestechung, Pasquille auf ganz ehrbare Familien in der letzten Stunde verbreitet, ungehörige Einladung der jungen, in die Stimmfähigkeit eintretenden Mannschaft, das Vorrücken der Uhr in Schännis, so dass ein Teil argloser konservativer Wähler zu spät kommen musste, Mitstimmen von Nichtberechtigten (zumal eingeschmuggelter Glarner), zweimaliges Stimmabgeben von manchen, gewalttätiges Hinüberziehen von Stimmenden in die Reihen der Radikalen bei der Zählung, Glarner Geld zum Trunk und a. m. den Sieg der Liberalen herbeigeführt hätten (*Baumgartner,* a. a. O). Inwieweit alle diese Vorwürfe berechtigt waren, können wir heute nicht mehr ermitteln. Tatsache ist, dass der Kleine Rat das Kassationsbegehren, wie wir annehmen dürfen, nicht ohne Grund, abwies. Vgl. «Tagblatt der Stadt St. Gallen» 1900, Nr. 302—304: Sonderbundswirren im st. gallischen Linthgebiet.

Die Glarnerlint, welche damals nicht, wie heute, in den Walensee floss, sondern von Mollis hinweg seitwärts der Dörfer Ober- und Niederurnen sich nach der Ziegelbrücke wandte und dort mit der Maag, dem Ausflussgewässer des Walensees, vereinigte, um hernach in zahlreichen Krümmungen dem Zürichsee zuzueilen, hatte im Laufe der Zeit mit ihrem Geschiebe das Strombett derart erhöht, dass Stauungen eintraten und als Folge davon eine gewaltige Erhebung des Walenseespiegels und die Versumpfung der umliegenden Ebene [1]. Einzig in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatte sich das Lintbett an der Ziegelbrücke um volle 16 Fuss gehoben [2].

Der Tagsatzung waren diese bedenklichen Zustände wohl bekannt. Sie beauftragte denn auch im Jahre 1783 den Ingenieur *Andreas Lanz* von Bern mit der Untersuchung der Mittel zur Entsumpfung des Lintgebietes. Lanz kam zum Schlusse, dass sofortige Abhülfe unumgänglich notwendig sei, ansonst in 30 bis 50 Jahren der Walensee sich «über Wallenstadt hinauf und nid sich bis fast zu der Glarner Linth erstrecken werde» [3]. Von den vier von ihm ausgearbeiteten Projekten gab er selbst dem ersten, welchem bereits der Gedanke der Ableitung

---

[1]) *Legler,* Über das Linthunternehmen im Jahrbuch des hist. Vereins des Kt. Glarus, 4. Heft (1868), pag. 60 ff., und 23. Heft (1887), pag. 5 ff. *Derselbe,* Hydrotechnische Mitteilungen über Linthkorrektion, Runsenbauten, Zürichsee-Regulierung u. s. w. mit acht Plänen. Glarus 1868.

Baumgartner, Geschichte des schweizerischen Freistaates und Kantons St. Gallen, II. Band, pag. 90 ff.

Neujahrsblätter, ed. vom historischen Verein des Kt. St. Gallen, Jahrgang 1877, pag. 17 f. *Curti,* Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, pag. 401 ff. *Offizielles Notizenblatt* die Linthunternehmung betreffend, 3 Bände. (1807—1824.) *Josef Keel,* Das Wasserbauwesen, in der von der Regierung des Kt. St. Gallen herausgegebenen Denkschrift zur Feier des hundertjährigen Bestandes des Kantons, pag. 283 ff.

[2]) *Curti,* pag. 401.

[3]) *Baumgartner* II, pag. 91.

der Glarnerlint von der Näfelser Brücke weg in den Walensee zu Grunde lag, den unbedingten Vorzug. Die Tagsatzung konnte indessen zu keiner Verständigung gelangen. «Guter Wille fand sich wohl, aber man traute sich die Kraft nicht zu, sich und andern zu helfen»[4]. Der Doktor der Medizin Johann Gottfried Ebel, der um diese Zeit die Schweiz durchreiste und die Verheerungen des Wassers in der Walenseegegend mit eigenen Augen schauen konnte, schreibt in seiner «Schilderung der Gebirgsvölker der Schweitz» (II, pag. 155) über die Untätigkeit der Tagsatzung u. a.: «Der ganze Vorwurf hierin trifft einzig und allein die politische Verfassung der Schweiz, deren strenges Föderativsystem Nationalinteresse und Verwaltung tödtet. Die Kantone Glaris und Schwiz, deren Gebiet unmittelbar von den Überschwemmungen und der Versumpfung leidet, haben schon mehrere Male Ortsuntersuchung anstellen lassen; allein die Ausführung der Entwürfe zu Steuerung des Übels übersteigt die Kräfte dieser beiden kleinen unbegüterten Staaten. Die 13 souveränen Kantone sind nur durch politische Bande zusammengehalten; alle übrige Angelegenheiten eines jeden sind dem andern ganz fremde Gegenstände, die ihn nur dann erst in Mitleidenschaft und Thätigkeit setzen, wenn sie unmittelbar die seinigen berühren. Die Sümpfe auf dem Glarner und Schwizer Gebiet blieben daher immer von der Aufmerksamkeit der andern Kantonsregierungen ausgeschlossen. Freilich erstreckt sich das Übel bis in die Vogtei Sargans, worüber die acht alten Kantone gemeinschaftlich die Herrschaft und Verwaltung führen; allein diese Landschaften sind Stiefkinder, und es ist schwer die Mehrheit der Oberherren dahin zu bringen, beträchtliche Summen ohne nahen Nutzen bloss zum Besten entfernter bevogteter Unterthanen auszugeben. Dem zu Folge unterblieb, was

---

[4]) *Schuler,* Geschichte des Landes Glarus, pag. 346.

der Wohlstand und die Gesundheit vieler Tausende so nothwendig erheischte.» Während nun die Tagsatzung die Beratung der Lanzschen Rettungsvorschläge von Jahr zu Jahr verschob, wurde in den 90er Jahren im Schosse der *helvetischen Gesellschaft* die Frage der Korrektion der Lint lebhaft diskutiert. Besondere Verdienste erwarb sich nach dieser Richtung ein Ratsherr *Meyer* von Aarau, der seinen Gesinnungsgenossen die Leiden der Bewohner des Linttals in den lebendigsten Farben zu schildern wusste[5]). Durch ihn angeregt, begab sich der zürcherische Erziehungsrat *Hans Konrad Escher* in das Walenseegebiet und fasste hier den Entschluss, der Retter dieses unglücklichen Landes zu werden. Die helvetische Zeit war für die Durchführung der Flussberichtigung nicht geeignet. Unmittelbar nach Einführung der Vermittlungsakte gelangten indessen die Regierungen von Glarus und St. Gallen mit dem Begehren einer gründlichen Regulierung des Lintlaufs an die Tagsatzung. Diese nahm denn auch den Standpunkt einer nationalen Verpflichtung ein und gab durch ihre Beschlüsse vom 12. September 1803 und 28. Juli 1804 die festen Grundlagen für die Ausführung des Werkes[6]). Unter letzterem Datum wurde beschlossen: «Das von Herrn Hauptmann Lanz von Bern entworfene, der Tagsatzung im Jahre 1784 vorgelegte

---

[5]) *Curti,* pag. 402.

[6]) *Dierauer,* Der Kt. St. Gallen 1803—1903, pag. 21. Am 9. Mai 1804 hielt die *Expertenkommission zur Anhandnahme des Lintkorrektionswerkes* in Wesen ihre erste Zusammenkunft. Sie bestand aus den Herren Architekt *Osterried* von Bern und Distriktspräsident *Xaver Gmür* von Schännis für den Kt. St. Gallen, Landesstatthalter *Hauser* von Näfels und Ratsherr *Schindler* von Mollis für Glarus. Den Vorsitz führte, vom Landammann der Schweiz, Rudolf von Wattenwil, gewählt, *Hans Konrad Escher.* Der Tätigkeit und dem Einflusse dieser Kommission ist es wesentlich zu verdanken, dass die Tagsatzung sodann im Juli 1804 und Juni 1805 die Ausführung des Unternehmens beschloss. Notiz im Tagblatt der Stadt St. Gallen vom 9. Mai 1904. (Nr. 108[1].)

Projekt der Leitung der Linth von der Näfelser-Brücke an bis in den Wallen-See soll in Ausübung gebracht werden» [7]). Neben diesem sog. *Molliserkanal* sollte ein zweiter, grösserer Kanal zwischen dem Walen- und Zürichsee, der sog. *Lintkanal,* angelegt werden. Zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel wurde die Emission von 1600 Aktien à 200 Franken gutgeheissen. Den Aktionären wurde aller Vorteil aus der Unternehmung zugesichert [8]) und diese selbst unter die Oberaufsicht des Landammanns der Schweiz gestellt. Der Landammann hatte einen verständigen und erfahrenen *Wasserbaumeister,* ferner eine dreigliedrige *Aufsichtskommission* und ein Mitglied der siebenköpfigen *Schatzungskommission* zu ernennen. Letzterer Kommission, für welche die Stände Schwiz, Glarus und St. Gallen je zwei Mitglieder bezeichnen konnten, fiel die Aufgabe zu, die Grenzen der Versumpfung und des Mehrwertes zu bestimmen, Schatzungen zu machen und das für die Unternehmung erforderliche Land anzukaufen. Sie hatte die Aufsicht über das Rechnungswesen und sollte zu diesem Zwecke von der Aufsichtskommission, der die technische Leitung des Unternehmens oblag, halbjährlich Rechenschaft über die Verwendung der Gelder sich erteilen lassen. Endlich sollte sie die vollständige Liquidation der Unternehmung besorgen [9]).

Die *Kantonsregierung von Zürich* verwahrte die Gelder, leistete die Zahlungen an die von der Aufsichtskommission ernannten *Zahlmeister* und legte der Schatzungskommission über diese Kassabesorgung Rechnung ab [10]). Für die Aufsicht über die vollendeten Arbeiten wurde eine *Wasserbau-Polizeikommission* vorgesehen [11]).

---

[7]) Notizenblatt, Bd. I, pag. 14.

[8]) §§ 14 und 10 des Beschlusses der Tagsatzung, ebendort, pag. 19 und 17.

[9]) §§ 5 und 6, 8, 9 und 17 des Tagsatzungsbeschlusses.

[10]) § 7, ebendort.

[11]) Ebendort, § 18.

So weit der Tagsatzungsbeschluss vom 28. Juli 1804 und seine Erweiterung aus dem Jahre 1805. Kriegerische Ereignisse verzögerten den Beginn der Arbeiten bis zum Frühjahr 1807. Am 16. März dieses Jahres erliess Landammann *Reinhard* ein Kreisschreiben an die Regierungen der eidgenössischen Stände [12]), worin er zur Unterstützung des Lintwerkes aufforderte. Die Kommissionen wurden folgendermassen bestellt: zum Präsidenten der Aufsichtskommission wurde *Hans Konrad Escher von Zürich* ernannt. Die beiden andern Kommissionsmitglieder waren *Architekt Osterried von Bern* und *Ratsherr Schindler von Glarus.* Zum Präsidenten der Schatzungskommission wählte Landammann Reinhard den *Ratsherrn Obrist Stehlin von Basel.* Der Kanton Glarus ernannte zu Mitgliedern dieser Kommission den *Landeshauptmann David Altmann* und den *Ratsherrn Melchior Müller,* der Kanton Schwiz *Statthalter Huber von Tuggen* und *Kantonsrat Honner von Schübelbach* und der Kanton St. Gallen *Distriktsrichter Fuchs von Rapperswil* und *Gemeindeammann Johann Anton Peter von Sargans.* Als Hydrotekt berief man den *Ingenieurhauptmann und grossherzoglich badischen Rheinwuhr-Inspektor J. J. Tulla von Karlsruhe* [13]). Letzterer beschäftigte sich übrigens nur in den Jahren 1807 und 1808 mit den Korrektionsarbeiten an der Lint. Hernach übernahm Escher, der seinen Aufenthalt im Damenstift Schännis hatte, die ganze technische Leitung und entwickelte in dieser Stellung eine bewundernswerte Energie und Ausdauer [14]). Am 1. September 1807 begannen die eigentlichen Arbeiten am Molliserkanal. Am 8. Mai 1811 wurde er in Gegenwart einer grossen Volksmenge eröffnet. Ende 1811 folgte die Eröffnung des Steinerrietkanals, 1813 diejenige des Hängelgiessen- und Ober-

---

[12]) Notizenblatt I, pag. 3 ff.
[13]) Ebendort, pag. 10.
[14]) *Legler,* Hydrot. Mitt., pag. 4.

buchbergkanals. 1815 wurde der Grynaukanal und am 17. April 1816 der Benkenerkanal (Giessen-Grynau) eröffnet. «Also fliesst nun die Linth vom Wallensee an bis in den Zürichsee herab, vollständig in ihrem neuen möglichst geraden Bett ruhig und unschädlich mitten durchs vier Stunden lange weite Thal», berichtete Escher namens der Aufsichtskommission. «Jetzt sehen die zahlreichen Einwohner dieser Gegend nicht nur die immer sich erweiternde Quelle des bejammernswürdigen Elendes der Versumpfung ihres Bodens versiegen, welche durch die Öffnung des Molliserkanals, und also durch die Leitung der geschiebreichen Glarner-Linth in den Wallensee auf einmahl und für immer abgeschnitten wurde, sondern sie sehen nun die noch vor kurzer Zeit in ihrem weiten Thal herumschweifende, alle ihre Umgebungen verheerende, den Abfluss ihrer Gebirgswässer hemmende, und dadurch den Thalgrund versumpfende und versaurende Linth, von einem See bis zum andern, in einem möglichst geraden, mit hohen Dämmen allgemein gesicherten regelmässigen Kanal zusammengedrängt, und schon bereits so vertieft durchs Thal hinfliessen, dass nicht nur das unmittelbar durch sie versumpfte Land nun schon überall über ihren höchsten Wasserstand emporsteigt, sondern dass die aufgeschwellten Seitenbäche des Thals allmählig Abfluss erhalten, und das Land entwässert, und zur höchsten Landeskultur fähig gemacht wird. Jetzt gleiten die zahlreichen Schiffe, welche fremde Stoffe dem kunstfleissigen Handel zuführen, und die überflüssigen Erzeugnisse des Bodens den stark bevölkerten Ufern des Zürichsees liefern, sicher und leicht innert zwey Stunden vom Wallensee bis in den Zürichsee herab, während sie vorher oft Tage lang zwischen den unstäten Sandbänken des alten Linthbetts sich herumdrängen, und nur zu oft die Hälfte der Ladung aussetzen mussten, um mit der übrigen Hälfte kümmerlich weiter fahren zu können» [15]).

[15]) Notizenblatt III, pag. 40 ff.

Damit waren indessen die Arbeiten am Lintkanal noch nicht vollendet. Es folgten grosse Uferbauten, ferner die Anlage eines Systems von kurzen Faschinen- und Steinspornen zur Abtreibung der Geschiebsbänke und die Erstellung der sogen. Hintergraben zur Ableitung der Binnengewässer[16]. Vollendet wurde das Werk im Jahre 1828.

Anstatt der ursprünglich in Aussicht genommenen 1600 Aktien kamen *4070* 1/2 Aktien zur Emission. Davon übernahmen die Regierungen, Gemeinden, Korporationen und Partikularen der interessierten Kantone Glarus, St. Gallen, Zürich und Schwiz *3031*. In St. Gallen widmete besonders *Müller-Friedberg* der Lintkorrektion die wärmste Teilnahme[17]. Mehr als *200* Aktien erwarben die drei Lintgemeinden Wesen, Schännis und Benken. Um diesen armen Gemeinden die Beteiligung an der grossen Unternehmung möglichst zu erleichtern, beschloss die Aufsichtskommission auf Antrag der Regierungen von St. Gallen und Glarus: «Den an die Versumpfungen des untern Linth-Thals und der Gestade des Wallensees unmittelbar angränzenden Gemeinden ist gestattet, Actien an der Austrocknungs-Unternehmung zu übernehmen, ohne dieselben bar bezahlen zu müssen, sondern deren Betrag an Arbeiten bey derselben, oder an Holz- und Steinlieferungen oder Fuhren zu entrichten»[18]. Bis zum Abschluss des Aktienunternehmens, d. h. bis zum Jahre 1827, betrugen die Ausgaben der gesamten Lintkorrektion *Fr. 984,508. 02 a. W.* Aus der Liquidation, die bis 1845 dauerte, ergab sich ein Überschuss von *Fr. 31,300 a. W.*, der zusammen mit dem zu *Fr. 14,635* gewerteten Strandboden am Walensee als Eigentum der Lintunternehmung erklärt wurde und bis 1862 deren *Dotationsfonds* bildete. Dieser wurde später

---

[16]) *Legler,* Hydrot. Mitt., pag. 8.
[17]) *Dierauer,* Biographie Müller-Friedbergs, pag. 283.
[18]) Notizenblatt I, pag. 26.

mit der Bezeichnung *Lintfonds* belegt und erreichte 1865 den höchsten Stand mit *Fr. 536,943.* Von 1807—1885 wurden für das Lintwerk *Fr. 3,952,324* aufgewendet [19]). Bis Ende 1902 betrugen die gesamten Ausgaben zirka *5¼ Millionen Franken* [20]).

Der Unterhalt der Ufer, Wuhre, Dämme und Hintergräben wurde durch Tagsatzungsbeschluss von 1812 den Grundeigentümern in der Lintebene übertragen [21]). *Acht Genossenschaften* wurden organisiert, deren jede einen Ausschuss zu wählen hatte, welcher die Geschäftsführung besorgen und der Genossame jährlich über seine Tätigkeit Rechnung ablegen musste. Gleichzeitig schuf man eine *Lintwasserbau-Polizeikommission*, bestehend aus fünf Mitgliedern, die von der Tagsatzung gewählt wurden. Diese Kommission ernannte die *Lintaufseher* und liess sich von ihnen vierteljährlich einen schriftlichen Bericht über den Zustand der Lint erstatten; sie war tätig für die Erhaltung und Verbesserung des Lintbodens und hatte die Oberaufsicht über die Lintarbeiten der acht Genossenschaften. Alle Jahre musste sie der Tagsatzung über ihre Verwaltungstätigkeit Bericht erstatten [22]). Diese neue Kommission trat übrigens erst mit dem Jahre 1824 in Funktion, und es dauerte noch bis 1828, bis die Kanäle allen Genossamen übergeben waren [23]).

1862 wurde die Lintwasserbau - Polizeikommission mit der Schiffahrtskommission zur *Lintkommission* vereinigt. Das Unterhaltsgesetz von 1867 wies dieser alsdann die Unterhaltsarbeiten zu, womit die acht Genossenschaften aufgelöst wurden. Dagegen bildete man drei neue *Hintergrabengenossamen* zum Zwecke des Unterhalts der Hintergraben. Von jeder Juchart Lint-

---

[19]) Jahrbuch d. hist. Vereins Glarus, 23. Heft (1887), pag. 18.

[20]) Vgl. *K. Guggenbühl,* Das Linthwerk, in der Neuen Zürcher Zeitung vom 28. und 29. Juli 1904.

[21]) Notizenblatt II, pag. 377 ff.

[22]) Ebendort II, pag. 369 ff.

boden musste eine jährliche Abgabe von 75 Cts. entrichtet werden. Ein Bundesgesetz von 1882 setzte eine Auflage von 5 Cts. per Ar fest. Im Dienste des Werkes, das als *öffentlich-rechtliche Stiftung* anzusehen ist[24]), stehen ein Ingenieur, vier Lintaufseher, ein Sekretär und ein Schiffahrtsaufseher.

Das Andenken des grossen Menschenfreundes Hans Konrad Escher, der seine ganze Kraft zur Rettung des Linttales eingesetzt hatte und am 9. März 1823 inmitten eines tatenreichen Lebens gestorben war, ehrten die Kantonsregierungen von Zürich, St. Gallen, Glarus und Schwiz durch den Beschluss, dass seinem Namen und demjenigen seiner männlichen Nachkommen die Worte «von der Linth» beigefügt werden sollen. Die dankbare Tagsatzung beschloss 1832, dass der Molliserkanal künftig den Namen «Eschers-Kanal» tragen solle, und liess am Nagelfluhfelsen beim Biberlikopf eine Gedenktafel anbringen mit der Inschrift:

Dem Wohltäter dieser Gegend,
Joh. Konrad Escher von der Linth,
Geb. den 24. August 1767, gest. den 9. März 1823,
Die eidgenössische Tagsatzung.

Ihm danken die Bewohner Gesundheit,
Der Fluss den geordneten Lauf.
Natur und Vaterland hoben sein Gemüt.
Eidgenossen!
Euch sei er ein Vorbild!

§ 24.

Die Bodenentlastung.

Die Frage nach der Ablösung der seit alter Zeit auf dem bäuerlichen Grund und Boden ruhenden Feudallasten hatte in den helvetischen Räten den Gegenstand langer

---

[23]) *Legler,* Hydrot. Mitt., pag. 9.

[24]) *Guggenbühl,* a. a. O.

interessanter Debatten gebildet. Durch Gesetz vom 10. November 1798 wurde alsdann der kleine *Zehnten* ohne Entschädigung abgeschafft, der grosse Zehnten hingegen loskäuflich gemacht, und zwar um das Fünfzehnfache eines aus den Jahren 1775—1789 sich ergebenden Durchschnitts des Ernteertrages und der Produktenpreise. Ebenso sollten die *Grund- und Bodenzinse* um das Fünfzehnfache losgekauft werden können. *Fall* und *Fastnachthennen* galten ohne weiteres als aufgehoben[1]). Am 15. September 1800 wurde indessen der Vollzug dieses Gesetzes mit wenigen Ausnahmen vollständig eingestellt[2]).

Die erste st. gallische Kantonsverfassung enthielt im Schlussartikel die Bestimmung: «Ebenso ist den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen der Loskauf ihrer Beschwerden nach dem wahren Wert durch die Konstitution zugesichert»[3]). In Ausführung dieses Artikels erliess der Grosse Rat am 15. Mai 1804 das Gesetz betreffend den Loskauf der Zehnten[4]) und traf am 24. Mai 1805 Bestimmungen über die Loskäuflichkeit der Grund- und Bodenzinse[5]). Als Loskaufsumme für den grossen trockenen Zehnten wurde der achtzehnfache Wert des jährlichen Zehntertrages nach einer aus den Ergebnissen der Jahre 1774—1797 berechneten Durchschnittssumme festgesetzt, für den nassen Zehnten vom roten und weissen Wein der siebzehnfache und für den kleinen Zehnten der fünfzehnfache Wert der durch-

[1]) A. S. III, p. 430 ff. Siehe *Curti*, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrh., pag. 287 ff.

[2]) A. S. VI.

[3]) *Baumgartner* II, pag. 9.

[4]) Nachtragsgesetze vom 21. Januar 1805 (Bestimmung der Zehntbezirke), 12. Februar 1805 (Geldanschlag des Getreides zur Bestimmung der Zehnt-Loskaufsummen), 21. Mai 1805 (Sicherstellung der Zehnt- und Grundzins-Loskaufsgelder) und 6. Dezember 1805 (Über die Errichtung und Form der Zehntloskaufs-Schuldverschreibungen); *Zollikofer*, Gesetzessammlung, pag. 571—580.

[5]) Vgl. Erläuterung vom 30. April 1819 und Beschluss vom 1. Oktober 1818; *Zollikofer*, pag. 581—583.

schnittlichen Jahresernte. Die jährlich um eine gewisse Geldsumme akkordierten Zehnten waren um den neunzehnfachen *(Art. 9),* und wenn sie auf mehrere Jahre um die gleiche Summe verpachtet worden waren, um den zwanzigfachen Wert des jährlichen Zehntertrages oder ihres 24jährigen Durchschnitts loskäuflich *(Art. 10).* Der Loskauf wurde nur ganzen Zehntbezirken, nicht aber einzelnen Zehntpflichtigen gestattet. Das Loskaufskapital musste bis zu seiner völligen Abzahlung mit 5 % verzinst werden. Alle Grund- und Bodenzinse endlich konnten um den zwanzigfachen Wert abgelöst werden.

Bereits im Juni 1804 traten die Abgeordneten der nach *Schännis* zehntpflichtigen Gemeinden zu einer Konferenz zusammen und beschlossen die gemeinsame Betreibung des Zehntenloskaufs[6]. Es war nun jedenfalls keine Frage, dass dieser nach dem Art. 10 des Gesetzes vom 15. Mai 1804 zu geschehen hatte. Da aber, wie wir in § 12 bemerkt haben, seit 1780 jährlich 675 Gulden entrichtet wurden, würde sich die gesetzliche Loskaufsumme auf 13,500 Gulden beziffert haben. Nach einigen Streitigkeiten mit der Zehntherrin entschloss man sich indessen zu einer Loskaufsumme von *14,000 Gulden.* Daran hatten zu bezahlen[7]:

die Gemeinde Benken . . .	fl.	4,471. 15
» » Schännis . .	»	2,342. 37
» » Amden . . .	»	1,931. 48
» » Maseltrangen .	»	1,156. 42
» » Dorf	»	1,058. 07
» » Rufi	»	1,054. 58
» » Rieden . . .	»	974. 18
der Zehntbezirk Untere Au .	»	409. 30
die Gemeinde Murg	»	390. 45
der Zehntbezirk Schwanden .	»	210. —
Summa	fl.	14,000. —

[6]) Gemeindeprotokoll Amden.
[7]) K.-A. St. Gallen, Gew. D. K. XXVIII, Z. 49.

Viel Streit verursachte der Zehntenloskauf in *Kaltbrunn*[8]). Der Abt von Einsiedeln als dortiger Zehntherr hatte schon seit 1766 den Zehnten in Kaltbrunn um die jährliche Summe von 400 Gulden akkordiert. Nun bestritt er aber, dass diese 400 Gulden, wie es die Meinung der Zehntleute war, als Durchschnittssumme für den Loskauf zu gelten hätten und dass die Artikel 9 oder 10 des Gesetzes vom 15. Mai 1804 zur Anwendung kommen könnten, indem Einsiedeln sich allzeit das Recht vorbehalten habe, den Zehnten in natura zu beziehen, und somit die Loskaufsumme nach den Naturalerträgnissen zu berechnen sei. Daraus würde sich nach den Mutmassungen des Abtes ein drei- bis fünfmal grösserer Loskaufsbetrag ergeben haben, als der angebotene und hernach gerichtlich festgestellte war. Am 2. Nov. 1805 entschied die bestellte Schatzungskommission, dass die Kapitalisierung des Kaltbrunner Zehnten nach dem 9. Artikel des Gesetzes vom 15. Mai 1804, und zwar unter Zugrundelegung des jährlichen Pachtertrages von 400 Gulden, zu geschehen habe, dass also die Gemeinde Kaltbrunn den Zehnten nach Einsiedeln um die Summe von 7600 Gulden loszukaufen berechtigt sei. Dagegen erhob Abt Beatus Beschwerde beim Kleinen Rat. Dieser übergab die Angelegenheit dem Administrationsgericht, welches unter dem 15. März 1806 den durchaus richtigen Entscheid fällte, dass die Ablösung des Zehnten in Kaltbrunn laut dem zehnten Artikel des Gesetzes vom 15. Mai 1804 nach dem jährlichen Pachtertrag von 400 Gulden vorzunehmen sei. Die Loskaufsumme betrug also *8000 Gulden* und sollte in nicht mehr als 20 Raten bezahlt werden. Damit war der Streit erledigt.

Während die Gesetze vom 15. Mai 1804 und vom 24. Mai 1805 den Loskauf der Zehnten und Grundzinse einfach gestatteten und nicht ausdrücklich vorschrieben,

---

[8]) Vgl. die einschlägigen Akten im St.-A. Einsiedeln, H. Y[1] A. und K.-A. St. Gallen, R. 170.

wurde mit dem 1. Januar 1808[9]) das *Tritt- und Trattrecht,* d. h. der allgemeine Weidgang auf Ackerfeld, Wies- und Waldboden gegen Loskauf gesetzlich aufgehoben. Dabei machte der Gesetzgeber die Ablösung möglichst leicht. Von einem «Tritt-Acker» musste eine Aversalsumme von 3 Gulden 30 Kreuzer pro Juchart entrichtet werden. Für die Juchart «trattigen» Wieslandes betrug die Abfindung 3—16 Gulden je nach der Dauer des allgemeinen Weidganges und dem daraus für die Trattgenossen geflossenen grössern oder kleinern Nutzen. Von jeder Juchart Waldboden sollte als Loskauf 2 Gulden bezahlt werden. Dieses Gesetz war für viele Grundeigentümer eine Wohltat. Die Ackerwirtschaft gelangte dadurch aus der Gebundenheit zur Freiheit. Eine pessimistischere Auffassung hatte zwar der Schulmeister Johannes Zweifel in Maseltrangen, der 1818 dem Schulprotokoll folgende Bemerkung einverleibte[10]): «So wichtige Vorteile dieser Loskauf (des Tritt- und Trattrechtes) für einzelne Wiesenbesitzer gewährte, so war doch der Nachteil, den die Gemeindsgenossenschaft dadurch erlitt, unvergleichlich grösser, ja es ist zu befürchten, dass an dieser Wunde der Wohlstand der hiesigen Bürgerschaft sich allmählich verblute.» Glücklicherweise hat sich diese Befürchtung in der Folge nicht bewahrheitet.

§ 25.

Die Aufhebung des Stifts Schännis.

Den Bemühungen und der ritterlichen Tätigkeit *Müller-Friedbergs* verdankten es die adeligen Chorfrauen in Schännis vornehmlich, dass sie vor den Massregeln, die von den helvetischen Behörden gegen die schweizerischen

[9]) Dieser Termin findet sich in Art. 1 des Gesetzes betreffend die Aufhebung und den Loskauf des Tritt- und Trattrechts vom 13. Mai 1807 festgesetzt.

[10]) O.-A. Maseltrangen.

Klöster gerichtet wurden, und vor der Deportation verschont blieben. Die Regierung des neuen Kantons St. Gallen zeigte sich gegenüber dem Stift, «dieser exotischen Pflanze von höherer und fremdartiger Abkunft»[1], weniger wohlwollend. Sie liess die Korporationsstatuten abfordern, um zu sehen, «wie weit dieselben mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge zu vereinbaren seien». Sie unterliess es, das Stift Schännis in die Liste derjenigen Klöster aufzunehmen, denen der Fortbestand bedingterweise zugesichert wurde. Auch im Gasterlande genoss das adelige Damenstift nur mehr geringe Sympathien. Der Gemeinderat von Schännis lebte mit ihm in beständigem Hader. Die Vertreter des Lintgebietes im Grossen Rate, vor allem der einflussreiche *Xaver Gmür* von Schännis, sowie dessen Bruder *Dominik Gmür*, der einen Regierungssessel inne hatte, brachten dem Vermögen des Klosters und den aus einer eventualen Liquidation zu erwartenden materiellen Vorteilen grösseres Interesse und Verständnis entgegen, als den religiösen Zwecken der Korporation. Kreisrichter *Johannes Thoma* von Amden schrieb zu Beginn des Jahres 1804 an die Bürger Regierungsräte in St. Gallen, dass im alten Land Gaster ein adeliges Kloster sei, «welches keine andere als Schwitzer Einkünften hat, die Nutzniessenden aber alle Frömde und Dütsche sind». «Nach den Zeitungen sind In andren Ländern solche unnütze Stiftungen aufgehoben und zu bessrem Nutzen des eignen Landes verwendet worden. Dises Kloster aber wird jetzt dato nicht nur nicht nach alten und vorhinigen Uebungen und Rechten In gehörigen Zaun und Aufsicht gehalten, sondern schaltet und waltet, als wan alles sein Eigentum wäre.» Die Regierung liess dem Thoma für diese Bemerkungen, aus denen man deutlich ersehe, wie sehr ihm

---

[1]) Schreiben des Gemeinderates von Schännis an den Kleinen Rat vom 10. April 1808 im K.-A. St. Gallen, R. 148, Fask. 2. Dort finden sich auch die übrigen Akten betreffend die Aufhebung des Stiftes Schännis; vgl. *Baumgartner* II, pag. 250 ff.

das allgemeine Wohl am Herzen liege, ihren Beifall bezeugen, erklärte aber zugleich, dass ihr «die Aufmerksamkeit auf das Stift zu Schännis nicht entgangen sei». Jedenfalls war schon zur Zeit der Aufhebung des Klosters St. Gallen die Auflösung des Stiftes Schännis beabsichtigt.

Durch den am 4. Februar 1810 erfolgten Hinschied der Äbtissin *Waldburga von Liebenfels*[2]) veranlasst, «das Schicksal des Stifts in nähere Überlegung zu ziehen», untersagte der Kleine Rat einstweilen die Wahl einer neuen Äbtissin und erklärte unterm 15. Juni die Aufnahme neuer Stiftsdamen als mit «der bestehenden Staatsverfassung und den angenommenen Maximen» unvereinbar. Er förderte die Veräusserung der ausserhalb des Kantons liegenden Stiftsgüter, um das ganze Vermögen soviel als möglich in den eigenen Kanton zu bringen. Xaver Gmür erwarb den Hof des Stifts in Herrliberg um 1000 Louisdor.

Durch Botschaft vom 6. Mai 1811 gelangte der Kleine Rat mit dem Vorschlag der Auflösung des Klosters Schännis an den Grossen Rat. «Schon mehrere Jahre hindurch», heisst es in der Botschaft, «befassten wir uns mit dem Untersuch, ob wohl das adeliche Damenstift zu Schännis bey der waltenden Unverträglichkeit desselben mit der Kantonal-Verfassung nach dem im Auge behaltenen Zweck der Stifter, für den Kanton nutzbar könnte umgeschaffen und ob der Zeitpunkt zu einer solchen Umschaffung angemessen erfunden werden möchte. Wir fanden bisanhin immer in politischer Hinsicht Schwierigkeiten, welche sich

---

[2]) *Müller-Friedberg* sagt über sie im «Erzähler» (1810, Nr. 6): «Sie war eine gebildete Gesellschafterin, vielen eine zuverlässige Freundin und ihren Capitularinnen eine liebreiche, gefällige Mutter. Das Stift hob sie bey kluger Haushaltung zu edlerem äussern Anstand und als die Gewalt der Zeiten einbrach, rettete sie bey jedem Vorfalle durch weise Ergebung in die Umstände, was unbiegsamer Sinn und aufgebäumte Leidenschaft anderstwo verloren haben. So war sie bey schöner Weiblichkeit nicht selten ein Spiegel für Männer.»

noch nicht so geschwind ganz zu verlieren scheinen wollen, glauben aber doch, dass der jetzige Augenblick am unschwierigsten sich eigne und uns auffordere, diesen Gegenstand einmal zu beseitigen.» Das von der Regierung dem Grossen Rat unterbreitete und von diesem in der Sitzung vom *8. Mai 1811* angenommene *Auflösungsdekret* lautet wörtlich folgendermassen:

«Die Regierungsräte des Kantons St. Gallen,

Da es in den Absichten der Regierung liegen muss, alle klösterlichen Korporationen den Grundsätzen der Mediationsakte angemessen auszubilden und dieselben, ihrem Stiftungszweck gemäss, gemeinnützig zu machen;

Da sich mit Beibehaltung der gegenwärtigen Einrichtungen des adelichen Damenstift zu Schännis weder die Grundlage der Mediation vereinigen, noch Gemeinnützigkeit erzwecken lässt;

schlagen vor als

Dekret:

1. Der Vermögenszustand des adelichen Damenstift Schännis soll bereinigt werden.

2. Die adelichen Kapitulardamen dieses Stifts sind in Pensionszustand gesetzt.

3. Jede Dame erhält jährlich und lebenslänglich 600 Gulden Reichsvaluta als Pension.

4. Das sämtliche reine Vermögen des Stifts — nachdem 33,000 Gl. Reichsvaluta zu Unterrichts- und Armenunterstützungen für den Kanton werden voraus bezogen sein — soll als Eigentum der katholischen Religionspartei verbleiben und

a) zur Sicherung der vorbewilligten Pensionen dienen; dann

b) zum Teil von dem Ueberschuss, oder je nach Erledigung einer Pension, von dem Erledigten das Benötigte zum Behuf und zur Errichtung eines theologischen Studiums mögen bezogen, und

c) das Übrigbleibende durch Ausspendung der von daher fliessenden Zinsen, zu Unterstützung der unvermögenden und verdienten Kurat-Geistlichen verwendet werden.

5. Die Vollziehung dieses Dekrets ist dem Kleinen Rate aufgetragen.»

Präsident des Kleinen Rates war *Messmer,* den Vorsitz im Grossen Rate führte damals *Reutti.* Genau 6 Jahre früher hatte der Grosse Rat unter dem gleichen Präsidenten die Liquidation des Klosters St. Gallen beschlossen. Am 4. Juni 1811 gab der Kleine Rat dem Bischof von Cur Kenntnis von der Aufhebung des Stifts[2a]).

Zu Mitgliedern der *Liquidationskommission* wurden ernannt: der bisherige Stiftsamtmann Friedensrichter *Anton Glaus* von Schännis, Kantonsrat *Xaver Gmür* und *Vettiger* von Uznach. Glaus war Präsident. Die Auflösung des Stifts wurde auf den 16. Oktober 1811 angesetzt. Den Stiftsdamen räumte man ein lebenslängliches und unentgeltliches Wohnungsrecht im Stiftsgebäude ein. Durch Beschluss vom 9. November 1811 wurde die Pfarrgemeinde Schännis aus dem Stiftsvermögen mit 37,500 Gulden bedacht, worin die Dotation der Pfarr- und Kaplaneipfründe inbegriffen war. Der Stiftskaplan wurde Kaplan der Pfarrei. Die Stiftsgebäude überliess die Regierung der Gemeinde Schännis für 4100 Gl. R.-V. Diese übergab sie der Familie Gmür um 4000 Gl. R.-V. als Mannlehen mit der Bedingung, dass nach dem Aussterben des Gmürschen Mannsstammes das Lehen wieder an die Pfarrgemeinde zurückfallen sollte. 1849 verzichtete dann aber die Kirchgemeinde auf das Heimfallsrecht gegen eine Entschädigungssumme von 6000 Gulden. Alle übrigen Liegenschaften des Stiftes Schännis wurden auf öffentliche Ver-

---

[2a]) *Müller-Friedberg* bemerkt in den Schwz. Annalen (III ^{2}, pag. 146): «Edel hat der Kanton immer gehandelt, dass er der Aufhebung ähnlicher Stifte in Deutschland nicht vorgeeilt ist.»

steigerung gebracht und gelangten um 105,278 Gulden an Xaver Gmür und Statthalter Heussi. Das Reinergebnis der Liquidation bezifferte sich auf *197,256 Gl. 18 Sch. 1 Angster*[3]). Die Liquidatoren erhielten folgende Vergütungen: Glaus 1100 Gl., Xaver Gmür und Vettiger je 550 Gl., der Sekretär Kaspar Joseph Gmür 275 Gl.

Rund 125,000 Gulden bildeten nunmehr den *Stiftsfonds von Schännis,* der laut den Dekreten vom 8. Mai 1811 und 30. Januar 1813 als Eigentum des katholischen Kantonsteils betrachtet und 1815 dem neu geschaffenen Administrationsrate zur Verwaltung überwiesen wurde. Bis zum Ableben sämtlicher Chorfrauen, die aus den Zinsen des Fonds ihre Pensionen bezogen, musste der Regierung über die Verwaltung und Verwendung der Gelder Rechenschaft abgelegt werden[4]).

Im Jahre 1819 verliessen die letzten Stiftsdamen von Schännis ihr altes Heim und siedelten sich im Auslande an. So fiel das Gotteshaus am Lewiren, mit dem die Geschicke der Landschaft Gaster lange Zeit eng verknüpft waren, nach tausendjährigem Bestande der Ungunst der Zeit zum Opfer.

§ 26.

Trennungsgelüste und Annexionsversuche[1]).

Nach dem Umsturz der Mediationsakte im Jahre 1814 hatte der Kanton St. Gallen eine schwere Krisis zu be-

---

[3]) Die bei *Baumgartner* II, 253, angegebene Summe muss demnach berichtigt werden; vgl. das Schreiben der Liquidationskommission vom 15. Mai 1814 im K.-A. St. Gallen.

[4]) § 2 des Dekretes vom 30. Januar 1813; *Zollikofer,* G. S., pag. 77 f.

[1]) Siehe die einschlägigen Akten im Landesarchiv Glarus und K.-A. St. Gallen G. B. K. III und den Aufsatz von *Blumer,* Die versuchte Annexion st. gallischer Gebietsteile im Jahre 1814 im Jahrbuch des Hist. Vereins des Kantons Glarus, 2. Heft (1866), pag. 9—28.

stehen. Alles schien aus den Fugen gehen zu wollen. Die Stadt verlangte eine bevorzugte Stellung. Im Toggenburg, im Fürstenland und im Rheintal zeigten sich die verschiedensten Sonderbestrebungen. Im Sarganserlande ermunterte Gemeindeammann Johann Baptist Gallati das Volk zum Anschluss an Graubünden oder Glarus. Auf die alte Herrschaft Uznach erhob Schwiz Ansprüche, und das Städtchen Rapperswil suchte sich nach dem Beispiele St. Gallens «in eine bessere Lage» zu versetzen [2]).

Auch im Gaster gärte es gewaltig. Der Gemeinderat von Wesen beschloss im April 1814, einen Abgeordneten in der Person des Gemeindeammann *Klein* an die Tagsatzung nach Zürich zu schicken, um der st. gallischen Gesandtschaft zu eröffnen, dass man sich vom Kanton St. Gallen zu trennen wünsche. Im Mai begaben sich Abgeordnete von Wesen und Amden nach Glarus und unterhandelten mit dem dortigen Standespräsidenten behufs Anschluss der Landschaft Gaster an den Kanton Glarus. Der daraufhin einberufene Gemeine Rat stellte zunächst fest, dass die Regierung von Glarus stets den Grundsatz der Integrität des Gebietes der 19 Kantone anerkannt und keine Gebietserweiterung erstrebt habe. «Wenn nun aber von diesem Grundsatze abgewichen und durch Beschlüsse oder Vorkommnisse einzelne Landschaften mit andern Kantonen vereinigt werden, so müsse sich auch Glarus seine Konvenienz vorbehalten.» In diesem Falle werde man auf die gestellten Reunionsbegehren näher eintreten. Schwiz, dessen Landsgemeinde am 26. Juni den förmlichen Beschluss fasste, Rechtsansprüche auf die Grafschaft Uznach zu erheben, fragte am folgenden Tage Glarus an, ob es nicht geneigt wäre, gemeinsam mit ihm Uznach und Gaster zu reklamieren, wobei die Meinung herrschte, dass nachher Schwiz auf Gaster und Glarus auf Uznach Verzicht leisten würde.

---

[2]) *Dierauer,* Politische Geschichte des Kantons St. Gallen 1803—1903, pag. 29.

Angesichts dieser Wendung der Dinge gelangte *Müller-Friedberg* an den Präsidenten der Tagsatzung, Bürgermeister *Reinhard,* sowie an die in Zürich weilenden Vertreter der alliierten Mächte und veranlasste sie zur Intervention. In einer energischen Note vom 30. Juni 1814 sprachen die fremden Gesandten ihre Missbilligung aus über die Umtriebe der Stände Schwiz und Glarus und erklärten rundweg: «Es soll und wird der Kanton St. Gallen in seiner gegenwärtigen geographischen Gestalt ganz unberührt und ungeändert fortbestehen.» Präsident Reinhard aber ersuchte die Regierung von Glarus, alles aufzuwenden, damit nicht an der nächsten Landsgemeinde ähnliche Beschlüsse gefasst werden, wie in Schwiz.

Zu dieser Glarner Landsgemeinde, welche am 3. Juli abgehalten wurde, sandten auch Gaster und Wesen Ausschüsse. Sie liessen durch einen glarnerischen Anwalt das Begehren, mit dem Kanton Glarus vereinigt zu werden, vorbringen, erhielten indessen keine bestimmte Antwort. Das Volk überwies die Prüfung der Frage der Regierung. Diese gab den Gesandten auf die Tagsatzung am 5. Juli die Instruktion, dahin zu wirken, dass den Reunionsbegehren der Landschaft Gaster entsprochen werden könne, und sandte unterm 25. Juli folgendes Schreiben an die Getreuen Lieben Eid- und Bundesgenossen in St. Gallen:

«Die Einwohner der Grafschaften Gaster, Sargans und deren von Wesen, in Erinnerung der Jahrhunderte durch mit uns bestandenen glücklichen Verbindungen, haben zu mehrmahlen den sehnlichsten Wunsch an uns gerichtet, sich wiederum mit uns vereinigen zu können. Da wir die uns vorgelegten Gründe über diese Aufnahme geprüft und uns dargetan worden, dass diese Landschaften E. G. L. E. U. Bundsgenossen ihre Beweggründe, warum sie die Sönderung von Ihrem Kanton verlangen müssen, vorgelegt und solche zu erlangen suchen werden, so haben wir gleich wie die Regierung des Loblichen Cantons Schwytz, durch unsere Hochgeachten Herren Deputierten

bey sich ergebenem Anlass auf der Tagsatzung in Zürich unsere Rechte und Ansprüche auf besagte Landtheile feyerlich reservieren Lassen. Da nun dieser Gegenstand an unserer lezt gehaltenen Landsgemeind zur Sprache gekommen, so hat selbe aus wahrer Überzeugung und bewiesener Anhänglichkeit der Bewohner bemerkten Länder an ihre alten Regenten und nächsten Nachbahren, die durch gegenseitigen täglichen grossen Verkehr zu einer nähern Verbindung geeignet sind, und aus Rücksicht, dass wir als mitregierender Stand in der Grafschaft Sargans mehrere Rechte ausschliesslichen genossen (und) daher die gültigsten Ansprüche darauf zu machen berechtigt sind, (beschlossen), diese Landtheile sowie die Grafschaft Uznach zu reklamieren und durch freundschaftliche Ausgleichung mit Euch diese Vereinigung zu erlangen (zu) suchen; nicht gedeihlichen Falls aber dieselbe, zwar auf eine niehmahlen beabsichtigte Weise die Ruhe zu stören, geltend zu machen. Wir zweifeln keineswegs, Ihr G. L. E. U. Bundsgenossen werdet Euch überzeugt finden, dass wir als ehemalige Beherrscher dieser Länder die ersten Ansprüche darauf zu machen haben und daher erwarten dörfen, dass es Euch gefallen werde, durch eine freundschaftliche Unterhandlung diesen Gegenstand zu beseitigen, zu welchem Ende wir Euere Gesinnungen baldmöglichst zu vernehmen gewärtigen.»

Das Schriftstück ist unterzeichnet von dem Interimspräsidenten des Gemeinen Rates Pannermeister *Zwicky*.

Auf dieses mangelhaft redigierte Schreiben antwortete die Regierung von St. Gallen, dass Glarus auf die angesprochenen Landschaften im Jahre 1798 Verzicht geleistet habe und auch 1803 von einer dauernden Vereinigung mit ihnen nichts wissen wollte. Dass auf die blossen Wünsche der betreffenden Völkerschaften hin die Trennung gestattet werden müsse, widerspreche allen Begriffen des öffentlichen Rechtes. «Die Beschaffenheit solcher Volks-Wünsche», schrieb Müller-Friedberg am 12. August in den

«Erzähler», «stellen wir anderer Beurtheilung anheim; wenn aber der Wunsch der Völker, sich an populare Verfassungen anzuschmiegen, in dem Staatenrechte zu einem gültigen Anspruchs-Titel erhoben wird, so stehen die Schweizer-Kantone, so stehen andere Staaten an den Schwellen einer seltsamen Periode!»

Inzwischen war in Uznach die Trennung tatsächlich vollzogen und in Sargans vollständig vorbereitet worden. Der nach Uznach entsandte Regierungskommissär *Messmer* musste froh sein, mit heiler Haut und unverrichteter Dinge aus dem aufständischen Ländchen zu entkommen. Daraufhin verlangte nun die st. gallische Standesgesandtschaft an der Tagsatzung bewaffnete Intervention in den Distrikten Uznach und Sargans, was zur geschichtlichen und staatsrechtlichen Erörterung der waltenden Gebietsfragen führte. Schwiz erklärte, dass den ihrem Stande und Glarus ehemals untertänigen Landschaften Uznach und Gaster anlässlich der Befreiung im Jahre 1798 und neuerdings im Jahre 1802 das feierliche Versprechen abgegeben worden sei, dass sie nach eigener Wahl sich an einen der angrenzenden Kantone anschliessen könnten. Die eingetretenen Ereignisse hätten indessen jeweilen die Erfüllung des Versprechens vereitelt. Jetzt nach der Aufhebung der Mediationsverfassung scheinen die Landschaften von den ihnen zugestandenen Rechten Gebrauch machen zu wollen, indem Uznach sich mit Schwiz und Gaster mit Glarus zu vereinigen wünschen[3]). Der Gesandte von Glarus stellte in Abrede, dass dermalen in Sargans und Gaster Aufruhr und Anarchie herrsche, wohl aber die entschiedenste Abneigung gegen eine fernere Vereinigung mit St. Gallen. Mit 14 Stimmen fasste die Tagsatzung folgenden Beschluss: «Unbeschadet eines künftigen Entscheides über das Schicksal der Länder Uznach, Gaster und Sargans erklärt die Tagsatzung, dass

---

[3]) Repertorium I, pag. 86.

der von ihr früher beschlossene Status quo aufrecht gehalten, dass Ruhe und gesetzliche Ordnung gehandhabt, wo solche gestört worden wieder hergestellt und dass zu diesem Zwecke der Regierung des Kantons St. Gallen Unterstützung geleistet werden solle. Die Beratung der hiezu zweckmässigen Mittel und deren Ausführung wird der diplomatischen Kommission mit Zuziehung des Gesandten von Bern aufgetragen [4]).» Auf Antrag der diplomatischen Kommission beschloss alsdann die Tagsatzung unterm 16. August, zwei eidgenössische Repräsentanten nach St. Gallen abzuordnen mit Vollmacht, nötigenfalls zu kräftigeren Massregeln zu schreiten. Gleichzeitig wurden die Stände Schwiz und Glarus aufgefordert, ihre Territorialansprachen bis zum 24. August genau und detailliert einzugeben.

Die bewilligte Intervention unterblieb einstweilen. Mit Schreiben vom 22. August liess der schwizerische Gesandte zu Protokoll die Erklärung abgeben, dass der Einmarsch einer kleineren oder grösseren Truppenzahl in die Landschaften Uznach, Gaster und Sargans als eine gegen den Kanton Schwiz gerichtete Massnahme betrachtet werde.

Landammann und Rat zu Glarus reichten am 25. August dem Tagsatzungspräsidenten eine Erklärung über die von ihrem Stande erhobenen Gebietsansprüche ein. «Mit Vergnügen (!)», heisst es darin, «erteilte der Kanton Glarus im Jahre 1798 den Bewohnern der Landschaften Uznach, Gaster und Wesen, die ihm gemeinsam mit dem lobl. Stand Schwiz angehörten, sowie den Bewohnern der Landschaft Sargans, deren mitregierender Stand . . . er war, die Freilassungsurkunde. Durch diesen Akt wurden dieselben freigesprochen und ihnen die Wahl belassen, sich an einen der Kantone anzuschliessen. Nach einer Reihe von Jahren, in denen sie durch fremden Ausspruch, nicht

[4]) Ebendort I, pag. 87.

eigenen Willen (!) St. Gallen zugeteilt waren, wünschen die letzteren nun dem Kanton Glarus einverleibt zu werden. Der Kanton Glarus teilt diesen Wunsch und nimmt sie mit Vergnügen auf.»

«Die Bewohner dieser Landschaften verlangen mit einem Kanton vereinigt zu werden, dessen Gesetzgebung, Verwaltung und Gerechtigkeitspflege einfach und wenig kostspielig, mit ihren Gebräuchen, Sitten und Charakter ganz übereinstimmend sind, mit dem sie durch örtliche Lage, durch täglichen Verkehr und alle Verhältnisse bereits enge verbunden sind.»

«Der Kanton Glarus muss diese Vereinigung wünschen, weil diese Gebietsvermehrung seiner starken Bevölkerung verhältnismässige Mittel zur Vermehrung der Landeskultur geben wird und weil erleichterter Verkehr mit diesen Gegenden eines seiner ersten Bedürfnisse ist. Gaster, am Ausgange des Linththals liegend, Wesen, der einzige Landungsplatz am diesseitigen nördlichen Gestade des Wallensees, Sargans, ein östlicher Arm der gleichen Gegend, im gleichen Wasserbecken grösstenteils eingeschlossen, — alle gehören ihrer Lage nach zum Nachbarland von Glarus und werden deswegen auch jedem andern Kanton stets fremd bleiben.»

Bemerkenswert ist das starke Hervorkehren der politischen nnd materiellen Interessen, welche für eine Vereinigung der Landschaften Sargans und Gaster mit dem Kanton Glarus zu sprechen schienen. Die Erörterung der Rechtstitel auf die ehemaligen Untertanengebiete überliess Glarus der Regierung von Schwiz. Diese, welche damals in einer sehr reaktionären Strömung sich befand, begründete in einer Eingabe an den Tagsatzungspräsidenten vom 23. August die Ansprachen der Stände Schwiz und Glarus auf Uznach und Gaster ganz unzutreffend damit, dass «diese Landschaften durch Pfand und Kauf an die beiden Stände gelangt seien und die betreffenden Instrumente noch in voller Gültigkeit in deren Händen

liegen». Damit setzten sich die Herren von Schwiz über die ganze Entwicklung seit 1798 einfach hinweg.

Im st. gallischen Grossen Rate wurde am 31. August die neue kantonale Verfassung durchgesetzt. Sie war mit ihren aristokratisch-reaktionären Ideen nicht dazu angetan, die aufgeregten Gemüter versöhnlicher zu stimmen. Am 2. September erliess der Kleine Rat ein Mahnschreiben an die Gemeinderäte der Bezirke Sargans und Uznach und forderte sie auf, unverzüglich zur gesetzlichen Ordnung zurückzukehren, ansonst die Regierung gezwungen wäre, eidgenössische Hülfe in Anspruch zu nehmen. Es wurde eine schriftliche Erklärung der Gemeinderäte verlangt, dass ihre Gemeinden von Stund an sich allen und jeden Gesetzen des Kantons St. Gallen unterwerfen, den Obrigkeiten und allen verfassungsmässigen Behörden den gebührenden Gehorsam leisten, alle laufenden und rückständigen Abgaben entrichten und überhaupt in gesetzlicher Ruhe und Ordnung, unter Vermeidung aller unerlaubten Bewegungen, die Entwicklung der politischen Angelegenheiten abwarten werden. Darauf antwortete der Gemeinderat von Amden, dass er diese Erklärung vorderhand nicht abgeben könne. Er versicherte übrigens die Regierung, dass in seiner Gemeinde keinerlei Unruhe und Unordnung herrsche, sondern nur der stille Wunsch einer Vereinigung mit dem Kanton Glarus bestehe. Eine Gemeindeversammlung in Wesen aber beschloss, der Regierung des Kantons St. Gallen Treue und Gehorsam zu leisten, worüber die Obrigkeit ihr besonderes Wohlgefallen äusserte.

Im September, als zur Einführung der Verfassung direkte Volkswahlen für einen Dritteil des Grossen Rates angeordnet wurden, fanden allenthalben im Kanton St. Gallen revolutionäre Auftritte statt, so dass sich die Regierung am 23. September genötigt sah, von der Tagsatzung die zugesicherte Intervention zu verlangen. Nun ist männiglich bekannt, wie durch das taktvolle Auftreten

der beiden eidgenössischen Repräsentanten Landammann *Jakob Zellweger* von Trogen und Lintpräsident *Hans Konrad Escher* von Zürich die gesetzliche Ordnung im Rheintal, im Fürstenland und im Toggenburg binnen wenigen Tagen wieder hergestellt wurde und wie auch das Sarganserland, wo der eifrige Gallati mit seinem Landesausschusse das Regiment führte, vor den aufgebotenen eidgenössischen Truppen den Widerstand aufgeben musste. Gaster und Uznach fügten sich ebenfalls und hielten am 18. und 19. Januar 1815 trotz den Protestationen und Drohungen des Standes Schwiz die vorgeschriebenen Wahlversammlungen ab [5]).

Diese Interventionsmassnahmen der Tagsatzung verfolgten einzig den Zweck, Ruhe und Ordnung im Kanton St. Gallen herzustellen. Die Frage der Gebietsansprüche der Stände Schwiz und Glarus wurde dadurch in keiner Weise berührt. Diesbezüglich erklärte der Gesandte von Glarus am 18. Oktober 1814 zu Protokoll, dass sich seine Regierung der Erwartung hingebe, die Tagsatzung werde keine Schritte gestatten, wodurch eine definitive Vereinigung der angesprochenen Landesteile Gaster und Sargans mit dem Kanton St. Gallen bezweckt würde [6]).

Die endgültige Entscheidung über die Gebietsansprüche erfolgte durch den Wiener Kongress im März 1815, und zwar in dem Sinne, dass die Integrität sämtlicher 19 Kantone als Grundlage für die neue Eidgenossenschaft aufgestellt wurde. Jetzt verstummten alle Trennungs- und Annexionsgelüste. Der Besitz der Landschaften Uznach, Gaster und Sargans blieb dem Kanton St. Gallen gesichert.

---

[5]) Neujahrsblatt des Hist. Vereins in St. Gallen 1877, pag. 22.
[6]) Repertorium I, pag. 94.

Date Due





